

2, A.

Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Herausgegeben

von den

Professoren der bischöfl. theolog. Diözesan-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteurs:

Dr. J. Plafolm und Dr. J. Sprinzl.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.



Linz, 1869.

In Kommission bei Quirin Haslinger.

Druck von J. Feichtinger's Erben.



Bur Orientirung in Sachen des Meßner- und Schuldienstes.

Je mehr das Princip der Trennung der Schule von der Kirche zur Durchführung gelangt, je geringer mit dem Fortschritte der liberalen Gesetzgebung der maßgebende Einfluß der Kirche auf die Schule und die diese selbst betreffenden Angelegenheiten wird, desto praktischer wird die Frage über das Verhältniß des Meßnerdienstes zum Schuldienste, desto dringender erscheint die Entscheidung darüber, wie es sich bei unserer neuävarischen Schulreform mit der Besetzung des bisher mit dem Schuldienste verbundenen Meßner- (und Organisten-) Dienstes verhalte. Haben ja bereits liberale Landtags-Majoritäten die Unvereinbarkeit des Meßnerdienstes mit dem Schuldienste in der neuen Ära offen ausgesprochen, und haben hie und da liberale Abgeordnete allenfalls bezüglich des Organistendienstes eine Ausnahme zugestanden, und es auch in Zukunft der Kirche freigestellt wissen wollen, sich der Schullehrer als Organisten zu bedienen; auch hat jüngst ein Erlaß des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums erklärt, wie das Schulgesetz vom 25. Mai v. J. eine Sonderung des Schuldienstes von dem Meßner- und Organistendienste involvire, und wie die betreffenden gesetzgebenden Factoren eine Aenderung des bisher bestehenden Verhältnisses herbeizuführen berufen seien.

Unter solchen Umständen halten wir es denn für angezeigt, die betreffende Frage etwas näher ins Auge zu fassen und Einiges zur bestimmten Orientirung in derselben in Er-

wägung zu ziehen; wir meinen aber unserem Zwecke am besten zu entsprechen, wenn wir vor Allem unseren verehrten Lesern nicht länger einen Aufsatz „Ueber die Besetzung des Meßnerdienstes“ vorenthalten, der uns bereits vor längerer Zeit eingesendet wurde, und der aus der Feder eines unserer sehr werthen Mitarbeiter (J. S.) stammt.

„Schon das Wort „Meßner“ weist auf das heil. Meßopfer hin, indem der Meßner bezüglich dieses höchsten und erhabensten Cultactes unserer heiligen Kirche und Religion die erforderlichen Dienste sowohl durch Zubereiten des Altares zur Feier der heiligen Geheimnisse, als auch durch unmittelbare Bedienung des celebrirenden Priesters zu leisten hat und wegen dieser Dienste bezüglich der heiligen Messe, als der wichtigsten und auch häufigsten liturgischen Feier in der Kirche, „Meßner“ genannt wird. Häufig heißt der Meßner auch „Sakristan“, weil er besonders in der Sakristei beschäftigt ist, oder „Küster“ (custos) wegen der Aufbewahrung der heiligen Gefäße, Kirchengeräthe und Paramente, oder in Ritualien etc. „aedituus“ von aedes — Kirche, also Kirchen-diener. Wie aus diesen verschiedenen Benennungen, so ergibt sich namentlich aus der Praxis der Kirche die kirchliche Eigenschaft des Meßnerdienstes, indem derselbe ursprünglich sogar ein förmliches Kirchenamt (officium et beneficium ecclesiasticum), wenn auch ein niederes, bildete und nur von geweihten Klerikern versehen wurde.

Nach der Lehre des Conc. Trid. (Sess. XXIII can. 6) besteht die in der kathol. Kirche durch göttliche Anordnung („divina ordinatione“) eingefetzte Hierarchie aus Bischöfen, Priestern und Dienern („ex episcopis, presbyteris et ministris“). Obwohl der heil. Paulus selbst die Apostel „Ministros Christi“ (I. Cor. 4, 1) nennt und im weitern Sinne alle Bischöfe und Priester ministri Christi et Ecclesiae sind, so versteht das Conc. Trid. unter diesen „ministris“ doch nur die im engern Sinne so genannten Diener der Kirche, nämlich die

Diakonen, welche schon von den Aposteln (cf. Act. Ap. c. 6), schon „divina ordinatione“ eingesetzt wurden. Aus den Dienstleistungen und kirchlichen Functionen der Diakonen entwickelten sich nach Anordnung der vom heil. Geiste geleiteten katholischen Kirche in fünf Abstufungen die Weihen des Subdiaconats, Acolythats, Exorcistats, Lectorats und Ostiariats und finden wir diese vier niedern Weihen und die höhere Weihe des Subdiaconats schon von den ersten Zeiten der Kirche an, wie urkundliche Nachrichten bereits aus dem III. Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung bezeugen.

Als Grund hiefür gibt im Allgemeinen das Conc. Trid. an: „Cum autem divina res sit tam sancti sacerdotii ministerium, consentaneum fuit, quo dignius et majori cum veneratione exerceri posset, ut in ecclesiae ordinatissima dispositione plures et diversi essent ministrorum ordines, qui sacerdotio ex officio deservirent; ita distributi, ut, qui jam clericali tonsura insigniti essent, per minores ad majores adscenderent: nam non solum de sacerdotibus, sed et de diaconis sacrae litterae apertam mentionem faciunt; et quae maxime in illorum ordinatione attendenda sunt, gravissimis verbis docent; et ab ipso ecclesiae initio sequentium ordinum nomina atque uniuscujusque eorum propria ministeria, subdiaconi scilicet, acolythi, exorcistae, lectoris et ostiarii, in usu fuisse cognoscuntur, quamvis non pari gradu; nam subdiaconatus ad majores ordines a patribus et sacris conciliis refertur, in quibus et de aliis inferioribus frequentissime legimus.“ (Sess. XXIII. cap. 2.) Der Catechismus Conc. Trid. führt aber als besondern Grund an: „Hunc autem ministrorum numerum recte ita definitum esse probari potest, propter ea ministeria, quae ad sacrosanctum missae sacrificium et eucharistiam vel conficiendam vel administrandam, cujus causa praecipue sunt instituta, necessaria videntur“ (De Ordinis Sacram. Cap. VII, 25), und stellt auch die nähere Beziehung dieser Weihen zum heil. Messopfer und zur Eucharistie dar. Nach dem im Pontificale Romanum vorgeschriebenen Ritus de Ordinibus con-

ferendis gehört es zu den Obliegenheiten des Oſtiariers, die Kirche zu öffnen und zu ſchließen, Ungläubigen den Zutritt zum heil. Meßopfer zu wehren, die Glocken zu läuten, um das Volk zur Feier des Gottesdienſtes zu berufen, beim heil. Meßopfer mit der Klnſel oder Schelle ein Zeichen zu geben und überhaupt die Obſorge für die Keinlichkeit der Kirche, Erhaltung der Kirchengeräthe und Paramente ꝛc. ſich angelegen ſein zu laſſen; dann des Lectors, die Lectionen zu ſingen und überhaupt beim Gottesdienſte den Muſikchordienſt zu verſehen, und des Akolythen, die Lichter anzuzünden, Wein und Waſſer zu beſorgen und jene Dienſte eines Leuchter- und Rauchfaßträgers und Altardienerſ bei der Feier des Gottesdienſtes zu verrichten.

Zwar werden heutzutage alle dieſe Dienſte von Laien (Meßner, Organist, Miniſtranten) beſorgt; es darf jedoch nicht auffallen, daß für dieſe ſcheinbar geringen Dienſte und Verrichtungen von der Kirche eigene Weißen angeordnet wurden, welche auch jezt noch von allen Prieſtern empfangen werden und die Vorſtufen zum Prieſterthume ſelbſt bilden; denn es handelt ſich ja um einen Dienſt im Heiligthume des Hauſes Gottes und bei der erhabenen Feier der heil. göttlichen Geheimniſſe! Sogar bei den Heiden tritt uns allenthalben die Thatſache und Erſcheinung entgegen, daß die Opfer, welche ſie als religiöſen Act der Verehrung ihrer Götter betrachten, regelmäßig von eigens dazu beſtimmten Prieſtern und Dienern vollzogen und dargebracht werden. Im alten Teſtamente wurden die Prieſter und Leviten, welche excluſiv im Tempel den Opferdienſt und die vielen damit verbundenen Ceremonien und Dienſtleiſtungen zu verſehen hatten, zu dieſem ihren heiligen Dienſte und Amte durch eine eigene Weihe unter beſonderen Ceremonien autoriſirt.

Da nun Opfer und Prieſterthum nach Gottes Anordnung in einem unzertrennlichen Zuſammenhange zu einander ſtehen (cf. Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1), die Darbringung

der Opfer aber als ein ausschließliches Vorrecht des eigens dazu berufenen und geweihten Priesterstandes, einschließlich der ebenfalls besonders erwählten nothwendigen Diener der Priester beim Opferdienste, sowohl im Heidenthume als Judenthume erscheint, so durfte im neuen Bunde, wo die vorbildlichen und symbolischen Opfer des alten Bundes im heiligsten eucharistischen Opfer erst ihre wahre Bedeutung und Erfüllung, Wahrheit und Wirklichkeit, Geist und Leben statt des vorherigen Schattens, Vor- und Sinnbildes erhielten, um so weniger ein besonderer und eigens geweihter Priesterstand zur Darbringung dieses erhabensten und wahrhaft göttlichen Opfers fehlen. Beim letzten Abendmahle hat Christus wie das eucharistische Opfer, so auch zu dessen Darbringung einen eigenen Priesterstand eingesetzt. Je heiliger und erhabener das Opfer des neuen Bundes ist, desto mehr erscheint es angemessen, daß die Kirche auch bezüglich aller nöthigen Dienstleistungen bei diesem hochheiligen Opfer und im Heiligthume des Herrn eigene Weihen anordnete.

Wohl sind die oben erwähnten Dienstleistungen und Obliegenheiten der *ordines minores* im Laufe der Zeit auf Laien übergegangen, weil in Ermangelung der nöthigen Anzahl geweihter Kleriker die Verrichtung besagter Dienste durch Laien zur Nothwendigkeit geworden. Aber in Anbetracht der Heiligkeit und Erhabenheit des eucharistischen Opfers rechtfertigt sich der Wunsch der Kirche nach Wiederherstellung der desfalligen ältern Praxis und Gewohnheit, wie denselben das Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17 de Reform. ausgesprochen hat. Da das dießbezügliche Capitel in mancher Hinsicht charakteristisch und wichtig ist, so wollen wir dasselbe vollständig und wörtlich hier anführen. Es lautet:

„*Ut sanctorum ordinum a diaconatu ad ostiariatum functiones ab Apostolorum temporibus in ecclesia laudabiliter receptae et pluribus in locis aliquamdiu intermissae, in usum juxta sacros canones revocentur; nec ab haereticis, tamquam otiosae*

„traducantur; illius pristini moris restituendi desiderio flagrans
 „sancta Synodus decernit, ut in posterum hujusmodi ministeria
 „nonnisi per constitutos in dictis ordinibus exerceantur, omnes-
 „que et singulos praelatos ecclesiarum in Domino hortatur et
 „illis praecipit, ut quantum fieri commode poterit, in ecclesiis
 „cathedralibus, collegiatis et parochialibus suae dioecesis, si po-
 „pulus frequens et ecclesiae proventus id ferre queant, hujusmodi
 „functiones curent restituendas et ex aliqua parte reddituum ali-
 „quorum simplicium beneficiorum, vel fabricae ecclesiae, si pro-
 „ventus suppetant, aut utriusque illorum, eas functiones exer-
 „centibus stipendia assignent, quibus, si negligentes fuerint, Or-
 „dinarii iudicio aut ex parte mulctari, aut in totum privari pos-
 „sint. Quodsi ministeriis quatuor minorum ordinum exercendis
 „clerici coelibes praesto non erunt, suffici possint etiam conju-
 „gati, vitae probatae, dummodo non bigami, ad ea munia obeunda
 „idonei et qui tonsuram et habitum clericalem in ecclesia gesticent.“

Obwohl die volle Verwirklichung dieses Wunsches bei den wesentlich veränderten Zeitverhältnissen nicht zu erwarten steht und der hierin kundgegebene Wille der Kirche zur Zeit sich zu- meist nur durch möglichst würdige, angemessene und auferbau- liche Besorgung dieser Kirchendienste und durch Tragen einer kirchlichen Kleidung bei Ausübung eines durch eine gottesdienst- liche Feier oder einen liturgisch-rituellen Act veranlaßten un- mittelbaren kirchlichen Dienstes erfüllen läßt, so ist hierin doch der kirchliche Standpunkt und die Bedeutung der niedern Kirchendienste bezeichnet und greift das Conc. Trid durch die Hinweisung auf die Zutheilung eines Theiles der Einkünfte einiger einfachen Beneficien auf die alte Praxis und Einrich- tung in der Kirche zurück.

In der alten Zeit und theilweise noch im Mittelalter bildete der niedere Kirchendienst ein förmliches Kirchenamt (officium ecclesiasticum), mit welchem eine eigene kirchliche Pfründe (beneficium) verbunden war. Die ein solches offi- cium et beneficium besitzenden Minoristen waren sonach wirklich

befründet und genügte ein solches beneficium als titulus ordinationis zum Empfange einer höhern Weihe. Da jedoch eine höhere Weihe zur Ausübung dieser niedern Kirchendienste nicht erforderlich war und sonach letztere nicht zu den officia sacra im engern Sinne, sondern zu den officia mere ecclesiastica sive communia gerechnet wurden, so konnten dieselben zwar an Laien übergehen, verloren aber hiedurch die Natur eines eigentlichen Kirchenamtes und einer kirchlichen Pfründe (beneficium), weil nach den kanonischen Rechtsprincipien ein eigentliches officium et beneficium ecclesiasticum nur von einem Kleriker erworben und besessen werden kann. Der Meßnerdienst wurde zwar auch dann noch, als derselbe regelmäßig und allgemein von Laien versehen wurde, als ein eigentlicher Kirchendienst angesehen, indem die kirchliche Eigenschaft und der kirchliche Ursprung desselben sich nie verleugnen läßt; allein seitdem in neuerer Zeit der Meßnerdienst mit dem Schuldienste fast allenthalben verbunden wurde, um das Einkommen des Lehrers durch die kirchlichen Bezüge des Meßnerdienstes zu verbessern, wurde die frühere Ordnung umgekehrt und gilt jetzt nicht mehr der Meßnerdienst, sondern der Schuldienst als der primäre, wenn auch, was wohl meistens der Fall sein wird, die aus dem Kirchendienste fließenden Bezüge größer sind als letztere.

Was die Schule und den Schuldienst anbelangt, so finden wir, daß die Kirche vom Anfange an die christlich-religiöse Erziehung, Bildung und Unterrichtung der Kinder als eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben betrachtete. Allenthalben entstanden Dom-, Collegiatstifts- und Kloster-Schulen. Namentlich der Benedictiner-Orden hat sich um Errichtung von Schulen zur Erziehung und Bildung der Jugend unsterbliche Verdienste erworben. In durchgreifender Weise förderte Kaiser Karl der Große den Volksschulunterricht, indem er durch ein eigenes Gesetz (Capitulare) die Errichtung einer Schule in jeder Pfarrrgemeinde anordnete und die ent-

gegenstehenden Hemmnisse kräftigst zu beseitigen strebte. Die Bischöfe befahlen ihrem Diöcesanklerus, für die Knaben bei jeder Pfarrkirche eine Schule (Pfarrschule) zu errichten und den Unterricht derselben in Verbindung mit einem Kleriker oder Sakristan (Meßner) zu besorgen. Die Mädchen wurden, getrennt von den Knaben, entweder in weiblichen Klosterschulen oder durch eigene, vom Bischofe oder Pfarrer aufgestellte christliche Jungfrauen oder Matronen unterrichtet. Diese Einrichtung erhielt sich fast das ganze Mittelalter gleich (cf. Permaneder Kirchenrecht S. 816). Stets wurde die Schule als Annexum der Kirche betrachtet und als solches auch im westphälischen Frieden und im Reichsdeputations-Hauptschluß (1803) anerkannt; es ist aber nicht zu verkennen, daß seit der Reformation in Folge der durch diese hervorgerufenen Neuerungen und Aenderungen in dem kirchlichen, politischen und staatlichen Verhältnisse, namentlich durch die hiedurch veranlaßte Steigerung der Staatsgewalt vielfach zu einer Staatsomnipotenz die Schule an ihrem ursprünglichen und naturgemäßen Charakter einer kirchlichen Erziehungs- und Bildungsanstalt eine wesentliche Einbuße erlitten und mehr oder minder die Eigenschaft einer staatlichen und gemeindlichen Unterrichtsanstalt angenommen hat. In Oesterreich ist jedoch durch das Concordat dem berechtigten Einflusse der Kirche auf die Schule und dem beiderseitigen Verhältnisse wieder gebührend Rechnung getragen und so gegenüber der in der Josephinischen Zeitperiode zur Geltung gekommenen Anschauungsweise auf den früheren Standpunkt, soweit es die veränderten Zeitverhältnisse ermöglichen, zurückgegangen worden.

Ziehen wir nun aus der vorausgeschickten kurzen Darstellung des Sachverhaltes und Thatbestandes in geschichtlicher Beziehung die sich ergebenden Schlußfolgerungen hinsichtlich des Rechtes der Besetzung des Meßnerdienstes, so kommen wir zu folgendem Resultate:

So lange der gegenwärtig nur von Laien versehene Meßnerdienst ausschließlich von Klerikern (Minoristen) besorgt wurde und noch ein förmliches Kirchenamt und eine kirchliche Pfründe (beneficium) bildete, war der Diöcesanbischof der regelmäßige Collator, wie des Beneficiums, so des damit verbundenen Officiums, indem die kanonische Rechtsregel zur Anwendung kam: „Beneficium datur propter officium“ (Cap. ult. de Rescript. in VI. 1, 3) und dem Ordinarius die libera collatio auf alle Beneficien kanonisch rechtlich zustand, bei welchen nicht ein specieller Rechtstitel eine Ausnahme machte. Nachdem aber in Folge des Uebergehens des fraglichen Kirchendienstes auf Laien der Charakter und die Natur eines Kirchenamtes und einer kirchlichen Pfründe, wie oben erwähnt, verloren ging und verloren gehen mußte, und der Meßnerdienst lediglich ein von Laien versehener niederer Kirchendienst ward, welcher in jeder Beziehung der Aufsicht, Anordnung und Jurisdiction des betreffenden Pfarrers unmittelbar unterstellt war, so ging gemeinrechtlich das Recht der Anstellung auf den Meßnerdienst an den Pfarrer über, vorausgesetzt, daß nicht Herkommen und Gewohnheit oder ein sonstiger Rechtstitel zu Gunsten des Kirchenpatrones oder eines andern Berechtigten eine Ausnahme begründete. Bei incorporirten Kloster-Pfarrkirchen stand das fragliche Besetzungsrecht in der Regel dem Stifte oder Kloster als parochus habitualis zu, nicht dem parochus actualis, welcher gewöhnlich die Pfarrei nur als Vicarius versah.

Daß der Pfarrer das Recht der Besetzung des Meßnerdienstes habe, gilt jedoch nur in jenen Fällen, wo der Meßnerdienst mit dem Schuldienste nicht vereinigt ist. Im Falle der Vereinigung beider Dienste kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo der Schuldienst als das Principale gilt, nach der Rechtsregel: „Accessorium sequitur principale“ Derjenige, welcher den Schuldienst verleiht, auch den damit verbundenen Meßnerdienst

zu besetzen das Recht habe und daß sohin jetzt dieses doppelte Verleihungs- und Besetzungsrecht des vereinigten Schul- und Meßnerdienstes in Oesterreich auf Grund der dortselbst zu Recht bestehenden und geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem Diöcesanbischof, resp. der kirchlichen Oberbehörde zustehen und zwar *cum jure legalis praesumptionis*. Dieses Verleihungsrecht ist jedoch, um einen von den eigentlichen kirchlichen Beneficien entlehnten analogen Ausdruck zu gebrauchen, keine *collatio libera*, sondern *non libera sive necessaria*, insoferne nämlich das den Gemeinden oder andern Berechtigten zustehende Präsentationsrecht die freie Verleihung beschränkt. Da Klöstern und Stiftern in alter Zeit manchmal durch ein specielles Privilegium sogar das Verleihungsrecht auf incorporirte beneficia simplicia, non curata eingeräumt worden (cf. Cap. 18 de praescript. II. 26; cap. 3 §. 2 de privileg. V. 33), so könnte eventuell (besondere Fälle oder Facta sind mir nicht bekannt) und ausnahmsweise einzelnen Klöstern bezüglich der eigentlichen Verleihung der vereinigten Schul- und Meßnerdienste eine derartige, außerordentliche Befugniß eingeräumt sein; wäre aber gegebenen Falles genügend nachzuweisen. Abgesehen jedoch von einem solchen, specieell nachzuweisenden Privilegium extraordinarium eines förmlichen Verleihungs- (nicht bloß Präsentations-) Rechtes spricht im Hinblick auf die geschichtliche und rechtliche Entwicklung der Verhältnisse Billigkeit und Recht dafür, daß Klöster und Stifter, diese ursprünglichen Pflanzstätten der Schulen und des Schulunterrichtes, bei Besetzung der nun vereinigten Schul- und Meßnerdienste, welche früher vor deren Vereinigung in der Regel bei allen incorporirten Pfarreien vom Kloster besetzt zu werden pflegten, immerhin noch einen gewissen Einfluß durch gutachtliche Aeußerung auch bezüglich jener incorporirten Pfarreien auszuüben vermögen, bei welchen die Klöster in Folge des neuen Schulgesetzes auf ihr Präsentationsrecht hinsichtlich des Schuldienstes verzichtet und dasselbe der Gemeinde

überlassen haben. In ähnlicher Weise dürfte auch ein gewisser Einfluß der Pfarrer bei Besetzung der Schul- und Meßnerdienste in Anbetracht ihrer kirchlichen Stellung und ihres Rechtes hinsichtlich der isolirten Meßnerdienste ebenso zweckdienlich als wünschenswerth und gerechtfertigt erscheinen. Nur wäre der Modus in Bezug auf die Ausübung eines Einflusses von Seite der Klöster und der Pfarrer der Natur der Sache und dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange gemäß ein verschiedener. Der ordentliche Geschäftsgang besteht nämlich darin, daß der Schuldistricts-Aufseher die einzelnen Bewerbungsgesuche um einen erledigten Schul- und Meßnerdienst sammelt und an das bischöfliche Consistorium einsendet; letzteres schließt dieselben der betreffenden Gemeinde, resp. dem Schulausschusse zu und verleiht, wenn die Gemeinde präsentirt hat, sodann den Schuldienst und zugleich den Meßnerdienst unter Ausstellung eines Anstellungsdecretes, in welchem der Präsentation der Gemeinde auf den Schuldienst ausdrücklich Erwähnung geschieht. Würden nun dem Pfarrer von der Schuldistricts-Aufsicht die Namen der Bewerber zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen vor der Einsendung der Bewerbungsgesuche mitgetheilt und so dem betreffenden Pfarrer Gelegenheit gegeben, etwaige Bedenken und Erinnerungen gegen einzelne Bewerber, welche er vielleicht auf Grund eingezogener Erkundigungen oder persönlicher Wahrnehmungen zur Uebernahme des erledigten Schul- und Meßnerdienstes nicht oder doch minder befähigt, tauglich und würdig erachtet, zur Kenntniß der oberhirtlichen Stelle zu bringen, so könnte hiedurch nach meinem Dafürhalten einerseits dem Pfarrer ein in manchen Fällen belangreicher Einfluß ohne irgend eine Schmälerung oder Beeinträchtigung des bischöflichen Verleihungsrechtes eingeräumt und andererseits selbst der kirchlichen Oberbehörde, welcher nach Artikel VIII des Concordats: „In iudicium assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet“ die Prüfung der Qualifikation der anzustellenden Lehrer obliegt und zusteht, eine vermehrte Sicherheit und Garantie in der

Beurtheilung und Würdigung der Bewerber dargeboten und verschafft werden.

Was die Klöster und Stifter anbelangt, so bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß statt des oben vorgeschlagenen Modus einer durch die Schuldistrikts-Aufsicht zu vollziehenden Mittheilung der Namen der Bewerber die unmittelbar von der oberhirtlichen Stelle ausgehende Einvernahme der Klöster zur gutachtlichen Aeußerung, insoweit sie nicht ein Präsentations- oder Vorschlagsrecht besitzen, aus nahe liegenden Gründen entschieden den Vorzug verdient.

Dieser gutachtlichen Aeußerung der Klöster und der obenerwähnten Erinnerungsabgabe der Pfarrer kann aber selbstverständlich kein entscheidendes oder die kirchliche Oberbehörde irgendwie bindendes Urtheil und Gewicht beigelegt werden; das Verleihungsrecht des bischöflichen Consistoriums bezüglich der Schul- und Meßnerdienste bleibt vielmehr in jeder Hinsicht unangetastet stehen und muß auch im Interesse der guten Sache überhaupt und der mehrbesagten Dienste im Besondern gegen jegliche Schmälernng und Beeinträchtigung um so nachdrücklicher aufrecht erhalten und bewahrt werden, als bei den in unsern gegenwärtigen Zeiten so vielfach auftauchenden principiellen Tendenzbestrebungen und Agitationen eine höhere Macht und Autorität, als die eines einzelnen Klostervorstandes oder Pfarrers, unerläßlich nothwendig erscheint, um die concordatmäßig der Kirche in Oesterreich zustehenden Rechte nach jeder Richtung hin gegen listige und gefährliche Angriffe der Gegner kräftig und nachhaltig zu schützen und zu wahren. Darum könnte ich auch einen größern Einfluß und eine einläßlichere Mitwirkung und Bethheiligung der Klöster und Pfarrer, als sie oben angedeutet wurde, weder in ihrem eigenen Interesse gelegen erachten, weil sie, namentlich die Pfarrer, in Mitte der Gemeinden lebend, bei einem den entscheidenden Ausschlag gebenden Einflusse und Einwirken bezüglich der Besetzung der Schul- und Meßnerdienste zum empfindlichsten Nach-

theile und Gefährdung ihrer seelsorglichen Wirksamkeit nur zu leicht in Parteibestrebungen zc. verwickelt würden, noch auch vom Standpunkte des allgemeinen Wohles der Kirche, ihrer Rechte und Interessen bevormworten.

Schließlich bemerke ich wiederholt, daß das über die Besetzung der vereinigten Schul- und Meßnerdienste Gesagte bei Besetzung der vom Schuldienste getrennten Meßnerdienste nicht in Anwendung kommt, sondern bei letztern das Besetzungsrecht regelmäßig und gemeinrechtlich, insofern nicht Herkommen oder ein specieller Rechtstitel einen Andern berechtigt, dem betreffenden Pfarrer zusteht.“

Soweit der Aufsatz unseres geehrten Mitarbeiters „Ueber die Besetzung des Meßnerdienstes“. Will nun aber derselbe damit, wie er selbst in den weggelassenen Eingangsworten erklärt, in fraglicher Angelegenheit nicht im Geringsten ein maßgebendes oder gar autoritatives Urtheil aussprechen, sondern will er vielmehr nur durch eine Erörterung der Frage vom historischen und kirchenrechtlichen Standpunkte aus zur Verständigung beitragen, so datirt dieselbe vor Oesterreichs neuer Aera und stellt sich auf den Standpunkt des Concordates vom Jahre 1855, durch welches nach der Anschauung des geehrten Verfassers die kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich eine feste kirchliche Grundlage nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch größtentheils im Besondern erlangt haben, wobei es jedoch, da die Bestimmungen des Concordates zunächst nur das Fundament bilden, auf welchem der Ausbau der kirchlichen Verhältnisse zu einem harmonischen Ganzen hergestellt werden soll, nicht befremden könne, wenn über manche Punkte Fragen und Zweifel bezüglich der Eingliederung einzelner Theile in das Ganze oder über die rechtliche Stellung derselben zc. auftauchen, und je nach dem verschiedenen Standpunkte verschiedene Ansichten sich geltend machen.

Seit dem 21. December 1867 datirt jedoch in Oesterreich eine neue Aera und seit dem 25. Mai 1868 ist eine

Schulgesetzgebung angebahnt, bei der der Kirche jeder maßgebende Einfluß auf die Schule, den Religionsunterricht ausgenommen, und auf die Vergebung der Schuldienste entzogen wird. Es ist daher wohl selbstverständlich, daß es bei der bisherigen Praxis, nach welcher mit dem von der kirchlichen Oberbehörde verliehenen Schuldienste auch zugleich der Mefner- und Organistendienst verliehen wurde, in Zukunft nicht sein Verbleiben haben kann, und es hat auch der Eingangs erwähnte Erlaß des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums auf eine durch das Maigesetz verlangte Aenderung derselben hingewiesen.

Wenn aber derselbe ministerielle Erlaß erklärt, die bisherige Gepflogenheit sei insolange aufrecht zu erhalten, bis nicht durch die hiezu berufenen Factoren ein neues dießbezügliches Gesetz geschaffen worden sei, so will uns diese Anschauungsweise des Herrn von Hasner ganz und gar nicht einleuchten.

Mag nämlich den Mefner- und Organistendienst der Pfarrer oder der Decchant oder das bischöfliche Consistorium verleihen, das unterliegt sicherlich keinem Zweifel, daß derselbe ein Kirchendienst ist, wie ja auch der Cultus- und Unterrichtsminister im berührten Erlasse den Mefner- und Organistendienst zu den innerkirchlichen Angelegenheiten rechnet. Ist aber dieses der Fall, so muß auch die Kirche auf die Verleihung dieses Kirchendienstes einen maßgebenden Einfluß besitzen, und sie darf hierin keiner wesentlichen Beschränkung durch eine nicht kirchliche Behörde unterliegen. Die weitere Folge sodann ist, daß von dem Augenblicke an, wo der Kirche auf die Besetzung des Schuldienstes kein maßgebender Einfluß mehr zukommt, der bisher mit einem Schuldienste verbundene Mefner- und Organistendienst als ganz und gar selbstständig aufzufassen und auch von ihr selbstständig nach ihrem freien Ermessen entweder dem ohne ihr wesentliches Zuthun ernannten Schullehrer oder aber einem anderen zu verleihen ist. Das erscheint so sicher, so gewiß der Kirche in Oesterreich bezüglich aller innerkirchlichen Angelegenheiten die volle Freiheit gesetzlich garan-

tirt ist, und so gewiß die neue österreichische Schulgesetzgebung auf dem Principe der Trennung der Schule von der Kirche basirt und der Kirche den maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Schuldienste entzieht. Und hat die staatliche Gesetzgebung bereits den Schuldienst als Staatsdienst in ihren Bereich gezogen, und gehört der Mesner- und Organistendienst als Kirchendienst selbst nach ministerieller Anschauung zu den innerkirchlichen Angelegenheiten, so vermögen wir wahrlich nicht einzusehen, wie bis zu einem neuen, durch die gesetzgebenden Factoren zu schaffenden Gesetze das bisherige Verhältniß fort-dauern sollte, so daß mit der Verleihung des Schuldienstes auch der bisher mit demselben verbundene Mesner- und Organistendienst eo ipso, wenigstens rücksichtlich der Bezüge und Gebühren, verliehen erscheint.

Nach dem Gesagten ist also die Lage der Dinge bezüglich der Besetzung des Mesner- und Organistendienstes in der neuen Ära eine wesentlich andere, und kann um so weniger die bisherige, auf die Voraussetzung, daß die kirchliche Oberbehörde den Schuldienst verleihe, begründete Praxis ihren Fortgang haben, je mehr das neue Schulgesetz vom 25. Mai durchgeführt wird, je mehr die neuärarische Schulgesetzgebung in Oesterreich fortschreitet.

Ist aber unter solchen Umständen der Mesner- und Organistendienst in Zukunft von der Kirche unabhängig von dem Schuldienste zu verleihen, so sprechen viele Gründe dagegen, daß nunmehr diese Verleihung unmittelbar durch die Pfarrer geschehen sollte. Nicht nur halten wir es bei der Schwierigkeit der gegenwärtigen Verhältnisse und bei den wohl kaum ausbleibenden Collisionsfällen für opportun, daß hier die bischöfliche Autorität unmittelbar für die kirchlichen Rechte ein-trete, sondern nach unserer Meinung ist auch ein gewisser Zusammenhang mit der bisherigen Gepflogenheit vorhanden, da die Bischöfe auch unter den neuen Verhältnissen den confessionellen Schulen Rechnung zu tragen haben und sie demnach

dort, wo die Person des Staats-Schullehrers wenigstens factisch eine confessionelle Schule in Aussicht nehmen läßt, wohl um so mehr demselben auch den Meßner- und Organistendienst verleihen werden, als nach den Aeußerungen des Herrn von Hasner auch die neu anzubahnenden Schulverhältnisse die Qualification des Schullehrers für die Ertheilung des Religionsunterrichtes von Seite der Kirchenbehörde nicht ausschließen, oder aber sie müssen den neu anzustellenden Meßner eben auch als Lehrer für eine neu zu errichtende katholische Schule in Aussicht nehmen.

Dürfen in Oesterreich Kinder israelitischer Eltern auf deren Wunsch getauft werden?

Wir haben die vorliegende Frage ganz detaillirt gestellt, da wir einen bestimmten concreten Fall im Auge haben. Vor einigen Monaten äußerte nämlich ein gegenwärtig in Oesterreich lebendes israelitisches Ehepaar den Wunsch, daß das jüngst geborne Kind desselben katholisch getauft werden möge; trotzdem die Eltern des Kindes den Entschluß nicht kundgaben, über kurz oder lang sich gleichfalls taufen zu lassen.

Ist dieser Fall gewiß schon an und für sich besonders in unserer Zeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der österreichisch-ungarischen Monarchie, die den Juden nichts weniger als ungünstig sind, interessant genug, so wird dessen Interesse noch durch die beiden Umstände erhöht, daß bereits ein früheres in Niederösterreich gebornes Kind desselben Ehepaares katholisch getauft wurde, und daß gegenüber der Entscheidung des Linzer bischöflichen Ordinariates, dem Wunsche besagter Eltern könne ob des neuen interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai v. J. nicht willfahrt werden, die k. k. oberösterreichische Statthalterei, an die man recurrirte, der Ansicht war, daselbe Gesetz vom 25. Mai 1868 verbiete keineswegs die

Taufe von Kindern unter sieben Jahren, falls ihre israelitischen Eltern selbst die Taufe begehren.

Es braucht demnach gewiß keine Rechtfertigung, wenn wir besagtem Falle in der Vinzer theologisch-praktischen Quartalschrift einige Aufmerksamkeit schenken; wir werden aber die oben gestellte Frage ganz objectiv ins Auge fassen, da wir nicht berufen sind und auch nicht in der Lage wären, in die Umstände und in die Gründe selbst näher einzugehen, die im berührten Falle für das bischöfliche Ordinariat einerseits und für die k. k. Statthalterei anderseits bei ihren entgegengesetzten Entscheidungen maßgebend waren.

Die Frage also, die wir uns hier zur Beantwortung vorlegen, ist die: Dürfen in Oesterreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen Kinder israelitischer Eltern vor dem siebenten Jahre, falls die übrigens im Judenthume verbleibenden Eltern selbst es wünschen, getauft werden?

Wollten wir bloß dem Dogmatiker Rechnung tragen, dem die Taufe als das von Gott verordnete ordentliche Mittel zur Erlangung der übernatürlichen Glückseligkeit, der Anschauung Gottes, zu gelten hat; wollten wir nur den Pastoralisten zu Rathe ziehen, der vom Eifer für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden, für die Sicherung des ewigen Heiles einer Kinderseele erfüllt und durchdrungen ist; so würden wir wohl ohne allen Anstand und mit heiliger Freude Kinder auf den Wunsch ihrer jüdischen Eltern durch das Bad der Wiedergeburt mit dem Schmucke der übernatürlichen Gnade beglücken; für das Kind kann es ja kein größeres Gut, und für den wahren Christen und namentlich für den gottbegeisterten Diener des Herrn kann es keine größere Freude auf Erden geben.

Aber Dogmatik und Pastoral haben hier nicht allein das Wort, sondern auch dem Kirchenrechte muß bei der Beantwortung unserer Frage der gebührende Antheil werden, auch

die rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen müssen beachtet werden, soll die Entscheidung in jeder Hinsicht eine begründete sein, wobei man allerdings wiederum auf die Dogmatik und auf die Pastoral zurückkommt, insofern es sich nämlich insbesondere darum handelt, ob nach den bestehenden Rechtsverhältnissen auch die nothwendige Garantie für die katholische Erziehung der getauften Kinder vorhanden ist und ob im Großen und Ganzen auf diese oder auf jene Weise mehr und besser für die Ausbreitung des Reiches Gottes, für das Seelenheil der Menschen gesorgt erscheint.

Als das Christenthum noch in seiner Wiege lag, als den christlichen Gemeinden, als der christlichen Kirche von Seite des Staates noch keine rechtliche Existenz zuerkannt wurde, da konnte bei der Ausbreitung des Christenthumes nur das Recht der göttlichen Wahrheit, die von Gott selbst gegebene Mission: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes!“ für die Verkündiger der christlichen Wahrheit maßgebend sein. Dabei war die Garantie für ein christliches Leben, beziehungsweise für die christliche Erziehung getaufter Kinder eine rein private, d. h. in dem Charakter der Getauften oder in dem der Eltern oder überhaupt der Erzieher von getauften Kindern liegende, und der schnelle Wachsthum der jungen Kirche, der heilige Lebenswandel der ersten Christen, die wunderbare Standhaftigkeit der Millionen von Märtyrern zeigen zur Genüge, wie sehr die Kirche in jenen Zeiten mit dieser privaten Garantie zufrieden sein durfte. Sodann konnte selbstverständlich nur in dieser Weise am besten der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden Rechnung getragen werden.

Als aber das Christenthum durch Constantin den Großen auch von Seite des Staates gesetzlich anerkannt worden war, ja, als die Staaten allmählig selbst mehr und mehr christlich wurden: da hatten diese selber ein Interesse an der Ausbreitung

des Christenthumes, und jene vorhin erwähnte Garantie scheint nicht mehr als eine bloß private auf, sondern als eine öffentliche, d. h. durch die Staatsgesetze und durch die öffentliche Meinung getragene, und Derjenige wird diese öffentliche Garantie sicherlich nicht verachten und unterschätzen, der den besondern Eifer, die außerordentliche Begeisterung für die christliche Wahrheit nicht übersieht, durch die sich eben die ersten christlichen Jahrhunderte ausgezeichnet haben.

Unserem Ermessen nach lag ja eben dieser ganz außerordentliche Charakter der ersten christlichen Jahrhunderte im Plane der Vorsehung, um das Christenthum in die Welt einzuführen, und demselben allmählig auch die staatlichen Verhältnisse dienstbar zu machen, auf daß sich so eine bestimmte Ordnung herausbilde, in der so zu sagen auf ordentliche Weise, die zudem auch naturgemäß ist, da der Staat eben auch durch die Wahrheit getragen und die öffentliche Meinung eben nur der Ausdruck der Wahrheit sein soll, das Christenthum in der Welt weitergeführt und die christliche Kirche immer mehr Völker in ihren Schooß hereinziehen sollte. Wir können daher auch ganz und gar nicht Denjenigen beistimmen, die da meinen, die Kirche sollte selbst dieser staatlichen Ordnung, wo und insoweit sie noch besteht, nicht mehr Rechnung tragen, und wir getraueten uns wahrlich Niemandem den Rath zu geben, er solle die ordentlichen Mittel, die zur Erreichung des Zweckes noch in seiner Hand sind, selbst freiwillig wegwerfen, auf daß ihm Gott die außerordentlichen Mittel zu Theil werden lasse. Jedenfalls würden wir uns in diesem Falle vor dem Vorwurfe fürchten, bei der Ausbreitung des Reiches Gottes die Haupt-sorge Gott selbst und seiner mächtigen Gnadenwirksamkeit überlassen zu wollen.

Haben wir also bisher den Standpunkt, den wir in Beantwortung der vorliegenden Frage einnehmen, gekennzeichnet, haben wir unsere Anschauung in allgemeinen Grundzügen skizzirt, so gilt es jetzt, auf jene Verhältnisse und Beziehungen selbst

einzugehen, die nach dem Kirchenrechte hier obwalten, es ist nach jenen gesetzlichen Bestimmungen Umschau zu halten, welche die kirchliche und auch die österreichische Staatsgesetzgebung bezüglich der Ertheilung der Taufe an Kinder jüdischer Eltern erlassen hat.

Da haben wir denn in ersterer Hinsicht insbesondere zwei Bullen des Papstes Benedict XIV.: „Postremo mense“ (Constit. 28. Bullar. magn. tom. 17. p. 110. edit. Luxemburg.) und „Probe te“ (Const. 56. l. c.) ins Auge zu fassen, in welchen eben die Ertheilung der Taufe kanonisch geregelt erscheint.

In ersterer, unter dem 28. Februar des Jahres 1747 erlassenen Bulle finden wir bezüglich der Taufe von Kindern jüdischer (und überhaupt nicht christlicher) Eltern vor Allem das strenge Verbot, Kinder, welche noch nicht den Gebrauch der Vernunft haben, gegen den Willen ihrer Eltern zu taufen, und es erscheint dieses Verbot durch die Berufung auf das Naturrecht begründet, sowie auch die Gefahr nahe liege, daß solche Kinder hinterher dem Christenthume wieder verloren gehen. Der als Kanonist so berühmte Papst macht da die Praxis der Kirche, Kindern gegen den Willen ihrer Eltern die Taufe nicht zu ertheilen, und sodann namentlich die Autorität des heil. Thomas geltend, welcher bezüglich der hier obwaltenden Gefahr schreibt: „*Esset etiam periculosum taliter filios infidelium baptizare, quia de facili ad infidelitatem redirent propter naturalem affectum ad parentes.*“ (II. 3. qu. 68. ar. 10.)

Ausgenommen werden jedoch die Fälle, wo dergleichen Kinder sich in Todesgefahr befinden, und wo sie von ihren Vätern verlassen worden wären; auch bei Kriegsgefangenen Kindern wird eine Ausnahme als zulässig erklärt, und ebenso wird für den Fall, daß der jüdische Vater zuerst sich selbst und seine Kinder taufen lassen zu wollen erklärte, hinterher jedoch sein Vorhaben änderte, die Taufe der Kinder anbefohlen. Sodann wird dem Christ gewordenen

Vater gestattet, seine Kinder auch gegen den Willen der im Unglauben verharrenden Mutter taufen zu lassen, und dasselbe Recht auch der zum Christenthume übergetretenen Mutter zuerkannt, falls der jüdische Vater seine Zustimmung nicht geben wolle. „In favorem fidei christianae, gibt hier Benedict XIV. als Grund an, *judicium matris christianae anteponi oportet patriae potestati, isque favor tanti ponderis est, ut patriae potestati longe praevaleat.*“

Ueberdies wird erklärt, wie dasselbe Recht auch auf den Vormund übergehe und desselben gleichfalls der väterliche Großvater theilhaftig sei, selbst wenn Vater oder Mutter oder beide im Judenthume bleibenden Eltern widersprechen.

Endlich spricht Benedict XIII. in der unter dem 15. Dezember 1751 auf eine erneuerte Anfrage erlassenen Bulle „Probe te“ auch der väterlichen Großmutter das Recht zu, die Kinder ihres als Jude bereits verstorbenen Sohnes taufen zu lassen.

Führt so Benedict XIV. die Fälle vor, in welchen es gestattet ist, die Kinder, welche nichtchristlichen Eltern geboren worden sind, zu taufen, so gilt ihm bei Bestimmung der Zulässigkeit der Taufe als ein Hauptmoment der Umstand, daß die entsprechende Garantie für die christliche Erziehung vorhanden, daß ein späterer Abfall vom Christenthume nicht wohl zu fürchten ist.

Eben deshalb sagt er n. 23 der Bulle „Postremo mense“: Die Gefahr des Abfalles sei hier sehr zu beachten („Negari profecto nequit grave perversionis periculum in hac materia rem esse maximi momenti“), und er verweist dabei auf eine Entscheidung der Congregatio sancti officii ddo. 3. Maji 1703, nach welcher es nicht gestattet ist, Kinder ungläubiger Eltern zu taufen, wenn sie in ihrer Gewalt verbleiben („Non licere, si sint filii infidelium et in potestate eorundem relinquendi, secluso tamen mortis periculo“), während dagegen die Kinder bereits getaufter Heiden (es war näm-

lich die Anzeige gemacht worden, daß getaufte Heiden ihre Kinder zwar taufen ließen, dieselben aber nicht selten hinterher dem Christenthume wieder verloren gingen) zu taufen seien, „dum tamen aut a viris Apostolicis illic degentibus aut ab ipsis parentibus de sanctae religionis praeceptis ac mysteriis edoceantur, cum adoleverint.“

Auch schreibt er ebendasselbst mit Bezug auf den Fall, daß in Serbien christliche Frauen mit Türken eine Ehe einzugehen gezwungen werden und sodann jene die aus dieser Ehe entsprossenden Kinder taufen lassen wollen: „Si nullum adsit vitae periculum, certa regula generalis statuta non est, cum oporteat diligenter omnes expendere circumstantias et praesertim vel eos in Evangelicae legis et fidei cultu perseveraturos vel christiana educatione ab ejusmodi matribus fraudatos Mahometani patris impietatem secuturos esse.“

Die gleiche Vorsicht bezüglich der Garantie der christlichen Erziehung von getauften Kindern, beziehungsweise die Nothwendigkeit derselben bei der Ertheilung der Taufe an Kinder ungläubiger Eltern, hebt Benedict XIV. auch in Nr. 22 derselben Bulle hervor, wo er den Fall vor Augen hat, daß jüdische Eltern ihre Kinder aus dem Grunde zur Taufe bringen, daß dieselben von Krankheiten befreit würden. Er nennt da die Taufe unstatthaft „cum dubitari prudenter possit, ut baptizatus tractu temporis a Catholica religione desciscat, quod quidem experientia docet plerumque iis infantibus evenire, qui a parentibus infidelibus oblati, ut ab infirmitate aliqua baptismo liberentur, postea vero in eorum educationem ac potestatem revertuntur.“ Dem gelehrten Papste erscheint demnach hiebei am meisten anstößig, daß solche getaufte Kinder den Eltern zur Erziehung überlassen bleiben, weshalb er weiter ausdrücklich die Taufe zugibt, falls das getaufte Kind nicht mehr zu den Eltern zurückkehrte, sondern irgend einem Christen zur Erziehung übergeben würde.

In Nr. 24 kommt er auf den eben berührten Fall nochmals zurück, und schärft wiederholt ein, wie man insbesondere vor der Gefahr eines späteren Abfalles vom Christenthume sich sicher stellen müsse, und diese dünkt ihm im hohen Grade vorhanden, falls solche Kinder in der Gewalt ihrer Eltern bleiben, während sie ihm gehoben erscheint, wenn dieselben Christen zur Erziehung anvertraut werden.

Ferner erklärt er sich in Nr. 30 gegen die Ansicht, es könnten Kinder, welche gegen den Willen ihrer jüdischen Eltern getauft worden sind, denselben zurückgegeben werden, „*dummodo ipsi parentes cautione aut fidejussione data ingenue spondeant, ab se filios, vix ad convenientem aetatem pervenerint, Christifidelibus restituendos nec quidquam contra fidem catholicam edocendos*“; er hält es vielmehr durchaus auch unter der beigefügten Bedingung für unzulässig, daß in solchen Fällen die getauften Kinder ihren Eltern zurückgegeben werden.

Endlich fügt er in der Bulle „*Probe te*“ Nr. 10 der Erklärung, das Recht, die Kinder taufen zu lassen, liege vor Allem bei den Eltern, mögen dieselben Neugetaufte oder selbst Heiden oder Juden sein, ausdrücklich die Beschränkung bei: „*dummodo si tales sint, fide bona ab eis oblatio hujusmodi fiat, et infantes baptizati apud Christianos remaneant neque illis propter perversionis periculum restituantur*.“

Nach unserer bisherigen Darlegung wäre also soviel ins klare Licht gestellt, daß die Normen des Kirchenrechtes, durch welche die Ertheilung der Taufe an Kinder nicht christlicher Eltern ihre bestimmte Regelung gefunden hat, ein ganz besonderes Gewicht darauf legen, daß die katholische Erziehung garantirt werde, und so kein späterer Abfall vom Christenthume zu fürchten sei.

Gehen wir nun aber zu jenen gesetzlichen Bestimmungen über, welche durch die österreichische Staatsgesetzgebung in unserer Angelegenheit erlassen sind.

War demnach da vor dem 25. Mai v. J. durch die Staatsgesetze es nur verboten, Kinder nicht christlicher Eltern gegen deren Willen zu taufen (und zwar unbedingt vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre), und standen diese somit der Ertheilung der Taufe nicht im Wege, falls die Eltern einverstanden waren, so sind seit dem 25. Mai diese gesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit getreten, und es ist dafür das sogenannte interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 maßgebend geworden.

Dieses sagt aber Art. 1, Alinea 1 ausdrücklich, daß eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern folgen, und nach Art. 1, Alinea 4 hat im Falle, daß keine der obigen Bestimmungen (Alin. 2 bezieht sich auf die Kinder aus gemischten Ehen und Alin. 3 auf die Kinder unehelicher Mütter) Platz greift, Derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen.

Nach seinem Wortlaute verbietet also das interconfessionelle Gesetz offenbar, daß die Kinder jüdischer oder überhaupt nichtchristlicher Eltern, so lange sie nicht selbst zum Christenthume übertreten, auf deren Wunsch getauft werden; und man wird das Gegentheil wohl auch nicht aus dem Geiste desselben Gesetzes folgern wollen, da dasselbe ja auf dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Confessionen beruhen soll, und es ohne Zweifel nach Art. 2 Alin. 2 der Confession, der die Eltern angehören, auch ein bestimmtes Recht auf die Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zuerkannt wissen will.

Wenn aber nach dem neuen interconfessionellen Gesetze in Oesterreich die Taufe von Kindern nichtchristlicher Eltern auf deren Wunsch hin nicht zulässig erscheint, so fragt es sich, ob hier für die Kirche vielmehr die kanonischen Bestimmungen maßgebend seien, oder ob sie der neuen

staatlichen Ordnung in diesem Punkte Rechnung tragen soll.

Wir wollen nun keineswegs entscheiden, ob wir es hier mit einem Gegenstande zu thun haben, den die Verurtheilung von Seite der höchsten kirchlichen Autorität in der bekannten Allocution Pius IX. vom 22. Juni v. J. getroffen habe oder nicht, da von diesem Umstande bei Beurtheilung unseres Falles wie sich gleich zeigen wird, ganz und gar abgesehen werden kann; dafür wollen wir aber in Erwägung ziehen, in welchem Verhältnisse die betreffenden kanonischen Bestimmungen zur staatlichen Ordnung im neuärarischen Oesterreich stehen.

Wie wir oben aus den zwei dießbezüglichen Bullen Benedict XIV. gezeigt haben, so verlangt die Kirche bei Ertheilung der Taufe an Kinder nichtchristlicher Eltern ganz vorzüglich die Sicherung der kathol. Erziehung und die Abwesenheit der Gefahr eines späteren Abfalles vom Christenthume, und aus eben diesen Gründen will sie getaufte Kinder nicht in den Händen ihrer Eltern wissen, falls diese nicht auch zum Christenthume übertreten.

Demgemäß haben wir in unserer Frage darauf Rücksicht zu nehmen, wie es sich bei uns in Oesterreich mit dieser betreffenden Garantie verhalte, falls auf den Wunsch israelitischer Eltern deren Kinder getauft werden, während diese selbst im Judenthume verharren.

In der alten Aera standen allerdings die Dinge so, daß nicht nur keine gesetzliche Bestimmung der Taufe im Wege stand, wenn die Eltern selbst dieselbe verlangten, sondern der österreichische Staat betrachtete sich auch als christlichen Staat, der dem Judenthume nicht die gleichen Rechte wie dem Christenthume zuerkannte, er garantierte selbst in diesem Falle die katholische Erziehung, und auch die öffentliche Meinung duldete es so zu sagen nicht, daß getaufte Kinder von ihren jüdischen Eltern im Judenthume erzogen wurden. In der neuen Aera jedoch ist die Sachlage eine wesentlich andere,

die neuärarischen Verhältnisse in Oesterreich sind wesentlich anders gestaltet.

Da verbietet nämlich das Gesetz ausdrücklich eine derartige Taufe, und der moderne österreichische Staat will auf dem Principe der Gleichberechtigung der Confessionen fußen, und zwar will er nicht bloß den verschiedenen christlichen Confessionen, sondern auch der mosaischen Religion, dem Judenthume, die gleichen Rechte zuerkannt wissen. Aus eben diesen beiden Gründen garantirt er aber in unserem Falle nicht mehr die katholische Erziehung, und dieß um so weniger, als Umstände eintreten könnten, unter denen die katholische Erziehung nach der staatlichen Ordnung geradezu unzulässig wäre.

So wäre es möglich, daß jüdische Eltern, die ihre Kinder haben taufen lassen, über kurz oder lang auf den Gedanken kommen, diese ihre Kinder beschneiden zu lassen, beziehungsweise sie dem Judenthume zu weihen. Würde nun dieses die Staatsgewalt verhindern wollen oder auch nur können, da nach Art. 2, Alin. 1 des interconfessionellen Gesetzes Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, bezüglich jener Kinder ändern können, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben? Und könnte weiter nicht der Fall eintreten, daß ein oder beide Elternteile zum Protestantismus übertreten? Alsdann fände aber sicherlich von Seite der Staatsbehörde Alin. 2 des Art. 2 Anwendung, wo bestimmt wird: „Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden; d. h. gehören nunmehr

beide Elternteile dem Protestantismus an, so folgen alle vorhandenen Kinder, welche noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, der Religion der Eltern, also der protestantischen, ist aber nur ein Elternteil Protestant geworden, so gilt dasselbe von den Knaben oder Mädchen, je nachdem der Vater oder die Mutter die Religion gewechselt hat, und handelt es sich um eine uneheliche Mutter, so folgen ihr alle ihre Kinder vor dem vollendeten siebenten Jahre mit in den Protestantismus.

Und endlich da, wie schon früher aufmerksam gemacht wurde, eben nach Min. 2 Art. 2 des interconфессионаllen Gesetzes, jene Confession, der die Eltern angehören, ein gewisses Recht hat auf die Religion der Kinder, die noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, was würde von Seite der Staatsgewalt geschehen, wenn in unserem besagten Falle die jüdische Gemeinde, welcher die Eltern angehören, über Verletzung ihres Rechtes klagte und die Auslieferung des getauften Kindes zur jüdischen Erziehung etwa bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, wo nach Art. 4 desselben Gesetzes die freie Wahl der Religion nach eigener Ueberzeugung eintritt, verlangt würde? Wir zweifeln sehr, daß eine derartige Klage, ein solches Verlangen nicht Berücksichtigung fände, umso mehr, als ja schon die Ertheilung der Taufe selbst in ungesetzlicher Weise geschehen ist.

Wollte aber hier Jemand einwenden, daß auf diese Weise leicht auch die Eltern veranlaßt würden, katholisch zu werden, so antworten wir, daß dieselben, wenn sie anders eine Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Kirche besitzen, viel leichter und viel entsprechender die ganze Schwierigkeit damit beheben könnten, daß sie gleich von vorneherein in die katholische Kirche sich aufnehmen lassen oder doch die bestimmte Absicht aussprechen, dieses so bald als möglich zu thun.

Auch der Einwurf will nicht viel sagen, daß nämlich unter solchen Umständen die Kirche auch keine entsprechende Garantie für die katholische Kindererziehung beim Abschlusse

gemischter Ehen hätte. Denn, wenn uns auch nicht die Entscheidung darüber zusteht, ob ein vor Eingehung der Ehe geschlossener Vertrag eine solche hinreichende Garantie abgebe, oder ob damit auch ein eibliches Versprechen zu verbinden sei, wie dieß z. B. in Ungarn geschieht, so ist doch nicht zu übersehen, daß beide Fälle nicht auf die gleiche Weise zu taxiren sind. Hier handelt es sich um die Sicherung der katholischen Erziehung von Kindern aus einer Ehe, wo ein Theil katholisch ist, und zum Behufe der Ertheilung der Dispens und sofortigen activen Trauung; in unserem fraglichen Falle aber haben wir es mit Eltern zu thun, welche beide dem Judenthume angehören und in demselben zu verbleiben gedenken, und gilt es nichts Geringes als die Ertheilung der Taufe: Grund genug also, daß wir beide Fälle auseinander halten und nicht über Einen Leisten schlagen wollen.

Nach dem Gesagten unterliegt es demnach wohl keinem Zweifel mehr, daß rücksichtlich der in unserer fraglichen Sache verlangten Garantie ein gewaltiger Unterschied obwalte zwischen der Zeit vor dem 25. Mai 1868 und jener nach demselben, und konnte man in der alten Aera Kinder israelitischer Eltern auf deren Wunsch anstandslos taufen, so spricht in der neuen Aera wohl mehr als ein Grund gegen diese Taufe.

Aber ersetzt vielleicht in der neuen Aera die öffentliche Meinung den nicht mehr vorhandenen staatlichen Schutz, und kann demnach die Kirche mit Sicherheit darauf rechnen, daß von derselben die katholische Erziehung der Kinder, die einmal katholisch getauft worden sind, mit Nachdruck verlangt, ja selbst gegenüber entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen in Schutz genommen werde? Man mag für die Vorzüge unserer neuen Aera noch so begeistert sein, ein für die Kirche günstiges Urtheil wird man unmöglich fällen können über die öffentliche Meinung, welche in der neuen Aera das große Wort führt; dagegen spricht ja schon die ganze Genesis, der ganze Charakter dieser neuen Aera in unserem Oesterreich.

So käme es also in unserem Falle ganz und gar auf den Charakter der Eltern an, es ginge einzig und allein auf eine private Garantie hinaus, von der wir im allgemeinen Theile unserer Abhandlung gesprochen haben.

Erwägen wir aber den gewaltigen Unterschied zwischen unserer Zeit und jener Zeit, in der die Kirche, wie wir oben gesagt haben, mit einer solchen privaten Garantie sich ganz wohl zufrieden geben konnte; bedenken wir, daß es sich in unserem Falle um Eltern handelt, die Juden sind und Juden bleiben wollen, und daß es wohl sehr schwer hält, über deren reine Absicht die rechte Gewähr zu haben; beachten wir dabei noch, daß nach der obigen Auseinandersetzung es den jüdischen Eltern selbst beim besten Willen unmöglich werden könnte, ihren getauften Kindern eine katholische Erziehung zu geben; bringen wir endlich in Rechnung, daß Benedict XIV., dieser große Kanonist, dieser gelehrte Papst, die Gefahr eines späteren Abfalles vom Christenthume nur dann gründlich beseitigt sieht, wenn die getauften Kinder ihren nichtchristlichen Eltern nicht mehr zurückgegeben, sondern von irgend einem Christen erzogen werden: so können wir zu keiner andern Entscheidung kommen, als daß es im Sinne der Kirche und im Geiste der kanonischen Bestimmungen liege und keineswegs bloße Connivenz gegenüber der Staatsgewalt sei, den dießbezüglichen Bestimmungen des interconcessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 Rechnung zu tragen, und demgemäß dem Wunsche israelitischer Eltern, die, obwohl im Judenthume bleibend, ihre Kinder taufen lassen wollen, nicht zu willfahren, wobei es wohl nicht die Bemerkung braucht, daß wir den Fall der Todesgefahr des Kindes, in welchem die Kirchengesetze die Taufe unbedingt für zulässig erklären, keineswegs mit inbegriffen wissen wollen, sowie wir auch bei unserer Entscheidung von dem Umstande abgesehen haben, daß etwa die jüdischen Eltern die bestimmte und sichere Absicht hätten, sich gleichfalls so bald als möglich taufen zu lassen.

Sodann haben wir gleichfalls im allgemeinen Theile unserer Abhandlung darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei Beurtheilung des vorliegenden Falles auch darum handle, ob bei dieser oder jener Auffassungsweise der bestehenden Rechtsverhältnisse im Großen und Ganzen mehr und besser für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden, für das Seelenheil der Menschen gesorgt erscheine.

Auf welche Seite aber in dieser Hinsicht unter den bei uns gegenwärtig bestehenden Verhältnissen die Entscheidung sich hinzuneigen habe, ist wohl keine Frage, da bei der weit- aus überwiegenden Mehrheit der Katholiken in Oesterreich die Fälle weit öfter eintreten könnten, in welchen glaubensgleichgiltige oder ungläubige Namenskatholiken ihre Kinder protestantisch oder auch gar nicht taufen lassen wollten, wenn das neue interconfessionelle Gesetz wirklich so auszulegen wäre, daß die Eltern ganz und gar mit unbeschränkter Freiheit die Religion ihrer Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, bestimmen könnten. Offenbar würde diese Auslegung des interconfessionellen Gesetzes dem Interesse der Kirche weit mehr nahe treten, als die entgegengesetzte, welche, wie wir gesehen haben, zudem auch die richtige ist, und man wird nach allem dem Gesagten uns sicherlich nicht mißverstehen, wenn wir der Ansicht sind, wir dürften keineswegs selbst dazu mithelfen, daß jene Schranke falle, die den österreichischen Staat gegenwärtig noch von dem ganz und gar indifferenten, religionslosen Staate trennt, jene Schranke, welche unsere heißblütigen Liberalen wohl schon längst gefallen wähnten, weshalb eben auch die liberale Zeitungswelt mit solcher Gier über die Entscheidung des Linzer bischöflichen Ordinariates hergefallen ist.

Somit schließen wir denn diese unsere Abhandlung, indem wir meinen, den vorliegenden Fall nach allen Seiten hin gehörig gewürdigt, die fragliche Sache nach Gebühr in jeder Hinsicht erwogen zu haben.

Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde.

Unter dieser Ueberschrift brachte das Münsterer Pastoralblatt¹⁾ kürzlich eine recht gut geschriebene Abhandlung, welche den Verfasser des nachfolgenden Artikels veranlaßte, unter Benützung des wesentlichen Inhaltes des genannten Aufsatzes seine Gedanken über diesen wichtigen und praktischen Gegenstand in der Quartalschrift niederzulegen.

Die Kirche Christi kann als „mater omnium miserabilium“ auch den armen Taubstummen ihre mütterliche Sorgfalt und Pflege nicht versagen. Schon ihr göttlicher Stifter ließ, überzeugt von der Wahrheit, daß die Vornehmen und Reichen allzeit leicht ihre Seelsorger finden, zum Beweise seiner göttlichen Sendung dem heiligen Johannes dem Täufer melden, daß den Armen das Evangelium gepredigt werde. Ebenso wird auch der Priester, der Diener Jesu Christi, sich vorzüglich dadurch als wahrhaft guten Hirten zeigen, daß er auch den armen und verlassenem Schäflein seiner Gemeinde die Fürsorge nicht entzieht. Wer aber wollte es leugnen, daß gerade die Taubstummen zu den verlassensten und hilfebedürftigsten Pfarrkindern gehören, welche wegen ihrer unbeschreiblichen, geistigen Armuth das innigste Mitleid verdienen und zugleich wegen der traurigen Folgen ihres Gebrechens eine besondere Behandlung erfordern? Nur zu lange wurden die unglücklichen Taubstummen ohne Hilfe gelassen! Daß das egoistische Heidenthum die Mühe scheute, sich mit denselben abzugeben, darf wohl Niemanden Wunder nehmen; daß man aber dieselben auch im christlichen Zeitalter so lange unberücksichtigt gelassen hatte, war nur eine Folge der thörichtesten Vorurtheile. Die Einen hielten die Taubstummen für besessen, die Anderen für blödsinnig oder

¹⁾ Sechster Jahrgang. 1868. n. 8.

wenigstens nicht für unterrichtsfähig, und selbst ein heiliger Augustin schließt sie von aller religiösen Erkenntniß aus.

Und gerade dem verschrieenen, finsternen Mittelalter mußte es vorbehalten bleiben, zuerst diese albernen Vorurtheile zu zerstreuen und die geistigen Sklavenketten der Taubstummen zu zerbrechen. Die ersten sicheren Nachrichten über die Kunst, den Taubstummen eine Bildung zu geben, datiren aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte. Es war namentlich Pedro de Ponce, ein Mönch des Benediktiner-Klosters St. Salvador zu Sahagun im Königreiche Leon, welcher um das Jahr 1570 vier Taubstumme mit bestem Erfolge unterrichtete. Nach ihm unterrichteten andere Spanier einzelne Taubstummen aus hohen Familien mit eben so glänzendem Resultate und veröffentlichten zugleich ihr Unterrichts-Verfahren, darunter: Juan Pablo Bonet, und der Arzt Emanuel Ramirez de Carrion. Spanien kann man daher mit Recht die Wiege der Taubstummen-Lehrkunst nennen. Diese Kunst fand auch bald Nachahmung in Italien, England, Holland, Deutschland und Frankreich, in welchen Ländern von menschenfreundlichen Männern, besonders Geistlichen und Aerzten, hie und da Versuche mit einzelnen Taubstummen angestellt wurden. Jedoch blieb es noch fast zwei Jahrhunderte nur bei solchen Einzelversuchen. Endlich um das Jahr 1760 begann der berühmte Abbé de l'Épée in Paris mit großer Mühe und persönlichen Opfern mehrere Taubstumme in einer gemeinschaftlichen Schule zu unterrichten, aus welcher später im Jahre 1786 das großartige Pariser Institut wurde. Die erste Taubstummen-Anstalt in Deutschland wurde unter dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg im Jahre 1778 in Leipzig gegründet durch Samuel Heinke, nachdem dieser bereits früher mehrere taubstumme Kinder unterrichtet hatte. Nach dem Muster der genannten zwei Anstalten sind nun nach und nach in allen civilisirten Ländern ähnliche Anstalten errichtet worden. Von dem Leipziger Institute sind die meisten deutschen Behranstalten für Taubstumme mittelbar

oder unmittelbar ausgegangen (Deutsche Schule). Nach den Grundsätzen des Pariser Institutes sind die übrigen französischen und anderen außerdeutschen, so wie auch die österreichischen Anstalten eingerichtet worden (Französische Schule). Zu den letzteren gehören auch das Wiener und Linzer Institut, obwohl in denselben gegenwärtig nach der Methode der deutschen Schule unterrichtet wird. Was besonders die Linzer Taubstummen-Lehranstalt betrifft, so ist allenthalben bekannt, daß der hochw. Herr Michael Reitter, Cooperator an der St. Mathiaspfarre in Linz, dieselbe im Jahre 1811 ins Leben gerufen und mit vielen Opfern an Zeit, Mühe und Kosten aufrecht erhalten hat. Ohne in die weitere Entwicklungs-Geschichte der Anstalt einzugehen¹⁾, möge nur das Eine nicht unerwähnt bleiben, daß diese Anstalt bisher ausschließlich von Weltgeistlichen geleitet wurde, und daß in derselben schon über 600 taubstumme Kinder ausgebildet wurden, welche jetzt größtentheils in der Diöcese zerstreut leben. Nicht unbedeutend ist die Zahl der Taubstummen, die gegenwärtig in der Anstalt Unterricht und Erziehung genießen, und noch größer die Zahl Derjenigen, welche auf dieses Glück warten. Also im Ganzen gewiß eine so bedeutende Zahl von Unglücklichen, daß man sie nicht unbeachtet lassen darf. Weil aber in den theologischen Büchern nur wenige Regeln sich finden für die Pastorirung dieser Armen, so wird es gewiß manchem Seelsorger erwünscht sein, wenn hier einige praktische Winke und Rathschläge zur Behandlung und Beurtheilung der Taubstummen zusammengestellt werden. Anschließend an

¹⁾ Wer sich hierüber näher informiren will, den verweise ich auf zwei veröffentlichte, geschichtliche Aufsätze, nämlich: „Geschichte der Privat-Taubstummen-Lehranstalt zu Linz in Oberösterreich“, von Paul Selner, Professor der Katechetik und Pädagogik, gedruckt zum Besten der armen taubstummen Kinder, Linz 1817, zu haben in der Anstalt, — und: „Johann Ev. Nishinger, Weltgeistlicher, Director des Taubstummen-Institutes in Linz u. c. Ein Lebensbild, zusammengestellt von einem seiner Freunde.“ (Siehe Linzer Quartalschrift, Jahrgang 1865, I, II, III. Heft.)

den oben genannten Aufsatz wollen wir diese Rathschläge der Uebersicht wegen ordnen nach den drei Haupt-Abschnitten im Leben eines Taubstummen. Diese sind:

1. Die Zeit von der nachgewiesenen Evidenz der Taubstummheit bis zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt.
2. Die Zeit des Aufenthaltes in jener Anstalt.
3. Die Zeit nach der Entlassung aus derselben.

I.

Die Zeit der nachgewiesenen Evidenz der Taubstummheit bis zur Aufnahme in die Taubstummen-Anstalt.

Die seelsorgliche Thätigkeit für ein taubstummes Kind, welches noch im ersten Lebensabschnitte steht, dürfte sich zumeist auf folgende vier Stücke beschränken:

- a) Der Seelsorger soll, so viel er vermag, dazu beitragen, daß nachgewiesen werde, ob ein nicht sprechendes Kind wirklich taubstumm oder gar blödsinnig sei;
- b) er hat die Eltern wegen dieses Familienleidens zu trösten und ihnen die zur ferneren Erziehung eines solchen Kindes nöthigen Belehrungen und Warnungen zu ertheilen;
- c) er muß dahin wirken, daß das taubstumme Kind von der Zeit des schulpflichtigen Alters an bis zur Aufnahme in die Anstalt die Elementarschule besuche;
- d) er wird den Eltern durch Rath und That behilflich sein zur Unterbringung ihres taubstummen Kindes in der betreffenden Anstalt, und er wird das dazu erforderliche Gesuch und die sonst benöthigten amtlichen Erhebungen veranlassen.

Ad a. Um nicht sich und Andere zu täuschen, muß vor Allem zuverlässig ermittelt werden, ob das für taubstumm gehaltene Kind wirklich taubstumm sei. Der Taubstumme leidet an dem doppelten Gebrechen der Taubheit und der Stummheit. Diese zwei Gebrechen sind aber nicht immer nothwendig miteinander verbunden. Es gibt Taube ohne Stummheit, z. B. die Erwachsenen, welche im späteren Alter das Gehör verloren haben; und auch Stumme ohne Taubheit, z. B. solche, deren Sprachwerkzeuge ganz fehlerhaft organisirt oder gelähmt sind, wie auch die Blödsinnigen. Da nun die blödsinnigen Kinder gewöhnlich nicht reden lernen, so werden sie am häufigsten mit den taubstummen verwechselt und verursachen dann viele, aber vergebliche Mühe. Es ist also die Frage: „Welches Kind ist taubstumm, welches blödsinnig?“ von sehr großer Wichtigkeit. Die Antwort hierauf wird sich von selbst ergeben, wenn wir uns zuerst die verschiedenen Ursachen der Stummheit bei dem Taubstummen und bei dem Blödsinnigen klar gemacht haben.

Der Taubstumme ist nur stumm in Folge der Taubheit, während er im Uebrigen ganz normal gebildet, mit allen geistigen Anlagen ausgestattet und daher auch unterrichtsfähig ist. Bei ihm ist die Stummheit nur ein secundäres Uebel. Obgleich nämlich das Vermögen und der Trieb zur Mittheilung dem Menschen eingeboren ist, so ist ihm doch die äußere Form dieser Mittheilung in dieser oder jener Sprache nicht angeboren. Die Lautsprache, resp. die Muttersprache, muß positiv erlernt werden und ihre Aneignung beruht zunächst auf dem Gehöre und der Nachahmung des Gehörten. Jedes vollsinnige Kind sucht die gehörten, artikulirten Laute und Lautverbindungen recht oft nachzuahmen und lernt so allmählig selbst reden.¹⁾

¹⁾ Auch das vollsinnige Kind würde nicht sprechen lernen, wenn es kein sprachliches Vorbild zur Nachahmung hätte oder wenn es von jedem menschlichen Umgange abgesperrt würde. Als Beispiel hiefür kann angeführt werden ein gewisser Caspar Hauser, welcher im Jahre 1828 in Nürnberg aufgegriffen wurde

Ist also ein Kind nicht im Stande, artikulierte Laute zu vernehmen, so kann es dieselben auch nicht nachahmen und lernt nicht sprechen. Dieß ist aber der Fall bei Denen, welche von Geburt oder frühester Jugend an des Gehöres entbehren. Sprachlosigkeit ist ihr unvermeidliches Geschick. Diese tritt auch ein bei jenen Kindern, die nur an bedeutender Schwerhörigkeit leiden und in Folge dessen von dem sprachlichen Verkehre ausgeschlossen sind. Ja sogar Kinder, welche im Alter von fünf bis sechs Jahren das Gehör verlieren, trifft gewöhnlich das gleiche, traurige Loos. Sie sprechen immer weniger und unvollständiger und werden etwa im Verlaufe von einem Vierteljahre völlig stumm zum größten Leidwesen der Eltern. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, weil die erlernte Sprache bei derlei Kindern noch zu wenig entwickelt und noch nicht ihr vollständiges Eigenthum geworden ist.

Taubstumm wird demnach dasjenige Kind genannt werden, welches in Folge angeborener oder später erworbener Taubheit oder bloßer Schwerhörigkeit die Lautsprache seiner Umgebung nicht oder nur unvollständig erlernt oder dieselbe wieder verloren hat.

Die Taubstummheit liegt also nur in dem Mangel eines äußeren Sinnes, nämlich in dem abnormen Zustande der Gehörsorgane, und durchaus nicht in der fehlerhaften Bildung der Sprechorgane.

Der Blödsinnige dagegen kann wohl auch taub sein, aber in der Regel mangelt ihm der Gehörsinn nicht. Wenn er

und in einem Alter von sechzehn Jahren stumm war, obshon er kein anderes körperliches und geistiges Gebrechen hatte. — Nach der Erzählung Herobot's ließ Psammetich, König von Egypten, zwei neugeborne Kinder in ein unbewohntes Haus absperren. Ein Hirt mußte sie an einer Ziege saugen lassen und durfte kein Wort zu ihnen reden. Nach zwei Jahren ergab sich, daß die Kinder keine andere, als die Ziegensprache erlernt hatten. So oft der Hirt die Thür öffnete und eintrat, kamen sie ihm jedesmal mit „meä, meä!“ entgegen. Aehnliche Beispiele siehe: „Zoh. Ev. Nöfinger's Intelligenz und Sprache“ S. 6—8.

dennoch stumm bleibt und seine Sprechorgane nicht gebraucht, so hat dieses seinen Grund nicht in der Gehörlosigkeit, sondern vielmehr in einer Abnormität, in einem krankhaften Zustande jenes höheren Organes — der Nerven und des Gehirnes — durch welches die äußeren Wahrnehmungen dem Geiste zugeführt werden. In Folge dieses krankhaften Zustandes ist der Geist gehemmt, die dem geistigen Leben zugewendeten Functionen sind ganz oder theilweise unterdrückt, während die dem vegetativen Leben zugewendeten Functionen das Vorherrschende sind. Weil der Blödsinnige mit seinem gehemmten Geiste nicht im Stande ist zu denken, Vorstellungen und Begriffe in sich aufzunehmen, darum kann er auch nicht auffassen und behalten den äußeren Ausdruck dafür, d. i. die Sprache. Weil er durch die Einwirkungen der Außenwelt auf seine Sinne nicht geistig angeregt wird, darum fühlt er auch kein Bedürfniß, sich zu äußern, sich mitzuthellen. Weil er das Vorgesprochene und Gehörte nicht versteht, so sucht er dasselbe auch nicht nachzuahmen. Er empfängt weder von seinen Nebenmenschen eine geistige Mittheilung, noch bedient er sich auch selbst des vorzüglichsten Verkehrsmittels, der Sprache, d. h. er verhält sich stumm. Aus dem bisher Gesagten geht nun deutlich hervor, daß die Stummheit eines blödsinnigen Kindes hinsichtlich der Ursache ganz verschieden ist von jener eines taubstummen. Ferner ergibt sich als weitere Folgerung daraus, daß das taubstumme Kind bei seinen gesunden, geistigen Anlagen allerdings bildungsfähig ist, während dieses von dem blödsinnigen wegen seines völlig unthätigen, gleichsam gefesselten Geistes nicht gesagt werden kann. Wegen dieses wesentlichen Unterschiedes ist es sodann von selbst einleuchtend, daß es eine Sache von der höchsten Wichtigkeit sei, in einem concreten Falle zu unterscheiden, ob ein nicht redendes Kind taubstumm oder blödsinnig sei. In seltenen Fällen nun wird außer dem Geistlichen oder etwa einem erfahrenen Arzte in der Gemeinde Jemand zu finden sein, der nur einigermaßen fähig wäre, hierüber zu entscheiden.

Der Seelsorger, welcher Seelenarzt und Gewissensrath der Eltern ist, wird wohl in der Regel der Erste sein, an den die Eltern sich wenden und dem sie ihr Anliegen vortragen. Er soll daher auch die nöthigen Kenntnisse besitzen, um in einem solchen Falle eine gründliche Untersuchung anstellen und ein sicheres Urtheil abgeben zu können. Wie etwa dieses zu geschehen hätte, dazu mögen folgende Andeutungen zur Richtschnur dienen.

Wenn ein bereits sprechendes Kind durch eine Krankheit das Gehör verliert und in Folge dessen auch stumm wird, so kann ein solcher Vorfall nicht lange verborgen bleiben, ohne daß er bald Gegenstand des öffentlichen Gespräches in der Gemeinde wird. Das ist aber nicht immer der Fall bei Kindern, welche von Geburt oder von frühester Kindheit an taub sind. Die Taubheit, resp. Schwerhörigkeit, wird gewöhnlich erst spät wahrgenommen. Weil dieses Leid den Eltern peinlich ist, so suchen sie dasselbe auch manchmal so viel wie möglich zu verheimlichen.

Die Regel geht der Ausnahme voraus, das Normale ist das Vorherrschende in der Natur. Die Eltern jedes neugeborenen Kindes nehmen darum an, daß ihr regelmäßig ausgestattetes Kind auch zu hören vermöge und daß es mit der Zeit auch die Sprache sich aneignen werde. Dieses um so mehr, weil das kleine Kind, wie jedes andere, schreit und weint, körperlich gut gedeiht, auf das, was in der Umgebung geschieht, theilnehmend hinschaut und gegen freundliche oder drohende Geberden sich verständlich zeigt. Erst wenn das Kind in dem Alter, in welchem andere Kinder schon viele Worte und kurze Sätze sprechen, noch gar keinen Sprachversuch macht, kommt es den Eltern auffallend vor. Besonders dem wachsamem Mutterherzen bleibt dieses nicht verborgen; und die Mutter theilt dann ihre Besorgniß auch dem Vater mit. Allmählig steigt nun in den Eltern die trübe Ahnung auf, das Kind möge wohl gar taubstumm sein. Aber lange noch wollen sie dieses als aus-

gemachte Wahrheit nicht zugestehen. „Unser Kind,“ sagen sie, „hat ja ein ganz gesundes Aussehen, es achtet auch auf den Pendelschlag der Uhr, es lauscht auf das Rollen der Kugel auf dem Boden und des Wagens auf der Straße vor dem Fenster u. dgl.“ Sobald aber das Kind einmal ein Alter von vier bis fünf Jahren erreicht hat und noch immer sich stumm verhält, so können die Eltern sich nicht mehr beruhigen und halten sie es endlich doch an der Zeit, irgend einen Vertrauensmann zu Rathe zu ziehen und über den Zustand ihres Kindes zu befragen. Und bei wem werden sie wohl zuerst um Aufschluß und guten Rath nachsuchen, als bei ihrem Seelsorger? Sollten sie indeß dieses nicht thun, so wird der Seelsorger gewiß auf anderem Wege bald davon in Kenntniß gesetzt werden.

Man mache nun gelegentlich den Eltern einen Besuch. Wahrscheinlich fängt im Verlaufe des Gespräches Vater oder Mutter aus eigenem Antriebe an, die besorgnißerregenden Wahrnehmungen an ihrem Kinde dem Geistlichen mitzutheilen. Wenn dieses nicht geschehen sollte, so lenke man selbst das Gespräch darauf hin, ohne gerade seine Absicht offen zu verrathen. Hierauf lasse man sich Alles genau erzählen und richte seine Aufmerksamkeit besonders auf folgende Punkte:

1. Auf das Alter des Kindes.

Aus demselben wird man schließen, ob das Kind schon so weit herangewachsen ist, daß es unter normalen Verhältnissen jedenfalls sprechen müßte. Im dritten, längstens vierten Jahre spricht jedes normal gebildete Kind. Nur andauernde Kränklichkeit und ungewöhnliche Vernachlässigung von Seite der Angehörigen können manchmal Ursache sein einer noch späteren Sprachentwicklung.

2. Ob es noch gar nicht gesprochen habe?

Hiedurch wird ermittelt, ob das Kind etwa in späteren Jahren taubstumm geworden ist. Dieser Umstand ist an sich ein günstiger, wenn die übrigen, im Punkte 6 folgenden Kennzeichen für die Bildungsfähigkeit hinzutreten.

3. Ob die Eltern nicht anzugeben wissen, was vielleicht nachtheilig auf das Gehör des Kindes eingewirkt habe; ob es nicht krank gewesen sei und an welcher Krankheit es gelitten habe?

Diese Fragen dienen dazu, um die Ursache der Taubheit, beziehungsweise des Blödsinnes, zu erforschen. Der Erfahrung zufolge kann dieses Uebel herbeigeführt werden:

schon vor der Geburt durch Klima und Bodenverhältnisse, besonders durch die Lage des Wohnortes in absonnigen und nebelichten Thälern, in feuchten, sumpfigen Niederungen an Flüssen, durch gyps- und kalkhaltiges Trinkwasser, durch Unreinlichkeit der Wohnung, in der das Drüsen-system der Eltern selbst Schaden leidet, durch gewisse Beschäftigungen der Eltern, z. B. Arbeiten in feuchten Lokalen, durch deren geistige und körperliche Schlappheit, zu hohes Alter, Nervenleiden, ausschweifende Lebensweise, besonders Trunksucht des Vaters, durch erbliche Anlage zur Schwerhörigkeit in manchen Familien, selten jedoch durch directe Fortpflanzung von Eltern auf Kinder, durch nahe Blutsverwandtschaft der Ehegatten, durch rohe Mißhandlung, Schlag, schwere Arbeit, plötzlichen Schrecken der Mutter während der Schwangerschaft;

bei der Geburt durch eine schwere Entbindung, durch Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit der Hebamme;

nach der Geburt in der ersten Zeit durch Verletzung der Gehörsorgane in Folge der Nachlässigkeit oder fehlerhaften Behandlung von Seite der Wärterin, durch heftigen Schall, rauhe Zugluft und feuchte Wohnung; später durch unglücklichen Fall, Schlag, Stoß auf den Kopf und auf das Ohr, und durch andere schädliche Einflüsse auf das Gehör; am häufigsten endlich durch heftige Kinderkrankheiten, wie: Convulsionen, Scharlach, Masern, Pocken und andere Krankheiten der Säfte, welche wilde Hautausschläge,

Auslaufen und Verschleimung der Ohren und der Nase zur Folge haben; dann noch durch Gehirnkrankheiten, Fraisen, Nervenfieber, Gehirnentzündung u. dgl., welche oft eine völlige Lähmung oder wenigstens eine Störung der Gehörsnerven herbeiführen.

4. Ob man schon einen Arzt zu Rathe gezogen und was derselbe an dem Kinde vorgenommen habe?

Aus der Beantwortung dieser Frage kann man schließen, ob eine frühere Krankheit des Kindes unrecht behandelt und dadurch die Taubheit begründet worden sei. Ferner wird sich herausstellen, ob etwa gar auch gegen die Stummheit ärztliche Hilfe in Anspruch genommen worden sei. Hat sich die Behandlung bloß auf die äußeren Gehörorgane erstreckt und sind hiebei unschädliche Mittel angewendet worden, z. B. Einspritzen warmer Flüssigkeit zur Entfernung verhärteten Ohrenschmalzes, oder Galvanismus und Magnetismus zur Erregung und belebung der Gehörsnerven u. dgl., so ist gerade kein Grund vorhanden zur Besorgniß wegen falscher Behandlung. Was die Heilung der Taubheit betrifft, so ist durch die Erfahrung festgestellt, daß dieselbe nie oder nur in äußerst seltenen Fällen gelingt und daß vielmehr schon oft die Schwerhörigkeit durch unrichtige Behandlung in Gehörlosigkeit übergegangen ist. Jedenfalls soll man nur einen erfahrenen Ohrenarzt zu Rathe ziehen und die Eltern dringend warnen vor Quacksalbern, vor der Vornahme von Operationen an der Zunge und vor den in Zeitungen angepriesenen Heilmitteln gegen die Taubheit.

5. Ob das Kind ganz taub oder nur bedeutend schwerhörig sei?

Man unterscheidet verschiedene Grade der Taubheit oder Gehörschwäche. Nebst den total Tauben gibt es gar viele nur mehr oder weniger Schwerhörige. Manche haben noch ein Vokalgehör, womit sie die Vokale, nicht aber die Consonanten ausnehmen, und einige Worte undeutlich sprechen lernen; andere ein Tongehör, womit sie die Höhe und Tiefe des Tones

noch unterscheiden, und wieder andere ein Schallgehör, womit sie noch das Schießen, Läuten, Orgelspiel u. dgl. wahrnehmen. Man frage daher hierüber die Angehörigen des Kindes oder stelle selbst mit ihm Versuche an. Erwacht es nicht durch Lärmen aus dem Schlafe, beachtet es im wachen Zustande nicht die Töne eines Instrumentes, vernimmt es nicht besonders im Freien den lauten Ruf, den man hinter ihm ertönen läßt mit abgewandtem Munde, damit es nicht die Lippenbewegung sehen kann; so sind das Anzeichen eines hohen Grades von Taubheit. Man täusche sich nicht, wenn das Kind in der bedielten Stube besser zu hören scheint oder einem schallenden Gegenstande sich zuwendet; denn es ist leicht möglich, daß nur die Erschütterung des Gegenstandes oder der Luft zum Kinde sich fortpflanzt und von demselben mittelst des Gefühlsinnes wahrgenommen wird. Bemerkt man an einem Kinde einen bedeutenden Grad von Gehör, ohne daß dasselbe zu sprechen vermag, so ist dieses ein verdächtiges Anzeichen von Schwachsinne oder gar von Blödsinn. Ein unbedeutender Grad von Gehör dagegen ist von großem Vortheile zur Erzielung eines besseren Fortschrittes und besonders zur leichteren Erlernung der Lautsprache beim späteren Unterrichte, wenn ein taubstummtes Kind sich im Uebrigen als bildungsfähig erweist. Es ist daher noch von besonderer Wichtigkeit, zu untersuchen:

6. Ob an einem Kinde gewisse Kennzeichen der Bildungsfähigkeit sich finden oder ob das Gegentheil der Fall sei?

Zu den Ersteren gehören: nebst dem bedeutungsvollen Ausdrucke im Gesichte, das gleichsam ein Spiegel der Seele ist, freundliches, munteres Wesen, Leichtigkeit und Gewandtheit bei körperlichen Bewegungen, Interesse und Aufmerksamkeit bei mechanischen Verrichtungen, beim Spielen u. dgl., Freude oder Betrübniß bei freudigen oder widrigen Vorfällen, Drang und Fähigkeit, sich mit Anderen durch Geberden zu verständigen und die Geberdenzeichen Anderer zu verstehen, das Vermögen,

gesehene Gegenstände an anderen Orten wieder zu erkennen, oder vorher nicht gesehene Gegenstände der Gattung bereits bekannter Gegenstände einzureihen, oder zu einem Bilde den wirklichen Gegenstand und umgekehrt aufzusuchen, Fähigkeit, vorgezeichnete Linien, Buchstaben (i, n u. s. w.) nachzuschreiben.

Lassen sich diese Kennzeichen an einem taubstummen Kinde nicht wahrnehmen, so ist zum mindesten Zweifel vorhanden über dessen Bildungsfähigkeit. Dieser Zweifel wird noch mehr bestärkt, wenn entgegengesetzte Kennzeichen sich zeigen; also besonders: matter Blick und blödsinniges Aussehen, närrische Rührigkeit, die ohne nähere Betrachtung Alles betastet und unstät umherschaut, körperliche Unbeholfenheit, sparsame Anwendung von Geberdenzeichen, Theilnahmslosigkeit für die Erscheinungen des alltäglichen Lebens, Unfähigkeit, für ein gezeigtes Bild einen Gegenstand in der Wirklichkeit aufzufinden, Unvermögen, etwas nachzuahmen oder nachzuschreiben, ein bedeutender Grad von Gehör (wie oben bemerkt wurde) und keine oder fast keine Lautsprache, manchmal auch eine auffallende Mißbildung des Kopfes, besonders des Hinterhauptes.

Uebrigens lasse man bei dieser Untersuchung keinerlei Befürchtung aus seinen Mienen merken. Man tröste vielmehr die Eltern mit der allgemeinen Hoffnung, es möge sich das Uebel vielleicht noch bessern oder verlieren. Es ist überhaupt große Vorsicht und wiederholte Beobachtung durch längere Zeit nothwendig, um über das Vorhandensein der oben angeführten Kennzeichen Gewißheit zu erlangen und um ein definitives Urtheil über die Bildungsfähigkeit oder den Blödsinn eines Kindes zu begründen. Denn oft sind die Verhältnisse des Kindes bis dahin sehr nachtheilig für seine geistige Entwicklung. Wenn nämlich das Kind seither wenig oder gar keine geistige Anregung fand, wenn es häufig Stunden lang allein gelassen wurde, wenn sich selten Jemand um dasselbe bekümmerte; wie konnte es da ausbleiben, daß es sich an ein dumpfes Hinbrüten gewöhnte, ein stumpfsinniges Aussehen bekam und ein

dem Verhalten des Blödsinnigen ganz ähnliches Benehmen nach und nach annahm? Man gebe also nicht so bald Alles verloren.

Bei Kindern, welche früher schon gesprochen haben und später stumm geworden sind, kann die Untersuchung in gleicher Weise geführt werden. (Fortf. folgt.)

Pfarrconcurs-Fragen vom Jahre 1868.

I. Frühlings-Concurs am 28. und 29. April.¹⁾

Aus der Dogmatik:

- 1) Quomodo ipse Christus immediate suam constituit Ecclesiam?
- 2) Vindicetur sententia a Pio IX. in allocutione die 27. Sept. 1852 prolata: „Inter fideles matrimonium dari non potest, quin uno eodemque tempore sit sacramentum.“

Aus der Moral:

- 1) Quid est scandalum sensu latiori — singulae species proponantur — eorumque moralitas exhibeatur.
- 2) Quotuplex distinguitur possessor rei alienae, quid incumbit quoad hanc possessori bonae fidei?

Aus dem Kirchenrechte:

- 1) Quo respectu ecclesia et civitas a se invicem sunt diversae?
- 2) Exponatur, quomodo procedere debeat parochus catholicus in ineundo matrimonio mixto.

Aus der Pastoral:

- 1) Warum und wie soll der Prediger das Gemüth seiner Zuhörer zu rühren und zu heiligen suchen?
- 2) Wer ist ein Gewohnheitsfänder, und wie ist derselbe in Hinsicht der Belehrung und der Absolution zu behandeln?

¹⁾ Es theilnahmen sich 9 Secular- und 3 Regularpriester.

- 3) Wie soll ein Pfarrer bei Streitigkeiten der Eheleute vorgehen?
- 4) Predigtthema: „Ihr suchet Jesum von Nazareth, den Gefreuzigten, er ist auferstanden.“
- 5) Katechese: „Abgestiegen zu der Hölle.“

Aus der Exegese:

Paraphrase über das Evangelium des vierundzwanzigsten Sonntages nach Pfingsten.

II. Herbstconcurſ am 6. und 7. Oktober.¹⁾

Aus der Dogmatik:

- 1) Feratur ex parte dogmaticae catholicae de lege matrimoniali dd. 25. Maji judicium idque dogmatice vindicetur.
- 2) Quenam requiruntur ad concilium oecumenicum, quanam ei competit auctoritas?

Aus der Moral:

- 1) Obligatio ambitus praecepti de obedientia erga auctoritatem temporalem describatur et demonstratur.
- 2) Quid intelligitur sub cooperatione injusta, quotuplex est ratione modi, sub quonam respectu negative cooperantes tenentur ad restitutionem?
- 3) Quid est secretum, quotuplex distinguitur, quanam inest eidem gravitas?

Aus dem Kirchenrechte:

- 1) Licetne offerre sacrificium missae pro protestantibus?
- 2) Quenam sunt jura ordinis propria episcoporum?
- 3) Wodurch entsteht nach dem kanonischen Rechte die Schwägerſchaft?

¹⁾ Es nahmen Theil 13 Secular- und 3 Regularpriester.

Aus der Pastoral:

- 1) Welche Wichtigkeit haben dogmatische Predigten, und wie sind dieselben zu verfassen?
- 2) Welche Arten von Botivmessen unterscheidet man hinsichtlich der Feier und des besonderen Inhaltes und an welchen Tagen ist im Allgemeinen deren Celebrirung erlaubt?
- 3) Erklärung des Reservatsfalles „incestus cum affinibus et consanguineis I. et II. gradus.
- 4) Predigtthema: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ Matth. 22, 39, Christliche Nächstenliebe.
- 5) Katechese: „Der katholische Christ muß seinen Glauben wenn es nöthig ist, öffentlich bekennen.“

Aus der Exegese:

Paraphrase über das Evangelium am vierten Sonntage nach Ostern.

Zwei katholische Actenstücke aus dem Jahre 1868.

1. Originaltext der Ergebenheits-Adresse,

welche die letztjährige XVI. Provincial-Versammlung der katholischen Vereine Oberösterreichs an den heiligen Vater Pius IX. gerichtet hat:

Beatissime Pater!

Quam maxime filios Tuos fideles dolor ille tetigit acerbissimus, quo novissimi in Austria eventus cor Tuum affecerunt paternum.

Ceu acerrimus enim veritatis jurisque Vindex non potes non aegre ferre quascumque utriusque laesiones, atque eo graviore cum moerore ad veritatem tuendam jusque vindicandum vocem Tuam elevas Apostolicam, quo majori veritatis jurisque laesores prosequeris amore.

Causa autem doloris certe gravissimi: sunt filii vocem contemnentes Patris sui, homines quoque, qui se nominant catholicos, adversus apostolicam Tuam protestantes sententiam.

Quapropter in his rerum adjunctis catholicarum in Austria superiori reunionum membra sanctissimum suum gratissimumque ducunt officium, ex sua parte catholicum suum sensum publicum testatumque facere.

Te igitur, sanctissime Pater, publice profitemur s. Petri successorem, visibilem Jesu Christi filii dei unigeniti et domini nostri his in terris Vicarium, Te profitemur fundamentum, super quo ecclesia est aedificata, supremum in Ecclesia Magistrum, qui in fide est confirmatus, ut et fratres in veritate possit confirmare; Sacerdotem summum, cui regni coelorum traditae sunt claves, summum Pastorem, cui pascendi agni ovesque sunt commissi, totius ecclesiae Caput, a quo nemini, qui ad Christi corpus vere vult pertinere, licet deficere.

Tibi porro, beatissime Pater, solemniter vovemus promptissimam, uti vere catholicos decet, obedientiam obsequiumque firmissimum: Te gaudentes in errorum modernorum caligine semper sequemur ducem, Te docente laetabundi audiemus, Te dirigente ferventes agemus, Te benedicente fidentes procedemus, vestigia prementes Reverendissimi nostri Episcopi, pastoris nostri fidelissimi, patris dilectissimi, praesulis gratiosissimi.

Tibi denique, Pater sanctissime, palam declaramus profundissimam nostram erga Te, in dignitatum virtutumque apice constitutum, reverentiam, ferventissimum nostrum versus Te, Patrem nostrum amabilissimum, amorem, admirationem nostram erga Te, veritatis jurisque Vindicem constantissimum, gaudium nostrum ob tutelam a Deo Tibi tam manifeste praestitam sincerissimum, ardorem quo pro Te ad Deum benignissimum numquam non humiles fundimus preces atque desiderium, quo in futurum quoque gratiam Tuam favoremque nec non apostolicam expetimus benedictionem.

Faustus sis felixque semper, Beatissime Pater, et per multos quoque annos Deus Optimus Maximus in totius ecclesiae salutem omniumque bonorum consolationem vitam Tuam conservet carissimam.

Membra Sodalitatum Virorum catholicorum, item Confraternitatis S. Michaelis nec non S. Vincentii et Juvenum operariorum, simul congregata in Conventu Dioecesano Lincii tertia et quarta Augusti anni MDCCCLXVIII.

2. Originaltext des Schreibens,

mit welchem der heil. Vater Pius IX. vorstehende Adresse zu beantworten geruhte:

Pius PP. IX.

Dilecti Filii salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quod optamus in primis enixaque prece poscimus a Deo, ut quo acrius saevit in Ecclesiam procella, et quo pertinacius urgetur dissolutionis opus, eo lucidius constantiusque se prodat christiana fides, eoque compactior a fidelibus unitas cum hac veritatis Cathedra praeferatur; id vos palam et erecto animo perfecisse laetamur. Nec certe minus perspicuam firmamque fidei professionem postulare videntur praesentia rerum adiuncta, ubi catholicae religionis osores rerum summa potiti, sanctiora quaeque iura contemnunt, Ecclesiae leges proculeant, Supremi Pastoris auctoritatem deprimunt, sacram cum civili potestate committunt, perturbatisque mentibus, vincula frangere nituntur, quibus fideles cum communi copulantur Parente suo. Pro vobis profecto, qui non erubescitis evangelium, stat illa divina promissio, *omnis qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo*; et eo latius stare confidimus, quod publica huiusmodi constantiae exempla, cum proprii actus finibus contineri non soleant, nequeant pares magnanimitatis sensus in aliis non excitare, et in Ecclesiae decus simul et praesidium non vergere. Quamobrem non modo gratissimo excipimus animo officia vestra, sed gratulamur vobis; et Deum rogamus etiam atque etiam, ut firmiores semper vos faciat in proposito vestro, et alacriores ad

propugnandam religionis et iustitiae causam. Auspicem vero divini favoris paternaeque Nostrae benevolentiae pignus Apostolicam vobis omnibus Benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 9. Septembris 1868

Pontificatus Nostri Anno XXIII.

Pius PP. IX.

Literatur.

Die katholischen Kanzelredner Deutschlands seit den letzten drei Jahrhunderten. Als Beitrag zur Geschichte der deutschen Kanzelberedsamkeit, sowie als Material zur praktischen Benützung für Prediger. Von Joh. Nep. Brischar, der Philosophie und Theologie Doctor. — Erster Band. Die Kanzelredner des sechzehnten Jahrhunderts. — Schaffhausen. Hurter'sche Buchhandlung 1867. XVIII und 914 S. Lexikon-Format (Groß 8). Preis dieses ersten Bandes 4 fl. 20 fr. ö. W. Silber.

II. Specielle Beurtheilung. 1. Abtheilung (S. 1—416.)

Den Reigen der deutschen Prediger des sechzehnten Jahrhunderts führt der gelehrte Bischof Friedrich Nausea (eigentlich „Graf“) von Wien (1541—52). Seine kernige Homilie über das Evangelium des 1. Adventsontags schließt (S. 9—10) einen gereimten „Rhythmus“ auf die trostlosen Zustände seiner, der Reformationszeit, in sich, der als Original zur berühmten Kapuzinerpredigt in Knittelversen in Schiller's „Wallenstein's Lager“ gedient haben könnte. Von minderer Ursprünglichkeit ist Nausea's Predigt auf den 10. Sonntag nach Pfingsten: „Von der Demuth.“ — Nausea's Hintermann Dr. Joh. Eck, der berühmteste Gegner Luther's, als Prokanzler der altbayerischen Universität Ingolstadt 1543, begegnet uns hier mit zwei Predigten auf das Fest Mariä Himmelfahrt, deren erste, eine Auslegung der evangelischen Pericope, gelungener ist, als die

zweite: „Von der Herrlichkeit des Festes.“ In dieser letzteren stört den geläuterteren Geschmack sehr der gänzliche Mangel an historischer Kritik. So wird des Pseudo-Dionysius Areopagita Buch: „De divinis nominibus“ als „helles Zeugniß“ dafür angerufen, „daß nicht allein die Apostel (beim Sterben Mariä) da sind gewesen, sondern treffliche andere Heilige, als Timotheus, Hierotheus (? eine dem Recensenten unbekannte Persönlichkeit), Dionysius und andere mehr“ (S. 32). Es war eben der letzte hervorragende Vertreter der älteren scholastischen, nichthistorischen Methode in der Theologie, dem es daher schwer fallen mußte, sich an die neuen Sättel zu gewöhnen. Daher ist auch seine Bibelübersetzung, die ein katholisches Gegenstück und Gegengift zu jener Luther's werden sollte, es aber nicht werden konnte, besser gemeint, als gemacht. — Ausgezeichnet durch Objectivität und darum kein blinder Anhänger des Alten, also auch nicht der „Scholasterei“ oder scholastischen Methode im Predigen (S. 36), steht Georg Witzel (geboren 1501, † 1573) da. Während seine Auslegung der Epistel auf den 1. Fastensonntag mustergiltig ist, dürfte die darauffolgende des entsprechenden Evangeliums durch die darin vorkommende Erklärung der griechischen Worte: „Dulia“ (Verehrung) und „Latria“ (Anbetung), dann die Auspielungen auf das klassische Alterthum viel zu gelehrt sein. Ebenso hat die S. 72—84 mitgetheilte Passionspredigt zu viele hebräische Stellen, empfiehlt sich jedoch durch reichlichen Gebrauch der heiligen Väter, ferner tiefsinnige Bemerkungen und Antithesen. Von Brischar ist der eigenthümliche Mann, der Beith seiner Zeit, welcher die sich befehdenen kirchlichen Parteien mit gleicher Elle maß, es aber dadurch auch mit allen verdarb (S. 38), nach Verdienst gewürdigt. — Von seinem Nachmanne Johann Hofmeister (Prior der Augustiner zu Colmar im Oberelsaß, † zu Günzburg in Schwaben 1547) sind zwei Predigten aufgenommen. Die auf den Sonntag Sexagesimä (Auslegung des Evangeliums) ist die homiletisch werthvollere; dagegen behandelt die an sich

schwächere auf den Ostermontag einen dogmatisch wichtigen Punkt, das Brotbrechen Christi zu Emmaus. — Der Herausgeber der aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzten Predigten Hofmeister's und Vollender der Uebersetzung nach dessen Tode, Weihbischof Leonhard Haller von Eichstädt, war, wie der Herausgeber S. 124 richtig bemerkt, „selbst kein Meister in der Handhabung seiner Muttersprache.“ Seine „Beweisung des unbeweglichen Grundes, darauf gefestigt bestehen bleibt die Opferung des Fleisches und Blutes Jesu Christi, unter Gestalt Brods und Weins im heiligsten Amte der Messe“ ist daher homiletisch eine der schwächsten unter den aufgenommenen Proben. — Michael Sidonius (eigentlich Bischof v. Sidon in partibus infidelium und Weihbischof von Mainz 1538, von 1549 bis zu seinem Tode 1561 letzter katholischer Fürstbischof von Merseburg an der Saale, das sofort das lutherisch gewordene Curhaus Sachsen an sich zog) glänzt durch zwei auch jetzt noch brauchbare Predigten: „Wie ein Christ bei der heiligen Messe mit Gebet, Geberden und Gedanken sich halten soll,“ und: „Von der Verehrung der Heiligen“ (auf den Allerheiligentag). — Der von 1534—1558 mit mehreren Unterbrechungen als Vormittagsprediger in Augsburg bis zu seinem Tode thätige Dominikaner Johannes Fabri handelt in der ersten, hier mitgetheilten Predigt von einem nur mehr historischen Interesse darbietenden Gegenstande, nämlich: „Von der Wiedertäufer Marter, und woher entspringe, daß sie also fröhlich und getrost die Pein des Todes leiden.“ Die zweite Kanzelrede: „Von der Belohnung Derer, so den alten Weg wandeln“ ist eine wahre Fundgrube von Schriftstellen über das ewige Leben. — Wolfgang Sedelius, Benedictiner, und im J. 1535 Adventsprediger in München, behandelte in sechs Predigten das Evangelium „vom reichen Manne“ (Prasser) (Luc. XVI., 19—31) zur Beantwortung der Frage: „Ob der Abgestorbenen Seelen, so bei Christo sind, eigentlich einander erkennen“ u. s. w., deren fünfte uns hier geboten wird. Sie hat die Aufschrift

„Wie aus dem vollkommenen Wesen der Seligkeit die sonderliche Erkenntniß, Lieb und Sorg, so die Seligen gegeneinander haben, gezogen mag werden“, und ist „wegen des sublimen Gegenstandes und der dabei angewandten Terminologie stellenweise etwas schwer verständlich“ nach der zutreffenden Bemerkung des Herausgebers (S. 190). Das Werkchen gehört übrigens eigentlich nicht zur homiletischen Literatur, da es keineswegs die Form eines Predigt-Cyklus, sondern die einer theologischen Abhandlung in sechs Capiteln hat, und würde sich noch am Besten zu Exhorten für eine weibliche Ordensgemeinde oder einen ascetischen Verein verwenden lassen. — „Der geistliche Mai und der geistliche Herbst“ — so betitelt sich ein anonymes Doppelbüchlein, das in der anmuthigsten, geistreichsten Weise im ersten Theile das „auswendige“, im zweiten aber, anknüpfend an die Worte des hohen Liedes: „Mein Geliebter ist mir eine Cyprustaub“ (I., 13.) das „inwendige“ Leiden Christi durchaus mystisch-allegorisch behandelt. Es ist ein Juwel edelster, phantasiereichster, alterthümlicher Mystik, durch Originalität der Bilder und natürlichen Fluß der Rede eines heiligen Bernhard würdig. Darin „wird (nach Brischar, Vorrede S. XIII.) ein Ton angeschlagen, welcher hundert Jahre später in Friedrich Spee und seinen Geistesgenossen (Angelus Silesius, eigentlich Johann Scheffler aus Schlesien, und Laurentius Mirantius, einem poetischen Kapuziner aus Schnifis in Borarlberg) wiederklingt.“ — Die Krone der hier besprochenen Predigten sind jene des Franziskaners und Dompredigers zu Mainz in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, Johannes Ferus oder Wild. Seine Predigt von der Armuth Christi bei seiner Geburt, seine drei Homilien über das der Bergpredigt entnommene Evangelium auf den 14. Sonntag nach Pfingsten, so wie jene auf I. Joh. IV., 11—15 über die Nächstenliebe und das Bekenntniß der Gottheit Jesu als Merkmal unserer Vereinigung mit Gott sind eben so ausgezeichnet, als seine Geschichtspredigten über die Parabel vom verlorenen Sohn

und das 1. Buch Esdras (der Wiederaufbau Jerusalems als Vorbild unserer sittlichen Wiederauferstehung durch wahre Buße), über Magdalena und Nabuchodonosor und deren Buße, dann Baltassar und seine Strafe. Letztere zwei über das geheimnißvolle „Mene, Thekel, Phares“ wurden in Eine zusammengezogen vom Referenten ohne alle Schwierigkeit auf den letzten Sonntag nach Pfingsten praktisch für die Kanzel benützt. Die drei Synodalreden auf dem Provinzial-Concil von Mainz (1549) dürften allerdings nur für Exercitatoren unmittelbar verwerthbar sein, erinnern aber in ihrer apostolischen Kraft, Würde und Salbung an die (17.) Homilie Gregors des Großen an die am Taufbrunnen im Lateran versammelten Bischöfe über das Evangelium im „Commune Evangelistarum“: „Designavit Dominus et alios LXXII.“ Der darin herrschende Freimuth Wild's ist eines heiligen Petrus Damiani und Bernhard's würdig. Die Predigt zur Zeit anhaltender schlechter Witterung leidet, wie jene auf eine Hochzeit (letzte übrigens kurz und gut), an zu großer Anhäufung von Schriftstellen, so daß man fast an Nickel's: „Predigten aus Worten der heiligen Schrift“ gemahnt wird. Wild's Sprachgewandtheit ist für seine Zeit wahrhaft überraschend. — Michael Bantz's, Pfarrherrn zu Straubing in Niederbaiern um 1566, „Predigt vom Leiden und Sterben unsers Herrn Jesu Christi“ ist dogmatisch wichtig als Vertheidigung des Kreuzmachens und der dem heiligen Kreuzeszeichen von jeher in der katholischen Kirche öffentlich gezollten Verehrung gegen den Lutheraner Schmidlin in Tübingen. Auch dessen Irrthum von der Erduldung der Peinen der Verdammten durch Christus wird schlagend widerlegt. — Franz Agricola's, Pfarrherrn zu Rodingen bei Jülich in Rheinpreußen um 1579, „Biblischer Fastenspiegel“ ist umgearbeitet auch wider die heutigen Fastenfeinde und „Fleischbrüder“ (S. 405) höchst zeitgemäß. Karl Bergmann.

„Geschichte der altirischen Kirche“ und ihrer Verbindung mit Rom, Gallien und Alemannien (von 430—630) als Einleitung in die Geschichte des Stiftes St. Gallen. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellschriften von Karl Johann Greith, Bischof von St. Gallen. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Buchhandlung 1867.

Der als kirchlicher Schriftsteller rühmlichst bekannte und gefeierte Oberhirt von St. Gallen hat durch obiges Werk nicht nur seine eigene Heerde, sondern überhaupt Jedermann angenehm überrascht und erfreut, der an der Geschichte der Entwicklung und Ausbreitung des Christenthums Antheil nimmt und das Wirken jener apostolischen Männer zu schätzen weiß, welche der Herr in jenen finsternen Zeiten heidnischer Barbarei in die Welt hinausandte, um das Licht des Evangeliums zu den Völkern zu tragen, die noch in der Finsterniß und dem Schatten des Todes saßen. Das Werk hat, wie schon der Titel besagt, die Anfänge des Christenthumes in Irland zum Gegenstande, und ist in sechs Bücher eingetheilt, von denen das erste eine lebendige, den besten Schriften der Zeitgenossen entnommene Schilderung jener politischen und religiösen Zustände gibt, welche den Sturz des weströmischen Reiches und die Völkerwanderung begleiteten. Die Kämpfe, welche die christliche Kirche, kaum den blutigen Verfolgungen heidnischer Kaiser entronnen, nun mit den Irrelhern zu bestehen hatte, aber auch die muthigen Kämpfer, welche der Wahrheit Zeugniß gaben, und die Pflanzschulen, welche so herrliche Blüthen trieben, finden hier gerechte Erwähnung.

Das zweite Buch enthält werthvolle Berichte über die ältesten Spuren des Christenthums auf den brittischen Inseln, soweit die besten Schriftsteller desselben oder der nächsten Jahrhunderte glaubwürdige Aufzeichnungen hierüber hinterlassen haben. Diesen reiht sich eine kritische Untersuchung an über das Leben und Wirken des heil. Patrik, des Apostels der Iren, voll der wichtigsten Daten über viele kirchenrechtliche, rituelle und disciplinäre Gegenstände, nebst bedeutenden Auf-

schließen über das Leben und Wirken vieler großer Männer jener Periode, welche mit dem Apostel Irlands in unmittelbarem Verkehre waren, wie der heil. Germanus, Papst Coelestin I. und Andere.

Das dritte Buch beleuchtet die Zustände der irischen Kirche zur Zeit des heil. Columban, und dessen eifriges Wirken unter den Iren und Pikten. Eine Rückschau auf den mächtigen Einfluß, welchen das Christenthum auf Kunst und Wissenschaft, auf die Sitten und Anschauungen des Volkes geübt, in Verbindung mit höchst interessanten Angaben über die Art und Weise des Gottesdienstes, das Ordensleben und die Disciplin in den hervorragendsten Instituten ist ganz geeignet, ein klares Bild des politischen und religiösen Lebens jener Zeit zu geben, und die Kirche von dem so oft gemachten ungerechten Vorwurfe der Verfinsterung durch die angeführten Thatfachen in schlagender Weise zu reinigen.

Das vierte Buch beginnt mit einer Abhandlung über die geschichtlichen Quellen, den Werth der Legenden und einem Versuche, gewisse chronologische Fragen im Interesse der Profan- und Kirchengeschichte zu berichtigen.

Diese gelehrte Abhandlung bildet gleichsam die Vorrede zum Inhalte der folgenden Kapitel, in welchen Columban's Sendung nach Gallien, seine dortigen Erlebnisse, seine Uebersiedlung nach Alemannien, und sein apostolisches Wirken daselbst in anmuthiger und erbaulicher Weise gegeben werden.

Das fünfte Buch ist dem Leben und den Thaten des heil. Gallus, des Apostels Alemanniens, gewidmet, in dessen Heiligthume der hochw. Verfasser selbst seinen Hirtenstuhl einnimmt. Des näheren Verständnisses halber hat derselbe eine Abhandlung über das Dämonium im Heidenthume, über den germanischen Götzendienst, und den ältesten Kulturzustand jenes Landes vorausgeschickt. Von Interesse in kirchenrechtlicher Beziehung ist der darauffolgende Bericht über die Wahl des Bischofes von Constanz. Dieses Buch schließt mit dem Tode

des heil. Gallus und einem Rückblicke auf sein Leben und Wirken unter dem alemannischen Volke.

Das letzte Buch endlich enthält die Glaubenslehre der irischen Kirche, die Weise der Feier des heil. Meßopfers bei den Iren, und wichtige Zeugnisse für die schon in den ersten Jahrhunderten des Christenthumes von den Iren allgemein anerkannte Primatial-Gewalt und Würde des römischen Stuhles, und schließt so dieses herrliche Werk, nachdem es im Verlaufe überall die innige Verbindung mit Rom hervorgehoben, gleichsam mit einer feierlichen Huldigung für jenen heil. Stuhl, an dessen Stufen die ersten Glaubensprediger Irlands ihre Sendung in Empfang genommen hatten.

Das Werk, von welchem wir hier eine kurze Uebersicht geliefert haben, gehört, sowohl was den Inhalt als die Darstellungsweise betrifft, unter die besten Erzeugnisse auf dem Gebiete der Kirchengeschichte.

Die Sprache ist durchgehends edel und würdevoll, der Erhabenheit des behandelten Gegenstandes vollkommen angemessen, dabei einfach und anziehend. Der Hauch der Frömmigkeit, von welchem jene Glaubensboten beseelt waren, deren Leben und Thaten hier aufgezeichnet sind, durchweht das ganze Werk, und macht es zu einer erbauenden, belehrenden und fromm unterhaltenden Lektüre, welche keinem Ordenshause fehlen sollte.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß dieses Werk die weiteste Verbreitung finden möge.

A.

Katholische Hausmission. Ein Lehr- und Betrachtungsbuch vom Verfasser des „Heiligen Rosenkranzes“. 4. Aufl. Köln und Neuß. 1864.

Ein mehr inhalt- als umfangreiches Buch, das im ersten Abschnitte von den wichtigsten Heilswahrheiten, im zweiten von der Sünde, im dritten von den Tugenden, im vierten von den Standespflichten, im fünften von den Tugendmitteln, im sechsten von den heil. Sakramenten der Buße und des Altars handelt.

Der größte Theil eines jeden Capitels ist der Belehrung gewidmet, aber auch der Erregung des Willens ist jedesmal gedacht in einer Anmuthung, die in schlichten, aber herzlichen Worten ausgedrückt ist. Die Belehrung ist gründlich, allseitig, löst die möglichen Zweifel und zwar, worin ein großer Vorzug des Buches liegt, in einfacher, dem Verständnisse eines Jedweden zugänglichen Sprache.

Das immerwährende Kreuz oder Leiden Jesu Christi. Nach P. Jodok Andries S. T. aus dem Lateinischen übersetzt und neu bearbeitet von einem katholischen Geistlichen. Landsbut 1865.

Das Buch enthält zwei Reihen von je vierzig Leidensbildern, in deren Mitte eine Abhandlung von ursprünglich vier Capiteln das Opfer des Kreuzes in seinem Verhältnisse zum Opfer des Altars bespricht. Der Herausgeber hat aus bewährten Schriftstellern noch ein fünftes Capitel über die Wunder und das Wunderbare im allerheiligsten Altarssakramente angefügt. Zum Schlusse eine Zugabe von Gebeten, eine Herzensangelegenheit des Herausgebers. Die Leidensbilder hat P. Jodok, wie es so großartigen Geheimnissen ziemt, in erhabener Kürze dargestellt und es ist gewiß ein Verdienst, diese tief durchdachten und tief zu beherzigenden Entwürfe von Meditationen ans Licht gezogen zu haben. Das lateinische Original konnten wir nirgends finden; es entziehen sich somit die Zusätze und Abkürzungen von Seite des Herausgebers, so wie auch der Werth der Uebersetzung unserem Urtheile. Uebrigens meinen wir — gegenüber der Ansicht des Herausgebers, daß „ein Bißchen Einbildungskraft hinreiche, um sowohl das Vorbild, als das Leidensbild sich auch körperlich und bildlich zu veranschaulichen“ — es sei nicht unbedeutende Geübtheit im Meditiren erforderlich, um das ohne Zweifel ungemein nützliche Buch auch nutzbringend zu gebrauchen. Den Inhalt der Vorrede, wie er sprachlich vorliegt, würden wir gerne vermissen.

Was die vielfach vorkommenden Druckfehler betrifft, so hat die Verlags-handlung in einem Beiblatte dieselben zur Genüge entschuldigt und berichtigt. Die oberhirtliche Genehmigung, die sonst ersichtlich zu sein pflegt, wird ohne Zweifel erfolgt sein.

R. R.

Geschichte des Benedictinerstiftes Melk in Niederösterreich, seiner Besitzungen und Umgebungen, von Ignaz Franz Reitlinger. 2. Band 1. Hest. Wien 1867. J. Beck's Verlags-Buchhandlung

Dieses Hest enthält genaue Daten über den durch Kauf, Stiftungen, Donationen u. s. f. erworbenen Besitz des Stiftes, nebst vielen, sowohl mit Bezug auf die Geschichte des Landes unter der Enns, als auf Personen und Ortschaften wichtige Zeugnisse, welche der gelehrte Herr Archivar mit wissenschaftlichem Geschicke geordnet, dem Freunde der vaterländischen Geschichte bietet. Wir erwarten noch recht viel des Interessanten von den gelehrten Forschungen, denen der geehrte Herausgeber sich mit so unverdrossenem Eifer widmet.

Kirchliche Zeitläufte.

I.

Ein Gegenstand ist es, der gegenwärtig die ganze katholische Welt beschäftigt, eine Sorge ist es, welche jetzt die Katholiken des gesammten Erdenkreises gar mächtig bewegt: es ist das Jubelfest des gemeinsamen Vaters der Christenheit, es ist die Secundizfeier des heiligen Vaters, Papst Pius IX.

Den 10. April des Jahres 1819, einem Charssamstage, durch den Bischof und späteren Cardinal Msgr. Caprano zum Priester geweiht, wird der große Pius am 10. April 1869, dem zweiten Samstage nach dem heiligen Ostersonntage, fünfzig Jahre seines Priesterthumes zählen, wird der edle Jubelgreis für den „Tag, welchen der Herr gemacht“, das unblutige Lob-

und Dankopfer des neuen Bundes am Altare im St. Peter dem Herrn der Heerschaaren darbringen.

Mit welch inniger Freude, mit welch herzlichster Wonne umgeben aber nicht Kinder und Enkel, Verwandte und Bekannte das glückliche Elternpaar, das durch ein halbes Jahrhundert den irdischen Lebensweg gemeinsam gewandelt und nunmehr im Hause des Herrn zum zweiten Male den Segen des Priesters empfängt für den geheiligten Bund, den die christliche Ehe begründet! Unter welch allgemeiner Theilnahme, in welch gehobener Stimmung begeht nicht eine christliche Gemeinde das Jubelfest, mit welchem ihr geliebter Seelsorger sein fünfzigjähriges Priesterthum feiert!

Und nun Pius IX., unser so liebenswürdiger Vater, dieser so eifrige Priester des Herrn und so große Papst, dieser stille Dulder und unerschütterliche Held des „Non possumus“, dieser Mann des Jahrhunderts, den Gott in so besonderer Weise begnadigt und durch den er auch seiner Kirche bereits so viele Gnaden gespendet: dieser und kein anderer ist es, der mit dankerfüllter Brust seiner Secundizfeier, dem Jubelfeste eines fünfzigjährigen Priesterthumes entgegensteht! Und da sollten nicht alle katholischen Herzen höher schlagen, da sollte nicht edle Begeisterung die Brust eines jeden Katholiken erfüllen?

Ja wahrlich kein Wunder ist es, wenn wir sehen, wie sich beim Beginne des Jahres 1869, des Jubeljahres Pius IX., in der ganzen katholischen Welt eine gewaltige Bewegung kund gibt, wie allenthalben die Katholiken wetteifern, um das Fest ihres gemeinsamen Vaters, ihres obersten Hirten in würdiger Weise zu begehen. Da sind es Adressen, durch welche man seiner katholischen Gesinnung einen würdigen Ausdruck geben will, dort sollen Peterspfennige und andere Weihgeschenke in glänzender Weise die katholische Liebe an den Tag legen; hier will man aus den aufgebrachten Liebesopfern eine Pius-Mission in der Diaspora stiften, dort wird die Gründung einer Pius-Kapelle in Berlin in Aussicht genommen; da verpflichtet man

sich zu irgend einem guten Werke, zu einer heiligen Messe, einer heiligen Communion, zu einem Almosen u. dgl., das für den heiligen Vater am Tage seiner Secundiz aufgeopfert werden soll, und in Rom selbst beabsichtigt die Jugend der römischen Patrizierfamilien am selben Tage eine große musikalische Academie zu veranstalten, deren Erträgniß man dem großen Blinden-Versorgungshause widmen will, welches der Papst vor Kurzem an seinem Namenstage gestiftet hat. In Italien, in Frankreich, in Deutschland, in unserem Oesterreich widerhallt es bereits von begeisternden Aufrufen zur entsprechenden Betheiligung an diesem gemeinsamen katholischen Feste, und die Katholiken in den andern Ländern dießseits und jenseits des Oceans werden sicherlich hinter jenen nicht zurückbleiben. Begeistern wir uns also gleichfalls für diese katholische Ehrensache und suchen wir auch in unseren Kreisen eine gleiche Begeisterung hervorzurufen, und dieß um so mehr, als dieselbe so recht geeignet ist, das katholische Bewußtsein allgemein zu wecken und zu beleben, und als in ihr auch unverkennbar eine großartige Demonstration der gesammten katholischen Welt gegen den Unglauben und die Papstfeindlichkeit unserer modernen Zeit gelegen ist.

Und in der That, es thut noth, daß insbesondere in unserem altersschwachen Europa das katholische Bewußtsein recht lebendig erwache, es ist hohe Zeit, daß sich allenthalben die Katholiken zu energischem Handeln vereinigen. Oder ist die von Seite des Unglaubens drohende Gefahr etwa keine große, keine gewaltige?

Schauen wir nur hin auf die italienische Kammer, wie in derselben eine ungläubige Majorität mit pharisäischer Entrüstung den Papst zurechtweist, daß er es gewagt, zwei Mordelbmörder mit dem wohlverdienten Tode zu bestrafen; schauen wir hin auf das glaubenslose Jungitalien, das wahrer Heißhunger zu verzehren droht, da es so lange nicht gelingen will, Rom und, wie es in seiner Einfalt wähnt, damit die

ganze katholische Kirche zu verschlingen; fassen wir die von Freimaurern geschürte Muster-Revolution in Spanien ins Auge, wie sie die Kirchengüter raubt, Mönche und Nonnen aus ihren stillen Asylen verjagt, unter dem schmeichelnden Titel „allgemeiner Gewissensfreiheit“ das katholische Gewissen knechtet; beachten wir nur, wie die Herren mit dem Hammer und der Kelle fast überall und neuestens auch in Preußen Alles aufbieten, um der Kirche die Schule zu entreißen, um in confessions- und religionslosen Schulen die Jugend für ihre glaubens- und kirchenseindliche Zwecke erziehen zu können.

Und wie schaut es bei uns in Oesterreich aus, wie zeigt der katholische Barometer in der österreichisch-ungarischen Monarchie?

Wohl läßt sich aus mehr als einem Anzeichen entnehmen, daß die österreichische Regierung eben nicht Willens ist, sich von den liberalen Heißspornen ins Schlepptau nehmen zu lassen; haben ja die Minister Herbst und Hasner die Interpellation des Baron Weichs über das Fortbestehen der geistlichen Ehegerichte und die Verwendung des Wiener Weihbischofes Dr. Rutschker im Cultusministerium in einer Weise beantwortet, die von den Interpellanten sicherlich nicht beabsichtigt war; soll sich ja der neue Sturm'sche Ehegesetz-Entwurf, der nicht nur die obligatorische Civilehe einführen will, sondern auch unter Umständen die Trennung der Ehen von Katholiken für zulässig erklärt, nicht besonders der ministeriellen Huld erfreuen, und harret das Schulgesetz vom 25. Mai v. J. wohl eben aus dem Grunde noch immer seiner Ausführung, weil einzelne Landtage das von der Regierung eingebrachte Schulaufsichts-Gesetz im Sinne des liberalen Fortschrittes verbessert haben; auch wird nunmehr der kirchenseindlichen Presse etwas schärfer zu Leibe gegangen. Aber gesetzt, die Regierung wollte auch auf der liberalen Bahn, wenigstens in confessionellen Dingen, nicht weiter vorwärts gehen, wird sie im Stande sein, die Geister, die sie gerufen, zur rechten Zeit zu bannen, wird

sie die Kraft haben, der in Fluß gekommenen antikirchlichen Bewegung Stillstand zu gebieten?

Und sodann, wie wird man bezüglich der bisherigen liberalen Errungenschaften dem katholischen Bewußtsein Rechnung tragen? Von positiven Erfolgen unseres außerordentlichen Botschafters in Rom hört man noch immer nichts, und der bis jetzt beobachtete Vorgang in der Matrikenfrage, die obergerichtlichen Bestätigungen der mit Beschlag belegten Hirtenbriefe, die Entscheidung des obersten Gerichtshofes über die Aufhebung des Art. XIV. des Concordates in Folge der Staatsgrundgesetze, der in Aussicht genommene Volksschulgesetz-Entwurf lassen uns eben nicht auf eine baldige Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten hoffen.

Haben wir also in unserer westlichen Reichshälfte keineswegs Ursache, rosiger Laune und guter Dinge zu sein, so regt sich auch in der östlichen Reichshälfte, in Ungarn, immer mehr der kirchenfeindliche Geist, und es nahen, wie sich jüngst eine ungarische Stimme im „Volksfreund“ vernehmen ließ, allem Anscheine nach die Zeiten heran, vielleicht schon während der nächsten Parlamentssession, wo es dem ungarischen Klerus ein Schweres sein dürfte, seine kirchlichen Grundsätze mit den Satzungen des Landes zu vereinbaren. Zudem sucht sich daselbst unter dem hochklingenden Titel: „Katholische Autonomie“ eine mächtige Bewegung geltend zu machen, die an sich ganz gut und zu loben wäre, insoferne es sich dabei nur um das Aufhören der Staatsbevormundung, um die Verwaltung der Kirchen- und Schulstiftungen durch die Gesamtheit der Katholiken handelte; aber es liegt bei dem Geiste unserer Zeit die Gefahr nur zu nahe, daß so manche Namens-Katholiken damit nur ihr Streben nach Emancipation vom Papste und den Bischöfen, ihren Herzenswunsch nach Einführung des Laienregimentes in der Kirche maskiren und somit auf diesem Wege nichts Geringeres als einen Umsturz der katholischen Kirchenverfassung herbeizuführen bemüht sind.

Schauen wir nun zuletzt noch auf das schismatische Rußland hin, wie es mit wahrhaft systematischem Despotismus dem armen polnischen Volke seinen angestammten Glauben zu entreißen sucht, so wird man uns sicherlich nicht Unrecht geben, wenn wir sagen, daß der Blick auf die katholische Welt bei Beginn des Jahres 1869 so manchen bitteren und traurigen Erscheinungen begegnet, die jeden wahren Katholiken zu doppelter Wachsamkeit, zu verdoppelter Energie herausfordern, die mit um so größerer Freude ein Ereigniß, wie die Secundiz des heiligen Vaters Pius IX., begrüßen lassen, das ein eminent katholisches genannt werden muß, und welches, wir zweifeln gar nicht daran, die Katholiken aller Zungen und Nationen so zu sagen elektrisiren wird.

Aus eben diesem Grunde geben wir uns aber auch um so mehr der freudigen Zuversicht hin, daß das Jahr 1869 für die Katholiken ein Jahr des besonderen Heiles sein werde, als in demselben auch das unter dem 29. Juni v. J. ausgeschriebene Concil eröffnet werden soll. Erblicken wir ja mit Msgr. Dupanloup in dieser allgemeinen Kirchenversammlung die Morgenröthe, mit der eine neue bessere Zeit anbrechen werde, und schreiten nicht bloß in Rom, wohin man aus allen Ländern die tüchtigsten Theologen gerufen hat, die Vorarbeiten zu demselben rüstig vorwärts, sondern es gibt sich auch allenthalben ein immer größeres Interesse für dasselbe kund, das durch eine zahlreiche dießbezügliche Literatur nur noch mehr gesteigert wird. Auch hoffen wir von der Gnade der Vorsetzung, sie werde alle Bemühungen der Feinde der Kirche, das angekündete Concil zu hintertreiben, zu Schanden machen, und sie werde insbesondere Pius IX. gleich einem Innocenz III. mit den Seinigen dieses heißersehnte „Pascha“ feiern lassen.

Sodann ist uns der Eifer und die Thätigkeit, mit der die preussischen Katholiken in Petitionen mit sehr zahlreichen Unterschriften für die confessionellen Schulen auftreten, der schlagendste Beweis, wie der Kampf und der Gegensatz zu den Irr- und Ungläubigen nur um so mehr das katholische Ver-

ständniß hebe und den katholischen Willen stärke, und können wir daher mit Recht daraus den Schluß ziehen, daß auch anderswo die gleichen Ursachen die gleichen Folgen haben werden.

Endlich können wir nicht umhin, gleich bei Beginn unserer dießjährigen kirchlichen Zeitläufte auf England hinzuweisen, dessen kirchliche Verhältnisse sich immer mehr derart gestalten, daß sie das Herz eines jeden wahren Katholiken mit Trost und Jubel erfüllen.

Nicht nur macht nämlich daselbst die katholische Kirche erstaunliche Fortschritte und trägt nach Ausweis des mit ausdrücklicher Genehmigung des Erzbischofes Manning erscheinenden „Roman Catholic Directory“ die Gesamtzahl der Geistlichen in England und Wales 1489, die Zahl der Kirchen, Kapellen und Missionsstationen 1122, der Männerklöster 67, der Nonnenklöster 214 und der „Colleges“ 18; nicht nur verlauten fortwährend zahlreiche Uebertritte zur katholischen Kirche selbst aus den Kreisen des Adels und der protestantischen Geistlichkeit: sondern es gewinnt auch im Schooße der Hochkirche die sogenannte ritualistische Bewegung immer größere Ausdehnung und immer tieferen Boden. So fand jüngst gelegentlich der Verurtheilung des Ritualismus durch einen höheren Gerichtshof (Committee) ein sehr zahlreich besuchter Meeting statt, in welchem die Ritualisten einen Massenabfall von der Staatskirche in Aussicht stellten und für volle Trennung von Kirche und Staat plaidirten.

Steht also hienach der englischen Hochkirche eine große Schwächung in Aussicht, die zugleich eine Stärkung der katholischen Kirche sein wird, so nähern sich die Anhänger des Ritualismus in ihren Lehren und in ihrem Cultus immer mehr der katholischen Kirche (ein Hauptorgan derselben, der „Church News“, hat vor Kurzem offen ausgesprochen, die Ritualisten beabsichtigen die englische Kirche zur Höhe des katholischen Glaubens und Cultus zu erheben, das Sakrament solle der Mittelpunkt aller Andacht sein, und daher sei täglich Messe zu

lesen), und wir haben so vollen Grund zu hoffen, daß sie sich noch vollends mit der wahren Kirche vereinigen werden, zu welcher Vereinigung die Vorsehung vielleicht gerade das bevorstehende allgemeine Concil bestimmt hat.

So seien wir denn guten Muthes und der besten Hoffnung und insbesondere halten wir im Jubeljahre unseres heil. Vaters hoch die Fahne Pius IX., dessen Jubelfest uns und die Katholiken der ganzen Welt zu einem echtkatholischen Denken und Handeln anregen möge! Sp.

Miscellanea.

Die Bedingungen der Ablass-Gewährung bei dem Gebete **En ego o bone et dulcissime Jesu eet:** Nach dem Decretum Urbis et orbis vom 31. Juli 1868 gehören zur Gewinnung besagten vollkommenen Ablasses, der auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden kann, folgende Bedingungen: 1. Eine reumüthige Beichte und würdige Communion, 2. die Verrichtung des Gebetes **En ego etc.** (mindestens nach einer treuen Uebersetzung) vor irgend einem Bilde des Gekreuzigten, und 3. ein andächtiges Gebet nach der Meinung des heiligen Vaters.

Rücksichtlich des ersten Punktes kommt aber die allgemein geltende Concession in Betracht, daß diejenigen Gläubigen, welche die Gewohnheit haben, wöchentlich zu beichten, mit dieser einmaligen Beichte alle vollkommenen Ablässe gewinnen können, welche in derselben Zeit gewinnbar sind, und anders eine besondere Beichte nicht erfordern; bezüglich des zweiten Punktes ist zu beachten, daß, wenn auch der Wortlaut der Oration die knieende Stellung bei Verrichtung des Gebetes voraussetzt („ante conspectum tuum genibus me pro-
volvo“), doch der Ablass-Gewährung eine dießfällige Klausel

nicht beigelegt ist, so daß man annehmen darf, z. B. ein Kranker werde den Ablass gewinnen können, wenn er, an der körperlichen Stellung behindert, bloß im Geiste genibus se provolvit; und rücksichtlich des dritten Punktes gilt zu merken, daß nach Congregations-Entscheidungen vom 29. Mai 1841 und vom 22. Februar 1847 die betreffenden Gebete (Anzahl der Vater unser u. dgl.) ganz dem Belieben des Betenden überlassen sind und die dießbezügliche Intention nicht jedesmal ausdrücklich gefaßt zu werden braucht.

Bezüglich der *vota triennalia* hat die S. Congregatio Episc. et Regul. unter dem 15. Juli 1868 gelegentlich des Falles, daß ein Religiose, der bereits die feierliche Profess abgelegt hatte, die Facultät erhielt, aus dem Cisterzienserorden in den der Benediktiner überzutreten, jedoch mit der Bemerkung, derselbe müsse ein Noviciatsjahr machen und seiner Zeit die Profess ablegen, die ergänzende Entscheidung gegeben: daß nur jene vor der feierlichen Profess die dreijährigen einfachen Gelübde abzulegen haben, welche das erste Mal in irgend einen religiösen Orden eintreten, um eine neue Lebensweise anzutreten, nach der zu leben sie beschlossen haben (qui prima vice aliquem Religiosum ordinem ingrediuntur, ut experiantur novam vivendi rationem, qua vivere sibi in animo proposuerunt).

Der ehrw. A. M. Hofbauer. Unter dem 1. Oktober bestätigte der heilige Vater ein Decret der Ritus-Congregation vom 26. Februar v. J., wodurch die Frage entschieden wird: An constat de validitate et revelantia processus Apostolici Vindobonae constructi super fama sanctitatis vitae, virtutum et miraculorum in genere ven. servi Dei Clementis Mariae Hofbauer Sacerd. prof. Congreg. SSmi. Redempt. Diese rasch erfolgte günstige Entscheidung läßt hoffen, daß der Beatifications-Proceß des ersten deutschen Redemptoristen einen schnellen Fortgang nehmen werde.

De benedictione sponsae. Eine soluta verehelichte sich und wurde propter tempus sacratum (vetitum) extra missam copulirt. Nun stirbt ihr Mann, worauf sie sich als Witwe zum zweiten Male verehelichen will. Geschieht nun die Verehelichung extra tempus sacr., so ist die Frage, ob die benedictio infra missam stattfinden dürfe, bejahend zu beantworten, will die Braut bei der Copulation mit dem ersten Manne die benedictio nicht erhalten hat.

Zur Beachtung für Geistliche, die nach München reisen. Der verehrliche Ausschuß des Münchner katholischen Casino's hat jüngst öffentlich bekannt gegeben, daß von nun an katholischen Geistlichen, welche in München nicht domiciliren, für die Dauer ihres Aufenthaltes in München die Räume und sämtliche Attribute des katholischen Casino's (Odeonsplatz) zur freien Benützung offen stehen.

Die römischen Obligationen. Die am 18. April 1860 und 26. März 1864 von der päpstlichen Regierung emittirten au porteur-Obligationen sind von der italienischen Regierung übernommen worden; es werden jedoch die Zinscoupons nur ausbezahlt, wenn sie in Paris abgestempelt worden sind, wobei die Obligationen nebst sämtlichen dazu gehörigen Coupons vorgewiesen werden müssen. Wir machen auf diesen Umstand die Besitzer solcher Obligationen um so mehr aufmerksam, als Diejenigen, welche ihre Obligationen und Couponbögen nicht abstempeln lassen, nicht nur für die Zukunft keine Zinsen erhalten, sondern auch im Falle einer Verlosung die ungestempelten Obligationen außer Werth treten; der Gewinn davon würde aber nicht dem heiligen Vater, sondern dem Könige Victor Emanuel zufließen. Wie wir hören, so übernimmt das bischöfliche Consistorium in Vinz die Beforgung der Abstempelung und können daher an dasselbe die betreffenden Obligationen sammt Couponbögen zur Weiterbeförderung nach Paris eingesendet werden.

Gottesdienst-Ordnung für den Gründonnerstag 1869.

In diesem Jahre tritt der höchst seltene Fall ein, daß das festum Annunciationis B. M. V. auf den Gründonnerstag fällt und als gebotener Feiertag von dem Volke zu begehen ist. Ueber die kirchliche Feier nun werden einige kurze Andeutungen nicht unerwünscht sein.

1. Pro choro i. e. für Officium und Messe gilt nur der Gründonnerstag, und von den für diesen Tag vorgeschriebenen Ceremonien darf nichts weggelassen oder verändert werden; daher das Meßformular de feria V in Coena Dom. Das übliche Läuten der Glocken bei dem Gloria in der missa sollemnis, processio cum SS. Sacramento, communicio Cleri, denudatio altarium post processionem.

2. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Kirche sind aber speciell für diesen Fall mehrere Messen erlaubt, aber nur so viele als nothwendig sind, damit das Volk dem Kirchengebote genügen könne. Diese Messen dürfen nur vor der missa sollemnis gelesen werden. Daher auch Frühgottesdienst wie sonst, oder in Filialkirchen, wohin sonst an Sonn- und Feiertagen excurriert wird.

3. Eine Frühlehre oder Predigt zu halten, scheint nicht geboten, aber auch nicht verboten; ist daher dem Ermessen des Pfarrers anheimgestellt. Würde eine Predigt gehalten, so empfiehlt sich dieselbe vor dem Hochamte, da die übliche Absingung des Predigtliedes mit Orgelbegleitung nicht paßt und die Weglassung desselben vielleicht eine Störung verursachen könnte.

4. Sowohl bei der Frühmesse als noch vielmehr beim Hochamte muß die expositio SS. Sacramenti unterbleiben.

5. Post missam solemnem ist die processio und die denudatio altarium, wie sonst.

6. Ein eigentlicher Nachmittags-Gottesdienst, wie er sonst in dieser Diöcese üblich ist, kann nicht stattfinden. Das Volk kann eingeladen werden, bei der Anbetung des hochheiligen Sacramentes sich einzufinden, der Pfarrer kann eine Litanei (lauretanische Litanei) und Rosenkranz abbeten, aber nicht exposito S. sacr. und nicht mit Segen. In größeren Kirchen werden ohnehin die Netten gehalten.

7. Die applicatio missae pro populo ist natürlich Pflicht wie sonst an Feiertagen, dafür entfällt dieselbe feria II post Dom. in Albis.

Die gemischten Ehen und das Gesetz vom 31. December 1868.

Im ununterbrochenen Zusammenhange mit den Aposteln stehend, stellt die katholische Kirche jene lebendige Stellvertretung Christi dar, die derselbe vor seinem Hingange zum Vater in Petrus und den übrigen Aposteln zu dem Ende begründet hat, auf daß sein Erlösungswerk in entsprechender Weise allen Menschen zu allen Zeiten und an allen Orten zugeführt werde. Eben aus diesem Grunde trägt aber auch die katholische Kirche in sich das Bewußtsein ihrer göttlichen Mission, und tritt sie überall und zu jeder Zeit hin vor die Menschen mit jener Autorität, welche die göttliche Wahrheit naturgemäß beansprucht, und welche der besondere Beistand des Geistes Gottes fort und fort vor jedem den Zweck gefährdenden Irrthume sichert.

Basirt sich nun einerseits hierauf die wahre und die volle Berechtigung des Auftretens und der Wirksamkeit der katholischen Kirche in dieser Welt, so ergibt sich anderseits gerade hieraus für dieselbe die heilige und unabweisliche Pflicht, mit allem Eifer und mit aller Sorgfalt dahin zu streben, daß eben die von ihr vertretene christliche Wahrheit allgemeine Anerkennung finde, und ebenso, daß den ihr angehörigen Christgläubigen der Besitz dieser christlichen Wahrheit möglichst sicher gestellt bleibe.

Was läßt aber mit mehr Recht für die Glaubensstreue und den Glaubenseifer eines Katholiken besorgt sein, als wenn derselbe mit Andersgläubigen einen innigen Verkehr unterhält, wenn er mit einer Person, die nicht zu seiner Kirche gehört,

durch die Ehe eine Lebensgemeinschaft eingeht, die an Innigkeit hier auf Erden keine seines Gleichen hat, und die sich auf alle Interessen und demnach auch auf die religiösen erstrecken soll? Hat ja doch eine solche Verbindung im Allgemeinen eine gewisse Glaubensgleichgiltigkeit zur Voraussetzung und spricht auch die tägliche Erfahrung keineswegs zu ihrem Gunsten.

Was ist also unter solchen Umständen natürlicher und selbstverständlicher, als daß die katholische Kirche als eine für das Seelenheil ihrer Kinder besorgte Mutter derartigen Verbindungen nicht hold ist, daß sie nicht bloß die Ehen zwischen Getauften und Ungetauften durch das trennende Ehehinderniß der „*disparitas cultus*“, sondern auch die Ehen zwischen Katholiken und solchen, die wohl gültig getauft sind, aber einem andern christlichen Bekenntnisse angehören, durch das Eheverbot der „*mixta religio*“ ferne zu halten bemüht ist, daß sie die sogenannten gemischten Ehen, unter welchen gewöhnlich die letztgenannten ehelichen Verbindungen verstanden werden, und die wir auch hier einzig und allein im Auge haben, da bis jetzt wenigstens nach österreichischen Gesetzen Christen mit Juden keine Ehe schließen können, auf das Entschiedenste mißbilligt und vor Eingehung derselben mit allem Nachdrucke warnt? Und ist es nach dem Gesagten nicht eben so naturgemäß und selbstverständlich, wenn die katholische Kirche in Fällen, wo wegen der besonderen Umstände und Verhältnisse eine gemischte Ehe als rathsam, ja vielleicht gar als nothwendig erscheint, dieselbe nur unter der Bedingung gestattet, daß der akatholische Eheheil die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion und die freie Religionsübung des katholischen Theiles garantirt, und daß dieser noch überdieß zur Bekehrung des andern Theiles nach Kräften beitragen zu wollen verspricht?

Ja so gewiß als die Kirche ihre göttliche Mission nicht verläugnen darf, so gewiß als sie sich nicht selbst aufgeben kann, eben so gewiß kann sie bei der Gestattung von gemischten Ehen von dieser Bedingung nicht Umgang nehmen, und der prote-

stantische Theil hat um so weniger Ursache, sich hierüber zu beklagen, als nach protestantischen Grundsätzen Christus der Herr keineswegs durch eine bestimmte, seine Stelle vertretende Kirche den Menschen in unfehlbarer Weise die christliche Wahrheit zugeführt wissen will, und daher der Protestant der katholischen Lehre zum Mindesten die gleiche Berechtigung und die gleiche Zweckdienlichkeit zuerkennen muß.

Doch die Leidenschaft vermag oft mehr über den Menschen, als die Grundsätze seines Glaubens, nur zu oft bestimmten vorzugsweise irdische und zeitliche Rücksichten das Handeln der Menschenkinder, und so kommt es denn, daß sich auch Katholiken finden, welche sich selbst dann von dem Eingehen einer gemischten Ehe nicht abhalten lassen, wenn die von der Kirche verlangte Bedingung nicht erfüllt wird. Was thut nun die Kirche in diesen ihr Mutterherz so sehr betrübenden Fällen?

Da die von derselben rücksichtlich der gemischten Ehen geforderte Garantie auf göttlichem Rechte ebenso wie auf dem Naturrechte beruht, so kann sie, wo dieselbe nicht geleistet wird, von dem hier obwaltenden Eheverbote auch nicht dispensiren; um aber größere Uebel zu verhüten, gestattet sie in solchen Fällen die sogenannte passive Assistenz des katholischen Pfarrers, d. h. dieser kann an einem anständigen Orte außerhalb der Kirche mit Ausschluß jedes kirchlichen Ritus in Gegenwart zweier Zeugen die Willenserklärung der Brautleute entgegennehmen und diesen Act sodann im Trauungsbuche verzeichnen.

Das ist denn auch der Vorgang, der bei uns in Oesterreich bei der Eingehung von gemischten Ehen beobachtet wird, und der bis auf die neueste Zeit selbst nach der Staatsgesetzgebung der einzig berechtigte war. Da sogar das neue österreichische Ehegesetz vom 25. Mai v. J. traf in dieser Hinsicht keine andere Verfügung, da die durch dasselbe staatlicherseits resuscitirten Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unter Anderm die Eingehung der gemischten Ehen vor dem katholischen Seelsorger verlangen, und man demnach selbst

in den Fällen, wo wegen verweigerter Garantie keine Dispens gegeben wurde und von Seite des katholischen Pfarrers keine feierliche Trauung stattfand, und wo man die feierliche Trauung vielleicht von dem protestantischen Pastor vornehmen lassen wollte, und etwa auch wirklich vornehmen ließ, doch stets die passive Assistenz des katholischen Pfarrers vorausgehen lassen mußte. Nur die staatliche Gültigkeit der ausgestellten Reverse über die katholische Kinder-Erziehung wurde durch das inter-confessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 aufgehoben, dagegen gestattet, daß vor oder auch nach Eingehung der Ehe durch einen freilich bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre der Kinder auflösbaren Vertrag über die Religion der aus einer gemischten Ehe zu hoffenden Kinder eine bestimmte Vereinbarung getroffen werde.

Anders verhält sich nun aber die Sache seit dem 15. Februar, mit welchem Tage das Gesetz vom 31. Dezember v. J., betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confectionen in Wirksamkeit getreten ist.

Nach Art. II desselben Gesetzes ist nämlich die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confectionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben, und Art. III hebt ausdrücklich die §§. 71 und 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen auf, insoweit solche den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes widersprechen. Es kann also nunmehr auch der Fall eintreten, daß bei der Eingehung einer gemischten Ehe von der passiven Assistenz des katholischen Pfarrers ganz und gar Umgang genommen, und bei der Verehelichung eines Katholiken mit einem Akatholiken die feierliche Willenserklärung einzig und allein vor dem akatholischen Seelsorger abgegeben wird; und es wird demgemäß auch angezeigt sein, diesen in der neuesten Aera

praktisch gewordenen Fall etwas näher ins Auge zu fassen, und dieß um so mehr, als nach Art. I desselben Gesetzes vom 31. Dezember v. J. bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religions-Genossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen hat, und daher auch von Seite des katholischen Seelsorgers eine gewisse Mitwirkung zum Zustandekommen einer derartigen, bloß vor dem akatholischen Seelsorger zu schließenden, gemischten Ehe in Aussicht genommen erscheint.

Sprechen wir aber vor Allem im Allgemeinen unser Urtheil aus über dieses neueste confessionelle Gesetz in unserem neuärarischen Oesterreich, so müssen wir gestehen, daß uns dasselbe keineswegs nach allem dem, was vorausgegangen ist, überrascht hat. Wollen ja die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 und die Maigesetze vom 25. Mai 1868 auf dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Confessionen beruhen und liegt dem Ehegesetze vom 25. Mai v. J. die Anschauung zu Grunde, die Ehe sei ihrem eigentlichen Wesen nach ein bürgerlicher Vertrag, und die wesentlichste Bedingung zu ihrem Zustandekommen sei daher nur die Intervention des Staates; kein Wunder somit, wenn man die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche noch vorhandenen Einschränkungen jener Gleichberechtigung mit der neuen Aera nicht vereinbar findet, und wenn es das Staatsgesetz für einerlei erachtet, ob eine gemischte Ehe vor dem katholischen oder akatholischen Seelsorger eingegangen werde.

Eine andere Frage jedoch ist es, ob eine so dringende Nothwendigkeit zur sofortigen Abtragung dieser Schranke sich geltend machte, und diese müssen wir mit Recht in Zweifel ziehen, da nach unserer Ansicht durch die Praxis der passiven Assistenz dem subjectiven Belieben der Eheschließenden so zu sagen bis an die äußersten Grenzen der Möglichkeit Raum gegeben erscheint, und da man ja durch die Noth-Civilehe die

persönliche Freiheit, wie man so gerne und so laut rühmte, ohnehin von dem kirchlichen Zwange hinreichend emancipirt hatte.

Sodann handelt es sich hier um eine Eheschließung, die auch der religiösen Seite der Ehe Rechnung tragen soll, und da wäre denn doch zu beachten gewesen, wie nach den verschiedenen Religionsgrundsätzen eine bestimmte Art der Eheschließung von der Kirche oder von der Confession, der dieser oder jener Theil der Eheschließenden angehört, als für ihr Bereich gültig oder ungültig angesehen werde. Oder wäre es nicht möglich, daß eine bestimmte Eheschließungsweise wohl nach protestantischen Grundsätzen, aber nicht nach katholischen eine gültige Ehe ergebe, und müßte man in diesem Falle nicht zu dem Schlusse kommen: das Staatsgesetz, welches in einer solchen Weise dem Katholiken eine Ehe zu schließen gestattet, verstoße, indem es den protestantischen Grundsätzen gerecht werden will, gegen die katholischen Grundsätze; dasselbe veranlasse, indem es eigentlich nur den Protestanten in gleicher Weise wie den Katholiken behandeln will, zu einem Acte, der wohl in den Augen des Protestanten, aber nicht in denen des Katholiken seine Gültigkeit vor Gott und im Gewissen haben kann? Ja unter solchen Umständen müßte man offenbar nicht so sehr ein Absehen von den Grundsätzen dieser oder jener Religion oder jedweder Religion, wie dieß die Parole des modernen confessions- und religionslosen Staates überhaupt ist, und wie auf diesem Standpunkte insbesondere das Institut der Civilehe beruht, sondern vielmehr, um nicht zu sagen eine Unterdrückung der Grundsätze dieser Religion zu Gunsten derer einer andern Religion, so doch wenigstens ein Erheben der einen auf Kosten der andern erblicken, und da wäre denn die Trauer der Einen wie der Jubel der Andern erst recht erklärbar.

Nun wie verhält es sich demnach mit einer gemischten Ehe, die im Sinne des Gesetzes vom 31. December v. J. bloß vor dem protestantischen Seelsorger eingegangen würde? Könnte eine derartig geschlossene ge-

gemischte Ehe in den Ländern, für welche besagtes Gesetz Geltung hat, nach katholischen Grundsätzen als nicht bloß vor dem Staate, sondern auch vor der Kirche gültig angesehen werden?

Gemischte Ehen, welche bloß in Gegenwart des protestantischen Seelsorgers und zweier Zeugen geschlossen werden, widerstreiten offenbar der Bestimmung des Concils von Trient, wornach zur Schließung einer gültigen Ehe die Gegenwart des katholischen Pfarrers oder dessen Stellvertreters und zweier oder dreier Zeugen erfordert wird. „Welche anders“, verordnen die Väter besagten Concils, „als in Gegenwart des Pfarrers oder eines andern Priesters auf die Erlaubniß des Pfarrers oder des Ordinarius hin, und zweier oder dreier Zeugen eine Ehe zu schließen sich vermessen sollten, die erklärt die heilige Synode zu einer derartigen Eheschließung ganz und gar für unfähig, und sie beschließt, daß solche Eheschließungen null und nichtig seien, sowie sie dieselben mit gegenwärtigem Decrete null und nichtig macht.“ (Sess. 24. cap. I. de reform. matrimonii.)

Die Entscheidung in der aufgestellten Frage wird also einzig und allein davon abhängen, ob das betreffende Decret des Concils von Trient auf unseren Fall Anwendung findet, ob diejenigen, welche bei uns in Oesterreich eine gemischte Ehe eingehen, an die tridentinische Verordnung gehalten seien oder nicht.

Wie das Concil selbst l. c. bestimmt, so soll die fragliche Verordnung in einer jeden Pfarre erst nach Verlauf von 30 Tagen nach ihrer daselbst zum ersten Male geschehenen Publication in Kraft treten. Diese Publication muß aber im gegebenen Falle nicht eigens bewiesen werden, sondern sie wird vorausgesetzt, wenn in einer Pfarre das Decret des Concils als solches durch einige Zeit in Übung war.

Um von Anderem zu schweigen, erklärt in dieser Beziehung Benedict XIV. in der Constitution „*Paucis abhinc hebdomadis*“: „Cum praevideretur facile deperditum iri probationes, unde constaret de promulgatione Tridentini Decreti, in qualibet parochia,

atque exinde orituras plerumque dubitandi causas, num executioni demandata fuisset praescripta conciliaris Decreti promulgatio, numque propterea vim suam obtinere deberet, approbante Pontifice Maximo sancitum fuit a Congregatione Concilii, ad eandem promulgationem comprobendam sufficere diuturnam observantiam ejusque conciliaris Decreti, cujus publicatio inducitur ex diuturnitate temporis, quo matrimonia in Paroeciis coram Parocho ac duobis testibus celebrata fuerint.“

Daß nach diesen Bestimmungen das tridentinische Decret, welches zur Giltigkeit der Ehe die Gegenwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen verlangt, in den westösterreichischen Ländern in Kraft getreten ist, versteht sich wohl von selbst, und es kann sich daher nur darum fragen, ob nicht etwa früher oder später dasselbe daselbst wiederum außer Wirksamkeit getreten sei.

Da wollen wir nun von jenen speciellen Fällen, wo man zur Zeit der Eheschließung sich nicht sicher und leicht an den katholischen Pfarrer wenden kann, ganz und gar absehen und bemerken vor Allem, daß besagtes Decret nicht mehr verbindlich sei, wenn es wohl durch einige Zeit beobachtet wurde, sodann aber seit einem langen Zeitraume außer Übung gekommen ist, was besonders dann stattfindet, wenn die katholische Pfarre, in welcher es promulgirt worden war, ganz und gar aufgehoben worden ist.

Es braucht wohl nur der einfachen Erwähnung, daß ein derartiger Grund rücksichtlich der Länder der österreichischen Monarchie unmöglich geltend gemacht werden könnte, und es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß in diesen Ländern die katholischen Ehen (die Ehen der Katholiken ziehen wir hier gar nicht in Betracht als außerhalb der Grenzen unserer Abhandlung liegend) nur unter der Bedingung als gültig anzusehen sind, wenn sie gemäß der Vorschrift des Concils von Trient vor dem katholischen Pfarrer und zweier oder dreier Zeugen eingegangen werden.

Aber wie verhält es sich denn mit den gemischten Ehen, ist auch bei den Ehen von Katholiken mit Aetholiken in den westösterreichischen Ländern die Gegenwart des katholischen Pfarrers zu deren Giltigkeit durchaus nothwendig?

Da die an die Erzbischöfe und Bischöfe Deutsch-Österreichs gerichtete Instruction Gregor's XVI. vom 22. Mai 1841 die passive Assistenz des katholischen Pfarrers für den Fall bestimmt: „Si quidem igitur in praedictis Dioecesisibus quandoque fiat, ut conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit: simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujuscemodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico paracho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem facile fortasse confugerent celebrentur;“ und da bisher, wie wir bereits oben gesagt haben, diese Praxis in Uebung war: so sprechen in den deutsch-österreichischen Ländern positives Recht und Praxis für die nothwendige Gegenwart des katholischen Pfarrers auch bei gemischten Ehen. Doch es gelten ja rücksichtlich der gemischten Ehen in verschiedenen Ländern so zu sagen Ausnahmsbestimmungen und vielleicht können dieselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch für Westösterreich in Anspruch genommen werden.

Da begegnet uns denn zuerst die sogenannte Declaration Benedict's XIV. vom 4. November 1741, nach welcher die gemischten Ehen, welche ohne Beobachtung der tridentinischen Form in Orten eingegangen werden, die zur Zeit ihres Erlasses der Botmäßigkeit der niederländischen Generalstaaten unterstanden, giltige und unauflöbliche Ehen sein sollten. „Si forte aliquod hujus generis matrimonium (sive catholicus vir haereticam feminam in matrimonium ducat sive catholica femina

haeretico viro nubat) Tridentini forma non servata ibidem (in locis Foederatorum Ordinum dominio in Belgio subjectis) . . . in posterum (quod Deus avertat) contrahi contingat, declarat sanctitas sua, matrimonium hujusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse sub obtentu dictae formae non servatae novum matrimonium inire.“

Sagen aber dieser Declaration besondere Motive zu Grunde (Schulte bemerkt in seinem Eherechte¹⁾, es sei weder überhaupt zu erweisen gewesen, daß die Schlüsse des Tridentinums jemals in den gesammten föderirten holländischen Staaten publicirt worden, noch insonderheit auch nur im Entferntesten dargethan worden, daß die vom Concile vorgeschriebene Publication des caput 1 Decr. de refor. matr. in den einzelnen Parochien stattgefunden habe, und auch Veronne²⁾ erklärt das längere Schwanken Benedict's XIV. in dieser Sache aus dem Zweifel, den Manche ob der damaligen kriegerischen Unruhen über die in den einzelnen Pfarreien stattgefundene Publication hegten), so kann dieselbe an sich und von selbst durchaus nicht auf andere Länder ausgedehnt werden, wie dieß auch unzweifelhaft sich ergibt aus der ganzen Fassung der Declaration selbst, aus sonstigen Erklärungen Benedict's XIV., aus einer Declaration der Congregatio Concilii vom 20. August 1780, daß dieselbe nicht auf Ungarn, und vom 22. April 1795, daß sie nicht auf Frankreich als ausgedehnt zu betrachten sei, und um anderes nicht mehr zu erwähnen, auch aus der Erklärung Pius VII. an den apostolischen Vicar von Trier vom 23. April 1817, dahin lautend: „Decretalem ipsam minime ad alias regiones aut dioeceses extensam haberi unquam posse, nisi peculiari Decreto id ipsum a sede Apostolica declaretur.“ Zu wiederholten Malen fand daher auch von Seite des apo-

¹⁾ Seite 234, Gießen 1855.

²⁾ De matrimonio christiano, t. II. p. 239. Romae 1858.

stolischen Stuhles eine derartige besondere Ausdehnung der Benedictinischen Declaration auf einzelne bestimmte Länder statt, von welchen Fällen wir hier nur auf das an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Baderborn und Münster gerichtete Breve Pius VIII. „Litteris altero“ vom 25. März 1830 ausdrücklich hinweisen wollen: „Nunc autem per Nostras has Litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in vestris dioecesisibus contrahi contingat non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obest canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur, prout Nos Auctoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscumque.“

Das Gesagte wird ohne Zweifel vollkommen genügen, um Denjenigen begegnen zu können, die da etwa auf Grundlage der Declaration Benedicts XIV. vom 4. November 1741 oder auch des Breves Pius VIII. vom 25. März 1830 die Gültigkeit der bei uns in Westösterreich geschlossenen gemischten Ehen als von der tridentinischen Form unabhängig erklären wollten.

Sodann haben wir aber auch noch zwei andere päpstliche Erlässe ins Auge zu fassen, die sich unter andern gleichfalls auf die gemischten Ehen beziehen, und es gehört hieher, um gleich mit dem kürzeren, obwohl der Zeit nach späteren Actenstücke zu beginnen, die durch das Breve Gregor's XVI. vom 30. April 1841 für gewisse Theile der Länder der ungarischen Krone (Ungarn und Siebenbürgen) erlassene apostolische Instruction zu verzeichnen, wornach wegen der besonderen daselbst obwaltenden Umstände die Abwesenheit des katholischen Pfarrers für sich allein die gemischten Ehen gültig eingehen läßt: „Quod autem attinet ad connubiorum istorum (mixtorum) coram acatholico ministro, seu non servata concilii tridentini forma celebrationem . . inspectis tam praeteritis quam praesen-

ibus locorum de quibus sermo est peculiaribus circumstantiis, erunt ab episcopis et a parochis prudenter dissimulanda et pro validis habenda, nisi tamen canonicum aliunde officiat impedimentum.“

Reicht nun schon die Anführung des betreffenden Wortlautes dieser apostolischen Instruction hin, um jeden Versuch, dieselbe auch für die in den westösterreichischen Ländern eingegangenen gemischten Ehen geltend zu machen, sofort als eitel und thöricht erkennen zu lassen, so müssen wir uns mit dem andern dießbezüglichen päpstlichen Actenstücke etwas länger und eingehender beschäftigen.

Es ist aber dieses das von Gregor XVI. unter dem 27. Mai 1832 an die Erzbischöfe und Bischöfe Baierns gerichtete Breve „Summo jugiter studio“ und die damit zusammenhängende Instruction vom 12. September 1834.

Einer unter dem Drucke der bairischen Regierung sich allmählig geltend machen wollenden falschen Praxis gegenüber, wornach man nicht nur ohne jedwede Dispensation, sondern auch ohne Leistung der betreffenden Garantie gemischte Ehen eingehen wollte, und wornach die Seelsorger unter schwerer Strafe gehalten sein sollten, die gemischten Ehen in der Kirche vor dem katholischen Volke zu proclamiren und sodann der Eheschließung selbst zu assistiren oder wenigstens den Brautleuten sogenannte Entlaßscheine (*litterae dimissoriales*) auszustellen, hat Gregor XVI. im genannten Breve vom 27. Mai 1832 mit aller Entschiedenheit der katholischen Wahrheit Ausdruck gegeben und den Seelsorgern jedwede Mitwirkung bei gemischten Ehen, die ohne die Garantie und ohne Dispens geschlossen werden wollten, aufs Strengste untersagt: „tunc sane sacri Pastoris officium erit abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a dimissorialibus litteris concedendis.“

Wenn aber dieses Verbot mit den Worten motivirt wurde „Animarum curator, qui se aliter gereret, in praesentibus prae-

sertim Bavariae adjunctis, approbare quodammodo illicitas illas nuptias facto suo videretur,“ so erscheint es nicht ganz klar, ob in dem „qui se aliter gereret“ das „matrimonio ipso sua praesentia honestando“ unbedingt inbegriffen ist, und daher das „approbare quodammodo illicitas illas nuptias facto suo“ nicht auch auf den doch im Vorgehenden ausdrücklich erwähnten Fall bezogen sein will, wo keine Assistenz von Seite des katholischen Seelsorgers stattfindet, sondern derselbe den Brautleuten nach vorhergegangener Verkündigung nur den Entlassschein ausstellt („vel saltem contracturis Dimissoriales litteras concedant“). Diese Dunkelheit dürfte auch noch dadurch vermehrt werden, daß sodann in dem früher ebenfalls ausdrücklich namhaft gemachten Falle, wo der protestantische Theil nicht wahrhaft ledig, sondern nur von seinem noch lebenden Gatten geschieden wäre, die gemischte Ehe bestimmt als ungiltig erklärt wird: „matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicitè fieret sed nullum prorsus atque adulterinum foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vere obstiterit canonicum dirimens impedimentum.“

Diese päpstliche Weisung rief nun eine große Unruhe hervor, weshalb auf erneuertes Ansuchen des bairischen Episcopates die Instruction an die Erzbischöfe und Bischöfe im Königreiche Baiern vom 12. September 1834 „Litteris jam inde“ erschien, die die nähere Auslegung des Breves vom 27. Mai 1832 sein sollte. Demgemäß erklärt dieselbe, es sei durch dieses jenes Verhalten, das der apostolische Stuhl sonst gegenüber den gemischten Ehen beobachtete, nicht ausgeschlossen: „Litteris die 27. Maji 1832 non ita esse intelligendas, quasi nempe eam omnino excludant tolerantiae rationem prudentiaeque oeconomiam, qua apostolica sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impediri prorsus nequeunt, vel si impediuntur, gravioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere.“ Und es wird weiters für gewisse Fälle die Vornahme der Ver-

kündigung, die Ausstellung von Verkündscheinen, und auch die passive Assistenz als zu toleriren zugestanden: „Siquidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholicii viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in Religionis perniciem interverti omnino non possit; tunc sane ad graviora scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge censuris in illum nominatim expressis corripiendo; immo vero tolerandum, ut a parrocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sint contracturi, tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus (si nullum adsit dirimens impedimentum) unice enunciatur, nil aliud praeter vetitum ecclesiae ob impedimentum mixtae Religionis matrimonio conciliando obstare, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut adprobationis vel levis suspicio sit oritura. Quodsi in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas coram parrocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari, tunc ipse parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vices agens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu autorisabilis; ita sc. ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.“

Fassen wir nun den Wortlaut dieses Indultes scharf ins Auge, so werden wir wohl nicht irren, wenn wir sagen, es handle sich da um wohl unerlaubte, aber giltige Ehen, und die in der Vornahme der Verkündigung, in der Ausstellung der Verkündscheine und in der passiven Assistenz liegende Mitwirkung finde zu einer wohl unerlaubten, aber giltigen Eheschließung statt; „nuptiae quantumlibet illicitae et vetitae“ werden ja derartige Ehen ausdrücklich genannt.

Sodann aber ist zu beachten, daß nur von „litterae mere testimoniales“ und nicht von „litterae dimissoriales“ die Rede ist, und es wird daher, wenn die passive Assistenz nicht überall und unbedingt vorgeschrieben wird, schon aus dem Grunde in Fällen, wo die passive Assistenz nicht stattfindet, keineswegs aus den ausgestellten Dimissorialen die Giltigkeit der ohne die passive Assistenz des katholischen Pfarrers geschlossenen gemischten Ehen gefolgert werden können, sondern man scheint vielmehr im Auge gehabt zu haben, daß für manche Orte Baierns die tridentinische Form aus den oben bemerkten Ursachen nicht verpflichtete und somit auch die Gegenwart des katholischen Pfarrers zur Giltigkeit der Ehe nicht erfordert werde.

Ueberdieß wird ja eben zur Abwendung der Assistenz des akatholischen Seelsorgers (ad quem partes facile confugere possent) die passive Assistenz des katholischen Pfarrers zugestanden und wird demnach schon so der Fall, wenn er auch an sich nicht unmöglich und unzulässig wäre, ohne allen Zweifel ausgeschlossen, daß nämlich durch die Dimissorialen der akatholische Seelsorger vom katholischen Pfarrer zur nothwendigen Assistenzleistung delegirt würde.

Endlich bestärkt uns in dieser unserer Auffassung noch der Umstand, daß in der oben erwähnten Benedictinischen Declaration und insbesondere in dem Breve Pius VIII. vom 25. März 1830, in welchem doch auch für gewisse Fälle die passive Assistenz zugestanden wird („Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis tolerandum est, ut parochi qui ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare agebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si sc. nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis multoque magis a sacris precibus et ab ec-

clesiastico quovis ritu eisdem admiscendo⁴⁾), ausdrücklich die ohne tridentinische Form geschlossenen Ehen, wenn kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß vorhanden ist, für gültig erklärt werden, was in besagter Instruction nicht der Fall ist, und wir können daher in dieser eine Ausdehnung der Benedictinischen Declaration auch auf Baiern durchaus nicht erblicken, so wenig als dieß Jemand von der oben namhaft gemachten Instruction Gregors XVI. vom 22. Mai 1841 für die deutsch-österreichischen Länder sagen wird, obgleich es da fast mit denselben Worten heißt: „*simulque in ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujusmodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico potius, quam coram ministro acatholico, ad quem facile fortasse confugerent, celebrentur.*“

So viel erscheint uns also nach dem Gesagten als feststehend, daß die bairische Instruction nur eine Cooperation zu einer gültigen gemischten Ehe gestatte, und daß sie jene gemischten Ehen, die vor dem akatholischen Seelsorger eingegangen werden, nicht schon aus dem Grunde für gültig ansehe, weil die Dimissorialen von dem katholischen Seelsorger ausgestellt wurden, oder weil sie etwa dieselben überhaupt wegen der durch sie aufgehobenen Verpflichtung der tridentinischen Form für gültig erklären wolle.

Dessenungeachtet hat sich aber in Baiern gleich nach dem Erscheinen besagter Instruction wohl unter Bedachtnahme auf die oben hervorgehobene, etwas dunkle Stelle des Breves vom 27. Mai 1832, dessen nähere Erklärung jene ja sein wollte, und vielleicht auch unter dem Drucke der bairischen Regierung, und weil erst die Kölner Streitigkeiten den wahren Wortlaut des Breves Pius VIII. vom 25. März 1830 vollends ans Tageslicht gezogen haben, die Praxis gebildet, daß von der passiven Assistenz als dem akatholischen Theile und der Regierung mißliebig ganz Umgang genommen wurde, daß aber derartige Ehen vom katholischen Pfarrer verkündet und nach Ausstellung der

Dimissorialen vor dem akatholischen Seelsorger eingegangen wurden. Dabei hielt man allgemein derartig eingegangene Ehen für gültig; nur wenn der protestantische Theil bloß von seinem noch lebenden Gatten geschieden war, galt die Ehe als ungültig, und es wurden die katholischen Seelsorger selbst von Seite der Regierung jedweder Mitwirkung zu einer solchen ungültigen Ehe mit Berufung auf die katholischen Kirchenrechts-Grundsätze entbunden.

Diese Praxis ist denn auch gegenwärtig noch in Uebung, wenigstens von mehreren Diöcesen ist dieß uns ausdrücklich bekannt, nur werden nicht überall *litterae dimissoriales*, sondern hie und da *litterae testimoniales* im Sinne der Instruction ausgestellt, und auch jetzt halten wenigstens die Leute allgemein solche Ehen für gültig, obgleich für unerlaubt, selbst viele Gelehrte theilen diese Ansicht, und die bairischen Bischöfe haben eben so wenig wie Rom diese Anschauungsweise durch ein öffentliches Document verworfen.

Ist nun dieses die Sachlage rücksichtlich der gemischten Ehen in Baiern, so ist ersichtlich, daß bei uns in Westösterreich keineswegs die gleichen Verhältnisse stattfinden. Denn wollte man auch jene gemischten Ehen, welche in Baiern an Orten, wo das Tridentinische Decret in Kraft ist, bloß vor dem akatholischen Seelsorger eingegangen werden, in sich in Wahrheit für ungültig ansehen, so gelten sie doch gegenwärtig äußerlich und allgemein für gültige Ehen, und fände also demgemäß von Seite des katholischen Pfarrers doch nur eine Mitwirkung zu einer Ehe statt, welche wenigstens äußerlich und allgemein wohl als unerlaubt, aber doch als gültig angesehen wird; auch hat sich bereits eine Praxis gebildet, und zwar mit Zugrundelegung von obgleich nach unserem Dafürhalten falsch verstandenen päpstlichen Weisungen.

Bei uns in Westösterreich aber handelt es sich um eine unter den neuen Verhältnissen erst anzubahrende Praxis, bei uns in Westösterreich gelten dem allgemeinen katholischen

Bewußtsein derartige, bloß vor dem akatholischen Seelsorger geschlossene gemischte Ehen als nach katholischen Grundsätzen ungiltig, und haben wir uns auch bis jetzt vergebens bemüht, einen Grund zu entdecken, nach welchem der Katholik dieselben für giltig halten könnte.

Wollte man aber zuletzt noch auf den Rechtsatz hinweisen, daß propter individuitatem contractus das Privilegium, das der eine Theil der Eheschließenden genießt, auch dem andern Theile zu Gute komme¹⁾, und wollte man demnach behaupten, auch bei uns können Katholiken mit Protestanten ohne tridentinische Form eine giltige Ehe eingehen, weil ja diese an die Innehaltung derselben nicht gebunden seien: so mag es dahingestellt bleiben, ob in Orten, wo das tridentinische Gesetz „Tametsi“ in Kraft steht, die Protestanten an sich durch dasselbe betroffen seien oder nicht; jedenfalls ist aber dasselbe bei Eingehung einer gemischten Ehe maßgebend, da jene Gründe, die für die Enthhebung der Protestanten zu sprechen scheinen, wie z. B. die moralische Unmöglichkeit, das betreffende Gesetz zu befolgen, eine stillschweigende Dispensation u. dgl., von den gemischten Ehen nicht geltend gemacht werden können, denn da ist die Kirche so zu sagen bis an die äußerste Grenze gegangen, um die Befolgung des Gesetzes möglich zu machen und die gemischten Ehen will die Kirche in solchen Orten bestimmt an dasselbe gebunden sehen.

Wir mögen also die Sache betrachten, wie wir wollen, bei uns in Westösterreich können bloß vor dem akatholischen Seelsorger geschlossene gemischte Ehen nach katholischen Grund-

¹⁾ Benedict XIV. spricht in seinem Werke „de syn. dioec.“ (l. VI. c. 6 N. 12) die Ansicht aus, daß das Privilegium der Frau auch dem mit ihr die Ehe schließenden Manne zu Gute komme, obwohl er selbst unter Katholiken geboren ist und dort gelebt hat, wo das tridentinische Gesetz in Geltung ist; und allgemein wird festgehalten, daß Katholiken dadurch, daß sie mit solchen Protestanten, die jedenfalls und unzweifelhaft der tridentinischen Verordnung nicht unterstehen, von dieser für sie sonst verbindlichen Form entbunden werden.

säßen unmöglich als gültig angesehen werden und scheinen daher in keiner Weise die bairischen Verhältnisse und die bairische Instruction vom 12. September 1834 für das Verhalten des Seelsorgers in Westösterreich rücksichtlich des Gesetzes vom 31. Dezember 1868 maßgebend sein zu können; sondern nach unserer Meinung gibt das besagte Gesetz selbst am besten den betreffenden Fingerzeig, wenn es in den Absätzen 2 und 3 des Artikels II sagt: „Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde.“ „Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Theiles zu erwirken.“

Hiemit glauben wir aber die verschiedenen Gesichtspunkte zur Orientirung in unserer fraglichen Angelegenheit zur Genüge dargelegt zu haben und schließen demnach, da wir uns zur Aufstellung von speciellen und positiven Sätzen nicht für berechtigt halten, unsere Abhandlung mit den Worten des heiligen Augustin: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.“ Sp.

Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde.

(Fortsetzung.)

Nachdem man nun sein Urtheil nach reiflicher Ueberlegung dahin gebildet hat, daß das Kind wirklich taubstumm (also nicht blödsinnig) sein muß, tritt eine weitere Aufgabe für den Seelsorger ein, nämlich:

Ad b. Die Eltern wegen dieses Familienleidens zu trösten und ihnen die zur ferneren Erziehung

eines solchen Kindes nöthigen Belehrungen und Warnungen zu ertheilen.

Hier bietet sich dem Seelsorger die Gelegenheit, der größte Wohlthäter zu werden sowohl an dem taubstummen Kinde, als auch an dessen Eltern. Diesen fehlt es gewöhnlich an Einsicht, was sie mit ihrem taubstummen Kinde wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit desselben namentlich in den ersten Jahren anfangen sollen. Für das Kind selbst ist eine zweckmäßige Behandlung im elterlichen Hause der einflußreichste Faktor, durch welchen die traurigen Folgen der Taubstummheit in etwas gemildert werden und das Gedeihen des späteren Unterrichtes ungemein befördert wird.

Die erste Aufgabe besteht nun darin, den Eltern Trost zu spenden. Nachdem man ihnen allmählig das Gebrechen ihres Kindes der Wahrheit gemäß auseinandergesetzt hat, bezeige man ihnen seine ganze Theilnahme und die größte Bereitwilligkeit, ihnen auf jede mögliche Weise behilflich zu sein. Dann eröffne man ihnen die trostreiche Aussicht, daß auch solche Kinder noch unterrichtet werden, den lieben Gott kennen und lieben lernen, in allen Pflichten eines Christen unterwiesen und zum Empfange der heiligen Sacramente vorbereitet und zugelassen werden könnten. Ebenso würden sie durch Unterricht in den Stand gesetzt, später alle gewöhnlichen Arbeiten oder ein nützliches Handwerk zu lernen, um den Lebensunterhalt zu finden. Man sage ihnen, daß es für solche Taubstumme auch bei uns eine besondere Schule gebe, worin dieselben ganz liebevoll behandelt, auf's Freundlichste erzogen und unterrichtet würden. Auch ihr Kind solle später, wofür man schon sorgen werde, in diese Anstalt aufgenommen werden und werde mit Gottes Hilfe dort auch gute Fortschritte machen, so daß sie noch große Freude daran erleben würden. Weiß man ein oder das andere Beispiel von einem unterrichteten Taubstummen, an dem dieses schöne Ziel erreicht worden ist, zu erzählen, so wird das besonders trostreich sein für das bekümmerte Eltern-

herz. Hierauf lasse man eine kurze Belehrung folgen über die weitere Erziehung des Kindes.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß das Schicksal der taubstummen Kinder im elterlichen Hause häufig ein sehr trauriges ist, weil es den Eltern, welche gewöhnlich arm und niedrigen Standes sind, sowohl an Zeit und Mitteln, als auch an der nöthigen Einsicht fehlt, um ihrem unglücklichen Kinde jene Behandlung angedeihen zu lassen, welche zur körperlichen und geistigen Entwicklung nothwendig und heilsam ist.

Besonders sind es vier Fehler, in welche die Eltern gewöhnlich fallen, indem sie nämlich entweder das Kind ängstlich von jedem Verkehre mit den übrigen Menschen ausschließen und absperren, oder ihm gänzliche Freiheit gestatten und es zügellos herumlaufen lassen, oder es verzärteln und ihm Alles gelten lassen, oder endlich es zu hart behandeln und überall zurückssetzen. Wie nachtheilig jeder dieser Fehler auf das Kind einwirken muß, liegt auf der Hand. Der erste Fehler bewahrt zwar das Kind vor mancher Gefahr, bewirkt aber andererseits, daß es wegen der fortwährenden Einsamkeit und des Mangels an jeder Beschäftigung und geistigen Anregung an Körper und Geist verkümmert und mehr und mehr in Stupidität und Stumpfsinn verfällt. Der andere Fehler wirkt freilich in intellektueller Hinsicht nicht so nachtheilig, desto nachtheiliger aber in sittlicher. Der Taubstumme sieht bei dieser ungebundenen Lebensweise viel Neues, erlangt so manche Sachkenntnisse und übt seine Geistesfähigkeiten; außerdem stärkt er auch seine Körperkräfte. Indes wird ihm dabei auch jede Ordnung zuwider und entwickelt sich allmählig ein Hang zum Bettler- und Vagabundenleben. Auch Hinterlist, Diebereien, andere Unsittlichkeit und grobe Gewohnheiten sind häufig die Folge davon. Von rohen Menschen gereizt und mißhandelt, geräth er leicht in wilden Zorn und bestialische Wuth, wodurch er sogar für seine Umgebung gefährlich werden kann. Jede Taubstummen-Anstalt könnte wahre Prachtexemplare von solchen jungen Wild-

lingen aufweisen, welche dem Lehrer nicht wenig zu schaffen machen, bis sie nur einige Politur annehmen. Der dritte Fehler kommt wohl am öftesten vor. Die unvernünftige Elternliebe will dem Kinde durch Verzärtlung gleichsam einen Ersatz für sein Unglück geben, bedenkt jedoch nicht, daß sie dadurch mehr schadet, als nützt. Denn die Folge davon ist, daß in dem Kinde das Verlangen rege wird nach allerhand Bedürfnissen, die es niemals befriedigen kann, daß es eigensinnig, ungehorsam und trotzig wird, daß es in der Anstalt nicht bleiben will und auch später in anderen Verhältnissen unzufrieden sich fühlt. Der vierte Fehler endlich hat ebenfalls seine nachtheiligen Folgen. Die Zurücksetzung in Nahrung, Kleidung und dgl. gegen die hörenden Geschwister empfindet das taubstumme Kind auf das Tiefste, und in Folge dessen ergibt es sich dem Mißmuth, Zorn, Neid u. s. w. Uebertriebene Härte umzieht das Herz des Taubstummen, welches schon in Folge seines Gebrechens nicht besonders gefühlvoll ist, mit einer harten Kruste von Gefühllosigkeit und pflanzt in dasselbe Mißtrauen, Rachsucht und Grausamkeit gegen andere Menschen.

Vor diesen Fehlern müssen daher die Eltern gewarnt und dagegen durch gute Rathschläge aufgeklärt werden, was sie zur Beförderung des leiblichen und geistigen Wohles ihres Kindes zu thun haben haben.

In körperlicher Beziehung ermahne man die Eltern, daß sie bei dem taubstummen Kinde die nämlichen Regeln über Kost, Kleidung, Reinlichkeit u. dgl. beobachten, welche für andere Kinder gelten zur Beförderung der Gesundheit. Besonders sollen sie sich an dem Kinde angelegen sein lassen: die Bewachung im Freien, damit es nicht Schaden leide, nicht überfahren werde u. s. w., die Sorgfalt und Pflege für das Auge, welches ihm von besonderem Werthe ist und gleichsam das Gehör ersetzen soll, die Uebung im rechten Gebrauche der Glieder beim Gehen, bei gewöhnlichen Verrichtungen und leichteren Arbeiten u. dgl. Körperliche Unarten sollen sie ihm ab-

gewöhnen durch Darstellung des Häßlichen und Vormachen des Anständigen.

In geistiger und zwar zunächst in intellektueller Beziehung sollen die Eltern jede Gelegenheit benützen, wodurch die Geistesfähigkeiten des Kindes angeregt werden. Weil es aber wegen seines Gebrechens von dem wichtigsten Factor der geistigen Entwicklung, von dem gegenseitigen Verkehre durch die Sprache, ausgeschlossen ist, so bleibt es auf die unmittelbare Einwirkung der äußeren Erscheinungswelt, auf seine vier Sinne angewiesen. Die sinnliche Wahrnehmung ist ja überhaupt der Ausgangspunkt jeder menschlichen Erkenntniß und bietet Stoff und Anregung zum Denken. Darum lasse man dem taubstummen Kinde recht viel Neues sehen, führe es an die verschiedenen Orte im Hause und auf dem Felde, in Werkstätten und Arbeitsplätze u. s. w.; zeige ihm auf die einzelnen Dinge und Erscheinungen hin, lasse es Alles betrachten und untersuchen. Man lasse es auch theilnehmen an Spielen, welche nach bestimmten Regeln geschehen, und verwende es zu leichteren mechanischen Verrichtungen, bei denen es Acht geben muß. Da sein Auge in der Regel sehr geübt ist und scharf beobachtet, so wird es gleichsam von selbst genöthigt, sich eine Sprache zwar nicht in Worten, sondern in Geberden zu bilden. Vom bloßen Hinzeigen auf die Gegenstände wird es übergehen zur Anwendung von Zeichen, welche an die erlangten Vorstellungen erinnern, indem es die Thätigkeiten nachahmt, gewisse Dinge und Personen andeutet durch Hervorhebung eines wesentlichen Merkmales oder auffallenden Kennzeichens, durch Umschreibung der Formen &c. Wenn die Angehörigen dem Kinde nur einige Beachtung schenken, so werden sie diese Zeichen bald verstehen, weil sie dieselben vor ihren Augen entstehen sehen. Indem sie sich dann auch selbst durch Zeichen dem Kinde verständlich zu machen suchen, wird sich nach und nach ein gegenseitiges, wenn auch nur dürftiges Verständigungsmittel herausbilden, welches für die geistige Entwicklung des Kindes sehr vortheilhaft ist.

Solche Kinder, welche noch einen Grad von Gehör haben oder welche früher schon gesprochen haben, sollen die Eltern ermuntern, daß sie vielfach ihre Stimme vernehmen lassen und ihre Mittheilungen, Bitten, Wünsche u. dgl. so viel als möglich durch Worte ausdrücken. Es wird durch solche Uebungen nicht nur den Lungen- und Brustkrankheiten vorgebeugt, sondern auch der spätere Sprechunterricht in der Schule gefördert.

Was endlich die religiös-sittliche Beziehung oder die Erziehung im engeren Sinne betrifft, so hat dieselbe bei einem taubstummen Kinde nach denselben Grundsätzen zu geschehen, wie bei dem vollsinnigen. Da jedoch bei jenem wegen Mangel an Gotteskenntniß von eigentlich höheren moralischen Beweggründen nicht die Rede sein kann, muß vorläufig die Auctorität und das Beispiel der Eltern diesen Mangel ersetzen. „Bei der Erziehung ist das Beispiel der Eltern und die Angewöhnung des Guten die Hauptsache, das Wichtigste,“¹⁾ sagt der selige Bischof Sailer. Dieses gilt ganz vorzüglich von dem Taubstummen, der ein Augenmensch ist, der Alles bemerkt,

¹⁾ In der Reichsstadt Kaufbeuren führte man Sailer zu Ehren ein Kinderschauspiel auf. Der Vorhang wurde aufgezo- gen. Ein Mädchen von etwa zehn Jahren, das die Hauptrolle hatte, trat auf. Alles schwieg. Da hörte man eben vom Kirchturme die Glocke zur Erinnerung an die Menschwerdung des Sohnes Gottes läuten. Das Mädchen sagte: „Wollen wir nicht, ehe wir anfangen, den englischen Gruß beten?“ Sie kniete nieder, bezeichnete sich mit dem Kreuze und betete laut das gewöhnliche Gebet. Einige Zuschauer konnten kaum das Sagen halten. Sailer aber ward innig gerührt. Nach dem Schauspiele rief er die Kleine, die vortrefflich gespielt hatte und viel beklatscht worden war, herbei und sprach zu ihr: „Liebes Kind! du hast deine Sache gut gemacht; aber daß dir am Gebete mehr gelegen war, als an dem Schauspiele, das verdient das größte Lob! Das gefällt Gott und allen guten Menschen. Bleibe immer so fromm, so wird Gott mit dir sein und du wirst glücklich werden.“ Sailer schenkte ihr, da ihre Eltern arm waren, einen großen Thaler. Diese kleine Begebenheit erzählte Sailer mehrmal und machte allemal die Bemerkung: „Bei der Erziehung ist das Beispiel der Eltern und die Angewöhnung des Guten die Hauptsache, das Wichtigste; ohne dieses hilft alles Belehren und Zureden nichts.“ (Chr. v. Schmid, Erinnerungen aus meinem Leben, 2. Bd.)

und bei dem daher das gute Beispiel das wirksamste Mittel ist, um ihn zu einem gut gesitteten Menschen heranzubilden. Wenn in einem Hause christliche Zucht, Ordnung und Sitte herrscht, so wird gewiß auch das taubstumme Kind nicht ausarten. Ja es ist in der Regel sehr willig und lenksam, da auch in sein Herz, wie in jedes menschliche Herz, ein religiös-sittlicher Keim gepflanzt ist, nach dem Ausspruche Tertullian's: „O testimonium animae naturaliter christianae.“

Die Eltern sollen demnach ihr taubstummes Kind vor gewissen Fehlern zu bewahren suchen, was jedenfalls leichter ist, als angenommene üble Gewohnheiten wieder wegzubringen.

Namentlich sollen sie es bewahren:

1. vor Ungehorsam und Eigensinn, indem sie von demselben die gehörige, kindliche Ehrfurcht und in Allem pünktlichen, schnellen Gehorsam fordern, und indem sie jene vernünftige Elternliebe walten lassen, welche nicht bloß immer Nachsicht und Milde kennt, sondern manchmal auch Ernst und Strenge anwendet;
2. vor Mißgunst und Neid, indem sie es nicht durch Zurücksetzung verletzen, sondern in Allem ganz so behandeln, wie die anderen hörenden Geschwister;
3. vor Härte und Grausamkeit, indem sie ihm durch gutes Beispiel Liebe und Theilnahme einflößen und gegen Niemanden, auch nicht gegen Thiere, ein rohes Benehmen gestatten;
4. vor Trägheit und Arbeitscheu, indem sie es nicht unthätig dahinbrüten lassen, sondern entsprechend beschäftigen, wenn auch oft nur durch ein Spiel, da ja bekanntlich „Müßiggang aller Laster Anfang ist“;
5. vor Bosheit und Argwohn, indem sie es nur mit zuverlässigen Spielgenossen umgehen lassen und niemals dem Gespötte oder Mißbrauche unvernünftiger, roher Menschen aussetzen;

6. vor jedem Eingriffe in fremdes Eigenthum, indem sie ihm Manches zu seiner Benützung überlassen und eine Freude zeigen, wenn es dasselbe nicht verschwendet oder Anderen davon mittheilt. Dadurch bekommt das taubstumme Kind doch einigen Begriff von Eigenthum; sonst würde es Alles annexiren, was ihm angenehm vorkommt. Es sind schon manche junge Diebe in die Anstalt gekommen, denen nur durch eiserne Strenge die Annexirungs-Politik ausgetrieben werden konnte;
7. vor Unreinlichkeit jeder Art, indem sie es anhalten zur Ordnungsliebe, besonders zur Reinhaltung der Kleider, des Bettes u. dgl. Vernachlässigung in dieser Beziehung war schon manchmal Schuld, daß ein taubstummes Kind an Leib und Seele verkümmerte und in dem Institute nicht behalten werden konnte.

Wenn ein taubstummes Kind die genannten oder ähnliche Fehler sich zu Schulden kommen läßt, so zeige man ihm zuerst äußeres Mißfallen oder entziehe ihm etwas Angenehmes. Bei Wiederholung derselben ist auch körperliche Züchtigung nothwendig. Daß jedoch diese mit Mäßigung und Klugheit zu geschehen habe, und daß man lieber nicht strafen soll, als ungerechter Weise, versteht sich wohl von selbst.

Das religiöse Gefühl des taubstummen Kindes kann zunächst nur geweckt werden durch das gute Beispiel und den religiösen Sinn im elterlichen Hause. Es soll daher theilnehmen an dem gemeinschaftlichen Gebete, dabei ebenfalls die Hände falten, still sein und das heilige Kreuzzeichen machen. Auch sollen die Eltern dasselbe, wenn es so weit gehen kann, das eine oder andere Mal zur Kirche, auf den Gottesacker und zu Prozessionen führen, was ihm zugleich sehr große Freude bereitet, weil es dabei viel Neues zu sehen gibt. Wenn auch das Kind auf diese Weise noch keine klare Erkenntniß Gottes und der verschiedenen religiösen Wahrheiten bekommt, so wird doch in ihm wegen der jedem Menschen innewohnenden reli-

größten Anlage eine heilige Scheu und Ahnung geweckt und sein Herz desto empfänglicher gemacht für den künftigen Religionsunterricht.

Sollten die Eltern ihres Berufes wegen den größten Theil des Tages außer dem Hause zubringen, so bringe der Seelsorger darauf, daß ihr taubstummes Kind womöglich einer Kleinkinder-Bewahranstalt oder anderen zuverlässigen Menschen zur Pflege, Obhut und Zucht übergeben werde. Dieses wird jedenfalls für das Kind zuträglicher sein, als wenn es fast den ganzen Tag abgesperrt wird und sich selbst überlassen bleibt.

Damit ein taubstummes Kind für den Eintritt in die Taubstummen-Anstalt zweckmäßig vorbereitet werde, hat ferner

Ad c. der Seelsorger dahin zu wirken, daß dasselbe von der Zeit des schulpflichtigen Alters an bis zur Aufnahme in die Anstalt die Elementarschule besuche.

Sobald das taubstumme Kind das sechste Lebensjahr erreicht hat, ist es in der Regel — außer es wäre durch besondere Kränklichkeit geschwächt — körperlich kräftig genug, um den gewöhnlichen Gang in die Schule machen zu können. Es soll deswegen von dieser Zeit an vielleicht in Begleitung eines von den Geschwistern oder anderer Nachbarfinder regelmäßig die Ortschule besuchen. Wenn es auch in der geistigen Entwicklung den vollsinnigen Kindern weit nachsteht, mit diesen darum nicht zusammen unterrichtet werden und ihnen keineswegs gleichen Schritt halten kann, so ist doch der Gewinn, den es aus diesem Schulbesuche zieht, nicht für unbedeutend zu halten. Zunächst lernt es durch das Beispiel der übrigen Schulkinder sich immer mehr an Ordnung und Sittsamkeit gewöhnen. In der freien Zeit kommt es im Umgange und im Spiele mit so vielen Kindern in Verkehr, daß es dadurch gar viele, bis dahin ihm ganz fremde Anschauungen gewinnt. Ueberdies wird auch der Lehrer das Seinige beitragen. Weil das

taubstumme Kind bisher wahrscheinlich selten unter viele Menschen gekommen ist, so wird ihm der Lehrer einige Zeit gönnen, bis es sich in der Schule zurecht findet. Er wird ihm mit großer Freundlichkeit entgegen kommen; dann wird es auch bald zutraulich werden. Er wird ihm gestatten, sich an die bereits bekannten, vollsinnigen Schüler anzuschließen und wird aus denselben den geeignetsten wählen, welcher sich manchmal eigens mit ihm beschäftigt und mit ihm allerlei vorgelegte Bilder anschaut. Ist der taubstumme Schüler bildungsfähig, so wird er bald lebendig werden, es wird sich mit seinem Genossen eine Unterhaltung entspinnen mittelst Geberdenzeichen, die er selbst mit Leichtigkeit auffindet, und er wird so immer neue Vorstellungen und Gedanken in sich aufnehmen. In diese Unterhaltung wird auch der Lehrer sich mischen, dieselbe regeln und auf passende Gegenstände hinlenken und dadurch mehr und mehr das Zutrauen des Kindes sich erwerben. Außerdem kann der Lehrer dem Taubstummen ohne Schwierigkeit Anleitung geben im mechanischen Schreiben der Buchstaben, der Ziffer u. s. w., wodurch zugleich hinreichend für Beschäftigung während der Schulstunden gesorgt wird. Hier und da ist ein Lehrer zum vorbereitenden Taubstummen-Unterrichte qualificirt; dann wird er sich eine Freude daraus machen, seinen taubstummen Schüler im Lautiren der geschriebenen Buchstaben, Sylben und Wörter zu unterrichten, besonders in dem Falle, daß derselbe nicht ganz gehörlos ist oder früher schon gesprochen hat.¹⁾ Der Lehrer wird ihm auch die Bedeutung der geschriebenen Wörter durch Hinzeigen auf den Gegenstand in der Wirklichkeit oder in einem Bilde und durch entsprechende Geberden

¹⁾ Sobald sich Schwierigkeiten in Betreff der Lautentwicklung überhaupt oder in der eines einzelnen Lautes ergeben, thut der unerfahrene Lehrer wohl, von der Entwicklung dieses einzelnen Lautes oder von der Lautentwicklung überhaupt Abstand zu nehmen. Es ist nämlich der Erfahrung gemäß leichter für den Taubstummen-Lehrer, einen Laut ganz von Neuem zu entwickeln, als angenommene Unrichtigkeiten im Lautiren wieder wegzubringen.

kennen lernen und ihm so vielleicht das erste Unterrichtsjahr in der Anstalt ersparen. Nebst den angegebenen Uebungen, wie viele neue und anregende Bilder werden dem Taubstummen auf dem täglichen Wege von und zur Schule, beim Besuche der Kirche u. s. w. vorgeführt!

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß der Besuch der Ortschaftschule von Seite des Taubstummen keineswegs geringfügig zu nennen sei und daß man deshalb kategorisch darauf bestehen soll. Auf der anderen Seite aber darf man diesen vorläufigen Schulbesuch auch nicht zu hoch anschlagen. Derselbe ist nicht mehr, als nur ein Vorbereitungs-Unterricht, und durchaus ungenügend, um dem Taubstummen die nothwendige Ausbildung zu verschaffen.

Wenn der Taubstumme mechanisch nachschreiben gelernt hat, wenn er dieses und jenes Wort sprechen kann, so glaube man ja nicht, er verstehe nun auch schon alles Geschriebene, er sei schon in den vollen Besitz unserer Sprache gelangt und somit zum geistigen Verkehre mit anderen Menschen befähigt, um auf dem gewöhnlichen Wege in allen Gegenständen unterrichtet werden zu können. Will man ihm jene Kenntnisse beibringen, die er braucht, um ein bürgerlich-taugliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden, und um als Christ an den Gnadenmitteln der Kirche theilnehmen zu können, so ist es für ihn absolut nothwendig, daß er nach der für Taubstumme speciell berechneten Methode weiter ausgebildet werde. Durch betrübende Erfahrung veranlaßt, sei uns im Interesse der unglücklichen Taubstummen die Bitte gestattet, man wolle die eben gemachte Bemerkung ja recht beherzigen.¹⁾

¹⁾ Noch aus der neuesten Zeit läßt sich ein Fall anführen, daß ein sehr schwerhöriger Knabe Jahre lang die Ortschaftschule besuchte. Da er endlich zum Empfange der heiligen Sacramente vorbereitet werden sollte, stellte sich heraus, daß er fast ganz unwissend sei. Auf Betreiben des Herrn Pfarrers wurde er nun in das Institut gebracht. Doch die Eltern hatten Unverstand oder vielmehr

Man soll daher die Eltern frühzeitig aufmerksam machen auf die Nothwendigkeit und auf ihre Verpflichtung, daß sie ihr taubstummes Kind etwa vom achten Lebensjahre an der Taubstummen-Anstalt zur weiteren Ausbildung zu übergeben haben. Man sage ihnen, daß sie sich eine schwere Verantwortung zuziehen und es später schmerzlich bereuen würden, wenn sie aus thörichter Elternliebe oder aus Eigennutz und anderen blinden Vorurtheilen dem Kinde diese Wohlthat vorenthalten wollten. Sie mögen bedenken, daß der Taubstumme nicht bloß den Reim zur Sittlichkeit, sondern auch die traurigen Folgen der Erbsünde in sich trage. Es kann deßhalb mit ihm gar leicht etwas Aehnliches geschehen, was Dr. Alban Stolz von zwei jungen Füchselein erzählt, welche ein Mann zugleich mit jungen Ragen aufziehen wollte. Anfangs merkte die alte Rage gar nicht, daß sie auch Füchse zu ernähren habe. Doch da die Füchse nach mehreren Wochen etwas Fleisch zu fressen bekamen, trat auf einmal ihre wilde Natur hervor. Sie packten eines um das andere der Räschen und wurden zuletzt sogar ihrer bisherigen Ernährerin gefährlich, so daß diese sich vor ihnen flüchten mußte.

Der kleine Taubstumme, von den Eltern liebevoll behandelt, zeigt sich ebenfalls in den jugendlichen Jahren so lenksam, wie die übrigen Geschwister. Doch wenn er in späteren Jahren allerhand Böses sieht oder gar zur Schlechtigkeit mißbraucht wird, dann tritt an ihm mehr und mehr die thierische Rohheit hervor und erwachen die sinnlichen Leidenschaften um so stärker, je weniger dieselben wegen Mangel an Geistesbildung durch die Beweggründe der Religion gezügelt werden können. Ja er kann dann, wie die Erfahrung leider bestätigt, seinen Eltern auf die ärgste Weise das Leben verbittern, für seine Umgebung gefährlich und selbst zum groben Verbrecher

Unbarmherzigkeit genug, denselben bald wieder nach Hause zu nehmen, weil er nämlich nicht in kürzester Zeit, wie sie meinten, vollständig unterrichtet werden konnte.

werden. Wer aber hat wohl die Verantwortung hiefür zu tragen, als Diejenigen, welche ihm nicht Gelegenheit gaben, die menschlichen und göttlichen Gesetze kennen zu lernen?

In Erwägung des erbarmungswürdigen Voses, welchem der ungebildete Taubstumme ausgesetzt ist, ergibt sich von selbst die weitere Aufgabe für den Seelsorger:

Ad d. Er wird nämlich den Eltern durch Rath und That behilflich sein zur Unterbringung ihres taubstummen Kindes in der betreffenden Anstalt, und er wird das dazu erforderliche Gesuch und die dazu benöthigten amtlichen Erhebungen veranlassen.

Zu diesem Behufe ist es für den Seelsorger jedenfalls nützlich zu wissen, in welcher Weise für einen Taubstummen die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt erwirkt wird.

In den meisten Fällen ist seine directe Mitwirkung oder doch sein bestimmender Einfluß nöthig, weil gewöhnlich die betreffenden Angehörigen, respective Gemeindevorstände, in einem solchen Falle sich nicht abzuhelpen wissen und mit dem Wesen der Taubstummheit zu wenig Bekanntschaft haben. Zunächst kommt es hier darauf an, ob die Angehörigen die zur Verpflegung ihres Kindes im Institute nöthigen Kosten selbst zu tragen im Stande sind oder nicht; denn darnach richtet sich auch das weitere Vorgehen.

Weil es jedoch in den verschiedenen Anstalten nicht immer auf gleiche Weise gehalten wird, so wird es am geeignetsten sein, wenn wir einfach die Bedingungen folgen lassen, welche zur Aufnahme taubstummer Kinder in dem Linzer Institute festgesetzt sind. Also zuerst:

Bedingungen zur Erlangung eines Stifts- oder Freiplazes im Taubstummen-Institute zu Linz für arme taubstumme Kinder.

1. Das taubstumme Kind muß bildungsfähig sein, darf also nicht schwach- oder gar blödsinnig sein.

2. Es darf außer der Taubheit kein anderes körperliches Gebrechen haben, welches dessen Bildung und Erziehung hier vereiteln würde, wie z. B. Lungensucht, Rähmung, hinfällende Krankheit, bösartige Hautausschläge u. dgl.

3. Es darf kein habitueller Bettpissler sein.

4. Es darf nicht unter sieben und nicht über zwölf Jahre alt sein.

5. Der Competenz-Termin ist jedes Jahr von Mitte April bis Ende Mai offen.

6. Innerhalb dieses Termines ist ein kleines, an die „Direction des Taubstummen-Institutes“ stylisirtes und mit Tauffchein, Armuths- oder Mittellofigkeits-Zeugniß und Impf- oder Blatternschein belegtes Gesuch hier zu überreichen. Es ist nicht nothwendig, einen bestimmten Stiftplatz, um welchen competirt wird, näher zu bezeichnen; es genügt zu sagen: man bitte „um einen der in Erledigung kommenden Stiftplätze,“ oder: „um unentgeltliche Aufnahme.“

7. Unerläßliche Bedingung ist ferner, daß das taubstumme Kind innerhalb des offenen Competenz-Termines (oder auch früher, keinen Falles aber später) der Direction zur Untersuchung vorgeführt werde. Es bedingt das die Natur der Sache und ist auch in den Stiftbriefen ausdrücklich vorgeschrieben.

8. Da die Stiftungsbeträge gerade nur für die Verpflegung hinreichen, so muß die Kleidung dem Kinde fortan von seinen Angehörigen angeschafft werden.

9. Das Kind muß bei seinem Eintritte in die Anstalt mit hinreichender Sonntags- und Werktagskleidung versehen sein. Namentlich müssen die Knaben wenigstens 4 Hemden, 4 Gatten, 4 Paar Strümpfe, 6 Sacktüchel, 3 Halstüchel, 2 Rappen oder Hüte, 3 Westen, 2 Hosen, 2 Spenser oder Röcke und 2 Paar Lederschuhe; die Mädchen aber 4 Hemden, 4 Unterröcke, 4 Paar Strümpfe, 6 Sacktüchel, 3 Halstüchel, 3 Kopfstüchel oder Hauben, 3 Kleider, 4 Schürzen und 2 Paar Lederschuhe mitbringen.

Daran reihen sich:

Die Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder bemittelter Eltern.

Bezüglich der Aufnahme jener taubstummen Kinder, für welche die Eltern selbst den Verpflegsbetrag zu bezahlen im Stande sind, gelten gleichmäßig die oben sub 1, 2, 3, 4 und 9 angeführten Bedingungen.

Um die Aufnahme des Kindes können sie im Verlaufe des Jahres hindurch — jedoch nicht später als längstens bis Mitte September — mündlich oder brieflich hier ansuchen.

Es ist sehr wünschenswerth, daß die Eltern ihr taubstummes Kind auch gleich zur Untersuchung hier vorführen, damit nicht — falls es etwa nicht bildungsfähig wäre — nutzlose Verhandlungen gepflogen werden.

Unterricht und sämtliche Schulrequisiten, als: Papier, Federn, Bücher u. s. w. sind ganz unentgeltlich. Für die Verpflegung sind jährlich 63 fl. ö. W. zu bezahlen und ist dieser Betrag in viertel- oder halbjährigen Raten vorhinein zu entrichten. Das Bett, dann Waschen und Flicken ist in diesem Betrage inbegriffen; nicht aber die Kleidung und die langen Ferien.

Wenn sich Armeninstitute oder Gemeinden zur Leistung dieses Verpflegsbetrages herbeilassen, so haben sie hierüber eine schriftliche Versicherung hieher auszustellen.

Der Unterrichtscurs dauert in der Regel sechs Jahre.

Neue Zöglinge können immer nur mit Beginn des neuen Schuljahres, d. i. Anfangs Oktober, aufgenommen werden.

Wenn ein mit einem Stiftpflege theilhaftes oder auf Kosten der Eltern hier befindliches Kind nach geschehener Aufnahme sich als nicht bildungsfähig oder mit einem der obgenannten körperlichen Gebrechen, oder als habitueller Bettpisser sich erweist, so kann es nicht in der Anstalt behalten, sondern muß sogleich wieder entlassen werden.

Damit Niemandem ein Unrecht geschehe, wollen die Seelsorger es sich angelegen sein lassen, daß die schriftlichen Angaben, besonders über den Vermögensstand der Angehörigen, wahrheitsgetreu seien. Würde in Folge eines unwahren Attestes einem Kinde ziemlich begüterter Eltern die unentgeltliche Aufnahme zugesagt, so würde dadurch nicht bloß der Instituts-Fond benachtheiligt, sondern es könnte deswegen auch ein Kind armer oder doch gering bemittelter Eltern zurückgestellt werden. Abgesehen von der Ersatzpflicht, möchte doch schwerlich Jemand die Verantwortung für die Zurücksetzung des Kindes unmöglicher Eltern tragen. Unsere Anstalt ist durch den Wohlthätigkeitsfinn der Landesbewohner und besonders des hochw. Klerus an Mitteln zwar so gestellt, daß sie bei dreißig armen Kindern nebst dem Unterrichte auch die unentgeltliche Verpflegung gewähren kann; jedoch die Zahl sämmtlicher Zöglinge beträgt gewöhnlich 60—70. Es wäre darum sehr wünschenswerth, wenn manche Eltern, die nicht ganz unbemittelt sind, wenigstens einen Theil der Verpflegung bestreiten würden oder wenn irgend ein Wohlthäter sich hiezu herbei ließe. Besonders wäre es recht und billig, wenn manche vermögende Gemeinde einen Beitrag für einen ihr angehörenden taubstummen Zögling leisten würde, da es doch gewiß in ihrem Interesse liegt, daß das taubstumme Kind ihr nicht einst zur Last falle. Auf diese Weise könnte zudem die Wohlthat gleichmäßiger vertheilt und mehreren Zöglingen zugewendet werden.

Nach dem, was schon früher bemerkt worden ist, werden Alle darüber einig sein, daß man auf die Unterbringung der Taubstummen in der für sie bestimmten Anstalt bringen muß. Wie das taubstumme Kind in der Volksschule mit den anderen Kindern zusammen nicht unterrichtet werden kann, eben so erfolglos und thöricht wäre es, wenn ein Seelsorger, der sich früher nicht mit dem Taubstummen-Unterrichte abgegeben hat, es unternehmen wollte, einen Taubstummen zu erziehen und zu unterrichten, und ihn so zum Empfange der heiligen Sacra-

mente vorzubereiten. Er würde auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen und am Ende doch wenig Ersprießliches erzielen. Mag es vielleicht hie und da einen Priester geben, der das nöthige Geschick und Verständniß, wie auch Muße und Ausdauer hiefür hätte, so ist doch das ein so seltener Ausnahmungsfall, daß er gar nicht in Betracht kommt. Wohl aber gab es Fälle, wo Geistliche es versucht haben, Taubstumme etwa mittelst eigener Geberdenzeichen zu unterrichten, und sich dabei entsetzlich getäuscht haben. Sie nahmen das bejahende oder verneinende Kopfnicken, das Kreuzmachen, das Nachahmen anderer christlicher Gebräuche und überhaupt die äußere andächtige Haltung der Taubstummen für wirkliches Verständniß und ließen dieselben später zum Empfange der heiligen Sacramente zu. Es läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß ein solcher Unterricht ganz werthlos und eine solche Praxis ganz und gar gefehlt ist. Wird Einer von den vermeintlich unterrichteten Taubstummen später in eine Anstalt aufgenommen und gehörig gebildet, so gesteht er ganz freimüthig, daß er auch nicht den geringsten Begriff von der Bedeutung der heiligen Sacramente gehabt habe. Der Grund hiefür liegt darin, weil der unausgebildete Taubstumme nichts weiß von dem, was außerhalb seiner unmittelbaren Anschauung und Erfahrung in Raum und Zeit liegt, was über den Sinnen oder was früher geschehen ist. Er hat daher auch keinen Begriff von Gott, von Erschaffung und Erlösung, von Gnade und Gnadenmitteln. Diese Wahrheit ist begründet durch die Natur der Sache selbst und bestätigt durch das eigene Geständniß der unterrichteten Taubstummen.¹⁾ (Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Wenn man einen Zögling, der bereits einige Fortschritte im Unterrichte gemacht hat, fragt, ob er nicht auch früher das heil. Kreuzzeichen gemacht und die Hände gefaltet habe, in die Kirche gegangen und niedergekniet sei u. dgl., so werden diese Fragen in der Regel bejaht. Wenn man ihn aber fragt, was er sich dabei gedacht und was er überhaupt von Gott, von der Erschaffung, von Christus u. s. w. gedacht habe, so erfolgt die gewöhnliche Antwort: „er habe

Die Armenpflege.

So lange sich der gleich den Schmarogerpflanzen fortwuchernde Dilettantismus auf dem Gebiete der Kunst breit macht, wird die Gesellschaft durchaus nicht Gefahr laufen, von Leuten, welche die Muse nur beim Zipsel fassen, in ihren höchsten und wichtigsten Angelegenheiten bedroht zu sein.

Bedenklicher wird die Sache, wenn das allzeit schlagfertige Dilettantenthum mit rastlos geschäftigem Eifer Politik treibt und den Lauf der Dinge nach seinen Begriffen zu regeln unternimmt. In diesem Falle gedenke ich stets der Worte jenes Mannes, welcher vor etlichen Jahren von Kindern eines Hauses erzählt hat, daß sie in einer Ecke der Stube ungestört mit ihrem Puppentheater spielten, während in der Mitte derselben eine Gerichtscommission Hab und Gut der Aeltern unter den Hammer brachte.

Ein wahres Elend aber droht über Länder und Völker hereinzubrechen, wenn jene Sorte von zudringlichen Menschen, denen meist nur viele Worte mit wenig Inhalt und noch weniger Klarheit zu Gebote stehen, zur Lösung von „Fragen“ schreitet, welche trotz ihres in das gesellschaftliche Wohl eingreifenden Charakters vorherrschend vom sittlich-religiösen Standpunkte aus aufgefaßt und behandelt werden sollen.

Solch eine „Frage“ ist die Armenpflege, welche — rein nur nach den Anschauungen unserer socialen Heilkünstler eingerichtet und gehandhabt — am Ende den Reichen zum Ver-

sich nichts gedacht.“ Manchmal erhält man auch ganz sonderliche Antworten. Vor einigen Jahren fragte ich zwei taubstumme Knaben unter Anderem auch, was sie sich von Christus am Kreuze gedacht haben. Der Eine antwortete: „er habe gemeint, daß ein kleines Kind, wie das Crucifixbild darstellt, an das Kreuz genagelt worden sei.“ Der Andere, welcher ein sehr befähigter Knabe war, erwiderte: „er habe früher öfters verächtliche Geberden auf das Crucifix hingemacht, bis ihn die Mutter ernstlich ermahnt hatte.“

nichtungskampfe gegen den Armen herausfordert und zu dem schrecklichen Grundsatz der englischen Nationalökonomie führt: „Ein Mensch hat, wenn seine Familie ihn nicht ernähren, noch die Gesellschaft seine Arbeit gebrauchen kann, nicht das mindeste Recht, irgend welchen Theil der Nahrungsmittel zu fordern und ist überflüssig auf Erden. An dem großen Gastmahl der Natur ist für ihn kein Couvert gedeckt. Die Natur gebietet ihm, sich wieder zu entfernen.“

Also Selbstvernichtung heißt das erste Gebot, welches der moderne Socialismus zur Hintanhaltung des Pauperismus dem unglücklichen Armen auferlegt? Und im Angesichte solch' entsetzlicher Theorien erdreisten sich die Anhänger der modernen National-Ökonomie, welche bald mehr, bald weniger den Grundsätzen des gottlosen Malthus huldigen und gegenwärtig als die Hochwächter der Wissenschaft und Humanität, der Freiheit und Gleichheit Aller vor dem Gesetze gelten wollen — in Wort und Schrift das Wohl der armen Menschheit durch gesellschaftliche Reformen zu fördern?

Doch die Träger der modernen Ideen, welche einen traurigen Mangel an Christenthum thatsächlich aufweisen, obwohl sie noch hie und da das Wort „Religion der Liebe“ im Munde zu führen belieben, sind auch mit einem Auskunftsmittel zur Hand, nach welchem der Arme die Frage: „Sein oder Nichtsein!“ beim Eintritt in das Familienleben selbst zu lösen be-
rufen ist.

Weil nämlich der Grundsatz der englischen Armen-Gesetzgebung, „daß die Gemeinde jedes ihrer Mitglieder, das den formellen Beweis der Dürftigkeit zu erbringen vermag, unterstützen muß,“ zu den obersten Doctrinen der politischen Ökonomie zählt, so glaubt der liberale Socialist, die Einschränkung der Massen-Verarmung, welche sonst durch die Gesetze der Freizügigkeit und der Aufhebung des politischen Theconsenses unvermeidlich bevorstände, dadurch zu erzielen, daß er mit Stuart Mill sagt: „Jedermann

hat ein Recht zu leben. Niemand hat jedoch ein Recht, Wesen ins Leben zu rufen, die durch andere Leute ernährt werden sollen.“

Was meint hier der Socialphilosoph des modernen England? „Man lasse immerzu heirathen, wer da will; aber — man beschränke das Recht der Armen, in der Ehe eine willkürliche Zahl von Kindern zu erzeugen. Wenn nicht durch Gesetz, so doch vorerst durch die Sitte soll eine solche Schranke gegen den Zuwachs des Proletariats ausgeführt werden. Das meint Herr Stuart Mill, wenn er sagt: es könne nicht besser werden, ehe nicht die Kinder erzeugenden armen Familien mit denselben Gefühlen betrachtet würden, wie Betrunkeneit oder eine andere physische Ausschweifung.“ („Geschichte der socialpolit. Parteien in Deutschland,“ von Edm. Förg. S. 52.)

Wollte man nun die Frage aufwerfen, welchen Anstoss diese barbarische Regulirung des Bestandes der Armen-Familien, wornach die arbeitenden Classen die moralische Verpflichtung haben, keine Kinder in die Welt zu setzen, welche dem Gemeinwesen zur Last fallen könnten, bei den Männern des modernen Fortschrittes gefunden hat, so könnte ich auf einen nicht mißzuverstehenden Ausspruch hinweisen, welcher vor drei Jahren im Schulze'schen Arbeiterverein zu Berlin ist gemacht worden. „Die Arbeiter,“ sprach Präsident von Kirchmann, „sollten dafür sorgen, daß keine Uebervölkerung stattfinde; dadurch würde dann sowohl das Capital, wie die Nachfrage nach Arbeitern vermehrt. Der Arbeiter habe an zwei Kindern hinlänglich genug, und um mehr Kinder zu vermeiden, müsse er sich beherrschen, ohne den Trieb der Natur ganz zu unterdrücken.“ —

Zur Ehre der Menschheit sei es gesagt: Präsident von Kirchmann, „eine Celebrität der preussischen Oekonomisten“, ward für seinen Rath von der Justiz seines Heimathlandes criminalisch belangt wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit und zur Amtsentsetzung verurtheilt; aber eine offene Frage

wird es immerhin bleiben, ob nicht gerade Diejenigen einen großen Theil der Schuld an derlei verbrecherischen Auswüchsen des menschlichen Verstandes tragen, welche durch Rath und That darauf hinwirken, daß nach den Anforderungen des liberalen Socialismus im gesetzlichen Wege eine Unterstützungspflicht der Armen zur Geltung komme, welche die sittlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger auflöst, die Armenpflege in ihrem innersten Kerne, in der Nächstenliebe, angreift und den Armen zum Bettler herabwürdigt.

Die moderne Armenpflege hat den Gegensatz zwischen Arm und Reich unerträglich gemacht und großgezogen; sie erfüllt die Gemüther der besitzenden Classe mit Bitterkeit und Ingrimm gegen das vermögenslose Proletariat, welches in der Gewißheit, von der betreffenden Gemeinde Unterhalt fordern zu können, sich frech und trotzig zur Armenbetheilung begibt, die dargereichte Gabe mit Murren und Klagen über Ungerechtigkeit in den grundlosen Bettelsack steckt und rücksichtslos auf die Bedürfnisse des kommenden Tages die „den Wohlhabenden auferlegte Bettelsteuer“ noch heute vergeudet.

Daß eine solche nach den Grundsätzen des liberalen Socialismus eingerichtete Armenpflege die Verarmung der Massen unvermeidlich mit sich bringt, ja die eigentliche und vorzüglichste Ursache der Verarmung selbst ist, haben verständige, unparteiische Männer schon längst eingesehen, und erfahrene Politiker weisen auf den Umstand hin, wie es bei der Unterstützung der Armen unabweislich nothwendig ist, daß „mit der Förderung des leiblichen Wohles auch die Förderung des sittlichen und religiösen Zustandes gleichen Schritt halten solle.“ — „Wenn wir,“ schreibt der gelehrte Hettinger in seinem berühmten Werke „Apologie des Christenthums“ (2. B. II. Abth. S. 669), „den Menschen im natürlichen Lichte der Vernunft betrachten, wie Vieles ist da nicht, was uns abstößt? So viele körperliche und geistige Verwahrlosung, so viel Schmutz und Elend, Stumpfheit und Rohheit, Laster und Verbrechen,

Undank und Haß! Wie ist da eine so hohe, heilige, stets opfernde, nie ermüdende Menschenliebe möglich?"

Unbestritten zählten Rom und Athen unter ihren Gewaltigen vortreffliche Bürger; aber eine ebenso unbestrittene Thatsache bleibt es, daß die Heroen des classischen Heidenthums keine — vortrefflichen Menschen waren. Wie wäre es sonst möglich, daß selbst ein Plato nichts wissen wollte von einer Liebe für die Armen, und ein Plautus geradezu sich dahin äußerte: „Schlecht macht sich um den Bettler verdient, wer ihm Speise und Trank reicht; denn er verliert, was er gibt, und verlängert dem Armen doch nur ein elendes Leben!“ — Und doch ist gerade der Stand der Armuth und die Art und Weise der Behandlung der Armen das beste Zeugniß dafür, „ob die edleren Gefühle, ob das Göttliche im Menschen noch die Herrschaft habe oder ob dasselbe bereits überwuchert sei von der Selbstsucht, der Wurzel alles Elendes.“ — Da tönte die Lehre des Gottmenschen: „Gott ist die Liebe“ — Einer ist euer Vater, der im Himmel ist; ihr aber seid Alle Brüder“ in die dem herzlosesten Egoismus und der größten Sinnlichkeit hulldigende Welt, „und wohin immer die Glaubensboten auszogen,“ erklärt Hettinger, „da waren sie Boten des Gottes, der die Liebe ist, da ging diese hohe, göttliche Liebe an ihrer Seite; sie hat den Einzelnen erhoben, die Familie durchweicht, die Gesellschaft wiedergeboren, das Leben veredelt und verschönert. Nun ist im Principe die Sklaverei überwunden, die Armuth bereichert, die Niedrigkeit aufgerichtet, alles Elend gelindert,“ — mit einem Worte: von dem Tage an, da auch den Armen das Evangelium Jesu Christi gepredigt wurde, gab es wieder eine Menschheit.

Das Wort der allerbarmenden Liebe ist von Christus ausgegangen, und die von ihm gestiftete Kirche hat es durch die in allen Jahrhunderten geübte Armenpflege ins Werk zu setzen gewußt, so daß der gelehrte Würzburger Professor mit Recht den Satz ausspricht: „Wenn Einer die Ge-

schichte der Barmherzigkeit schreiben will, so wird sie ohne seinen Willen die Geschichte der Kirche." Diese Art Kirchengeschichte ist uns nun in einer „gekrönten Preisschrift“ unter dem Titel: „Geschichte der kirchlichen Armenpflege“ (Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlags- handlung 1868, Pr. 1 $\frac{2}{3}$ Thl.) geboten worden.

Der geniale Verfasser Georg Kазinger stellt uns auf den 433 Seiten seines in jeder Hinsicht ausgezeichneten Werkes eben so bündig als klar vor Augen, „wie die Kirche ihre Bemühungen für die Armen und Unglücklichen organisirte, welche Systeme sie ausbildete in den verschiedenen Perioden ihrer Geschichte, welche Grundsätze sie hiebei befolgte.“

Hätte ich mir die Aufgabe gestellt, in wenigen Worten den inneren Werth dieses preisgekrönten Buches darzulegen, ich würde mich zu dem Geständnisse gedrungen fühlen: Habe ich auch schon an die Jahre herauf, herab und quer und krumm in Büchern und Schriften der „Armenfrage“ und ihrer Lösung nachgespürt, so sehe ich doch erst bei eingehender Erwägung dieser Kазinger'schen „Preisschrift“ — „wie (in der katholischen Kirche) Alles sich zum Ganzen webt, eins in dem andern wirkt und lebt; wie Himmelskräfte auf und niedersteigen und sich die goldenen Eimer reichen.“

In dem Zeitalter der Apostel und deren Schüler, wo Alle „ein Herz und eine Seele waren,“ so daß „Allen Alles gemeinsam war,“ wurde es als die Pflicht eines Jeden erachtet, nach seinem Vermögen und aus freiem Ermessen Almosen zu geben um Gotteswillen; dabei aber durfte der Arme die Unterstützung des Reichen nicht als ein Recht fordern, sondern er mußte in Dankbarkeit hinnehmen, was die Liebe der Brüder ihm darreichte. „Der Bischof hatte für alle Bedürftigen seiner Gemeinde zu sorgen“ (S. 25); „der Bischof verwaltete selbstständig die (zum Unterhalte der Armen und des Klerus gegründete) Gemeindefasse und vertheilt die Gaben unter die

Bedürftigen“; (S. 29) „der Bischof war für seine Verwaltung Niemandem als Gott allein Rechenschaft schuldig“; „nur da, wo kein Bischof vorhanden, der Bischofssitz erledigt ist, geht die Armenpflege an das Presbyterium über (nebst der gesammten Gemeindeleitung).“ Betrachten wir ferner das „Zeitalter der Verfolgungen,“ so sehen wir, wie auch in demselben „die Verwaltung und Vertheilung der Gaben einzig dem Bischofe oblag“ (S. 41), der sich zu diesem Zwecke nicht bloß der Diaconissinnen, sondern auch der Diaconen bediente; ausgeschlossen von der kirchlichen Unterstützung waren die Faulen, die Arbeitscheuen, gleichwie auch Diejenigen, welche aus eigener Schuld, durch irgend ein Verbrechen in Elend gerathen waren (S. 49); „dagegen durfte der Bischof keinen der unverschuldet Armen vernachlässigen“; ein eigenes Verzeichniß (*matricula*, *κἀνων*) brachte die Namen aller Derjenigen, welche von der Kirche Unterstützung empfangen.

„Die Unterstützung der Armen im Hause, die Hausarmenpflege war die einzige Art der Unterstützung und sie reichte vollkommen aus. Eine Armenpflege, die nicht auf dem Principe der Hausarmenpflege beruht, wird nie die Resultate erzielen, welche wir in dem Zeitalter der Verfolgungen erreicht sehen“ (S. 59). An diesem Grundsatz hielt die Kirche auch im „Zeitalter der Patristik“ fest, als sie sich genöthigt sah, ob der Ausdehnung des Elendes und der hereinbrechenden Massenarmuth neue Einrichtungen ins Leben zu rufen; sie gründete Hospizien und Hospitäler für solche Classen von Elenden, welche keine eigene Wohnung hatten oder die im Hause nicht leicht unterstützt werden konnten; „sie hat das Gute der alten Armenpflege beibehalten und dazu neue Institutionen geschaffen, an deren Stelle die Menschheit bis zur Stunde nichts Besseres zu setzen wußte“ (S. 63).

„Der (christlich gewordene) Staat ließ der Kirche auf dem eigentlichen Gebiete der Armenpflege volle Freiheit. Nur die Armenpolizei, d. h. die Gesetzgebung gegen den Bettel fiel ihm zu,

und damit war der Wirkungskreis richtig vertheilt" (S. 107). Julian, der Apostat, griff über dieses Gebiet hinaus, indem er eine staatliche Armenpflege organisirte, zu welchem Zwecke der kirchenfeindliche Kaiser allenthalben Hospitäler gründete, Beamte anstellte, beträchtliche Summen auswarf, Verordnungen erließ u. s. w. Aber „Julian fiel und seine Spitäler mit ihm, ein Vorbild einer spätern, noch schlimmeren Zeit, der unserigen“ (S. 108).

Wenn die kirchliche Armenpflege, welche die Privatwohlthätigkeit im engeren Kreise nicht ausschloß, sondern dieselbe vielmehr voraussetzte, in den verschiedenen Zeitabschnitten des Mittelalters (S. 141—328) und bei den verschiedenen Völkern wahrhaft Großes leisten sollte, so geschah es nur dort, wo die Kirche frei und unbehindert nach ihren Grundsätzen die Pflege der Armen handhabte, „während in allen Ländern, wo die kirchliche Hausarmenpflege untergegangen war, trotz der großen Wohlthätigkeit, welche alle Völker des Mittelalters auszeichnete, ein loses Bettlergesinde sich bildete, ein ländliches Proletariat entstand“ (S. 328).

So bedeutungsvoll und lehrreich der zweite Theil des Ratzinger'schen Werkes ist — einzig in ihrer Art stellt sich uns die Periode der kirchlichen Armenpflege von der Reformation bis zur Gegenwart dar. In diesem Theile finden wir das Walten und Schaffen jenes Geistes, den der Dichter mit den Worten kennzeichnet: „Ich bin der Geist, der stets verneint! Und das mit Recht; denn Alles, was entsteht, ist werth, daß es zu Grunde geht.“

Man muß die einzelnen Blätter des dritten Theiles der „gekrönten Preisschrift“ lesen und wieder lesen; man muß Vergleiche anstellen zwischen Gegenwart und Vergangenheit dieses oder jenes Landes hinsichtlich seiner Armenpflege — und man wird zur Ueberzeugung gelangen, daß es weder der einträglichsten staatlichen Armensteuer, noch den weisesten Verordnungen der Justiz und Polizei, weder den gewaltigsten An-

läufen humanitärer Ueberschwänglichkeit, noch auch einzelnen Vereinen gelingen kann, die Geißel des Pauperismus von den Völkern abzuwenden. Die Geschichte der englischen Armenpflege, bis zur Reformation nach den Grundsätzen der Kirche mit einem solchen Erfolge gehandhabt, „daß jeder nach Maßgabe seines Standes alle Dinge besaß, die das Leben bequem und glücklich machen,“ wurde in Folge der Reformation eine so traurige, daß sie an Grausamkeit alles übertraf, was je gegen die Armen erdacht wurde, und deshalb eines christlichen Volkes ganz unwürdig erscheint (S. 390).

Ob die staatliche Armenpflege des modernen Englands mit ihren ungeheuern Summen (jährlich mehr als 100 Millionen Gulden) günstigere Resultate erzielt, ist mehr als zu bezweifeln. Wohl füttert sie Diejenigen ab, welche sich hervorbringen und um Brod schreien; will sich aber der ehrsame, brodlose Arbeiter nicht in gleicher Reihe mit Gewohnheitsbettlern und Taugenichtsen gestellt sehen, so kann er — den Tod des Verhungerns sterben.

„Der Staat hat sich an der Armenpflege eine Last aufgebürdet, die zu schwer ist für seine Schultern. Er will Armenpflege befehlen, während doch die Liebe (die freie Liebe) allein im Stande ist, sie zu üben. Liebe aber kennt der Staat als solcher nicht. Er kennt nur das Recht und die Polizei und hat auch nur für diese zwei Zwecke seine Organe. Der Staat hat es durch Jahrhunderte bewiesen, daß er dieser Aufgabe nicht gewachsen ist“ (S. 405).

Inwieferne nun „die Organisation der kirchlichen Armenpflege in der Zukunft“ nach Ratzinger's „Dafürhalten“ im Stande sein wird, mit der leiblichen Noth auch den sittlichen Verfall der Massen hintanzuhalten, das überlassen wir den zahlreichen Lesern der „gekrönten Preisschrift“ zur eigenen Beurtheilung.

A. G.

Zur Diöcesanchronik.

1. Zur ältesten Geschichte der Pfarre Grünau.

Die Gegend um Viechtwang, unstreitig zum Stammgute des St. Salvatormünsters an der Krems ursprünglich gehörig, kam durch den Vertrag von 993 zum Großtheil unter die Botmäßigkeit der Grafen von Lambach—Wels (vergl. Urkundenbuch der Abtei Kremsmünster N. 18, S. 27, und Oberöst. Urf. II, n. I, I. S. 69), bei denen es auch bis zu deren Erlöschen (Bischof Adalbero von Würzburg, der letzte männliche Sprosse, starb 1090, 6. Okt.) blieb. Laut testamentarischer Schenkung geschah ein Theil an das Hochstift Würzburg, der übrige verblieb dem Kloster Lambach, der Familienstiftung des genannten Geschlechtes, wenn nicht dieses ganze Terrain zum Erbe des heil. Äthian gehörte. Hiefür spricht wenigstens der Wortlaut der einschlägigen Schenkungsurkunde des Bischofes Heinrich von Würzburg 1160 (Oberöst. Urf. II. n. CCVI. S. 306): „Tradidimus etiam eidem ecclesiae juxta fluvium albana siluam Gruonna versus Stirnich (Steierling) et quidquid ibi excoli poterit cum omni utilitate exinde proveniente.“ Begreiflich fochten die Äbte von Kremsmünster diesen in ihrem ersten rechtlichen Ursprung zweifelhaften Besitzstand an, und dieß um so mehr, als Bischof Konrad von Passau 1158 die Grenzen des damaligen Pfarrsprengels von Viechtwang, innerhalb deren auch das bestrittene Terrain lag, bestimmte und letztere Pfarre unzweifelhaft dem Stifte Kremsmünster zugehörte (vergl. Urf. von Kremsmünster S. 373 und n. 33 S. 42). Mindestens schien das pfarrliche Zehentrecht und die Zehenten von den Neubrüchen (novalia, neugerodetes Land) in der genannten Gegend dem Stifte Kremsmünster zuständig zu sein. Wahrscheinlich auf die Klage des Conventes von Kremsmünster hin wurde Abt Otto von Lambach vom Bischofe Gebehort von

Passau 1224 gerichtlich belangt, das Zehentrecht von den Neugereuten in der Grünau nachzuweisen. Da er keine Briefschaften hierüber besaß, mußte er den Beweis durch Zeugen antreten, und es gelang ihm in der That, auf einer Tagsatzung im genannten Jahre zu Passau durch Zeugen zu erhärten, wie schon Bischof Diepold von Passau (1172—1190) zuerst dem Kloster frei überlassen habe, ohne daß je vordem eine Schenkung daselbst an irgend eine dritte Person stattgefunden hätte, da diese Gegend damals nur Wildniß und keinem Kirchensprengel zugewiesen war, und wohl durch zwanzig und mehr Jahre hätte das Kloster diese Gerechtsame ungefränkt besessen, bis dieselben ihm gewaltthätig (von wem?) waren entzogen worden. Bischof Gebhart bestätigte hierauf das Kloster Lambach in seinen Gerechtsamen (Ob. Urk. II, 646).

Der Convent von Kremsmünster legte dagegen Appellation nach Rom ein und die Aebte von Aldersbach und Garsten und der Dom-Dechant von Freisingen wurden mit der Revision des Processus vom römischen Stuhle beauftragt. Da diese aber den Propst von St. Nikola bei Passau als Gerichtsbeisitzer zuzogen und die Gegenverwahrung des Abtes von Lambach unbilligerweise nicht beachteten (der Propst von St. Nikola war damals selbst noch in einer Streitsache wegen der Kirche zu Paura mit Lambach verwickelt), das Urtheil fällten und die Gerechtsame dem Convent von Kremsmünster zuwiesen, wendete sich auch Abt Otto an den päpstlichen Stuhl und es wurden in Folge dessen Propst (Albert), Dechant (Chuno) und Custos (Hoholdus) der Domkirche zu Salzburg mit der endgiltigen Revision des Rechtsstreites beauftragt (siehe Oberöst. Urk. II. 676 und die Ergänzungen im IV. a. a. D.). Unter den deshalb aufgerufenen Zeugen treffen wir den passauischen Canonicus Conrad von St. Valentin, der durch wichtige Geschäfte in der Umgebung seines Bischofes zurückgehalten zu Gunsten des Abtes Otto sein Zeugniß über dessen genaues Einhalten der Rechtsform gegen die Appellations-Executoren einsendete.

Ein endgiltiger Vergleich scheint jedoch erst später um 1230 zu Stande gekommen zu sein. Abt Heinrich von Kremsmünster verzichtete laut desselben auf die strittigen Zehentgerechtsame und Gränzmarken in der Grünau und wurde durch 40 Pfund der landesüblichen Münze hiefür entschädigt (siehe Oberöst. Urk. a. a. O. 695). Im Laufe des dreizehnten oder spätestens zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts erhob sich in der mehr und mehr bereits gelichteten Gegend eine Kirche (unbekannt von wem? erbaut und bestiftet), deren Pfründe vom Kloster Lambach verliehen wurde. Dieses bezeugt die Randnote der Aufzeichnungen de censu ecclesiarum (Urk. v. Kremsmünster S. 373 Note 8) ausdrücklich, und hiemit stimmen auch die Urkunden des Stiftes Lambach überein.

So begegnet uns 1315, 10. Juli, (vig. translacionis sei Benedicti abb.) in Lambach, der Pleban von Grünau, Hugo mit Namen, dessen Verhalten nicht das lobenswertheeste gewesen zu sein scheint, da Abt Sigmar von Lambach ihn sofort seiner Pfründe entsetzen wollte; dagegen legte aber der Pleban von Gaspolzhofen Magister Gerlacus Fürsprache ein, und es wurde dem Pleban Hugo eine Besserungsfrist bis auf Weihnachten gewährt. Dieser Verhandlung wohnten außer mehreren Conventbrüdern der Dechant Heinrich von Steinerkirchen und der Caplan (socius) Burchard von Gaspolzhofen bei.

Denselben Pleban Hugo treffen wir 1324, 5. März, im Amtshofe des Passauischen Canonicus Wichard von Starhemberg, Vorchner Archidiacon, als delegirten Richter des Bischofes Albert von Passau und ihm gegenüber den rechtskundigen Fr. Adalbero Pleichobo, als Vertreter des Abtes Griffo von Lambach. Der Gegenstand der Klage war der Hof Hohenstein, der nach dem Vorgeben des Plebans zur Wittgift seiner Kirche gehören sollte. Die Richtigkeit seines Vorgebens war leicht dargethan. Gleichwohl wurde er der Milde des Abtes empfohlen, und Fr. Adalbero versprach seine Vermittelung, wenn sich der Pleban zur Leistung seines jährlichen Dienstes vom besagten

Hofe unter einer Strafe verpflichtete. Das richterliche Urtheil lautete: Falls der Zins innerhalb der Octavfeier des heiligen Martin nicht entrichtet würde, sollte den Pleban die Strafe der Suspension (*sententia suspensionis ab ingressu ecclesiae*) treffen. Hiemit gab sich auch der Abt zufrieden.

Weiter erübrigen keine urkundlichen Nachrichten bis 1418. In diesem Jahre am 5. Juni (Sontag nach sand Erasemtag) vertauschte nämlich der Abt Jakob Edler von Dachsberg und der Convent zu Lambach nebst mehreren andern Stücken, Gütern und Lehenschaften auch „daz chirichlehen der chirichen zu sand Jacob in der Grünach“ an Reinprecht von Walsee, Hauptmann ob der Enns.

2. Zur Geschichte der Pfarren Pichl und Offenhausen.

Nicolaus von Edam, *decretorum doctor, sacri palatii apostolici causarum auditor*, päpstlicher Kapellan und Propst zu St. Andrä in Köln ernannte 1472 am 14. Februar den Abt von Lambach zum Sequester der Pfarre Pichl, als welcher dieser am 7. August d. J. alle Einkünfte der Pfarre des heiligen Martin zu Pichl sequestrirte und den Vicar Gabriel Laffringer in Pflicht nahm.

Die Sache, welche im Instrumente des Nicolaus von Edam weitläufig abgehandelt wird, verhielt sich so: Zuerst hatte zu Zeiten des Papstes Paul II. († 1471) ein gewisser Leonhard Grassel (*curialis*) beim päpstlichen Stuhle Klage erhoben, daß die Pfarre Pichl von einem angeblichen Kleriker, Johannes Irrl, unrechtmäßig in Besitz genommen worden sei, während selbe doch dem ersteren von Rechtswegen gehörte (*de jure debeatur*).

Dieses Geschäft wurde obigem Nikolaus von Edam zugewiesen. Nicht lange hernach erhob ein gewisser Wilhelm Plättl, Magister der freien Künste, Pfarrer zu Pichl, dieselbe Klage beim apostolischen Stuhle gegen einen angeblichen Kleriker Wigileus Fröschl und gegen den Leonhard Grassel und Johannes Irrl. Auch dieses Rechtsgeschäft wurde dem Nicolaus

von Edam zugewiesen, und nachdem dasselbe zuerst durch das Ableben des Papstes Paul II. unterbrochen und dann nach dem Regierungsantritte des Papstes Sixtus IV. wieder aufgenommen worden war, wurde es dahin entschieden: „*Gratiam apostolicam expectativam per felicis recordationis dominum Paulum Papa II^{dum} venerabili viro domino Wilhelmo Plattl motu proprio concessam, acceptionemque et provisionem eiusdem gratiae et processuum desuper decretorum vigore de parochiali ecclesia in Pichl per ipsum et sibi factam omniaque inde secuta fuisse et esse canonicas et canonica ac suum debitum debuisse et debere sortiri effectum ipsamque parochialem ecclesiam ad eundem dominum Wilhelmum spectasse et pertinuisse ac spectare et pertinere de jure . . et cum omnibus juribus et pertinentiis suis eidem adjudicandum fore.*“ Den Gegnern wird „*silentium perpetuum*“ auferlegt und werden dieselben zur Schadenergütung „*in fructibus ex dicta parochiali ecclesia a tempore motae litis hujusmodi citra perceptis . . . et in expensis in hac causa pro parte domini Wilhelmi . . . legitime factis*“ verurtheilt.

Dagegen erhob Wigileus Fröschl beim päpstlichen Stuhl die Appellation; weshalb Wilhelm Plattl beim päpstlichen Stuhl um Sequestration des Pfarrvermögens und Einkommens bittlich einkam (quatenus dictam parochialem ecclesiam illiusque fructus et possessionem sub excommunicationis majoris aliisque a jure latis sententiis, censuris et poenis pro eo, qui finalem in hujusmodi causa victoriam obtinebit juxta formam Clementinarum: Ad compescendum sequestret sequestrarique mandet), welches dem Nicolaus von Edam aufgetragen wurde. Die Procuratoren der beiden Parteien: Magister Titmarus Calde (für Wilhelm Plattl) und Magister Henricus Hecht (für Wigileus Fröschl) wurden hievon verständigt, und da Magister Henricus Hecht bei der anberaumten Schlußtagsatzung nicht erschien, wurde die Sequestration rechtskräftig und dem Abte von Lambach übertragen.

Das bezügliche Notariats-Instrument, welches die (undatirten) Suppliken und Commissionen per extensum enthält,

datirt: Romae apud sanctum Petrum in palatio causarum apostolico . . . anno MCCCCLXXII . . . die veneris XIV Februarii . . praesentibus ibidem magistris Johanne Porcherij et Alardo Sparn notariis publicis scribisque nostris.

Im Anfange des nächsten Jahres war der Proceß noch unentschieden. Am 5. Februar 1473 treffen wir laut eines zweiten Notariats-Instrumentes in Lambach vor dem Abte Thomas den Vicar von Pichl Gabriel Raffringer und den Fleischhauer Michael von Lambach. Sie bekennen am 9. Juli 1472 zu Wels im Hause Jacob des Krämers einen Vertrag über das Vicariat Offenhausen geschlossen zu haben. Gabriel Raffringer habe nämlich als Stellvertreter des Leonhard Angerer, Pfarrers zum heil. Valentin in Ansfelden, des Stellvertreters (procuratoris irrevocabilis) des Wigil Fröschl, der damals noch die Pfarre Pichl besaß, dem Fleischer Michael im Namen des Sohnes desselben, des Priesters Petrus, das Vicariat Offenhausen geliehen (locaverat seu arrendaverat). Mannigfache Irrungen und Streitigkeiten hatten sich seither über die Bedingungen des Vertrages erhoben. Als nun durch die Sequestration der Mutterkirche die Sachlage ohnehin sich änderte, erklärten am 5. Februar 1473 beide Parteien von dem Vertrage vom 9. Juli 1472 abzustehen, und der Priester Petrus entsagte in die Hände des Abtes Thomas dem Vicariate, erhielt aber dasselbe sofort unter folgenden Bedingungen zurück: Erstlich soll der Fleischhauer Michael, nachdem er kraft des früheren Vertrages den Wiederaufbau des abgebrannten Vicariatshauses übernommen, außer der einen bereits erbauten Stube eine zweite für die Priester nebst einer Kammer, wie auch einen Pferdestall und Wagenschupfe erbauen und zwar innerhalb eines Jahres. Ferner sollte dieß in gutem Stande erhalten und jährlich an den Abt Thomas oder den Pfarrer in Pichl 24 Pfund Pfennig, 6 Pfund jedes Quartal als Jahreszins entrichtet, das gewöhnliche Absenzgeld und die üblichen Steuern und Lasten gehörig geleistet werden. Schließlich soll

dem Pfarrer von Pichl der gehörige Gehorsam geleistet und das Vicariat durch den Priester Petrus und andere ehrbare Priester, die selber zeitweilig aufnehmen will, nach alter Gewohnheit versehen werden.

Sobald der Proceß um die Pfarre Pichl entschieden, solle der Priester Petrus nach dem Gutdünken desjenigen, der die Pfarre behauptet, entfernt werden können. In diesem Falle, wie auch wenn er freiwillig zurückträte oder stürbe, sollte ein gütlicher Austrag in Betreff der Kosten des Aufbaues des Vicariatshauses durch Schiedsrichter Statt haben. Als Zeugen dieser Verhandlung waren gegenwärtig außer den Genannten Erasmus Söler, Pfarrer in Wels, licentiat in decretis; Martinus Strenng, facultatis medicinae doctor; Leonardus Trappl, Cooperator divinorum in Pichl; Conradus Böchner, Kaplan in Lambach, und der kaiserliche Notar und Priester Petrus Strobl aus der Passauer Diocese.

Noch erübrigt uns der Schluß des obigen Processus. Einer eigenhändigen Aufzeichnung des Abtes Johannes IV. von Lambach, des Nachfolgers des Abtes Thomas, entnehmen wir, daß er *ex speciali mandato ac commissione sedis apostolicae* in der Vigil des heil. Matthäus (20. September) 1474 den Magister Wilhelm Plättl als Pfarrer zu Pichl investirte und ihm den klingenden Ertrag der Sequestrations-Rechnung behändigte, worüber der mehrgenannte Gabriel Laffringer, der zugleich kaiserlicher Notar war (er nennt sich einen Clericus Salzeburgensis), in Form eines Notariats-Instrumentes die Quittung ausstellte. Den Wigileus Fröschl treffen wir laut eines Briefes ddo. 12. September 1474 in Salzburg, woselbst er in der Person des Abtes Rupert von St. Peter sich einen Procurator bestellt hatte, den er auch zur Quittirung des ihm zufallenden Anthells der Sequestrations-Einkünfte bevollmächtigte.

3. Zur Geschichte der Pfarre Neumarkt.

Neumarkt, an der dürrn Aschach gelegen, wurde erst 1786 zur selbstständigen Pfarre erhoben. Vordem gehörte es zur Pfarre Kalham. Ueber die Entstehung der dortigen Pfarrkirche zum heiligen Florian wird eine bestimmte Angabe vermißt. Gewiß ist nur, daß selbe als unbepfründete Kirche schon im Jahre 1536 bestand. Am 13. December d. J. stifteten nämlich Richter und Rath zu Neumarkt „zum Lobe Gottes des Allmächtigen, zu Ehren der hochgelobten Jungfrau Maria, aller himmlischen Chöre und insbesondere zu Ehren des heiligen Marthyrers St. Florian, des heiligen Anton und des heiligen Sebastian, wie auch zur Hilfe und zum Troste ihrer eigenen, ihrer Vorvordern und Nachkommen und insbesonders aller gläubigen Seelen“ eine ewige tägliche Messe in der St. Florianskirche in Neumarkt, wozu sowohl der ehrwürdige geistliche Herr Sebastian Prem, damals zugleich Dechant zu Unserm Herrn in Passau und Pfarrer zu Taufkirchen an der Tratnach und zu Kalham, und der gnädige Herr Georg Graf zu Schauenberg (vulgo Schaumburg) Oberster Erbmarschall in Oesterreich und Steier als rechter Vogtherr die Einwilligung gaben. Die Bestiftung der Pfründe bestand in einer eigenen Behausung, 2 Dienstgütern mit Zug- und Handrobot nebst Zehenten im jährlichen Betrage von 18 Pfund. Zur Besorgung der Pfründe sollte ein eigener Kaplan bestellt werden. Seine Obliegenheiten waren folgende: Täglich sollte er zu gewöhnlicher Zeit die heilige Messe lesen mit Ausnahme der „hochzeitlichen Tage“, an welchen Tagen er die Messe zu Kalham lesen und auch daselbst zur Vesper und Procession mit andern Priestern sich einfinden sollte; an allen übrigen Sonn- und Festtagen sollte er die Messe in früher Stunde in der St. Florians-Kapelle lesen, damit Niemand gehindert werde, Gottes Wort und das heilige Evangelium bei der Pfarrkirche zu Kalham anzuhören.

Auch die Opfer sollten an diesen ausgenommenen Tagen dem Pfarrer zu Kalham zufallen. Einen Tag wöchentlich sollte der Kaplan dem Pfarrer mit der heiligen Messe zu Diensten stehen, und an einem zweiten Tage wöchentlich sollte er nicht schuldig sein, die heilige Messe zu lesen. Im Falle sträflicher Unterlassung der heiligen Messe büßt er jedesmal den Zechproßten zu St. Florian um 32 Pfennige. Lehenschaft und Präsentation auf die Pfründe sollte jederzeit dem Grafen von Schaumburg zustehen, unter dessen Insiegel auch der Stiftbrief über diese Messe zu Eferding ausgefertigt wurde.

Literatur.

Der Katholicismus und die Einsprüche seiner Gegner, dargestellt für jeden Gebildeten, von Dr. Christian Hermann Rosen, Religionslehrer am Marzellen-Gymnasium in Köln. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. 1869. Gr. 8. S. 800. Preis 4 fl. 50 fr. B. N.

Schon bei Besprechung der ersten Auflage vorstehenden Werkes (siehe Heft 1, Jahrgang 20) haben wir die Hoffnung ausgesprochen, es werde dasselbe bei seiner Gediegenheit und Vortrefflichkeit sowohl auf katholischem Gebiete gute Aufnahme finden, als auch insbesondere durch seine irenische Redeweise im protestantischen Lager nicht Wenige anziehen. Wir freuen uns, daß die so schnell nothwendig gewordene zweite Auflage diese unsere Erwartung vollkommen gerechtfertigt hat.

Es ist uns aber auch nicht bald ein praktischeres Buch in die Hände gekommen. Gilt es nämlich eben in unseren Tagen mehr als je, gegenüber einer, jeder positiven Autorität feindlichen Zeit die göttliche Autorität der katholischen Kirche mit allem Nachdrucke zu betonen, und gegenüber den modernen confessionslosen Bestrebungen die specifisch katholischen Wahr-

heiten mit fester Entschiedenheit hervorzuheben, so versteht es Vosen meisterhaft, auch dem Nichttheologen das Wesen und den Werth des Katholicismus dem Protestantismus gegenüber sowohl in formeller als materieller Beziehung klar und anschaulich zu machen. Da wächst so zu sagen unter den Augen des Lesers von selbst aus der Natur der christlichen Religion und aus der Verhaltungsweise ihres Stifters und ihrer ersten Verkündiger das petro-apostolische Lehramt heraus als ihr wahres und eigentliches Formalprincip, während dieß durchaus nicht in die heilige Schrift gelegt werden kann; denn „wer die heilige Schrift zur alleinigen Erkenntnißquelle der Heilslehre Jesu macht, der macht aus ihr etwas, was sie ihrer Natur nach nicht sein kann, nach den Anordnungen Jesu nicht zu sein braucht, nach der Absicht ihrer heiligen Verfasser nicht sein soll, nach ihren eigenen Aeußerungen nicht sein will, und im ganzen Alterthume nie gewesen ist.“ — Da kann bei den einzelnen Unterscheidungslehren, welche zwischen der katholischen Kirche einerseits und den andern christlichen Confectionen anderseits streitig sind, wie bei der Lehre von der Rechtfertigung, von der Gnade, von den Merkmalen der wahren Kirche, von den heiligen Sacramenten im Allgemeinen und im Besonderen, von der Verehrung der Heiligen, vom Fegefeuer und von den in der katholischen Kirche üblichen Sacramentalien und Ceremonien, für den vorurtheilsfreien und consequenten Denker die Entscheidung nicht mehr zweifelhaft sein.

Als besonders gelungen möchten wir die Abhandlung über das „heilige Geheimniß des Trohnleibnams“ und über den Ablass, sowie über den Satz: „Außer der Kirche ist kein Heil“ ausdrücklich hervorheben. In letzterer Hinsicht sei es uns auch gestattet, eine gewiß sehr zeitgemäße Bemerkung unseres Verfassers herzusetzen: „Es ist ein Irrthum,“ sagt er S. 277, „wenn man hie und da meint, die katholische Kirche trete mit der Behauptung, sie sei die alleinseligmachende, mit einer Prä-tension auf, welche die übrigen Kirchen nicht für sich geltend

machten. Im Gegentheil haben alle protestantischen Kirchen, wo sie noch nicht das Vertrauen auf die Berechtigung der eigenen Sache stillschweigend aufgegeben haben, diese Behauptung mit der rücksichtslosesten Ausschließlichkeit ausgesprochen und geltend gemacht. Man wird dieß auch sehr begreiflich finden, wenn man daran denkt, daß diese neuen Kirchen ihr ganzes Recht auf Existenz nur revolutionärer Opposition gegen den alten Glauben verdankten. Ja die Grundanschauung der Reformatoren von der Heilswirkung durch den Glauben allein und von der unbedingten göttlichen Prädestination der zu rettenden Seelen zwang dazu, den Glauben allein, und das hieß also von selbst ihren neuen, einzig für wahr erklärten Glauben als die unumgängliche und einzige Bedingung der Rettung vor Gott hinzustellen. Wer diesen wahren Glauben, verschuldet oder unverschuldet, nicht besaß, der erschien den Reformatoren als reprobirt, d. h. als von Gott aufgegeben. Daher scheute z. B. Luther sich nicht, bei der Nachricht vom Tode Zwingli's diesen für ewig verdammt zu erklären.“

Wir wünschen demnach auch dieser zweiten Auflage von Rosen's „Katholicismus und die Einsprüche seiner Gegner“ eine eben so schnelle Verbreitung, wie dieß bei der ersten Auflage der Fall war. Wenn aber diese zweite Auflage vom Verfasser eine verbesserte genannt wird, so erschien uns diese Verbesserung größtentheils nur als eine stylistische, insofern hie und da andere Worte und Ausdrücke gewählt oder der größeren Klarheit und Deutlichkeit wegen einzelne Zusätze gemacht wurden oder Weglassungen stattfanden, oder auch hin und wieder die Zeilenabtheilung geändert wurde; oder dieselbe ist doch nur eine mehr unwesentliche, so z. B., wenn Seite 42 der in der ersten Ausgabe fehlende Satz auferscheint: „Natürlich gehört zu dieser (des Papstes) Regierungsübung auch die beständige Wache über die Reinerhaltung der Lehre und die Pflicht des Einschreitens gegen etwaige Störungen“, oder wenn

Seite 78 der in der ersten Auflage vorkommende Passus „die Päpste seien, indem sie allein das Wohl des Ganzen vertreten mußten, hierin mitunter weiter gegangen, als gut war“ weggelassen wurde, oder wenn Seite 128 statt des früher gebrauchten Wortes „Kirchenväter“ uns der Ausdruck „Kirchenschriftsteller“ begegnet.

Dagegen fanden wir die hie und da etwas eigenthümliche Anschauungsweise des geehrten Verfassers nirgends geändert, und fast derselbe insbesondere das Verhältniß des kirchlichen Lehramtes zur Regierungsgewalt und die Bedeutung des Messopfers noch ganz in derselben Weise auf, gegen welche wir uns schon bei Besprechung der ersten Auflage erklärt haben. Allerdings würdigen wir das Streben des Verfassers, der Scheu des Protestanten vor der Unfehlbarkeit des Papstes und vor der heiligen Messe als eines Versöhnungsofers möglichst entgegenzukommen; aber es scheint uns zum Mindesten sehr bedenklich und zum angestrebten Zwecke ganz und gar nicht förderlich zu sein, wenn Sätze, wie die folgenden, aufgestellt werden: „Das charakteristische Amtsgebiet des Papstes ist die Regierung der Kirche. Während die Lehrthätigkeit und die dafür verheißene Unfehlbarkeit in der Gesamtheit des Episcopates mit dem Oberhaupte an der Spitze ruht, liegt dagegen die Regierung der Kirche in der Hand des Papstes allein. Denn er allein ist zum Statthalter Christi auf Erden und zum obersten Hirten der ganzen Heerde vom Herrn für alle Zeiten bestellt.“ (S. 41.) „Die Aufgabe des sichtbaren Oberhauptes besteht einfach in der Regierung der Kirche.“ (S. 46.) „Die eigentliche Hauptaufgabe eines allgemeinen Concils ist der einfache Ausspruch der unzweifelhaft hervortretenden weil persönlich versammelten Gesamtheit des Episcopates über die vorliegenden streitigen Lehrpunkte. Auf dem Concilium tritt die Gesamtheit als Majorität sichtbar hervor, und diese Gesamtheit hat ein für allemal den versprochenen Beistand Jesu und den versprochenen heiligen Geist. Der Ausspruch dieser

Majorität auf dem Concilium hinsichtlich eines eigentlichen Lehrpunktes bildet den höchsten und letzten Abschluß in allen Streitigkeiten, so daß hier von keiner päpstlichen Genehmigung weiter Rede ist, und dem Papste als Präsidenten nur die sofortige Publication der einfachen Thatfache obliegt: daß die Majorität des Conciliums als sichtbarer Träger des von Christo geschützten unfehlbaren Lehramtes das und nichts Anderes als den thatfächlichen Glauben der Gesamtheit ausgesprochen habe.“ (S. 76.) — „Es handelt sich beim heiligen Meßopfer zunächst um die angemessene Verherrlichung Gottes im Reiche seiner nun durch Christus gewonnenen Kinder auf Erden“ (S. 527). „Das heil. Meßopfer trägt kein Zeichen des Büßens und Leidens mehr an sich und nur in dankbarer Erinnerung ist es für die Gläubigen die Gedächtnißfeier des Todes Jesu, nicht aber eine Erneuerung des für uns in stellvertretender Buße übernommenen Leidens und Todes selbst. Der Hauptcharakter des heil. Meßopfers ist nicht der Charakter des Versöhnungsopfers, sondern der Charakter des Anbetungsopfers; es ist der angemessene Ausdruck der Huldigung, welche die Kinder Gottes auf Erden ihrem versöhnten Vater im Himmel darbringen. — Nur in untergeordnetem Sinne ist das heilige Meßopfer auch als ein wahres Versöhnungsoffer zu betrachten, und es wird dieß in zwei verschiedenen Bedeutungen genommen. Erstens hat das heil. Meßopfer eine Art von sacramentalischer Wirkung für den Gerechten, indem es als ein Hilfsmittel erscheint, die Sünden der Gerechten ohne die Anwendung des Sacramentes der Buße sofort zu tilgen. — Aber auch für den Zustand der wirklichen Todsünde bringt das heilige Meßopfer dem Gläubigen eigenthümlichen Seelenvortheil; es wird daher auch hier in einem zweiten Sinne als Versöhnungsoffer bezeichnet. Jedoch spricht sich der Katechismus von Rom deutlich darüber aus, daß das heilige Opfer hier nur im untergeordneten Sinne darum als Versöhnungsoffer zu betrachten sei, weil dasselbe für den in der Todsünde befindlichen Gläubigen,

wenn er demüthig beim heiligen Opfer erscheint, die Gnade der Bekehrung erfleht, und ihn so zur Versöhnung mit Gott führt. Hier tritt daher eigentlich mehr der Charakter des Bittopfers als der des Versöhnungsopfers hervor, und nur darum wird hier das Opfer ein Versöhnungsopfer genannt, weil der Gegenstand der Bitte hier eben die Herbeiführung der Versöhnung ist.“ (S. 529, 530 und 531.)

Um uns nicht zu wiederholen und um die Grenzen einer Recension nicht zu überschreiten, lassen wir es bei der einfachen Anführung dieser Sätze bewenden, die ohne Zweifel etwas Wahres enthalten, und die nach unserer Ansicht eben keiner so großen Modification bedürften, auf daß man dem wahren Sachverhalte nach allen Seiten gerecht werde. Zudem wird ohnehin eben jetzt anläßlich des bevorstehenden allgemeinen Concils die päpstliche Vehrautorität vielseitig zur Sprache gebracht und verweisen wir noch überdieß zur entsprechenden Orientirung auf den Artikel „Die heilige Messe als Opfer Christi“ im 18. Jahrgange der *Vinzer theol. prakt. Quartalschrift* (S. 233).

Dafür können wir nicht umhin, noch auf einen andern anstößigen Punkt ausdrücklich aufmerksam zu machen. Wenn nämlich unser Verfasser S. 359 mit Berufung auf die bekannte Vision der heiligen Perpetua die Möglichkeit festhält, daß bei den Kindern, die vor dem Gebrauche der Vernunft ohne Taufe sterben, die Schmerzen des Fegefeuers eine ähnliche Wirkung haben könnten, wie das Leiden des Märtyrertodes bei der Bluttaufe, so übersieht er die Definition des zweiten Vyoner Concils und des Concils von Florenz: „Credimus . . . illorum animas, qui in mortali peccato vel cum solo originali decedunt mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas.“ Auch handelt es sich ja bei solchen Kindern eigentlich nur darum, ob und wie ihnen die heiligmachende Gnade zu Theil werde, welche sie eben erst für die übernatürliche Glückseligkeit befähigt, und in dieser Hinsicht wird Vosen wohl um so weniger an eine „Begnadigung“ (diesen etwas dunklen

Ausdruck gebraucht er hier) jenseits des Todes denken, als nach kirchlicher Anschauung überhaupt nur jene in das Fegefeuer gelangen, die, obwohl nicht ganz rein, doch im Gnadenzustande aus dieser Welt scheiden.

Uebrigens sollen die gemachten Bemerkungen in keiner Weise dem Werthe des vorliegenden Werkes nahe treten, und haben wir dieselben nur in der Absicht gemacht, damit Alle, denen dasselbe in die Hand kommt, um so mehr in der Lage seien, das sehr viele Gute und Treffliche, welches es bietet, zum eigenen Heile und vielleicht auch zum Heile Anderer zu verwerthen. Sp.

Das Oekumenische Concil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà herausgegeben von Florian Nieß und Karl v. Weber, Priester der Gesellschaft Jesu. Erstes Heft: Das Concil und seine Gegner. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlags-handlung. 1869. Gr. 8. S. 81. Preis 18 Mfr.

Bei dem unverkennbaren Zusammenhange, der in mehr als einer Hinsicht zwischen der Encyclika Papst Pius IX. und dem von diesem auf den 8. December 1869 einberufenen allgemeinen Concile besteht, wird es Niemanden überraschen, wenn jene Stimmen, die sich bisher schon zu wiederholten Malen aus Maria-Laach über die Encyclika vom 8. December 1864 hören ließen, nunmehr auch das „oekumenische Concil“ selbst in den Kreis ihrer Besprechungen einbeziehen. Und haben besagte Stimmen über die Encyclika Pius IX. so viel Gutes und Treffliches gebracht, so wird man denselben um so mehr auch rücksichtlich des oekumenischen Concils ein geneigtes Gehör schenken, als dieselben „Anknüpfungspunkte in Rom gesucht und sich insbesondere mit der Leitung der Civiltà in Verbindung gesetzt haben.“ Nur möge man in letzterer Hinsicht nicht zu weit gehen und stets dafür Sorge tragen, daß die Stimmen

aus Maria=Vaach zum deutschen Publikum auch in deutscher Weise sprechen.

Das uns vorliegende erste Heft: „Das Concil und seine Gegner“ bringt die Einberufungsbulle vom 29. Juni v. J., das apostolische Sendschreiben Papst Pius IX. an alle nicht unirten orientalischen Bischöfe, sowie jenes an alle Protestanten und die andern Nichtkatholiken, sowohl im Originaltexte, als auch in der deutschen Uebersetzung. Sodann erscheint als erste Rubrik „Winke über das bevorstehende Concil“, wo nach einer allgemeinen Einleitung über die Nothwendigkeit einer näheren Besprechung der religiösen und kirchlichen Fragen zuerst das Wesen eines allgemeinen Concils kurz dargelegt und die bisher gehaltenen ökumenischen Concile im Ueberblicke vorgeführt werden, und weiters der Zweck der Concilien im Allgemeinen und des gegenwärtigen Concils, und zwar letzteres an der Hand der Einberufungsbulle auseinandergesetzt wird. In der zweiten Rubrik „zur Abwehr“ werden die Auslassungen, in denen ein griechisch-schismatischer Priester aus Ceos in Bithynien in der Triester Zeitung „Clio“ über die Ladung der orientalsch-schismatischen Bischöfe zum Concil hergefallen ist, gehörig zurückgewiesen, und ebenso findet ein Artikel der Londoner „Times“ über das päpstliche Sendschreiben an die Protestanten seine gebührende Zurechtweisung. Eine dritte Rubrik „Bücherschau“ verzeichnet und bespricht mehrere auf das ökumenische Concil bezügliche literarische Erscheinungen und die letzte Rubrik „Chronik“ beschäftigt sich mit mehreren, das bevorstehende Concil betreffenden Ereignissen, von denen wir nur das erwähnen wollen, daß das päpstliche Einladungsschreiben zum Concil unter den Janßenisten in Holland (etwa 5000) eine große Bewegung hervorgerufen hat und dieselben sich geneigt zeigen, der Einladung Folge zu leisten.

Mögen sich die Stimmen aus Maria=Vaach wieder recht bald über das „ökumenische Concil“ vernehmen lassen.

Leben, Wirken und Leiden Sr. Heiligkeit des Papstkönigs
Pius IX. von seinen frühesten Jugendjahren bis zur Gegen-
 wart. Von Dr. H. G. Ratjes, Pfarrer zu Obermärkten. Ober-
 hausen bei Düsseldorf. Ab. Spaarmann'sche Verlagshandlung. 1868.

Unter diesem Titel gedenkt der in katholischen Kreisen
 der Rheinlande rühmlichst bekannte Verfasser in einer Reihe
 von Hefen à 3 Bogen zum Preise von 36 kr. ö. W. „den
 vielgeprüften, in der Glorie des Märterthums strahlenden,
 wahrhaft heiligen Vater in den verschiedenen Stadien seines
 vielbewegten, ereignißvollen Lebens, als Kind, als Jüngling,
 als Mann, als Greis, vor die Augen der Leser zu stellen und
 eine wahrheitsgetreue, ausführliche, lebensvolle Geschichte Pius IX.
 als Laie, Priester, Bischof, Kirchenoberhaupt und weltlicher
 Fürst zu liefern.“ Als Gratis-Beilagen werden sechs in Farben-
 druck ausgeführte Bilder im Formate (gr. 8.) des Werkes
 (Ansicht von Rom, einer der Empfangssäle des Papstes,
 St. Peterskirche und Vatikan, der Papst in seiner häuslichen
 Umgebung, Inneres resp. Hochaltar der Vaterankirche, Colosseum)
 beigegeben und wird zum Schlußhefte ein großes, im brillan-
 testen Del-Farbendruck ausgeführtes Kunstblatt „der Einzug
 des heil. Vaters in St. Peter, umgeben von seinen Cardinälen
 und sämmtlichen deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, in vol-
 lem Ornate“ als Prämie gegen die geringe Nachzahlung von
 15 Sgr. verabfolgt werden.

Die uns vorliegenden beiden ersten Hefte (von der Ge-
 burt bis zu den theologischen Studien Pius IX. reichend) recht-
 fertigen durchwegs das vom Verfasser aufgestellte Programm.
 Die Schreibweise ist frisch und lebendig, die vorgeführten ge-
 nauen Daten zeigen eingehendes Quellenstudium, die Ausstattung
 ist eine vortreffliche zu nennen. Wir wünschen diesem Unter-
 nehmen um so mehr ein recht gutes Gedeihen, als besagtes
 Werk so recht geeignet ist, so manche Vorurtheile gründlich zu
 heilen, als dasselbe ein passendes Andenken an das Secundiz-

fest Pius IX. abgäbe, und auch ein bedeutender Theil des Reingewinnes als Peterspfennig in Aussicht genommen ist. —I.

Sancti Patris Nostri Gregorii Theologi vulgo Nazianzeni Oratio apologetica de fuga sua. Textum cum selectis annotationibus ad editionem Monachorum ord. s. Benedicti edidit Joannes Bapt. Alzog ss. theologiae Doctor ejusdemque in univ. Friburg. Professor p.o. Editio Altera emendata et aucta. Friburgi Brigoviae, Sumtibus Herder 1869. fl. 8. S. 63, Pr. 60 Mfr.

Gegen seinen Willen von seinem Vater, dem Bischofe von Nazianz, zum Priester geweiht, floh Gregor von Nazianz aus Furcht vor der Schwere des übernommenen Amtes zum heiligen Basilus, um sich Rath und Trost zu holen. Da man aber diese Flucht vielfach mißdeutete, so verfaßte derselbe diese längere apologetische Rede, in der er mit den lebhaftesten Farben die Aemter, Tugenden, Pflichten, Beschwerden und Gefahren der Priester, die Drohungen Gottes gegen dieselben, sowie die dießbezüglichen Aussprüche und Beispiele der Propheten und Apostel schildert. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Lectüre dieser herrlichen Schrift allen Priestern und allen Candidaten des Priesterthums zum größten Segen gereiche. Hat daher schon die zweite Auflage die beigegebenen Anmerkungen vermehrt, so hätten wir dieselben im Interesse des noch leichteren Gebrauches noch zahlreicher gewünscht.

—I.

Das Todesjahr des heiligen Ignatius von Antiochien und die orientalischen Feldzüge des Kaisers Trajan. Eine chronologisch-historische, kritische Untersuchung von Dr. Josef Nirschl, Professor der Theologie am kön. Lyceum zu Passau. Passau, Verlag von Ad. Deiters 1869. fl. 8. S. 84. 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Gründlich und schlagend weist dieses sehr interessante Schriftchen das Jahr 107 n. Chr. als das Todesjahr des heiligen Ignatius, Bischofs von Antiochien, sowie die That-

sache nach, daß Kaiser Trajan nicht bloß einen oder zwei, wie man bisher angenommen hat, sondern drei Felzüge in den Orient unternommen habe. Bringt aber eben dieses neue Ergebniß einer genauen historischen Untersuchung eine überraschende Klarheit in die Chronologie der Geschichte dieses Kaisers, die nach dem Geständnisse Aller, die sich speciell damit befaßt haben, voll unerklärbarer Widersprüche zu sein scheint, so wird nicht nur der Kirchenhistoriker, sondern auch der Profan-Geschichtsforscher dem Herrn Verfasser für die Veröffentlichung dieser seiner Arbeit Dank wissen. Zudem liegt der höhere Werth derselben noch daran, daß damit die Echtheit der Martyracten des Apostelschülers Ignatius und des in dieselben aufgenommenen Briefes des Heiligen an die römische Christengemeinde, der nicht bloß durch seine Herzlichkeit so sehr anspricht, sondern auch wegen seiner Zeugenschaft für den Primat Roms von so großer Wichtigkeit ist, außer allem Zweifel gesetzt erscheint.

—1.

Kirchliche Zeitläufte.

II.

Zwei Ereignisse der jüngst vergangenen Tage sind ganz vorzüglich geeignet, über die gegenwärtige Lage der Kirche in Oesterreich das rechte Licht zu verbreiten. Zwar müssen Anträge, wie sie in der letzten Zeit von einigen ultraliberalen Reichsraths-Abgeordneten gestellt wurden, und die nichts Geringeres wollten, als daß verfassungsfeindlichen Geistlichen die Einkünfte gesperrt, der Vertrag der Regierung mit dem Abmonter Stifte bezüglich des Grazer Gymnasiums aufgehoben, d. h. die Benedictiner aus besagter Lehranstalt hinausgeworfen, daß den Jesuiten in Innsbruck die theologische Facultät, denen diese doch ihren Ruhm und ihren Glanz verdankt, entzogen werden sollte, auch dem Befangenen jeden Zweifel über den

liberalen Sinn der „allgemeinen Gewissensfreiheit“ und des „Gleiches Recht für Alle“ ganz gründlich benehmen; wohl muß das oft so zu sagen schüchterne Verhalten, das das parlamentarische Ministerium derartigen Anträgen gegenüber am Platze findet, in jedem offenen Kopfe allerlei Gedanken hervorrufen: aber Actenstücke, die von der Regierung selbst ausgehen, mit denen die verantwortlichen Minister gegenüber der Kirche in bestimmter, officieller Weise Stellung nehmen, die sind sicherlich von besonderer Wichtigkeit, die sind ohne Zweifel epochemachend und verdienen mit Recht „Ereignisse“ genannt zu werden.

Wir meinen aber da die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar d. J., womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen werden, und sodann das ministerielle Rundschreiben, welches der Minister des Innern im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und des Cultus unter dem 19. Februar d. J. in Sachen der geistlichen Ehegerichte an die Länderchefs erlassen hat. Wir halten es daher auch für unsere Pflicht, diese beiden ministeriellen Actenstücke in unseren „kirchlichen Zeitläuften“ etwas näher ins Auge zu fassen und dieselben da für die Nachwelt zu registriren.

Beschäftigen wir uns also zunächst in etwas mit dem ersteren Actenstücke, so will dasselbe in jenen sieben cisleithanischen Kronländern, deren Landtage das von der Regierung vorgelegte Schulaufsichts-Gesetz mehr oder weniger amendirten, bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze ein Provisorium schaffen, und zwar hat nach demselben vom 1. März angefangen „der bisherige Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden (bischöflichen Consistorien) und Schulen-Oberaufseher in den Angelegenheiten der Volksschulen und der zu denselben gehörigen Privatanstalten auf die politischen Landesstellen und der bisherige Wirkungskreis der geistlichen Schuldistricts-Aufsicher auf die politischen Bezirksbehörden überzugehen, mit Ausnahme jener Stadtgemeinden, welche ein eigenes

Gemeindestatut besitzen und die die Angelegenheiten der Bezirks-Schul-aufsicht im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben, wobei diese wie jene in den didaktisch-pädagogischen Schul-Angelegenheiten vom Ministerium für Cultus und Unterricht zu ernennende provisorische Bezirks-schul-Inspectoren unterstützen sollen, von welchen auch die Schulvisitationen vorzunehmen sind. Die Ortsschul-Aufsicht aber soll nach den Vorschlägen geregelt werden, welche von den Landeschefs, die überhaupt ermächtigt sind, zur berathenden Theilnahme an allen wichtigeren Verhandlungen in diesen Schul-Angelegenheiten Mitglieder des Landesauschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen, im Einvernehmen mit den Letzteren (bloß die Fachmänner im Lehrwesen oder auch die übrigen zur berathenden Theilnahme Berufenen?) an den Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen seien."

Es kann nun hier nicht unsere Aufgabe sein, das Vorgehen des Unterrichtsministers nach seiner politischen Berechtigung zu beurtheilen, in welcher Hinsicht dießmal ohnehin selbst die liberale Welt wenigstens in der Theorie, wenn auch nicht immer in der Praxis, dem Herrn Minister eben kein Vertrauensvotum entgegenbrachte; es liegt uns auch ganz und gar ferne, die Opportunität, die innere Güte u. dgl. dieser Maßregel in Erwägung zu ziehen, die den provisorischen Charakter unverkennbar an ihrer Stirne trägt, sondern nur vom kirchlichen Standpunkte aus wollen wir in einigen Worten unser Urtheil frei und offen aussprechen.

Was hat wohl, so fragen wir, Herrn von Hasner veranlaßt, der Kirche durch ein eigenes Provisorium den bisherigen Wirkungskreis in den Angelegenheiten der Volksschulen zu entziehen?

„Um die dem Staate nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 zustehende oberste Leitung und Aufsicht über die Volksschulen in den betreffenden Ländern bis zum Zustandekommen der Landesgesetze über die Schulaufsicht zur praktischen Geltung zu bringen“: so motivirt sich selbst die Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1869. Aber warum verschob man denn diese praktische Durchführung des Maigesetzes bis zum 1. März d. J., und warum ließ man den status quo nicht fortbestehen, bis im Sinne desselben Gesetzes die Landesgesetze über die Schulaufsicht zu Stande gekommen wären?

Wenn wir anders einen richtigen Schluß zu ziehen gelernt haben, so können wir uns nur eine doppelte Antwort geben: Entweder spricht das Schulgesetz vom 25. Mai v. J. der Kirche sogar die Befähigung ab, selbst im übertragenen Wirkungskreise in der bisherigen Weise die Leitung und Aufsicht über die Volksschulen zu führen, und dann ist man in der That, sobald man zu dieser Ueberzeugung gelangt, selbst durch ein Provisorium der bisherigen Anomalie ein Ende zu machen verpflichtet; oder aber die Wirthschaft der Kirche in den Volksschulen ist eine so verderbliche, daß Gefahr auf dem Verzuge ist, und ihre bisherige Verderben bringende Wirksamkeit ist daher so bald als möglich selbst durch eine provisorische Anordnung aufzuheben.

Mag man sich nun diese oder jene Antwort auf obige Frage gefallen lassen, in jedem Falle kommt die Kirche dabei übel weg, die Regierung nimmt jedenfalls gegenüber der Kirche in ganz eigenthümlicher Weise Stellung: trägt der erstere Fall unverkennbar dem Principe der Trennung der Schule von der Kirche Rechnung, so schließt der andere Fall ein Mißtrauensvotum in sich, das die Grenzen eines bloß confessionslosen Staates weit übersteigt.

Wir sind allerdings nicht der Meinung, Herr v. Hasner selbst stehe der Kirche feindselig gegenüber und er habe das eine oder das andere bei seiner provisorischen Verordnung intendirt. Aber es gibt auch eine Logik der Thatfachen, und man kann, ohne sich dessen recht bewußt zu sein, mehr oder weniger unter einem fremden Einflusse handeln. Und strebt eben nicht der moderne Zeitgeist nach gänzlicher Trennung der

Schule von der Kirche, jener Zeitgeist, dem es jüngst gelungen, in der bairischen Kammer ein kirchenfeindliches Schulgesetz durchzusetzen, der eben jetzt in Baden und Preußen und jüngst auch in der Rheinpfalz mit allen Kräften Mischschulen einzuführen bemüht ist, und dem auch nicht Wenige unter den Liberalen Oesterreichs bewußt oder unbewußt Weihrauch streuen?

Doch genug von dieser ministeriellen Auszeichnung für die Kirche in Oesterreich, die darüber sich sehr geschmeichelt fühlen wird; wir haben ja noch ein ministerielles Actenstück zu verzeichnen, das nicht weniger unserer Beachtung werth ist.

„Es ist, so schreibt der Minister des Innern im Einverständnisse mit den Ministern der Justiz und des Cultus unter dem 19. Februar d. J. an die Länderchefs, zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß einige Ordinariate in Ehe-Angelegenheiten mit Ueberschreitung der ihnen für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt eine Gerichtsbarkeit auszuüben beanspruchen. Außerdem hat die Regierung wahrgenommen, daß mehrere Ordinariate den Verfügungen, welche sie für den Gewissensbereich treffen können, die Form gerichtlicher Acte geben. Dieß geschah in wiederholten Fällen dadurch, daß bei Vorrufungen oder Verständigungen die Form gerichtlicher Ausfertigungen gebraucht, daß die Verfügungen in der Form und mit der Bezeichnung von gerichtlichen Urtheilen oder Bescheiden erlassen, daß in denselben von einem „Zu-, Nichterkennen“ gesprochen, daß der Ausspruch durch Berufung auf die für die bestandenen geistlichen Ehegerichte erlassene Instruction motivirt, daß die Verweisung an die Zuständigkeit der Gerichte ausdrücklich nur in Ansehung der Regelung der Vermögens-Angelegenheiten ausgesprochen und daß die Actenstücke mit einem Siegel versehen wurden, welches nur während der Wirksamkeit des Ehegesetzes vom 8. October 1856 geführt werden konnte.“

Mit Berufung auf Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 und Art. III. des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868, nach welchen alle Gerichtsbarkeit im Staate nur im Namen des Kaisers ausgeübt wird und insbesondere die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten ausschließlich zusteht,

werden sodann die eben erwähnten Vorgänge der betreffenden Ordinariate „gesetzwidrig“ genannt und werden endlich die Landesherren angewiesen, den Ordinariaten unter Strafanzeige bekannt zu geben, daß sie sich derselben „zu enthalten und überhaupt bei Ausübung der nur für den Gewissensbereich zustehenden Verfügungsgewalt jede Form zu vermeiden haben, welche geeignet ist, die irrige Meinung hervorzurufen oder zu erhalten, als ob denselben noch immer eine Gerichtsbarkeit in Ehefachen zustände.“

Wem möchte nicht vor Allem die Form dieses ministeriellen Rundschreibens in die Augen fallen? Wir täuschen uns wohl kaum, wenn wir da eine Sprache erblicken, als ob die Kirche in Oesterreich nur von des Staates Gnaden existirte, als ob sie die Summe ihrer Rechte und Gewalten nur durch staatliche Schenkungen erhalten hätte, eine Sprache, wie wir sie allenfalls einem heißblütigen Arbeitervereine oder einer hochschwindligen Actiengesellschaft gegenüber passiren lassen könnten. Auch werden wir nur mit vollem Rechte die Gewandtheit anstaunen, mit der das lateinische „jurisdictio“ in dem deutschen „Verfügungsgewalt“ eine so zutreffende und genaue (!) Uebersetzung gefunden hat.

Doch weit mehr als die Form tangirt uns der Inhalt des Rundschreibens. Wenn nun dasselbe der Kirche nur „eine Verfügungsgewalt für den Gewissensbereich“, aber keine „Gerichtsbarkeit“ in Ehe-Angelegenheiten zuerkennt; wenn dasselbe der Kirche das Recht abspricht, „den Verfügungen, welche sie für den Gewissensbereich treffen kann“, die Form gerichtlicher Acte zu geben, und ein derartiges Vorgehen für gesetzwidrig und strafbar erklärt: so müssen wir uns die Frage erlauben, ob denn etwa in der neuen Aera die Kirche nicht mehr so zu Recht bestche, wie sie nach der Anordnung ihres göttlichen Stifters beschaffen ist und ihrer ganzen Natur nach beschaffen sein muß. Christus der Herr hat ja doch ohne allen Zweifel aus eigener Machtvollkommenheit, d. h. ohne Mandat von Seite des Staates, seiner Kirche eine bestimmte und eben auch

von dem Staate unabhängige richterliche Gewalt gegeben, und diese erstreckt sich naturgemäß auf Alles, was dem kirchlichen Bereiche angehört, also auch auf die Ehe-Angelegenheiten, insoferne es sich um die innere, die religiöse und sacramentale Seite der Ehe handelt, weshalb auch das Concil von Trient ausdrücklich (Sess. 24, can. 12) erklärt: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“ Kommt aber der Kirche innerhalb ihres Bereiches nach göttlichem Rechte unbestreitbar eine bestimmte Gerichtsbarkeit in Ehe-Angelegenheiten zu, so kann sie oder muß sie vielmehr ihren dießbezüglichen Entscheidungen die Form richterlicher Acte geben, und es ist die nähere Bestimmung dieser Form eine Sache, die die Kirche allein angeht, und in die der Staat so gewiß sich nicht einmengen darf, so gewiß er die Selbstständigkeit der Kirche unangetastet lassen will.

Als der Herr Justizminister im vorigen Jahre gelegentlich der Debattirung des neuen österreichischen Ehegesetzes im Herrenhause die Erklärung abgab, der Kirche verbleibe noch immer in Ehesachen die „jurisdictio pro foro interno“, da erschien es uns noch zweifelhaft, ob damit gemeint sei, die richterlichen Entscheidungen der Kirche könnten in Zukunft nur mehr von der Gewissenhaftigkeit ihrer Gläubigen Anerkennung und Respectirung erwarten und auch nur den Gewissensbedürfnissen derselben Rechnung tragen, ohne daß sie im äußeren Rechtsleben irgend eine Beachtung fänden; oder aber, ob überhaupt in Zukunft von einer Gerichtsbarkeit der Kirche, insoferne sie nach außen hervortritt, keine Rede mehr sein könne und dieselbe höchstens in einzelnen Fällen nur durch den Beichtstuhl oder durch Ertheilung von Dispensen etwaigen Gewissensbedürfnissen abhelfen dürfte. Das ministerielle Rundschreiben vom 19. Februar d. J. hat diesem Zweifel gründlich ein Ende gemacht und das ist sicherlich auch etwas werth.

Uebrigens wären wir sehr begierig, ob nach der Anschauung unserer drei Minister auch in sonstigen kirchlichen

Dingen der Kirche in Oesterreich in der neuen Aera keine Gerichtsbarkeit zustehen, und ob demnach auch da die Anwendung der Form von gerichtlichen Acten ein gesetzwidriges und strafbares Gebaren wäre. Wir meinen, consequent wäre dieß jedenfalls, und unwillkürlich fällt uns da die Excommunication des famosen Constanzer Bürgermeisters Strohmayr ein, die der moderne Musterstaat Baden nur damit zu beantworten mußte, daß er den Freiburger Weihbischof in den Anklagestand versetzte.

Doch zur Ehre unserer Herren Minister, die selbst der katholischen Kirche angehören und die ihre Regierungsacte vor einer überaus großen katholischen Majorität zu verantworten haben, wollen wir einer derartigen Besorgniß gar nicht Raum geben und können wir überhaupt dem ministeriellen Rundschreiben keine solche Tragweite zuschreiben, wie dasselbe nach seinem Inhalte vermuthen ließe, und wir werden wohl nicht irre gehen, wenn wir die Meinung hegen, dasselbe verdanke seinen Ursprung vorzüglich und zumeist dem fortwährenden Drängen gewisser liberaler Heißsporne. Aber wir glauben auch nicht weniger irre zu gehen, wenn wir es für unsere Pflicht ansehen, dasselbe einer objectiven Würdigung zu unterziehen und auf die darin liegenden Consequenzen aufmerksam zu machen, weshalb wir schließlich noch hinzufügen, daß durch ein derartiges Vorgehen die absolute Staatsomnipotenz auf Kosten der Selbstständigkeit der Kirche in optima forma zur Geltung gebracht würde, ja daß durch ein solches Gebaren die Kirche im neuärarischen Oesterreich mit der schönsten Manier an die Luft gesetzt werden könnte. Sp.

Miscellanea.

Zur Kreuzweg-Andacht. Der hochwürdigste Erzbischof von Salzburg hat in Rom die Bitte gestellt, es möge „per viam gratiae et apostolicae sanctionis ac dispensationis“ gestattet

werden, daß in der ganzen salzburgischen Kirchenprovinz die Kreuzweg-Andacht sowohl öffentlich als privatim, in Kirchen und Oratorien, zur Gewinnung der Ablässe nach der in dieser Kirchenprovinz schon üblichen Weise gehalten werden darf, indem nämlich der Priester beim Vorbeten auf der Kanzel kniet und das Volk an seinem Platze bleibt. Auch wenn diese Andacht privatim verrichtet wird, bleibt gewöhnlich der Betende an seinem Platze, wenn auch die Kirche leer ist. — Die S. Congr. Indulg. hat unterm 10. März v. J. erwidert, daß „de speciali gratia, praevia sanatione quoad praeterita“ die angezeigte Art und Weise, die Kreuzweg-Andacht zu verrichten, in der salzburgischen Provinz gestattet werde „ita tamen ut Christi fideles saltem in loco ubi manent, pro qualibet Viae Crucis statione assurgant et genuflectant.“

Ablafsgewährung. Auf das Ansuchen der Vorsteherung des Gebets-Apostolats in Frankreich ist unter dem 25. Jänner 1868 denjenigen, welche wenigstens mit reinigem Herzen den Vers recitiren: „Jesu mitis et humilis corde, fac cor meum sicut cor tuum“ ein Ablass von 300 Tagen verliehen worden, der auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden kann.

Sind Häretiker, die bei ihrer Rückkehr in den Schooß der Kirche bedingnißweise getauft werden, zur sacramentalen Beicht zu verhalten? Auf eine dießbezügliche Anfrage des englischen Episcopates antwortete die Congregatio generalis S. R. et U. Inquisitionis mit Decret vom 17. December 1868, daß die sacramentale Beicht und zwar die vollständige, in derartigen Fällen zu verlangen sei. Dabei wurde Bezug genommen auf ein Decret vom 17. Juni 1715, in welchem auf eine in einem speciellen Falle gestellte Anfrage entschieden worden war: „Ssmus auditis votis Emmōrum dixit: Carolum Ferdinandum esse rebaptizandum sub conditione, et collato bap-

tismo, ejus praeteritae vitae peccata confiteatur, et ab iis sub conditione absolvatur.“ Obengenannte Congregations-Entscheidung wurde von Pius IX. unter demselben Datum ausdrücklich bestätigt. (Acta ex iis descripta quae apud sanctam sedem geruntur in compendium opportune redacta et illustrata, fasc. XLII. vol. 4. p. 321 und 322.)

Ausschiebung der Ostercommunion. Um die Ostercommunion erlaubter Weise zu verschieben, reicht das Gutachten des eigenen Seelsorgers und das Vorhandensein einer begründeten Ursache (justa causa) hin: denn der Canon Omnis utriusque sexus des Conc. Lat. IV., welcher verordnet, daß jeder Gläubige wenigstens einmal des Jahres beichten und wenigstens zu Ostern die heilige Communion empfangen soll, hat den Beisatz: nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerit abstinendum.

Nothtaufe der Neugeborenen. „Der Arzt als Hausfreund,“ ein vom russischen Hofrath Kuppricht erschienenenes Buch macht über den Scheintod der Neugeborenen folgende Bemerkung: Der Scheintod der Neugeborenen ist keine seltene Erscheinung. Solche Kinder holen nicht Athem und liegen bewegungslos da. Sind nicht deutliche Spuren des wirklich eingetretenen Todes bereits vorhanden, so darf man ein solches leblos zur Welt gekommenes Kind niemals schon für todt, sondern immer nur für scheinodt halten. Denn außer der deutlich vorhandenen Fäulniß gibt es kein zuverlässiges Zeichen, um den Scheintod vom wirklichen Tode zu unterscheiden. Vergl. Gäßner's Pastoral II. Bd. S. 70, Nr. 6. Hiernach muß die Taufe absolut geschehen, wenn Lebenszeichen und forma humana da sind. Gar nicht getauft darf werden ein foetus, der offenbar ein Zeichen der Verwesung an sich trägt. (B. Pastbl.)

Die Kirchenpatronats-Frage.

Wie viele Fragen hat nicht die neue Aera in Oesterreich auf die Tagesordnung gebracht! Da ist es die Concoratsfrage, die Ehefrage, die Schulfrage, die Wehrfrage, die Arbeiterfrage, die Armenfrage, und wie sie alle heißen mögen die verschiedenen Fragen, die eine die andere ablösen, und die, weil nie zur allgemeinen Befriedigung gelöst, immer wieder in neuer Gestalt auftauchen.

Es kann nun wohl bei einer principiellen Umgestaltung, bei einer gänzlichen Neubildung der Verhältnisse Niemanden Wunder nehmen, wenn sich der Bedürfnisse gar mannigfaltige geltend machen, wenn der Wünsche gar viele laut werden; aber einsichtsvollen Staatsmännern, gereiften Politikern ist es eigen, nichts voreilig anzuregen und nichts zu überstürzen, und insbesondere das Terrain, auf dem man mit Erfolg operiren kann, wohl ins Auge zu fassen, und die Factoren, deren Zusammenwirken ein günstiges Resultat in Aussicht stellen, sorgfältig in Berechnung zu ziehen. Diese und ähnliche Gedanken haben uns schon oftmals bei den im bunten Gemische sich drängenden neuäralischen Fragen beschäftigt; diese Stoßseufzer haben sich unwillkürlich unserer Brust entrunnen, als wir von dem Antrage vernahmen, welchen in der 14. Sitzung des oberösterreichischen Landtages am 17. September 1868 Freiherr v. Weiss sammt zehn Genossen einbrachte, und nach welchem „der Landesauschuß zu beauftragen sei, ein Gesetz über das Kirchenpatronat unter vollständiger Wahrung der Rechte und

Interessen des Staates und der Gemeinde auszuarbeiten und in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen."

Also auch eine Kirchenpatronats-Frage in Neu-Desterreich, und diese aufgeworfen von einem freiherrlichen Lieutenant in der Armee im Bunde mit drei Advocaten (Dr. v. Figuly, Dr. Wiser, Dr. v. Kremer), einem Schiffmeister (Ignaz Mayer), einem Kaufmanne (Jos. Hafferl), einem Notare (K. Reindl), einem praktischen Arzte (Dr. Feuerstein), einem Brauereibesitzer (Karl Terpiniz), einem rechtsgelehrten (Dr. Dehne) und einem gräflichen (Graf Dürkheim) Gutsbesitzer; und diese Frage soll gelöst werden in erster Linie von dem oberösterreichischen Landesauschusse, zusammengesetzt aus drei Advocaten, einem Gutsbesitzer, einem Gastwirth, einem Notare und einem Privaten (ehemaligen Kaufmanne), in zweiter Linie aber von dem oberösterreichischen Landtage, in welchem neben zehn Advocaten, zwei Notaren, einundzwanzig Guts-, Brauerei-, Fabriks- und Realitäten-Besitzern, einem freiherrlichen Lieutenant, einem Schiffmeister, vier Kaufleuten, zwei Privaten, zwei Lederfabrikanten, zwei Apothekern, einem praktischen Arzte, einem Gastwirth und einem Weinwandhändler nur ein Bischof und ein Abt den katholischen Clerus vertreten!

Wer möchte sich da wohl eines stillen Rächelns erwehren, wenn er sieht, wie ein Gegenstand, der so wesentlich das kirchliche Gebiet berührt, einem derart zusammengesetzten Landesauschusse und einem derart gestalteten Landtage auf die Schultern geladen wird, wenn er wahrnimmt, wie da eine Frage, die weit über die Grenzen des Erzherzogthumes Oberösterreich hinausreicht, als eine einfache Landesfache behandelt werden soll? Sollte man ja doch diese Angelegenheit vielmehr auf die Tagesordnung des bevorstehenden allgemeinen Concils im Vatican zu Rom gestellt erwarten; aber die Koryphäen unserer Landtags- und Reichsraths-Abgeordneten sind es schon gewohnt, in kirchlichen Dingen zu machen, und sie werden eben dem Concile, auf dem sie doch ihr Licht nicht werden

leuchten lassen können, wenigstens tüchtige Vorarbeiten liefern wollen.

Zudem liegt auch in diesen Herren ein gewisses und zwar im Ganzen vollkommen richtiges Gefühl, daß die angebahnte Neugestaltung Oesterreichs allenthalben eine Umänderung der bestehenden Verhältnisse verlange, will man anders consequent sein und auf halbem Wege nicht stehen bleiben; sie hegen mit vollem Rechte die Ansicht, daß die Stellung, welche der österreichische Staat in der neuen Ära der Kirche gegenüber principiell genommen hat, nach allen Seiten hin, und somit auch in Sachen des Kirchenpatronates zur praktischen Geltung, zum entsprechenden Ausdrucke gebracht sein will, sollte nicht über kurz oder lang das aufgestellte Princip selbst wieder in Frage gestellt werden. Merkwürdig und beachtenswerth ist dabei nur, daß man da mehr oder weniger an verwandte Erscheinungen in der französischen Sturmperiode zu Ende des vorigen Jahrhunderts erinnert wird, deren brausende Wogen unter Anderm auch die damaligen Patronats-Verhältnisse gründlich weggeschwemmt haben.

Wie wollen aber Freiherr v. Weiss und seine Genossen die Kirchenpatronats-Frage gelöst sehen? „Unter vollständiger Wahrung der Rechte und Interessen des Staates und der Gemeinde sollte der Landesauschuß ein Gesetz ausarbeiten, und in der nächsten Session dem Landtage vorlegen“: so lautet deren am 17. September v. J. im oberösterreichischen Landtage eingebrachte Antrag.

Muß es einem da vor Allem auffallend erscheinen, daß auch nicht ein Sterbenswörtchen von der kirchlichen Rechtsbasis verlautet, so drängt die ausdrückliche Betonung der Rechte und Interessen des Staates zur Vermuthung, man strebe, freilich im gänzlichen Widerspruche mit der bisher so sehr beliebten Phrase von der freien Kirche im freien Staate, eigentlich nichts anderes an, als die sogenannten Majestätsrechte des Staates rücksichtlich der Kirche wiederum zur Geltung zu bringen, d. h.

die Kirche möglichst in Ketten und Bande zu schlagen, während die Hervorhebung der Rechte und Interessen der Gemeinde ganz darnach angethan ist, als ob die Antragsteller eine besondere Vorliebe für die protestantische Gestaltung der betreffenden Sache hätten. Wir wollen demnach den verehrlichen Herren in etwas nachzuhelfen suchen und zu diesem Behufe in der fraglichen Angelegenheit zuerst das kirchliche Rechtsverhältniß darlegen, und sodann deren Beziehung zum Staate und zur Gemeinde auseinandersetzen.

Es ist aber das Kirchenpatronat die Summe der Rechte und der Pflichten, welche bezüglich einer kirchlichen Pfründe (Beneficium) durch deren Stiftung oder aus einer andern, derselben gesetzlich gleichgestellten Ursache von einer physischen oder moralischen Person erworben werden, und es nimmt unter diesen Rechten die erste Stelle die Befugniß ein, den für die gestiftete Pfründe benötigten Geistlichen dem Bischöfe vorzuschlagen (zu präsentiren).

Schon in den ersteren Jahrhunderten der Kirche stößt man auf die ersten Spuren des Kirchenpatronates, indem von jeher Demjenigen, der eine Kirche erbaut, ein Kirchenamt dotirt oder sonstwie durch besondere Wohlthaten sich um die Kirche verdient gemacht hatte, gewisse Auszeichnungen zuerkannt wurden, namentlich die Erwähnung seines Namens im Opfer der heiligen Messe (S. Chrysost. Homil. in act. apost. h. 18); das erste Beispiel aber, daß der Stifter einer Kirche das Recht erhielt, den Geistlichen dafür zu präsentiren, findet sich im fünften Jahrhunderte in Gallien, und zwar spricht das erste Concil von Orange (a. 441) dieses Recht bloß dem Bischöfe zu, der in einer fremden Diöcese eine Kirche gegründet hatte, während Laien sich eines solchen Rechtes noch nicht erfreuten und stets dem competenten Bischöfe das freie und ungeschmälerte Recht der Einsetzung der Geistlichen auch an den Kirchen blieb, die von Laien neu waren errichtet worden. Nur zur Verwaltung des Vermögens der von Laien gestifteten oder dotirten Kirchen

wurden die Stifter, wenigstens im Oriente, beigezogen, bis durch Justinian's Gesetzgebung allgemein ausgesprochen wurde, daß der Stifter einer Kirche befugt sei, dem Bischofe einen Geistlichen zur Anstellung an derselben zu präsentiren.

Um dieselbe Zeit (Mitte des sechsten Jahrhunderts) oder bald hernach wurde auch im Abendlande Laienpatronen das Präsentationsrecht eingeräumt, ausdrücklich aber jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und dem Stiftungsgute denselben abgesprochen (c. 26. 27. c. XVI. qu. 7); auch bestimmt das vierte Concil von Toledo (a. 633), daß dem verarmten Stifter einer Kirche aus deren Vermögen der nothwendige Lebens-Unterhalt gereicht werde. (c. 16. qu. 7. c. 30.)

So erscheinen also schon vom vierten Jahrhunderte an den Stiftern von Kirchen einzelne Rechte so zu sagen aus natürlicher Billigkeit eingeräumt, ohne daß der Name „Patron“ vorgekommen wäre, und wie so häufig, so ist auch hier die Sache viel älter als ihr Name.

Einen wesentlichen Einfluß aber auf die weitere Gestaltung des Kirchenpatronates übten das Recht und die feudalen Einrichtungen der deutschen Völker aus. Bei diesen galt nämlich jeder freie Grundherr als der Herr und geborne Beschützer aller Dinge und Personen, welche sein Gebiet umfaßte, und so wurden auch die daselbst erbauten Kirchen als ein Theil des Dominiums betrachtet, so zwar, daß sowohl die Dratorien als die dieselben besorgenden Geistlichen der Guts- und Schutzherrlichkeit des Grundeigenthümers unterstanden. Daher wurde gewöhnlich das Vermögen solcher Kirchen von den Grundherren verwaltet, und die betreffenden Geistlichen pflegten ohne irgend welche Intervention des Bischofes eingesetzt und investirt, und auch zu andern nicht kirchlichen Dienstleistungen verhalten zu werden. Ja es wurde sogar gewöhnlich, die Kirchen selbst als zum Dominium gehörige Sachen sammt dem Grunde und Boden zu verkaufen, zu verpachten, als Lehen Anderen zu übertragen, oder auch unter mehrere Erben zu vertheilen; und wenn

auch später derartige Oratorien in Pfarrkirchen verwandelt wurden und das gutherrliche Recht über dieselben aufgehört hatte, so wurde in der Regel doch das Patronatsrecht von den früheren Herren zurückbehalten, und zwar deshalb, weil man ein solches Recht mit der Gutherrlichkeit unzertrennlich verbunden wähnte.

Entsprangen diese Mißbräuche so zu sagen von selbst aus dem deutschen Rechte, so kamen durch die Ungunst der Zeiten noch neue hinzu. Denn Könige sowohl als einfache Edelleute bemächtigten sich nicht selten gewaltsam der Kirchen, behielten deren Einkünfte als Beneficium für sich oder schenkten dieselben Laien, ja bestellten auch ganz nach Willkür und auf die prekärste Weise den Pfarrer derselben, so daß die von den Fürsten bei der Investitur der Bischöfe verübten Gräuel mehr oder weniger auch bei der Besetzung der minderen Pfründen aufgeführt wurden.

Endlich occupirten die kirchlichen Schirmherren (Kirchenvögte, *advocati ecclesiastici*), die zur Vertheidigung der Pfründen aufgestellt waren, allmählig die Pfründen und maßen sich dieselben Rechte an, welche sich die Patrone beizulegen pflegten.

Derartigen Uebelständen trat denn die kirchliche Gesetzgebung entgegen, und es wurde insbesondere in der zweiten Hälfte des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts auf dem dritten und vierten Lateranensischen Concile und sodann in der Folge durch weitere Conciliar- und päpstliche Decrete den Laien jedes Eigenthumsrecht über die Kirchen ab-erkannt, die Laien-Investitur wurde wiederum auf ein Präsentationsrecht zurückgeführt, jeder Verkauf und jede Veräußerung des Kirchenpatronates als eines mit einer geistlichen Sache verbundenen Rechtes wurde den Laien strenge verboten, und die das Kirchenpatronat betreffenden Streitfälle wurden den geistlichen Gerichten zugesprochen. Auch das Concil von Trient hat verschiedene dießbezügliche Bestimmungen getroffen.

War nun so ins klare Licht gestellt, daß das Kirchenpatronat nicht eine Verleihung der Pfründe, sondern nur eine Präsentation des Geistlichen zu derselben involvire, und daß dasselbe keineswegs in einem gutherrlichen Dominium, sondern in einem kirchlichen Privilegium begründet sei, so war doch damit keineswegs den alten Mißbräuchen auf diesem Gebiete ein für alle Mal der Weg verlegt; insbesondere aber war es das Patronat der Landesherren, das sogenannte landesherrliche Patronat, das in der angemachten Erweiterung der sogenannten Majestätsrechte in kirchlichen Angelegenheiten (*jura circa sacra*) eine ungemessene Ausdehnung erhielt, die mit dem kanonischen Rechte in offenbarem Widerspruche steht. Nicht genug nämlich, daß die ehemaligen deutschen Reichsfürsten durch Foundation und Dotation von Kirchen und Kirchenämtern, durch Belehnung mit Kirchengütern, durch päpstliche Indulte und verschiedene andere Rechtstitel zum Besitze vieler Patronate gelangt waren, so setzte sich mit der extravaganten Entwicklung der landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, wie sie die Neuzeit herbeigeführt, auch die irrige Ansicht fest, als seien jene Patronate nicht durch specielle Rechtstitel erworben und fortgeleitet worden, sondern als inhärirten sie den Regenten in der Eigenschaft landeshoheitlicher Rechte.

Sodann waren im späteren Mittelalter auch von Stiftern, Abteien und Klöstern auf ihrem eigenen Grunde und Boden Kirchen errichtet und dadurch das Patronat auf diese erworben worden; auch gingen nicht selten Laienpatronate durch Schenkungen und Vermächtnisse oder sonstwie in den Besitz geistlicher Anstalten und Corporationen über, oder es wurde durch Incorporation von Pfarreien ein Besetzungsrecht auf letztere von Seite des Stifters oder Klosters, dem sie waren einverleibt worden, begründet, und ihnen bisweilen durch besondere Indulte oder unter gewissen Beschränkungen sogar das volle Verleihungsrecht zugestanden. Bei der Aufhebung solcher Klöster und Stifter nun, und insbesondere bei der in Deutschland zu

Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetretenen Säkularisation nahmen die betreffenden Landesherren ohne weiters die Patronatsrechte der aufgehobenen oder säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster, ja oft sogar die bischöflichen Collationsrechte in Anspruch, und es wurde zur Verschönerung dieses excedenten Verfahrens, für welches man ohne allen Grund in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 eine gesetzliche Bestimmung finden wollte, vollends die plausible Theorie von einem sogenannten allgemeinen landesherrlichen Patronatsrechte erfunden, wobei man auch noch die ganz unstichhältige Behauptung aufstellte, die vormaligen Fürstbischöfe hätten alle oder doch die meisten Collationsrechte, die sie weiland ausgeübt, in der Eigenschaft als Landherren beseffen.

Bei solcher Gestalt der Dinge war denn offenbar das Recht der Kirche vielfach verletzt worden, und man suchte daher auch in der Folge durch Vereinbarung mit dem heil. Stuhle oder durch freiwillige Concessionen das frühere Unrecht wenigstens theilweise wieder gut zu machen.

Haben wir nun einen geschichtlichen Ueberblick über das Kirchenpatronat gewonnen, so wollen wir nunmehr, und zwar der größeren Deutlichkeit wegen, in einzelnen bestimmten Punkten das Rechtsverhältniß darlegen, wie es der Natur der Sache nach und gemäß der kirchlichen Gesetzgebung rücksichtlich des Kirchenpatronates obwaltet, wobei wir uns jedoch, um nicht zu weitläufig zu werden, nur auf jene allgemeinen Grundsätze beschränken wollen, welche uns ob unseres speciellen Zweckes insbesondere interessiren. Wir sagen demnach:

1. Das Kirchenpatronat greift nicht wenig in die kirchlichen Interessen ein, es steht namentlich wegen seiner Einflusnahme auf die Besetzung der Kirchenämter in einem wesentlichen Zusammenhange mit den kirchlichen Sachen, es ist, wenn auch eben nicht immer eine rein geistliche und kirchliche Sache, doch stets einer geistlichen Sache inhärend (*jus temporale spirituali annexum*).

2. Wegen dieser seiner Eigenthümlichkeit unterliegt das Kirchenpatronat rücksichtlich seiner Erwerbung und Entäußerung besonderen Grundsätzen, wie sie für geistliche Dinge maßgebend sind, wovon wir nur auf den Umstand aufmerksam machen wollen, daß im Allgemeinen die Zustimmung des Bischofes resp. des Papstes nothwendig erscheint.

3. Gemäß der hierarchischen Verfassung der Kirche kann eigentlich nur kirchlichen Personen ein Kirchenpatronat zukommen. Besitzt nämlich der Papst kraft des Primates an sich die höchste Jurisdiktion über die kirchlichen Pfründen in der gesammten Kirche, und ist der Bischof in seiner Diocese der ordnungsmäßige und naturgemäße Verleiher der Kirchenpfründen, so können eben auch nur andere Mitglieder der Hierarchie zu einer kirchlichen Sache, wie sie die Verleihung eines Kirchenamtes unstreitig ist, mehr oder weniger concurriren. Daher kommt es auch, daß eine kirchliche (physische oder moralische) Person, welche entweder eben als kirchliche Person oder über ein aus Kirchengut gegründetes Beneficium ein Patronat inne hat (in welchem Falle das sogenannte geistliche Patronatsrecht¹⁾ vorhanden ist), in der Weise auf die Verleihung des Beneficiums Einfluß zu nehmen hat, wie sie auch der Verleiher des Beneficiums zu beobachten hat: sie muß den Würdigsten unter den von den Examinatoren Geprüften auswählen (wenn das Beneficium ein Curatbeneficium ist²⁾); sie kann nicht variiren,

¹⁾ Nach Noßhirt (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 4. Band) bedingt das geistliche Patronat wesentlich der Umstand, daß das Beneficium durch Kirchengut gegründet ist, und es kann der Inhaber desselben ein clericus oder eine die geistliche Vorsorge darbietende Corporation und resp. juristische Person der Successionsrechte wegen z. B. ein Fürst sein, aber letzteres in Folge eines päpstlichen Privilegiums; in diesem Falle hätte ein Laie als begünstigter Stellvertreter der Kirche eine Art von Theilnahme an der Besetzung der Kirchenämter.

²⁾ Concil. Trid. ss. 24. c. 18 de reform. — Für die Auffassung, daß die Präsentation des geistlichen Patronates mehr oder weniger sich dem Charakter einer Collation nähere, scheint auch die Litterae Bened. XIV. „Redditae nobis“ zu sprechen, wo es heißt, der Bischof müsse sich an das Urtheil des geistlichen

d. h. nach gemachter Präsentation bis zur vollzogenen Verleihung noch weitere präsentiren; und wohl eben aus diesem Grunde bestimmte Bonifaz VIII. im Jahre 1298 als Präsentationsfrist allgemein dem geistlichen Patrone sechs Monate, innerhalb welcher Frist nach dem dritten Lateran-Concile ein Beneficium eben besetzt werden sollte.

4. Erwirbt sich ein Laie ein Kirchenpatronat durch Fundirung, Erbauung oder Dotation einer Kirche (ursprünglich waren alle drei Acte erforderlich, nach dem neueren Rechte scheint auch nur ein Act zu genügen¹⁾), so kann dieses nur in Folge einer besonderen Begünstigung von Seite der Kirche, gleichsam als eine Art Privilegium, *ex capite gratiae* der Fall sein. Dabei kann die Einflußnahme des Laien auf die Besetzung des Kirchenamtes nie den Charakter einer eigentlichen Pfründenverleihung erhalten.

5. Gelangt ein Kirchenpatronat, das ursprünglich ein Laienpatronat war, d. h. aus einem weltlichen Titel, nicht aber aus Kirchengut oder aus einer kirchlichen Würde stammte, wenn auch der Inhaber desselben ein Geistlicher ist, an geistliche Corporationen oder Anstalten oder auch an den Bischof (etwa auch als Landesherrn), so wird dasselbe ein geistliches Patronat; denn in diesem Falle fällt das Patronat an die geistliche Person, an die kirchliche Würde; und kann einerseits da ein geistliches Patronat eintreten, so muß es auch andererseits eintreten, weil eben das geistliche Patronat der kirchlichen Verfassung

Patrones über die Tauglichkeit und Würdigkeit der Competenten anschließen, ohne zu untersuchen, ob dasselbe richtig sei, außer es führe ein anderer, von den Examinatoren Geprüfter Klage. — Nicht unbedeutlich liegt ferner dieselbe Anschauung darin ausgedrückt, daß die Päpste eben bei den geistlichen Patronaten ihre Reservationen geltend machten; und insbesondere in der älteren Zeit haben geistliche Patrone nicht selten ein eigentliches Collationsrecht besessen.

¹⁾ Raim folgert dieß als die heutige Ansicht der Curie aus dem bairischen Concordate von 1817, wo als die gesetzlichen Erwerbungsarten des Patronates: „Fundation oder Erbauung oder Dotation“ erwähnt werden. (Das Kirchenpatronat II. Leipzig 1866, S. 56.)

mehr entspricht, nicht aber das Laienpatronat, das so zu sagen nur eine Ausnahme von der Regel ist.¹⁾

6. Ein geistliches Patronat, gleichviel, ob es gleich ursprünglich ein solches war oder erst später auf die besagte Weise ein solches geworden ist, kann aus den eben geltend gemachten Gründen ohne Zustimmung des Bischofes oder vielmehr nach der gegenwärtigen Praxis ohne päpstliches Indult nicht in die Hände von Laien übergehen.

7. Dasselbe gilt auch von den weltlichen Regenten hinsichtlich der aufgehobenen oder säcularisirten Stifter, Klöster und Bisthümer²⁾, und es kann diesen auf außerordentliche Weise ein Patronat (königliches, kaiserliches, landesfürstliches, landesherrliches, öffentliches oder Staatspatronat) nur in Folge besonderen kirchlichen Indultes zukommen, wie eben ein solcher patronatus regius in den apostolischen Kanzleiregeln vorgesehen ist, und zwar als analog dem geistlichen Patronate. Auch handelt es sich da nur um ein jus spirituale coronae concessum, und es kann da nie von einer eigentlichen Pfründen-Verleihung die Rede sein, selbst wenn der Ausdruck der Ernennung (nominatio) gewöhnlich ist, und wenn sonst manche Begünstigungen den Regenten concedirt sind, wie z. B., daß sie an einen Präsentations-Termin nicht gebunden sind.

8. Das dingliche oder Realpatronat, so nennt man im Gegensatz zum rein persönlichen jenes Patronat, das außer

¹⁾ Im Falle eine geistliche Corporation oder auch ein Bischof auf rein privatrechtliche Weise, wie durch den Kauf eines Gutes, in den Besitz eines mit demselben verbundenen Laienpatronates gelangt, so dürfte so lange, als der Besitz den privatrechtlichen Charakter zur Schau trägt, auch keine eigentliche Vereinigung des Patronatsrechtes mit der geistlichen Person oder der kirchlichen Würde supponirt werden, und wäre somit da nur ein Laienpatronat und kein geistliches Patronat zu erblicken.

²⁾ Pius VII. hat allgemein erklärt, daß die Nachfolge der akatholischen Fürsten in die Patronatsrechte der alten Bischöfe und der unterdrückten kirchlichen Corporationen nicht zugestanden werden könne. (Esposizioni dei sentimenti di Sua Santità bei Münch, Concordate Band 2, S. 403).

den persönlichen Qualitäten des Patronen auch noch den Besitz eines bestimmten Gutes erfordert, inhärrt eigentlich nicht dem Gute (Realbesitz) als solchem, sondern vielmehr kraft seiner Beziehung zu der mit dem Kirchenpatronate innig verbundenen, mit dem Grundstücke und seinen Bedürfnissen selbst in gar keiner Verbindung stehenden geistlichen Sache¹⁾, der durch dasselbe repräsentirten juridischen Persönlichkeit (*universitas rerum*); und es hängt daher die Rechtsnachfolge in demselben nicht so sehr von dem Besitze des betreffenden Gutes, als vielmehr vom erfolgten Eintritte an die Stelle der früheren juridischen Persönlichkeit ab, insoferne der neue Besitzer zur Ausübung jenes Rechtes entweder ausdrücklich oder implicite legitimirt wird. Ueberhaupt ist der Uebergang des Patronatsrechtes auf die Erben nur als eine Vergünstigung der Kirche anzusehen, und es kann somit niemals gedacht werden, daß derselbe der Kirche Schaden bringen dürfe. (Siehe die Glosse zu clem. 2. de jur. patr.)

9. Da durch ungerechte Besitznahme keine rechtliche Nachfolge in die frühere *universitas* geschehen kann, und da Katholiken keine geeigneten Persönlichkeiten für das katholische Kirchenpatronat abzugeben vermögen, so kann auf erstere Weise kein Kirchenpatronat erworben werden²⁾, und können letztere durch

¹⁾ Vergl. Rospirt, über das Patronatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf das fälschlich sogenannte dingliche Patronat, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band IV.

²⁾ In den Verhandlungen, welche der Erzbischof von Posen im September 1854 mit einem königl. Commissär über die Patronats-Berechtigungen des Biscus pflog, und die zu einer Vereinbarung führten, welche durch allerhöchste Kabinettsordre vom 26. October 1857 die Staatsgenehmigung und zu Anfang des Jahres 1858 auch die päpstliche Bestätigung erhielt, wurde von Seite des erzbischöflichen Ordinariates an dem Grundsätze festgehalten, daß (nach Concil. Trid. ss. XXII. c. 11 de rf.) die gewaltsame Erwerbung der Kirchengüter so wenig ein Rechtstitel zur Zueignung des Patronates ist, daß vielmehr auch das wohlervorbene Patronatsrecht dadurch untergeht, „etiamsi (raptor) imperiali aut regali praesulgeat dignitate“; daß dagegen der Biscus durch Uebereignung der

ein Patronatsgut an sich und secundum jus kein katholisches Kirchenpatronat erwerben; doch wird vielfach wie in Deutschland de facto von den Bischöfen gegenüber nichtkatholischen Christen ein Patronat zugelassen. Nichtchristen sind aber jedenfalls unfähig, ein Patronat zu erwerben und auszuüben, was auch die deutschen Staatsgesetzgebungen noch in neuerer Zeit anerkannt haben.

10. Fehlen bei einem Erbpatronate die testamentarischen oder die gesetzlichen Erben, oder stirbt bei einem Familienpatronate die betreffende Familie aus; oder wird bei einem geistlichen Patronate die geistliche Corporation unterdrückt, oder geht bei einem dinglichen Patronate die durch das betreffende Gut repräsentirte Persönlichkeit zu Grunde, wie bei einer Confiscation; oder findet nach dem eben Gesagten keine Succession im Patronate statt: so entfällt das Kirchenpatronat (nur zeitweilig, wenn beim Realpatronate wegen der Inhabilität des Gutsbesizers etwa nur eine Suspendirung stattfand) und die betreffende Kirche wird ganz und gar der kirchlichen Verfassung gemäß, d. i. ordinario modo durch den Diöcesanbischof besetzt.¹⁾

11. Ist bei einem Realpatronate die Erhaltung der Baulichkeiten mit dem betreffenden Gutsbesitze als Reallast verbunden, so wird davon der Inhaber des Besizes noch nicht dadurch frei, daß aus diesem oder jenem Grunde die Patronatsrechte aufgehoben oder suspendirt sind. Das sind nämlich zwei verschiedene Dinge, und das eine bedingt nicht nothwendig das andere; ist das letztere ein kirchliches Privilegium, so ist das erstere eine an dem Besitze haftende Reallast, die mit dem Besitze auch eo ipso übernommen wird, wenn sie nicht vielleicht

Kirchengüter Pflichten übernommen und diese auch anerkannt habe. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 9, S. 302.)

¹⁾ „Es ist allgemeine Rechtsregel, sagt der Erzbischof von Köln in den Würzburger Verhandlungen im October 1848, daß, wenn das Subject des Rechtes zu Grunde gegangen ist, das Recht an den zurückfällt, der durch das Recht beschränkt wird (d. i. an den Episcopat).“

auf eine bestimmte Weise unter Intervention der competenten geistlichen und weltlichen Behörden abgelöst wird. Auch bei rein persönlichen Patronaten könnte eine besondere derartige Verpflichtung aus der eigenen Zusage stammen oder aus der Zusage Derjenigen, in deren rechtlicher Nachfolge man das Patronat inne hat.¹⁾

12. Wo aber derartige oder sonstige Verpflichtungen zu Beitragleistungen vorhanden sind, ist auch jedenfalls eine ge-

¹⁾ Im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ (Band VIII. S. 460) werden die kanonischen Vorschriften über die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründengebäude folgendermaßen dargelegt: Die wichtigste allgemeine Bestimmung des Kirchengesetzes über die Herstellung kirchlicher Gebäude enthält das Concil von Trident (ss. 21. de reform. cap. 7), und obwohl da nur von eigentlichen Kirchengebäuden die Rede ist, so gilt dieß doch nach authentischer Interpretation auch von den Pfarrgebäuden. Auch hat dieselbe nach dem berühmten Kanonisten Lambertini, späteren Papste Benedict XIV., auf jene Kirchen, welche vom Bische frei verliehen werden, ihre Anwendung. Demgemäß kommen hier als kirchenrechtliche Grundsätze zu beachten: In erster Linie soll das disponible Erträgniß des Kirchenvermögens zur Verwendung kommen; bei Unzulänglichkeit desselben sollen jene eintreten, die hiezu durch ein besonderes Statut oder durch die Gewohnheit verpflichtet sind; dann folgen jene, welche aus dem Kirchengute Bezüge haben, darauf die Patrone, endlich das Pfarrvolk. Und wenn durch alle diese die erforderlichen Mittel nicht beigebracht werden können, wird die Verwendung eines Theiles des kirchlichen Stammvermögens unter den für die Veräußerung des Kirchengutes vorgezeichneten Modalitäten zugestanden. — Bezüglich des Patronates wird noch gesagt, daß sich derselbe nach kirchlichem Rechte von der in Rede stehenden Verbindlichkeit durch die Verzichtleistung auf sein Patronatsrecht losmachen kann; es sei denn, daß Titel vorhanden sind, welche außer dem nach Maßgabe des Kirchengesetzes erworbenen Patronatsrechte liegen; z. B. wenn Jemand ein Gut besitzt, auf welchem die Patronats-Verbindlichkeit haftet, oder wenn diese Verbindlichkeit auf einer bei Errichtung der Kirche oder Pfründe urkundlich versicherten Zusage beruht. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß ganz unabhängig vom Patronatsrechte Staat und Gemeinde eine gewisse Verpflichtung zur Erhaltung der Kirchen, sowie der Sustentation der an denselben thätigen Geistlichen haben, da ja dieselben direct oder doch indirect den Interessen des Staates und der Gemeinde dienen, und da eben durch dieselben mehr oder weniger die Erzielung der von diesen angestrebten Zwecke ermöglicht wird.

wisse Einsichtnahme in die Verwaltung des betreffenden Kirchenvermögens am Platze zu dem Behufe, daß keine Mißwirthschaft Statt hat. Jedoch kommt in keinem Falle dem Patrone das Recht zu, das Kirchenvermögen zu verwalten oder darüber zu verfügen. Ueberhaupt hängt das Maß der dießbezüglichen Vollmachten meist von den betreffenden Stiftbriefen ab.

Das also sind die vorzüglichsten Gesichtspunkte, unter denen sich das kirchliche Rechtsverhältniß des Kirchenpatronates darstellt, und die auch der oberösterreichische Landesauschuß bei Ausarbeitung eines Gesetzes über das Kirchenpatronat nicht wird übersehen dürfen, wenn auch die Herren Weichs und Genossen in ihrem Antrage merkwürdiger Weise hievon gar nichts erwähnt haben; im anderen Falle würden sie entweder nur reine Utopien oder doch unkirchliche Bestimmungen zu Tage fördern.

Aber im Sinne der Herren Weichs und Genossen soll ja das auszuarbeitende Kirchenpatronats-Gesetz vollständig die Rechte und Interessen des Staates und der Gemeinde wahren, und es wird sich daher fragen, worin denn diese Rechte und Interessen des Staates und der Gemeinde rücksichtlich des Kirchenpatronates bestehen.

Fassen wir zuerst die Beziehung des Staates zum Kirchenpatronate ins Auge, so müssen wir vor Allem bemerken, daß sich der Staat durchaus kein Patronatsrecht in Folge eines gewissen staatlichen Hoheits- oder Majestätsrechtes anmaßen darf, soll anders die Kirche selbstständig sein, soll dieselbe in den innerkirchlichen Angelegenheiten von Seite des Staates nicht bevormundet werden. Eigentliche Patronatsrechte können daher auch dem Staate nur auf Grundlage irgend eines rechtlichen Titels zukommen und insbesondere wird es dabei auf die Anerkennung von Seite der Kirche ankommen.

Sodann ist nicht minder klar, daß die Kirche nur bei Vorhandensein eines freundschaftlichen Verhältnisses dem Staate Patronatsrechte wird concediren können, und daß einem kirchen-

feindlichen oder auch nur confessionslosen Staate gegenüber die Kirchenpatronats-Frage sich wesentlich anders gestalten wird. Dem kirchenfeindlichen Staate dürfen nicht solche Rechte von der Kirche zugestanden werden, wie sie im Kirchenpatronate liegen, und die die kirchlichen Interessen so innig berühren, und der confessionslose Staat ist eigentlich so zu sagen zur Ausübung derartiger Rechte schon seinem Begriffe nach unfähig.

Dagegen ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß der Staat sowohl überhaupt, als insbesondere, wenn er die Kirche und ihren Besitzstand gesetzlich garantirt, einen gewissen negativen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten beanspruchen kann, insoferne er sich sicher stellt, daß nicht durch die kirchlichen Anordnungen der durch den Staat zu realisirende Zweck gefährdet wird; und falls der Staat aus seinen Mitteln der Kirche Unterstützungen gewährt, wird derselbe auch mit Recht über die Nothwendigkeit und die Verwendung dieser gewährten Zuschüsse Rechenschaft fordern können.

Hiedurch, sowie durch die Aufnahme des Kirchenpatronats in die öffentlichen Rechtsverhältnisse und auch durch den Umstand, daß so manche Dinge beim Kirchenpatronate, besonders beim sogenannten dinglichen, mehr oder weniger ins staatliche Gebiet hineinreichen, ist es denn auch zu erklären, wie von jeher die staatliche Gesetzgebung sich mit dem Kirchenpatronate beschäftigt hat, so schon die Justinianeische, die karolingische, wobei man freilich und zwar namentlich in der neueren Zeit in Folge des fälschlich aufgestellten kirchlichen Oberhoheitsrechtes vielfach mit der kirchlichen Gesetzgebung in Widerspruch gerieth, und wobei es, soweit diese staatlichen Bestimmungen in Sachen des Kirchenpatronates nicht durch Verträge (Concordate, Conventionen) ausdrücklich anerkannt worden sind, oder soweit hier nicht wenigstens eine stillschweigende Tolerirung von Seite der Kirche vorausgesetzt werden darf, gar keine Frage sein kann, welche Grundsätze (ob die staatlichen oder die kanonischen) für die

wesentlich geistlichen und kirchlichen Seiten der Kirchenpatronatsfrage maßgebend genannt werden können.

Gilt dieses ganz allgemein, so wird hievon auch Oesterreich keine Ausnahme machen, und dieß um so weniger, als hier mehr als anderswo das eben Gesagte seine Anwendung findet. Schon aus der Zeit Kaiser Leopold I. datirt nämlich der tractatus de iuribus incorporalibus, die josephinische Gesetzgebung brachte eine wahre Fluth von kirchenpatronatlichen Bestimmungen, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und viele spätere Verordnungen beschäftigen sich mit dem Kirchenpatronate; und Vieles davon hat jetzt noch wenigstens praktische Geltung, während einige Punkte im Concordate von 1855 ihre bestimmte Regelung erhalten haben.

So soll nach Art. XIV. über das Patronatsrecht das kirchliche Gericht entscheiden, außer es handelt sich um ein weltliches Patronatsrecht, wo die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben Recht sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden. — Nach Art. XXII. vergibt an sämtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragankirchen Se. Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle tritt. Für die übrigen Dignitäten und Domherren-Pfründen wird das Ernennungsrecht dem Kaiser (als Privilegium) zugesprochen mit Ausnahme derjenigen, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. — Nach Art. XXIV. haben bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, die Patrone Einen aus Dreien zu präsentiren, welche der Bischof vorgeschlagen hat. — In Gemäßheit des Artikels XXV. wird aus besonderem Wohlwollen vom Papste dem Kaiser die Ermächtigung verliehen, für alle Kanonikate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- und Studien-

fonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen¹⁾, jedoch so, daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet. — Artikel XXVI. sagt: Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dieß keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen aufgelegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen, und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorseeung getroffen werden.

Endlich heben wir noch den Art. XIX. hervor, nach welchem Se. Majestät bei Auswahl der Bischöfe, welche Er kraft eines apostolischen, von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, sich bedienen wird.

¹⁾ Die in Wien im Jahre 1849 versammelten Bischöfe erklärten in ihrer Eingabe, daß jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern der geistlichen Körperschaften haften, auf jeden rechtmäßigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter (d. i. geistliche Person) übergehen; der Staat als Inhaber des Religionsfondes, also als Laie, habe das Patronatsrecht nicht. — Nach Punkt 18 des Schreibens des Fürsterzbischofes Rauscher an Cardinal Viale Prelà „Ecclesia“ sollte in Zukunft, wenn eine kirchliche Corporation rechtmäßig aufgehoben würde, die Pfründen, zu welchen sie präsentirt hatte, der freien Verleihung des Bischofes anheimfallen, soweit dieß die kanonischen Bestimmungen vorschreiben.

Diese Ausführungen werden genügen, um zu erkennen, daß in Sachen des Kirchenpatronates die Rechte des österreichischen Staates ganz vorzüglich im Concordate vom Jahre 1855 begründet sind, so daß dieselben mit dem Concordate stehen und fallen; ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß Diejenigen, welche auf Grundlage des modernen confessions- oder religionslosen Staates im Sinne des Principes der Trennung von Staat und Kirche die Patronats-Verhältnisse in Oesterreich regeln wollten, von derartigen Rechten des Staates ganz und gar Umgang nehmen müßten, und den Art. 16 der belgischen Constitution vom 25. Februar 1831 zu adoptiren hätten: „Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend einer Gottesverehrung zu mischen.“

Ueberhaupt ist es aber bei der jetzigen politischen und socialen Neugestaltung, wo die staatlichen Verhältnisse sich auf dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Confessionen aufbauen wollen, und wo man über die alten Patrimonial-Verhältnisse principiell wenigstens schon längst zur Tagesordnung übergegangen ist, ohne Zweifel sehr fraglich, ob nicht im Interesse der Kirche und insbesondere im Interesse der kirchlichen Freiheit die gänzliche Aufhebung des Kirchenpatronates anzustreben wäre, um so mehr, als nach der obigen Darlegung daselbe überhaupt nicht und schon gar nicht nach der Gestaltung, welche es im Laufe der Zeit angenommen hat, dem Geiste der Verfassung der katholischen Kirche entspricht, und da daselbe nach dem Zeugnisse der Geschichte für die Kirche schon oft sehr verderblich geworden ist. Wir unsererseits stimmen von ganzem Herzen dem Beschlusse bei, welchen die zu Würzburg im October des Jahres 1848 versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands einstimmig angenommen haben: „Das Patronatsrecht, welches aus Dankbarkeit der Kirche gegen die frommen Stifter hervorging und die Förderung ihres Wohles bezweckte, ist im Verlaufe der Zeit für sie vielfach

hemmend und nachtheilig geworden. Es ist daher wünschenswerth, daß die Kirche davon befreit werde. Dessenungeachtet erkennen die versammelten deutschen Bischöfe daselbe an, wo es kirchenrechtlich begründet ist."

Eine andere Frage aber ist, auf welche Weise eine Abänderung resp. Aufhebung der bestehenden Kirchenpatronats-Verhältnisse herbeigeführt werden sollte. Wollen wir uns nun da keineswegs auf Frankreich und Belgien berufen, wo nur in Folge gewaltiger Ummwälzungen derartige Resultate erzielt wurden, so werden uns anderseits die Herren Weichs und Genossen schon erlauben, daß wir nicht ihrer Ansicht sind, und die Lösung einer in das kirchliche Gebiet so wesentlich, wie auch so tief in die bestehenden öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse eingreifenden Frage, wie sie die Kirchenpatronats-Frage ist, weder von dem oberösterreichischen Landesauschusse, noch von dem Landtage des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns erwarten. Wir sind vielmehr der Meinung, die Frage müsse zunächst und zuerst kirchlicherseits auf dem bevorstehenden allgemeinen Concile ausgetragen werden, und mit Zugrundelegung der da aufgestellten Normen und Bestimmungen habe sich sodann, soweit es sich um die bis jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse handelt, die Reichsgesetzgebung mit der fraglichen Sache zu befassen.

Doch die genannten Herren mögen auch eine protestantische Autorität hören, gegen welche sie wohl nicht den Vorwurf der Parteilichkeit erheben werden. Esidor Raim schreibt in seinem Werke „Das Kirchenpatronat nach den Grundsätzen der katholischen und protestantischen Kirche, II. Band. Leipzig 1866“ bezüglich der Aufhebung des Patronates S. 383: „Die Mitwirkung der Kirche wie des Staates ist hiebei unerläßlich nach der doppelten Stellung, die das Institut inmitten der Kirche und des vom Staate zu schützenden Privatrechtes einnimmt. Es muß daher in Verfassungsstaaten ein verfassungsmäßiges Gesetz die Aufhebung bestätigen, sobald dieselbe von

der Kirche beschlossen ist, keineswegs aber die letztere ersetzen, weil eine Volksvertretung, ein politischer Factor, als Organ einer einzelnen Religionsgesellschaft nie betrachtet werden kann, auch nicht da, wo nach einem älteren, auf der Verschmelzung von Staat und Kirche beruhenden Systeme diese Art von Vertretung aus Gewohnheit, obschon im Grundsatz mißbräuchlich, zumal nach geschehener Gleichstellung aller Confectionen in den politischen Rechten, stattgefunden hat. Es bedarf daher hiezu eines sichtbaren und angemessenen Organes der betreffenden Religionsgesellschaft.“

Wenn nun schon der protestantische Kirchenrechts-Belehrer zur Abänderung resp. Aufhebung der Kirchenpatronats-Verhältnisse die Mitwirkung der Kirche verlangt, und zwar so, daß zuerst ein sichtbares und angemessenes Organ der betreffenden Religionsgesellschaft die Abänderung resp. Aufhebung vornimmt: werden da die Herren Weichs und Genossen auch ohne die Mitwirkung der Kirche fertig werden, oder eine solche etwa erst hinterher in Gnaden zulassen wollen, und werden sie es wohl in Abrede stellen, daß gerade das auf den 8. December d. J. einberufene Concil ganz vorzüglich das sichtbare und angemessene Organ der katholischen Kirche hiezu ist? Gefahr auf dem Verzuge wird wohl nicht sein, so daß sie sich so lange nicht gedulden könnten, es sei denn, sie erachteten die Tage ihrer öffentlichen Herrlichkeit für gezählt, und sie vermöchten bei einer späteren Inangriffnahme der Kirchenpatronats-Frage nicht mehr ihren Patriotismus durch die „vollständige Wahrung der Rechte und Interessen des Staates“ zu documentiren.

Aber auch die Rechte und Interessen der Gemeinde sollen vollständig gewahrt werden: so wollen es unsere Herren Antragsteller. Was sind nun das für Rechte und Interessen der Gemeinde?

Das kanonische Recht kennt kein eigenes Gemeindepatronat und die Gemeinden können nach demselben eben nur wie andere Privatpersonen Patronatsrechte besitzen; ebenso sind für die Kirchenpatronats-Verhältnisse nicht besondere Interessen der

Gemeinde maßgebend. Warum also die Rechte und Interessen der Gemeinde hier eigens hervorheben und dieselben bei der Lösung der Kirchenpatronats-Frage ausdrücklich gewahrt wissen wollen? Oder sollte damit angedeutet werden, die Sache sollte im Sinne der Gemeinde-Autonomie erledigt werden, etwa so, daß die Gemeinde mehr oder weniger Eigenthümerin der Kirche wäre und auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Besetzung der Kirchenämter den weitesten Einfluß haben sollte, in Gemäßheit des protestantischen Grundsatzes nämlich, nach welchem die Kirchengewalt eigentlich in der ganzen Gemeinde ruht und von dieser Diejenigen deputirt werden, welche im Namen der Gemeinde das Kirchenamt zu führen haben?

Mögen sich nur die Herren nicht umsonst so echauffiren; ihnen zu Lieb, und würden sie auch quantitativ und qualitativ noch weit mehr in die Waagschale fallen, wird die katholische Kirche die ihr von Gott gegebene Verfassung nicht einer wesentlichen Reform unterziehen, und ihretwegen wird sich das katholische Volk nicht über Nacht protestantisiren lassen. Sodann sagte in der Versammlung des deutschen Episcopates zu Würzburg im Jahre 1848 unter Anderm der Erzbischof von Köln, durch die Uebertragung des sogenannten landesherrlichen Patronates auf die Gemeinde würde die Lage der Kirche nur verschlimmert, der Einzelne wage nicht, was die vielköpfige und daher kopflose Gemeinde vielleicht Alles unternehme; und Bischof Dittrich aus Dresden sieht hierin nur einen Uebergang aus der Schylla in die Charybdis. Und es wurde auch von der genannten Versammlung einstimmig der Satz zum Beschlusse erhoben: „Da nach gemeinem kanonischem Rechte das Patronatsrecht an einen Laienpatron ohne Zustimmung des Bischofes nicht übergehen kann, so müssen die eventuell versuchten Uebertragungen an die Gemeinden ohne Zustimmung des Bischofes als unzulässig und ungiltig behandelt werden.“

In diesem und keinem andern Sinne also sind die Rechte und Interessen der Gemeinde vollständig zu wahren, soll die

Kirchenpatronats-Frage rücksichtlich der katholischen Kirchen eben nach katholischen Principien ausgetragen werden, wobei die wahren Rechte und die richtigen Interessen der Gemeinde eben so wenig werden beeinträchtigt werden, so wenig Christus der Herr seiner Kirche zum Schaden und nicht zum Heile der Menschheit eine bestimmte hierarchische Einrichtung gegeben hat. Die Herren Welchs und Genossen aber werden es uns schon verzeihen, wenn wir, insoweit eine Erweiterung der Einflußnahme der Laien auf kirchliche Angelegenheiten, wie auf die Verwaltung des Kirchenvermögens oder auf die Besetzung der Kirchenämter innerhalb des Rahmens der Verfassung der katholischen Kirche überhaupt möglich und bei den geänderten Zeitverhältnissen etwa auch am Platze ist, mit ihnen keineswegs an den oberösterreichischen Landesausschuß und an den obderennfischen Landtag, sondern vielmehr an das nächste allgemeine Concil appelliren, wie es sich ja auch zu dem besagten Zwecke nicht so sehr um die Schaffung neuer kirchlicher Bestimmungen handelt, als vielmehr um das Hervorziehen der alten kanonischen Rechtsnormen aus dem bureaukratischen Schutte, unter dem sie namentlich eine absolute Staatsgesetzgebung hie und da mehr oder weniger begraben hat.

Unterdessen wollen wir uns daher auch mit der Kirchenpatronats-Frage nicht weiter befassen, es sei denn, daß dem Wunsche unserer Antragsteller wirklich entsprochen und vom oberösterreichischen Landesausschusse dem Landtage ein Kirchenpatronats-Gesetz vorgelegt wird, in welchem Falle wir demselben wohl unsere Aufmerksamkeit nicht entziehen dürften. Dagegen sei es uns zum Schlusse noch erlaubt, die Ansichten der in den Jahren 1849 und 1856 zu Wien versammelten Bischöfe über das Kirchenpatronat überhaupt und insbesondere in Oesterreich zur gefälligen Beachtung vorzuführen.

Es hat nämlich die bischöfliche Versammlung vom J. 1849 in ihrer Eingabe an das Ministerium des Innern, welche die kirchliche Verwaltung, die geistlichen Aemter und den Gottes-

dienst zum Gegenstande hat, hinsichtlich des Patronatsrechtes nachstehende Erklärungen abgegeben:

„Das Patronatsrecht ist ein von der Kirche verliehenes Recht, und sowohl die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung desselben, als auch die Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche es einbegreift, müssen nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Die kostspieligen Leistungen, welche das Patronatsrecht in Oesterreich als eine Last erscheinen lassen, sind den Kirchengesetzen größtentheils fremd. Wenn das Gotteshaus-Vermögen zu den Kirchenbaulichkeiten nicht hinreicht, so haben nach dem Kirchenrechte und abgesehen von Verbindlichkeiten, die auf privatrechtlichem Grunde beruhen, alle Jene beizusteuern, welche von dem Bestehen des Gotteshauses irgend einen Vortheil beziehen, unter diesen auch der Patron. Das Fehlende hat die Gemeinde zu ersetzen. Es ist zu wünschen, daß den Patronen keine größeren Lasten auferlegt werden, als dieselben kraft der Kirchengesetze und in Folge privatrechtlicher Verbindlichkeiten zu tragen haben.

„Sollten in Folge der Zeitverhältnisse manche Patrone sich die Enthebung von ihrem zur Bürde gewordenen Rechte verschaffen, so würde die betreffende Pfründe dem Kirchengesetze gemäß der freien bischöflichen Verleihung anheimfallen. Diejenigen, welche in den angedeuteten Fällen die Beiträge zu den Kirchen- und Pfründen-Bedürfnissen leisten würden, hätten nach dem kanonischen Rechte eben so wenig das Präsentations- als das volle Patronatsrecht anzusprechen. Wenn Verzichtleistungen zu Gunsten von nichtgeistlichen Personen und Körperschaften vorkommen sollten, so würden sie ohne Zustimmung des Bischofes aller Rechtskraft entbehren. Durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Körperschaften erlöschen jene Patronatsrechte, welche der Klostergemeinde oder Körperschaft als solcher zustanden, und die betreffenden Pfründen fallen der freien, bischöflichen Verleihung anheim. Jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern derselben hafteten, gehen auf jeden rechtmäßigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über. Der Staat hat den Besitz jener Güter, aus welchen der Religionsfond gebildet wurde, nicht nur niemals erworben, sondern sogar niemals angesprochen, indem dieselben stets als Kirchengut anerkannt wurden und ihre Verwaltung von der des Staatsvermögens abgesondert blieb. Das Patronatsrecht, welches an den zum Religionsfonde gehörigen Gütern haftet, kann daher nicht als auf den Staat übergegangen betrachtet werden. Eben darum kann der Staat auch nicht das Patronat jener Pfründen ansprechen, welche er als Verwalter des Religionsfondes aus dem Religionsfonde dotirt hat.“

Die bischöfliche Versammlung des Jahres 1856 aber hat in der Eingabe an das Ministerium für Kultus und Unter-

richt unter dem 16. Juni j. Z. in folgender Weise die Beschlüsse vorgelegt, die von derselben hinsichtlich der den Patronen obliegenden Verpflichtungen waren gefaßt worden:

„Die Patronats-Verhältnisse fordern in doppelter Hinsicht Beachtung; denn sowohl die Bestimmungen des Concordates, als auch die Folgen der Grundentlastung nehmen auf dieselben Einfluß. Nach dem Concordate hat bei Patronatspfarren, welche keine genügende Ausstattung besitzen, der Patron für eine entsprechende Erhöhung des Pfarr-Einkommens zu sorgen. Das Kirchengesetz geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß der Patron dieß sein Recht deshalb besitze, weil er oder sein Rechtsvorgänger die Pfarre mit dem nöthigen Vermögen ausgestattet haben, oder weil er das fehlende zu ergänzen bereit ist. Doch nimmt es für die Bauherstellungen nicht den Patron allein in Anspruch; auch die bei der Kirche angestellte Geistlichkeit, die Besitzer kirchlicher Zehente, die Eingepfarrten haben beizutragen, und zwar nach einem Maßstabe, für welchen, abgesehen von besonderen Verträgen, die Rechtsgewohnheiten des Landes entscheiden. Allein alle im Kirchengesetze begründeten Forderungen an den Patron gewinnen dadurch eine veränderte Gestalt, daß es im Allgemeinen als Regel gilt, der Patron könne durch Verzichtleistung auf sein Recht sich auch von seinen Verbindlichkeiten befreien. Hiebei wird von besonderen Rechtsverhältnissen und Verträgen abgesehen; und in Folge von besonderen Rechtsverhältnissen und Verträgen muß man in den meisten Ländern des Kaiserthums vielmehr als Regel festhalten, daß der Patron zwar auf seine Rechte verzichten, doch von den damit verbundenen Lasten sich nicht willkürlich befreien könne. Für die meisten Länder ist dieß nämlich schon seit langen Jahren durch das Staatsgesetz ausgesprochen, in dessen Bereiche es allerdings liegt, den Staatsbürgern hinsichtlich ihrer Leistungen zu Gunsten anderer Staatsbürger Verbindlichkeiten aufzulegen. Auch wurden bei der Veräußerung liegender Güter die Patronatsleistungen stets als eine Last, der man sich nicht entziehen könne, in Anschlag gebracht und der Kaufpreis darnach bestimmt. Wenn aber das Staatsgesetz wider die Patrone geltend gemacht wird, so muß es in Allem, was seiner Natur nach der weltlichen Gesetzgebung angehört, auch zu Gunsten der Patrone Wirksamkeit äußern, und man muß denselben zugestehen, daß sie zu Leistungen, welche dem österreichischen Gesetze fremd sind, nicht gezwungen werden können. Sie können daher auch nicht gezwungen werden, bei Pfarren, welche keine genügende Ausstattung haben, den anständigen Unterhalt der Seelsorger zu bestreiten. Wenn diese Last ihnen aber durch den Religionsfond abgenommen wird, so widerstreitet es der Natur der Sache und den Bestimmungen des Kirchengesetzes, daß Jemand, welcher weder selbst für den Unterhalt des Pfarrers sorgt, noch der Rechtsnachfolger Derer ist, welche dafür gesorgt haben, das unbeschränkte

Präsentationsrecht übe. In allen Fällen also, in welchen der Pfarrer seinen Unterhalt ganz oder theilweise aus dem Religionsfonde bezieht, gedenken die versammelten Bischöfe den Patronen die Wahl zu lassen, entweder die vom Religionsfonde gewährte Leistung auf sich zu nehmen, oder künftighin Einen aus den Dreien zu präsentiren, welche der Bischof als die Würdigsten bezeichnet.

Die meisten Besitzer dinglicher Patronatsrechte haben die Folgen der Grundentlastung erfahren; wenn man ihnen also die Freiheit der Verzichtleistung nicht gestattet, so wird es von der Billigkeit um so entschiedener gefordert, daß in den Patronatslasten eine entsprechende Ermäßigung eintrete. Andererseits darf man nicht vergessen, daß das Präsentationsrecht, welches den vorzüglichsten Theil des Patronatsrechtes bildet, eine sehr bedenkliche Seite hat. . . Wenn es also in Oesterreich bei den Verordnungen bleiben soll, in Folge derer es nicht einmal möglich ist, daß das freie bischöfliche Verleihungsrecht durch freiwillige Verzichtleistung des Patrons wieder hergestellt werde, so muß von demselben ein namhafter Beitrag zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben gegeben werden; sonst hätte der Staat eben so wenig als die Kirche ein Interesse, das Aufgeben des Privatpatronates zu hindern. Allein für den Maßstab, nach welchem die Patrone künftig zu den Bauherstellungen beitragen sollen, sind Verhältnisse entscheidend, welche in den verschiedenen Theilen des Reiches sehr verschieden sind. Im Allgemeinen läßt sich also nur so viel sagen, daß das Höchste, was den Patronen könnte auferlegt werden, niemals zwei Drittel dessen übersteigen dürfte, was denselben nach der bisherigen Concurrenz-Ordnung oblag, weil sie den dritten Theil ihrer nutzbaren Rechte ohne alle Entschädigung verloren haben, und daß die Leistungen, welche den Patronen mit Rücksicht auf ihre Verluste nachgelassen werden, von den Besitzern der entlasteten Grundstücke zu tragen sind, weshalb dem vormals herrschaftlichen Besitze kein Beitrag hiezu aufgebürdet werden kann.

„Ferner müßte in Betreff der Kosten der Erweiterung des Gotteshauses eine Ausnahme gemacht werden. Nach dem kirchlichen Rechte liegt dem Patrone als solchem keine Pflicht ob, für die Vergrößerung des Gotteshauses zu sorgen; nur kann der Bischof das Recht des Patronates zu Gunsten eines Wohlthäters beschränken, welchem das Gotteshaus eine durch den Zweck erforderte Erweiterung verbankt. Wenn die österreichischen Verordnungen dem Patrone eine dießfällige Verbindlichkeit auflegten, so waltete dabei ein Billigkeitsgrund ob. Er war in der Regel zugleich Guts herr, und vermehrte sich die Pfarrgemeinde, so vermehrten sich auch seine Bezüge; es entsprach daher seiner Stellung, daß er, wenn die steigende Bevölkerung eine Vergrößerung des Gotteshauses nothwendig machte, zu diesem Zwecke ein Geldopfer brachte. Jetzt hat die Sache sich gänzlich geändert; denn das Steigen der Bevölkerung übt so wenig wie das Sinken derselben auf die Entschädigungs-

rente einen Einfluß. Wenn also die Kirche einer Bauherstellung bedarf und man dieselbe bei dieser Gelegenheit vergrößern will, so soll der Patron nur verpflichtet sein, so viel beizutragen, als er beitragen müßte, wenn das Gotteshaus in seinem bisherigen Umfange hergestellt würde. Ist aber die Kirche noch in entsprechendem Baustande, und hat der Neubau bloß die Vergrößerung zum Zwecke, so kann dem Patrone fernerhin eine Pflicht, Beiträge zu leisten, nicht auferlegt werden.

„Im Uebrigen berufen die einzelnen Bischöfe sich auf ihre schon gestellten Anträge oder behalten sich vor, neue Anträge zu stellen. Doch wird es unmöglich sein, über die Vertheilung der die Gemeinde treffenden Leistungen etwas Endgiltiges festzusetzen, bevor die noch obschwebende Frage des Gemeindegesetzes eine endgiltige Lösung gefunden hat.

„Es bedarf nicht der Bemerkung, daß das Kirchenvermögen wie bisher in Anspruch wird zu nehmen sein; nur kann der Umstand, daß zwei Kirchen Einen und denselben Patron haben, keinen rechtlichen Grund darbieten, um das Vermögen der Einen für Bauherstellungen der Andern zu verwenden.

„Wenn das Bisthum mit Grundbesitz ausgestattet ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Bischof die Lasten der dinglichen auf seinen Tafelgütern haftenden Patronate ganz wie ein anderer Besitzer zu tragen habe. Man muß jedoch in Erinnerung bringen, daß nach dem Kirchengesetze dem Bischöfe die freie Verleihung der Pfründen zusteht, wofür er nicht durch die stattgefundene Erwerbung von Patronatsrechten in der Auswahl der Person beschränkt ist. Ganz im Gegentheile gingen die österreichischen Verordnungen von der Voraussetzung aus, als müsse jede Pfarre einen Patron haben; und der Umstand, daß der Bischof eine Pfarre ohne die in der Präsentation gegebene Beschränkung verlieh, wurde für genügend erachtet, denselben als Patron zu betrachten und ihm die Patronatslasten zuzumuthen. Diese Auffassung kann künftig nicht mehr Platz greifen, und somit muß vorausgesetzt werden, daß die einem Bischöfe in seinem eigenen Kirchensprengel zugewiesenen Patronate, mit Ausnahme der dinglichen, auf den Tafelgütern haftenden, eigentlich freie Verleihungsrechte seien. Das Gegentheil wird zu beweisen sein.

„Das Schulpatronat ist dem Kirchengesetze völlig fremd; es ist, wo es besteht, eine Einrichtung, welche einzig und allein dem Staatsgesetze angehört, wiewohl man dabei die Formen des Kirchenpatronates zum Vorbild genommen hat. Die Verpflichtung zu den mit dem Schulpatronate verbundenen Leistungen gründet sich daher einzig und allein auf das Staatsgesetz und kann nur insoweit, als sie dem Grundherrn zu Gunsten seiner Unterthanen auferlegt wurde, auf einen Grund der Billigkeit zurückgeführt werden. Für eine dießfällige Verpflichtung, welche dem Kirchenpatronate als solchem auferlegt würde, wüßten die versammelten Bischöfe durchaus keinen rechtlichen Anhaltspunkt zu finden.“

Sp.

Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde.

(Fortsetzung.)

II.

Die Zeit des Aufenthaltes in der Taubstummen- Anstalt.

Auch im Verlaufe der Zeit, während welcher die Taubstummen einer Anstalt überwiesen sind, wird der Seelsorger mehrfach Veranlassung nehmen, für das Wohl derselben thätig zu sein. Sein Einfluß wird sich vorzugsweise darauf concentriren, den Zwecken der Bildungsanstalt möglichst in die Hand zu arbeiten. Zu dem Ende sind die Eltern mit den nöthigen Belehrungen und Weisungen zu versehen.

Sobald die schriftliche Zusicherung der Aufnahme eines taubstummen Kindes an das Pfarramt gelangt, sind die Eltern sogleich hievon zu verständigen. Zunächst ist denselben den obigen Aufnahme-Bedingungen gemäß mitzutheilen, welche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände dem aufzunehmenden Taubstummen mitzugeben sind. Selbstverständlich dürfen dieselben nicht in einem defecten Zustande eingeliefert werden. Manche Eltern sind nämlich so thöricht zu meinen, daß für ein taubstummes Kind, dem ein Stift- oder Freiplatz verliehen ist, auch die Kleidung von der Anstalt angeschafft werde und sie sich überhaupt um dasselbe nicht weiter mehr zu bekümmern brauchen. Bei entschiedener Dürftigkeit der Familie und bei Abgang eines speciellen Wohlthäters ist es wohl das Natürlichste und Billigste, daß aus der Armen- oder Gemeindecasse die nöthigen Mittel zur Bekleidung und Beförderung des Kindes in die Anstalt geleistet werden¹⁾: Ist ja doch jede Gemeinde

¹⁾ Nachdem durch den 20percentigen Abzug fast alle Stift- und Freiplätze so geschmälert sind, daß sie nicht mehr den vollen Verpflegungsbetrag abwerfen, wird es wohl nothwendig werden, daß dieser Abgang für ganz arme Zöglinge von Seite der betreffenden Gemeinden oder des Landes gedeckt werde.

verpflichtet, für andere arme Kinder sogar das Schulgeld zu bestreiten.

Dann soll der Vater oder die Mutter erinnert werden, daß sie vor der Abreise den Taubstummen Abschied nehmen lassen auch von den Großeltern, Geschwistern und nächsten Verwandten, von dem Pfarrer und den übrigen Ortsgeistlichen, von dem Lehrer und anderen hervorragenden Personen.

Dadurch prägt sich dem Kinde einmal die Wichtigkeit des nunmehr beginnenden Lebensabschnittes ein und von der andern Seite entwickelt sich in ihm dadurch unwillkürlich eine auch für sein späteres Leben wirksame Ehrerbietung gegen die Vorgesetzten und Angehörigen. Denjenigen, welche den Zögling zur Anstalt zu führen haben, ist besonders einzuschärfen, daß sie rechtzeitig dort eintreffen. Es ist mindestens eine unverzeihliche Gedankenlosigkeit, wenn ein taubstummes Kind ohne wichtigen Grund erst mehrere Wochen oder gar Monate nach dem Beginne des Schuljahres in die Anstalt gebracht wird. Bei dem Taubstummen-Unterrichte muß nämlich das logische und stufenweise Fortschreiten viel strenger eingehalten werden, als bei jedem anderen Unterrichte, so daß man bei demselben gar keine Lücke lassen darf. Durch zu spätes Eintreffen muß demnach der neue Zögling, um das Versäumte nachzuholen, gleich Anfangs zu sehr überladen werden, wodurch leicht Muthlosigkeit und Unlust am Lernen eintreten kann; abgesehen davon, daß auch dem Lehrer unnöthiger Weise eine doppelte Last aufgebürdet wird. Die neu aufgenommenen Zöglinge sind beim Instituts-Director anzumelden, welcher dann das Quartier für dieselben anweist. Der Begleiter, sei er Vater oder Mutter oder eines der Geschwister, soll nicht zu lange am Orte der Anstalt verweilen; er fällt sonst nur lästig und verursacht dem Kinde und auch sich selbst eine schwerere Trennung. Auch halte der Seelsorger die Eltern von einem öfteren Besuche ihres taubstummen Kindes, besonders während des ersten Schuljahres, zurück; sie bringen durch ihre Anwesenheit nur Störung in den Unterricht und

erwecken in dem Kinde schmerzliche Rück Erinnerungen an die Heimat. Zum Troste für manche Eltern kann man auch sagen, daß die neu eintretenden Zöglinge sich in der Anstalt gewöhnlich bald heimisch fühlen; ja daß selbst solche Kinder, welche bei der Trennung von ihren Angehörigen ganz ungeberdig um sich schlugen und bitterlich weinten, schon nach wenigen Tagen sich ganz fröhlich zeigen und vergnügt mit ihren Mitschülern spielen. Wenn das Kind schon einige Zeit in der Anstalt gewesen ist, dann verweilt es gern in derselben und betrachtet sie als seine zweite Heimat, in die es jederzeit freudig zurückkehrt. Dann mögen die Eltern auch zuweilen einen Brief dahin abgehen lassen. Die Briefe, welche der Zögling späterhin, sobald er zur Abfassung derselben fähig ist, in die Heimat sendet, sollen möglichst bald beantwortet werden. Der Inhalt dieser Antworten wird selbstredend in sehr einfacher, leicht verständlicher Form abgefaßt sein, und aus Worten der Theilnahme und der Ermahnung bestehen, dabei aber auch Mittheilungen vom Befinden der Angehörigen geben, wie auch solche Neuigkeiten aus der Heimat zur Kenntniß bringen, die den Taubstummen interessiren.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird mit den Zöglingen der Anstalt auch eine öffentliche Prüfung abgehalten. Der Tag der Prüfung wird gewöhnlich schriftlich dem Pfarramte bekannt gegeben mit dem Ersuchen, die Eltern eines Kindes hievon zu verständigen. Wollen die Angehörigen dieser Prüfung beiwohnen, wird es ihnen gewiß große Freude bereiten, die von ihrem Kinde gemachten Fortschritte selbst beobachten zu können. Da den Zöglingen nach dem Prüfungstage jährlich Ferien zugewiesen sind, so müssen jedenfalls die Angehörigen ernstlich angehalten werden, daß sie ihre Taubstummen zur gehörigen Zeit abholen. Sie sollen dieselben auch zu Hause freundlich aufnehmen und behandeln. Es ist dieß von besonderer Wichtigkeit, wie später noch erwähnt werden wird. Was sollen aber die Eltern oder Vormünder der Taub-

stummen mit diesen während der Vacanz beginnen? Die Eltern wissen solches nicht; darum gebe der Seelsorger es ihnen an und mache sorgfältig darüber, ob seiner Anweisung auch Folge geleistet werde. Die Eltern sollen:

1. Darauf achten, daß der Taubstumme sein Morgen- und Abendgebet, wie auch seine Tischgebete regelmäßig verrichte, so weit er dazu im Stande ist. Mindestens soll er das heilige Kreuzzeichen andächtig machen. Wenn nicht auch an den Wochentagen, so muß er doch wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen zur Kirche geführt werden, damit er der heiligen Messe beiwohne. So ist er es während seines Aufenthaltes in der Taubstummen-Anstalt gewohnt, und diese Gewohnheit darf ja nicht gestört werden.
2. Ferner dürfen die Eltern kein Hinderniß bereiten, daß der Taubstumme die in der Anstalt von ihm geforderte Ordnung und Reinlichkeit auch im elterlichen Hause einzuhalten suche.
3. An den Werktagen ist das Kind mit häuslichen, wie auch mit Feldarbeiten in angemessener Weise zu beschäftigen.
4. Das Kind soll, wenn es zum ersten Male, oder doch ganz unbedingt, wenn es zum zweiten Male die Ferien hält, bekannt werden mit allen Verwandten, so daß es nicht bloß die Vor- und Zunamen von Vater und Mutter und Geschwistern, sondern auch von Großeltern, Oheim, Vetter u. s. w. kennen lernt. Es soll auch die Nachbarn besuchen dürfen, deren Namen und Familien-Verhältnisse erfahren.
5. Unter Aufsicht des Vaters oder eines von den Angehörigen soll es die Werkstätten verschiedener Handwerker des Heimatsortes besuchen und eingehend die dortigen Verrichtungen betrachten.
6. Auch mache der Vater mit seinem taubstummen Kinde einen Besuch der unmittelbar benachbarten Dörfer oder Städte. Er nenne ihm die Entfernung vom Heimatsorte. In diesen einzelnen Orten soll das Kind die Kirche

und die Schulen sehen, ebenso womöglich das Pfarrhaus, die Wohnung des Bürgermeisters oder Amtmannes, bez. das Rathhaus.

Man sieht hieraus, wie einmal für gehörige Beschäftigung des Taubstummen, dann aber auch für geistige Anregung desselben Sorge getragen werden kann auch während der Ferien.

Der Seelsorger lege den Eltern eindringlich ans Herz, daß sie ihr taubstummes Kind recht freundlich behandeln, ihm viel Aufmerksamkeit beweisen und möglichst oft durch Zeichen und Geberden, wie auch durch Versuche in der Lautsprache sich mit ihm unterhalten. Denn alles dieses erfährt der Taubstumme nicht bloß in der Anstalt von seinen Lehrern, sondern auch von seinen Kostgebern und von allen übrigen am Orte der Taubstummen-Anstalt Ansässigen. Sind seine Eltern und Angehörigen zurückhaltender, weil sie denken, „das Kind ist taubstumme, man kann mit ihm sich nicht unterhalten,“ so bildet sich in dem Kinde das Urtheil, welches es oft genug ausspricht, die Menschen in meiner Heimat sind stolz, auch meine Eltern sind stolz, sie lieben mich nicht. Diese vorgefaßte Meinung muß natürlich sittlich nachtheilig wirken. — Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die Eltern sowohl beim Beginne der Ferien, als auch am Schlusse derselben ihr taubstummes Kind zur Begrüßung und zum Abschiednehmen dem Pfarrer, dem Lehrer u. s. w. vorführen sollen. Die Geistlichen seien namentlich recht freundlich gegen das Kind, sie mögen ihm etwas schenken und es sich nicht verbrießen lassen, wenn dasselbe während der Ferien öfters kommt und selbst wenn dieß auch einmal zur ungelegenen Zeit geschehen sollte. Einige freundliche Worte, ein Bildchen u. s. w. stellen den Besucher schon zufrieden, und er bewahrt dafür dankbare Gesinnung und wahres Vertrauen zum Geistlichen, der als Priester ja ohnehin schon so hoch bei ihm in Ansehen steht.

Ist der Taubstumme schon so weit unterrichtet, daß er bereits die heiligen Sacramente der Buße und des Altars

empfangen hat, so wird es ihm zu großem Nutzen und seinen Angehörigen zur Freude und Erbauung gereichen, wenn er auch während der Ferien ein Mal zur heiligen Beicht geht und am Tische des Herrn sich einfindet. Den älteren Böglingen wird in der Anstalt ein vollständiger Religions-Unterricht erteilt, so daß sie in den letzten zwei Jahren wiederholt beichten und kommunizieren können. Der Taubstumme bereitet sich ungemein gewissenhaft zur heiligen Beicht vor; ganz besonders erhaben aber ist ihm die Feier der ersten heiligen Kommunion. Es wäre daher sehr wünschenswerth, daß der Vater oder die Mutter diesem erhebenden und so tröstlichen Acte beizuhole. Da soll nun der Seelsorger seinen ganzen Einfluß aufbieten, die Eltern zu bestimmen, daß sie, wenn es thunlich ist, bei dieser Feier nicht fehlen. Der Taubstumme fühlt vorzugsweise an diesem schönen Tage das Bedürfnis, auch gegen seine Verwandten die Freude über das unaussprechliche Glück zu äußern, das ihm zu Theil geworden. Zudem bietet sich dabei die beste Gelegenheit dar, um seine Elternliebe neu zu beleben, die vielleicht durch das langjährige Entferntsein vom Vaterhause etwas abgeschwächt worden ist.

Noch ist zu erwähnen, wie es mit dem Taubstummen hinsichtlich des Empfanges der heiligen Firmung zu halten sei. Wie andere vollsinnige Kinder gewöhnlich zur Zeit ihres Schulbesuches zum heiligen Sacramente der Firmung geführt werden, so soll es auch mit dem Taubstummen geschehen. Er kann während seines Aufenthaltes in der Anstalt besser dazu vorbereitet werden, als es später der Fall ist. Der Seelsorger soll daher die Eltern ermahnen, daß sie für ihren Taubstummen rechtzeitig um einen Firmpathen umsehen, damit jener etwa im letzten Schuljahre, am besten zur Zeit des heiligen Pfingstfestes, das heilige Sacrament der Firmung empfangen könne.

III.

Die Zeit nach der Entlassung aus der Taubstummen-Anstalt.

Nach vollendetem Unterrichts-Curse muß der Taubstumme die Anstalt verlassen, womit für ihn ein neuer Lebensabschnitt beginnt. Es liegt weder im Bereiche, noch in der Gewalt der Anstalt, auch für die weitere Fortbildung und für das fernere Fortkommen aller entlassenen Zöglinge Sorge tragen zu können. Man wird es daher begreiflich finden, daß die Taubstummen-Lehrer ihre bisherigen Schüler mit einiger Wehmuth und Besorgniß scheiden sehen. Der Taubstumme wurde allerdings durch den Unterricht der hörenden Mitwelt gleichsam wiedergegeben, von der er vorher völlig abgeschlossen war; er ist mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet, um in der Welt sein Fortkommen zu finden; er ist zu einem brauchbaren Menschen und zu einem guten Christen herangebildet, um die Rechte und Pflichten des einen und des andern erkennen und ausüben zu können. Weil aber sein Bildungsgrad im Vergleiche zu den Vollsinnigen immerhin sehr niedrig ist und weil er in Folge seines Gebrechens gar so wenig Lebenserfahrung besitzt, so hat er auch Beschwerden und Gefahren zu bestehen, wie wohl wenige Vollsinnige, und bedarf er nothwendig einer weiteren Ausbildung und Ueberwachung, damit nicht das mühsam erzielte Resultat des Unterrichtes in kurzer Zeit wieder verloren gehe. Zu dem Ende wird in der Anstalt ein eigener Sonntagsunterricht gegeben, bei welchem sich die erwachsenen Taubstummen in der Stadt und deren Nähe einzufinden haben. Für die Fortbildung jener Taubstummen, welche an diesem Unterrichte nicht theilnehmen können, soll die vollsinnige Umgebung mit Sorgfalt und Liebe beitragen. Man soll fleißig mit dem Taubstummen verkehren mündlich und schriftlich, wie auch durch Geberden, ihn anhalten zur Wiederholung in seinen Schulbüchern und Schreibheften, ihm geeignete Bücher in die

Hand geben; ihm Gelegenheit verschaffen zum Lesen und Anfertigen schriftlicher Aufsätze und namentlich manchmal einen Brief an die ehemaligen Lehrer schreiben lassen u. dgl. Doch hiezu fehlt es den gewöhnlichen Menschen meistens an Geschick, wie auch an Muße und Eifer; andererseits aber ist der Taubstumme, wie gesagt, so unbeholfen und unpraktisch, daß er eine besondere Führung und Anleitung bedarf. Es wird somit wieder Sache des Lehrers und Seelsorgers sein, sich desselben liebevoll anzunehmen. Was insbesondere den Seelsorger betrifft, so liegt es vor allem Andern ihm ob, der umsichtige und treue Führer und Rathgeber des entlassenen Taubstummen zu werden und ihn wissen zu lassen, daß man sich seiner besonders annimmt und — ihn überwacht. In dieser Beziehung kommen nun zwei Rücksichten in Betracht:

1. Das religiöse Leben des Taubstummen.
2. Seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft.

Ad 1. Beim Abgange von der Anstalt ist der Taubstumme in den Glaubenslehren der katholischen Kirche, wie auch über die Pflichten des Christen, über die Bestimmung des Menschen und die Mittel zur Erreichung derselben hinlänglich unterrichtet. In der Anstalt wurde überhaupt so viel guter Same in sein jugendliches Herz gestreut, als es nur immer die verhältnißmäßig kurze Zeit und der langsame Fortschritt des Unterrichtes erlaubte. Er wurde auch angehalten, das, was er gelernt, im Leben anzuwenden und auszuüben und erlangte darin schon eine gewisse Gewohnheit. Durch vielfältigen Verkehr mit seinen Lehrern, mit erwachsenen Taubstummen u. s. w., besonders durch die sonntäglichen Exhorten wurde ihm Gelegenheit und reichlicher Stoff geboten, über diese und jene religiösen Wahrheiten nachzudenken, sich auszusprechen und um weitere Aufklärung zu fragen. Da er stets sorgfältig überwacht wurde und sich wegen eigener Unerfahrenheit gern nach Anderen richtet, so ist ihm eine sittliche Controle keineswegs fremd und

widerlich, vielmehr sieht er dieselbe an als ein Zeichen von Aufmerksamkeit und Theilnahme, die man ihm schenkt. Wenn er nun sieht, daß der Seelsorger es gut mit ihm meint und gleichsam die Stelle der früheren Lehrer vertritt, so wird er sich vertrauensvoll an ihn anschließen und auch gern seinen Weisungen Folge leisten. Daher kann man ohne viele Mühe sein religiöses Leben erhalten und fördern. Es kommt nur darauf an, daß der vorhandene gute Same gepflegt werde, damit er fortwährend gute Früchte trage. Man hat also dahin zu wirken, daß seine Religions-Kenntnisse nicht nach und nach wieder verschwinden, und daß das sittliche Leben durch beständige, praktische Uebung der Christenpflichten genährt werde. Am besten dürfte das zu erreichen sein, wenn einer der Ortsgeistlichen, dem ausreichende Zeit hiefür zu Gebote steht, speciell diese Sorge übernehme. Wie derselbe dabei verfahren kann, darüber erlaube ich mir einige Andeutungen folgen zu lassen.

Wenn der Taubstumme nach seiner Entlassung aus der Anstalt den betreffenden Priester besucht, so kann dieser durch besondere Aufmerksamkeit, Freundlichkeit und Güte ihn bald für sich gewinnen. Er lasse sich zunächst die Bücher bringen, in welchen der in der Anstalt behandelte religiöse Lehrstoff enthalten ist, und nehme dann genaue Einsicht davon; denn nur so wird es ihm möglich werden, die religiösen Kenntnisse des Taubstummen erforschen und die weiteren Fragen, Belehrungen und Mahnungen an ihn in die richtige Form kleiden zu können. Der Geistliche lade zugleich den Taubstummen ein, am nächsten Sonn- oder Feiertage Nachmittags zu einer bestimmten Stunde wieder zu kommen. Dieser wird mit Freuden hierauf eingehen und gewiß zur festgesetzten Zeit pünktlich erscheinen. Der Seelsorger nehme nun aus den Büchern den Katechismus und die biblische Geschichte hervor und lasse daraus jenen Abschnitt, welcher die Pericope des Sonntages enthält, sich vorlesen. Sollte die Wahrheit oder Begebenheit des sonntäglichen Evangeliums darin nicht enthalten sein, so nehme er

das gewöhnliche Evangeliumbuch oder ein passendes Bild zu Hilfe, durch welches der Taubstumme an die betreffende Wahrheit erinnert wird. Daran lassen sich leicht die einschlägigen Fragen aus der biblischen Geschichte und aus dem Katechismus anknüpfen, welche man auf einer bereit liegenden Schiefertafel aufschreibt und welche man zuerst schriftlich, später auch mündlich und manchmal bloß durch Geberden beantworten läßt. Um das gegenseitige Verständniß zu erleichtern, stelle man an den Taubstummen allerlei Fragen über verschiedene Gegenstände und lasse ihn bald schriftlich, bald mündlich, bald durch Geberdenzeichen antworten, was für ihn zugleich eine sehr nützliche sprachliche Uebung ist. Man bezeige ihm hierauf seine Zufriedenheit und trage ihm auf, einen bestimmten Abschnitt aus der biblischen Geschichte oder aus dem Katechismus zu wiederholen, am nächsten Sonntage wiederzukommen und die genannten Bücher sammt dem Gebetbuche mitzubringen. An den folgenden Sonntagen würde man ganz ähnlich verfahren. Nur vergesse man nicht jedesmal zuerst nachzuforschen, ob er die bezeichnete Aufgabe richtig gelernt habe, und dann an die Pericope wieder geeignete Fragen über andere Wahrheiten anzuschließen, so daß nach und nach alle Wahrheiten unserer heiligen Religion an die Reihe kommen. Bei diesem Unterrichte darf man auch auf seine Gebete und verschiedenen Andachts-Uebungen und später überhaupt auf seine tägliche Lebensordnung eingehen. Man würde ihn z. B. fragen, ob er auch und wann er der heiligen Messe beizuwohnen pflege, welche Gebete er dabei bete u. s. w. Nach Verlesung des Morgen- und Abendgebetes dürfte man ihn fragen, wann und wo er daselbe verrichte, ob auch täglich? Ebenso darf man ihn fragen, ob er an Sonn- und Feiertagen auch den nachmittägigen Gottesdienst besuche, welche Gebete er dann verrichte u. dgl. Bei dieser Gelegenheit kann man ihm zugleich noch andere, passende Gebete bekannt geben und mancherlei Lebensregeln für sein alltägliches Verhalten vorschreiben. Wenn man

in solcher Weise dem Taubstummen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunden schenkt und ihn veranlaßt, durch wiederholtes Nachlesen, durch Beantwortung der über Religionswahrheiten gestellten Fragen, seine religiösen Kenntnisse stetig aufzufrischen, und wenn man ihn so an die religiösen Uebungen der Christen erinnert, so erweist man ihm eine unschätzbare Wohlthat, die ihm einen Ersatz bietet für Predigt und Christenlehre, welche bei seinem Naturfehler ihm ja nicht zugänglich sind. Eine solche Behandlung hält ihn ferner in der Gewohnheit des Gebetes und der Theilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienste fest, was gewiß nicht zu unterschätzen ist. Außerdem erkundige man sich bei dem Taubstummen darüber, was er in der Woche gethan, bei welchen er gearbeitet, welche er besucht habe. Man wird dann vielleicht gefährliche Gelegenheiten erkennen und ihn warnen müssen. Sehr anzuempfehlen ist auch, bei Anderen, auf deren Zuverlässigkeit man bauen kann, Kunde über sein Thun und Benehmen einzuziehen. Sein elterliches Haus oder das seines Lehrherrn bisweilen zu besuchen und dort nachzuhören und nachzusehen, dürfte meistens sehr nützlich und manchmal sogar sehr nothwendig sein, um schützen und warnen zu können. Jede Warnung wird der Taubstumme der Regel nach strikt befolgen.

Den Empfang der hh. Sacramente anlangend, ist Folgendes zu bemerken:

In der Taubstummen-Anstalt wird das religiöse Gefühl und der sittliche Ernst der Zöglinge sehr geweckt. Es ist rührend zu sehen, wie sehr dieselben bei ihrer Vorbereitung zu dem Empfange der hh. Sacramente in Andacht versunken sind. Gewiß darf man hieraus den Schluß ziehen, daß sie ihrerseits alle Kräfte aufbieten, um die hh. Geheimnisse zu ihrem Heile zu empfangen, und daß darum von der andern Seite auch die göttliche Gnade diese Seelen hinreichend dazu disponiren wird. Der Seelsorger möge also nach dieser Seite hin nicht zu ängstlich sein. *Sacramenta propter homines.* Der

Taubstumme mag längstens alle 6 Wochen, in besseren Verhältnissen aber alle 4 Wochen zu den hh. Sacramenten zugelassen werden. Der Seelsorger, welcher sich der besondern Leitung des Taubstummen unterzogen hat, wird, wenn die hierin verabredete Frist abläuft, ihn bei dem Besuche am vorausgehenden Sonntage daran erinnern. Mit dieser Erinnerung verbinde er wo möglich eine kurze Anleitung, ähnlich derjenigen, welche den vollsinnigen Elementarschülern vor der jedesmaligen Wiederholung des Sacraments-Empfanges ertheilt zu werden pflegt, und die sich sowohl über das heilige Buß-, wie auch das hh. Altarsacrament erstreckt. So an die wesentlichen Stücke seiner desfalligen Obliegenheiten zurückerinnert und durch eine herzliche Ermahnung angetrieben, wird der Taubstumme recht eifrig in der Vorbereitung sein. In den meisten Fällen wird derselbe denjenigen Priester zu seinem Beichtvater wählen, der sich seiner in der vorgeschriebenen Art besonders annimmt. Sollte er jedoch eine andere Wahl treffen, so darf man ihm darin selbstverständlich keinerlei Hinderniß in den Weg legen und sich nicht ungehalten darüber zeigen. Beim Anhören der Beichte von Taubstummen ist das äußere Verhalten des Beichtvaters mehrfach anders zu regeln als bei der Beichte der vollsinnigen oder vollsinnig gewesenen Christen. Einmal ist es sehr rathsam, die gesunden Taubstummen niemals auf dem Zimmer Beichte zu hören. Dieselben hängen viel zu sehr von den äußeren Eindrücken ab, als daß nicht dadurch das Ansehen des Sacramentes in ihren Augen leiden oder wenigstens allerlei Zerstreuung ihnen verursacht würde. Der Ort, wo die Beichte aufgenommen wird, darf also nur die Kirche sein, beziehungsweise die Sakristei oder die anstoßende Beichtkammer für andere Schwerhörige. Eine andere Eigenthümlichkeit ist, daß der Beichtvater den taubstummen Pönitenten ansehen muß, während dieser beichtet und während er selbst demselben Belehrungen, Mahnungen u. s. w. ertheilt. Dieses ist nothwendig zur Erleichterung des gegenseitigen Ver-

ständnisses. Für den Beichtvater ist es nothwendig, weil er so das oft mangelhafte Sprachorgan des Taubstummen leichter verstehen und zugleich die Geberdenzeichen, welche dieser häufig zur Erklärung anwendet, wahrnehmen kann. Für den Taubstummen ist es nothwendig, um das von dem Beichtvater Vorgesprochene absehen und die Geberden desselben auffassen zu können. Endlich muß der Beichtvater bei den Belehrungen u. s. w. ausdrucksvolle Mienen hinzufügen, durch welche er seine Theilnahme, sein Wohlgefallen oder seinen Abscheu zu erkennen gibt. Wird dieses unterlassen, so geht die Wirkung derselben zum größten Theile oder gänzlich verloren. Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, möge sich der Priester vor der Entgegennahme der Beichte eine Schiefertafel nebst Griffel, oder Papier mit Bleistift und vielleicht auch ein brennendes Licht besorgen lassen. Demnächst führe er den Taubstummen in die Sakristei oder in die Beichtkammer zum Beichtstuhle. Nach einem kurzen Vorbereitungsgebete nehme er dort Platz und verfahre in gewöhnlicher Weise unter Beobachtung der oben angeführten allgemeinen Bemerkungen.¹⁾ Das aufgeschriebene Sündenbekenntniß läßt man dem Taubstummen vollständig ablesen; sollte man wegen Mangelhaftigkeit des Sprachorganes auch wenig oder nichts davon verstehen. Hierauf läßt man sich dasselbe geben und liest es aufmerksam durch. Fragen, welche zur materiellen Vervollständigung nothwendig sind, schreibt man auf die Schiefertafel oder auf das Papier und läßt sie von dem Confitenten schriftlich, womöglich mündlich, beantworten. Ebenso schreibe man die etwaigen Belehrungen und Ermahnungen auf. Dabei gebrauche man jedoch sehr einfache Sprachformen und vermeide so viel als möglich feltene und abstracte Ausdrücke. Wer sich in der Geberden-

¹⁾ Aus diesen Bemerkungen geht wohl von selbst hervor, daß bei der Taubstummen-Beichte nur ein offener Beichtstuhl bequem verwendbar ist, den man übrigens leicht ersetzen kann, indem man neben einem Betschemmel einen Sessel hinstellt.

sprache abzuhelpen weiß, kann wohl durch dieselbe bei den Fragen, Belehrungen u. s. w. schneller ans Ziel kommen. Der Taubstumme, welcher nicht verwahrloßt oder von schlechten Menschen verdorben wird, bringt in der Regel ein sehr einfaches Sündenbekenntniß. Seine Fehler stehen meistens mit seinen Gebrechen im Zusammenhange. Er klagt sich z. B. über Zorn und Haß, über Mißtrauen und Neid an, weil er häufig von der Umgebung mißverstanden, mißhandelt oder zurückgesetzt wird. Oder er inclinirt zum Argwohne, zur Eitelkeit und Neugierde, weil er bei seiner Beschränktheit auf das Gesicht die Menschen und Dinge gern nach dem äußeren Scheine beurtheilt. Manchmal tritt bei ihm auch ein Hang zur Sinnlichkeit hervor (am öftesten gula, seltener ebrietas und luxuria). Vor Allem suche der Beichtvater dahin zu wirken, daß der Taubstumme von gefährlichen Gesellschaften und Orten, besonders vom regelmäßigen Wirthshausbesuche, wie auch von Tanzböden absolut fern gehalten werde.

Das Bußwerk soll nicht sehr complicirt sein. Falls man dem Pönitenten ein längeres Gebet zur Buße bestimmen will, schreibt man ihm dasselbe auf oder zeigt es ihm in seinem Gebetbuche an. Hierauf ertheilt man *more solito* die Absolution und spricht zum Schlusse: „Gelobt sei Jesus Christus!“ Nun erhebt sich der Beichtvater von dem Beichtstuhle, nimmt die Schiefertafel und löscht vor den Augen des Taubstummen sorgfältig jede Spur des darauf Niedergeschriebenen aus. Ebenso nehme er das Papier, welches etwa zum Schreiben benützt wurde, und das schriftliche Sündenbekenntniß, übergebe es dem Taubstummen zum Verbrennen, wozu er bereits in der Anstalt angeleitet wurde, oder verbrenne es selbst an einer vorher bereit gestellten brennenden Kerze bis auf den letzten Rest. In solcher Weise erhält der manchmal etwas mißtrauische Taubstumme die Gewißheit, daß das Beichtsigill sorgsam gewahrt wird.

Hinsichtlich der heiligen Communion ist hier weiter nichts zu bemerken, da der Taubstumme durch den Wieder-

holungs=Unterricht am vorhergehenden Sonntage an seine hierauf bezüglichen Pflichten erinnert worden ist. Besonders aufmerksam zu machen ist er jedoch auf die Tage und Festzeiten, an welchen Ablässe zu gewinnen sind, und auf die Bedingungen, welche zu deren Gewinnung zu erfüllen sind. In letzterer Beziehung ist noch zu berücksichtigen, daß die Taubstummen von der Verrichtung der sonst vorgeschriebenen mündlichen Gebete durch den heiligen Stuhl dispensirt sind. Das hierauf bezügliche Decretum Urbis et Orbis, von der h. Congregation der Ablässe und Reliquien erlassen und vom heiligen Vater Pius IX. unter dem 15. März 1852 approbirt, lautet folgendermaßen:

Urbis et Orbis. Cum ad Indulgentias acquirendas persaepe contingat, ut inter praescriptas condiciones, vocales quoque preces iniungantur, postulante Eminentissimo et Reverendissimo Domino Cardinali Jacobo Aloisio Brignole, pii Instituti Surdorum ac Mutorum in Urbe Protectore, cum etiam plures Moderatores horum Institutorum idipsum enixe postulaverint, propositum fuit dubium huic Sacrae Congregationi Indulgentiarum: „An et quomodo Surdo-Muti supplere valeant impotentiae, qua detinentur preces recitandi pro Indulgentiis acquirendis iniunctas?“ Re mature discussa tum prius ab uno ex praefatae Congregationis Consultoribus, tum demum ab Eminentissimis Patribus in Comitibus generalibus apud Vaticanas aedes die 16. Februarii huius anni habitis, Ipsi Eminentissimi Patres eiusdem Consultoris voto adhaerentes responderunt: „Supplicandum Sanctissimo pro generali Decreto ab hac Sacra Congregatione evulgando, atque Apostolica Auctoritate firmando, cuius vi statuendum: 1) Quod si inter opera pro lucranda indulgentia praescripta sit visitatio alicuius Ecclesiae, Surdo-Muti Ecclesiam ipsam devote visitare teneantur, licet mentem tantum in Deum elevent et pios affectus. 2) Quod si inter opera sint publicae preces, Surdo-Muti possint lucrari Indulgentias iis annexas corpore quidem coniuncti ceteris fidelibus in eodem loco orantibus, sed pariter mente tantum in Deum elevata,

et piis cordis affectibus. 3) Quod si agatur tandem de privatis orationibus, proprii Mutorum et Surdorum Confessarii valeant easdem orationes commutare in alia pia opera aliquo modo manifestata, prout in Domino expedire iudicaverint. — Facta itaque de praefatis omnibus Sanctissimo Domino Nostro Pio PP. IX. per me infrascriptum Sac. Congregationis Indulgentiarum Cardinalem Praefectum relatione in Audientia diei 15. Martii currentis anni, Sanctitas Sua non modo praedictum votum approbavit, verum etiam huiusmodi Gratiam et Concessionem peramanter elargitam per generale Decretum publicari mandavit. Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 15. Martii 1852. F. Cardin. Asquinius Praefectus. A. Columbo Secretarius. 1)

Man unterlasse nicht, mit dem Taubstummen bei Gelegenheit der sonntäglichen Besuche den Unterricht über den Empfang der letzten Selung öfters zu wiederholen und ihn über das Verhalten zu belehren, welches ein katholischer Christ bei schwerer Erkrankung und in Todesgefahr beobachten muß. Denn es liegt auf der Hand, daß es völlig unmöglich ist, einen Taubstummen dann noch in gehöriger Weise zu belehren, wenn er todeskrank darniederliegt oder gar schon in agonia sich befindet, wo er nichts mehr schreiben, sondern vielleicht nur einige unverständliche Worte sprechen und etliche nothdürftige Geberdenzeichen zu Stande bringen kann. Man treffe deshalb bei Zeiten Vorkehrung und präge ihm die zu erfüllenden Pflichten recht ernstlich ein.

*) Da jedoch viele Taubstumme, welche nach der deutschen Methode unterrichtet sind, solche Fortschritte in der Lautsprache machen, daß sie allerdings mündliche Gebete verrichten können: so wird wohl nach meiner Meinung die in diesem Decrete erwähnte „Impotentia preces recitandi“ nur auf die öffentlichen Gebete zu beschränken sein. Es wird daher auch die ertheilte Dispens nur auf diese Gebete Anwendung finden, welche dann der Beichtvater in Privat-Gebete umzuwandeln hat.

Die Eheschließung der Taubstummen betreffend kann der Seelsorger sich nach folgenden Grundsätzen richten. Die Taubstummheit ist an sich kein absolutes Ehehinderniß, und die Kirche hat den Ehebund unterrichteter Taubstummen stets ohne Bedenken eingesegnet. Anders verhält sich die Sache, wenn man fragt, ob die Verehelichung dem Taubstummen anzurathen und vortheilhaft sei? Hierüber nun gilt aus leicht begreiflichen Gründen die allgemeine Regel, daß man Alles anbieten muß, den Taubstummen von der Eingehung der Ehe abzuhalten. Die Erfahrung lehrt, daß der Taubstumme in der Ehe gewöhnlich kein dauernd glückliches Leben findet; was ganz besonders dann der Fall ist, wenn eine taubstumme Gattin mit einem hörenden Ehemanne verheiratet ist.¹⁾ Es müssen daher unerlaubte Bekanntschaften mit dem anderen Geschlechte möglichst verhütet und bereits angeknüpfte gleich im Anfange beseitigt werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird der Ausspruch: „melius est nubere, quam uri“ auch auf den Taubstummen Anwendung finden, wenn nämlich nebst der nöthigen geistigen Reife auch günstige äußere Verhältnisse ein gutes Fortkommen in der Ehe hoffen lassen. Sollte also die Eingehung der Ehe nicht verhindert werden können, so möge der Seelsorger dafür besorgt sein, daß vor Abschließung derselben den kirchlichen und bürgerlichen Vorschriften Genüge geleistet werde. In jedem Falle wird er sehr klug handeln, wenn er auch von der Direction der Anstalt das Gutachten einzuholen sucht und, wo es thunlich ist, den zu verehelichenden Taubstummen selbst dahin absendet zur besseren Information und Vorbereitung.

(Schluß folgt.)

¹⁾ Zum Belege hiefür will ich nur ein Beispiel anführen. Einmal kam eine verheiratete Taubstumme nach Einz, um wieder einmal eine gute Beicht ablegen und ihr sorgenvolles Herz ausschütten zu können. Sie klagte gar bitterlich über ihr Unglück im Ehestande und bat unter Andern den Vorstand der Anstalt mit aufgehobenen Händen, er möge es ja allen jungen Taubstummen zur Belehrung und Ermahnung sagen, daß das Heiraten für jeden Taubstummen nicht gut, sondern schlecht sei.

Der Vogel und sein Leben,

geschildert von Dr. Bernard Altum.

(Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Münster. Neumann. 1868. pag. XV und 240. Preis 20 Sgr.)

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Naturwissenschaften, namentlich die Naturgeschichte, innerhalb eines Jahrhundertes, eine Höhe der Wissenschaftlichkeit und eine Ausdehnung erlangt haben, die kaum vorher geahnt, viel weniger vorhergesagt werden konnte. Eben so bekannt ist es aber auch, daß gerade die letztere Wissenschaft in jetziger Zeit als Hauptwaffe gegen den Glauben benützt wird, und daß gerade die „Heroen“ (?) derselben auch die Vorkämpfer des Unglaubens sind. Der ganze Kampf derselben gegen den Glauben scheint sich in zwei Brennpunkten zu sammeln, die sich kurz „Schöpfung“ und „Mensch und Thier“ (landläufiger, aber incorrecter „Mensch und Affe“) bezeichnen lassen. Beide stehen sich wohl nicht abgeschlossen gegenüber, greifen vielmehr wechselseitig in einander ein; es soll daher damit nur gesagt sein, daß zwei feindliche Heerlager sich gebildet haben, von denen das erste und ältere die Schöpfung mit allem, was daran hängt (Sechstageswerk, Weltalter, Einheit des Menschengeschlechtes u. s. w.), das andere jüngere, welches den Namen „Darwin“ (mit Unrecht) auf seine Fahne geschrieben, das Verhältniß zwischen Mensch und Thier zum Zielpunkte seiner Angriffe macht; die ersteren wollen die Haltlosigkeit des Schöpfungsglaubens, die anderen die wesentliche Gleichheit von Mensch und Thier darthun.

Besteht der angedeutete Kampf wirklich, und daran zweifelt wohl Niemand, so ist es namentlich für den von Amtswegen berufenen Hüter und Vertheidiger des Glaubens, für den Priester Pflicht, diesem Kampfe nicht aus dem Wege zu gehen, sonst könnten die Gegner nach dem Grundsatz: qui tacet consentire (oder wenigstens contradicere non posse) videtur

sich für die Sieger des Kampfes halten, und noch viel mehrere, als es ohnehin schon der Fall ist, würden ihrer Fahne folgen. Klar ist, daß für den gläubigen Protestanten die gleiche Nothwendigkeit des Kampfes bestehe. Man scheint das auch eingesehen zu haben, denn wir finden eine große Zahl von Männern, katholische wie protestantische, die den Kampf um die Schöpfung aufgenommen haben. Wer diese seien, in welcher Weise und mit welchem Erfolge sie den Kampf geführt, ist bekannt, und es liegt auch nicht im Zwecke dieser Zeilen, darauf einzugehen. Wie steht es aber um den zweiten Punkt, um „Mensch und Thier“?

Wer immer auch nur mit einiger Aufmerksamkeit den Erscheinungen in der naturhistorischen Literatur gefolgt ist, dem wird es nicht entgangen sein, daß dieser Punkt es ist, auf welchen unsere glaubenslosen Naturhistoriker in allen möglichen Variationen immer wieder zurückkommen. Alle diese bemühen sich, den Satz des (glücklicherweise verschollenen) Thierschutz-Vereines: „Denn das Thier fühlt auch wie du den Schmerz“ nach allen Seiten hin zur Geltung zu bringen. Ihre Anstrengungen mögen zum besseren Verständnisse des Folgenden eine ganz kurze Würdigung finden.

Endziel ihres Kampfes ist der Beweis der wesentlichen Gleichheit von Mensch und Thier, so daß der Mensch nur mehr graduell, nicht essentiell vom Thiere verschieden erscheine, oder, wie es Brehm ausdrückt: „Der Mensch erscheint hier nur als — Säugethier! Erste Ordnung, einzige Familie, einzige Sippe: Mensch! so heißt es im Lehrbuche; und unmittelbar hinter dem *Homo sapiens* folgt — der Gorilla oder Orang-Utang.“ Sie sagen uns, es erfordere ihren ganzen Muth, diese Ansicht auszusprechen, und sie würden es gewiß nicht wagen, wenn sie nicht so sichere und gewisse Resultate ihrer scharfen Beobachtungen der Natur für deren Richtigkeit anführen könnten. Also Beobachtungen, Thatfachen bilden das Fundament ihrer Beweise, keine Sophistereien, nur untrüglige

unumstößliche Thatfachen. Die Thatfachen aber, sagen sie, beweisen, daß die Handlungen des Thieres und die des Menschen wesentlich gleich seien; bei beiden treten sie uns als Ausflüsse des Verstandes, Willens, Gefühles, Gedächtnisses u. s. w. entgegen, also sind sich Mensch und Thier wesentlich gleich. Der Rückschluß auf die Seele fällt bei verschiedenen Naturhistorikern dieser Richtung verschieden aus; die einen erkennen eine Seele im Menschen an, also, sagen sie, hat das Thier auch eine Seele, die andern erkennen keine Menschen-, folglich auch keine Thierseele an.

Daß derartige Naturforscher (nehmen sie eine Menschenseele an oder nicht) von einem Glauben an die Schöpfung nichts wissen wollen, bedarf keiner Erwähnung; von vorneherein kann man daher erwarten, daß derselbe hin und wider einen Seitenhieb bekommen werde; so wird namentlich der Glaube an die Zweckmäßigkeit der Schöpfung von Vielen sehr hart mitgenommen. Wie ein Darwiniker, und solche sind ziemlich alle Naturforscher der angeführten Richtung, die Zweckmäßigkeit bekämpfen könne, ist ein Räthsel, nur erklärbar durch Mangel an Logik und Consequenz. Ein Studium der Darwin'schen Theorie¹⁾ wird gewiß in Jedem die Ueberzeugung hervorrufen, daß ein Darwiniker dem Zweckmäßigkeits-Principe huldigen muß. Die Arten bilden sich durch den Kampf um's Dasein, in diesem Kampfe bleiben die für die obwaltenden Umstände bestausgerüsteten — also doch zweckmäßigsten — Varietäten Sieger. Alle Arten sind nach Darwin so entstanden, also müssen doch die jetzt lebenden zugleich die möglichst zweckmäßigen sein. Ein consequenter, wenn auch ungläubiger Darwiniker muß daher die jetzige Thierwelt zweckmäßig finden. Der Grund der Zweckmäßigkeit ist freilich für einen gläubigen Naturforscher ein ganz verschiedener von dem eines ungläubigen. Für den ersten ist es Gott (et vidit Deus,

¹⁾ Darwin: Ueber Entstehung der Arten. Stuttgart 1867.

quod esset bonum, Gen. 1.), für den zweiten die „Altmutter“ Natur.

Das Angeführte genüge zur Kennzeichnung der modernen Auffassung des Verhältnisses zwischen Mensch und Thier, dahin zielend, das Thier zu vermenschlichen. Weit aus die Mehrzahl der Naturforscher huldigt dieser Richtung. Klar ist, daß diese Vermenschlichung des Thieres (oder Verthierung des Menschen) ein Angriff gegen die Grundlage unseres Glaubens ist; um so auffallender muß es deshalb erscheinen, daß bisher von Seite der katholischen Naturforscher so wenig dagegen geschehen ist. Vielfach und wuchtig sind die Schläge der Gegner, vereinzelt und schwach die Gegenschläge. Einige speculative Deductionen über die Thierseele, oder Erzählung und richtige Beurtheilung einzelner Züge aus dem Leben der Thiere bilden, wenn wir von den Vertheidigern der Zweckmäßigkeitstheorie absehen, das ganze hieher gehörige Material. Es ist das alles sehr schön und nützlich zur Festigung der Ueberzeugung der Freunde, aber zu wenig zur Widerlegung der Feinde, welche den speculativen Deductionen ihre Thatfachen, den einzelnen Thatfachen aber die Unsicherheit des Schlusses aus einer vereinzelt Beobachtung entgegenhalten. So stand bisher die Sache, gewiß schlimm genug. In dem vorigen Jahre hat sich aber eine Wendung zum Besseren von tief eingreifenden Folgen angebahnt. Wir meinen das oben angeführte Werk des bereits rühmlichst bekannten Dr. Bernard Altum, das am Anfange des vorigen Jahres erschienen, bereits nach wenigen Monaten die zweite Auflage erlebt hat. Diese Schrift ist geradezu epochemachend zu nennen. Beweis dafür das schnelle Erscheinen der zweiten Auflage, die allseitig günstige Recension, besonders in theologischen Zeitschriften¹⁾, vorzüglich aber — das Todschweigen

¹⁾ Münster'sches Pastoralblatt, Bonner theologisches Literaturblatt, Natur und Offenbarung, Berliner evangelische Kirchenzeitung u. s. w., von denen dem Schreiber dieses nur „Natur und Offenbarung“ vorlag.

von Seite der Gegner. Schreiber dieses fühlt weder Beruf noch Neigung in sich, besagtes Buch zu recensiren, hält sich aber für verpflichtet, auf dasselbe aufmerksam zu machen, um womöglich demselben viele Freunde und Leser zu gewinnen. Das ist der Zweck dieser Zeilen; um denselben zu verwirklichen müssen wir uns mit dem angezeigten Buche näher bekannt machen.

Der Schwerpunkt in der Beweisführung der Gegner liegt in der Gleichwerthigkeit der Handlungen des Thieres mit denen des Menschen. Diesen Kernpunkt der Frage um das Verhältniß zwischen Mensch und Thier fixirt der Verfasser mit großer Schärfe, wie aus der Vorrede erhellt (p. III): „In der vorliegenden Schrift übergebe ich dem Publikum meine Gedanken über den Werth und die Bedeutung des thierischen Lebens.“ Zum Kampfe mit den Gegnern stellt sich der Verfasser auf den einzig praktischen Boden desselben, auf den Boden der Beobachtung, der Thatsachen. „Sie (meine Gedanken) kommen nicht von einem theoretischen Naturphilosophen, sondern von einem Fachmanne, welcher Decennien hindurch seinen Gegenstand in der freien Natur wissenschaftlich zu beobachten keine Mühe gescheut hat.“ (p. III.) Diese langjährigen wissenschaftlichen Beobachtungen der Thiere haben dem Verfasser den Werth der Handlungen der Thiere als grundsätzlich verschieden von dem der menschlichen Handlungen erscheinen lassen, und er drückt den Werth der ersteren kurz und prägnant aus in den Worten: *animal non agit, sed agitur*, dem das: *homo agit* — gegenüber steht. Es erscheint ihm daher das Thier als eine — Maschine, freilich eine Maschine höherer Ordnung, eine organische, welche auf die verschiedenartigsten Impulse reagirt, welche sich mannigfachen Einflüssen zu accommodiren vermag.

Diese Ansicht des Verfassers steht den gewöhnlichen Anschauungen über das Thier geradezu entgegen, und es gehörte von seiner Seite gewiß mehr Muth dazu, dieselbe auszusprechen,

als von Seite der Gegner erfordert wird, wenn sie ihre Ansicht darlegen. Es war ein um so größerer Muth erforderlich, als der Verfasser, wie er selbst sagt (p. 72), mit seiner Ansicht „einer erdrückenden Menge anders Urtheilender“ und, fügen wir hinzu, dem äußeren oft sehr täuschenden Scheine der Thatfachen gegenüber steht. Dieser äußere Schein ist ja das Gängelband, durch das sich Viele, wo nicht die Meisten, leiten lassen, so daß sie sich dann das Thier nur menschlich handelnd denken können, und daher dem Thiere eine Thierseele vindiciren zu müssen glauben, welcher Glaube seinen populären Ausdruck in den Thierschutz-Vereinen, seine wissenschaftliche Verwerthung aber seitens vieler Naturforscher, namentlich populärer Schriftsteller, in dem anthropomorphistisch behandelten „Leben der Thiere“ gefunden hat. In der That sind auch die Handlungen der Thiere scheinbar oft so menschlich, daß sich das Gefühl dagegen sträubt, die Träger derselben, die Thiere, als Maschinen zu betrachten. Schreiber dieses hat schon lange den Glauben an eine Thierseele mit Allem, was darauf beruht, gründlich aufgegeben, muß aber dennoch bekennen, daß auch sein Gefühl sich sträube, manche Handlungen der Thiere (z. B. Gesang, Brutpflege, Warnungsruf, Schmerzenslaut) als bewußt- und willenlos von ihnen gethan anzusehen; doch, um mit dem Verfasser (p. 72) zu reden, „wenn ich in einem Collisionsfalle vor der Wahl stehe, die verlockenden Geschenke des Gefühlsvermögens oder die gediegenen Gaben des Verstandes zu ergreifen, so bin ich keinen Augenblick zweifelhaft, nach welcher Seite ich mich wende.“ Bei solcher Lage der Dinge wird Jeder wirklich „gediegene Gaben des Verstandes“ vom Verfasser für seine Ansicht verlangen; mit anderen Worten, ein Jeder wird triftige, ja unumstößliche Beweise für die Auffassung des Verfassers begehren, wenn er derselben beistimmen soll. Das thut der Verfasser auch in reichem Maße. Er führt uns in großen Zügen das Leben einer in sich vollkommen abgeschlossenen Thiergruppe, der Vögel, vor mit besonderer Berücksichtigung

der hierländischen gewöhnlichen Arten. Die Wahl dieser Gruppe muß als eine gelungene bezeichnet werden, besonders deshalb, weil gerade die Vögel für den Zweck des Verfassers schwierig zu behandeln sind (man denke nur an Gesang, Nestbau, Jungenliebe, Brutpflege, lauter Handlungen, deren Schein täuschend eine menschliche Auffassung erheischt). Der Verfasser hebt nun, was besonders erwähnt zu werden verdient, aus dem Leben des Vogels nicht etwa bloß einzelne Züge heraus, in welchem Falle das Werk wohl nützlich, aber nicht durchschlagend genannt werden könnte, sondern er führt uns den ganzen Kreislauf desselben vor, beginnend mit dem Leben des Frühlings, dem Gesange, und abschließend mit dem Leben im Herbst und dem Zuge der Vögel.

Die Beweise für seine Auffassung des Thierlebens nimmt der Verfasser soweit möglich aus dem thatsächlichen Leben des Vogels. Thatsachen bilden den Kern des Beweises; die meisterhafte Durchführung der Zweckmäßigkeitstheorie macht denselben unumstößlich. Ein Beispiel wird das zeigen. Bodenfärbige Vögel ducken sich vor einer Gefahr, ungleich färbige aber fliehen aus der Ferne. Diese im Allgemeinen gewiß richtige und von Allen anerkannte Thatsache anführend, stellt der Verfasser die Frage, ob die bodenfärbigen mit Bewußtsein und Berechnung ihre Handlungsweise einhalten und beantwortet sie (p. 30) wie folgt: „Ich zweifle nicht daran, daß es heut zu Tage Thierpsychologen gibt, welche diese Frage mit einem offenen Ja zu beantworten keinen Anstand nehmen. Der Vogel kann ja sehr gut die Färbung seines Oberkörpers in Augenschein nehmen, und alles Andere scheint wenig Schwierigkeit zu machen. Und allerdings ist es schwer, das Gegentheil aus dem Leben des Vogels zu beweisen.“ Wenn die bodenfärbigen Vögel, fährt der Verfasser fort, mit eigenem Verständniß vor der Gefahr „halten“, so müssen die Albinos solcher Vogelarten sich anders betragen, allein „schneeweiße Nepphühner, welche vollauf Grund hätten, über sich und ihre Färbung an-

ders als ihre grauen Brüder zu urtheilen, verhalten sich vollständig gleich mit den normal colorirten.“ Wir sehen hier die Thatsache, das Verhalten der weißen Repphühner (dem noch Beispiele von Waldschneppen und Thatsachen aus anderen Thiergruppen beigegeben sind) als Beweis, daß die bodenfärbigen Vögel, wenn sie vor der Gefahr „halten“, non agunt sed aguntur, daß sie nicht „halten“ können und wollen, sondern müssen. Die Zweckmäßigkeit dieses „Halten“ gibt dem Beweise eine große Festigkeit, denn dieses Halten erscheint, ich möchte sagen, übermenschlich verständig, und wenn die Vögel das mit „Verstand“ thun, so würde man den Albinos nicht zu viel zutrauen, wenn man von ihnen ein nicht gar so „dummes“ Benehmen erwartet. Die großartige „Klugheit“ aller dieser Vögel auch der so eben aus dem Ei geschlüpften im Entgegenhalt zu dem „überdummen“ Benehmen der Albinos zwingt uns nothwendig anzunehmen, beide handeln so nicht aus Verstandniß, sondern weil sie so handeln müssen, und dem Vogel deswegen eine Seele zuzuschreiben, wäre gerade so klug, als ein Wilder klug ist, der in der Spieluhr eine Seele sucht.

Die den Beweisen zu Grunde gelegten Thatsachen lassen uns durch ihren Reichthum und ihre Allseitigkeit den Verfasser als einen eifrigen und scharfen Beobachter der Natur erscheinen, der gerade hierin hoch über vielen Gegnern steht. Auch dafür ein Beispiel. Bekannt ist, daß die Vögel beim Füttern der Jungen eine gewisse Reihenfolge einhalten. Wer denkt da nicht an eine geistige Kraft des Vogels, an einen Verstand, seine Jungen zu unterscheiden, zu zählen; an ein Gedächtniß, zu wissen, welchem der Jungen er beim letzten Fluge zum Neste Nahrung gebracht habe; wer findet also scheinbar nicht etwas Analoges, Gleichwerthiges den Handlungen der Menschen, etwa einer Mutter, die ihren Kindern Brod gibt und keines derselben übersteht. Diesen Schein hat der Verfasser durch seine scharfen Beobachtungen gehoben und den wahren Sachverhalt entdeckt. Es mögen hier kurz die Beobachtungen an den Insectenfressern

Platz finden. (Die nähere Ausführung vide p. 186.) Die alten Vögel kommen nur an einer bestimmten Stelle zum Neste, alle Jungen sperren bei ihrer Ankunft den Schnabel auf, das der Ankunftsstelle nächste Junge bekommt Nahrung, und der Alte fliegt um neues Futter; ehe er aber mit Beute beladen wieder zurückkommt, muß sich dieses eben gefütterte Junge entleeren, was stets über den Nestrand hinaus geschieht, und kriecht deshalb zurück. Augenblicklich hat sich aber von den sehr engesitzenden Jungen das benachbarte in die Lücke eingedrängt, und so kommt bei der Rückkehr des alten Vogels jetzt dieses an die Reihe. Das erste gefütterte ist aber durch die erwähnte Fatalität das allerletzte geworden . . . so dreht sich die ganze Geschwister-schaar im engen Nestnapfe beständig in einem Kreise.“ Diese schöne Beobachtung kann nach Anleitung des Verfassers Jeder, der Lust dazu hat, machen. Ebenso führt der Verfasser durch Thatfachen den Beweis durch für die Ansicht, der Gesang des Vogels sei in erster Linie als Paarungsruf anzusprechen, wodurch von selbst eine menschliche Auffassung desselben schwindet, da er ja als Paarungsruf in einem Causalnex steht mit dem Fortpflanzungs-Geschäfte, und derselbe von einem etwaigen Verstande oder Willen des Vogels eben so unabhängig wie die körperliche Umbildung in ihm zum Zwecke der Fortpflanzung von demselben unabhängig ist, und daher der Vogel den Gesang non agit, sondern daß er zum Beginne des Fortpflanzungs-Geschäftes so gewiß singen muß, als wie die Uhr schlagen muß, wenn der Zeiger 12 zeigt.

Nicht überall stehen dem Verfasser so schlagend beweisende Thatfachen zu Gebote, wie etwa die oben angeführten. Wo ihm solche mangeln, oder auch zur festeren Stütze der thatsächlichen Beweise nimmt er daher philosophische Deductionen zu Hilfe, und darin zeigt er sich als eben so gewandt und scharf im Denken, wie vorher genau im Beobachten. Diese seine Deductionen sind natürlich, ungezwungen und treffend, besonders gilt das für jene Abschnitte, in denen er das Zweck-

mäßigkeits-Princip allseitig zur Geltung bringt; mustergiltig erscheint der Abschnitt: Ueber Bau und Stellung der Federn; ansprechend in der Richtung ist auch der Abschnitt über das Nest. (Neststand, Nestmaterial u. s. w.)

Die gegebenen Andeutungen mögen genügen, um die hohe Wichtigkeit und den wissenschaftlichen Werth der besprochenen Schrift darzuthun. Dieselbe ist keineswegs eine gewöhnliche Erscheinung in der Literatur, sie ist eine ganz eigene, bahnbrechend in einer für die gläubigen Katholiken eben so nothwendigen als bisher arg vernachlässigten Richtung der Naturgeschichte. Neben allen andern Vorzügen gebührt dieser Schrift auch der Ruhm der Popularität, und es mögen hier Platz finden die Worte des Bonner theologischen Literaturblattes (wie sie in Natur und Offenbarung vorliegen): „Das Buch ist zugleich so anziehend, daß es sich unzweifelhaft ein großes Publikum erobern wird. Kein denkender Leser wird es ohne die auch wissenschaftliche Ueberzeugung aus der Hand legen, daß es doch in der That mit dem Menschen ein anderes Ding ist als mit den Thieren.“ Mit Recht konnte daher der Verfasser (p. III) schreiben: „Allen, denen das Verständniß des Thieres in seinem Leben von Wichtigkeit sein muß, den Theologen, Philosophen, Naturforschern wie gebildeten Naturfreunden seien diese Blätter gewidmet.“ St. Fl.

Literatur.

Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens nach katholischen Principien. Unter Mitwirkung von geistlichen und weltlichen Schulmännern für Geistliche, Volksschullehrer, Eltern und Erzieher bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rolfus und Adolf Pfister, Pfarrer. Mainz. Kupperberg. 4 Bände, gr. 8. Preis 8 Thl. 7½ Sgr.

Sind die Real-Encyclopädien, man mag darüber denken, was man will, bei der Vielseitigkeit und Detaillirung der

Disciplinen des menschlichen Wissens ohne Zweifel ein unab-
weisbares Bedürfniß, so muß eine Real-Encyclopädie des Er-
ziehungs- und Unterrichtswesens nach katholischen Principien
nur auf's Höchste willkommen sein. Freilich setzt sie eine syste-
matische Durchbildung im Erziehungs- und Unterrichtswesen
als eine *conditio sine qua non* voraus und Niemand glaube,
wenn er die Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unter-
richtswesens aufmerksam durchgelesen oder durchstudirt habe,
er sei vollkommen befähigt, Kinder zu erziehen und zu unter-
richten. Die Real-Encyclopädie soll nur das Gedächtniß unter-
stützen, daher ist sie zum Nachschlagen; sie soll nur die einzelnen
Zweige des Unterrichtes und Erziehungs wesens, und so manche
hieder gehörige Bildungsmomente nicht in Vergessenheit gerathen
lassen, und ebenso soll sie die Stufe bezeichnen, welche man
im Unterrichte und der Erziehung im gegenwärtigen Momente
erstiegen hat. Das leistet denn auch die vorliegende Encyclo-
pädie im ausgezeichneten Maße, und kaum wird dieselbe ein
Geistlicher oder Lehrer, welcher die Totalität der beiden oben-
genannten Disciplinen beherrschen will, entbehren können.

Sodann liegt gewiß in der gegenwärtigen Zeit, wo man
so gerne im Unterrichtswesen und in Schulsachen den Klerus
mundtot machen will, für denselben eine sehr ernste Auffor-
derung, mit allem Fleiße die Disciplinen des Unterrichtes und
der Erziehung zu studiren, um in allen Fällen, ausgerüstet
mit den vortrefflichsten Waffen des Geistes, nicht bloß die
Angriffe der Gegner, welche behaupten, daß der Klerus unfähig
zur Aufsicht über die Schule sei, abzuschlagen, sondern auch
um den Brand in das eigene Lager der Gegner zu tragen
und ihre Fehler und Mißgriffe, welche sie rücksichtlich der Er-
ziehung und des Unterrichtes gemacht haben und noch machen,
bloß zu legen und sie so moralisch in den Augen denkender
Menschen zu vernichten.

Doch den Menschen lernt man am besten kennen aus
dem, was er spricht und thut, und ein Buch aus dem, was

es leistet; daher will ich das vorliegende Werk selbst sprechen lassen, und zwar meine ich den hohen Werth desselben gerade dadurch am besten zu zeigen, daß ich aus der großen Fülle des da niedergelegten Materiales eben nur einen Artikel auswähle und dessen reichen Inhalt in Kürze den Lesern vorführe.

Anschauungsvermögen, Anschauung, Anschauungsunterricht. Die menschliche Seele besitzt das Vermögen, Eindrücke vermittelt der fünf Sinne zu empfangen, in sich aufzunehmen und festzuhalten. Dieses Seelenvermögen, ein Theil des Vorstellungs-Vermögens, wird Wahrnehmungs-, Erkenntniß- oder Anschauungs-Vermögen genannt. Es hat diesen Namen unstreitig daher, weil wir die meisten sinnlichen Vorstellungen durch das Gesicht, d. h. durch Anschauen, Ansehen empfangen, weil sich der Gesichtssinn zuerst entwickelt und in vorwiegender Thätigkeit zeigt, und weil dieser Sinn derjenige ist, der den vorherrschendsten Einfluß auf die gesammte Bildung der Menschen ausübt. Anschauungen werden daher im Allgemeinen diejenigen Eindrücke genannt werden müssen, welche die Seele aus der Körperwelt vermittelt der fünf Sinne erhält. Ist die Anschauung von der Seele aufgenommen, so ist sie eine Vorstellung, wiewohl sie nicht selten auch dann noch Anschauung genannt wird.

Gehen aber unserer Seele nur Anschauungen durch die fünf Sinne zu? Haben wir nicht selbst eine Anschauung von dem Zustande unserer Seele? Können wir uns nicht vorstellen, was wir erkennen, lieben wollen? wie es uns zu Muth ist? was die aus der Sinnenwelt aufgenommenen Anschauungen in uns bewirken? —

Wir werden also ein Anschauungs-Vermögen des Außern, d. i. der Körperwelt, und ein Anschauungs-Vermögen des Innern, das unser Seelenleben zum Anschauungsfelde hat, zu unterscheiden haben, woraus dann wieder hervorgeht, daß es äußere und innere Anschauungen geben müsse.

Ohne Anschauungen gäbe es keine Vorstellungen, ohne Vorstellungen keine Begriffe, und somit könnte der Verstand ohne Anschauungs-Vermögen auch nicht thätig sein. Denn dieses liefert den Stoff zu allen unsern Vorstellungen, Begriffen und Urtheilen. Hieraus ist leicht die Wichtigkeit der Bildung und Pflege dieses Seelenvermögens zu ersehen, sowie auch, daß jeder Elementar-Unterricht, wenn er nicht mit Anschauungen begonnen worden, auf Sand gebaut ist. Je mehr Anschauungen das Kind empfängt, je mehr Vorstellungen (nach Beneke: Spuren — wir möchten sagen: Lichtbilder — Photographien) sich seiner Seele einprägen, desto mehr Klarheit, desto mehr Stoff und Nahrung für die Thätigkeit des Verstandes. Daraus geht aber zur Genüge hervor, daß Anschauungs-Uebungen dem kindlichen Geiste unerläßlich nothwendig sind. —

Lehrmittel, d. h. Versinnlichungsmittel, die das Unterrichtsobject anschaulich machen, gibt es in neuerer Zeit für alle Lehrgegenstände eine Menge. Dem Religionsunterrichte kommt außer den biblischen Bildern, die mit Vortheil beim Unterrichte in der biblischen Geschichte benützt werden können, hierin am wenigsten zu; natürlich, da er mehr auf die Bildung des innern Anschauungs-Vermögens, auf den innern Sinn einwirkt, indem er den Menschen veranlaßt, in sich selbst zu schauen, an sein Erkennen, Lieben und Wollen, an seine Gedanken, Worte und Werke den Prüfstein der Religions-Wahrheiten anzulegen, um endlich die Fortschritte in der Bildung des innern Sinnes auch äußerlich zu zeigen. Als ein wichtiges Anschauungsmittel, namentlich bei der Entwicklung der Abstracta, muß bei dem Religionsunterrichte, besonders auf der ersten Entwicklungsstufe, wo das Kind noch nicht abstrahirt und ihm das Abstracte im Concreten gegeben werden muß, die Erzählung angesehen werden. Erst später können diese aufgenommenen Vorstellungen mit dem Verstande und der Vernunft verarbeitet und die Wahrheiten daraus entnommen werden.

Wie die Abstracta zur inneren Anschauung und zum Bewußtsein gebracht werden können, gibt L. Kellner ungefähr in folgender Weise an: 1. Man erklärt das Wort geradezu. Dieses ist zwar für den Lehrer die leichteste, aber für den Anschauungs-Unterricht die unfruchtbarste Art. 2. Man erzählt den Kindern eine Geschichte, durch welche das Abstractum in seiner Bedeutung erklärt wird. Schon besser. 3. Man ruft Begebenheiten aus dem eigenen Leben und den eigenen Erfahrungen der Kinder in ihre Seele zurück, und macht sie aufmerksam, was sie damals dachten, fühlten und wünschten. 4. Die beste, aber in der Anwendung beschränkte Weise ist die, daß man in dem Augenblicke die Gefühle in den Kindern zu erregen sucht, deren bezeichnendes Wort man erklären will. Es versteht sich, daß der Lehrer von diesen Mitteln mit Umsicht und Takt das auswählt, was die Verhältnisse gebieten.

Es hat aber schon Amos Comenius (geb. 1592) auf den Anschauungs-Unterricht hingewiesen, indem er den Satz aufstellte, daß zunächst die Sinne geübt werden müßten; und dieß deshalb, 1. weil der Anfang der Erkenntniß vom Sinne ausgehe, 2. weil die Wahrheit und Gewißheit der Erkenntniß von dem Zeugnisse der Sinne abhängen, und 3. weil der Sinn der treueste Handlanger des Gedächtnisses sei. Nicht Schatten der Dinge, sondern die Dinge selbst seien daher der Jugend nahe zu bringen; mit wirklicher Anschauung, nicht mit Wortbeschreibungen müsse der Unterricht beginnen. Von diesem Gedanken geleitet, hat derselbe denn auch den berühmten Orbis pictus verfaßt.

Basedow's Elementarbuch der Sachkenntniß und Sprachkenntniß ist nur der Orbis pictus des achtzehnten Jahrhunderts.

Der eigentliche Begründer eines „methodischen“ Anschauungs-Unterrichtes aber ist Johann Heinrich Pestalozzi, 1746—1824. Derselbe gab dazu den Anstoß durch sein „Buch der Mütter“ oder „Anleitung für Mütter, ihre Kinder bemerken

und reden zu lehren“, und er hat damit den europäischen Schulwagen umgekehrt und in ein anderes Geleise gebracht.

Das Aufsehen, welches die drei Elementarbücher von Pestalozzi machten, war überraschend. Der Recensent in der neuen allgemeinen deutschen Bibliothek erklärt geradezu, er verdanke Pestalozzi die Genesung seines pädagogischen Auges:

„Pestalozzi, sagt er, hat drei Lücken ausgefüllt: Die Eine dieser Lücken fand sich in dem Fundamente. Wir wußten, daß man den Unterricht mit der Anschauung anfangen muß, aber womit nun die Anschauung anfangen? Welches sind ihre Elemente, welches ihr ABC? Pestalozzi hat es gefunden und somit den Grund unseres Baues der Materie oder den Lehrmitteln nach vollendet.

„Die zweite Lücke fand sich in der Bauart oder dem Lehrgange. Wir wußten, daß man Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch Übung erwerben muß; auch übten wir Gedächtniß, Verstand und Hand. Aber wir trennten diese Übungen, wir übten das Gedächtniß für sich und angeblich an seinen Gegenständen, den Verstand ebenso und die Hand gleichfalls. Von den Gedächtnißübungen waren also die Verstandesübungen, wie diese von jenen und von beiden die Handübungen, wie beide von diesen ausgeschlossen, als verträgen sie sich nicht miteinander, oder unterstützten einander wenigstens nicht, oder als wußten wir sie nicht zu vereinigen. Pestalozzi zeigt uns dieß Vereinigungsmittel in seiner Methode, Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren. Sein Zögling wächst pädagogisch, wie wir physisch wachsen in allen seinen Theilen zugleich, von demselben Nahrungstoffe, eben so allmählig, eben so ununterbrochen. Auch kann bei seiner Lehrweise nicht der gewöhnliche Mißgriff vorkommen, daß dem Gedächtnisse zugemuthet wird, das Einmaleins und was dem ähnlich ist, blind, mechanisch oder gedankenlos in sich aufzunehmen, auch nicht ein Mißgriff anderer Art, daß man nämlich von dem Verstande verlangt, sich eine angeblich sokratische Belehrung über eine Willkürlichkeit gefallen zu lassen, z. B. über die orthographische, daß Ahle, die Schustersprieeme, zum Dehnungszeichen ein h, Alal der Fisch dagegen ein zweites a haben müsse.

„Die dritte Lücke fand sich in den Mitteln zur Verbreitung der Lehrkunst. Wer diese und jede andere Kunst nicht unmittelbar von dem Meister selbst lernen kann, muß sich mit dessen schriftlicher Anweisung behelfen. Je treuer diese das ganze Verfahren des Meisters darstellt, desto besser, desto zweckmäßiger ist sie. Zu der treuesten Darstellung aber gehört erstens die pünktlichste Wörtlichkeit, wo nämlich wie hier Worte zum Wesen der zu lernenden Kunst gehören. Nichts muß fehlen von dem, was der Meister sagt, zu wem, wie oft, wann, wie er es sagt. Zweitens die genaueste Beschreibung des Thuns, das die Worte

begleitet. Durch die strengste Erfüllung dieser beiden unerläßlichen Pflichten sind Pestalozzi's Elementarbücher die einzigen ihrer Art, das wahre ABC für die Zöglinge der Lehrkunst, für die angehenden Lehrer. — Pestalozzi hat die versinnlichende Übungsmethode in der Theorie vollendet und die Ausführbarkeit seiner Lehre durch eine befriedigende Ausführung gezeigt."

Nachdem Pestalozzi die Bahn gebrochen, verfolgten und erweiterten dieselbe Türl, Graßmann, Harnisch, Scholz, Spieß, B. G. Denzel, C. Wrage, Diesterweg. Letzterer gibt in seinem Unterrichte „Kleinkinderschule“ acht Uebungen an: 1. Kenntniß der Gegenstände im Schulzimmer, 2. Anfangsgründe der Natur und Heimatskunde, 3. Vorübungen zum Zeichnen und Schreiben, 4. Lehrunterricht, 5. Anfang der Zahlenlehre, 6. Gedächtnißübungen zur Bildung des Verstandes und Gemüthes, 7. Anfänge des Gesangunterrichtes, 8. Mittel zur Förderung des Unterrichtes und der Schulzwecke überhaupt. Der Kreis des zu Erkennenden ist da schon ziemlich umfangreich, nur der religiöse Gesichtspunkt ist nicht nur nicht berücksichtigt, sondern als die Einheit des Anschauungs-Unterrichtes störend geradezu zurückgewiesen.

Dagegen wird von Curtmann auch das religiöse Element in anerkennungswerther Weise gepflegt, und zwar legt er gleich im ersten Schuljahre Gewicht auf die Erzählung biblischer Geschichten:

„Was die Religion betrifft,“ sagt er, „so scheint die biblische Geschichte mit dem Anschauungs-Unterrichte gar keine Verbindung zu haben, und doch ist es so, wenn man die ersten biblischen Erzählungen als nichts Anderes ansieht, als anschauliche Bilder sittlicher und religiöser Situationen. Darum haben auch die Bilderbibeln einen so hohen Werth für die Jugend. Sie gewähren unvertilgbare Anschauungen, woran sich die späteren religiösen Entwicklungen anknüpfen lassen.“

Sodann gibt Curtmann 34 Uebungen, nämlich außer den von Pestalozzi, Denzel und Diesterweg aufgeführten noch: Beschäftigung und Berufsarten der Menschen, der Sonntag, die umliegenden Ortschaften, die Pflanzen, die Mineralien, die Witterung, die Zeit, die Festtage, Menschenwerke (Gebäude),

die Obrigkeit, das Militär, Fabriken, Geld, Handel, Gesundheit und Krankheit, Tod.

Noch viel entschiedener als Curtmann verband Dr. Johann Baptist Grafer das Leben mit dem Unterrichte. Er will den Kindern nicht einzelne Kenntnisse beibringen, sondern eine Gesamtkenntniß, die der Idee des menschlichen Lebens entspricht. Es sollen deshalb Naturgeschichte und Geographie nicht als Lehrgegenstände aufgeführt werden, sondern die Kenntnisse sollen in Beziehung zu den Verhältnissen treten, in denen das Kind lebt. Er geht deshalb immer von der Familie aus. Die Kenntniß des Hauses und seiner Umgebung ist ihm der Anfang zur Geographie, die Geschichte fängt mit der Ortsgeschichte an, die Religion ist die Betrachtung der kirchlichen Gemeinschaft.

Diese Ideen Grafer's hat endlich einfacher und anschaulicher Raimund Jakob Wurst durchgeführt in: „Die zwei ersten Schuljahre. Eine theoretisch-praktische, auf das neue psychologische System von Dr. Beneke gegründete Anleitung zur Behandlung sämtlicher Unterrichts-Gegenstände in der ersten Elementarklasse, nebst einer reichlichen Sammlung von Aufgaben zur stillen Beschäftigung“; und seither blieb der Anschauungs-Unterricht das, was er sein sollte, Realunterricht.

Wir werden demnach die Aufgabe desselben wohl richtig kurz dahin bestimmen, wenn wir sagen, sie bestehe: 1. in der Hilfe und Anleitung zum aufmerksamen Betrachten der Gegenstände, Eigenschaften und Thätigkeiten, um dadurch die Grundlage zu richtigen Vorstellungen zu legen; 2. in der Uebung des Sprachvermögens und der Sprachfertigkeit; 3. in der Uebung der übrigen Seelenkräfte, des Verstandes, des Gedächtnisses, der Erinnerungskraft u. s. w.; 4. in der Ausschcheidung des im sinnlich Anschaubaren enthaltenen Höheren, oder mit andern Worten, in der steten Hinweisung auf den Urquell alles Vorhandenen. Im Dienste sittlich-religiöser Bildung benützte denselben Seminardirector Schurig in Münster-

berg, und es soll nach ihm der erste Sprach- und Anschauungs-Unterricht in Verbindung mit dem eigentlichen Religions- und Gesangs-Unterrichte Herz und Sinne der Kinder öffnen für beachtenswerthe Vorkommnisse und Beziehungen des menschlichen Lebens, für Kirche, Haus und Natur.

Das Angeführte wird genügen, um die Leser auf die Reichhaltigkeit und Gediegenheit dieser „Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens nach katholischen Principien“ aufmerksam zu machen. P.

Dogmengeschichte der patristischen Zeit. (325—787 n. Chr.) Von Dr. Josef Schwane, Professor der Theologie an der kgl. Academie zu Münster. Gr. 8. (72 Bogen.) Geh. 4 Thl. 10 Sgr. Münster, Theissing'sche Buchhandlung.

Schwane's Dogmengeschichte der patristischen Zeit liegt nunmehr vollendet vor uns; ein stattliches Werk, würdig sich anreihend an dessen vornicänische Dogmengeschichte. Den reichhaltigen Stoff auf vier Gruppen vertheilend, stellt unser Autor im ersten Theile dar, wie sich in der patristischen Zeit die theologischen Dogmen über Gott, Trinität und die Offenbarung Gottes in der Schöpfung entwickelt haben; im zweiten Theile behandelt er die christologischen und soteriologischen, und im dritten Theile die anthropologischen Dogmen; der vierte Theil endlich enthält die Lehre über die Kirche, die Glaubensquellen und die Sacramente in der patristischen Zeit. Mit großer Sorgfalt und gediegener Gründlichkeit wird überall vorgegangen: da wird keiner Streitfrage, keinem schwierigeren Probleme ausgewichen, da wird nach allen Seiten Umschau gehalten, wie die einzelnen Wahrheiten des christlichen Glaubens in dem patristischen Zeitalter an den Tag treten; vorzüglich finden aber nach Gebühr jene Männer eine besonders aufmerksame Behandlung, welche die göttliche Vorsehung den verschiedenen Irrthümern gegenüber zur Vertheidigung der Wahrheit erweckt

hat, wie ein Athanasius, ein Cyrillus von Alexandrien, ein Sophronius und Maximus u. s. w., und namentlich ein Augustinus, dieser gewaltige Riesengeist, stets ein Gegenstand gerechter Bewunderung.

Was der gelehrte Verfasser in der Einleitung über den Charakter der patristischen Zeit gesagt hat, in welcher insbesondere die *potior principalitas* der römischen Kirche, sodann die wiederholten ökumenischen Synoden und die Kirchenväter, namentlich einzelne, darunter in erster Linie der heil. Augustin, auf die Dogmenentwicklung Einfluß ausgeübt haben, und nicht, wie man von protestantischer Seite vorgibt, der wachsende Einfluß des Staates und das neu entstandene Mönchthum: das findet der aufmerksame Leser vollkommen bestätigt; eben so wird ihm dieser gerne das Zeugniß ablegen, daß er seine Aufgabe nicht nur richtig erfaßt, sondern auch entsprechend durchgeführt hat, insoferne nämlich der Natur der Sache gemäß im Gegensatz zur Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit, wo es vor Allem wichtig erscheint, allen nur irgendwie ersindlichen Zeugnissen für alle christlichen Lehrsätze und deren Ursprünglichkeit nachzuspüren, bei der Behandlung der patristischen Zeit jenes Moment der dogmengeschichtlichen Aufgabe in den Vordergrund treten muß, nach welchem die einzelnen Entwicklungsphasen und der wahre Fortschritt auf dem Gebiete der Dogmenentwicklung darzustellen sind, und zwar so, daß dabei die Dogmen selbst, um welche sich die Controversen drehen, die Entwicklungen concentrirten, den Zeitfaden und die Richtschnur abzugeben haben, um durch ihre immer vollkommener werdende Formulirung jenen wahren Fortschritt zu zeigen.

Wir möchten daher das fleißige Studium von Schwane's Dogmengeschichte nicht nur allen gläubigen Katholiken und besonders allen katholischen Theologen aufs Wärmste empfehlen; wir möchten denselben Appell nicht bloß an alle gläubigen Protestanten richten, die da namentlich ersehen könnten, wie wenig ihre Väter, die sogenannten Reformatoren des sechzehnten Jahr-

hundreds, die Autorität des heiligen Augustin für sich in Anspruch zu nehmen vermögen, sondern auch an alle Ungläubigen auf katholischer und protestantischer Seite: sie würden da sehen, mit welchem Ernste man sich in jenen Jahrhunderten mit den christlichen Wahrheiten beschäftigte, nach welchen gewaltigen Bewegungen der Geister die einzelnen Lehrsätze des katholischen Glaubens auf den allgemeinen Concilen jener Zeit sind formulirt worden; und sie würden sicherlich von den christlichen Dogmen nicht mehr so geringschätzend denken und reden, sie würden, wenn nicht alle Achtung vor geistiger Anstrengung, aller Sinn für höhere Ideen ihnen entschwunden ist, sich schämen über ein Bestreben, wie es so häufig in unseren Tagen sich breit macht, und das die christlichen Lehrsätze als Gegenstand des blinden Glaubens und die Ausgeburt hierarchischer Anmaßung in die alte Kumpellkammer werfen möchte.

„So möge denn, so sagen wir mit Schwane, der in seinem Vorworte zur dritten Lieferung seiner Dogmengeschichte der patristischen Zeit diese trefflichen Worte gebraucht, das Erz, welches derselbe aus dem Schachte der Patristik zu Tage gefördert hat, als ein werthvolles Mineral zur Bereicherung und tieferen Begründung der Dogmatik dienen, aber auch die Liebe zu weiteren Studien in den Schriften der Väter wecken und eine Wissenschaft immer mehr in Aufnahme bringen, deren Cultivirung in Folge der kirchlichen Verhältnisse gerade uns in Deutschland zur besonderen Aufgabe gestellt ist. Denn keine theologische Disciplin ist zur gegenseitigen Verständigung mit den im Glauben von uns Getrennten geeigneter, als diese, weil sie sich auf einem Gebiete bewegt, welches bei Vielen auf jener Seite noch als ein gemeinschaftliches gilt, früher sogar als ein ihnen vornehmlich zugehöriges angesehen wurde.“

Sp.

Von der Kunst. Von Joseph Ritter von Führich, Professor an der Academie der bildenden Künste in Wien. Drittes Heft. Wien 1868, Sartori. gr. 8. S. 44. Preis 30 kr. 1. bis 3. Heft. 1 fl. 10 kr.

Wer möchte nicht dem rühmlichst bekannten Verfasser beistimmen, wenn derselbe sagt, in unserer Zeit, der ideenarmen, wortreichen und geschwägigen Zeit, der Zeit der Begriffsverwirrung und der Schlagworte, an welche eben deshalb sich trefflich glauben läßt, möge es wohl die Aufgabe jedes Freundes der Wahrheit sein, den Worten — wie auch Pius IX. es ausgesprochen — ihren Sinn und Begriff wiederzugeben? Und wer möchte sich nicht darüber freuen, daß derselbe auf dem Gebiete der Kunst dieß zu thun übernommen habe?

Im vorliegenden dritten Hefte der in dieser Absicht von Führich unter dem Titel „Von der Kunst“ herausgegebenen Blätter wird in geistvoller Weise das Verhältniß von Kunst und Handwerk auseinandergesetzt und darnach der Begriff der jetzt vielfach beliebten Phrase „Kunsthandwerk“ richtig gestellt.

Ganz mit Recht sieht unser geniale Verfasser in dem modernen Begriffe „Kunsthandwerk“ einen Fall aus der Höhe, welcher nicht nur die Wissenschaft und die Kunst, sondern auch das Handwerk erniedrigt, weil jeder aus der Sphäre göttlicher Vorherbestimmung gerissene Begriff ein Fall, ein Sturz in das Ungöttliche, Unwahre, Lügenhafte ist. Dafür will er zum Ausdrucke der tieferen Verwandtschaft, in der Kunst und Handwerk zu einander stehen, lieber sagen „Handwerkskunst“, und es soll damit nichts Geringeres bezeichnet werden, als daß das Handwerk von seinem Standpunkte, nach welchem es zunächst der Wirklichkeit des Lebens dient, mittelst der christlichen Nächstenliebe an dem Kunstbegriffe participire, der bekanntlich sich als die Darstellung des Ueberfinnlichen durch finnliche Mittel definirt.

Um zu erkennen, wie Führich die Frage, die er sich gestellt, behandelt, wollen wir noch folgenden Satz anführen, der uns auch die beste Orientirung in den Sachen des Handwerks und der Kunst zu geben scheint: „Der Mensch vereinigt in

seinem Wesen die beiden am weitesten auseinander liegenden Ordnungen von Geist und Materie. Wer im Lichte der Offenbarung Gott und die Schöpfung ahnt, wird eine bloß betende Rangordnung von Geschöpfen (die Geister), sowie eine bloß arbeitende (die Materie) sich denken können, so wie, daß dort das Gebet die Arbeit der Geister und hier die Arbeit das Gebet bloß materieller Wesen sein kann. In der aus Geist und Materie zusammengesetzten Ordnung, welche der Mensch ist, lautet das Gesetz: Bete und arbeite.“

— 1.

Kirchliche Zeitläufte.

III.

Wer hätte nicht am 11. April, dem Tage der Secundizfeier Pius IX., in Rom, der Hauptstadt der ganzen katholischen Welt, anwesend sein wollen, um da Zeuge zu sein der Huldigungen, die man von allen Seiten dem heiligen Vater entgegenbrachte, um den ehrwürdigen Jubelgreis selbst an diesem feinen Tage, den der Herr gemacht, zu schauen, um sein Auge zu weiden an der Menge der Gratulations-Adressen und der Weihgeschenke, mit denen die treuen Söhne der Kirche in aller Herren Länder, in allen Theilen des bewohnten Erdenkreises ihrer katholischen Liebe einen würdigen Ausdruck gegeben haben? Und wer hätte in den jüngst vergangenen Tagen nicht den Wunsch gehegt, ein Stückchen Allwissenheit zu besitzen, um in all den Tausenden und Millionen katholischer Herzen die frommen Gebete zu lesen, welche Heil und Segen für den großen Papst vom Himmel erflehten?

In der That, der 11. April des Jahres 1869 war ein echt katholischer Tag, veranlaßt durch das katholische Priestertum, gewidmet dem obersten katholischen Priester, gefeiert von den Katholiken aller Länder und Nationen; und eben deshalb

hat derselbe nicht bloß die Bedeutung eines Familienfestes, das die dankbaren Kinder ihrem geliebten Vater bereitet, stellt derselbe nicht etwa nur eine großartige Decorationsfeier dar, in welcher die persönlichen Vorzüge und Verdienste eines in jeder Hinsicht achtungswerthen und liebenswürdigen Greises ihre geziemende Anerkennung gefunden; sondern derselbe besitzt auch ganz und gar den Charakter einer allgemeinen katholischen Demonstration: er hat glänzend an den Tag gelegt, wie in unserer so glaubenslosen und so papstfeindlichen Zeit der katholische Glaube überhaupt und das Papstthum insbesondere noch immer auf festen Füßen stehen, noch immer von ungebrochener Frische durchdrungen sind; er hat den herrlichsten Beweis geliefert, daß die glaubensfeindlichen Bestrebungen unseres modernen Zeitgeistes nur um so mehr dem katholischen Bewußtsein zum Durchbruche verhelfen; daß die furchtbaren Anstrengungen, mit welchen namentlich in der jüngsten Zeit die zahlreichen Feinde der Kirche ganz vorzüglich das Papstthum an die Luft zu setzen trachteten, eben den katholischen Sinn für dasselbe gar mächtig anregten und die katholische Liebe zu demselben gewaltig entflammten.

Wunderbare Macht der göttlichen Vorsehung, die gerade dann am stärksten sich bewährt, wenn die Feinde der Kirche den Triumph ihrer schlechten Sache schon ganz nahe wähen! Wo so laut die Thaten Gottes reden, da muß des Menschen schwache Stimme verstummen, da können wir nur anbetend auf unsere Kniee sinken und in heißer Inbrunst dem Herrn, der bis an der Zeiten Ende bei seiner Kirche ist, unsere Dankgebete darbringen für den Tag, den er unserem heiligen Vater, dem großen Papste, dem liebenswürdigen Pius IX., geschenkt, mit dem er aber auch auf's Neue seiner Kirche die Fülle seiner Gnaden und Segnungen spendet hat.

Oder ist die Kraft und die Stärke des Papstthums nicht die Kraft und die Stärke der ganzen Kirche? Ja würde dieß nicht schon nothwendig in der Stellung liegen, die das Papst-

thum im kirchlichen Organismus einnimmt, würde diese Wahrheit auch nicht in den Blättern der Geschichte mit so festen Zügen verzeichnet stehen: die Wuth der Feinde, die sich vor allen und insbesondere gegen den Stuhl des heiligen Petrus wendet, würde darüber nicht den geringsten Zweifel aufkommen lassen. So hat von jeher der Unglaube und der Irrglaube mit ängstlicher Sorgfalt alles hervorgesucht, was nur irgendwie den persönlichen Charakter oder die Bestrebungen dieses oder jenes Papstes in ein zweideutiges Licht zu stellen geeignet war; so haben zu jeder Zeit die kirchlichen Revolutionsmänner das Papstthum mit den niederträchtigsten Verleumdungen begieft, und so mußte in der letzteren Zeit die weltliche Herrschaft des Papstes den Vorwand zu den erbittertsten Angriffen auf Rom abgeben. Da aber alle diese Manövers nicht mehr so recht ihre Dienste leisten wollen, und da man überhaupt heut zu Tage nichts so sehr als stete Abwechslung liebt, so hat in den jüngsten Tagen der kirchenfeindliche Zeitgeist eine andere Parole zum Kampfe gegen Rom ausgegeben, hat derselbe im Sturme gegen das Papstthum eine neue Devise auf seine Kriegsfahne geschrieben; und diese Parole, diese Devise ist nichts anders als: die Unfehlbarkeit des Papstes und deren Dogmatisirung durch das bevorstehende allgemeine Concil.

Wäre die Sache nicht so ernst, so könnte man sich wahrhaftig des Lachens nicht erwehren, so sehr ereifern sich unsere journalistischen Sancho Pansas, so sehr tragen deren wehmuthsvolle und entrüstungsreiche Ergüsse das Gepräge einer fieberkranken Phantasie an ihrer Stirne. Da sind es die alten heidnischen Orakel, welche mit der dogmatisirten Unfehlbarkeit des Papstes wiederum aufgerichtet werden sollten; da sind es der schrecklichste Despotismus und der fürchterlichste Absolutismus, die da ihre feierliche Sanction erhalten würden; da wäre es um jedwede Freiheit ein für allemal geschehen; da würden die Katholiken der schmähllichsten Sklaverei preisgegeben. Ent-

sehrlich und doppelt entsehrlich für eine Zeit, wie die unsere, wo die Wissenschaft so große Triumphe feiert, wo die freiheitlichen Gestaltungen auf allen Gebieten des menschlichen Lebens immer mehr zur Geltung gelangen, wo auch so viele Katholiken nach größerer Freiheit und Selbstständigkeit sich sehnen!

Freilich könnte ein naiver Ultramontan in seiner boshaften Weise die Bemerkung entgegen machen, wie unsere Vollblut-Liberalen und schon gar unsere liberalen Federhelden schon seit Langem sich so geriren, als hätten sie die Unfehlbarkeit und die Freiheit ausschließlich für sich allein in Pacht genommen, und da liege denn ihrer ganzen Eiferung eigentlich nur gemeiner Brodneid zu Grunde, der keine Concurrerz vertrage. Sodann duldet ja so ein hochgebildeter Geist aus der aufgeklärten Welt auch nicht den geringsten Widerspruch, und die besonders weit fortgeschrittene Wissenschaft macht den Menschen gar zu einem Stücklein der Gottheit, oder kennt auch gar keinen Gott, was praktisch auf das Gleiche hinausgeht. Denn wo kein Gott ist, da gibt es auch keine Wahrheit und keinen Irrthum, da geschieht alles nur aus unerbittlicher Nothwendigkeit und Niemand hat ein Recht, einem Andern eine andere Ansicht, als die er eben hat, und eine andere Handlungsweise, als die ihm eben beliebt, zuzumuthen.

Aber verhält es sich denn mit der Unfehlbarkeit des Papstes wirklich so, wie die journalistischen Klopffechter es darstellen? Wer nur halbwegs mit der Lehre der katholischen Kirche vertraut ist, der weiß gar wohl, daß dem Papste in keinem Falle und unter keiner Bedingung das Attribut der Impeccabilität (Unvermögen zu sündigen) beigelegt wird; dem ist es nicht unbekannt, wie die Unfehlbarkeit des Papstes keineswegs aus allen Acten desselben, ja nicht einmal aus allen (im Allgemeinen) officiellen Acten desselben den Irrthum ausschließt; sondern die Unfehlbarkeit des Papstes bezieht sich nur auf jene Fälle, wo derselbe kraft seiner Eigenschaft als oberster Lehrer in der Kirche einen Ausspruch macht und einen

solchen eben machen muß, weil der Zweck der Kirche gefährdet würde, wenn gewartet würde, bis sich auf eine andere Weise, nämlich durch ein allgemeines Concil oder durch die Uebereinstimmung der über die ganze Erde zerstreuten Kirche, die Wahrheit gegenüber dem sich breit machenden Irrthume mit Sicherheit herausstellte, d. i. wenn der Papst, wie man gewöhnlich sagt, *ex cathedra* spricht.

So gewiß nun die Kirche überhaupt zur Sicherstellung ihres Zweckes die Gabe der Unfehlbarkeit besitzt und besitzen muß; so gewiß diese Unfehlbarkeit durch einen übernatürlichen Beistand von Seite Gottes bedingt ist, jedoch so, daß der eifrige Gebrauch der menschlichen Mittel zur Auffindung der Wahrheit und zur Fassung zeitgemäßer Verordnungen dadurch keineswegs ausgeschlossen ist: so gewiß hat auch die auf jene bezeichneten Fälle bezogene Unfehlbarkeit des Papstes durchaus nichts Befremdendes an sich, und ebenso wird auch hier einerseits gesagt, der Papst werde durch einen besonderen Schutz des heiligen Geistes, der sich mehr oder weniger entweder durch die innere Einwirkung auf Verstand und Willen oder durch die Fügung der äußeren Umstände äußern kann, vor jedem wesentlichen Irrthume bewahrt, während anderseits derselbe die ihm zu Gebote stehenden natürlichen Erkenntnißmittel auf das sorgfältigste zu gebrauchen hat.

Wie sich also von jeher kein aufrichtiger Katholik an der recht aufgefaßten Unfehlbarkeit des Papstes gestoßen hat, so wird dieß auch in Zukunft nicht der Fall sein; außer einem etwaigen Mißverstehen der Sache kann zu einem derartigen pharisäischen Aergernisse eben nur jener Hochmuth Anlaß geben, der überhaupt von einer unfehlbaren kirchlichen Lehrautorität nichts wissen will, jener Hochmuth, welcher in der Erhebung der Natürlichkeit zur übernatürlichen Ordnung nur eine Beschränkung jener sieht; jener Hochmuth, der sich wohl mit dem Pantheismus und Rationalismus, aber ganz und gar nicht mit dem katholischen Glauben verträgt.

Uebrigens ist es noch gar nicht ausgemacht, daß die Wahrheit der Unfehlbarkeit des Papstes auf dem ersten vatikanischen Concile dogmatisch werde ausgesprochen werden; und wir möchten hieran aus dem Grunde zweifeln, weil uns eine genaue und präcise Definirung des „ex cathedra“ a priori sehr schwierig erscheint, wenn auch anderseits gerade hiemit dem modernen Zeitgeiste der tiefste Stoß versetzt würde.

Jedenfalls aber werden die diabolischen Wünsche und Bestrebungen der Feinde der Kirche zu Schanden werden: der Schutz Gottes, unter welchem das Papstthum steht, und der sich abermals so herrlich durch den 11. April d. J. an den Tag gelegt hat, wird demselben mit oder ohne Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes auch in Zukunft in gleicher Weise für alles, was der Zweck der Kirche verlangt, erhalten bleiben; und wie bisher, so wird auch bis an der Zeiten Ende die Kirche eben mit dem Papstthume und durch das Papstthum groß sein. Sp.

Miscellanea.

Decretum urbis et orbis der heiligen Congregation der Riten, durch welches das Officium und die Messe des heil. Paul von Kreuz auf die ganze Kirche ausgedehnt wird: „Inconfusibilis Evangelii Praeco extitit profecto Sanctus Paulus a Cruce, qui a Domino hisce propemodum temporibus, undecima nempe hora, ad erudiendam plebem suam missus, mercedem plenam et supereffluentem accepit. Hic enim Christi passionibus communicans et per Urbes ac pagos pertransiens verbum vitae in aeternitatis cibum alendae Christifidelium familiae dispendebat, doctrinae opportunitate et veritate infirma confirmabat, disrupta consolidabat, et depravata convertebat; donec in exultatione metens quod in lacrimis seminauerat, manipulos plenissimos obiens in aeterna tabernacula portavit; spiritum vero suum Alumnis, quos

sub Crucis Vexillo congregaverat, reliquit ut in Vineae cultura continue adlaborarent.

„Dextera autem Dei ad superos exaltatus in gloriae huius indicium portentis inter mortales resplenduit, quibus permotus Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. audito consilio Eminentissimorum et Reverendissimorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, Sacrorumque Antistitum, qui Anno 1867 ex universo terrarum orbe ad colendum saeculare Principum Apostolorum Natalitium frequentissimi in Urbem convenerant, Apostolicum hunc Virum in Sanctorum Albo adscripsit.

„Post amplissimos Altarium honores Ei tributos permulti ex iisdem Sanctae Romanae Ecclesiae Patribus Cardinalibus, Sacrorumque Antistitibus quo facilius Christifideles ad Crucis amorem ita excitarentur, ut nil aliud scire iudicarent nisi Iesum et hunc Crucifixum, a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa IX. postularunt ut Officium et Missam Sancti Pauli a Cruce Congregationis Clericorum Excalceatorum a Cruce et Passione Domini Nostri Iesu Christi Institutoris ad universam extenderet Ecclesiam. Eorum postulationibus a me subscripto Sacrorum Rituum Congregationis Secretario eidem Sanctissimo Domino Nostro fidelissime relatis, Sanctitas Sua Apostolica auctoritate decrevit ut deinceps festum Sancti Pauli a Cruce cum Officio et Missa pro Clero Urbis approbatis die 11 Iulii anni superius memorati sub ritu duplici minori quotannis die 28 Aprilis ab omnibus tam de Clero saeculari, quam Regularibus utriusque sexus, qui in Ecclesia universali ad horas Canonicas tenentur, celebraretur servata tamen Rubricarum dispositione. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 14 Ianuarii 1869.”

C. Epis. Port et S. Rufinae Card. Patrizi S. R. C. Praef.
Loco Sigilli

Dominicus Bartolini S. R. C. Secretarius.

Zur Arbeiterfrage.

1. Allgemeine Lage der Arbeiterklasse.

Wie einst in Jerusalem bei der „schönen“ (speciosa) Tempelpforte der Lahmgeborne lag und mit dem Hinweis auf sein Leiden das Mitleid der Vorübergehenden zu erregen suchte, so sehen wir gleichfalls mitten in unserer so viel gepriesenen Civilisation eine höchst zahlreiche Menschenklasse, die dem größten physischen und moralischen Elende preisgegeben ist und täglich lauter und vernehmbarer von seinen Leiden spricht, in die der liberale Dekonomismus sie hineingestürzt, und in seiner Ver= bitterung und Verzweiflung nicht mehr bloß um „Hilfe“ bittet, sondern dieselbe mit furchtbarem Ungestüme „fordert“.

Daß nun wirklich die sociale Lage der „Arbeiter“ überhaupt und der Fabrikarbeiter insbesondere eine krankhafte und unnatürliche sei; daß der jetzige Zustand geradezu unhaltbar geworden und die Gesellschaft mit den furchtbarsten Ausbrüchen bedrohe; mit Einem Worte, daß es „anders“ werden müsse, darin stimmen heutzutage mit Ausnahme der liberalen Bour= geoisie nachgerade alle Parteien überein, vom Mainzer Bischofe Ketteler angefangen bis zum Reformjuden Jakoby in Königs= berg, der conservative Social=Politiker Huber von Wernigerode wie der radicale Lassalle, alle, so verschieden auch sonst ihre Standpunkte sind, stimmen in dem Sage überein: „So kann und darf es nicht mehr weiter fortgehen.“

Von größter Bedeutung in dieser Richtung ist das Urtheil eines Mannes, der mehr als tausend Andere berufen ist, in

dieser socialen Frage seine Stimme abzugeben; nämlich das Urtheil des berühmten und gelehrten Directors des statistischen Bureau in Preußen, Dr. Engel, der mit den Waffen der Erfahrung und der Statistik am Schlusse seines haarsträubenden Berichtes hinzusetzte:

„Aber nicht bloß von mir, sondern auch von den erleuchtetsten Staatsmännern und gründlichsten Kennern des wirklichen Lebens wird das herrschende System der Dekonomie und Großindustrie mit vollem Rechte als ein Verbrauch von Menschen zu Gunsten des Capitals charakterisirt; ein Verbrauch, der durch Abnützung individueller Lebenskräfte, durch Schwächung ganzer Generationen, durch Auflösung der Familien, durch sittliche Verwilderung und durch Vernichtung der Arbeitsfreudigkeit den Zustand der heutigen Gesellschaft in die höchste Gefahr bringt. Es ist deshalb Pflicht aller Einsichtigen und auf einer höheren Warte als der der Parteien stehenden Männer, die Fabriksherren und überhaupt alle Arbeitgeber darüber aufzuklären, daß es mit dem: „Laissez faire, laissez aller“ leider schon so weit gekommen ist, daß es nun einmal nicht mehr geht.“

Wohl sucht eine in den Händen der Capitalisten und der liberalen Bourgeois stehende Presse dieses sociale Elend zu verduften, indem sie einerseits die immer lauter und lauter werdenden Klagen über „Arbeiter-Elend“ entweder ganz totschweigt oder als „Uebertreibung“ hinstellt, und anderseits den „segensreichen“ Einfluß hervorhebt, den das moderne volkswirthschaftliche System in Bezug auf National-Reichthum und National-Wohlstand überall hervorbringt.

So hat die „Neue freie Presse“ mit einem gewissen Hochgefühl erst unlängst den „Segen“ dieses „Systems“ in England, der Heimat desselben, gepriesen, wo in der That binnen acht Jahren das steuerfreie Landeseinkommen um 50 Procent zugenommen hat.

Es ist nun allerdings richtig, daß der englische Schatzkanzler Gladstone im englischen Parlamente dieses wahrhaft staunenswerthe Ergebniß verkündigen konnte, aber es ist auch richtig, daß derselbe geniale Mann auch allsogleich hinzusetzte: „Mylords, wenn ich heute in der Lage bin, diesen Zuwachs von Reichthum und Macht in diesem Hause zu verkündigen, so darf ich auch nicht verschweigen, daß sich dieser Zuwachs nur auf die ohnehin schon besitzenden Klassen beschränkt (Hört, hört!); in Bezug auf die Arbeiterklasse hingegen zeigt sich das traurige Resultat, daß, während die Reichen noch reicher werden, die Arbeiterklasse noch immer in demselben Zustande bleibt, daß sie nur das Nothwendigste zum Leben hat.“

Diese Worte des wahrhaft geistvollen Mannes und gründlichen Kenners der englischen Arbeiter-Verhältnisse charakterisiren mehr als die längsten und gründlichsten Abhandlungen den Zustand der heutigen Gesellschaft und den großartigen Mißbrauch, der mit dem Worte „National-Wohlstand“ getrieben wird.

Das Ende vom Liede ist:
„Die große Masse der „Arbeitenden“ und „Wohlstand Erzeugenden“ bleibt im Wesentlichen auf dem alten Standpunkte: nur so viel zu verdienen, als durchaus nöthig ist, um mit knapper Noth am Leben zu bleiben und weiter arbeiten zu können, während eine kleine Klasse den Ueberschuß der Arbeits-Erzeugnisse einsteckt, in Sauf und Brauf leben und beständig noch reicher werden kann.“

Dieß ist im Allgemeinen der Zustand der Arbeiter in der modernen liberalen Oekonomie. Diejenigen, die sich in dieser wichtigen Frage noch weiter orientiren und auf die wissenschaftliche Seite näher eingehen wollen, machen wir aufmerksam auf das geradezu ausgezeichnete Werk: „Das Capital,“ von Carl Marx, Hamburg 1867, in welchem des Näheren geschildert wird, um welchen Preis „diese steigenden National-

Reichthümer“ heutzutage erworben werden, nämlich um den Preis des Hinfiehens von Hunderttausenden fleißiger und thätiger Mitmenschen.

Gerade diese vielgepriesenen Arbeiter-Verhältnisse in dem „reichen“ England werden von Karl Marx in grauenerregender Weise ausführlich und mit dem Hinweis auf die offiziellen Daten der Fabriks-Inspectoren geschildert, so daß er mit Recht sagen konnte:

„Die Berichte der periodischen Untersuchungs-Commissionen über die ökonomische Lage der Arbeiter sind derart, daß wir vor unseren eigenen Zuständen erschrecken müssen, wenn wir in denselben das unermessliche Elend sehen, in welches so viele Tausende und Tausende fleißiger und arbeitsamer Menschen versenkt sind.“

Es ist geradezu unbegreiflich, wie Dr. Moser es wagen konnte, im österreichischen Reichsrathe am 19. Jänner bei Begründung seines Antrages die englischen Zustände so rosenroth zu färben und als mustergiltig hinzustellen.

Es ist wahr, die englische Regierung läßt dem Kriege zwischen Capital und Arbeit freien Lauf; die Arbeiter-Bataillone können sich in den Trades-Unions (Gewerkvereine) bilden, exerciren und für den Krieg vorbereiten; ja die Gesetzgebung selbst hat sich der Arbeiter vielfach angenommen durch Gewährung des unbedingten Coalitionsrechtes, eines Normal-Arbeitstages von 10 Stunden für die Frauen, der nun auch den Männern zu Gute kommt; seine politische Geltung hat zugenommen, aber seine sociale Lage ist vor der Hand um kein Haar besser, in vielen Branchen weit schlechter als in Frankreich, Belgien und der Schweiz.

Erst unlängst schrieb ein Publicist aus London:

„Keine gesittete Nation hat eine solche Eiterbeule an ihrem staatlichen Organismus, als England. Keine Stadt der Welt hat einen solchen Menschenfeind, als die Hauptstadt Englands — London.“

„Man spricht so viel von der Barbarei des Mittelalters — den Leibeigenen, die das Feudalwesen als lebendiges Zubehör seines Grundeigenthumes behandelte, aber auch — ernährte. Nur das freie, stolze, civilisirte England hat heute mehr als eine Million Sklaven seiner unnatürlichen socialen Zustände, und es ernährt sie nicht einmal.“

Und gerade wieder am heutigen Tage steht unter der Rubrik „Sociales aus London“ in den Zeitungen folgende Notiz:

„Eine höchst traurige Geschichte wurde durch eine Leichenschau in Rethnal-Green (eines der ärmsten Viertel Londons) zu Tage gefördert. Ein Mann verdiente mit seiner Frau und drei Kindern zusammen 5 Schillinge wöchentlich; davon sollte er und seine Familie leben. Ein Ansuchen bei den Arbeitshaus-Behörden um Unterstützung wurde abgewiesen; selbst ein Laib Brot, um welches die Frau flehentlich bat, wurde verweigert. Ihr Mann starb vor Hunger, nachdem er in drei Tagen und Nächten nur eine einzige Semmel zu sich genommen.“

So sind die socialen Zustände in der Heimat der liberalen Oekonomie; und wenn unsere Volkstribunen auf England als Muster und Vorbild hinblicken, dann müssen wir sagen: „Wenn das am grünen Holze geschieht, was dann am dürren?“

2. Arbeiter-Bewegung.

Wie der getretene Wurm sich windet, so darf es uns auch nicht wundern, wenn diese so zahlreiche und grausam ausgebeutete Menschenklasse nach Hilfe ruft und heutzutage an allen Ecken und Enden Europa's aufsteht und das herrschende „System“ mit seiner kalten Menschen-Verachtung und grausamen Selbstsucht „anklagt“.

Bevor wir jedoch die neueste Phase der „Bewegung“ ins Auge fassen, wollen wir einen kurzen Rückblick in die Geschichte dieser „Bewegungen“ machen.

Raum hatte die moderne Volkswirthschaft Ad. Smiths allgemeine Verbreitung gefunden, so zeigten sich bald und zwar ganz besonders in den Industrie-Ländern England, Frankreich, Schweiz, Belgien, Nordamerika u. die verderblichen Wirkungen dieses Systems in Bezug auf die „Gesellschaft“, indem der behäbige, meist kernhafte Mittelstand von der Wucht des Capitals erdrückt, nach und nach unterging, Capital und Arbeit von einander getrennt und in einen inneren Gegensatz gebracht, und jene unglückliche, höchst zahlreiche Menschenklasse geschaffen wurde, die unter dem Namen des Proletariates bekannt, keinen andern Besitz hat als seine Arbeitskraft, die aber dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterworfen, allen Schwankungen des Arbeitsmarktes preisgegeben ist. Und in der That, wie hätte es auch anders sein können? Gipfelt ja dieses System nach den eigenen Worten des Gründers Ad. Smiths in dem unsittlichen Grundsatz: daß dem Arbeiter zu Gunsten des Capitals ein Theil seines natürlichen Arbeitsertrages direct sollte entzogen werden.

Bei allem Fanatismus für die „Unfehlbarkeit“ dieses Systems, das sogar als Naturgesetz proclamirt wurde, ließ sich doch das sociale Elend, die Zunahme des Pauperismus, die Zersetzung der Gesellschaft nicht verhehlen; und schon im vorigen, noch mehr aber im Laufe des jetzigen Jahrhunderts sehen wir wirkliche und vorgebliche Menschenfreunde dem Fortwuchern dieser socialen Uebelstände sich entgegenstellen.

Ein Theil derselben faßte die sociale Frage als „Armenfrage“ auf, und meinte mittelst humanitärer Unterstützung der Arbeiternoth steuern zu können.

Ein anderer Theil verlangte gründliche Abhilfe durch den Staat, der ja nicht bloß den Beruf habe, die oberen „Zehntausend“ durch seine Gesetze, Einrichtungen und Subventionen zu bedenken, sondern ganz besonders zum Schutze des Schwachen gegen den Starken da sei.

Dieser Theil verlangte vom Staate eine neue Weise des

Erwerbslebens und der Güter-Erzeugung, bei welcher die Arbeiter den vollen Ertrag ihrer Arbeit genießen und aus dem Nichtbesitz zu Besitz gelangen könnten, so daß durch die allmähliche Verwischung des Gegensatzes zwischen Bourgeoisie und vierten Standes wieder ein neuer Mittelstand entstünde.

Da aber die im Solde des liberalen ökonomischen Systems stehenden Regierungen durchaus keine Miene machten, solche Einrichtungen zu treffen, die es dem capitallosen Arbeiter ermöglichten, in den vollen Besitz des Ertrages der Arbeit zu kommen, so griffen sie die Grundlagen des Staates selbst an, um auf dessen Trümmern eine neue Staatsidee (Socialismus) und durch sie eine neue Organisation der Arbeit und das neue „Arbeiterrecht“ aufzurichten.

Wie schnell diese „Idee“ in Fleisch und Blut der Arbeiter überging, zeigen nicht bloß in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Chartismus in England, der Saint-Simonismus in Frankreich, die in den Dreißigerjahren in der Schweiz entstandenen communistisch-socialistischen Arbeiter-Vereine, sondern auch die Barrikaden von Wien, Berlin und ganz besonders von Paris.

Es war am 26. Februar, da stürzte in Paris, dem gewaltigen Centralpunkte des Proletariates, über Nacht ein Thron zusammen, der um so fester gegründet schien, als er gestützt wurde durch die herrschende Macht des Jahrhunderts, durch die Capitalmacht. Der Bürgerkönig Louis Philipp hatte achtzehn Jahre hindurch den socialistischen Vulkan zu verschütten gesucht; kleinliche Polizei-Intriguen, blutige Straßenkämpfe gegen die Arbeiter, hatten den Klassenkampf der Arbeiter aus der Doffentlichkeit verbannt, und ganz Europa dankte dem Bürgerkönige für die Sicherung seiner Ruhe. Handel und Industrie blühten in Frankreich; die Armee stand aufs beste organisiert um die Stufen des Thrones; der Friede schien auf lange gesichert und als einziges Zeichen eines herannahenden Sturmes, als sanftes Wellengekräusel erschien die immer lauter werdende Forderung des allgemeinen Wahlrechtes. Doch auch

dieser Ruf, der von der „allzeit“ getreuen Opposition unter Führung Odillon Barrots, eines Erzorleanisten, schien durchaus nicht gefährlich; die „Linke“ hatte höchstens einen Familienstreit mit dem Königthume auszukämpfen; gegen die „Arbeiter“ standen sie ja Beide ganz einträchtiglich zusammen.

Und doch lag binnen drei Tagen der Thron zerschmettert am Boden, und am vierten Tage erschienen trotzig Arbeiter, die Flinte in der Hand, und forderten zu arbeiten und zu leben, und am siebenten Tage der Bewegung hallte dieser Ruf donnernd durch die Straßen von Paris, in denen Hunderttausende von Blousenmännern wogten. Das Königthum war gefallen, und nicht die Bourgeoisie, sondern das Proletariat, die Arbeiter, hatten die Macht in Händen und forderte „Brod“.

Woher dieser Wetterschlag, der so plötzlich Europa in Flammen setzte, und das Jahr 1848 zu einem der denkwürdigsten des Jahrhunderts stempelte? Woher diese zerlumpten Bataillone, unter deren Massentritt das Straßenpflaster erbehte? so fragten sich die Bourgeois, die nur eine Revolution „für sich“, nicht aber für „die Arbeiter“ gewollt hatten.

In Paris sollte am 22. Februar ein „Banquett“, ein Festessen mit obligaten Toasten auf die „Wahlreform“ stattfinden, die „öffentliche Meinung“ kundgegeben und das Ministerium Guizot gestürzt werden, natürlich um sodann dessen Platz einzunehmen.

Auf Grund eines alten Gesetzes von 1790 wurde aber dieses Banquett verboten, und die sich bereits versammelnden Gäste ziehen es vor, sich muthig „zurückzuziehen“ und unter Protest auf das Festessen zu verzichten.

So weit war Alles in echt spießbürgerlicher Weise und Gemüthlichkeit verlaufen.

Jetzt aber erscheint eine Macht auf dem Kampfsplatze, von deren Existenz Niemand etwas geahnt.

Am 22. Februar, nachdem sich die Bourgeois muthig zurückgezogen, erscheinen Trupps finsterner, bleicher Arbeiter auf

den Boulevards von Paris und ziehen in finsternem Schweigen dahin.

An der Spitze dieser Trupps schritten ein Greis, aus dessen Augen der Fanatismus hervorleuchtete, und ein riesiger Mann, der auf einer Kindertrommel Appell schlug. Obgleich diese Situation an sich komisch, so lachte doch Keiner der sonst zu Witz so geneigten Pariser. Jeder las den Hunger auf den bleichen Gesichtern jener Männer, Jeder wußte, daß sie bereit waren zum Kampfe auf Tod und Leben.

So sammelten sich die Arbeiter-Schaaren während des „Familienstreites“ der Bourgeoisie, und in der allgemeinen Aufregung nahm kein Mensch von den „Arbeitern“ Notiz, die sonst gewiß gleich in den ersten Augenblicken wie früher wären blutig zersprengt worden.

Es dauerte nicht lange, so wurden Barrikaden gebaut; dann wurde gefochten vereinzelt, aber mit furchtbarer Bitterkeit — oft wurde auf 5 und 10 Schritte gefeuert.

Der Kampf der Arbeiter gegen das Militär dauerte die Nacht hindurch und den folgenden Tag fort.

Der König gab nach; Guizot wurde entlassen und ein Ministerium aus der „Banquett-Partei“ sollte gebildet werden.

Die Bourgeois, die sich bereits in die Faust gelacht, daß die Arbeiter ihnen die gebratenen Kastanien aus dem Feuer geholt, wollten nun, da sie ihr Ziel erreicht fanden, den entfesselten Strom dämmen und den Mohr, der seine Schuldigkeit gethan, entwaffnen.

Während sie daran gingen, den „Sieg“ auszunützen, die Fenster illuminirten, und auf den Boulevards die Losung vertheilten: „Hoch die Reform!“ wer beschreibt nun das Entsetzen, als plötzlich ein Arbeitertrupp mit „rother“ Fahne nahte und der Ruf ertönte: „Hoch die Republik!“

Gewehrfeuer kracht, und bald ist nun wieder Alles im Kampfe. Am nächsten Morgen (24.) sind weit über tausend Barrikaden errichtet; 50.000 bewaffnete Arbeiter rücken vor;

das Militär weicht auf allen Punkten; der König flieht, die Republik ist erfochten; und am 28. Februar fordert eine ungeheure Menschenmasse die „Organisation der Arbeit“, die „sociale“ Republik.

Die Bourgeois, die sich der „Arbeiter“ nur als Kanonenfutter zu bedienen pflegten, sahen sich überflügelt, und Niemand wagte es damals dieser Losung zu widersprechen.

Es war das erste Mal, daß die „Arbeiter“ die Macht eines großen Reiches in Händen hatten; und wie ein Lauffeuer zog die Revolution von Land zu Land und bewaffnete die Arbeiter gegen die bestehenden Gewalten.

Wohl dauerte diese „rothe“ Republik nur bis zu den Sunitagen, wo dieselbe durch Verrath der Gegner, Zwietracht der Führer, ganz besonders aber durch das einmüthige Zusammenstehen der Armee und Nationalgarde, in dem mörderischen Pariser Straßenkampfe endete, wo die „Arbeiter“ mit den ersten und sieggewohnten afrikanischen Generalen Frankreichs durch volle drei Tage im schrecklichsten Bruderkampfe lagen, und nachdem der Sieg lange auf beiden Seiten hin und her schwankte, endlich sich auf Seite der französischen Armee neigte, die nicht weniger als sechs Generale unter den Todten zählte.

Die sociale Republik war vernichtet und die Gesellschaft „einstweilen“ von dem Gespenste der „rothen Republik“ befreit.

Was that nun die Bourgeoisie? Sie, die bisher immer an der Spitze der politischen Revolution marschirte, und jede conservative Regierung mit dem Hinweis auf das „Volk“, das hinter ihrem Rücken stünde, einschüchterte, und alle Revolutionen für ihre Interessen ausbeutete, war über ihre Politik der Bewegung nachdenklich und zuletzt ganz kopfscheu geworden, sie erkannte zu ihrem Entsetzen, daß die Bewegung mehr und mehr wie fressendes Scheidewasser auf alle Schichten des Volkes zu wirken begonnen, daß die Arbeiter einsehen gelernt, wie ihre Interessen und die der Bourgeoisie nichts weniger als

identisch, sondern geradezu diametral entgegengesetzt seien; sie erkannte, daß sich die Arbeiter nicht länger mehr mit den bekannten Schlagworten ködern und täuschen lassen, und unter „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ ganz etwas Anderes verstünden als die reichen Capitalisten.

Deshalb um ihre Geldsäcke und ihre privilegirte Stellung in der Gesellschaft zu retten, beschloßen sie, den bisherigen politischen Zweck der Bewegung preiszugeben, und mit Sack und Pack **ins** Lager der herrschenden Gewalt überzutreten, ja sie versuchten es sogar, durch Losagung von der politischen Revolution die mit Hilfe der politisch-conservativen Gruppen wieder erstarkende Regierung an sich zu ziehen, und den theuer erkauften Sieg der conservativen Parthei für sich auszubeuten, also die Allirten der bestehenden Macht durch dieselbe selbst zu schlagen und zu ruiniren.

Und dieser Plan ist leider nur zu sehr geglückt. Die Bewegung von 1848 ist nach ihrer politischen Seite hin unterlegen, aber die Bourgeoisie ist Sieger geblieben.

Frankreich, und nicht bloß Frankreich, sondern auch fast alle anderen Regierungen haben sich ihr in die Arme geworfen; in der Solidarität der „Besitzenden“ und in den sogenannten materiellen Interessen suchten die Throne und Kronen, kaum, daß sie durch die Treue der conservativen Gruppen aus der größten Noth errettet waren, von nun an ihre „Stützen“, und sie glaubten Alles gethan zu haben, sagt Eduard Jörg, wenn sie durch künstliche Wahlgesetze die constitutionelle Vertretung, und somit die politische Macht im Staate, in den Händen der Bourgeois sicherten.

Die mit indirecten und Censur-Wahlen künstlich combinirten Wahlgesetze jener Zeit haben den Bund besiegelt zwischen den Regierungen und der Bourgeoisie; „Intelligenz und Besitz,“ so hieß es, sollen fortan herrschen im innigsten Bunde mit der Legitimität.

Die Folge davon war, daß die „Arbeiter“ den Bourgeois preisgegeben, die Ausbeutung derselben zu Gunsten der Capitalisten zugelassen, alle dem Geldwucher entgegenstehenden Hindernisse abgeräumt, das sogenannte Naturgesetz von Angebot und Nachfrage, also der liberale Dekonomismus proclamirt, jedoch so, daß ein „Angebot“ von Seite der Arbeiter durch Gewährung des Coalitionsrechtes gesetzlich unmöglich gemacht wurde.

So stand der an allen Gliedern durch Strafgesetze gefesselte Arbeiter dem reichen privilegierten Bourgeois gegenüber, der sich durch die gesetzgeberische Macht, die er in Händen hatte, die Gesetze nach seinen liberalen ökonomischen Bedürfnissen zuschnitt und verfertigte.

Man sollte meinen, daß ein Fortgreifen der Arbeiter-Bewegung unter solchen Umständen unmöglich geworden sei; und doch zeigt uns ein Blick in die Industrie-Staaten gerade das Gegentheil.

Wohin wir schauen, überall finden wir, wie noch niemals zu einer andern Zeit, eine rastlose Bewegung unter den Arbeitern, und die Losung: „Organisation der Gesellschaft und der Arbeit“ schwirrt deutlich vernehmbar durch die Luft.

Die Arbeiterfrage ist derart in den Vordergrund auf die Oberfläche des öffentlichen Lebens getreten, daß die „Neue freie Presse“ schon im vorigen Jahre am 10. April 1868 mit furchtbarem Ingrimm bekennen mußte: „Rathlos stehen die europäischen Regierungen vor der immer wachsenden Arbeiter-Bewegung. Das rothe Gespenst, das man gezähmt und der napoleonischen Regierungs-Menagerie einverleibt glaubte, erhebt überall sein Haupt. Mit den Conflicten in Genf, den Auftritten in Hennegau, wie in einigen französischen Regierungs-Districten wird die Unruhe schwerlich ihren Culminationspunkt erreicht haben. Hier wenigstens herrscht in Regierungskreisen die feste Ueberzeugung von dem fortdauernden Anwachsen der Bewegung, und in der Furcht vor Letzterem beruht zumeist die Unthätigkeit unserer auswärtigen Politik.“

Diese Ueberzeugung in den Regierungskreisen von dem „Anwachsen“ der Bewegung ist nur zu sehr bestätigt worden.

Die Arbeiter-Bewegung rumort heute nicht mehr in den geheimen Clubbs, auch nicht mehr allein in den Arbeiter-Versammlungen, sondern hat angeklopft an die Pforten der europäischen Parlamente und die in denselben tagenden Bourgeois gezwungen, das traurige Lied von dem Massenelende der Arbeiter anzuhören, und das durch die liberale Oekonomie erzeugte Unheil aufzuheben. — So lesen wir am heutigen Tage (17. April) aus London Folgendes:

„Im Parlamente Englands kommt die Arbeiterfrage von Neuem auf die Tagesordnung. Es hat den Bericht der Commissionsmitglieder Hughes, Harrison und Lord Lichfield in die Hand genommen und darauf eine Vorlage gebaut, die aus 16 Abschnitten besteht und die jetzigen Geseze dahin abändert, daß der Schutz der Gelder in den Trades-Unions (Gewerkschaften) in derselben Weise bewirkt werde, wie heute bei den Kranken- und Sterbekassen.“

So sieht sich England, welches bereits in seiner Fabriks-Gesetzgebung so Manches gethan, jetzt von Neuem gezwungen, die verhassten Trades-Unions anzuerkennen und zu ihrem Schutze gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Es sind jetzt etliche Wochen, da erklärte sich der gewaltige Herrscher an der Seine, der sogenannte „Retter der Gesellschaft“, in der Sitzung des Staatsrathes vom 23. März für die Abschaffung der sogenannten Arbeitsbücher und für die Verbesserung der socialen Lage der Arbeiter, indem er unter Anderem folgendes Geständniß ablegte:

„Wenn man die Sonde an die Wunden auch der blühendsten Völker legt, so entdeckt man unter dem äußeren Scheine von Wohlstand und Wohlergehen viel unverdientes Elend, welches die Sympathien aller edlen Herzen auf sich lenkt, viele „ungelöste“ Fragen, welche das Zusammenwirken aller Intelligenzen erheischen.“

Im Jahre 1848, als er Präsident der französischen Republik werden wollte, hat er gleichfalls den Arbeitern die glänzendsten Versprechungen gemacht, seit 21 Jahren aber ganz auf die Arbeiter vergessen.

Was ist es denn, was den gewaltigen Machthaber bewegt, sein Arbeiter-Programm von ehedem wieder aufzunehmen und für die glückliche Lösung der socialen Frage zu plaidiren? Nichts anders als die ungeheure Arbeiter-Bewegung in Paris und in Frankreich, die er für die bevorstehenden Wahlen, freilich ohne alle Aussicht auf Erfolg, auszubeuten sucht.

Wie groß die Erregtheit und Unzufriedenheit der Arbeiter in Frankreich sei, zeigen die jetzigen Arbeiter-Versammlungen, die fast alle aufgelöst werden müssen, und wo in einer derselben Herr Garan im Namen der Arbeiter erklärte: „Wir müssen Alles stürzen, was der Revolution im Wege steht, die Deputirten und den Kaiser. Die Bourgeoisie muß ausgerottet werden, jene herzlose Menschenklasse, die sich vollstopft, während wir vor Hunger sterben. Blut muß fließen, um die Leiden und das Elend des Volkes zu rächen.“

Und wie hier, so erklären auch in allen anderen Versammlungen die Arbeiter offen dem Kaiserreiche den Krieg, so daß selbst Thiers laut und offen das Nahen der Revolution verkündet.

Wie die „Bewegung“ in Belgien steht, zeigen uns nicht bloß die zahlreichen Arbeiter-Strikes, die fast alle zu militärischem Einschreiten führen, sondern ganz besonders das Auftreten des dortigen Parlamentes.

Als am 19. Jänner eine Petition der Arbeiter wegen „Regelung der Frauen- und Kinder-Arbeiten in den Fabriken“ verlesen wurde, da erhob sich der liberale Minister Frère-Orban, um dieses Gesuch mit einigen spöttischen und verächtlichen Worten abzuweisen und abzufertigen.

Da trat der reddegewandte Deputirte aus Gent, Herr Delhougne, für die Arbeiter in die Schranken und schilderte in

großen und meisterhaften Umrissen den unheilvollen Einfluß des liberalen Dekonomismus, der nahe daran sei, die heutige Gesellschaft in eine Handvoll Millionäre und Millionen Proletarier ohne Binde- und Mittelglieder zu zerlegen, und selbst das einzige und alleinige Eigenthum des Arbeiters, seine Arbeit, gegen einen Sündenlohn auszubeuten.

Doch nicht genug, daß sich die Männer endlos abplagen müssen in Leid und Sorge, ohne Freude und Lebensgenuß, oft mit Hunger und thränenvoller Pein, so greife der Bourgeois auch noch, um den Arbeitsmarkt zu vergrößern und den „Lohn“ herabzudrücken, nach dem Heiligthume der Familie, reiße das Kind aus dem süßen Schlummer, aus dem Arme der Mutter heraus, um es in die dumpfen Räume der Fabrik zu sperren.

Jugend und Gesundheit, ja ganze Bevölkerungen sollen im Keime verkümmert werden, damit der Profit wachse und die klingenden Thaler vermehrt werden. Ja sogar die Seele der Familie, das Weib, die Gattin, die Mutter und Hausfrau soll mit in die Fabrik, soll ihr liebstes, ihre kleinen Kinder, die noch nicht arbeiten können, entweder allein zurücklassen oder fremden Leuten anvertrauen, soll ihr kleines Hauswesen verfallen und verkümmern lassen, damit nur in unerfättlicher Gier der Capitalist noch reicher und vermöglicher werde.

Er schilderte sodann in ergreifenden Zügen die Erbitterung und Verzweiflung der Arbeiter über dieses combinirte Ausbeutungs- und Raubsystem, forderte die Kammer auf, das Gesuch zu berücksichtigen, die „Gesellschaft“ vor drohenden Ausbrüchen, die ringsum bevorstehen, zu bewahren und die sociale Frage nicht mit Säbel und Flintenkugeln, sondern auf friedlichem Wege lösen zu wollen.

Der Eindruck seiner Rede, ganz besonders aber der Hinweis auf die allgemeine Erbitterung und drohende Haltung der Arbeiter, war ein gewaltiger; die Bourgeois zeigten sich fest entschlossen, um ferneres Unheil ab-

zuwenden, die Petition der Arbeiter zu berücksichtigen, und Frère-Orban mußte in den sauren Apfel beißen und die Durchführung derselben versprechen.

Trotzdem ist die Bewegung daselbst in der Zunahme. Kaum daß die Arbeiter-Revolte von Seraing mittelst Militär niedergeworfen wurde, erheben sich schon wieder nach den heutigen Nachrichten (17. April) die Arbeiter von Mons, und unter den Bergwerks-Arbeitern von Charleroi werden gleichfalls Strikes befürchtet. Also Bewegung über Bewegung!

Am selben Tage, wie in Belgien, klopfte auch die sociale Frage zum ersten Male an die Pforten des österreichischen Reichsrathes, indem Dr. Moser seinen bekannten Antrag auf Schaffung eines Normal-Arbeitstages und von gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Arbeit von Kindern in den Fabriken einbrachte.

Dieser Antrag wurde in der liberalen Presse mit Hohn und Spott, mit Haß und Ingrimm überschüttet, ja die Gewährung dieses Antrages, man höre: als ein Angriff auf die Freiheit der — Arbeiter gebrandmarkt.

Im Reichsrathe selbst wird ein Ausschuß theils aus Bourgeois, theils denselben günstigen Mitgliedern gewählt; alle Hebel werden in Bewegung gesetzt, um die Sache zu verschleppen, und doch — was geschieht?

Der Arbeiter-Ausschuß beschließt die Regelung der Frauen- und Kinder-Arbeit, die Gewährung des Coalitionsrechtes, ja sogar das Institut der Fabriks-Inspectoren — und warum? Wegen der allgemeinen Arbeiter-Bewegung auch in unserem Vaterlande.

Wie groß diese Bewegung geworden sei, sah unsere Bourgeoisie zu ihrem größten Schrecken bei der großen Volksversammlung beim Speerl zur Zeit des großen Schützenfestes, und es ist keine Uebertreibung, sondern volle Wahrheit, wenn Hermann Hartung, Herausgeber der „Volksstimme“, vor etlichen Tagen sagte: „Wir Arbeiter brauchen nur daran zu erinnern,

daß wir eine Macht geworden sind, mit der man rechnen muß.

Wie es jenseits der Pyrenäen stehe, sagt uns der berühmte Social-Politiker Edmund Börg in den historisch-politischen Blättern: Nach Aussage des bekannten Garrido waren in Spanien schon im Jahre 1855 allein in Catalonien 90.000 Mitglieder in den geheimen Arbeiter-Clubs, und 50.000 haben an Einem Tage ihre Werkstätten verlassen, ohne daß die Regierung eine Ahnung gehabt hatte.

Mit Recht sagt darüber Edmund Börg: „Ein wohl beachtenswerthes Moment! es vollendet die Aehnlichkeit der heutigen Lage Spaniens mit der Frankreichs nach der Juli-Revolution. Ob auch Spanien seine Juni-Schlachten haben wird, und wer als Sieger aus dem blutigen Kampfe hervorgehen wird, dürfte eine wichtigere Frage sein, als die Königs- oder Präsidenten-Wahl durch die Cortes.“

Wie richtig diese Bemerkung gewesen, zeigen die neuesten Unruhen in Spanien, die oft mehr socialer als politischer Natur sind.

Die Schweiz mit dem „Internationalen Arbeiterbunde“ ist unstreitig das Hauptquartier der Arbeiter-Bewegung, wo alle Fäden zusammenlaufen, von wo die jedesmalige Losung ausgegeben und die Unterstützungen bei Arbeits-Einstellungen verabreicht werden.

Wie dieser große Monstre-Bund in Genf sein Netz über die ganze civilisirte Welt bereits ausgebreitet hat, und augenscheinlich den Staatspolizei-Gewalten aller Länder über den Kopf gewachsen sei, zeigt uns folgendes Beispiel, das der Social-Democrat vom 10. Juni v. J. erzählt:

„Ein dänischer Arbeiter, der in Preußen Passalleaner geworden, kehrte nach mehr als dreißigjähriger Abwesenheit in sein Vaterland zurück. Er suchte nun in Kopenhagen Democra-ten, da er wußte, daß solche daselbst sich aufhalten, fand aber keine. Um sie zu finden, machte er einen ziemlichen Umweg.

Er fragte in Genf an, wo in Kopenhagen Social-Democraten zu finden seien, und nicht ohne glücklichen Erfolg. Schon nach einiger Zeit erhielt er die verlangten Adressen.“

Dieser wahren Begebenheit fügt Edmund Jörg folgende richtige Bemerkung bei:

„Wenn wir diese staunenswerthe Organisation betrachten, so müssen wir bekennen, daß jenes mächtige Werkzeug, welches die liberale Bourgeoisie am Freimaurer-Orden besaß und theilweise noch besitzt, im „Internationalen Arbeiterbunde“ augenscheinlich übertrumpft ist. Der Freimaurer-Orden war stark, aber ein Stärkerer ist jetzt hinter ihm aufgestanden, um im 19. Jahrhunderte auch noch mit der letzten Institution des 18. Säculums, der allmächtigen Bourgeoisie selber, aufzuräumen.“

Gewiß, was sind alle geheimen Verschwörungen von dazumal im Vergleiche zu dem Monstre-Bunde, der jetzt mit aller Deffentlichkeit täglich erscheinender Zeitungen sein Wesen treibt, mit dem deutlich ausgesprochenen Zwecke, eine „neue Organisation der Gesellschaft und der Arbeit“ anzubahnen.

Wie viele Arbeits-Einstellungen wären zum Schaden der „Arbeiter“ ausgefallen, wie oft hätten die am Hungertuche Nagenden sogleich unter den ungünstigsten Bedingungen die Arbeit wieder aufnehmen müssen, wenn nicht der „Bund“ geholfen, Hilsgelder geschickt und dadurch die Bourgeois mürbe gemacht hätte?

Wer erinnert sich nicht an den großen Strike der Färber in Basel, der so viel von sich reden machte und die Telegraphendrähte von ganz Europa durch etliche Tage beschäftigte!

Als damals die „Herren“ mit barbarischer Härte nicht bloß selbst den Arbeitern die Credite kündigten, sondern auch allen Zwischenhändlern und Victualienhändlern aufs strengste untersagten, denselben Eßwaaren zu verabreichen, da waren die Arbeiter schon daran, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben; doch da kam noch im rechten Augenblicke „Hilfe“ vom

„Bunde“, und man konnte den socialen Krieg mit Aussicht auf besseren Erfolg fortsetzen.

Wie die neuesten Arbeiter-Unruhen in Genf, die daselbst seit einiger Zeit die Bevölkerung in Alarm versetzten, endigen werden, ist noch nicht vorauszusehen. Also auch in der Schweiz allgemeine Bewegung unter den Arbeitern.

Weitaus am großartigsten ist die Arbeiter-Bewegung in Deutschland, wo sich die Hauptführer der Bewegung von Angesicht zu Angesicht gegenüber stehen. — Ist Genf das Hauptquartier der Bewegung, so ist Norddeutschland der Kampfplatz, die Wahlstatt, wo der geistige Kampf für die Arbeitersache gegenwärtig geführt wird.

Bereits haben die Arbeiter sechs Führer des Vassalleanismus in das Zollparlament gebracht, durch einmüthiges Zusammenstehen und seltene Disciplin haben sie erst unlängst in der großen Wahlschlacht zu Duisburg die liberale und ministerielle Partei total geschlagen, und einen ihrer begabtesten Führer, Hasenclever, ins „Norddeutsche Parlament“ gewählt, nachdem sie bereits den eigentlichen Nachfolger Vassalle's, Dr. Schweitzer, und den „Arbeiter“ Fritzsche in dasselbe hineingebracht hatten.

Bereits kam es auch am 13. März zu einem großen parlamentarischen Zusammenstoß zwischen Dr. Schweitzer, Fritzsche und Hasenclever einerseits und den hervorragendsten Führern der liberalen Oekonomie, Brau aus Wiesbaden und dem einstigen Könige im socialen Reiche, Schulze aus Delitzsch, anderseits, der vom höchsten Interesse war und der uns noch später beschäftigen wird.

Obwohl die Bourgeoisie alles Mögliche versucht, eine Spaltung unter die „Arbeiter“ hineinzutragen, obwohl auf der General-Versammlung zu Barmen-Elberfeld, die am 27., 28., 29. und 30. März abgehalten wurde, die beiden sächsischen Demokraten Liebknecht und Bebel den begabtesten und beredtesten Führer der Vassalleaner, Dr. Schweitzer, zu stürzen und Zwietracht zu säen suchten, so prallten doch alle diese Versuche

an den „Arbeiter-Vertretern“ ab, die in dieser großartigen Versammlung durch mehrere Tage über folgende Hauptpunkte debattirten: 1. Internationale Arbeiter-Association; 2. Organisation, Statut, Geschäfts-Reglement; 3. Beschwerden; 4. Vereins-Organ; 5. Druckschriften; 6. Agitation; 7. Ueber Wahlen; 8. In Betreff der Gesetzgebung, und 9. Unterstützungen.

Fügen wir noch hinzu, daß derzeit auch in Süddeutschland die Agitation von Tag zu Tag zunimmt, daß erst vor Kurzem Nürnberg der Schauplatz einer der größten Arbeiter-Versammlungen aus Baiern, Baden und Württemberg gewesen, so sehen wir, daß es der Bourgeoisie mit allen ihren Strafgesetzen nicht gelungen ist, die Arbeiterfrage von der Tagesordnung zu streichen.

Wie einst Hercules nach jedem Streiche auf das Haupt der Vernäisschen Schlange zu seinem Schrecken ein neues und frisches Haupt hervorstach, so geht es auch dem ökonomischen Liberalismus mit der Arbeiterfrage. — Glaubten sie durch Strafgesetze und Militärgewalt irgend eine Bewegung niedergeworfen zu haben, so erhob sich dafür eine neue und noch größere.

Diese allgemeine Arbeiter-Bewegung gestehen bereits die liberalen Blätter, wenn auch mit Ingrimm und Unwillen, selbst ein. So sprach erst unlängst die giftigste Feindin dieser socialen Bewegung, nämlich die jüdische Volkszeitung in Berlin:

„Immer höher und höher gehen die Wogen der socialen Bewegung, immer mächtiger ergreifen sie die Männer der Arbeit, deren wirthschaftliche, geistige und rechtliche Emancipation ihr unverrückbares Ziel ist. Ja wohl, nur auf dem Fundamente einer gebildeten, wohlhabenden und selbstständigen Arbeiterklasse kann die Freiheit im Innern, der Friede nach Außen thronen. Kein wahrer politischer Fortschritt ohne sociale Befriedigung.“

So der moderne Bileam in Berlin.

Die Ahnung, das Vorgefühl, daß die moderne, d. h. die von christlichen Grundsätzen losgelöste Gesellschaft an einem großen „Wendepunkte“ angekommen sei, geht durch alle Schichten der Gesellschaft. Der „gott=“ und „herzlose“ Liberalismus, sowohl in der Politik wie in der „Wirthschaft“, ist nahe daran, vom vierten Stande gezüchtigt und „gerichtet“ zu werden, und wenn wir uns nochmals vor Augen halten, daß die sociale Frage derzeit in England, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Schweiz und Norddeutschland im Vordergrunde der Debatten steht, daß ferner die „Arbeiter“ eine staunenswerthe Rührigkeit und Disciplin entwickeln, daß die jetzige Bewegung nicht wie die communistischen Vereine in den Dreißiger- bis Vierziger-Jahren von theoretischen Agitatoren und von halbverrückten Philosophen mit ihrem „abstract-philosophischen Systeme“ ausgehen, sondern vorzugsweise von naturwüchsigen Arbeitern, die an der Spitze stehen und die Lage und praktischen Bedürfnisse derselben gründlich und aus eigener Anschauung und Erfahrung kennen, dann dürfen wir mit vollem Grunde annehmen, daß die derzeit herrschende Bourgeoisie nicht wieder so leicht mit dieser Frage fertig werden wird, wie vor 20 Jahren, und daß die Worte des Social-Democraten vom 5. Juli 1868 sich vielleicht früher als wir glauben, erfüllen können:

„Die Zeit der Bourgeoisie ist um; keine weltgeschichtliche Bewegung wird von dieser Partei mehr ausgehen. Wir stehen an der Pforte einer neuen Epoche.“

3. Charakteristik der Arbeiter-Bewegung.

Wenn in einer Stadt oder sonst in einem geschlossenen Orte Feuer ausbricht, und die verzehrende Flamme immer mehr und mehr um sich greift, da pflegt man nicht selten, um das eigene Haus zu retten, ein danebenstehendes niederzureißen, um der gewaltigen Lohe „Halt“ zu gebieten. Etwas Aehnliches sehen wir auch bei der jetzigen großen Arbeiter-Bewegung.

Die Bourgeois, die noch vor wenigen Jahren die Existenz einer „socialen Frage“ mit aller Entschiedenheit verneinten, fangen nun an, mit dieser Frage sich vertraut zu machen und so viel als möglich das drohende Unheil von ihren Geldsäcken abzuwenden. Wie es ihnen bis jetzt fast immer gelungen, die mit dem Blute des „Volkes“ vollbrachten Revolutionen zu ihrem alleinigen Gunsten auszubeuten, ja wie sie es sogar verstanden, den mit Hilfe der conservativen Gruppen über die Revolution im Jahre 1848 errungenen Sieg ganz allein in ihren Interesse auszunutzen, so versuchten sie es auch jetzt wieder, den seit Jahren angehäuften Ingrimm und die drohende sociale Gefahr von sich ab- und auf die Kirche Christi hinüberzulenken. Die Kirche soll niedergerissen werden, damit die Bourgeoisie keinen Schaden nehme. Mittelft einer feilen und käuflichen Presse, die fast durchgehends im Dienste der liberalen Oekonomie „arbeitet“, ist es derselben fast überall, ganz besonders aber in Frankreich und Oesterreich, gelungen, die öffentliche Meinung zu verwirren und die katholische Kirche und ihre Institutionen zum Sündenbocke des socialen Krebschadens zu machen. Die katholische Kirche hat mit ihrem verderblichen Einflusse in der Volksschule das Volk verdummt und durch Mangel an Bildung das Emporkommen der Arbeiter verhindert. In ihren Händen sind die ungeheuren Schätze und Reichthümer aufgehäuft, womit Millionen von Arbeitern könnte geholfen und die schönsten Productiv-Affociationen könnten gegründet werden, die aber jetzt von Faulenzern und Müßiggängern und erklärten „Feinden des Volkes“ verpraßt werden. Es wäre längst an der Zeit, daß auch der Arbeiter an den gemeinsamen politischen Rechten seinen Antheil bekomme, aber das — Concordat machte es den freisinnigsten Männern unmöglich, Etwas für die „verkannten“ Rechte des Volkes zu thun.

So wurde das Volk Tag für Tag in der abscheulichsten Weise gegen Kirche und Clerus verhetzt.

Doch man begnügte sich nicht mit dem geschriebenen Worte; man gründete sogenannte „Bildungs-Vereine“, in denen von „liberalen“ Volksbildern, die aber im Dienste der Bourgeoisie standen, nichts weniger als „Bildung“ und „Unterricht“ gefördert, sondern der krassste Materialismus und Verhöhnung des Heiligsten verbreitet wurde.

In diesen Vereinen wurden die Arbeiter gegen die Kirche und ihre Einrichtungen, gegen Concordat und Clerus aufgestachelt, so daß diese Leute gegen Dinge sich ereifern und „sittlich“ entrüsten mußten, die sie gar nicht kannten und ihnen niemals ein Leid gethan. Trotz dieser unwürdigen Manöver erreichten die Bourgeois doch nur theilweise ihren Zweck.

Die Arbeiter sind wohl durch Wort und Schrift und ganz besonders durch die so häufige Sonntags-Schändung vielfach um Religion und Glauben betrogen worden, und stehen der Kirche Gottes — feindlich gegenüber; aber nicht allein der Kirche Gottes, sondern auch — den Bourgeois, deren Menschen-Verachtung und rücksichtslose Ausbeutung sie nur zu oft erfahren haben.

Ein anderes wichtiges Moment in der heutigen Arbeiter-Bewegung ist die Ausbeutung der unzufriedenen, erbitterten Stimmung der Arbeiter durch sogenannte Arbeiter-Freunde und Volkstribunen, die nichts Anderes vorhaben, als die Arbeiter-Bewegung für ihre ehrgeizigen und ruchlosen Pläne auszunutzen und an den Frachtwagen der blutrothen Revolution anzuspinnen.

In der denkwürdigen Volks-Versammlung vom 2. August 1868 in den Sperl'schen Localitäten zu Wien, die zur Zeit des großen Schützenfestes abgehalten wurde, sprach Einer dieser „Führer“ in Gegenwart des Regierungs-Vertreters und unter dem stürmischen Gejohle einer zahlreichen Volksmenge:

„Was wir wollen, das ist die sociale Völker-Republik; unsere Losung ist von nun an der „Haß“; wir haben lange genug geliebt, jetzt wollen wir einmal hassen.“

Bald darauf in einer anderen Volks-Versammlung, die am 6. October in Wien abgehalten wurde, erklärte sich der bekannte Arbeiter-Tribun Hartung, wie folgt: „Unser Ziel ist uns klar vorgezeichnet; schreiten wir nur muthig vorwärts, die Zukunft gehört uns, wie es im Liede Freiligrath's heißt:

Wir sind die Macht,
Wir hämmern jung
Das alte morsche Ding
Den Staat,
Die wir von Gottes Gnaden sind
Das Proletariat.“

„Ja wohl,“ fügte er hinzu, „wir sind der Staat, wir Arbeiter, wir die große Masse des Volkes.“ (Stürmischer Beifall.)

Und in der großen erst am 16. November v. J. abgehaltenen Arbeiter-Versammlung erklärte der junge zungenfertige Pfeiffer, daß es bald heißen werde: „Der Sturm bricht aus, das Volk bricht los!“

So werden die ohnehin so schwer geprüften Arbeiter-Massen von zwei Seiten systematisch gegen Kirche, Staat und Gesellschaft verhetzt; wir sehen die prononcirtesten Kirchenfeinde und politischen Sturmvögel sich zu Rettern und Führern der Arbeiter aufwerfen, und während Weib und Kinder zu Hause am Hungertuche nagen und um „Brod“ rufen, reichen ihnen diese ehrgeizigen und ruchlosen Verschwörer im gewissen Sinne statt des Brodes den Stein der inneren Verhärtung und statt des Fisches und des Eies die Schlange der Zwietracht und den Scorpion des Hasses. So in Oesterreich.

Wie weit es in Frankreich gekommen, zeigt uns das ruchlose Programm in dem französischen Blatte „La Cigale“, in dem folgende Stellen vorkommen:

„Gott und Christus sind zu jeder Zeit die Schutzmauern des Capitals und die erbittertsten Feinde der arbeitenden Massen gewesen. Gott und Christus sind Schuld daran, daß das Volk bis jetzt noch in der Leibeigenschaft schmachtet. Indem

man demselben lügenhafte Hoffnungen und phantastische Paradiese vorgaukelte, hat man das Volk bewogen, alle Leiden der Erde nicht nur ohne Widerspruch, sondern sogar mit Freude auf sich zu nehmen. Nur erst, wenn alle Religionen weggelegt, alle sowohl christlichen als sonst religiösen Begriffe bis auf die letzte Spur werden ausgerottet sein, können wir das socialistische und politische Ideal erreichen, das wir anstreben. Mag Jesus sein Reich im Himmel behalten, diesen Köder des Proletariats, wir glauben nur an die Menschheit, an dieses tausendjährige Opfer der Religion. Unsere Principien sind Krieg gegen Gott, gegen Christus, Krieg den Despoten des Himmels und der Erde. Dieß ist der Schlachtruf des neuen großen Kreuzzuges.“

Aber nicht bloß in der Presse finden sich solche diabolische Västereien, sondern noch mehr in den öffentlichen Versammlungen, die eben in diesen Tagen wegen der bevorstehenden Wahlen sowohl in Paris wie in den Provinzen abgehalten werden.

So schreibt der Social-Democrat aus Berlin über diese Wahlbesprechungen die grauenhaftesten Dinge. So sprach am 1. April Humbert in einer solchen Versammlung unter Anderm: „Ich will die sociale Revolution. Ich schwöre tödtlichen Haß dem Kaiserreiche, den Capitalisten und dem Clerus.“

Herr Budaille erklärte unter cannibalischem Beifalle: „Wir sollen dem Kaiser einen Eid schwören! Gut! Was liegt denn an dem Eide? Ich mache mich über ihn lustig; er beweist mir die Ohnmacht dessen, der ihn verlangt und dessen Thron nächstens zusammenbrechen wird. Aus diesem Saale muß der Keim der furchtbarsten Revolution hervorgehen.“

Wenn wir nun die Arbeiter-Bewegung in den Abgrund des krassesten Materialismus in religiöser, und in den der „rothen“ Revolution in politischer Beziehung versenkt sehen, so entsteht unwillkürlich die Frage: Wer ist denn an dieser Verquickung berechtigter Ansprüche der Arbeiter mit den schrecklichsten Verirrungen in religiöser und politischer Hinsicht Schuld?

Diese Frage beantwortet der berühmte Social-Politiker in Paris, Herr Ruhn, in den neuesten politischen Blättern (8. Heft) ganz treffend mit folgenden Worten:

„Diese Erscheinungen sind nichts Anderes, als die folgerichtige Entwicklung der durch den Liberalismus angebahnten Verwirrung und Verfälschung aller Begriffe und Grundsätze, sowohl in religiöser als in politischer Richtung. Es ist die Krönung des Gebäudes, zu dem das liberale Princip des absoluten Gleichwerthes aller Religionen den Grundstein gelegt. Der Indifferentismus, nachdem er Gott zuerst als ein abstractes, mehr oder weniger unpersönliches, der Weltordnung gegenüber theilnahmsloses Wesen dargestellt, muß schließlich dazu kommen — auch dieses immerhin hinderliche Schattenbild zu beseitigen. Ein Gott ohne Cultus, ein Cultus ohne Priester und ohne Kirche, ein Glaube ohne Satzungen und bindende Kraft, eine Religion ohne Bekenntniß, dieß ist das Ideal des modernen liberalen Fortschrittes, welches uns täglich in Hunderten von Zeitungen vorgestellt wird. Aber dieses Ideal ist auch zugleich die letzte Vorstufe zu dem gottthassenden, blutdürstigen Materialismus der öffentlichen Pariser Versammlungen. Denn wer einmal an der Grundlage des Christenthumes rüttelt, muß nach und nach zum vollkommensten Vängner und Satansjünger werden.“

Noch treffender ist das Urtheil über „die Schuld des Liberalismus“ an diesen wuthschnauenden Ausbrüchen der Pariser gegen Staat und Gesellschaft. Er sagt darüber unter Anderem:

„Wer das schmählliche Treiben der staatlich-privilegirten Finanz-Gesellschaften und ihre riesenhafte Ausbeutung des Publikums betrachtet hat, wird sich über diese Ausbrüche gegen Capital und unbeschränktes Eigenthumsrecht nicht wundern. Der systematisch betriebene, zur öffentlichen Institution gewordene Betrug, die absolute Herrschaft des Capitals, an welcher die Kräfte des Einzelnen, des

Arbeiters ohnmächtig zerschellen, das sind Thatfachen, die Feder fühlt, die Feden niederdrücken, und deshalb einen gewaltigen Hebel gegen das Eigenthumsrecht abgeben. — Die Regierungen haben durch Veraubung der Kirche und durch die Gesetzgebung, welche das persönliche und corporative Eigenthum theilweise unter die Verwaltung des Staates stellte, sowie durch die willkürliche Besteuerung, die einer wirklichen Eigenthums-Schädigung gleich zu achten ist, das Ihrige zur Abschwächung des Begriffes von der Heiligkeit des Eigenthums beigetragen. Das Uebrige haben die liberalen Blätter durch ihre Befürwortung aller liberalen Confiscationen an Geld und Ländern, durch ihre Indasdienste bei dem zeitgenössischen Finanz- und Börsen-Schwindel nach Möglichkeit zu leisten gesucht. Was Wunder also, wenn die von Gott und Kirche durch Schuld des Liberalismus losgelöste Gesellschaft auch das moderne constitutionelle Dogma der Unverletzlichkeit des Privat-Eigenthumes als ein abgethanes Vorurtheil in die Plunderkammer wirft. Die durch den liberalen Dekonomismus hervorgerufene ganz ungeheuerliche Ungleichheit des Besitzes, welche alle Bande der Gesellschaft zu sprengen droht, trägt natürlich auch das Seinige zum Sturmläuten gegen das Eigenthumsrecht bei. — „Die Gesellschaft ist ein Körper, dessen Haupt mit Glücksgütern überladen ist, während die Füße entblößt sind und das Haupt nicht mehr zu tragen vermögen,“ — sagte einer dieser Volksredner in seiner naiven Ausdrucksweise. In Paris mußte dieses Wort gesprochen werden, denn nirgends ist wohl jene Ungleichheit größer als hier, wo die ganze geistige und gesellschaftliche Atmosphäre von den revolutionärsten Gleichheits-Gedanken durchdrungen ist. Und gerade in den letzten Jahren drängte sich die unsittlichste Verschwendungssucht und Corruption in den höchsten Klassen mit einer Schamlosigkeit hervor, welche schwerlich ihres Gleichen finden dürfte.“

Das sind die treffenden Worte eines Mannes, der die „Gesellschaft“ und die moderne Oekonomie bis auf den Grund durchschaut.

Wenn deshalb der Liberalismus jetzt sieht, daß ihm die revolutionären Wogen über den Kopf zusammenschlagen, dann möge er an das alte Sprüchlein denken: „Wer Wind säet, wird Sturm ernten.“ So lautet die Geschichts-Philosophie des allmächtigen Gottes.

Wenn wir nun diese charakteristischen Merkmale der heutigen Arbeiter-Bewegung nochmals überblicken; wenn wir sehen, wie die Noth und das sociale Elend so vieler „Arbeiter“ zu den extremsten religiösen und politischen Richtungen mißbraucht und ausgenützt wird; wenn es sich ferner in der gegenwärtigen Arbeiter-Bewegung um eine der größten und wichtigsten Fragen der „Menschheit und Menschlichkeit“ handelt, die entscheidend ist für das Wohl und Wehe eines Großtheils der europäischen Bevölkerung: dann ist es gewiß Pflicht einer jeden Partei, ganz besonders der conservativen Partei, der Abwicklung dieser Frage nicht aus der Vogelperspective und mit verschränkten Armen zuzuschauen, sondern an der Lösung dieser größten Frage unseres Jahrhunderts mit allem Ernste und aller Entschiedenheit mitzuwirken und sich die denkwürdigen Worte der Berliner Kreuzzeitung ins Herz und in das Gedächtniß schreiben: „Auf an die Lösung dieser Frage! Denn legen wir nicht Hand ans Werk, so werden es Andere thun, und wir dürfen uns dann nicht wundern, wenn ein neuer Spartacus es versucht und die Thomas Münzer aus der Erde herauswachsen.“

Wer diese Anderen sind, haben wir gesehen.

R.

Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde.

(Schluß.)

Ad 2. Die Taubstummen-Anstalten verfolgen nicht bloß den Zweck, ihre Zöglinge zu religiös-sittlichen Menschen heranzubilden, sondern sie lassen es sich auch angelegen sein, dieselben auf jede mögliche Weise für das praktische bürgerliche Leben vorzubereiten und brauchbar zu machen. Nebst den verschiedenen Fertigkeiten, welche die Zöglinge schon in der Anstalt z. B. in häuslichen Beschäftigungen, im Zeichnen, und die Mädchen in Handarbeiten u. dgl. sich aneignen können, haben sie bei ihrem Austritte einen solchen Grad geistiger Entwicklung erlangt und sind sie mit so vielen nützlichen Kenntnissen ausgestattet, daß sie befähigt sind, einen bestimmten Lebensberuf zu wählen und in demselben ihr Fortkommen zu finden. Nur zu solchen Geschäften und Handwerken ist der Taubstumme nicht geeignet, für welche ihm sein Gehörmangel ein absolutes Hinderniß oder doch eine sehr große Schwierigkeit bereitet. Dahin gehört z. B. die Uhrmacherei, dann das Schmied- und Schlosser-Handwerk u. dgl., wobei ein taktmäßiges Zusammenwirken erfordert wird. Dagegen eignen sich für ihn solche Beschäftigungen und Handwerke, bei deren Ausübung vorzugsweise der Gesichts- und Tastsinn in Anspruch genommen werden, z. B. das Handwerk eines Schneiders, Schuhmachers, Tischlers, Drechslers, Sattlers, Binders, Buchbinders, Webers, Malers (selbstverständlich nicht eines Kunstmalers), ferner Garten- und Feldarbeiten für die männlichen Taubstummen; für taubstumme Mädchen hingegen Nähereien und häusliche Arbeiten. Es ist zu empfehlen, bei Zeiten schon auf die Wahl des künftigen Lebensberufes des Taubstummen Bedacht zu nehmen. In je einfacheren Verhältnissen der Taubstumme leben kann, desto glücklicher und zufriedener fühlt er sich. Wenn er daher im

Hause der Eltern oder naher Verwandter ein sicheres Unterkommen findet, so ist jedenfalls am besten für ihn gesorgt. Weil jedoch dieses selten möglich ist, so muß man gewöhnlich unbedingt auf die Erlernung eines ordentlichen Handwerkes dringen, damit nicht ein Tagenichts aus ihm werde. Zunächst ist es allerdings nur Sache der Eltern, für die Unterbringung des entlassenen Zöglings bei einem Lehrmeister zu sorgen. Damit aber diese ihre Pflicht nicht versäumen, wolle auch der Seelsorger seinen Einfluß geltend machen, daß wenigstens bei dem Austritte des Kindes aus der Anstalt die Wahl eines Handwerkes entschieden sei. Bei dieser Wahl ist vor Allem die Neigung des Taubstummen selbst zu berücksichtigen. Um aber keinen Fehlgriff zu thun, wird man sich vielleicht mit der Taubstummen-Anstalt ins Einvernehmen setzen, da man dort die beste Gelegenheit hat, die Neigung und Befähigung der einzelnen Zöglinge zu beobachten und zu beurtheilen. Ist einmal festgesetzt, daß der Taubstumme ein Handwerk erlernen soll, so gilt es, einen braven, verständigen und tüchtigen Meister für denselben ausfindig zu machen. Das kommt aber oft schwer an; denn häufig halten im Uebrigen ganz geeignete Meister die Unterweisung eines taubstummen Lehrlings für allzu schwierig, verweigern deßhalb die Annahme desselben oder stellen hinsichtlich des Lehrgeldes und der Lehrzeit unbillige Anforderungen. Der Taubstumme ist dann der Gefahr ausgesetzt, einem ganz mittelmäßigen Meister überwiesen zu werden, der zwar ein geringeres Lehrgeld fordert, aber voraussichtlich den armen, unbeholfenen Lehrling desto unzarter behandeln und durch Ausnützung desselben eine Entschädigung suchen wird. Aus diesem Grunde wäre es eine unschätzbare Wohlthat zu nennen, wenn hie und da ein edler Menschenfreund für einen armen Taubstummen das Lehrgeld zuwege bringen, resp. selbst bezahlen wollte; oder wenn die Institute durch wohlthätige Beiträge in die Lage gesetzt würden, einen eigenen Fond zu begründen zur materiellen Unterstützung armer Zöglinge während der Lehrzeit.

In dieser Beziehung verdient auch besondere Anerkennung die wahrhaft väterliche Fürsorge, welche manche Regierungen für das Fortkommen und die Unterbringung armer Taubstummen getroffen haben. So erhalten z. B. in Preußen durch eine Cabinetsordre vom 16. Juli 1817 die Künstler und Handwerker, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von 50 Thalern. Leider läßt sich unserer Regierung eine gleiche Fürsorge nicht nachrühmen.

Den Lehrherrn unterweise man in ähnlicher Art über die Behandlungsweise, welche er seinem Taubstummen = Lehrlinge gegenüber einhalten muß, wie das im ersten Theile dieser Abhandlung rücksichtlich der Eltern angegeben ist. Er soll auch für die weitere Fortbildung desselben sorgen, wie es ebenfalls bereits angedeutet wurde. Zu diesem Zwecke lasse er ihn mit Erlaubniß des Ortslehrers an der Sonntagschule theilnehmen und halte strenge darauf, daß derselbe die sonntäglichen Besuche bei dem betreffenden Geistlichen regelmäßig fortsetze. Im Hause soll er den übrigen Hausgenossen ganz gleich gehalten werden; er soll seine eigene Schlafstätte haben, freundlich und theilnahmsvoll behandelt und möglichst vor Isolirung bewahrt werden. Man soll daher auch gern mündlich und durch Zeichen mit ihm verkehren und von ihm fordern, daß er seine Fragen, Bitten, Höflichkeits = Bezeigungen u. dgl. fast immer mündlich ausdrücke. Der Meister muß ihm ferner den Genuß geistiger Getränke, und ebenso den Besuch von Tanzböden und gefährlichen Gesellschaften absolut untersagen. Es kommt auch manchmal zur Uneinigkeit zwischen dem Meister und seinem taubstummen Lehrlinge, welche gewöhnlich entsteht durch Mißverständnisse von Seite des Meisters. Wenn nämlich dieser seine Anweisungen gibt, wie irgend eine Arbeit zu geschehen habe, so macht der Taubstumme oft eine Geberde dazu, welche der Meister leicht unrichtig auffaßt, etwa als Ausdruck der Verspottung oder Widerspenstigkeit u. s. w. Man dringe daher beim Meister darauf, daß er solche und auch andere Beschwer-

den dem betreffenden Priester mittheile, und von diesem die Thatsache untersuchen lasse. In den meisten Fällen wird sich herausstellen, daß der Meister diese oder jene Geberden nicht verstanden hat. Uebrigens schärfe man auch dem taubstummen Lehrlinge bei jeder Gelegenheit ernstlich ein, daß er seinen Herrenleuten in Allem, was recht und billig ist, den pünktlichsten Gehorsam und die gebührende Achtung erweise. — Muß der Taubstumme zum Zwecke des Lehrantrittes in eine andere Gemeinde wandern, so benachrichtige man rechtzeitig den betreffenden Pfarrer hievon, der dann gewiß auch des Unglücklichen sich warm annehmen wird.

So lange der Taubstumme sich in der Lehrzeit befindet, muß er stets in der angegebenen Art und Weise beaufsichtigt und geleitet werden. Nach Ablauf der Lehrzeit kann er allmählig selbstständiger gestellt werden. Man wird ihn nach und nach seltener kommen lassen, nicht bei jedem Besuche mit der religiösen Anleitung fortfahren, sondern diese manchmal mehr als Gelegenheitsfache im Verlaufe des Gespräches erscheinen lassen. Jedoch ganz aus den Augen verlieren soll man ihn auch später nicht, da man bei ihm die geistige Reife und Selbstständigkeit nicht so bald voraussetzen kann, wie bei dem Vollsinnigen. Man wird deshalb noch manchmal Veranlassung finden, sich des Taubstummen speciell anzunehmen, um so mehr, da man durch genaue Bekanntschaft mit ihm seinen ganzen Bildungsstand, wie sein Thun und Lassen am besten zu beurtheilen im Stande ist. Man wird ihm vielleicht als Rathgeber und Sachwalter zur Seite stehen müssen, wenn ihn eigennützige Verwandte und Vormünder in der Erbschaft verkürzen und ihm jede Dispositions-Fähigkeit absprechen wollen. Oder man kann ihm behilflich sein, daß er ein gewissenhaftes und giltiges Testament aufsetze, gegen welches keine rechtliche Einsprache erhoben werden kann. Oder man wird ihm etwa bei gerichtlichen Verhandlungen Beistand leisten, ihn vertheidigen; oder endlich gar bei vorkommenden strafwürdigen Hand-

lungen auftreten müssen, um die Größe seiner Schuld zu ermessen, wie auch die mildernden Umstände vorzubringen. — Sollte man in irgend einem Falle auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so möge man sich an die Direction der Anstalt wenden, welche bereitwillig Aufschluß ertheilen oder die Sache in die Hand nehmen wird.

Es ist überhaupt sehr nützlich, daß die ehemaligen Zöglinge der Anstalt nicht ganz entfremdet werden. Der Taubstumme soll daher mit seinen früheren Lehrern häufig schriftlich verkehren. Sodann dringe man darauf, daß er dieselben alljährlich einmal oder öfters besuche, wenn die Reisekosten nicht allzu beträchtlich sind. Zum Glücke fühlen fast alle unterrichteten Taubstummen eine große Sehnsucht und ein besonderes Bedürfniß, sich in der Anstalt, die ja ihre zweite Heimat ist, dann und wann sehen zu lassen. Darum kommen sie oft viele Stunden weit herzu nur in der Absicht, um ihre Lehrer wieder zu sehen, um einer Exhorte im Institute beiwohnen und wieder einmal eine gute Beicht ablegen zu können — besonders zur österlichen Zeit. Auch könnte der Seelsorger den Taubstummen aufmerksam machen, wenn etwa in den Ferien einer von den Taubstummen-Lehrern, die bei uns lauter Geistliche sind, in der Nähe seines Wohnortes sich aufhält. Der Taubstumme wird diesen Wink sogleich verstehen, und der Seelsorger wird die Beobachtung machen, daß derselbe jedesmal geistig aufgefrischt, freudig und getröstet zu seinen alltäglichen Lebensverhältnissen zurückkehrt.

Der Zweck des vorliegenden Aufsatzes sollte, wie es bereits im Eingange erwähnt wurde, kein anderer sein, als dem Hochw. Seelsorge-Klerus einige praktische Winke und Rathschläge zur Behandlung der Taubstummen zu ertheilen. Sollten diese wohlgemeinten Rathschläge, die aus der Erfahrung geschöpft sind, eine gütige Beachtung und Beherzigung finden, so hoffen wir, zum Wohle der Taubstummen ein Scherflein beigetragen zu haben. Denn wer das traurige Loos dieser

Unglücklichen erfasst und begreift, der wird von selbst einsehen die absolute Nothwendigkeit eines Unterrichtes für dieselben, und wird gewiß auch nicht einen Theil der Schuld auf sich nehmen wollen, daß einer von denselben ohne Unterricht und Erziehung aufwachsen muß. Aber auch den unterrichteten Taubstummen wird dann mehr Theilnahme und Fürsorge geschenkt werden, als es bisher hie und da der Fall war. Es werden ihnen insbesondere die Tröstungen unserer heiligen Religion in reichlicherem Maße zufließen, welche allein zu bewirken vermögen, daß ihnen ihr Unglück weniger fühlbar und das Leben überhaupt minder leidenvoll erscheinen wird. Das walte Gott!

Zum Schlusse mögen hier noch zwei liebliche Gebete zu Ehren der beiden Schutz-Heiligen der Taubstummen, nämlich: „der heiligen, unbefleckt empfangenen Gottesmutter Maria, und des heiligen Franz von Sales“ ihre Stelle finden, weil dieselben vom heiligen Stuhle eigens für die Taubstummen approbirt und für deren Berrichtung viele Ablässe verliehen sind.

1. Orazione

a Maria, concetta senza peccato, speciale Patrona dei Sordo-muti.

Noi ci rallegriamo con voi, o cara nostra Madre Maria del vostro privilegio unico al Mondo, di essere stata concepita senza macchia originale. Deh! per la carità, che tale privilegio accese in cuor vostro, uno sguardo volgete sopra la sventura di questo popolo di sordo-muti, che ancora non vi conosce! Ah! cara Madre, voi videte, se v'amano di gran cuore quei pochi, che mercede vostra sono istruiti. Sarà dunque invano, o Maria, la nostra preghiera per quei poveri sordo-muti, che non sentono ancora la dolcezza dell' amor vostro? Sarebbe, o Maria, la prima volta, che i vostri figli a Voi ricorrono senza essere esauditi? Ah! noi

1. Gebet

zu Maria, ohne Sünde empfangen, der besonderen Patronin der Taubstummen.

Wir freuen uns mit dir, o unsere theure Mutter Maria, über deinen Vorzug, der einzig in der Welt dasteht, nämlich ohne Makel der Erbsünde empfangen worden zu sein. Ach! bei der Liebe, die ein solcher Vorzug in deinem Herzen entzündet, wende einen Blick auf das Unglück jener Taubstummen, welche dich noch nicht kennen! O theure Mutter! du siehst es, wie sehr dich jene wenigen von ganzem Herzen lieben, welche durch deine Gnade unterrichtet worden sind. Soll also, o Maria, unser Gebet für jene armen Taubstummen vergeblich sein, welche noch nicht die Süßigkeit deiner Liebe empfinden? Sollte es, o Maria, das erstemal sein, daß deine Kinder sich an dich wenden, ohne Er-

sentiamo tutta la confidenza di essere ascoltati. Disponete adunque, o Maria, secondo vostra gran potenza, che tutti i sordo-muti vi conoscano, che imitino le vostre virtù, specialmente quell' umiltà, que vi fece Madre di Dio, quella purità, che vi fece Vergine immacolata, e quella carità, che a piè della croce vi fece martire di pazienza, e Madre nostra amorosissima, onde tutti veniamo a cantare per sempre le vostre lodi in Cielo. Così sia.

2. Orazione

a S. Francesco di Sales, Protettore dei Sordo-muti.

O Santo della dolcezza, San Francesco di Sales! la carità, che vi ispirò ad istruire un povero sordo-muto vi ha fatto amoroso Protettore di tutti. Deh! impetrate dalla cara nostra Madre, Maria, ai sordo-muti non istruiti la cognizione di Dio e della nostra santa fede, agli studenti la pratica della virtù, agli istruiti la perseveranza nel bene, ai loro maestri e benefattori le grazie, di che hanno bisogno! Ah! fate, o dolce nostro Santo, che tutti uniti al nostro alunno in bella corona intorno a Voi sciolgano le lingue a cantar con voi le lodi di Dio per tutta l'eternità in Paradiso! Così sia.

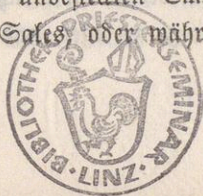
hörung zu finden? Ach! wir hegen das vollste Vertrauen, erhört zu werden. Bewirke demnach, o Maria, vermöge deiner großen Macht, daß alle Taubstimmen dich kennen lernen, daß sie deine Tugenden nachahmen, besonders jene Demuth, welche dich zur Mutter Gottes machte; jene Reinheit, welche dich die unbefleckte Jungfrau werden ließ, und jene Liebe, welche dich am Fuße des Kreuzes zur Martyrin der Geduld machte und zu unserer zärtlichen Mutter, weshalb wir alle immerdar dein Lob im Himmel singen wollen. Amen.

2. Gebet

zum heiligen Franz von Sales, dem Beschützer der Taubstimmen.

O Heiliger der Sanftmuth, heiliger Franz von Sales! Die Liebe, welche dich angetrieben, einen armen Taubstimmen zu unterrichten, hat dich zum zärtlichen Beschützer von allen gemacht. O! erwirke von unserer lieben Mutter Maria für die nicht unterrichteten Taubstimmen die Erkenntniß Gottes und unseres heiligen Glaubens; für die, welche im Unterrichte sind, die Ausübung der Tugend; für die schon Unterrichteten die Ausdauer im Guten; für ihre Lehrer und Wohlthäter die Gnaden, deren sie bedürfen! Ach! mache, unser süßer Heiliger, daß alle vereint mit deinem Zöglinge in einem schönen Kreise um dich herum die Zunge lösen, um mit dir in alle Ewigkeit das Lob Gottes zu singen! Amen.

NB. Seine Heiligkeit hat für die Taubstimmen, so wie deren Lehrer, so oft sie eines dieser zwei Gebete andächtig verrichten, einen Ablass von 100 Tagen verliehen. — Wenn sie aber an den Festen der unbefleckten Empfängniß Mariä und des heiligen Franz von Sales, oder während der Octav dieser



Feste reumüthig beichten und communiciren und diese Gebete einen ganzen Monat hindurch verrichten, können sie an einem der genannten Tage einmal im Jahre einen vollkommenen Ab-
laß gewinnen. — (Giltig für alle künftigen Zeiten.)

Ex audientia SSMi. — Die 6. Maji 1856.

L. D.

Wie war unser Heiland gekreuziget?

Aus den letztverflossenen Jahren sind mir drei wissenschaftliche Arbeiten bekannt geworden, welche zur Beantwortung dieser Frage Beiträge lieferten. Um sie nach der Zeit ihres Erscheinens geordnet aufzuführen, ist die erste des damaligen Privatdocenten der Theologie an der Universität zu Bonn, Dr. Joseph Vangen, biblisch-historischer Versuch über „die letzten Lebensstage Jesu“ (1. Auflage, 1864) — die zweite ein Separatabdruck aus den Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung — erschien im Jahre 1866 unter dem Titel: „Archäologische Bemerkungen über das Kreuz, das Monogramm Christi, die altchristlichen Symbole, das Crucifix,“ von J. P. Münz, Caplan zu St. Leonhard in Frankfurt a. M.; — den dritten, also jüngsten Beitrag zur Archäologie der Kreuzigung Christi, gab Dr. F. K. Kraus im Jahre 1868 heraus in seiner Abhandlung über den heiligen Nagel in der Domkirche zu Trier. Da diese drei Schriften wohl nur der Minderzahl der Leser dieser Quartalschrift zu Gesicht gekommen sein dürften, obige Frage aber sicher für alle Christen von höchstem Interesse ist, so halte ich dafür, durch eine Zusammenstellung der Resultate der Forschungen der gelehrten Verfasser genannter drei Schriften wohl manchem meiner geehrten Herren Amtsbrüder einen erwünschten kleinen Dienst zu erweisen.

Zur besseren Uebersicht will ich die an die Spitze dieses Aufsatzes gestellte Frage zerlegen und zuerst fragen:

Welcher Art war das Kreuz, an dem der Weltheiland starb? Es kommen bei Beantwortung dieser Frage zwei Kreuzesformen in Betracht, die *crux commissa* und die *crux immissa*. Erstere Form hatte die Gestalt eines großen griechischen Tau; bei der zweiten war der Querbalken des Kreuzes nicht über den Pfahl hingelegt, sondern so mit demselben verbunden, daß letzterer noch ein Stück über jenem hervorragte. Höchst wahrscheinlich war das Kreuz, an dem Jesus Christus die Welt versöhnt hat, von letzterer Form — eine *crux immissa*. Nach dem historischen Materiale, also nach den Aussagen der alten Kirchenschriftsteller ist es schwierig, sich für die eine oder andere Form zu entscheiden; denn daß das Kreuz Christi nach dem einstimmigen Zeugnisse der ältesten Väter eine *crux immissa* gewesen sei, wie Winterim in seinen Denkwürdigkeiten behauptet, ist unrichtig. Die Sache verhält sich vielmehr so: Der Stellen bei den Vätern, in denen klar und bestimmt von der Form des Kreuzes die Rede ist, sind überhaupt nur sehr wenige. Hieher gehören besonders Aussprüche von Irenäus, Nonnus, Sedulius, Johannes Damascenus, welche ausdrücklich das Vorhandensein von vier Spitzen an dem Kreuze bezeugen, was eben nur bei der *crux immissa* der Fall ist, für die auch zeugt der heilige Augustinus und zwar ganz genau, wenn er schreibt: *Erat latitudo, in qua porrectae sunt manus, longitudo a terra surgens, in qua erat corpus infixum, altitudo ab illo divexo ligno, sursum quod eminet.* Meist enthalten die für gegenwärtige Frage zu beachtenden Aeußerungen der Kirchenschriftsteller nur Vergleiche des Gekreuzigten mit irgend einem Gegenstande, der Aehnlichkeit mit einer Kreuzigung hat. Diesen Stellen kann um so weniger eine entscheidende Bedeutung für Beantwortung unserer Frage beigelegt werden, als nicht bloß, während die Einen bei ihren Vergleichen offenbar die *crux immissa* im Sinne haben, die Anderen ebenso offenbar an eine *crux commissa* denken, wenn sie das Kreuz Christi mit einem Tau vergleichen, sondern sogar dieselben Schriftsteller an verschiedenen Stellen

ihrer Werke das einmal einen Vergleich wählen, der offenbar nur bei einer *crux commissa* brauchbar ist, das anderemal durch ihren Vergleich für eine *crux immissa* zu sprechen scheinen, wie z. B. Tertullian und Hieronymus. Doch um die *crux immissa* als die Form des Kreuzes zu erklären, an welchem Christus starb, dürfte in Verbindung mit den oben erwähnten wenigen nur ihr günstigen klaren Aussprüchen der alten Kirchenschriftsteller die Mittheilung der heiligen Evangelisten uns bewegen: Und über sein Haupt hefteten sie das Urtheil schriftlich an, so daß also, wenn selbst der Kreuzpfahl nicht über dem Querbalken hervorragte, doch wenigstens die Tafel, an der das Urtheil zu lesen war, die *crux immissa* zur Darstellung brachte. Das Verbrechen des Gekreuzigten mit kurzen Worten auf eine Tafel zu schreiben und diese am Kreuze zu befestigen, war römischer Brauch. Nach dem Berichte der Evangelisten war die Kreuzesinschrift in drei Sprachen, in lateinischer, griechischer, hebräischer abgefaßt, und es ist keine ganz ungegründete Vermuthung, wenn man die Form der Inschrift bei Markus für die lateinische, die bei Lukas für die griechische, die bei Johannes für die hebräische hält.

Angenommen also, das Kreuz Christi sei eine *crux immissa* gewesen, so läßt sich weiter fragen: von griechischer oder lateinischer Form, d. h. von der Art, daß Quer- und Längsbalken von gleicher oder letzter von beiläufig doppelter Höhe des ersteren war? Mit Sicherheit läßt sich diese Frage wohl kaum beantworten; nur das ist gewiß, daß die griechische Form die gewöhnlichere war. Wenn die alten kirchlichen Schriftsteller ausdrücklich behaupten, daß Christus an einem hohen Kreuze gestorben sei, so dürften ihre Zeugnisse wohl an Beweiskraft verlieren durch die Gründe, welche sie für ihre Behauptung anführen. So schreibt z. B. der heilige Johannes Chrysostomus: Das Kreuz des Erlösers war hoch, wie er selbst vorausgesetzt: „wenn ich am Kreuze erhöht sein werde, will ich Alles an mich ziehen.“ Uebrigens führt Kipping in

seinem Buche de cruce nicht zu verwerfende Gründe für seine Behauptung auf, daß das Kreuz Christi etwa zwei Manneshöhen über der Erde emporgeragt habe.

Mit wie vielen Nägeln war Christus ans Kreuz genagelt? Vor Allem ist offen einzugestehen, daß wir zur Beantwortung dieser Frage ebensowenig, als zur Beantwortung der vorigen Augenzeugen aufrufen können. Da aber auch jeder Anhaltspunkt in den heiligen Evangelien fehlt, daß Christi Kreuzigung nicht in der gewöhnlich üblichen Weise geschehen sei: müssen wir eben zur Beantwortung unserer Frage zusammenstellen, was wir im Allgemeinen über die Kreuzigung aus alten Schriftstellern erfahren. Da ist denn vorerst zu konstatiren, daß ein bloßes Anbinden an das Kreuz die Römer nicht kannten, weshalb auch die gewöhnliche Darstellung der beiden angebundenen Schächer neben dem angenagelten Heilande auf einer irrigen Vorstellung beruhet, deren Entstehung Haneberg in Alliol's Handbuche der biblischen Alterthumskunde wohl richtig aus dem Umstande erklärt, daß neben den Nägeln auch Stricke bei der Kreuzigung gebraucht wurden. Erstlich schon, um den Körper ans Kreuz hinaufzuziehen; denn in der Regel wurde der Verurtheilte an das bereits aufgerichtete Kreuz befestiget, ja es ist fraglich, ob eine Annagelung an das auf der Erde liegende Kreuz und demnach eine Aufrichtung desselben mit dem Gekreuzigten überhaupt nachweisbar ist. Sodann war es auch kaum möglich, die Nägel durch die Füße ins Holz zu treiben, wenn sie nicht vorab durch Stricke in eine sichere, unbewegliche Lage gebracht worden waren. Starke Zuckungen hätten bei jedem Schlage die Stellung der Füße geändert und eine Befestigung unmöglich gemacht. Und wirklich erwähnt der heil. Hilarius, der in einer Zeit lebte, die der Aufhebung der Kreuzigungsstrafe durch Kaiser Konstantin den Großen nahe war, die *funium vincula* für die Füße, während er an einer andern Stelle seiner Schriften Hände und Füße als angenagelt bezeichnet. Also wir sagen, die Füße seien angenagelt gewesen.

Das zu leugnen hat sich aber gerade in unserem Jahrhunderte Dr. Paulus in Heidelberg eine unsägliche Mühe gegeben, nachdem schon im 17. Jahrhunderte Dathe und Fontanus die Muthmaßung ausgesprochen hatten, man habe sich bei der Kreuzigung nur mit der Annagelung der Hände begnügt, die Füße seien mit Stricken angebunden worden. Der Eifer des Heidelberger Gegeeten in Rechtfertigung dieser Vermuthung entstammte übrigens einem dogmatischen Vorurtheil: „denn wie hätte Jesus ungefähr 36 bis 48 Stunden nach einer Annagelung der Füße auftreten und von Ort zu Ort gehen können?“ Und wenn neuerdings wieder Dr. Winner in dem Leipziger Pfingstprogramme von 1845 aus römischen und kirchlichen Schriftstellern den Nachweis zu führen versucht, daß bei der Kreuzigung Christi dessen Füße nicht angenagelt gewesen seien, und daß es überhaupt bei den Römern nicht Sitte gewesen, die Füße anzunageln: so ist dieser Beweis wieder mißlungen und hat auch dießmal mehr das dogmatische als archäologische Moment den Ausschlag gegeben. Doch das Annageln der Füße wird uns aus einer Zeit bezeugt, in der die Anwendung dieser Todesstrafe noch in vollster Uebung war. Es ist eine vielbesprochene Stelle aus Plautus, an der ein zum Kreuze Verurtheilter demjenigen glänzende Anerbieten macht, welcher statt seiner die Strafe erleiden wolle. Zweimal aber fordert er spottend um der größeren Sicherheit willen, sollen die Arme, zweimal die Füße angeheftet werden. Vergebens hat man nicht bloß in dem „zweimal“, sondern auch in dem Anheften der Füße eine spöttische Uebertreibung gesucht; vergebens hat man sich um die Aenderung der Lesart bemüht. Die Stelle zeigt jedem Vorurtheilsfreien klar, daß es eben sowohl Sitte war, die Füße festzunageln, wie die Hände. Daß die Füße Jesu Christi auch durch Nägel an das Kreuz befestiget gewesen seien, geht dann wohl auch aus seinen eigenen Worten hervor, durch die er die Apostel und Jünger überzeugen wollte, daß er, der Gefreuzigte, wieder auferstanden sei. Die Tradition dann ist

einstimmig in der Ansicht von der Annagelung der Füße, die selbst unter den späteren jüdischen Lehrern verbreitet gewesen ist, wohl nicht, wie Paulus willkürlich oder aus Verlegenheit behaupten möchte, aus der durch die Exegese des 22. Verses im 21. Psalm vorgeblich hervorgerufenen christlichen Tradition. Aus der überreichen Zahl der Traditions-Zeugen wollen wir nur Einen Griechen und Einen Lateiner und zwar der ältesten Zeit sprechen lassen. Der heilige Martyr Justinus sucht in seinem Dialoge mit Tryphon die Juden aus den Büchern der Propheten zu überzeugen, daß Alles, was sie von dem Messias vorausgesagt, in Jesu in Erfüllung gegangen sei. Demgemäß führt er die betreffende Stelle aus dem alten Testamente an, widerlegt, wo es Noth thut, die Auslegungen der Gegner, zeigt, daß sie nur vom Messias gesagt sei. Alsdann beweist er es, daß sie sich an Jesu erfüllte, führt aus der Geschichte den Umstand, auf den sie sich bezieht, an oder beruft sich im Allgemeinen auf das historisch Bekannte. Demnach muß auch das Verfahren beurtheilt werden, das Justin bei Anführung des 21. Psalms beobachtet. Hören wir nun seine Worte: Und abermals an einer anderen Stelle hat David vom Leiden und Kreuze in geheimnißvollem Vorbilde im 21. Psalm gesprochen: „Sie haben meine Hände und Füße durchbohrt, haben alle meine Gebeine gezählt.“ Denn da sie ihn kreuzigten und die Nägel einschlugen, haben sie seine Hände und Füße durchbohrt. Ihr leugnet, daß dieser Psalm auf den Christus gesprochen sei, indem ihr in eurer Verblendung nicht sehet, daß kein König und kein Gesalbter aus eurem Volksstamme lebendig an Händen und Füßen durchbohrt, nach dieser geheimnißvollen Andeutung, d. h. durch die Kreuzigung gestorben sei, als dieser Jesus allein. Auch in seiner ersten Apologie beruft sich der heilige Justin auf den 21. Psalm und die Worte: „Sie durchgruben meine Hände und Füße“, und bemerkt dazu: Dieß war die Anzeige seiner durch Nägel ans Kreuz gehefteten Hände und Füße. Der Ausspruch hat um so mehr Gewicht, weil in dieser den

Kaisern, dem römischen Senate und Volke gewidmeten Denkschrift Justin sich besonders vor einer Ungenauigkeit in Beschreibung der Kreuzigung im Allgemeinen oder der an Christo thatsächlich vollzogenen bewahren mußte. Um nun zur Vernehmung des ältesten der lateinischen Kirchenschriftsteller überzugehen, hinterließ uns Tertullian in seinem Werke „gegen die Juden“ die Unterredung eines Christen mit einem Juden, den jener für seine Religion gewinnen will, und in den Büchern „gegen Marcion“ sucht der nämliche Tertullian zu beweisen, daß der im neuen Testamente verkündigte Christus kein anderer sei, als der im alten Testamente geweissagte Erlöser. Sowohl dem Juden nun, wie auch den Marcioniten hält Tertullian die Worte: „Sie haben meine Hände und Füße durchbohrt“, als eine Weissagung der Kreuzigung Christi vor und setzt hinzu: denn darin besteht ja die eigenthümliche Gräßlichkeit der Kreuzigung: quae proprie est atrocitas crucis. Hätten die Juden oder Marcioniten ihm das Thatsächliche in Abrede stellen und einwenden gekonnt, Solches geschehe nicht bei der Kreuzigung oder sei bei derjenigen Christi nicht geschehen, so stand Tertullian's Beweisführung in der Luft, und er hätte eher seiner Gegner als seine eigene Ansicht erwiesen. Also die Füße Jesu wurden ans Kreuz angenagelt. Wie? das ist nun die Frage. Uebereinander mit Einem Nagel, oder einzeln mit je Einem Nagel?

Noch in der jüngsten Zeit wurde die Ansicht, nach welcher die heiligen Füße Jesu mit einem einzigen Nagel durchbohrt und an den Kreuzesstamm geheftet worden, von Mövers und Friedlieb als der gewöhnlicheren Weise der Kreuzigung entsprechend angesehen. Doch mit Unrecht beruft man sich für diese Meinung zunächst auf zwei Stellen in schriftlichen Denkmälern des christlichen Alterthumes, welche das Kreuz als dreinägelig bezeichnen sollen. Die erste findet sich in den apokryphen Martyracten des heiligen Apostels Andreas, und dort wird das Kreuz ein *τρίπασσαλος* genannt, welches *ἅπαξ λεγόμενον*

durchaus nicht, wie Hug wollte, erklärt werden darf durch ein mit drei Pflöcken versehenes Holz, da es nicht adjektivisch gebraucht ist, wie Längen zuerst bemerkte, sondern als Subjektiv, wornach es also vielmehr übersetzt werden muß mit: ein Dreipfloß, wohl von den drei sichtbaren Ecken oder Enden des Kreuzes. Diese Stelle kann also nicht zum Nachweise gebraucht werden, daß Christus der Herr nur mit drei Nägeln ans Kreuz geheftet worden sei. Ebenfowenig kann aber die andere Stelle beweisen, was man durch sie erhärten will. Sie findet sich in der dem heil. Gregor von Nazianz zugeschriebenen Tragödie: „der leidende Christus“, in der das Kreuz ein *τρίσηλον ξύλον*, ein mit drei Nägeln versehenes Holz genannt wird. Doch dieses Trauerspiel trägt mit Unrecht den Namen des heiligen Gregor an der Stirne; es ist vielmehr ein Machwerk späterer Zeit, wahrscheinlich des sechsten Jahrhunderts, kann also nicht ein Zeugniß abgeben über die Art des Vollzuges der schon 200 Jahre außer Gebrauch gekommenen Strafe der Kreuzigung. Eher könnte noch als Beweis dafür, daß Christi Füße übereinander gelegt und dann mit Einem Nagel ans Kreuz befestigt worden seien, aufgerufen werden eine Stelle aus der metrischen Paraphrase des Johannes-Evangeliums von Nonnus, der zwar im fünften Jahrhunderte lebte, also selbst keine Kreuzigung mehr sehen konnte, dem es aber bei seiner Gelehrsamkeit nicht an Mitteln fehlen mochte, sich von dem Verfahren bei dieser außer Gebrauch gekommenen Todesstrafe zu unterrichten. Die Stelle lautet: „Dort haben die Mörder ihn aufrecht an einem viertheiligen Balken über die Erde erhöht, ausgespannt die Hände, zu beiden Seiten sie strenge befestigend mit eisernem Hefte; dann ihn mit einem einzelnen ungeheuren eisernen Nagel durchbohrt, ein unbeugsames Band des Verderbens, von doppeltem Muth, in die aufeinander gelegten Füße mit einem Schlage hineingetrieben.“ Doch diesen Worten des Nonnus wird wohl auch die Beweisraft abgesprochen werden müssen, wenn man wenige Verse vorher liest von einem

τέτραυξ δέσμος, von einer vierfachen Fessel, womit die Nägel ausdrücklich bezeichnet werden, so daß also zwei auch für die Füße angenommen werden müssen, und der Verfasser beschuldigt werden muß, sich selbst innerhalb 20 Versen widersprochen zu haben, wenn wir nicht Hug glauben wollen, der mit Scharfsinn und staunenswerther Belesenheit nachzuweisen sucht, daß man sich bei der Kreuzigung zur Befestigung der Füße vielfach einer eigenthümlichen Klammer bediente, die Einen Kopf, daher bei Nonnus ἄυξ γόμφος genannt, und zwei Spitzen, woraus Hug τέτραυξ δέσμος erklärt, und auch der zweifache Muth διπλοον ἦτορ erklärt werden könnte, gehabt haben soll. Doch nehmen wir auch mit Hug den Gebrauch einer derartigen Klammer zur Annagelung der Füße bei der Kreuzigung an, so stehen noch immer Bedenken der weiteren Annahme desselben Gelehrten entgegen, daß die Füße übereinander gelegt mit dem gabelförmigen Nagel ans Kreuz geheftet worden seien. Zum mindesten waren auch beim Gebrauche eines so beschriebenen Nagels die Füße nebeneinander gelegt viel bequemer zu durchbohren. Aber gerade ein so eigenthümlich, klammerartig construirter Nagel konnte sehr gut zur Bezeichnung der Kreuzes als eines mit drei Nägeln versehenen Holzes führen, und diese Bezeichnung konnte dann ihrerseits wieder in späterer Zeit, da die Kenntniß vom Gebrauche eines derartigen Instrumentes bei der Kreuzigung sich verloren hatte, zur Annahme führen, daß bei der Kreuzigung des Verurtheilten Füße übereinander gelegt und mit Einem gewöhnlichen Nagel am Kreuze befestigt worden seien. Um dem also an das Kreuz genagelten Körper einen Halt zu geben, hatte dann das Kreuz selbst in der Mitte seines senkrechten Balkens einen hervorragenden Pflock, auf den sich der zu Kreuzigende setzen mußte, woher die Ausdrücke kommen: in cruce sedere, cruci inequitare, und von welchem Sitzpflocke zeugen die klarsten Worte der ältesten Kirchenschriftsteller. So sagt der heilige Justin in seinem Dialog mit dem Juden Tryphon: In der Mitte ist ein Holz eingeschlagen, das

wie ein Horn vorspringt, auf dem die sitzen, die gekreuziget werden; der heilige Irenäus schreibt auch: *Et ipse habitus crucis fines et summitates habet quinque, duos in longitudine et duos in latitudine et unum in medio, in quo requiescit, qui clavis affigitur.* Daß ein solcher Sitzpflock sich auch am Kreuze Christi befunden habe, ist ziemlich selbstverständlich. Trotzdem ist er später ganz in Vergessenheit gerathen. Wie? das ist nicht schwer zu erklären. Schon seit den ältesten Zeiten wurde das Kreuz als Symbol und Erinnerungszeichen gebraucht. Bei der Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen vermittelst der Hand blieb die Andeutung des Sitzpflockes natürlich weg. Ebenso wurde er aber auch weggelassen bei den Kreuzbildern; er hätte sonst den Kreuzbildern ein höchst unästhetisches Aussehen verliehen. Später als man anfang, den Gekreuzigten selbst darzustellen, konnte zudem aus Rücksichten der zarten christlichen Schamhaftigkeit von der Darstellung des zwischen den Beinen hervorstehenden Sedile keine Rede sein. Da nun die Kreuzigung selbst schon lange außer Gebrauch gekommen war, man andererseits wohl einsah, daß die Abbildung eines Gekreuzigten ohne alle Stütze, die das Herabfallen des Körpers vom Kreuze verhindern sollte, einen technischen Fehler in sich schließe; so kam man auf den Gedanken, es habe sich unter den Füßen eine Stütze befunden in der Form eines Fußbänkchens, dessen zuerst Gregor von Tours erwähnt in seiner Schrift: *De gloria martyrum.*

Hing der Heiland nackt am Kreuze?

Die heiligen Evangelisten erzählen von der Theilung, welche die Wachsoldaten nach der Kreuzigung Jesu mit dessen Kleidern vornahmen. Es war auch allgemeine Sitte, die Verurtheilten nackt an's Kreuz zu schlagen und nur in seltenen Fällen, aus besonderen Ursachen ging man von dieser Uebung ab. Uebrigens ist wohl zu beachten, daß, gleichwie nach unserem Sprachgebrauche derjenige als nackt bezeichnet wird, der nur um die Lenden eine Bedeckung hat, die Griechen mit dem

Worte γυμνός nicht allein den bezeichneten, der mit Ausnahme der Schamtheile völlige Nacktheit zur Schau trug, sondern selbst den, welcher im Gegensatze zur gewöhnlichen Bekleidung nur leicht und nothdürftig bedeckt war; — daß Virgil gewiß dem Landmanne nicht zumuthen will, ohne alle Bekleidung zu pflügen und zu säen, und doch sagt er: „nudus ara, sere nudus“; — das zweite Buch Samuel will uns von David jedenfalls nur berichten, daß er vor der Bundeslade einhergehend den königlichen Schmuck seiner Kleider abgelegt und nur in sehr einfacher, leichter Bekleidung erschienen, wenn es von ihm sagt, er habe sich entblößt; — endlich war der heilige Petrus, als er nach der Auferstehung Jesu den reichen Fischfang machte, gewiß und sicher nicht ohne alle Bekleidung, wenigstens um die Lenden, und dennoch heißt es von ihm: „Als Simon Petrus hörte, daß es der Herr sei, gürtete er um sich das Oberkleid (denn er war nackt) und warf sich in den See.“

Diesem Sprachgebrauche der Alten gemäß müßte also ganz gewiß der Gekreuzigte als nackt bezeichnet werden, wenn er auch um die Lenden eine Bedeckung trug. Es ist wahr, eine bestimmte Nachricht darüber, daß man bei der Kreuzigung eines sogenannten Lendentuches sich bedient habe, ist uns aus dem Alterthume nicht zugekommen. Dennoch steht es uns zu, aus anderen Nachrichten auf den Gebrauch eines solchen mit ziemlicher Sicherheit zu schließen. Man thut den alten Völkern unrecht, wenn man meint, sie hätten für ihre Schamlosigkeit keine Grenzen gekannt. Die Griechen gingen freilich wohl zu weit in ihrer Natürlichkeit; dafür aber zeigt sich bei den Römern in dieser Beziehung doch vielfach ein gewisser sittlicher Ernst. Ihre Athleten durften in den Kampfspielen nur mit bedeckten Lenden auftreten. Die Schauspieler mußten unter ihren weiten Gewändern eine eng anliegende Bedeckung tragen, damit nicht durch eine lebhafte Bewegung dem Anblicke etwas Ungeziemendes sich darböte. Selbst die Entkleidung zum Zwecke der Demüthigung oder der Bestrafung erstreckte sich nicht bis zum

Neußersten. Auf der zum Andenken an die Eroberung Jerusalems geprägten Münze ist ein nackter Krieger abgebildet; aber an der Scham erscheint er bedeckt. Auf einem in Herculaneum aufgefundenen Wandgemälde ist ein Schüler dargestellt, der in der Schule körperliche Züchtigung erhält; die Scham ist verhüllt. Nach alledem kann es kaum glaublich erscheinen, daß die Römer bei der Kreuzesstrafe sich nie einer Bedeckung der Lenden sollten bedient haben. Im Judenlande aber mußten sie das um so mehr. Denn die Juden waren durch ihre strengeren Sittengesetze mehr als alle anderen Völker auch zur sorgfältigeren Beobachtung des äußeren Anstandes gezwungen. Ueberhaupt galt in letzterer Beziehung im ganzen Orient trotz aller sittlichen Verkommenheit eine im Occident nicht gekannte Strenge. Thuchydides merkt besonders an den Unterschied zwischen den Asiaten und den Griechen, daß erstere bedeckt, diese völlig nackt in den Kampfspielen aufzutreten pflegten. Lag es den Sitten der Römer, deren Anschauungsweise von der Sittlichkeit überhaupt nun nicht ferne, den Gekreuzigten an der Scham zu verhüllen, so wird das bei der römischen Kreuzigung im Judenlande wohl durchweg stattgefunden haben. Wir dürfen also, ja ich möchte sagen, wir müssen annehmen, daß der Heiland um die Lenden bedeckt am Kreuze hing.

Von welcher Tradition bezüglich der Kreuzigung Christi zeugen die ältesten bildlichen Darstellungen des gekreuzigten Heilandes?

Das erste Crucifixbild, dessen Alter wir genau wissen, findet sich in einem Miniaturbilde einer syrischen Evangelienhandschrift zu S. Lorenzo in Florenz aufbewahrt, die einer Note zufolge im Johanniskloster zu Zagba in Mesopotamien im Jahre 586 geschrieben worden ist. Hier sehen wir den Heiland sowohl als die beiden Schächer an Kreuzen, deren Längsbalken über die Querbalken hervorragen; doch ist das Kreuz, an dem der Heiland hängt, etwas höher als die Kreuze der beiden Schächer. Die Füße jedes der Dreien sind neben-

einander und zeigen deutlich die Spuren zweier Nägel. Uebrigens findet sich an keinem der drei Kreuze ein Fußbänkchen, aber auch weder am Kreuze des mit einem ärmellosen, langen, fast bis auf die Knöchel reichenden Gewande bekleideten Heilandes, noch an den Kreuzen der nur mit Lententüchern oder kurzen Schürzen bedeckten Schächer eine Andeutung eines Sitzpflockes.

Diesem Crucifixbilde dürfte dem Alter nach am nächsten stehen ein in dem Cömeterium des Papstes Julius entdecktes. Auch auf diesem Bilde hängt Christus an einer *crux immissa*, die aber hier ein Fußbänkchen zeigt, auf dem die Füße nebeneinander stehen, ohne sichtbare Nagelspuren auf Tafel VI zur Abhandlung von Münz, während nach Anderen solche sichtbar wären. Der Welterlöser ist bekleidet wie auf dem vorerwähnten Bilde. Die Dornenkrone, deren schmerzhaftes Aufsetzen gleich der ganzen, vielfachen Verspottung eine widerrechtliche, nur von den Soldaten ausgehende Mißhandlung Jesu war, ist auf keinem der beiden beschriebenen Bilder angedeutet.

Noch ist zu erwähnen die Zeichnung eines Gekreuzigten aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts, wie Ferdinand Becker meint in seinem über „das Spott-Crucifix der römischen Kaiserpaläste“ verfaßten Schriftchen, während Kraus aufmerksam macht, daß der in der Umgebung des fraglichen Graffitos auf derselben Wand häufig vorkommende Name Gordianus, doch möglicherweise auf die Zeit der Kaiser dieses Namens hinweisen, also das Datum des Monumentes um wenigstens ein halbes Jahrhundert herabdrücken dürfte. Die Zeichnung, eine Wandkritzerei, dergleichen die alten Römer, in ihrer Jugend wohl nur, liebten, wie die Ruinen von Pompeji beweisen, wurde entdeckt in dem Westflügel des alten Kaiserpalastes, vielleicht dem Pädagogium der kaiserlichen Pagen, nicht weit von der alten Kirche St. Anastasia, und zuerst von dem um die Archäologie so verdienten Jesuiten P. Garuoci im Jahre 1857 in der *Civiltà cattolica* besprochen. Die Zeichnung

ist rohester Art, mit einem scharfen Instrumente in die Wand geritzt, deren betreffendes Stück sorgfältig ausgenommen sich findet in dem Zimmer für christliche Alterthümer des Museum Kircherianum. Das Kreuz dieser Zeichnung ist eine *crux commissa*, doch erhebt sich darauf ein eine kleine Platte tragender Pflock. Auf das Klarste ist das Fußbänkchen angezeigt, auf dem die Füße auseinandergehalten stehen. Daß der Gekreuzigte angekleidet gezeichnet ist, dürfte wohl ganz gut Becker zu der Bemerkung Veranlassung gegeben haben, dem Verfasser unseres Schmähbildes (als solches charakterisirt es sich durch die Umschrift „Alexamenos bethet Gott an“, während der Gekreuzigte einen Thier-, soll wohl ein Eselskopf sein, trägt und ihm zur Seite eine Figur steht, die Bewegung einer Fußhand, dieses bei den Alten so beliebten Aktes der Huldigung für die Götterbilder, machend) könne einerseits die Vorstellung von bekleideten Gekreuzigten nicht ganz fremd gewesen sein, andererseits aber habe er in der Darstellung des gekreuzigten Christengottes in Kleidern diesen als einen so gemeinen Verbrecher niedrigster Stufe charakterisiren wollen, daß seine elende Bekleidung nicht einmal des Mitnehmens seitens der Henkersknechte werth war.

Der Gewinn, den die Archäologie aus den kurz beschriebenen Bildern ziehen dürfte, ist nach meiner Meinung nicht gar groß. Doch ist ihr Zeugniß für die Annagelung der Füße mit zwei Nägeln sehr dankeswerth, wie mir scheint, und besonders zu beachten das Fußbänkchen, das in schriftlichen Denkmälern der alten Zeit ganz unbezeugt geblieben ist.

Uebrigens dürfte Becker Recht haben, wenn er als sicher und ausgemacht annimmt, daß das Verfahren bei der Kreuzigung an verschiedenen Orten, sowie zu verschiedenen Zeiten variirte.

P.

Literatur.

Das Oekumenische Concil. Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge. Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà herausgegeben von Florian Rieß und Karl v. Weber, Priester der Gesellschaft Jesu. Zweites Heft: Die Stellung des Papstes auf dem Concil. Gr. 8. S. 84. Preis 5 Sgr. — Drittes Heft: Die Gewalt des allgemeinen Concils in der Kirche. S. 85. 6 Sgr. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung 1869.

Von den Stimmen aus Maria-Laach über das „ökumenische Concil“ liegen uns das zweite und das dritte Heft vor. Als „Aktenstück“ führt uns das erstere im Originaltexte und in getreuer Uebersetzung jene Allocution vor, welche Pius IX. im geheimen Consistorium den 26. Juni 1867 an die zur Feier des Centenariums des heiligen Petrus in Rom so zahlreich versammelten Erzbischöfe und Bischöfe gehalten hat, und in der zum ersten Male die Einberufung eines allgemeinen Concils in bestimmte Aussicht genommen erscheint, die also gewissermaßen den Grundstein für die Ansagung des künftigen ökumenischen Concils bildet. „Längst nämlich, so heißt es da, haben Wir bei uns erwogen, wie dieses bei besonderen Anlässen mehreren Unserer ehrwürdigen Brüder kund geworden ist, und vertrauen, es auch einmal ausführen zu können, sobald sich der erwünschte Zeitpunkt dazu darbietet, nämlich ein heiliges ökumenisches allgemeines Concil aller Bischöfe des katholischen Erdenkreises zu Stande zu bringen, um durch gemeinsame Berathung und vereinte Anstrengung die nöthigen Heilmittel für so viele Uebelstände, namentlich unter welchen die Kirche leidet, mit der Hilfe Gottes in Anwendung zu bringen. Dadurch wird es sicherlich, wie Wir zuversichtlichst hoffen, gelingen, die Finsternisse des Irrthums, welche sich über dem Geiste der Sterblichen lagern, zu zerstreuen, und das Licht der katholischen

Wahrheit zum Heile der Menschen leuchten zu lassen, damit diese den wahren Weg des Heiles und der Gerechtigkeit unter dem Beistande der göttlichen Gnade anerkennen und auf ihm beharren. Auch wird es so dazu kommen, daß die Kirche als ein wohlgeordnetes unbefiegliches Heerlager die feindlichen Bemühungen der Widersacher zu Schanden mache, ihre Angriffe zurückweise und über sie triumphirend das Reich Jesu Christi auf Erden nach allen Seiten mehre und ausdehne.“

In einfacher und klarer Weise werden sodann in der Rubrik „Winke über das bevorstehende Concil“ die Fragen beantwortet: Wem gebührt es, das Concil anzufagen? Wer hat dem Concile anzuwohnen? Welche Autorität haben die Bischöfe auf den Concilien? Wem kommt der Vorsitz auf den Concilien zu? Welches ist die Autorität des Conciliums? Wir hätten gewünscht, daß auch auf die Bischöfe in partibus infidelium Bedacht genommen worden wäre, so wie wir auch bezüglich des Verhältnisses des Papstes zur Mehrheit des Concils mehr den übernatürlichen Factor desselben als die Oberhoheit des Papstes betonen möchten.

Ein weiterer Artikel „Die Schismatiker des Orients“ enthält den Bericht, der unter dem 28. October v. J. von Constantinopel über die Aufnahme der apostolischen Einladungsschreiben von Seite der schismatischen Patriarchen des griechischen und armenischen Ritus nach Rom erstattet wurde. Ueber den griechischen Patriarchen und über dessen Ablehnung erscheint da ein hartes, aber gerechtes Urtheil gefällt. Auch bringt derselbe eine sehr interessante Darlegung der Intrigue, die der armenische Patriarch von Etschmiazin beim türkischen Ministerium gegen den dem Concile günstig gestimmten armenischen Patriarchen in Constantinopel angesponnen. Wir möchten die Note des türkischen Ministers so manchen katholischen Ministern zum Studium empfehlen; sie würden da bessere Ansichten über die Freiheit der Kirche finden, als sie mitunter zur Schau tragen. Ebenso finden da die Schritte, welche der griechische

Patriarch bei dem Sultan machte, auf daß derselbe die Trennung der Bulgaren von den Griechen nicht gelten ließe und die Einberufung eines allgemeinen ökumenischen Conciles für die ganze „orthodoxe Kirche“ gut heiße, ihre gebührende Würdigung.

Die Rubrik „Zur Abwehr“ gibt die Antwort auf die Frage, wie sich die protestantische Moral zur katholischen verhalte. Dabei werden mit Recht die Moralgrundsätze des Katholicismus mit denen des Protestantismus verglichen, und wird namentlich auf das protestantische Princip der freien Forschung als die Wurzel des Socialismus und Communismus hingewiesen. Die schismatischen Griechen aber werden auf den heil. Irenäus (lib. III. contra Haeres. c. 3) als einen Hauptzeugen für den Primat des römischen Papstes aufmerksam gemacht.

In der Rubrik „Bücher, Broschüren und Zeitungschau“ werden sieben auf das bevorstehende Concil sich beziehende literarische Erscheinungen besprochen, und zwar sechs deutsche und eine französische.

Die „Chronik“ endlich verzeichnet die einzelnen Mitglieder der in Rom für die Vorarbeiten eingesetzten Congregationen und das Concil betreffende Correspondenzen aus Rom, Frankreich, Belgien, Holland, Amerika und dem Oriente. Die Correspondenz aus Frankreich liefert eine eingehende Darstellung der dortigen kirchlichen Verhältnisse und nennt als die Wünsche (?) der französischen Katholiken bezüglich des Dogma's die Proclamation der dogmatischen Unfehlbarkeit des Papstes und die Dogmatisirung der glorreichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Correspondenz aus Amerika aber führt die Worte eines anglikanischen Predigers vor, die wir nicht umhin können hieher zu setzen: „Die Einladung des Papstes an die Protestanten ist für mich das größte Ereigniß des neunzehnten Jahrhunderts. Ich anerkenne seinen Primat nicht; aber wer kann in Abrede stellen, was er über unsere Spal-

tungen sagt? Das ökumenische Concil sollte von allen unseren Bischöfen beachtet werden. . . . Ich habe eine lebhafte Erwartung, daß das Concil Erfolg haben wird. Rom weiß nichts vom Zurückweichen. Insbesondere hoffe ich, daß zwei Dinge vom Concil ins Werk gesetzt werden: daß mit der Ordination wirkliche priesterliche Gewalt verliehen und der Cölibat unter unserm Klerus eingeführt werde. Wie stehen geistliche Gewänder ohne priesterlichen Charakter, und wie läßt sich priesterliche Würde mit der Ehe vereinigen?“

Das dritte Heft derselben Stimmen aus Maria = Saach über das ökumenische Concil bringt in der Rubrik „Aktenstücke“ das Rundschreiben des Cardinals Caterini an den gesammten Episkopat, womit den zur Centenariumsfeier in Rom anwesenden Bischöfen einige Fragen über die wichtigeren Punkte der kirchlichen Disciplin zur Beantwortung vorgelegt wurden, nämlich bezüglich der Pöthenstelle von Kkatholiken bei Spendung der Taufe, bezüglich der Constatirung des ledigen Standes bei Eheschließungen, der Civilehe, der Eingehung der gemischten Ehen, der Art und Weise der Predigten, des Schulwesens überhaupt und der Ausbildung des Klerus insbesondere, rücksichtlich des Titels bei den Ordinationen, der neu entstandenen Männer- und Frauen-Congregationen, der Wahl des Capitelvicars bei Erledigung des bischöflichen Stuhles, des Pfarr-Concurses, des canonischen Processus, der Suspension ex informata conscientia, der Handhabung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, des Dienens von Kkatholiken bei akatholischen Herrschaften und endlich bezüglich der Friedhöfe.

An zweiter Stelle wird weiter unter den „Winken über das bevorstehende Concil“ nach der Civiltà gezeigt, wie das Concil unfehlbar sei, weil die Kirche unvergänglich ist, und weil sein Haupt unfehlbar ist, und alsdann den beiden Einwürfen begegnet, wozu denn das Concil nütze, wenn der Papst ohnehin unfehlbar ist, und wozu denn die vorbereitenden Untersuchungen, wenn dem Concile ohnedieß die Unfehlbarkeit

zukommt. In ersterer Hinsicht wird die Meinung ausgesprochen, daß die Bischöfe in der Ausführung derjenigen Beschlüsse, bei denen sie selbst mitgewirkt haben, einen um so größeren Eifer an den Tag legen, und daß überhaupt die Decrete der allgemeinen Concile ob des Zusammenwirkens von Papst und Bischöfen nach außen hin und allgemein mehr zu imponiren vermögen, was von um so größerer Bedeutung ist, da die große Krankheit unseres Jahrhunderts das Darniederliegen der Autorität ist. Wir möchten da noch hinzufügen und insbesondere betonen, daß nach dem kirchlichen Organismus der Papst für sich allein als infallibles Organ des kirchlichen Lehramtes erst dann und insoweit zu fungiren berufen erscheint, wenn ein Concil nicht versammelt werden kann und insoweit überhaupt die Sicherung des Zweckes der Kirche einen infalliblen Ausspruch von Seite des obersten Lehrers in der Kirche nothwendig macht. — In der andern Hinsicht wird die Art und Weise, in der das Concil unfehlbar ist, kurz dargelegt. Wir hätten gerade hier, wo es sich um eine der wichtigsten Fragen bezüglich des allgemeinen Concils handelt, eine etwas gründlichere und eingehendere Behandlungsweise gewünscht. — Endlich wird noch unter dieser Rubrik auseinandergesetzt, wie die höchste disciplinäre Gewalt dem Concile zukomme in der Unterordnung unter den Papst als das Oberhaupt der Kirche. Dabei wird Rücksicht genommen auf die Frage „Steht das Concil über dem Papst“, und bei der kurzen Beantwortung derselben mit Recht einerseits auf die geschichtliche Thatsache, daß erst zur Zeit des großen abendländischen Schisma die Behauptung von der Superiorität des Concils über den Papst auftauchte, und anderseits auf die Stellung des Papstes im Organismus der Kirche besonderes Gewicht gelegt.

In einem dritten Abschnitte wird ebenfalls nach der *Civiltà* ein Bericht über die „Armenier, die Bulgaren und die koptischen Christen“ gebracht, bezüglich über die unter den ersteren in Folge der päpstlichen Einladung zum Concil

hervorgerufene Bewegung, über die Trennung der zweiten von der Oberhoheit des griechisch-schismatischen Patriarchen in Constantinopel, und über die Aufnahme des apostolischen Einladungsschreibens von Seite des Patriarchen von Alexandrien, des Oberhauptes der letzteren.

Die Rubrik „Zur Abwehr“ antwortet dem vom Pastor Vorking zu Dankersen bei Minden gegen den Papst erhobenen Vorwurfe, derselbe habe mit seiner Einladung an die Protestanten sich gegen das vierte Gebot Gottes versündigt. In der That, nur Inconsequenz oder Nichtkenntniß der protestantischen Verhältnisse und namentlich des eigentlichen Principes des Protestantismus von der freien Forschung kann es dem heil. Vater übel nehmen, daß er sein Schreiben nicht wie an die orientalischeschismatischen Bischöfe, so auch an die protestantischen Kirchenbehörden, sondern vielmehr an die einzelnen Protestanten adressirt hat.

In der „Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau“ finden sich neunzehn kürzere oder längere Besprechungen über das Concil betreffende literarische Erscheinungen, und zwar fünf italienische, drei französische, neun deutsche und zwei englische. Wir bemerken hier, daß uns die Beurtheilungen zweier deutscher Concilsbroschüren „Das nächste allgemeine Concil und die wahren Bedürfnisse der Kirche“ und „Ein offenes Wort an die Bischöfe und Katholiken Deutschlands angesichts des bevorstehenden allgemeinen Conciliums“, angeblich von einem „katholischen Geistlichen verfaßt“, etwas zu hart dünken. Wir meinen, die Absicht ist eine gute und unter manchem Unrichtigen und Verkehrten findet sich auch manches Gute.

Eine zu Neapel erschienene Broschüre beschäftigt sich mit dem Rechte der Titular- und der resignirten Bischöfe (in partibus inf.) auf dem ökumenischen Concil und plaidirt auch für deren votum decisivum. Hiezu bemerkt sehr gut die Civiltà: Wie es sich immer mit dem göttlichen Rechte berufen zu werden verhalte, gewiß ist, daß, wenn sie berufen sind, in Kraft

der Weihe, also durch göttliches Recht, nicht wie die Aebte und die Ordensgenerale durch Kirchengesetz, das *votum decisivum* besitzen und ausüben. Da die Berufung zum Concil, welche die im Ordo wurzelnde universelle Jurisdiction actuirt, Sache des Oberhauptes ist, so muß man überhaupt sagen: Das allgemeine Concil wird durch die päpstliche Vollmacht berufen; ist es aber berufen, dann übt es seine universelle Jurisdiction kraft göttlichen Rechtes aus; daher sind die Concilien-Beschlüsse in Sachen des Glaubens und der Disciplin nicht Ausfluß der päpstlichen Gewalt, sondern jener universellen Machtfülle, welche Jesus Christus Petrus für sich als dem Oberhaupte und mit ihm dem gesammten apostolischen Körper, und so auch dem Episkopate in der katholischen Einheit verliehen hat. Hier aber ist kein Unterschied zwischen den residirenden und den Weihbischöfen.

Die „Chronik“ endlich bringt eine Uebersicht der katholischen Hierarchie, die 12 Patriarchate des lateinischen und orientalischen Ritus, 122 lateinische und 7 orientalische Erzbisthümer, 660 lateinische und 63 orientalische Bisthümer, und 36 Erzbisthümer und 198 Bisthümer in partibus ausweist; sodann noch Correspondenzen aus Rom, Spanien, Baiern, Holland, Belgien, Frankreich, England, dem skandinavischen Norden und Rußland, die sich zumeist mit der daselbst durch das Concil hervorgerufenen Stimmung beschäftigen.

Sp.

Die allgemeinen Concile überhaupt und das bevorstehende allgemeine Concil insbesondere. Sechs Casino-Vorträge von Dr. Jos. Sprinzel. Vinz 1869. Hermann Danner's Verlag.

Die ganze katholische Welt schaut mit Recht auf das in Aussicht stehende allgemeine Concil, welches man zum Unterschiede von den fünf gehaltenen allgemeinen Lateranensischen Concilien das „Vaticanische“ im Vorhinein zu nennen pflegt. Daß es auch den Schismatikern des Orients und den Pro-

testanten des Abendlandes nicht gleichgiltig sei, zeigen die neueren Vorgänge, namentlich die in England, und der Protestantentag in Worms. Jedenfalls wird es eines der denkwürdigsten Ereignisse des 19. Jahrhunderts sein und bleiben.

Dasselbe hat auch zu verschiedenen Schriften von größerem und kleinerem Umfange Veranlassung gegeben, davon eine die obengenannte ist. Obgleich sie schon mehrfach angekündigt und vielfach verbreitet ist, hält der Unterzeichnete es doch für seine Pflicht, auf dieses Werkchen seines Herrn Collegen in dieser Zeitschrift eigens noch aufmerksam zu machen. Es umfaßt auf 80 Seiten viel, ist gut ausgestattet und um den Preis von 30 kr. gewiß billig. Die Lectüre ist dadurch angenehmer, daß der Gegenstand nach Vorträgen, welche im katholischen Casino zu Linz gehalten worden sind, geordnet ist. Eben darum ist das Büchlein auch besonders geeignet, Laien ausgeliehen und empfohlen zu werden. Daß es für Geistliche ein vorzügliches Interesse hat, sich über Begriff, Aufgabe, Erfordernisse eines allgemeinen Concils das Wichtigste in Erinnerung zu rufen, eine kurze Geschichte der bisher gehaltenen allgemeinen Concilien vor Augen zu haben, versteht sich ohnehin. Der Nachweis, wie menschliches Bemühen und göttlicher Beistand auf den Concilien zusammenwirken, erscheint als besonders gelungen. Die beiden letzten Vorträge befassen sich vorzüglich mit den Gründen der gegenwärtigen Abhaltung eines Concils und den wahrscheinlich wichtigsten Gegenständen seiner Verhandlung.

Reiter.

Was sind Gottesleugner eigentlich für Leute? Ein Beitrag zur religiösen Aufklärung. Von G. M. Schuler. Mit Genehmigung der hochw. geistlichen Obrigkeit. Köln 1868. Druck und Verlag von J. P. Bachem. kl. 8. S. 116. Pr. 6 Sgr.

Ein sehr interessantes und zeitgemäßes Büchlein, welches eine treffliche Illustration zu dem Sage bildet, mit welchem der Münchener Philosoph Bach in seiner Besprechung von

Erdmanns Grundriß der Geschichte der Philosophie (siehe hist. pol. Blätter, 61. Bd. 9. Heft. S. 699) den Atheismus charakterisirt: „Dem Schwindel des Atheismus ist das Rainszeichen auf die Stirne gebrannt; gesunde Naturen können ihn nicht vertragen und stoßen ihn bald von sich; nur sittlich verrotteten Individuen und Gesellschaften behagt er, weil sie ihn als Abwehr gegen das eigene böse Gewissen brauchen.“

In neun Briefen schildert der Verfasser den modernen „Gottesleugner“, weist nach, daß es einen eigentlichen dogmatischen Atheismus gar nicht gebe und zeigt, woher es komme, daß so Manche, und dieß auch in unseren Tagen, praktische Atheisten sind. Man wird ihm sicherlich Recht geben müssen, wenn er die Anhänger des sogenannten Atheismus nach fünf Klassen specificirt: 1. Dumme, 2. lasterhafte Ungläubige, 3. Ungläubige des guten Tones wegen, 4. affectirte Ungläubige und 5. Ungläubige nach „Grundsätzen“ oder eigentlich unsinnige oder krankhafte Zweifler. Ebenso trifft derselbe gewiß den Nagel auf den Kopf, wenn er der Ansicht ist, daß insbesondere die realistische und rein materialistische Tendenz der Gegenwart und eine dieser Richtung entsprechende Erziehung und Literatur dem Skepticismus Thür und Thor geöffnet habe. Durchgängig tritt eine große literarische Belesenheit zu Tage und sind die betreffenden Citate sehr gut verwerthet. Wir können uns daher nur freuen, wenn am Ende des neunten Briefes noch weitere Briefe über die beiden atheistischen Systeme des „Materialismus“ und des „Panthéismus“ in Aussicht gestellt werden.

—1.

Kirchliche Zeitläufte.

IV.

„Die in den Staatsgrundgesetzen ausgesprochene gleiche Berechtigung der Angehörigen aller anerkannten Confectionen im Staate erhielt durch das Gesetz über die interconfectionellen Verhältnisse concreten Ausdruck“ —

„Mit Beachtung der Grenzen der kirchlichen und weltlichen Gewalt wurde das bürgerliche Eherecht wieder hergestellt und erweitert“ —

„Das Verhältniß der Schule zur Kirche wurde, ohne den wohlthätigen Einfluß der letzteren zu schmälern, in einer den wichtigen Aufgaben des Volksunterrichtes zusagenden Weise geordnet“ :

Diese drei inhaltsschweren Sätze sind es, mit welchen die Thronrede am Schlusse der dießjährigen Reichsraths-Session jene confessionelle Reform charakterisirt, die in Oesterreich durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 principiell angebahnt und durch die confessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 zuerst factisch ins Werk gesetzt wurde.

Wird nun hiemit in bestimmter Weise ausgesprochen, wie die österreichische Regierung die Stellung des neuäraischen Oesterreichs zur katholischen Kirche auffasse, so kann es anderseits nach dem bisherigen Gange der Dinge gar nicht fraglich sein, in wiefern und in wie weit diese Anschauungsweise von dem Oberhaupte der katholischen Kirche, von dem heiligen Vater in Rom sowohl wie von dem katholischen Klerus und dem katholischen Volke in Oesterreich getheilt werde.

Doch die confessionelle Neugestaltung in unserem Oesterreich hat mit dem Volksschulgesetze vom 14. Mai d. J. einen weiteren Schritt vorwärts gemacht, und wir müssen daher zu unserer entsprechenden Orientirung eben dieses vom kirchlichen Standpunkte aus etwas näher in Betracht ziehen und zwar um so mehr, als durch dasselbe die vorhin rücksichtlich des österreichischen Schulwesens nur mehr allgemein festgestellten Grundsätze bezüglich der Volksschule ihre concrete Gestaltung erlangt haben und demnach dasselbe ganz besonders einen richtigen Maßstab zur Beurtheilung der gegenwärtigen Situation der katholischen Kirche in Oesterreich abzugeben geeignet ist.

Da fällt uns denn vor allem gleich der Ausdruck „sittlich-religiöse Erziehung“ auf, welche im §. 1 als die Aufgabe

der Volksschule bezeichnet wird. Sollte es nämlich nicht vielmehr richtiger heißen „religiös-sittliche Erziehung“, da eben der Glaube die Grundlage des sittlichen Lebens bildet, da eine wahre Sittlichkeit ohne entsprechende religiöse Voraussetzung nicht denkbar ist, da eine sogenannte allgemeine, für alle Confessionen geltende, gleichsam rein humanistische Sittenlehre nichts weiter ist, als harter Unsinn, nichts mehr als hohle Seifenblasen? Oder soll hiemit nur ersichtlich gemacht werden, wie dem Staate, und zwar als in erster Linie stehend, die sittliche Erziehung zukomme, während in zweiter Linie die religiöse Erziehung der Kirche obliege?

Wäre aber eine solche Auseinanderhaltung schon an und für sich eine ganz unnatürliche, ja wäre sie geradezu absolut verwerflich, so hiedurch der Fall möglich werden sollte oder auch nur möglich werden könnte, daß die durch den Staatslehrer zu realisirende „sittliche Erziehung“ in Widerspruch tritt mit der „religiösen Erziehung“ von Seite des kirchlichen Religionslehrers; reichen weiter überhaupt die Kräfte des Staates wesentlich gar nicht aus, um für sich allein der Aufgabe der „sittlichen Erziehung“ in entsprechender Weise gerecht zu werden: so liegt in einer derartigen Anschauungsweise eine noch viel tiefere Bedeutung, und diese besteht darin, daß alsdann die Volksschule nicht mehr principiell von der Religion getragen wäre, nicht mehr wesentlich auf dem Boden der Kirche stehen würde; die Volksschule hätte vielmehr eine ganz selbstständige Basis, sie stünde ganz auf eigenem Grund und Boden, und die Kirche hätte zu derselben nur eine secundäre Beziehung, eine Nebenstellung, insofern sie in derselben und durch dieselbe auch die ihr eigene Aufgabe zu realisiren bemüht ist.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine Volksschule, der eine solche Aufgabe gestellt und die zur Vollführung derselben auch entsprechend eingerichtet wäre, durchaus keinen confessionellen Charakter haben könnte, sondern wesentlich confessionslos sein würde; ja dieselbe wäre wohl nicht in dem

Sinne religionslos, daß in derselben die Religion ganz und gar nicht als ein wichtiges Erziehungsmittel anerkannt und gehandhabt würde, vorausgesetzt nämlich, daß nicht ausdrücklich von der Religion ganz und gar Umgang genommen wäre, wie dieß z. B. in den amerikanischen Staatschulen der Fall ist, aber sie wären doch religionslos in dem Sinne, daß sie nicht wesentlich auf religiöser Grundlage ruhte, daß das religiöse Moment nicht durchgehends das maßgebende Regulativ bei ihrer Gestaltung und Einrichtung wäre.

Muß also nach dem Gesagten die Art und Weise der Bestimmung der Aufgabe der neuen österreichischen Volksschule uns um so mehr befremden, als gerade die ursprüngliche Fassung nach der Regierungs-Vorlage „religiös-sittliche Erziehung“ gelautet hat, und erst durch den confessionellen Ausschuß eine „sittlich-religiöse Erziehung“ daraus geworden ist, so bleibt doch immer die Hauptsache, ob diese oder jene Fassung dem ganzen Wesen, der ganzen Beschaffenheit der Volksschule gerecht wird.

Beachten wir nun in dieser Hinsicht, wie die Religion, wohl an erster Stelle, aber immerhin nur einfach als Lehrgegenstand neben vielen andern Lehrgegenständen auferscheint; bedenken wir ferner, daß die Kirche wohl den Religionsunterricht besorgt und zunächst denselben überwacht, daß aber die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt wird durch den Lehrplan, welchen der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmen oder auf Grund der Anträge der Landes-Schulbehörden feststellt, daß die Kirche den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen hat, und daß ihren Verfügungen über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, die Verkündigung zu versagen ist; erwägen wir weiter, wie über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher nur der Minister für Cultus und Unterricht nach Anhörung

der Landes-Schulbehörde entscheidet; fassen wir sodann noch ins Auge, daß die öffentlichen Volksschulen, d. i. solche, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich sind, und daß ebenso der Dienst an öffentlichen Schulen allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich ist; bringen wir endlich mit in Rechnung, wie das Gesetz stets nur die politischen und nicht auch die kirchlichen Gemeinden im Auge hat, wie die Lehrer einer maßgebenden kirchlichen Aufsicht ganz und gar entzogen sind, und wie in demselben nicht ein einziges Mal das Wort „christlich“ oder „confessionell“ vorkommt: so bedarf es wohl keiner weiteren näheren Auseinandersetzung, in welche Stellung die Kirche in Oesterreich zu der neuäralischen Schule gebracht ist, da die Sache für sich selbst klar und deutlich spricht; der Zusammenhang der Kirche mit der Schule sollte in Zukunft so zu sagen fast nur mehr ein localer sein, insoferne es derselben nämlich gestattet ist, im Schulgebäude der Jugend den Religionsunterricht zu erteilen.

Wir können daher dem Herrn Unterrichtsminister nur beipsichtigen, wenn derselbe in der Generaldebatte erklärte, das Gesetz vom 25. Mai 1868 habe im Wesentlichen die Principien festgestellt, welche in dem vorliegenden Gesetze in confessioneller Beziehung zur Durchführung kommen. Ob aber derselbe sich bei der Einbringung dieses Gesetzes auch jener Worte noch erinnern haben wird, die er bei der Debattirung jenes Schulgesetzes im Herrenhause gesprochen hat, und nach welchen in der Volksschule das confessionelle Moment „Beachtung verdiene und die Rücksichtslosigkeit in Bezug auf die Confession in den Volksschulen nach dem Urtheile selbst der liberalsten Schriftsteller ein pädagogisch-didaktisch unrichtiges Princip sei?“ Fast möchte uns der Gedanke kommen, auch unser Herr Minister

sei zu Zeiten dem Grundsätze der Opportunität nicht abhold, wenn wir uns nur anderseits einzureden vermöchten, daß eben die consequente Durchführung des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 der rechte Weg ist, um zu einer Verständigung zwischen Staat und Kirche zu gelangen und so dem für das Wohl Oesterreichs sicherlich nichts weniger als gleichgiltigen Conflict zwischen Staat und Kirche sobald als möglich ein Ende zu machen.

Nach unserer Anschauung muß ein derartiges Vorgehen der österreichischen Regierung den schon bestehenden Riß nur noch ärger machen und sie scheint uns hier einen gewichtigen Präcedenzfall statuirt zu haben, der ihr es beim besten Willen unmöglich machen dürfte, auf anderen Punkten des confessionellen Kampfes einem consequenten Fortschreiten auf der abschüssigen Bahn mit Nachdruck entgegenzuwirken. Oder hat der confessionelle Ausschuß des Abgeordnetenhauses nicht Recht, wenn er der Ansicht ist, das Princip der rein staatlichen Ehe oder Civilehe folge nothwendig aus der grundgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse, sowie aus der confessionellen Gleichberechtigung und Glaubens- und Gewissensfreiheit, und fordere unabweislich die Beseitigung aller confessionellen Bestimmungen des Eherechtes sowohl in Bezug auf Ehehindernisse, Eheschließung, als in Bezug auf Ehescheidung und Ehetrennung? Und wird man demselben gegenüber dem Ehegesetze vom 25. Mai 1868 Inconsequenz vorwerfen können, wenn derselbe die österreichische Ehegesetzgebung in der Weise fortbilden will, daß das Institut der Civilehe ausnahmslos als eine für alle Staatsbürger verbindliche Form der Eheschließung hingestellt und nicht in jedem einzelnen Falle der Wahl des Ehemwerbers anheim gegeben werde, und daß ausnahmsweise die Ehetrennung durch richterliches Urtheil aus einigen sehr wichtigen Ehetrennungsgründen ausgesprochen

werden könne, indem nach dem heutigen Standpunkte der Gesetzgebung die absolute Untrennbarkeit der von katholischen Personen eingegangenen Ehen nicht zu behaupten sei, und ganz abgesehen von den confessionellen Verhältnissen die Zulässigkeit gewisser Ehetrennungsgründe vom staatlichen und confessionellen Gesichtspunkte geradezu unvermeidlich erscheine?

Zwar kam dieses allerneueste Ehegesetz in der abgelauenen Reichsraths-Session nicht mehr zur Verhandlung und auch der vom Abgeordnetenhanse acceptirten Ansicht von der Dringlichkeit desselben wurde vom Herrenhanse nicht beigepflichtet; aber es hieße sich wohl eiteln Illusionen hingeben, wenn man dasselbe hiemit ein für alle Mal beseitigt wähen würde. Wie die Dinge vielmehr jetzt stehen, so wird auch in der nächsten Session der neugewählte confessionelle Ausschuß keine anderen Principien verfolgen, und der Liberalismus überhaupt wird seine Herzenswünsche, die Einführung der obligatorischen Civilehe und die dadurch angebahnte Möglichkeit der Ehetrennung, sich nicht so leicht von der Tagesordnung streichen lassen.

Uebrigens hat eben derselbe confessionelle Ausschuß noch in einer anderen, nicht weniger unzweifelhaften Weise seiner Gesinnung gegenüber der Kirche Ausdruck verliehen, indem folgende Resolution von demselben angenommen wurde:

„In Erwägung, daß das Patent vom 5. November 1855 (Concordat), betreffend die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche, im Widerspruche mit den Staatsgrundgesetzen und deren Consequenzen, sowie mit den Souveränitäts-Rechten des Staates und der Gleichberechtigung ist, sei das Ministerium aufzufordern, wegen Aufhebung des Patentess vom 5. November 1855, insoferne die Aufhebung desselben nicht bereits durch die Staatsgrundgesetze und die

sonstigen in verfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetze erfolgt ist, und wegen gesetzlicher Regelung der durch dieses Patent berührten Gegenstände, in soweit dieselben nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze zur staatlichen Gesetzgebung gehören, einen Gesetzentwurf in nächster Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Wenn je etwas, so ist besonders diese Resolution geeignet, Jedermann die unzweideutigste Aufklärung darüber zu geben, welche Tragweite nach liberaler Anschauung die mit dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 inaugurierte neue Aera für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich habe. Es versteht sich aber auch ganz von selbst, daß eine derartige Auslegung oder vielmehr Ausbeutung der österreichischen Staatsgrundgesetze, wie sie der Liberalismus ins Werk setzen will, der Kirche nichts Geringeres als einen Kampf auf Leben und Tod insinuirt, daß die Kirche derselben im Interesse ihrer naturgemäßen Freiheit, kraft der ihr von ihrem Stifter übertragenen Aufgabe unbedingt entgegentreten muß, daß da ganz und gar keine Verständigung möglich ist. Stellt es sich sodann so immer klarer und bestimmter heraus, daß das liberale Liedlein von der „freien Kirche im freien Staate“ nur eine moderne Variation der alten josephinischen Gesangsweise ist, so wird die österreichische Kirche im Interesse ihrer Selbsterhaltung nur um so weniger vom Concordate absehen dürfen, in dem sie wenigstens formell eine entsprechende Rechtsbasis für ihre naturgemäße Existenz besitzt; und gerade von diesem Gesichtspunkte aus wird das Verhalten des Linzer Bischofes in dem ob seines letzten Hirtenbriefes ihm an den Hals geworfenen Prozesse, in welchem die an dem 16. Jahrestage seiner bischöflichen Consecration erfolgte zwangsweise Vorführung vor das Linzer Landesgericht eine so grelle Illustration bildet, die volle Würdigung finden können, die auch denjenigen einleuchten dürfte, deren modernes Rechtsbewußtsein

sich ganz wohl verträgt mit der einseitigen Aufhebung des Concordates, und noch dazu mittelst zu Gesetze erhobener allgemeiner und vieldeutiger Grundsätze, und die bei ihrer Vorliebe für die absolute Staatsomnipotenz es ganz in der Ordnung finden, daß selbst rein kirchliche Angelegenheiten einfach nur vor dem Forum des weltlichen Richters verhandelt werden.

In diesem Lichte stellt sich also dem denkenden Beobachter nach dem Schlusse der dießjährigen Reichsraths-Session die Lage der Kirche im neuäraischen Oesterreich dar: von finstern und drohenden Wolken ist da die Kirche umlagert, trübe Aussichten in die nächste Zukunft eröffnen sich derselben. Wenn aber Herr von Kaisersfeld, der Präsident des Abgeordnetenhauses, in seiner Rede, mit der er die Session des Abgeordnetenhauses schloß, als den einzig denkbaren *modus vivendi* die „Anerkennung der Rechte des Staates und die Achtung vor seinen Gesetzen“ proclamirt hat, so haben wir dagegen nichts einzuwenden, so anders dieser Satz den andern zur Voraussetzung hat: „Anerkennung der Rechte der Kirche und Achtung vor ihren Gesetzen.“

Sp.

Miscellanea.

Die Errichtung einer freien katholischen Universität betreffend.

Nach einer Mittheilung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Köln hat auf dessen Bitten der heilige Vater Papst Pius IX. den im folgenden Breve vom 28. Jänner d. J. näher bezeichneten Ablaß verliehen: „*Tuis votis annuentes per has litteras auctoritate nostra Apostolica omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus, qui orationem dominicam, salutationem angelicam cum carmine Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto et quotidie devote recitaverint, quique sacramentali confessione expiati a sacra communione refecti fuerint et aliquam ex cujusque facultate largitionem pro catholica studiorum uni-*

versitate in Germania erigenda dederint, plenariam Indulgentiam in forma ecclesiae consueta semel tantum in mense lucranda concedimus et impertimur. Atque item concedimus, ut haec plenaria Indulgentia animabus in purgatoris degentibus per modum suffragii applicari possit. Quae concedimus et indulgemus non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque.“

Ein Predigtthema. Unter diesem Titel bringt die Nr. 17 des Münchner „Pastoralblattes“ einen kleinen Aufsatz, in welchem anlässlich der letzten Wahlen für die bairische Kammer folgende zwei Sätze zur Durchführung auf der Kanzel empfohlen werden: 1. „Du hast die Gewissenspflicht, von deinem Wahlrechte Gebrauch zu machen“; 2. „du hast die Gewissenspflicht, deine Stimme, sei es als Unwähler oder als Wahlmann, ohne Nebenrücksichten nur solchen Männern zu geben, von denen du die Ueberzeugung haben kannst, sei es durch eigene Erfahrung oder durch das Zeugniß wahrhaftiger und gutgesinnter Männer, daß sie hinreichende Kenntniß, Charakterfestigkeit und christliche Gesinnung haben, um als Abgeordnete das wahre Wohl des Volkes fördern zu können.“

Ausschiebung der Ostercommunion. Um die Ostercommunion erlaubter Weise zu verschieben, reicht das Gutachten des eigenen Seelsorgers und das Vorhandensein einer gegründeten Ursache (justa causa) hin: denn der Canon Omnis utriusque sexus des Conc. Lat. IV., welcher verordnet, daß jeder Gläubige wenigstens einmal des Jahres beichten und wenigstens zu Ostern die heilige Communion empfangen soll, hat den Beisatz: nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerit abstinendum.

Nothtaufe der Neugeborenen. „Der Arzt als Hausfreund,“ ein vom russischen Hofrathen Kuppricht erschienenes Buch, macht über den Scheintod der Neugeborenen folgende Bemerkung: „Der Scheintod der Neugeborenen ist keine seltene Erscheinung. Solche Kinder holen nicht Athem und liegen bewegungslos da. Sind nicht deutliche Spuren des wirklich eingetretenen Todes bereits vorhanden, so darf man ein solches leblos zur Welt gekommenes Kind niemals schon für todt, sondern immer nur für scheinodt halten. Denn außer der deutlich vorhandenen Fäulniß gibt es kein zuverlässiges Zeichen, um den Scheintod vom wirklichen Tode zu unterscheiden. Vgl. Gagner's Pastoral II. Bd. S. 70, Nr. 6. Hiernach muß die Taufe absolut geschehen, wenn Lebenszeichen und forma humana da sind. Gar nicht getauft darf werden ein Fötus, der offenbar ein Zeichen der Verwesung an sich trägt. (B. Pstbl.)

Ueber den Ort zur Abnahme der Beicht sagt das Rit. rom. tit.: „Ordo ministrandi sacram. poenitentiae“: „In Ecclesia, non autem in privatis aedibus, confessiones audiat (sacerdos), nisi ex causa rationabili, quae cum inciderit, studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare. Habeat in Ecclesia sedem confessionalem, in qua sacras confessiones excipiat, quae sedes patenti, conspicuo et apto Ecclesiae loco posita, crate perforata inter poenitentem et sacerdotem sit instructa.“

Bezüglich der Fragestellungen im Beichtstuhle enthält das römische Rituale folgende Mahnung: „Caveat (sacerdos), ne curiosus, inutilibus interrogationibus quemquam detineat, praesertim juniores utriusque sexus vel alios de eo, quod ignorant, imprudenter interrogans, ne scandalum patiantur, indeque peccare discant.“

Iur Arbeiterfrage.

1. Der moderne Liberalismus und seine Lösung der socialen Frage.

In dem bekannten Buche „Münchhausen's Reiseabenteuer zu Wasser und zu Lande“ findet sich auch die drollige Geschichte, wie sich einstens der Held aller dieser Abenteuer in einen Sumpf verirrte, der ihn bei jedem Schritte vor- oder rückwärts immer tiefer und tiefer in den Moorgrund hinabzog. Umsonst waren alle Versuche, sich „flott“ zu machen, umsonst sein Hilferufen, und schon war er so weit gekommen, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, in diesem Sumpfe sein Grab zu finden, als ihm plötzlich eine köstliche „Idee“ durch den Kopf zuckte, nämlich die „Idee der Selbsthilfe“.

Mit dem Gedanken: „Hilf dir selbst, weil dir sonst Niemand hilft“ streckte er seine beiden Hände nach Oben, packte sich sodann selbst beim Schopfe und warf sich mit höchst eigenen Händen aus dem schmutzigen Moorgrunde an das trockene Land.

Dieser Einfall Münchhausen's scheint den Anhängern der liberalen Oekonomie vorgeschwebt zu haben, als sie den Versuch machten, den unglücklichen Arbeitern zu helfen.

Die Auffaugung der kleinen Meister durch die Groß-Industrie in den Fabriken, der erfolglose Verzweiflungskampf der Kleingewerbe gegen das Großcapital, die Expropriation des aus dem Mittelalter überkommenen Mittelstandes durch dieses Großcapital, der Untergang des Familienglückes von Millionen Menschen durch die Frauen- und Kinderarbeit, die

Schädigung an Religion und häuslichen Sitten, die verderblichsten Einflüsse auf Untergrabung von Gesundheit und Lebenskraft, dieß und noch vieles Andere haben den Arbeiter in einen socialen Abgrund hinabgeführt, aus dem er sich trotz aller denkbaren Anstrengungen nicht mehr an die Oberfläche emporzuringen vermag.

Man sollte nun glauben, daß diese traurige Lage und der herzerschütternde Nothschrei dieser zahlreichen Menschenklasse die liberalen Herren, die doch an diesem Massenelende alleinige Schuld tragen, bewegen sollten, hilfreiche Hand zu bieten und den Arbeiterstand mit allen möglichen Mitteln aus diesem Abgrunde herauszuziehen?

Doch nichts von alledem. Nicht bloß, daß die liberalen Oekonomisten und reichen Capitalisten selbst nicht helfen wollen, so verbieten sie auch dem Staate, als der vereinigten und dadurch gesteigerten Gesamtkraft, in diesem Falle zu helfen.

Der „Staat“ hat ja nach liberaler Anschauung bloß die Pflicht, die gesellschaftliche Ordnung zu „schützen“, das Eigenthum, d. i. die Geldsäcke der Millionäre zu „bewachen“, Diebe und Räuber zu strafen, beileibe aber nicht das „Recht“, über diese „Nachtwächterdienste“ hinauszugehen. Da sie nun selbst nicht helfen wollten, der „Staat“ aber nicht helfen durfte, dem Arbeiterstande aber, sollte er nicht physisch und moralisch untergehen, oder im furchtbaren Verzweiflungskampfe die liberale Gesellschaft bedrohen, geholfen werden mußte, so schickten sie die Arbeiter in die Schule Münchhausens, um an seinem Vorbilde zu lernen, „sich selbst zu helfen“.

In der That lautet das Programm der liberalen Oekonomisten: „Hilf dir selbst.“

Der hervorragendste Vertreter dieser Partei ist der so oft genannte, einst so sehr bewunderte und angestaunte, als Messias des Arbeiterstandes so viel gepriesene Schulze-Dehlißsch, der noch vor zehn Jahren der einzige und unbestrittene König im „socialen Reiche“ genannt wurde.

Derselbe, im Jahre 1808 zu Delitzsch in der preussischen Provinz Sachsen geboren, betrat Anfangs die richterliche Laufbahn, kam zuerst nach Naumburg, sodann im Jahre 1842 in seine Vaterstadt nach Delitzsch. Von da wurde er im Sturmestjahre 1848 ins Frankfurter Parlament, 1849 in den preussischen Landtag als Abgeordneter entsendet. Hier war es, wo er sich mit Waldeck und Genossen an dem Steuer-Verweigerungs-Beschlusse in hervorragender Weise betheiligte, deßhalb darüber angeklagt aber freigesprochen wurde.

Trotz dieser Anklage wurde er nochmals als Kreisrichter nach Breschen an die polnische Grenze versetzt, wo es ihm aber so wenig gefiel, daß er seine Entlassung begehrte und sich ins Privatleben nach Delitzsch zurückzog.

Von nun an widmete er sich ganz den schon früher begonnenen Bestrebungen, dem Arbeiterstande aufzuhelfen und gründete durch ganz Norddeutschland ein großartiges Netz der verschiedensten Vereine, die alle auf dem Principe der Selbsthilfe aufgebaut waren. Und mit welchen Vereinen meinte Schulze die sociale Frage lösen und dem Arbeiterstande emporhelfen zu können? — Durch Credit-, Consum-, Rohstoff-, Spar- und Bildungs-Vereine, ganz besonders aber durch eine allgemeine Association der Arbeiter ohne Unterschied der Beschäftigung.

Daß diese „Vereine“ so lange als „Lösung der socialen Frage“ gelten konnten, zeigt von einer unglaublichen Unkenntniß und Verkennung des Nothstandes der arbeitenden Klassen.

Da nun diese Schulze'schen Vereine noch immer von tonangebenden liberalen (?) Zeitungen als Rettungsanker der Arbeiter gepriesen werden, so dürfte es nicht schaden, das Wesen dieser Vereine näher zu bezeichnen.

Erstens. Das meiste Aufsehen machte Schulze mit den Credit- oder Vorschußvereinen, deren er nicht weniger als 450 gründete. Diese Vereine haben den Zweck, Gelder zusammenzulegen, mit welchen sodann leicht verzinsliche Vorschüsse geleistet, und

bedrängten Gewerben geholfen werden könnte. Der Gewinn von diesen Zinsen hätte sodann wieder den Theilnehmern zu Gute zu kommen. So nützlich und vortheilhaft diese Vereine auch für den Handwerker und den Kleinbetrieb sein mögen, so passen sie doch nie und nimmer für den „Arbeiter“ in der Großindustrie. Wäre noch das alte Handwerk mit seinen Gilden und Zünften vorhanden, dann ließe sich davon reden. Aber wo das Handwerk tagtäglich immer mehr vor der Maschine und dem fabrikmäßigen Großbetriebe zusammenschrumpft, wo die Massenerzeugung an die Stelle des handwerksmäßigen Kleinbetriebes tritt, wo täglich eine immer größere Zahl von Handwerkern in den Arbeiterstand der Fabriken hinübertreibt, von Creditvereinen eine Hilfe für den Arbeiterstand erwarten, ist wahrer Humbug.

Der conservative Social-Politiker B. A. Huber aus Bernigerode, der eine Zeit lang selbst für diese Vereine schwärmte, gesteht nach dem Auftreten Lassalle's selbst ein: „Nützen diese Vereine dem „Arbeiter“ gar nichts, so können sie leider auch für den „Handwerker“ nur den Todeskampf, in welchem der Kleinbetrieb der Großindustrie unterliegen muß, verlängern, die Qualen dieses Todeskampfes vermehren und die Entwicklung unserer Kultur unnütz aufhalten.“

So ein einstiger Bewunderer dieser Vereine.

Heute wird kein halbwegs unterrichteter Mensch diese Gattung von Vereinen eine Hilfe für den Arbeiterstand mehr zu nennen wagen.

Die zweite Gattung von Vereinen, die es ganz besonders auf die Lösung der Wagenfrage abgesehen hat, sind die sogenannten Consumvereine, deren Schulze selbst nicht weniger als 30—40 errichtete.

Es ist kein Zweifel, daß Consumvereine gut, und mit Sachkenntniß geleitet dem Beamten, Handwerker, Rentier, Pensionisten u. durch Beseitigung des Zwischenhandels und Kleinverkaufes wohlfeilere Nahrungsmittel verschaffen und da-

durch ihre materielle Lage verbessern können. Aber merkwürdig, gerade dem Fabrikarbeiter, für den sie eigentlich erfunden sind, helfen sie auf die Dauer gar nichts und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in demselben Augenblicke, wo durch die Consumvereine die Lebensmittel anfangen billiger zu werden, auch in Folge des billiger gewordenen Lebensunterhaltes der Arbeitslohn um eben so viel herabgedrückt wird.

Es liegt nämlich in der heutigen Oekonomie auf dem Arbeiterstande der Druck des „ehernen Lohngesetzes“, vermöge welchem der Arbeiter durchschnittlich nur so viel Arbeitslohn erhält, als zur Fristung des Lebens und zur Fortpflanzung erforderlich ist.

Der Arbeiter erhält somit nach diesem ehernen Lohn-gesetze immer nur das zur Lebensfristung Nothwendige, und in Folge dessen gilt der Satz: „Je billiger die Lebensmittel, desto geringer der Arbeitslohn.“

Hält man sich dieses in dem liberalen Oekonomismus herrschende Lohngesetz vor Augen, so begreift es sich, wie lächerlich es ist, die Consumvereine ein Hilfsmittel zur Lösung der socialen Frage zu nennen. Sie wirken ja gar nicht im Interesse der Arbeiter, sondern einzig und allein im Interesse der Capitalisten und Fabriksherren. Schlagend hat dieß Hartung, der Freund und Schüler Rasse's und derzeitige Redacteur der „Volksstimme“, in einer großen Arbeiter-Versammlung am 10. Jänner vorigen Jahres nachgewiesen, indem er unter Anderm sagte: Die Consumvereine haben ihr Lebensprincip nicht im Interesse der Arbeiter, wie gewöhnlich vorgeschützt wird, sondern im Interesse der Capitalisten und Unternehmer, die durch diese Vereine in die angenehme Lage kommen, den ohnehin so kargen Tagelohn noch weiter herabzudrücken oder eine anderweitig nothwendig gewordene Lohnerhöhung mit den Worten abzufertigen: Warum nicht gar? Sind ja ohnehin die Lebensmittel so billig!

So stellt sich also, beim Richte besehen, heraus, daß die zum Besten der Arbeiter errichteten Consumvereine in Wahrheit und Wirklichkeit den — Fabriksherren dienen, die in diesen Vereinen, die ihnen selbst keinen Kreuzer kosten, das einfachste Mittel haben, wohlfeilere Arbeitskräfte zu bekommen, und entweder selbst oder durch ihre Directoren beständigen Einfluß auf die Arbeiter zu nehmen und einen steten und sicheren Regulator für den möglichst niederen Tagelohn.

Zuletzt darf auch nicht übersehen werden, daß die durch solche Vereine um ihren Erwerb gebrachten Kleinhändler nur die Zahl der Proletarier vermehren, wodurch abermals ein Druck auf den Arbeitslohn bewirkt wird.

Dadurch erklärt es sich, daß nur die liberalen Bourgeois, nicht aber die eigentliche Arbeiterpartei diese Vereine in Schutz nehmen und befürworten, um einerseits mit Humanität und Hingebung für Arbeiter wohl herumzuwerfen, und doch den Gewinn allein einzustreichen.

Eine dritte Gattung von Vereinen zur Hebung des Nothstandes der Arbeiter sollen nach den Worten Schulze's die Rohstoff-Vereine sein, die eigentlich den Zweck haben, die zur Verarbeitung nöthigen Rohstoffe im Großen anzukaufen, um den hiedurch erzielten Gewinn den kleineren Geschäftsleuten zuzuwenden.

Was diese Vereine, die doch nur für solche sind, die ein Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, dem Arbeiterstande, der in der Großindustrie engagirt ist, nützen sollen, ist rein nicht abzusehen, und der König im socialen Reiche hat auch hier wie bei den Creditvereinen den Arbeiter mit dem Kleinbürger und Handwerker verwechselt.

Aber selbst für das Kleingewerbe würde bei Ueberhandnahme und Allgemeinheit dieser Vereine der Vortheil bald wieder entfallen, da dieselben nothwendig den Preis der Waare beeinflussen und herabdrücken müßten.

Eine vierte Gattung der Schulze'schen Vereine sind die sogenannten Sparvereine, die den Zweck haben, die nach Befriedigung der nöthigen Lebensbedürfnisse erübrigten Gelder zusammenzulegen und gegen Zinsen auszuleihen, um mit dem Ersparten ein selbstständiges Geschäft anzutreten.

Unter allen Vereinen erregen gerade diese die bitterste Besprechung von Seite der Arbeiter, weil sie voraussetzen, daß die allgemeine drückende Nothlage der Arbeiter keineswegs die Folge des grausamen Lohngesetzes, sondern nur ein Mangel an — Sparsamkeit ist.

Am 16. December 1868 wurde in Iserlohn eine große Arbeiter-Versammlung abgehalten, bei welcher Herr Emil Töbke, einer der feurigsten und gediegensten Redner der Arbeiterpartei, einen längeren Vortrag über das Wesen der heutigen Production und ihre verderblichen Folgen auf die Lage der Arbeiter in allen Kulturländern hielt. Er schilderte in ergreifender Weise, wie vermöge des „Lohngesetzes“ der Arbeiter stets nur so viel bekommt, als durchaus nöthig ist, damit er mit knapper Noth am Leben bleibt und weiterarbeiten kann, während der Ueberschuß dem Capitalisten zufällt. „Und Angesichts solchen „Elendes hat man noch den Muth und die freche Stimme, „den Arbeitern mit schneidendem Hohne zuzurufen: Spart, „spart! Als ob es von ihm abhinge, den Lohn zu bestimmen. „Man wagt es, dem Arbeiter, wenn sein hungriger Magen „nach Brod schreit, höhrend zuzurufen: „Nicht Brod! Nein, „Fusel wollt ihr haben.“ Aber man mahne den Arbeiter nicht „zu oft an den Fusel, wenn man nicht will, daß die Erbitterung derselben gegen die Bourgeoisie einmal in hellen „Flammen emporschläge.“

Das „Sparen“ oder Abzwicken von der ohnehin nur knapp zugemessenen Lebensnothdurft ist also bei dem gewöhnlichen Arbeiter (Directoren und Vorsteher natürlich ausgenommen) nicht leicht möglich. Aber selbst für den Fall der Möglichkeit läßt sich nicht absehen, wie die Arbeiter mit ihren

wenigen ersparten Gulden mit dem Großcapitale concurriren könnten.

Es war am 1. März l. J., da äußerte sich der bisherige Vorsteher des Berliner Tischler-Vereines: „Kameraden, wir stehen auf dem Standpunkte von Schulze-Dehligsch, auf dem Standpunkte der Selbsthilfe durch Sparen, und wollen durch Sparen einst selbstständig auftreten.“

Sehr gut antwortete darauf der Berliner Social-Democrat vom 3. März: „Gut, zugegeben; es mag einige Tischler geben, die etwas ersparen und bei Seite legen können; doch wir fragen hiemit Freund und Feind: Ist es euch möglich, unter der heutigen Productionsweise von eurem Gesellwerden an bis zu der Zeit, wo ihr euch etabliren wollt — wir rechnen in zwanzig Jahren — so viel zu ersparen, daß ihr dann als Unternehmer mit dem Großcapital concurriren könnt? Beantwortet euch diese Frage zu Hause in eurem Kämmerlein, wenn ihr es öffentlich nicht wollt; aber versündigt euch nicht gegen die ganze Menschheit und gegen euch selbst, wie es obengenannter Herr gethan hat. Arbeiter! Parteigenossen! im Interesse des gesammten Arbeitervolkes verlangen wir, daß wir die Dinge nennen, wie sie heißen, und daß man nicht allein Gott, sondern auch die Welt und ihre Familien nicht belüge.“

Wir sehen also, daß auch die Sparvereine den Arbeiter nicht aus dem Abgrunde emporheben können.

Eine andere Gattung von Schulze'schen Vereinen sind die sogenannten „Arbeiter-Bildungsvereine“, die darauf hinausgehen, dem Arbeiter die nöthige Bildung und Aufklärung zu verschaffen, um auf der Höhe seiner Zeit zu stehen.

Was diese Bildungsvereine zur Hebung der Nothlage der Arbeiter beitragen sollen, ist rein nicht abzusehen.

Wenn doch die reichen Fabriksherren jedem „gebildeten“ Arbeiter eine Zulage geben würden, dann ließe sich doch noch von dem materiellen Nutzen der „Bildung und Aufklärung“

reden. Aber so sind diese Herren so verstockt, daß sie jeden Arbeiter „mit oder ohne Bildung“ nach dem gewöhnlichen Lohngefetze abfertigen. Mit Recht sagt der Social-Demokrat vom 26. Mai 1869: „Was liegt den Fabrikanten an „Bildung und Aufklärung“? Ihr einziges Interesse besteht darin: so viel wie möglich billige Arbeitskräfte zu bekommen, und dann ist es ihnen gleichgiltig, ob sie einen ganz civilisirten oder nur halbcivilisirten Arbeiter an die Maschine hinstellen und für sich arbeiten lassen.“

In Sachsen und Preußen sind in den Fabriken Leute von nicht gewöhnlicher Bildung beschäftigt, doch sie klagen so gut, ja noch weit mehr als die „Ungebildeten“ über ihre sociale Lage.

Daß übrigens „Bildung“ und „Aufklärung“ im rechten Sinne stets und immer etwas Werthvolles ist, soll nicht geläugnet werden. Allein die Bildungsvereine, wie sie von Schulze und seinen liberalen Anhängern beliebt werden, leiden schon vom Hause aus an einem doppelten Fehler, und zwar erstens streben sie zu viel an, wie Bischof Ketteler sagt, und wollen das ganze Leben des Arbeiters nach allen Richtungen hin, selbst seine Vergnügungen und sein Familienleben beeinflussen und leiten. Dadurch werden diese Vereine zu einem geistigen Schraubstocke, hemmen die Unabhängigkeit des Arbeiters und unterwerfen sich der Willkür Einzelner.

Betrachten wir nun die Punkte, welche in einem Bildungsvereine zu Berlin als Zweck des Vereines angeführt erscheinen: Regelmäßige Versammlungen und Vorträge, Anlegung einer Bibliothek, wissenschaftliche Sammlungen, Ausflüge, Aussetzung von Reifestipendien, Herausgabe von Zeitschriften, Veranstaltung von Concerten, Theater, Turnfahrten, Weihnachts-Bescheerungen zc. Wenn man diese und ähnliche Dinge liest, dann weiß man wahrhaftig nicht, ist es Spott oder Hohn oder nur reine Unkenntniß mit den Verhältnissen der Fabrikarbeiter, wenn solche Statuten aufgestellt werden.

Mit zermalmender Kritik hat Vassalle diese Schulze'schen Bildungsvereine hergenommen, die eher für eine Gesellschaft im Monde als für die müden und bis in die späte Nacht abgehezten Fabrikarbeiter bestimmt zu sein scheinen.

Auch der Social-Demokrat macht sich in unbarmherziger Weise über diese Vereine her, die eigentlich nur die Absicht haben, den Arbeiter von der socialen Frage abzulenken. Ganz richtig bemerkt er in Nr. 2 I. J.: „Statt den Arbeitern zu sagen, wie sie ihre Gesamtlage verbessern könnten, langweilt man sie mit ellenlangen Beispielen, wie weit es ein „gebildeter“ Arbeiter bringen könne, wie sich Einzelne durch besondere Glücksfälle aus dem „Schlamme“ herausgearbeitet hätten, bringe man eine hohle und trügerische Bildung den Mitgliedern bei, die weder kalt noch warm mache zc.“

Wohl hat auch die eigentliche Arbeiterpartei Bildungsvereine, aber sie unterscheiden sich wesentlich von den Schulze'schen Vereinen. In diesen Vereinen sollen die Arbeiter über Arbeiter-Verhältnisse und nur über Arbeiter-Verhältnisse aufgeklärt werden, sie dienen den Arbeitern beim Mangel des Versammlungs- und Coalitionsrechtes als eine Exercir-Schule für den socialen Krieg gegen das Capital, hier wird die Losung für die nächste Woche ausgegeben, die Arbeiterbewegung in Europa und Amerika besprochen, und der sociale Barometer beobachtet zc.

Man mag mit solchen Dingen einverstanden sein oder nicht, so muß man doch gestehen, daß diese „Bildung“ den Arbeiter mehr interessirt, als eine Aufklärung über die Spektral-Analyse oder den trojanischen Krieg, oder über die Maitressen Ludwigs XIV. zc.

Ein weiteres Bedenken erregen diese Schulze'schen Bildungsvereine durch den offenen Haß gegen das Christenthum und alle seine Institutionen. So lange die Welt steht, hat es noch nie eine Menschenklasse gegeben, die in solcher Allgemeinheit, mit so wenigen Ausnahmen, aller positiven Religion so

feindselig gegenüberstand, als die liberale Bourgeoisie; als sollten sie den Ausspruch Christi verkörpern: „Man kann nicht Gott und dem Mammon zugleich dienen.“ Wie sie nun selbst mit dem grimmigsten Gotteshasse erfüllt sind, und die Religion aus der Schule, der Familie, der Gesellschaft zc. hinausstoßen wollen, so sind sie auch bestrebt, das Herz des Arbeiters ihrer Religion zu entfremden und mit dem plattesten und rohesten Materialismus anzufüllen. Ganz besonders suchen sie den Sonntag, wenn er anders nicht ohnehin durch Arbeit geschändet wird, in ihrem Sinne auszunützen und unter dem lockenden Aushängschilde von Bildung für ihre gottlosen Zwecke dienstbar zu machen.

Hierin liegt eine ungeheurere Gefahr, welche dem arglosen Arbeiter gezeigt werden muß, soll nicht seinem socialen Elende auch noch das religiöse und moralische mit Riesenschritten auf dem Fuße folgen.

Sind nun alle diese Vereine für den Arbeiter von nur geringem oder gar keinem Werthe, so hat doch Schulze Etwas gegründet, was für den Arbeiter immerhin von einigem Belange ist, nämlich die sogenannten „Arbeiter-Genossenschaften“, obwohl dieselben schon seit einiger Zeit durch die „Gewerbeschäften“ überholt und verdrängt wurden.

Das Wesen dieser Schulze'schen Genossenschaften besteht darin, daß sie Associationen von Arbeitern aller möglichen Berufszweige sind, in denen der Baumwollspinner wie der Kanonengießer, der Maurer so gut als der Müller, kurz alle Berufsarten vertreten sind, um durch diese Vereinigung sich gegenseitig zu unterstützen und zugleich einen gelinden Druck auf die Capitalisten auszuüben.

Obwohl diese Art von Genossenschaften die Arbeiter einander näher brachte, und zu manchen neuen Organismen den Keim legte, so lag doch ein großer Fehler und Uebelstand in dieser Vereinigung von Arbeitern, die nicht dasselbe Gewerbe treiben, und dieser Hauptfehler war, daß sie der

Möglichkeit eines einheitlichen Willens und einer einheitlichen Action entbehrten.

Deßhalb verfielen die englischen Arbeiter auf eine andere, weit bessere Association, nämlich die jetzt weit und breit bekannten Trades Unions, deren Wesen darin besteht, daß sie im Gegensatze zu jenen Schulze'schen Genossenschaften und in theilweiser Uebereinstimmung mit dem Principe der Gilden und Innungen nur die gleichen oder einander nahe verwandten Berufszweige vertreten.

Diese Genossenschaften verbindet das gemeinsame directe Interesse, sie können daher einheitlichen Willen haben und sind, wie das Beispiel der englischen Muster-Associationen gezeigt hat, zu einheitlichen Actionen und zum socialen Kriege gegen das Capital wie geschaffen.

Daß nun in Wahrheit diese Gewerkschaften (Trades Unions) und jene Schulze'schen Genossenschaften nicht eines und dasselbe sind, sondern sich gegenüber stehen, so citiren wir hier die Worte des intimsten Freundes Schulze's, des Herrn Faucher, der sich in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11. Februar 1865 in der berühmten gewordenen Coalitions-Debatte folgendermaßen vernehmen ließ:

„Die Trades Unions sind nicht der fortschreitende Theil des Genossenschaftswesens, sondern der rückshreitende, sie sind der Keim, aus dem unser modernes besseres Genossenschaftswesen entstanden ist, und welches diesem die intelligentesten Kräfte entfremdet. Unser (Schulze's) Genossenschaftswesen unterscheidet sich von den Trades Unions gerade wie die Gewerbe-freiheit vom Zunftwesen.“

Aus diesen Worten Faucher's ersieht man, daß Schulze und Consorten damals das System der englischen Trades Unions sehr wohl kannten, daß sie aber im Gefühle ihrer Unfehlbarkeit meinten, daß sie bloß der „Keim“ seien, aus dem die „Blüthe“ des modernen allgemeinen Genossenschaftswesens, die Schulze'schen Associationen, hervorgegangen seien.

Also noch vor vier Jahren kämpfte Schulze gegen die Gewerkschaften als eine alte, überlebte Productions-Corporation, und jetzt hat der Vater sein eigenes Kind bereits im Stiche gelassen und ist mit Haut und Haar zu den Trades Unions übergegangen.

In einer zahlreich besuchten Arbeiter-Versammlung in Berlin am 17. Jänner 1869 hielt nämlich Schulze zum größten Erstaunen seiner Parteigenossen eine lange Rede, in der er nicht etwa den irregeleiteten Männern der Gewerkschaften den Kopf zurechtsetzte, und sie auf die „allein richtige“ Bahn seiner „modernen“ Genossenschaften zurückführte, sondern in der er sich mit dieser neuesten Wendung der Dinge völlig zufrieden stellte und ihr seinen väterlichen Segen erteilte, obgleich sie einstens von ihm und seinen Genossen so scharf und bitter verurtheilt wurden.

Sehr gut sagt über diese unerwartete Haltung des Herrn Schulze die Nordd. Allg. Ztg. vom 23. Jänner: „Nicht bloß „diese unerwartete Wendung setzte uns in großes Erstaunen, „sondern noch mehr einzelne „Geständnisse“, die im Laufe jener „denkwürdigen Rede erfolgt sind. Herr Schulze, der noch am „11. Februar 1865 von einem wirthschaftlichen „Naturgesetze“ „sprach, welches die Regelung der Löhne ordne, Herr Schulze, „der hoffentlich damals so gut wie heute wußte, daß „Natur- „gesetze“ der „Rectification“ weder bedürfen, noch dieselbe zu- „lassen, derselbe Schulze sagt uns jetzt auf einmal Folgendes:

„Es besteht die Ungerechtigkeit, daß eine kleine Minorität „von dem Schweiße der Arbeiter lebt.““

„Und sodann noch weiter:

„Es ist allerdings nur allzu wahr, daß heutzutage noch „Mancher zu viel erhalte, der Nichts leiste und manche wackere „Leistung oft viel zu gering bezahlt werde.““

„Ja, Herr Schulze spricht sogar davon, daß es noch „eines tüchtigen Kampfes bedürfe, ehe der rechte Lohn „der Arbeit erreicht sei.“

„Aber, Herr Schulze,“ so fährt die Nordb. Ztg. fort, „kann man denn gegen „Naturgesetze“ kämpfen, und muß denn nicht der Lohn, den das „Naturgesetz“ gewährt, ohnehin der „rechte“ sein?“ Doch es kommt noch schlimmer. Hundert und aber hundertmale hat Herr Schulze mit seinen Freunden erklärt, die Interessen von „Capital und Arbeit“ seien identisch, und jetzt steht Herr Schulze nicht an, dasselbe zu thun, was vor ihm sein größerer Gegner gethan (Rassalle), er will die Masse der Arbeiter concentriren, damit sie fähig werden, sich Macht gegen das Capital zu verschaffen. Denn so heißt es ja in jener merkwürdigen Rede:

„In geschlossenen Reihen als Macht müssen die Arbeiter auftreten, um die Hebung ihrer socialen Stellung durchzusetzen. Denn wer im Besitze der Macht ist, der politischen wie der wirthschaftlichen, theilt sie nie freiwillig, und räumt nur Denjenigen, die gleichfalls als lebensfähige Macht auftreten, eine Stelle neben sich ein. Deshalb, meine Herren, discipliniren Sie sich, organisiren Sie sich; denn erst dann, wenn Sie sich Schulter an Schulter fühlen, sind Sie eine Macht, der alle Klassen der Gesellschaft ihre vollste Anerkennung zollen.“

Welch ein gewaltiger Umschwung der Ansichten und Grundsätze liegt in diesen wenigen Worten.

Als Justizrath Wagener sich in der Coalitions-Debatte der Arbeiter annahm, damat rief ihm im größten Grimme ein Schulzeaner zu: „Organisiren Sie nur Ihre Arbeiter-Bataillone! wahrhaftig, ich sage Ihnen, diese Wege, die Schulze-Dehiksch eingeschlagen, sie sind dazu bestimmt, das größte Problem des Jahrhunderts zu lösen.“

Und jetzt nach vier Jahren schon organisirt Herr Schulze selbst die Arbeiter-Bataillone in geschlossenen Reihen, Schulter an Schulter, damit sie als Macht auftreten.

Wenn wir solches hören, so müssen wir gestehen, der todte Rassalle hat Herrn Schulze noch einmal geschlagen.

So weit das Organ Bismarcks, die Nordd. Allg. Ztg.

Gewiß sind diese Worte eine zermalmende Kritik der liberalen Selbsthilfe, nicht etwa von socialistischer, sondern sogar von conservativer Seite.

Der einstige König im socialen Reiche hat mit einer Selbstverleugnung, die fast rührend ist, resignirt, er hat die Richtigkeit und Gerechtigkeit des „Naturgesetzes“ verleugnet, die Nothwendigkeit des socialen Krieges zur Richtigstellung des „rechten“ Arbeitslohnes und zur Gegenwehr gegen die „Nichts“ leistenden Capitalisten u. u. deutlich ausgesprochen, und somit seine eigene Vergangenheit und seine eigensten Schöpfungen verleugnet.

Nicht der lebendige, sondern der todte Passalle hat ihn depossedirt. Wir begreifen nach solchen Geständnissen den Hohn, der ihm jetzt innerhalb wie außerhalb des nordd. Parlamentes entgegentritt. Am 23. April 1869 rief ihm Justizrath Wagener bei der Debatte über die „neue Gewerbeordnung“ zu: „Nur keine Täuschung, Herr Schulze! Was ich Ihnen vor vier Jahren sagte, sage ich Ihnen heute wieder: Sie sind ein vollends überwundener Standpunkt, und Ihre sociale Rolle ist bereits ausgespielt.“

Herr Schulze erkannte dießmal seine „Absetzung“ selbst an, nur versuchte er seine „Niederlage“ mit den Worten zu erklären: „Wenn Herr Wagener meint, meine Rolle sei ausgespielt, so muß ich ihm Folgendes erwidern: Die sociale Frage ist von solchem Gewichte, daß jede Person, die sich hier vordrängen will, von der Wucht dieser Frage erdrückt wird. Wer sich ihr nicht ganz hingibt und unterordnet, der kommt nicht fort, und wird unter ihren Rädern zermalmt.“

Mit diesen Worten hat Schulze in feierlicher Versammlung seine Versuche zur Lösung der socialen Frage als vereitelt und abgethan erklärt, und das System der „reinen Selbsthilfe“, von dem der Liberalismus seit vielen Jahren immer geträumt, als überwundenen Standpunkt einbekannt.

Trotz diesem kläglichen Fiasco gab der Liberalismus seine Hoffnung, auf dem Boden der liberalen Oekonomie die sociale Frage zu lösen, doch nicht auf, und meinte bereits durch die sogenannte „Theilnehmerschaft der Arbeiter am Geschäftsgewinne“ den Stein der Weisen entdeckt zu haben. In der That erregte diese sociale „Idee“ allgemeines Aufsehen und Bewunderung, und nicht allein Liberale und Fortschrittler, sondern auch Conservative und Kirchliche erhofften von der allgemeinen Durchführung derselben eine gerechte Vertheilung des Reingewinnes.

Der Besitzer einer Berliner Messingfabrik, Herr Borchert, hat vor einem Jahre in seiner Fabrik den Anfang gemacht und die Einrichtung getroffen, daß erstens seine Arbeiter am Jahreschlusse einen sehr geringen Theil des Reingewinnes als sogenannten „Bonus“ ausbezahlt bekommen, und daß es zweitens ihnen frei steht, Actien der Fabrik für sich einzukaufen.

Welch glänzende Erfolge für die Hebung des Arbeiterstandes man von diesem Unternehmen erwartete, zeigen die Huldigungen, die man diesem jüngsten Kinde der Bourgeois-Oekonomie entgegen brachte. Der conservative und geistvolle Geheimrath Engel spielte die Hebamme; der preußische Minister Graf von Klenplitz fühlte sich veranlaßt, dem Herrn Borchert seine vollste Anerkennung auszusprechen; Schulze-Dechwitz, Max Hirsch und Genossen verrenkten sich fast die Zunge in Lobeserhebungen, ja selbst der jüdische Demokrat aus Königsberg, Jakobi, spielte in seinem Parteiprogramm verblümt darauf an, indem er von „gerechterer Vertheilung des Gewinnes zwischen Capital und Arbeit“ sprach.

Wir sehen also: Alle Parteien, so verschieden sie auch sonst sein mochten, vereinigten sich dahin, diese neueste „Idee“, die übrigens in England schon längst bekannt und verurtheilt war, und welche dem Arbeiter scheinbar mehr als den gewöhnlichen, zur Lebenserhaltung eben hinreichenden Lohn gewährt, zu lobpreisen.

Während nun alle Parteien, Conservative, Liberale, Fortschrittler, Ultramontane dieser Idee zuzubekamen, hat die eigentliche Arbeiterpartei gleich Anfangs diesem Projecte den kläglichsten Mißerfolg in Aussicht gestellt.

Sie haben mit Recht darauf hingewiesen, daß das eherne Lohngesetz, welches darauf basirt, daß der Arbeiter seine Waare, nämlich seine Arbeitskraft, auf dem Arbeitsmarkt ausbieten muß, durchaus nicht geändert wird, so lange seine Ursache, der Verkauf der Arbeitskraft an den Capitalisten, bleibt, mag nun der Lohn in was immer für einer Form als Tagelohn, Stücklohn, Tantieme, Bonus u. s. w. ausgezahlt werden. Sie erklärte deßhalb gleich im Anfange, daß das System der „Theilhaberschaft am Geschäftsgewinne“ nichts weiter zur Folge haben werde, als daß ein Theil des zum Leben durchaus nöthigen Arbeitslohnes erst am Jahreschlusse ausbezahlt wird, und dem Arbeiter statt irgend eines Vortheiles vielmehr der Nachtheil erwächst, im Laufe des Jahres im Hinblick auf die Tantieme bei Wucherern Schulden zu machen und bei Lohnstreitigkeiten stets in Gefahr zu sein, vom Fabrikanten gemäßregelt und um die erhoffte Tantieme gebracht zu werden.

Diese Vorherhersagung ist leider in seiner ganzen Ausdehnung in Erfüllung gegangen, und die Arbeiterpartei erhielt die Genugthuung, die Gegner mit ihren eigenen Waffen zu schlagen und zwar durch den Rechenschaftsbericht der früher erwähnten Borchert'schen Fabrik für das letzt verflossene Jahr.

In diesem ausführlichen Berichte zeigt sich ein Reingewinn von 63.850 Thaler als Ertrag der Arbeit von 66 Arbeitern, 3 Unterbeamten und einigen Oberbeamten. Von diesem Reinertragnisse erhielt jeder der 66 Arbeiter 29 Thaler Bonus, also für jede Woche wurde ihnen ein halber Thaler am Schlusse des Jahres zu Gute gerechnet, was immerhin Etwas wäre, falls anders dieselben Arbeiter im Laufe des Jahres den ortsüblichen Lohn der Berliner Metallarbeiter erhalten hätten.

Das ist nun leider nicht der Fall gewesen. Statt des üblichen Wochenlohnes von fünf Thalern erhielten die „glücklichen Theilnehmer“ nur $4\frac{1}{2}$ Thaler, und am Schlusse des Jahres jene 29 Thaler, die sie ohne „Theilnehmerschaft“ im Laufe des Jahres als Wochenlohn ohnehin hätten erhalten müssen. Mit dieser Rechnung in der Hand hat die Arbeiterpartei diese „Idee“ nicht bloß als Schwindel, sondern als offenen Nachtheil der beschäftigten Arbeiter erwiesen, da dieselben einen Theil des ihnen so nothwendigen, ohnehin nur nach der Lebensnothdurft zugemessenen Piedlohnes erst am Schlusse des Jahres erhalten.

Angeichts aller dieser Versuche bleibt die Aeußerung des Social-Demokraten vom 29. Mai eine furchtbare, aber nur zu gewisse Wahrheit:

„Es gibt in der liberalen Oekonomie gar kein Mittel, den Arbeitslohn höher steigen zu machen, als durchschnittlich den nothwendigen Lebensmitteln entspricht. Gibt man dem Arbeiter etwas unter der Form einer Dividende, so wird bald der Lohn um dasselbe verringert werden. Das „eiserne Lohngesetz“ wirkt mächtiger als alle humanen Kunstmittelchen.“

Somit hat der Liberalismus seine Unfähigkeit, durch „Selbsthilfe“ die sociale Lage des Arbeiters zu bessern, aufs deutlichste bewiesen.

2. Arbeiterprogramm.

„Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit,“ hieß der lockende Schlachtruf, mit welchem das Bürgerthum die arbeitende Klasse, welche beide damals mitsammen den sogenannten dritten Stand bildeten, gegen die alte ehrwürdige Monarchie und das damalige auf das Feudalwesen gebaute Ständewesen hegte.

Raum hatte aber das Bürgerthum durch die ausgiebigste Hilfe und Unterstützung der Arbeiter die Monarchie und die alten „Stände“ besiegt und zertrümmert, so wollte es von

einer Gemeinschaft mit dem „Pöbel“ und dem „Arbeitervolke“ auf einmal nichts mehr wissen, und stellte sich als sogenannter dritter Stand feindselig dem nunmehrigen vierten Stande gegenüber und nahmen alle dem Adel und dem Klerus abgerungenen Rechte, alle Theilnahme an der Staatsgewalt als Privilegium für sich allein in Anspruch.

Anstatt der verheißenen „Freiheit“ gab man den früheren Allirten die grausamste Knechtschaft, statt der „Gleichheit“ einen socialen Zustand, wie ihn das alte Heidenthum in dieser Ausdehnung gar niemals kannte, nämlich einen Zustand, wo einige Millionäre und Millionen Proletarier sein sollten, und statt der „Brüderlichkeit“ die rücksichtsloseste Ausbeutung, Selbstsucht und Menschenverachtung.

Die Formen, durch welche die nicht besitzenden Klassen von der errungenen und blutig erkämpften „Freiheit“ ausgeschlossen wurden, waren der Wahlcensus und indirecte Wahlen, und die Schlagworte, mit denen man diese neue Herrschaft des Geldsackes bemänteln wollte, hießen: „Intelligenz“ und „Besitz“.

Da erhob sich vor einigen Jahren ein Mann, der den unter Curatel gestellten Arbeitern ein Schlagwort in den Mund legte, das eine zündende und packende Wirkung in allen Arbeiterkreisen verursachte, und in seiner riesigen Tragweite ganz geschaffen ist, den Zustand der heutigen Gesellschaft gänzlich umzugestalten. Mit Recht sagt Förg: „Die kühnste Phantasie kann sich die großartige Veränderung der socialen Verhältnisse nicht denken, wenn die „Idee“ dieses Mannes zum Durchbruche gelangen sollte. Dieser Mann heißt Lassalle, und sein Wahlspruch lautet: „Befreiung der Arbeit“, in welchem in der That wie im Reime alle Forderungen der socialen und politischen Freiheit enthalten sind.

Dieser Mann war es, der mit ergreifenden Worten die unwürdige Knechtschaft der „Arbeit“ schilderte, wie nämlich die Arbeit, das einzige Eigenthum des Armen, nur als Waare behandelt und mit Sündenlohn abgefertigt werde, wie der

fleißige „Arbeiter“ stets nur einen kleinen Theil seines Arbeitsertrages bekomme, den größeren aber als Reingewinn den nichts arbeitenden Capitalisten abtreten müsse! Er war es, der die Arbeiter aus den Banden der Fortschrittspartei, der sie blindlings zu folgen gewohnt waren, dadurch befreite, daß er sie über ihre Klassenlage aufklärte, d. h. ihnen die Erkenntniß zum Bewußtsein brachte, daß die Arbeiter eigene selbstständige Interessen in der Gesellschaft haben, daß diese Interessen von denen der anderen Gesellschaftsklasse wesentlich verschieden sind, ja größtentheils sogar entgegengesetzt, daß daher die Arbeiter eine selbstständige Haltung annehmen, eine eigene Partei in ihrem eigenen Interesse bilden müssen.

Dieses Alles geschah in so gerechter und leicht faßlicher Weise, daß die Massen der Arbeiter unwiderstehlich ergriffen und die Macht der Fortschrittspartei auf socialem Gebiete total vernichtet wurde.

Wo immer Lassalle die schmachvolle Knechtschaft der „Arbeit“ und den Druck des Capitals auf die hungernde Arbeitskraft predigte, wo er immer seine Grundsätze predigte, da gingen die Schulze'schen Vereine überall mit fliegenden Fahnen in sein Lager, und auch jetzt noch nach seinem frühen Tode macht diese Bewegung reißende Fortschritte nicht bloß dießseits, sondern auch jenseits des Oceans. „Befreiung der Arbeit“ lautet der Wahlspruch in Europa wie in Nordamerika, und Millionen Arbeiter folgen dieser Fahne.

Bevor wir auf das Wesen dieses Wahlspruches näher eingehen, müssen wir Einiges über das Vorleben dieses hochbegabten genialen Agitators vorausschicken.

Ferdinand Lassalle, am 11. April 1825 zu Breslau geboren, war ursprünglich zum Kaufmanne bestimmt, wandte sich aber bald der Philosophie und Rechtswissenschaft zu, vollendete seine Studien zu Breslau und Berlin, und zeigte schon frühzeitig außergewöhnliche Geistesgaben. Zuerst wurde er in

weiteren Kreisen bekannt durch sein Auftreten für die mit ihrem Gemal im Scheidungs-Process begriffene Gräfin Hakfeld, deren Sache er standhaft führte, bis es ihm gelang, nach fast neunjährigem Kampfe, im Jahre 1854 dem Grafen einen Vergleich abzurufen. Während der Dauer dieses Processes wurde der Gräfin eine Cassette mit Documenten und Werthgegenständen entwendet. Vassalle, der Theilnahme an diesem Diebstahle angeklagt, führte seine Vertheidigung selbst in meisterhafter Weise und wurde freigesprochen.

Seine glänzende Beredsamkeit hatte er schon früher bewährt, als er im Jahre 1848 sich bei den demokratischen Bewegungen als hervorragenden Wortführer bewies, wodurch er sich übrigens eine längere Gefängnißhaft zuzog.

Nach Beendigung des Hakfeld'schen Processes widmete er sich ernstern Studien, als deren Frucht er einige sehr geistvolle philosophische und juridische Werke veröffentlichte.

Die preussischen Verfassungswirren bewogen ihn wieder öffentlich hervorzutreten und dem liberalen Schein-Constitutionalismus seine heuchlerische Maske wegzunehmen, und die Knechtschaft und Barbarei, die der moderne Liberalismus im politischen wie im volkswirtschaftlichen Leben zu verbreiten drohe, zur Schau zu stellen.

Einschneidender und wichtiger ist der moderne Liberalismus und Constitutionalismus der heutigen Bourgeoisie nie kritisiert und zerlegt worden.

Sodann richtete er sein Augenmerk auf die Frage unseres Jahrhunderts, die sogenannte sociale Frage, und suchte für die Verbesserung der Lage und Stellung der Arbeiter mit Wort und Schrift einzutreten.

Diese Schriften brachten ihn von Neuem in gerichtliche Untersuchung, die ihn eben in ganz Europa bekannt machte. In seiner Vertheidigung protestirte er gegen die Competenz des Gerichtes, indem er in dreistündiger Rede den Beweis herstellte, daß seine incriminirte Schrift nicht vor das Gericht,

sondern vor den Senat einer Universität gehöre, daß er jeden einzelnen Satz wissenschaftlich nachweisen und erhärten könne, da er ja jede Zeile bewaffnet mit der ganzen Bildung unsers Jahrhunderts geschrieben hätte.

Diese Anklage und berühmt gewordene Vertheidigung lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen merkwürdigen, in den verschiedensten Zweigen des Wissens gründlich gebildeten Mann, der, obgleich Jude, eine bessere und richtigere Ansicht und Würdigung des Christenthumes besaß, als alle christlichen Social-Politiker des Liberalismus in ihrer Gesamtheit.

Da er mit seinem Wissen eine glänzende Beredsamkeit verband, da er ferner das seltene Geschick hatte, die verworrensten Fragen in so mundgerechter Weise vorzubringen, daß selbst der Ungebildete ihn fassen konnte, darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn er bei der Arbeiterklasse einen beispiellosen Erfolg hatte und oft mit einigen Worten die scheinbar unüberwindlichen Schulze'schen Vereine zum Falle brachte. Er gründete Arbeiterversammlungen zu Leipzig, Frankfurt a. M., in den verschiedensten Orten Westphalens und den Rheinlanden, und um die einzelnen Vereine zusammenzukuüpfen, gründete er unter dem Namen: „des allgemeinen deutschen Arbeitervereines“ eine mustergiltige Organisation, deren Festigkeit der dießjährige Arbeitertag zu Elberfeld-Barmen klar darlegte.

Mitten in seinem rastlosen Wirken für die „Befreiung der Arbeit“ fiel sein Tod, den er am 31. August 1864 in der Nähe von Genf in einem Duelle fand, welches er mit einem walachischen Bojaren in Folge von Liebeshändeln hatte.

Um diesen Kreuz- und Kriegszug der unterjochten „Arbeit“ gegen das „Capital“ zu verstehen, müssen wir die ökonomische Bedeutung des Wortes „Arbeit“ näher erwägen.

Die erste Frage, die hier zu erörtern ist, ist diese: Wie entsteht überhaupt aller Tauschwerth in der menschlichen Gesellschaft?

Um dieses zu beantworten, so betrachten wir uns zu diesem Behufe irgend eine beliebige Unternehmung, beispielsweise eine große Fabrik. Frage: Ist es hier zunächst das Capital, welches den Tauschwerth schafft? Antwort: Nein.

Es wird dieß klar, wenn man ein ganz einfaches Beispiel nimmt. Wenn z. B. aus Leder — Leder ist Capital — Schuhe oder Stiefel gemacht werden, so geht zwar der Werth, der im Leder bereits enthalten ist, auch auf das neue Fabrikat, die Schuhe oder Stiefel, über; aber ein neuer Werth wird an sich dadurch nicht geschaffen, daß das Leder in die Schuhe oder Stiefel übergegangen ist.

Ebenso ist es mit den Werkzeugen, mit der Maschine.

Die Maschine muß den Werth, den sie bereits hat, an die neuen Fabrikate abgeben. Der Werth der Maschine muß sich ersetzen in den neuen Fabrikaten, aber die Maschine selbst bringt keinen neuen Werth (sogenannten Tauschwerth) hervor. Denn wenn es heute gelingt, eine Maschine, die noch einmal so viel leistet, wie eine andere, zu demselben Preise herzustellen, so daß diese Maschine noch einmal so viel produciren hilft, wie früher die alte Maschine, so werden eben die Waaren entsprechend wohlfeiler.

Es weiß Jedermann, daß in Folge der freien Concurrenz nothwendig ist, die Waaren entsprechend wohlfeiler zu verkaufen.

Weder das stehende Capital, noch das umlaufende Capital erzeugt neuen Tauschwerth, es überträgt nur in der Production den in ihm bereits vorhandenen Werth.

Aber nun nochmals die Frage, wie entsteht aber der neue Tauschwerth? Es ist ja doch ein solcher vorhanden? Denn wenn der Großfabrikant z. B. am Ende des Jahres seine Fabrikate verkauft, ersetzt sich ihm nicht nur

1. das ganze umlaufende Capital,
2. die gesammte Abnützung des stehenden (Maschinen u.) Capitals, es ersetzt sich

3. der gesammte ausgegebene Arbeitslohn, den er ausgezahlt, und wofür er Arbeitskraft gekauft hat, und es ist schließlich
4. noch ein Ueberschuß da, der dann in die Zinsen und den Reingewinn des Unternehmers zerfällt.

Frage: Woher kommt nun dieser „Ueberschuß“?

Antwort: Alle National-Ökonomen, sogar die herrschende liberale Schule behauptete einstimmig: dieser Ueberschuß, dieser neue Tauschwerth ist lediglich durch die „Arbeit“ entstanden.

Man sollte freilich meinen, dieß sei nicht möglich, indem ja die „Arbeit“ anscheinend im Arbeitslohn bezahlt ist.

Aber gerade hier liegt die große Täuschung.

Sehr gut beleuchtete diesen Irrthum Dr. Schweitzer, Vassalle's Nachfolger, in der denkwürdigen Reichstagsitzung zu Berlin vom 16. März l. J. mit folgenden Worten:

„Nach dem heutigen Werthgesetze hat eine Waare so viel Werth, als in ihrer Arbeit verkörpert ist. Wenn wir z. B. sehen, daß die eine Waare 100 Thaler werth ist und die andere auch 100 Thaler, so ist in der einen Waare wie in der anderen und ebenso auch in den 100 Thalern gleichviel „Arbeit“ verkörpert.

Welchem Werthgesetze folgt nun aber die „Arbeitskraft der Arbeiter“? Das Werthgesetz des „Arbeiters“ richtet sich nicht nach seiner gelieferten „Arbeit“, sondern wird bestimmt durch diejenige Arbeit, die nöthig ist, die Arbeitskraft selbst zu erhalten.

Wenn z. B. der Arbeiter, um bestehen und arbeiten zu können, täglich Waaren im Werthe von einem halben Thaler braucht — Lebensmittel — so ist der Tageswerth seiner Arbeitskraft ein halber Thaler. Das ist der „natürliche Werth“, nach dem sie sich verkauft auf dem Arbeitsmarkte.

Aber dieß schließt nicht aus, daß, wenn die Arbeitskraft dann in Gang gesetzt wird, sie in einem Tage einen Werth von einem Thaler producirt.

Die Arbeitskraft selbst, ihrem Werthe nach, wird bestimmt, wie wir gesehen, durch die „nothwendigen Lebensmittel“ für den Arbeiter, aber der Werth, den die Arbeitskraft schafft, ist größer als derjenige Werth, der für Ankauf der Arbeitskraft im Lohne gegeben wird.

Wenn wir annehmen, es sei für einen einfachen Durchschnittsarbeiter in sechs Stunden möglich, einen Werth von einem halben Thaler zu produciren, so hat der Arbeiter in diesen ersten sechs Stunden einen Werth herausgebracht gleich dem Werthe des Lohnes, den sein Fabriksherr ihm gibt.

Er muß aber länger arbeiten als sechs Stunden.

Der Werth von einem weiteren halben Thaler, den er in den zweiten sechs Stunden producirt — dieß, meine Herren, ist ein Werth, den er nicht für sich schafft, sondern einzig und allein für den Capitalisten.

Es hat sich also im Gegensatze zur Sklaverei oder zur Leibeigenschaft eigentlich nur die Form geändert, wie unvergütete, unbezahlte Arbeit aus dem Menschen herausgepreßt wird, nicht aber hat sich diese Herauspressung selbst geändert. Auch der Sklave bei seinem Sklavenherrn arbeitet eine bestimmte Zeit des Tages für sich, so lange nämlich, als er nothwendig hat, um einen Werth hervorzubringen, gleich dem Werthe der Lebensmittel, die der Sklavenherr ihm geben muß; so lange, meine Herren, arbeitet der Sklave für sich. Erst wenn der „Ueberschuß“ kommt, dann arbeitet er für seinen Herrn.

Ganz dasselbe Verhältniß ist heute da.

So lange der Arbeiter arbeitet, um einen Werth hervorzubringen gleich dem Viedlohne, den er bekommt, so lange arbeitet er für sich. In der ganzen übrigen Zeit arbeitet er, um den Capitalgewinn hervorzubringen, d. h. diejenige Quote, die unter verschiedenen Vorwänden auf die besitzenden Klassen fällt.“

So Dr. Schweizer.

Wir sehen also die „Arbeit“, dieses einzige Eigenthum des Arbeiters, in ungerechter Bedrückung und Schädigung, und sehen hier in Wahrheit, was selbst Schulze gesteht, daß „mancher Mensch, der gar nichts arbeitet, zu viel bekommt, und manch wackere Arbeit und Leistung zu wenig erhält“, oder wie Kaiser Napoleon euphemistisch sich ausdrückt: „viel unverdientes Elend selbst in den ersten civilisirten Staaten.“

Aber nun die Frage, unter welchem Vorwande wagt es denn die Bourgeoisie, diesen Ueberschuß an sich zu ziehen und dem Arbeiter zu entreißen?

Da hört man meistens sagen: es ist so nöthig wegen des „Risiko“, denn derjenige, der in einem Geschäfte Capital anlegt, kann es ja wieder verlieren und einbüßen.

Diesen allgemein herrschenden Vorwand beantwortet Dr. Schweizer in derselben Sitzung mit folgenden treffenden Worten: „Meine Herren! wenn vom Risiko die Rede ist, so steht diese Frage nicht zwischen einzelnen Arbeitern und einzelnen Capitalisten oder Unternehmern, sondern die Frage steht zwischen der Gesamtklasse der Capitalisten und Unternehmer einerseits und der Gesamtklasse der Arbeiter anderseits.

„Das Risiko, welches der Einzelne hat, fällt weg, wenn Sie die Capitalistenklasse im Großen betrachten. Der sogenannte National-Reichthum ist in allen civilisirten Ländern im rapiden Steigen begriffen. Wenn Sie z. B. nach England sehen, so hat Gladstone als Schatzkanzler wiederholt constatirt, daß der National-Reichthum beständig zunehme, daß diese Zunahme aber lediglich den besitzenden Klassen zu Gute komme, während dagegen die Arbeiterklasse stets nur in dem Zustande bleibt, daß sie nur das Nothwendigste zum Leben hat. Der National-Reichthum steigt, es ist also im Großen kein Risiko vorhanden, das Risiko trifft nur den Einzelnen. Die besitzlose Arbeiterklasse eben kann sich wenig darum kümmern, ob dieser oder jener Unternehmer einen Theil des

National-Reichthums an sich reißt, oder ob dieser oder jener zu Grunde geht. Die Frage ist nur die: daß die Gesamtmasse des neuen Werthes von der Arbeitermasse producirt wird und irgendwie unter die Unternehmer und Arbeiter sich vertheilt, gleichviel, was der Eine oder Andere davon abbekommt. Die Frage steht im Großen, sie steht gewissermaßen zwischen dem Gesamt-Capitalisten und dem Gesamt-Arbeiter.

„Meine Herren! ich könnte ihnen hier ferner auseinandersetzen, wie das ganze Risiko nur ein Ausfluß der Planlosigkeit der heutigen Production ist, doch ich lasse diesen Gegenstand einstweilen unerörtert, bis derselbe bei einer anderen Gelegenheit von anderer Seite angeregt werden sollte.“

Um die Zueignung dieses nur durch die „Arbeit“ erzielten „Reingewinnes“ oder „Ueberschusses“ zu rechtfertigen, gibt der liberale Oekonomismus noch einen anderen, aber noch weniger stichhaltigen Grund an; nämlich man sagt: Der Capitalist habe darin eine Art von Entfagung, Enthaltung geübt, daß er überhaupt im Besitze von Capital ist; er hätte dasselbe ganz eben so gut verausgaben oder verprassen können.

Sonderbare Entfagung und Enthaltung! Man überlege sich doch genau, worin denn eigentlich die Verlegenheit eines solchen Mannes besteht.

Wenn irgend ein großer Fabrikant jährlich z. B. 20.000 Thl. Reingewinn hat und die angebliche Enthaltbarkeit besitzt, davon 10.000 Thaler zurückzulegen, um sie von Neuem in sein Geschäft zu stecken oder Zinsen daraus zu machen, was war denn dann die Verlegenheit? Die Verlegenheit war die, ob er die 10.000 Thaler auch verausgaben und verprassen, oder ob er durch die Anlegung der 10.000 Thaler noch reicher werden sollte. Es war genau dieselbe Verlegenheit, die auch der Schlavenhalter in Nordamerika hatte, die Verlegenheit nämlich, ob er das, was er den Schlaven ausgepreßt hatte, verprassen oder ob er noch reicher werden wollte, indem er

neue Sklaven ankaufte und auch diese für sich arbeiten ließ, — eine Verlegenheit, von welcher die dortigen Sklavenhalter nunmehr befreit sind.

Was aber diesen Vorwand noch lächerlicher macht, ist der Umstand, daß man thut, als ob die heutigen Capitalisten dieß dadurch geworden wären, daß sie oder ihre Vorfahrer Arbeiter waren, die sehr sparsam gewesen, die ihre Gelder zurückgelegt, während andere, leichtsinnige Arbeiter Alles verpraßt hätten.

So steht aber die Sache in Wirklichkeit nicht.

Die Entstehung des Capitals in der Weltgeschichte beruht selbst meist auf Ausbeutung, und es ist geradezu eine Ausnahme, daß Einmal Jemand durch seine Arbeits-Ersparnisse in die Höhe gekommen ist.

In der Regel ist das Capital im Großen entstanden durch die Sklaven oder Hörigkeits-Verhältnisse; und als diese Verhältnisse das Capital hergestellt hatten, da konnte man dann freilich die unmittelbaren Knechtschafts- und Herrschafts-Verhältnisse aufheben, konnte man dem Arbeiter sagen, du bist jetzt frei, weil man sehr gut wußte, daß bei entwickelter Production, wo Productionsmittel (Fabriken, Maschinen etc.) nöthig sind, der Arbeiter nicht selbstständig produciren konnte, sondern seine Arbeitskraft verkaufen mußte. „Man wußte sehr gut,“ sagt Dr. Schweitzer, „daß der Hunger jetzt dasselbe bewirken würde, was früher ausdrückliche Gesetze, Leibeigenschafts-Zwang etc. gewirkt hatten.“

Doch nehmen wir wirklich den Fall, alles Capital sei durch Entfagung, durch Ersparniß von Arbeitslohn entstanden, so würde dieß in fraglicher Weise rein gar nichts beweisen. Denn wenn Einer Vermögen und Capital hat, so ist das an und für sich doch nur ein Grund, dieses Vermögen ruhig zu seinem oder der Seinigen Gebrauch zu benützen, kurz beliebig zu benützen; aber durchaus kein Grund, die gesellschaftlichen Ein-

richtungen so zu treffen, daß dieses Vermögen nun die Grundlage zur Ausbeutung der Arbeitskraft Anderer werde.

Treffend sagt Dr. Schweitzer in seiner Parlamentsrede:

„Der Mißstand in der heutigen Gesellschaft ist nicht in erster Linie dieser, daß die Vermögen so ungleich sind, das wird immer so bleiben, und wäre an sich keine Ungerechtigkeit und kein so großes Unglück; der eigentliche Mißstand liegt darin, daß derjenige, der Capital hat, bloß auf diesen Grund hin die Arbeitskraft Anderer ausbeuten kann durch Zueignung des Arbeitsertrages, der unbezahlt den Arbeitern ausgepreßt wird.“

Dann fuhr er in folgender Weise fort:

„Der Satz, daß die Arbeit wirklich die einzige Quelle des Tauschwerthes bildet, ist allgemein anerkannt. Ich will Sie nicht mit Citaten quälen, aber ein Citat von drei Zeilen möchte ich Ihnen doch vorlesen, weil es beweist, daß auch Derjenige, den man in Deutschland als den Hauptvertreter der herrschenden Richtung betrachtet, Herr Schulze, gleichfalls vollkommen der Ansicht ist, daß die „Arbeit“ und zwar die Arbeit „allein“ die Quelle alles Tauschwerthes ist. Er sagt nämlich in seinem Arbeiter-Katechismus wörtlich, wie folgt:

„Die Arbeit allein stellt dem Menschen alle nützlichen und nothwendigen Dinge in der Welt zur Verfügung; sie allein schafft alle Werthe, und so kommen wir wieder auf die Arbeit selbst zurück als Urquelle alles Vermögens.“

„Ich könnte Ihnen, meine Herren! auch ein Citat aus Adam Smith, dem Bahnbrecher der Bourgeoisie-Epoche, vorlesen; aber ich mache Sie einstweilen nur „darauf aufmerksam, daß dieser Adam Smith in seinem Werke „Wealth of Nations“ deutlich und bestimmt erklärt, daß aller Capitalgewinn nur dadurch möglich werde, daß dem Arbeiter ein Theil seines natürlichen Arbeitsertrages direct entzogen werde. Diejenigen, die sich für das Citat interessieren, können es bei mir später einsehen. (Heiterkeit.)

„Dieses Citat ist insoferne so interessant, weil Adam Smith derjenige ist, dessen Schüler Sie alle direct oder indirect sind. Denn so weit Sie überhaupt national-ökonomische Kenntnisse haben, haben Sie dieselben durch Adam Smith. Alle Fundamental-Sätze der heutigen Dekonomie hat dieser Mann bereits aufgestellt. Nur über Eines könnten Sie sich wundern, wie der Mann den Muth hatte, diese ungerechte Ausbeutung so offen und bestimmt auszusprechen. Ich kann mir diese Offenheit ganz gut erklären. Im vorigen Jahrhunderte, wo es geschah, war diese Frage eine rein theoretische. Das Volk, die arbeitende Klasse, hatte damals noch nicht angefangen, sich um den Zusammenhang der complicirten heutigen Gesellschaft zu bekümmern, man konnte damals ruhig und offen die Wahrheit sagen, sie blieb in Kreisen, wo sie nicht gefährlich werden konnte. Heute, meine Herren! ist diese Wahrheit eine gefährliche, darum wird sie heute nicht mehr gesagt, wenigstens nicht von denen, welche sie früher sagten.

„Ich sage nun mit Recht: wenn es wahr ist, daß aller Tauschwerth nur durch die Arbeit geschaffen wird, wenn ferner die Gründe, auf welche hin die Capitalisten einen Theil dieses, von den armen „Arbeitern“ geschaffenen Tauschwerthes an sich ziehen, nichtig sind, so muß man sich nicht scheuen, die Wahrheit bestimmt und richtig auszusprechen, und diese Wahrheit heißt:

„Die heutige Gesellschaft besteht aus Ausbeutern und Ausgebeuteten.“

„Gerade so wie die Sklaverei nichts ist als ein gesetzlicher Diebstahl an dem Sklaven und seiner Arbeitskraft, gerade so, nur in anderer Form, ist heute die ganze Productions-Bewegung weiter nichts als ein beständiger, gesetzlicher Diebstahl der Besitzenden an den Nichtbesitzenden. Meine Herren! ich bitte, widerlegen Sie mich, wenn Sie können!“

Was hier Dr. Schweizer aussprach, hat Lassalle mit einem einzigen Worte gekennzeichnet, indem er das sogenannte

Eigenthum der Capitalisten nicht Eigenthum, sondern Fremdt-
thum nannte, da es ja nicht durch eigene, sondern fremde
Arbeit und Thätigkeit entstanden ist.

Nach dieser Ansicht Lassalle's und seiner Partei befindet
sich die „Arbeit“ in der niedrigsten Knechtschaft; sie erhält nicht
den vollen, ihr gebührenden Ertrag, sondern nur so viel, daß
die lebendige Arbeitsmaschine im Gange und am Leben bleibt,
und es trifft jener Zustand ein, den vor einigen Tagen der
Arbeiter Fischer in Wien mit den drastischen Worten gekenn-
zeichnet: „Die Lage des Arbeiters dem Capitalisten gegenüber
ist nicht bloß drückend, sondern geradezu schmachvoll. Gott hat
wohl gesagt, du sollst im Schweiße deines Angesichtes dein
Brod verdienen, aber nicht, du sollst arbeiten, damit einige
Faulenzler Millionäre werden, Maitressen halten und in schö-
nen Equipagen herumfahren.“

Wir begreifen nun, welch zündende Wirkung der Wahl-
spruch Lassalle's „Befreiung der Arbeit“ hervorbringen mußte!

Die „Arbeit“ soll nach der Ansicht Lassalle's aus den
Klammern des ehernen Lohngesetzes befreit und nicht länger
mehr unter dem Joche des Geld- und Weltwuchers seufzen,
sondern volles Eigenthum ihres Erzeugers (des Arbeiters)
dadurch werden, daß derselbe an Stelle des Hungerlohnes den
vollen „Arbeitsertrag“ erhält.

An Stelle einer dem Elende oder mindestens der Möglichkeit
des Elendes preisgegebenen Arbeiterbevölkerung sollten Menschen
kommen, die vom Druck der materiellen Noth befreit, sich der
„Arbeit“ an sich selbst hingeben könnten, um bei ausharrendem
Fleiß es zu einem wenigstens mäßigen Wohlstande zu bringen.

Soll aber die „Arbeit“ befreit und dem „Arbeiter“
ganz und gar zum Eigenthum werden, soll das Rad des ehe-
ren Lohngesetzes, an welches der Arbeiter als der moderne
Syon gebunden ist, gebrochen werden, so ist Geld nothwendig,
das den Arbeiterstand in den Stand setzt, die Productions-
mittel anzuschaffen und selbstständig produciren zu können.

Denn die ganze traurige sociale Lage des Arbeiters liegt ja eben darin, daß thatsächlich die besitzende Klasse im Besitze der Productions-Mittel ist; diese Productions-Mittel schaffen freilich keinen neuen Werth, sind aber unumgänglich zur Production; man kann nicht produciren ohne sie, nicht arbeiten ohne Localitäten, Maschine etc.

Deßhalb, soll dieser Mißstand aufhören, so kann dieß nur geschehen, wenn die Productions-Mittel selbst in die Hand des Arbeiterstandes gelegt werden, und derselbe durch Staatshilfe, durch ein verzinsliches oder unverzinsliches Anlehen in den Stand gesetzt wird, Productiv-Associationen zu gründen, so daß also wieder nach langer und unnatürlicher Trennung Capital und Arbeit wie im organisch gegliederten Mittelalter vereinigt würden.

Lesen wir nun die Organe der Bourgeoisie, so finden wir, wenn von diesem Programme der Arbeiterpartei die Rede ist, regelmäßig den Vorwurf des Communismus und des Umsturzes von Allem, was dem Menschen heilig ist. Das beliebte Steckenpferd der Schreckensherrschaft von 1792 wird dann hervorgeholt und die albernsten Vergleiche werden weiter angestellt.

„Es ist aber völlig irrig,“ sagt Dr. Schweiger, „wenn man glaubt, dieser Socialismus wolle das Eigenthum aufheben; mit Nichten: nach wie vor wird unter der Herrschaft des Socialismus ein Jeder sein Vermögen und seine Bedürfnis-Gegenstände zum vollen Eigenthume haben, nur die Productions-Mittel sollen im gemeinsamen Eigenthume stehen, und erst dadurch wird sich die Vertheilung, die heutzutage eine ungerechte ist, in gerechter Weise regeln lassen.“

Das ist der Socialismus Basse's und seine Lösung der socialen Frage. Nach ihm heißt die sociale Frage lösen nichts anderes, als: die in der Gesellschaft und in ihren materiellen

Verhältnissen im Mein und Dein vorhandenen Unterschiede und Gegensätze zu Gunsten eines Zustandes auszugleichen, der jedem Einzelnen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht.

Es soll die wirkliche Gleichheit herrschen, nicht bloß die formelle der Grundrechte im sogenannten Rechtsstaate. Eine Gleichheit zwar nicht, durch welche ein Mensch genau so dastehe wie der Andere, in welchem kein Eigenthum und keine Vermögensobjecte sein sollten, in welchem es nicht mehr Reiche und Arme geben würde, sondern eine Gleichheit der Bedingungen zum Erwerbe, was heute nicht der Fall ist.

Wir wiederholen, die sociale Frage lösen heißt nach Lassalle: der Gesamtheit der Menschen zu ihrem Rechte verhelfen, verhindern, daß ein Zustand in naher Zukunft eintritt, wo es nur eine Handvoll Millionäre und Millionen Proletarier, Millionen ausgepreßter Citronen gibt, zwischen denen es kein Binde- und Mittelglied gibt.

Sollte diese „Idee“ durchbrechen, so versteht es sich von selbst, daß die Gesellschaft eine totale Veränderung erleben würde. Es ist selbstverständlich, daß, wenn ein neues Princip, eine neue Idee allgewaltig in der Kulturgeschichte auftritt, daß sodann das Alte zusammenbricht und fällt. Diese Art Umsturz ist ein geschichtlicher Proceß, der regelmäßig wiederkehrt und wiederkehren wird. Der neue Gedanke lebt in der alten Form, bis er groß geworden, dann sprengt er sie auseinander und bildet die ihm zusagende Form von sich selbst. Das ist nun allerdings Revolution, aber diese Revolution kann sich vollziehen auf dem friedlichsten Wege, ohne daß eine Hand zum Schwerte greift und ein Tropfen Blut fließt. So lautet ungefähr der Gedankengang Lassalle's über die „Gesellschaft“ der Zukunft.

Aber mit welchen Mitteln will Lassalle diese durchgreifende totale Veränderung der Societät vornehmen? Mit politischen Mitteln, durch das allgemeine und geheime Stimmrecht.

Er will den riesigen Philister „Liberalismus“ wie einst der Hirtenknabe David den Goliath mit seinem eigenen Schwerte umbringen. Bekanntlich können die Liberalen und Fortschrittler nicht genug „Freiheit“ haben, freilich nur nach oben, nicht aber von ihnen sodann auch nach „abwärts“.

Nun rufen die Arbeiter gleichfalls auch nach Freiheit, allgemeinem Stimmrecht und directen Wahlen, um auf dieser politischen Leiter in das Parlament und sodann zum Staatsfädel zu kommen.

Wie richtig dieser Calcul ist, zeigt uns ein Blick in die Gegenwart.

Wie hat seit drei Jahren der Einfluß der Arbeiterpartei zugenommen, seitdem an die Stelle des Dreiklassen-Systems in Norddeutschland das allgemeine Stimmrecht getreten ist. Bereits sitzen wirkliche „Arbeiter“ im Parlamente und bei der straffen Disciplin werden bei der nächsten Wahl gewiß noch mehrere hineinkommen.

Um wie viel größer wäre aber schon jetzt dieser Einfluß gewesen, wenn er nicht durch Entziehung der Diäten, durch Verkümmern des Vereins- und Versammlungsrechtes von der Polizei verkümmert würde?

Haben nun die Arbeiter das allgemeine Stimmrecht, directe Wahlen, Diäten, eine nicht durch Cautionen, Stempel und Confiscationen geknebelte Presse, dann werden wir sehen, welche Leute sich schon in den nächsten Jahren in den Parlamenten niederlassen werden.

Nachdem nun die Fortschrittspartei selbst zuerst ins demokratische Horn geblasen, wird sie die Geister, die sie losgelassen, nicht mehr bändigen können, und die demokratische Richtung immer mehr an Boden gewinnen.

Sowohl Montalembert in seinen „englischen Studien“ als Edmund Börg in seiner berühmten und geistreichen Rede in der Schulfrage in München behaupten, daß die demokratische Strömung unaufhaltbar sei, nachdem die monarchischen und

aristokratischen Gefühle des Volkes so tödtlich von ihren Trägern beleidigt wurden. Ist nur einmal die politische Freiheit errungen, so rechnen die Arbeiter, so wird die sociale bald nachfolgen, denn wenn es keine herrschenden und beherrschten Klassen in der Gesellschaft mehr gibt, wer sollte da dem Volke die sociale Freiheit verkümmern? Eine Eroberung auf dem politischen Gebiete ist deshalb zugleich eine Eroberung auf dem socialen.

Haben nun einmal die Social-Demokraten die Majorität, dann haben sie auch die erste Hand am Staatsfädel und die Staatshilfe zur Anschaffung der Productionsmittel wird sich dann schon von selbst geben.

Es versteht sich von selbst, daß die conservative Partei von einer freien Partei, von einem so großartigen Anlehen zur Anschaffung von Productionsmitteln nichts wissen will, und Bischof Ketteler zeigt in meisterhafter Weise in seinem interessanten Buche: „Das Christenthum und die Arbeiterfrage“ die Gränze der Expropriation von Seite des Staates in der Form der Besteuerung. Ein Protest von dieser Seite gegen diese neueste „Staatsidee“ hat allerdings Sinn und Bedeutung. Mit welchem Rechte will aber der Liberalismus diese Ansichten und Ideen bekämpfen, der die Staatshilfe in allen Formen nicht bloß annimmt, sondern sich selbst votirt und der, wenn es ihm paßt und taugt, Socialismus in der gehässigsten Form treibt?

Es nimmt sich ganz sonderbar aus, die liberalen Herren von den verderblichen Folgen der „Staatshilfe“ reden zu hören, wie nämlich diese Intervention des Staates den Arbeiter entfittlichen und herabwürdigen werde. Es scheint, daß diese Herren, die gegenwärtig den Staat und seine Machtmittel fast überall in Händen haben, durchaus nichts gegen eine Staatshilfe für ihre Partei-Interessen einzuwenden haben.

So sehen wir ja jährlich das Staatsbudget in Anspruch genommen nicht bloß für Subventionen und Garantien bei

Eisenbahnbauten, sondern auch bei anderweitigen Unternehmungen, ja sogar für ihre Unterhaltungen und Zerstreuungen soll der Staat beisteuern durch Subventionen bei Theater, Akademien, die doch meist nur diesen genuß- und vergnügungssüchtigen Menschen zugänglich sind.

Köstlich ist es aber, wenn diese herrschende sociale und politische Partei dem Staate das Recht bestreitet, die Capitalisten zu Gunsten einer anderen Gesellschaftsklasse zu besteuern, da doch dieselben Herren selbst vor zwanzig Jahren bei Aufhebung der Zehnten und Hörigkeiten haarscharf nachgewiesen, der Staat habe sich um die vorgeblichen Eigenthumsrechte der Grund- und Zehentherrschaften gar nicht zu kümmern, die Aufhebung der Zehnten sei nun einmal ein Kultur-Fortschritt unserer Zeit, und da dürfe man sich nicht gar so ängstlich an solche Documente und verbrieftte Rechte halten. Da die liberalen Herren nahmen gar keinen Anstand, den ganzen Staat, selbst den Bürger und Handwerker, zur „Befreiung des Grund und Bodens“ heranzuziehen, also eine Staatshilfe in ausgedehntestem Maße zu votiren.

Wie nun, wenn der nunmehrige vierte Stand daher kommt und nachweist, daß die „Befreiung der Arbeit“ aus den grausamen Banden des Capitals ein Kultur-Fortschritt ohne Gleichen sei, weit wichtiger und bedeutender als die Befreiung von Grund und Boden?

Warum sollte es jetzt so weit gefehlt sein, den ganzen Staat in Anspruch zu nehmen, um durch ein großes Anlehen den Arbeitern die nöthigen Productionsmittel zu verschaffen, um bei dem Wettlauf nach den zeitlichen Gütern mit den nichtsthuenden Capitalisten concurriren zu können?

Ein Blick in die jüngste Vergangenheit und Gegenwart zeigt, daß der Liberalismus von keiner Expropriation, Eigenthumsverletzung und Gewaltthat zurückschreckt, wenn sie an-

dere sociale oder politische Parteien trifft, nur soll der Staat, der sich um verbriefte Rechte und Documente nicht zu kümmern hat, vor ihren Geldsäcken, Curszetteln und Werthpapieren Achtung haben!

Doch am schönsten ist der den Arbeitern gemachte Vorwurf der Einführung des Socialismus in die Staatsidee. Die Herren scheinen wirklich nicht zu fühlen, daß sie selbst Socialismus und zwar den gehässigsten Socialismus treiben. Freilich den Capitalisten gegenüber soll der Staat nur Nachtwächterdienste verrichten, nur schauen, daß ja ihrem Leben, ihrer Gesundheit und ganz besonders ihrem Geldsacke keine Gefahr drohe, „daß kein Feuer und kein Schaden geschieht.“

Dieß und nichts Anderes hat der Staat nach liberaler Anschauung zu thun, und jede Ueberschreitung dieser Grenze in das Gebiet der Gesellschaft oder des Erwerblebens ist ein socialistisches Beginnen.

Nun aber die Frage: welche politische Partei hat sich seit den Zeiten des Rhyrg mehr als die moderne liberale das Recht angemacht, nicht bloß dem Staate, sondern auch der ganzen Gesellschaft ihren Stempel aufzudrücken, in Alles und Jedes sich einzumischen, und kein Recht gelten zu lassen, als das Recht des omnipotenten Staates!

Ist es nicht Socialismus im großartigsten Maßstabe, wenn der Staat, der dem Capital gegenüber nur Nachtwächterdienste thun soll, nun auf einmal dem Volke gegenüber als Pädagog und Volksaufklärer sich darstellt?

Ganz richtig hat diese socialistische Richtung des modernen Staates Herr Professor Greuter in seiner letzten Rede bei Gelegenheit des Schulgesetzes betont. Er sprach unter Anderem:

„Auf dem Gebiete der materiellen Entwicklung verlangt das liberale Princip: Fort mit jeder Intervention! Prohibitio, oder Zollschutz? Nichtsnutz. Die Fahne der Gewerbefreiheit muß aufgerichtet werden auf den Trümmern von Tausenden ruinirter Existenzen.“

Wenn es aber zum Unterrichte kommt, bläst man auf einmal zum Rückzug. Da heißt es: Je größer und strammer die Intervention des centralisirenden Staates, desto größer der Liberalismus. Wie so kommt es, daß man auf so wichtige Culturinteressen das nämliche Princip so verschieden anwendet?

Man sagt nun, der Unterricht ist eine sociale Nothwendigkeit, da hat man es mit unmündigen Kindern zu thun.

So, mit Kindern? Sie werden es sehr bald erleben, daß Sie es mit den Eltern zu thun haben.

Aber wie ist denn das tägliche Brod keine sociale Nothwendigkeit? Heißt es nicht *primum vivere* dein philosophari, d. h. zuerst leben und dann erst nach dem A B C greifen? Es gibt heutzutage Parteien in der Welt, welche auch diese materielle Unterstüzung als eine sociale Nothwendigkeit erklären, und die gerade so die Staatshilfe für ihre Subsistenz in Anspruch nehmen, wie Sie das Budget des Unterrichtes!

Es ist also sehr inconsequent, wenn Sie den armen Arbeitern immer nur von Selbsthilfe reden, während Sie mit dem Unterrichtszwange und Budget dieser Verpflichtung der socialen Nothwendigkeit auf dem Gebiete des Unterrichtes gerade im gegentheiligen Sinne zu entsprechen suchen.

„Die consequente Durchführung des sogenannten Unterrichts-Monopols führt nothwendig zum Socialismus“, das sage nicht ich, sondern der Großmeister der Loge in Belgien, und gerade deshalb hat man in Belgien das Staats-Monopol des Unterrichtes perhorrescirt, denn, meine Herren, Principien haben ihre Consequenzen!

Sa gewiß derselbe Staat, der seinen Gliedern das geistige Brod vorschneidet, wird sich bald gedrungen sehen, ihnen auch das tägliche leibliche Brod zu verschaffen, oder Socialist zu werden!

Wir sagen also nochmals, wir begreifen den Protest der Conservativen gegen die riesige Staatshilfe, die Cassalle zur „Befreiung der Arbeit“ beansprucht; wir begreifen aber nicht die Phrasen und Declamationen der Liberalen, die ja hier nur mit ihren eigenen Waffen erschlagen werden, und an denen das Wort der Schrift sich erfüllen wird: „Wenn ein Starke, Bewaffneter sein Haus bewacht, so bleibt Alles, was er hat, in Frieden. Kommt aber ein Stärkerer über ihn, so nimmt er ihm die Waffen, auf die er sich verließ, und theilet seine Beute.“

R.

Paraphrastische Erklärung der sonn- und fest- täglichen Perikopen des Kirchenjahres.¹⁾

4. Perikope am Feste der unschuldigen Kinder. Matth. II. 13—18.

Mit schlauer Hinterlist gedachte Herodes durch einen Act der Grausamkeit des gefürchteten Kindes ein für alle Mal sich zu entledigen; allein Gott, „der da fängt die Klugen in ihrer List und vereitelt den Plan der Verschmitzten“²⁾, machte auch die Tücke des Herodes zu Schanden; denn während der Tyrann noch über dem Mordanschlage brütete, leitete die Vorsehung schon die Vereitlung desselben bezüglich des Heilandes ein, und als der Plan hierauf im vergrößerten Maßstabe zur Ausführung gelangte, war der eigentlich Gesuchte bereits durch die Flucht der Mörderhand entronnen³⁾; so nämlich fährt der heilige Matthäus in seinem Evangelienberichte fort:

¹⁾ Siehe Quartalschrift vom vorigen Jahre, II. Heft, II. Abth. S. 264 ff.

²⁾ Job 5, 13.

³⁾ Die destructive Evangelienkritik der neueren Zeit hat die historische Glaubwürdigkeit des in Rede stehenden Abschnittes unter anderen auch aus dem Grunde anstreiten zu müssen geglaubt, weil sie das hier geschilderte Vorgehen

V. 13. „In der Nacht, nachdem die Weisen aus dem Morgenlande ihre Heimreise angetreten hatten, erschien dem heiligen Nährvater im Traume ein Engel des Himmels und verkündete ihm den göttlichen Befehl: Stehe auf, nimm das

Herodes gegen das gefürchtete Kind mit dem ganzen Charakter jenes Wütherichs unvereinbar fand. Wie ist es begreiflich, so wendet man ein, daß der König, welcher bei seinem grenzenlosen Argwohne Niemandem traute und überall Hochverrath witterte, den ganz unbekannten Magiern so viel Vertrauen geschenkt hätte, die Ausführung seines Planes bis zu deren Rückkunft zu verschieben, von der er doch keine Bürgschaft hatte, ob und wann sie erfolgen würde? Mußte nicht vielmehr die ausgesprochene Absicht derselben, dem neugeborenen Könige der Juden huldigen zu wollen, Verdacht gegen sie in ihm erregen? Mußte er nicht mit Grund fürchten, die Ankunft orientalischer Stammesfürsten an der Wiege des Kindes, das Bekanntwerden der außerordentlichen Umstände, unter welchen sie zur Kenntniß seiner Geburt gelangt und an seine Geburtsstätte geführt worden waren, und noch mehr die von ihnen dem Knäblein als „gebornem Könige der Juden“ dargebrachte Huldigung werde die damals trotz aller wiederholt dagegen ergriffenen Gewaltmaßregeln immer gewaltiger sich regenden nationalen Hoffnungen auf baldige Neuerrichtung der alten Theokratie durch den Messias aufs Neue mächtig ermutigen und an die Person des Kindes fesseln? Konnte er unter solchen Umständen auch nur im mindesten zweifeln, daß sein Auftrag an die Weisen, wenn er in Bethlehem bekannt wurde, dort nur Mißtrauen und Furcht erwecken, die Sicherung des gefürchteten Thronrivalen vor seiner Gewalt veranlassen und so die Throngefahr vergrößern müsse? Ohne Zweifel hätte der schlaue Wütherich gleich mit den Magiern einige Trabanten abgeschickt und durch deren Hand auf die sicherste und am wenigsten auffallende Weise das göttliche Kind sogleich beseitigen lassen. So ungefähr argumentirt der nackte Rationalismus gegen die historische Wahrheit unseres Berichtes. — Allein abgesehen davon, daß sich für das angeblich unbegreifliche Zuwarten Herodis immerhin auch natürliche Erklärungsgründe finden lassen, kann ein Raisonnement, wie obiges, unmöglich denjenigen beirren, der ohne Vorurtheil gegen die heiligen Evangelien mit gläubigem Gemüthe an die Betrachtung der heiligen Geschichte des auf Erden wandelnden Gottmenschen herantritt; denn indem er sich auf einen ungleich höhern Standpunkt stellt, betrachtet er die Thatfachen der christlichen Heilsgeschichte nicht als Resultat bloß menschlichen Wirkens, und bloß natürlicher Umstände und Verhältnisse, sondern er erkennt und anerkennt in denselben als ersten und obersten Factor das geheimnißvolle Walten göttlicher Allmacht, Weisheit und Liebe und zwar hier um so bereitwilliger, da ja auch die Profangeschichte bis auf die jüngste Vergangenheit herab Thatfachen genug aufweist, die der gewöhnliche Menschenverstand nach dem natürlichen Geseze von Ursache und Wirkung nicht zu begreifen vermag.

Kind und seine Mutter und fliehe unverzüglich mit denselben nach Aegypten¹⁾, denn dem Knaben droht die höchste Gefahr. Herodes ist nämlich daran, denselben am nächsten Morgen aufsuchen zu lassen, um ihn zu tödten. Verbleibe aber an dem angewiesenen Zufluchtsorte so lange, bis ich wieder komme, um dir die höhere Weisung zur Rückkehr zu bringen.

V. 14. In der erhaltenen Weisung einen neuen Act göttlicher Fügung und Führung gläubig erkennend und dankbar verehrend leistete der heilige Josef dem erhaltenen Auftrage unverweilt Folge, nahm das göttliche Kind sammt Maria, seiner Mutter, und trat unter dem schützenden Dunkel der Nacht die Flucht an aus dem Gebiete des Herodes in das bezeichnete südliche Grenzland.²⁾

¹⁾ Aegypten war von Alters her das Ziel der palästinensischen Auswanderer und Flüchtlinge gewesen. Insbesondere im östlichen Theile Niederägyptens um das heilige Heliopolis (einheimisch „On“ 1 1/2 Stunden vom heutigen Kairo) herum hatten sich im Laufe der Zeit zahlreiche und bedeutende Hebräercolonien gebildet. Dahin waren die Juden schon bei der ersten Zerstörung Jerusalems (II. Kön. 25, 26) und wieder in den Tagen des Propheten Jeremias (Jer. 43) vor dem Borne Nabuchodonosors in Masse geflohen. Unter den Ptolomäern waren viele Tausende von Juden als Kriegsgefangene ins Nil-land verpflanzt worden. Dorthin hatten sich unter Onias Anführung ganze Schaaren vor Antiochus geflüchtet und zu Leontopolis einen Tempel erbaut, der wohl an Größe, aber kaum an Pracht dem auf Moria nachstand. Dorthin retteten sich auch unter der Schreckensherrschaft des Herodes die Anhänger der nationalen Partei, welche den wiederholten Missethaten des Wütherrichs entkommen waren. Dorthin floh denn auch ohne Zweifel jetzt die heilige Familie und die Tradition bezeichnet speciell „Matarna“ als den Zufluchtsort derselben.

²⁾ Drei Wege standen den Fliehenden offen: einer gerade südwärts über Hebron durch das Traubenthal, dann westwärts nach Gaza, der andere und zwar der kürzeste, aber auch beschwerlichste, über das Gebirge von Juda und durch das Terebinthenthal, endlich die offene Heerstraße über Jerusalem, Ramla nach Joppe und von da südwärts nach Gaza. Auf dem zweiten war die Grenze Aegyptens von Bethlehlem aus in circa 40 Stunden zu erreichen; die Tradition läßt aber die heilige Familie nicht auf diesem, sondern auf der Heerstraße an Jerusalem vorbei über Joppe fliehen. Die Apokryphenliteratur hat die vom heiligen Evangelisten ganz einfach erzählte Thatsache der Flucht mit einer Unzahl von mitunter ganz albernen, ja läppischen Mährchen umgeben, von denen

V. 15. An dem Ziele der Flucht angelangt, verblieb die heilige Familie daselbst bis zum Tode des Königes Herodes.¹⁾ Gott hat es aber deshalb so gefügt, daß das Jesukind vor den Nachstellungen Herodes sich flüchten und in Aegypten seinen zeitweiligen Aufenthalt nehmen mußte, damit durch die auf seine höhere Weisung erfolgte Rückkehr desselben in die palästinensische Heimat die Weissagung des Propheten Oseas (11, 1): „Aus Aegypten habe ich meinen Sohn gerufen“ nun zu ihrer vollen und eigentlichen Erfüllung gelangte; denn in der Ausföhrung des israelitischen Volkes aus Aegypten unter Moses, auf welche sich jener Ausspruch Jehovas beim Propheten seinem ersten und historischen Sinne nach bezieht, ist derselbe nur vorbildlich und unvollkommen zur Wahrheit geworden, da Israel nur uneigentlich und vorbildlich „Sohn“ oder „Erstgeborner Jehovas“ war und genannt wurde, in wiefern seine Geschichte thypische Vorgeschichte des wahren und wirklichen Sohnes Gottes war.²⁾

V. 16. Des Gelingens seines Anschlages sicher wartete der König nach dem Hinzuge der Magier von Jerusalem nach

leider manche auch hie und da in Erbauungsbücher Eingang gefunden haben. Siehe darüber Dr. Sepp, Leben Christi, 1. Aufl. Band 5. S. 20 ff.

¹⁾ Herodes der Große starb nach Josephus Flavius im Jahre 750 U. C. oder 1 n. Chr., beiläufig acht Tage vor dem jüdischen Paschahfeste und kurze Zeit nach einer Mondesfinsterniß. Da nun die gedachte Mondesfinsterniß nach astronomischer Berechnung in der Nacht vom 12. auf den 13. März eintrat, das Paschahfest aber auf den 12. April (14. Nisan) jenes Jahres fiel, so erfolgte das Ableben Herodis anfangs April 750, nachdem er 37 Jahre als König regiert hatte (714—750 U. C.) Es kann somit der Aufenthalt Jesu im Nilande jedenfalls nur kurze Zeit gedauert haben.

²⁾ Wiederholt nennt Gott im alten Bunde das Volk Israel seinen Sohn oder Erstgebornen, z. B. Exod. 4, 22; Jer. 31, 9, in wiefern er sich daselbe vor allen übrigen Völkern der Erde zu seinem speciellen Eigenthume auswählt, es mit besonderer Liebe und Sorgfalt gepflegt und geführt, es zum Träger seiner Offenbarung und insbesondere der messianischen Verheißungen gemacht und dazu bestimmt hatte, zuerst vor allen Völkern das messianische Heil zu empfangen und dann zum Vermittler desselben auch an die Heiden zu werden.

Bethlehem mit Ungeduld auf deren bedungene Rückkehr und Anzeige; aber schon hatten diese auf dem Heimwege die Gesilde von Bethlehem längst hinter sich, schon hatte der gesegnete Heiland einen hinreichenden Vorsprung vor etwaiger Verfolgung gewonnen, und Herodes harrte noch immer vergebens. Endlich blieb kein Zweifel mehr übrig — die Orientalen hatten ihn hintergangen, mit dem vermeinten Thronrivalen und dessen nationalen Anhängern gemeinsame Sache gegen ihn gemacht, jeden Augenblick war Gefahr im Verzuge. Scham über die mißlungene List und Furcht vor der, wie er meinte, vergrößerten Throngefahr steigerten des Königs Zorn aufs Höchste. War es früher nur auf die Ermordung des gefürchteten Jesukindes abgesehen, so sollte jetzt, da die listige Ausforschung desselben mißlungen war und ein erneuerter Versuch dazu nicht bloß keinen besseren Erfolg versprach, sondern dem argwöhnischen Tyrannen bei der allgemeinen Mißstimmung gegen ihn alles Schlimme befürchten ließ, ein umfassender Blutbefehl zur Ausführung kommen und demselben nach Ort und Zeit so weite Grenzen gesteckt werden, daß das eigentlich gesuchte Knäblein jedenfalls demselben zum Opfer fallen mußte. Sogleich schickte er daher seine Trabanten ab nach Bethlehem mit dem gemessenen Befehle, in der Stadt selbst und ihrem Weichbilde alle Knäblein im Alter von zwei

Sowohl bezüglich des innigen Verhältnisses zu Gott, als auch seiner wunderbaren Führungen durch Gott, als auch seiner Bestimmung zur Offenbarungs- und Heilungsvermittlung war Israel Typus des Messias. Natürlich muß hier so wie überall die typische Auffassung alttestamentlicher Situationen und Vorgänge von der Voraussetzung ausgehen, daß die Ähnlichkeit derselben mit der messianischen Geschichte keine zufällige sei, sondern auf göttlicher Führung beruhe, daß Gott Personen in eine gewisse Lage versetzt oder die Ereignisse in einer bestimmten Weise geleitet habe in der Absicht, den Messias oder sein Schicksal darin vorzubilden, so daß also die typische Bedeutung den Personen und Thatfachen des alten Bundes, welchen sie von Christus und den Aposteln zugesprochen wird, wesentlich und von Anfang an innewohnt, also keineswegs das Typische in das Historische erst hineingelegt zu werden braucht.

Fahren und darunter aufzufuchen und alle ohne Erbarmen zu tödten.¹⁾ Zwar wies die Weissagung und die Entscheidung des Synedriums nur auf Bethlehem, die Stadt Davids hin, aber um sicher zu gehen wurde von Herodes auch das umliegende Gebiet in das Bereich seines Blutbannes einbezogen.²⁾ Ebenso setzte der Tyrann, um ja nicht fehlzugehen, die Alters-

¹⁾ Wenn von gewisser Seite gegen die historische Wahrheit unseres Berichtes eingewendet wird, der Kindermord wäre, wenn Thatsache, eine selbst von einem Herodes kaum begreifliche Grausamkeit, so dürfte zur Beseitigung dieser Einwendung vollkommen die Erwägung der übrigen Grausamkeiten des Königes genügen, welche Josephus Flavius berichtet. Nachdem er sich mit Ausrottung des Hasmonäergeschlechtes bis auf den letzten männlichen Sprößling und durch massenhafte Hinrichtungen unter den seiner Herrschaft widerstrebenden Elementen auf dem Throne festgesetzt hatte, ließ er wiederholt die Mitglieder des Synedriums zur Schlachtbank führen. Seine Gemahlin Mariamne ließ er auf gräßliche Weise hinrichten, ebenso später ihre beiden Söhne Alexander und Aristobulus erdroffeln; als eben um die Zeit des Kindermordes eine Verschwörung gegen ihn unter seinen Höfingen ausbrach und über 6000 Pharisäer in förmlichem Aufruhr sich gegen ihn erklärten, indem sie ihm laut und öffentlich die Huldigung verweigerten, mordete er die Häupter der Pharisäer, ließ mehrere Höfinge erwürgen, wüthete gegen seinen übrigen Hof und tödtete Alle, die irgendwie mit den Pharisäern ihm einverstanden schienen. Fünf Tage vor seinem Tode ließ er seinen ältesten Sohn Antipater, den er bereits zum Thronfolger und Reichserben erkoren hatte, hinrichten. Und endlich, um seinem Wüthen die Krone aufzusetzen, befahl er noch kurz vor seinem Ende, daß bei Todesstrafe alle vornehmen Juden seines Reiches, die Stammeshäupter des Volkes, zu ihm nach Jericho sich verfügen sollten, wo er sie dann in die Rennbahn einsperren ließ mit dem Auftrage, sie sogleich, wenn er verschieden wäre, mit Pfeilen zu tödten, damit bei der allgemeinen Trauer über deren Ermordung Niemand über seinen Tod sich freuen könne, sondern das ganze Land bei seinem Gingange in Trauer versetzt werde. — Kann von Seite eines solchen Wütherichs auch nur irgend eine Grausamkeit unbegreiflich erscheinen?

²⁾ Allein trotz dieser Ausdehnung war die Zahl der hingemordeten unschuldigen Kinder keinesfalls so groß, wie manche bildliche Darstellung glauben machen könnte, noch etwa gar 144.000, wie manche Alten, gestützt auf Apol. 14, 1 gemeint haben; denn Bethlehem war nur ein kleines Landstädtchen Judäas, dessen Einwohnerzahl mit Einschluß des Weichbildes kaum auf 2500 anzuschlagen ist. Rechnet man nun durchschnittlich auf 1000 Einwohner jährlich 15 männliche Geburten, welche Zahl kaum zu niedrig gegriffen sein dürfte, so belief sich die Zahl jener Opfer auf höchstens 70.

grenze, bis zu welcher die Knäblein der Bethlehemiten hingemordet werden sollten, um mehr als ein Jahr über das Alter Jesu, wie er sich aus der Angabe der Magier über das Erscheinen des wunderbaren Sternes berechnet hatte, hinaus fest.¹⁾

V. 17 und 18. Die abgesandten Häfcher vollstreckten getreulich des Königs Blutbefehl²⁾, und damals erfüllte sich in dem blutigen Gräuel recht eigentlich das Wort des Pro-

¹⁾ Das erste Erscheinen des Sternes in der Heimat der Weisen fiel zweifelsohne, wie zur vorigen Perikope V. 7, Anm. 3 schon bemerkt, zusammen mit der Empfängniß Jesu (25. März 749 u. c.). Herodes aber bezog diese Zeitangabe der Magier auf die Geburt des göttlichen Kindes und berechnete so das Alter desselben auf circa 11 Monate, während es in der That noch kaum 2 Monate alt war, denn die Geburt fiel auf den 25. December 749, die Flucht etwa Mitte Februar 750 u. c.

²⁾ Es wurde dagegen von schon bezeichneter Seite Zweifel erhoben aus dem Grunde, weil die Profan-Geschichtsschreiber, namentlich Josephus Flavius, von der Thatfache des Kindermordes angeblich keine Erwähnung machen. — Allein für's Erste ist dieser Einwand nicht ganz richtig, denn Makrobios berichtet, Kaiser Augustus habe auf die allerdings theils ungenau, theils irrig gebrachte Nachricht, Herodes habe neben den bis an 2 Jahre alten Knäblein, die er in Syrien (wozu nach der römischen Provinzial-Eintheilung Judäa gehörte) umbringen ließ, auch sein eigenes Kind nicht verschont (unrichtig), im Wortspiele ausgerufen: Es wäre besser, Herodes Schwein (*ſc*) als Sohn (*viſc*) zu sein — weil nämlich die Juden kein Schwein schlachteten. Auch der bekannte Gegner des Christenthumes, Celsus, wußte nach dem Zeugnisse des Origenes zu erzählen, Herodes habe, als einige Chaldäer ihm ihr Vorhaben, den neugeborenen König der Juden anzubeten, meldeten, sofort alle Kinder gleichen Alters mit Jesu ermorden lassen. Für's Zweite erklärt sich das Schweigen der Profangeschichte leicht daraus, daß, weil die jüdische Nation den klassischen Völkern am wenigsten zugänglich war und in ihrer Achtung sehr niedrig stand, auch die Schriftsteller derselben den Juden überhaupt wenig Aufmerksamkeit schenken und daher speciell von Christus nur verhältnißmäßig wenige Nachrichten überliefern. Josephus Flavius endlich folgte in der Darstellung der Geschichte Herodes des Großen den Daten des Günstlings und Hofhistoriographen desselben, Nikolaus Damascenus, von dem er doch selbst sagt, daß er die lobenswerthen Thaten des Königs über Gebühr erhebe, sein heillofes Treiben aber theils verschweige, theils entschuldige und beschönige, da ihm nicht so sehr daran gelegen war, andere von der Wahrheit zu unterrichten, als seinem Könige zu schmeicheln. Vergl. Dr. Sepp, Leben Christi, 1. Aufl. I. Band, S. 93.

pheten Jeremias (Jer. 31, 15) von der Klage Rachels über den Tod ihrer Kinder. Obgleich nämlich der Prophet zunächst in seinem Geiste schaute, wie Rachel, die Stammutter der Benjaminiten¹⁾, bei der Wegführung der zum Reiche Juda vereinigten Stämme Juda und Benjamin, der allein noch übrigen Reste der 12 Söhne und Stämme Jakobs über Rama²⁾ in die babylonische Gefangenschaft aus ihrem Grabe erstanden und bei Rama am Wege sitzend mit lautem Schluchzen den Abzug ihrer Nachkommen beweinte und sich nicht trösten lassen wollte, da Israel durch die Hinwegführung der letzten Reste desselben scheinbar aufgehört hatte, das Volk der Erwählung zu sein, weil es mit Israels Zukunft und Verheißungen ein Ende zu haben schien; so reichte doch sein prophetischer Blick ungleich weiter, und zwar bis herein in die messianische Zeit; es offenbarte sich dem Seherauge zugleich mit obigem Factum der herodianische Gräuel zu Bethlehem, und gerade bezüglich dieses stellt er Rachel dar, wie sie durch das Wimmern der unschuldigen Opfer und das Jammern der Mütter aus ihrem nahe bei Bethlehem gelegenen Grabe³⁾ gleichsam aufgeschreckt, als Ahnfrau und Repräsentantin der bethlehemitischen Mütter den grausamen Tod ihrer Kinder mit lauter Wehklage beweint und sich um so weniger trösten lassen will, da, wie es schien, unter der Zahl jener Opfer auch der endlich geborne Heiland Israels sich befand, und mit dessen Tode die Erfüllung der messianischen Verheißungen unmöglich gemacht, alle Hoffnungen Israels vernichtet waren und aus dem „Volke der Erwählung“ der Geist entschwunden war, der es als solches belebt hatte.“

Die Beziehung der Klage Rachels nicht bloß auf die wirklich umgekommenen bethlehemitischen Kinder, sondern im

¹⁾ Vergl. Genes. 35, 16 und 18.

²⁾ Vergl. Jer. 40, 1. Rama lag kleine zwei Stunden nördlich von Jerusalem und gehörte zum Stamme Benjamin.

³⁾ Vergl. Genes. 35, 19.

angegebenen messianischen Sinne auch auf das nach menschlichem Ermessen ebenfalls hingemordete, durch höhere Fügung aber gerettete Jesukind, erfordert erstens der dogmatische Hauptzweck, zu welchem Matthäus die alttestamentlichen Stellen so zahlreich citirt und deren Erfüllung in Jesu aufzeigt, und zweitens spricht dafür unzweideutig der Originaltext jener Stelle Jer. 31, 15, welchen Matthäus nicht ganz genau citirt.¹⁾

Sch.

Literatur.

Theologia moralis auctore Ernesto Müller, Canonico Eccl. Metrop. Vindob., Sem. Cler. Rectore, et Theol. mor. in Univ. Vindob. professore emerito. Vindobonae, Mayr et Soc. 1868. et 1869. Lib. I. XV et 392. 8°. Pr. 2 fl. ö. W. Lib. II XV et 670. 8°. Pr. 2 fl. 80 kr. ö. W.

Von diesem Moralwerke, welches den gesammten Lehrstoff der katholischen Ethik in drei Bücher ordnet, liegen bis jetzt die beiden ersten Bände vor, von welchen der eine die sogenannte generelle, der andere die specielle Moral behandelt, die Ascetik aber als drittes Buch für den später erscheinenden dritten Band aufbehalten bleibt. Würde nicht zu vermuthen sein, daß die Ausgabe des dritten Bandes doch noch einige Zeit ausstehen dürfte, so hätten wir die Besprechung des Werkes bis zu seinem vollen Abschlusse aufschieben können; in Folge dieser Vermuthung jedoch meinen wir, nicht länger mehr zuwarten zu sollen. Schon bei dem ersten Einblicke in dieses Werk war Referent erfreut, in demselben eine durch und durch

¹⁾ Nach dem hebräischen Texte lautet die Stelle: „Eine Stimme hört man in Rama, Geschluchze bittersten Weins: Rachel weint über ihre Söhne, will sich nicht trösten lassen über ihren Sohn, daß er verschwunden.“ — Ueber das Gesetz der Uebertragung alttestamentlicher Stellen aus ihrer nächsten, historischen Bedeutung in die typisch-messianische vergl. oben zu Vers 15 Anm. 2,

vom kirchlichen Geiste getragene ausführliche Darstellung der katholischen Moral-Theologie und zwar auf heimatlichem österreichischen Boden und in der Sprache der Kirche vorzufinden. Die dem Werke vorgedruckte Approbation des hochw. fürsterzbischöflichen General-Vicars zu Wien sagt: „Praesens opus ... Ethicae catholicae principia et leges ad normam ab Ecclesia catholica praecipuisque ejus magistris praefixam exquisita cum eruditione proponit atque animarum regimini applicat.“

Der Verfasser selbst bezeichnet als seinen Standpunkt die Einhaltung der Vorschriften des Wiener Provincial-Concils, ohne Beiseitsetzung systematischer Anordnung, darnach zu streben, daß die Grundirrhümer über die Principien des christlichen Lebens aufgedeckt und widerlegt werden, dabei aber die Behandlung so einzurichten, daß die Casuistik ungeschmälert bleibe; daher denn auch, zumal in dem generellen Theile, die Zeit-Irrthümer eingehend und mit steter Hinsicht auf den Syllabus besprochen werden, um ihre Grund- und Haltlosigkeit darzulegen. Ueberall leuchtet hervor, mit welcher Liebe und Sorgfalt der Verfasser zur Begründung seiner Propositionen außer der heil. Schrift auch die Werke der Kirchenväter und theologischen Meister benützt und als seine sicheren Führer den heil. Thomas und den heil. Alphons erwähnt habe, um auf diese Weise dem Sinne der Kirche und der Autorität der geachteten Theologen conform zu sein. Bei solchen Grundsätzen ergibt sich wie von selbst die Versicherung des Verfassers, den gesamten Inhalt des Werkes dem Urtheile des heil. Stuhles unterstellen zu wollen. Und wird dieses Werk von den angehenden Priestern, für welche der Verfasser dasselbe vorzugsweise ausgeführt haben will, in gehöriger Weise benützt, so wird es den kirchlichen Geist, von welchem es durchweht ist, ohne Zweifel auch auf diese seine Leser übertragen.

Wie bereits erwähnt, behandelt der erste Band die sogenannte generelle Ethik, oder, wie der Verfasser sich ausdrückt, die principia bonitatis moralis, nachdem vorerst in der

Einleitung Begriff und Gliederung der Moral-Theologie, das Formal- und Material-Princip derselben, das Verhältniß der menschlichen Vernunft zur Moral-Theologie und deren wissenschaftlichen Behandlung dargestellt, und ein Vergleich zwischen katholischer, philosophischer und häretischer Moral gezogen und zuletzt ein literär-historischer Ueberblick der Moral-Theologie gegeben worden ist. Auffallen könnte, daß das Verhältniß der Moral-Theologie zu anderen theologischen Disciplinen, namentlich zur Dogmatik und zum Kirchenrechte, keine Stelle zur Besprechung fand.

Als Principien der sittlichen Güte werden bezeichnet Gott und der Mensch; Gott nämlich als Endziel, Vorbild und Urheber des Gesetzes und der moralischen Anlage für den Menschen und in demselben; sodann der Mensch selbst als nächste Ursache seiner eigenen Handlungen. Dieser Anordnung gemäß kommt zuvörderst das letzte Ziel des Menschen und zwar in natürlicher und übernatürlicher Beziehung zur Darstellung, an welche die doppelte moralische Ordnung, die natürliche und übernatürliche, und das gegenseitige Verhältniß beider sich anreicht. An der Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung mit der göttlichen Ordnung wird nun das sittlich Gute und sittlich Böse unterschieden; und das Verhältniß des Guten, Wahren und Schönen mit Hinblick auf ältere und neuere Literatur in sehr interessanter Weise hervorgehoben. Nur ungern vermißt man hier eine Angabe des Verhältnisses zwischen Sittlichkeit und Recht.

Auf die Darstellung der Bestimmung des Menschen und die Entwicklung der moralischen Ordnung und der moralischen Güte läßt nun der Verfasser die Tractate über das Gesetz, Gewissen und die Freiheit folgen, da durch das Gesetz die moralische Ordnung umschrieben und die Einhaltung derselben dem Menschen geboten wird, durch das Gewissen das Gesetz innerlich vermittelt und durch die Freiheit sittlich vollziehbar wird. Wenn in den bisherigen Momenten Gott als Princip und erste Ursache der sittlichen Güte dargestellt wurde, so wird nun in den folgenden: De actibus humanis, und im Besonderen de

imputatione et moralitate act. hum., und endlich de actibus moraliter bonis — der Mensch als causa secunda bonitatis moralis betrachtet. Es dürfte wohl manche geben, die mit einer solchen Abfolge weniger einverstanden sind. So z. B. setzt die leichtere Verständlichkeit der Lehre vom Gewissen in vielfacher Beziehung nicht bloß den Tractat vom Gesetze, sondern auch jenen von der Freiheit voraus. Somit würde erst nach der Darstellung der Freiheit jene des Gewissens folgen, welche beide die subjectiven Bedingungen der Sittlichkeit sind, indeß das Gesetz und die Gnade die objectiven derselben sind. Daraus würde sich der Vortheil ergeben, daß durch die Unterscheidung des Gewissens in ein vorangehendes und nachfolgendes (richtendes und vollziehendes) Gewissen, wie sie der Verfasser wirklich (S. 248) macht, der folgende Abschnitt von den menschlichen Handlungen, ihrer Zurechnung und Sittlichkeit, als den Bethätigungen des nachfolgenden Gewissens, mit dem vorangehenden mehr organisch verbunden würde. Freilich müßte dann der Abschnitt von den sittlich guten Handlungen im Besonderen, dem zweiten Haupttheile des Werkes anheim fallen, welcher eben die sogenannte specielle Ethik oder die Darstellung des sittlichen Lebens umfaßt und daher die sittlich guten Acte und deren Gegensätze, die Sünden, sowie Tugend und Laster darzulegen hat.

Was den Tractat de lege betrifft, so enthält er außer den allgemeinen und gewöhnlichen Parthien eingehendere Abhandlungen über das ewige Gesetz und die Arten der zeitlichen Gesetze, besonders über das natürliche, das alt- und neutestamentliche Gesetz, wie sie in solcher Ausdehnung nicht in allen Moralwerken gerade zu finden sind.

Wie schon erwähnt, behandelt der zweite Haupttheil das sittliche Leben und bringt somit, da die sittlich guten Acte schon vorher in Betracht gezogen wurden, vorerst die Tugend im Allgemeinen und die Sünde und das Laster als Gegensätze derselben zur Darstellung, hernach die Tugenden im Einzelnen mit ihrer Verpflichtung für alle Menschen überhaupt und für

einzelne Standes-Classen insbesondere. In der Lehre von der Tugend ist, gemäß der Eintheilung der sittlichen Ordnung in eine natürliche und übernatürliche, auch die Unterscheidung natürlicher und übernatürlicher Tugend durchgeführt; bei Entwicklung jener werden intellectuelle und moralische nach ihrem Wesen, ihrer inneren Verbindung und Dauer und ihrem Werthe vorgeführt.

Bei der speciellen Darlegung der Tugenden werden an erster Stelle die theologischen Tugenden und ihre Gegensätze abgehandelt; sodann die Cardinaltugenden und zwar bei der Gerechtigkeit vorerst die Religiosität und ihre Gegensätze, sodann jene Töchter-Tugenden der Gerechtigkeit in Betracht gezogen, welche sich auf Gott und den Menschen zugleich, dann werden jene, welche sich nur auf die Menschen beziehen, nämlich die Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne selbst zur Darstellung gebracht und hiebei von dem Rechte und dem Eigenthume, dem Subjecte, Objecte und den Erwerbsarten desselben gesprochen, als deren letzte der Contract in einem gesonderten Abschnitte behandelt wird. Die Verletzungen der Gerechtigkeit und die Restitution im Allgemeinen und Besonderen schließen diesen Abschnitt. Hierauf folgt die Ausführung der übrigen Cardinal-Tugenden, nämlich der Starkmuth, der Mäßigung (bei welcher das kirchliche Fastengebot seine Stelle findet), und an letzter Stelle jene der Klugheit. Bei jeder einzelnen Cardinal-Tugend finden sich, wie selbstverständlich, die aus ihnen abgeleiteten Tugenden und die Gegensätze derselben behandelt. Den Schluß des ganzen zweiten Bandes bilden die besonderen Standespflichten der Kleriker und Religiosen einerseits, anderseits jene der Eheleute, Eltern und Kinder, Dienstgeber und Dienstnehmer, und die Pflichten des Richters und Angeklagten, des Advokaten und Zeugen. Es ist ersichtlich, daß dieser Abschnitt und zwar gerade das staatsbürgerliche Verhältniß keine organische und erschöpfende Behandlung gefunden hat, und es muß wohl zur Ergänzung auf das zurückgegangen werden, was in dem Abschnitte *de lege humana* von der Staatsgesellschaft angeführt wurde.

Das bisher Angeführte zeigt die Anlage der bis nun erschienenen zwei Bände; sie sucht zwischen der bloß tractatenmäßigen Behandlung des moralischen Lehrstoffes und einer von dieser völlig absehenden wissenschaftlich systematischen Anordnung zu vermitteln und kommt dadurch in Gefahr, bei den exclusiven Freunden der Systematik anzustoßen. Gewiß aber bahnt ein solches Verfahren den Weg zum leichteren Verständniß und zur vertrauteren Benützung nicht bloß der älteren Moralisten, sondern auch der neueren Fachschriftsteller in Italien und Frankreich.

Daß in einem so ausgedehnten Werke bei der ersten Drucklegung in der Behandlung des Einzelnen hie und da eine Lücke sich zeigt, die eine oder andere Begriffsbestimmung präciser zu wünschen wäre, daß manche Aufstellung schärfer begründet sein könnte, wer möchte sich darüber wundern? Wenn wir schon in dieser Hinsicht einen Wunsch aussprechen wollten, so wäre es der, daß bei den Distinctionen der Eintheilungsgrund, sobald er nicht sofort auf der Hand liegt, überall ausdrücklich angegeben wäre; es hätte dieß gewiß verhindert, daß doch Eintheilungen vorkommen, die nicht einen und denselben Eintheilungsgrund haben, und jedenfalls würde für Jene, welche Gebrauch von dem Werke zu machen berufen sind, sowohl die Auffassung als auch das Behalten des Vorgetragenen ungemein gefördert werden.

Nicht verschweigen dürfen wir, daß die den entsprechenden Partien beigegebenen Casus sehr geeignet sind, das Verständniß und den praktischen Gebrauch des Buches zu erleichtern und den Werth des Werkes vortheilhaft zu erhöhen. Die Benützung der älteren und neueren einschlägigen Literatur zeigt ebenso von der Erudition und dem wahrhaften Bienenfleiß des Verfassers, wie von dem pietätvollen Geiste desselben. Man besehe sich z. B. die fast durchgängig trefflich gewählten Excerpte aus den Vätern am Schlusse einzelner Materien. Der aufmerksame Leser wird mit Liebe und Ehrfurcht für die Schriften der Kirchenväter

und der Scholastiker erfüllt und darin gefestiget werden. Er wird in der einfachen Anordnung und in der mehr traditionell gehaltenen Behandlung sich leicht zurecht und allenthalben gründliche Aufklärung finden, ohne daß er deshalb auf etwas Wesentliches von den Resultaten wahrhaften Fortschrittes in der Wissenschaft verzichten müßte. Allenthalben zeigt sich der Eifer für die Heiligkeit des Gesetzes und den Ernst des Lebens gepaart mit dem sanften Geiste christlicher Milde. Mit freudigem Danke hat Referent das Erscheinen des Werkes begrüßt, und kann derselbe nur mit dem Wunsche schließen, daß es dem Verfasser bald möglich werde, durch den dritten Band das Werk zum Abschlusse zu bringen und daß dieses die weitesten Kreise der Verbreitung finde; es wird überall segensvoll wirken.

ng.

K. A. Hellenthal's Hilfsbuch für Weinbesitzer und Wein Händler oder der vollkommene Weinkellermeister. Achte verbesserte und vermehrte Auflage. Verfaßt von J. Beye. Mit 36 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Wien, Pest und Leipzig. A. Hartleben's Verlag. Gr. 8. S. 384. Pr. 2 fl. 50 kr. ö. W.

Kellerbüchlein des wohlverfahnen Weinwirthes unserer Zeit, von J. Beye. Zweite umgearbeitete und vergrößerte Auflage. Wien, Pest und Leipzig. A. Hartleben's Verlag 1869. fl. 8. S. 140. Pr. 80 kr. ö. W.

Die Leser der theolog. praktischen Quartalschrift werden sich wohl wundern, daß wir hier zwei Werke zur Anzeige bringen, welche wohl nicht der theologischen Literatur angehören. Doch gibt es ohne Zweifel unter denselben auch solche, die sich für die Weinkultur interessiren oder dieselbe mehr oder weniger selbst betreiben, und sodann verdient heutzutage diese Sache alle Beachtung von Seite des Klerus, da vielfach Wein in den Handel kommt, welcher keinen Tropfen Traubenwein enthält und anderseits zur giltigen Consecration ein echter Wein von der Rebe durchaus erforderlich ist. Demgemäß seien denn die

beiden sehr interessanten, instructiven und durchgehends sehr gebiegenen Werke warm empfohlen, von welchen das erstere seinen Inhalt nach folgenden vierzehn Kapiteln vertheilt hat: Keller, Kellereinrichtung, Gährung des Traubensaftes, Untersuchung der während der Gährung erzeugten Substanzen, Aufbesserung des Mostes und Verwahrung des Weines, Chemie des Weines, Weinbereitung, Erziehung und Pflege des Weines, Keller-Geheimnisse, weinige Getränke, Mängel und Krankheiten des Weines, Verfälschung des Weines, Fabrikation des mouffirenden Weines, Topographie der Weine. Das andere aber zerfällt in folgende Abschnitte: Kenntniß der Weine (unter andern die Weise verfälschte Weine zu erkennen); Fehler und Krankheiten des Weines (z. B. Faßgeschmack und dessen Beseitigung, Trübwerden und dessen Heilung u. s. w.); Kellerwirthschaft des Producenten, Kellerwirthschaft des Weinhändlers und Weinwirthes; Erzeugung vorzüglicher ausländischer Weinsorten mittelst inländischer Weine; mouffirende Weine oder Champagner; weinige Getränke; Neues und Nützliches aus der Kellerwirthschaft.

— 1.

Das Büchlein vom Papste Pius IX. Zur Belehrung für Jung und Alt, dem Volke dargebracht beim 50jährigen Priesterjubiläum. Von Wilhelm Herchenbach. Mit einem Titelbilde von J. B. Sonderland. Zweite Auflage. Düsseldorf. Verlag von Ed. Raymann. 12. S. 56. Pr. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. oder 14 Nfr.

Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, gibt dieses Büchlein übersichtlich die Biographie Pius IX. und bringt insbesondere eine Reihe von Charakterzügen aus dessen Leben, die die Liebenswürdigkeit dieses so großen Papstes im ganzen Lichte erscheinen lassen. Dasselbe ist demnach ganz geeignet, in allen Schichten der menschlichen Gesellschaft eine innige Liebe für unsern heiligen Vater Pius IX. zu erwecken, wie dieß der Verfasser mit diesem seinen kleinen Büchlein beabsichtigt, weshalb es denn um so mehr empfohlen sein mag, als der Preis sehr niedrig gestellt ist.

— r —

Kirchliche Zeitläufte.

V.

Wollen wir uns nicht dem gerechten Tadel aussetzen, daß wir in die Ferne schweifen, während doch das Gute so nahe liege, so können wir für dieses Mal in den „kirchlichen Zeitläufen“ unsere Blicke wohl nicht anderswohin wenden als nach Linz, unserer von fast lauter Katholiken bewohnten Hauptstadt Oberösterreichs. Lenkte nämlich in den jüngst vergangenen Tagen die sonst wenig bedeutende Stadt die Augen aller Welt auf sich, und war es niemand anderer als der Bischof dieser Stadt, dessen glaubensstarke Entschiedenheit und unerschütterliche Ueberzeugungstreue bereits weit über die Grenzen des österreichischen Kaiserstaates hinaus Bewunderung erregt haben: so hat sich am 12. Juli d. J. in der alten Donaustadt geradezu ein Stück Kirchengeschichte abgespielt, dessen Tragweite gegenwärtig wohl noch kaum zu ahnen ist, indem am genannten Tage gegen den hochwürdigsten Bischof von Linz ob seines confiscirten Hirtenbriefes vom 7. Sept. v. J. die Schwurgerichts-Verhandlung durchgeführt wurde.

Schon der Umstand, daß der erste Proceß, der in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1869 in der fast ganz katholischen Stadt Linz vor dem Schwurgerichte verhandelt wurde, eben gegen den katholischen Bischof dieser Stadt gerichtet war, ist sicherlich sehr merkwürdig. Weiter muß es sich vor dem unbefangenen katholischen Auge ganz eigenthümlich ausnehmen, wenn es Katholiken über ihren kirchlichen Oberhirten als Geschworne zu Gericht sitzen sieht, zumal wenn, wie hier, den Gegenstand der Anklage ein bischöflicher Hirtenbrief bildet. Ferner verdient es gewiß alle Beachtung, daß überhaupt die Verhandlung dieses Processes vor dem Linzer Landesgerichte durch die oberstgerichtliche Erklärung möglich wurde, es sei durch die im Staatsgrundgesetze vom 21. Dezem-

ber 1867 ausgesprochenen Grundsätze von der Ausübung aller Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, das den österreichischen Bischöfen im Art. 14 des Concordates zugestandene Privilegium eines Ausnahms = Gerichtes aufgehoben worden, eine Erklärung, welche im Publikum eine sehr getheilte Aufnahme fand, und von deren Richtigkeit insbesondere der angeklagte Bischof sich nicht zu überzeugen vermochte, weshalb denn dieser auch jede active Betheiligung am Proceß ablehnte, was hinwiederum die gewaltsame Vorführung desselben vor den Untersuchungsrichter und die Führung der Schlußverhandlung in contumaciam unter Aufstellung eines ex offio Vertheidigers zur Folge hatte.

Aber fassen wir die Schwurgerichts = Verhandlung am 12. Juli selbst etwas näher ins Auge, die um so mehr von allen Seiten mit der größten Spannung begleitet war, als dem hochwürdigsten Bischofe von Linz seit dem 5. Juni, dem Tage seiner polizeilichen Vorführung, insbesondere von Seite des katholischen Volkes Oberösterreichs die unzweideutigsten Beweise der größten Sympathie zugekommen waren, und als selbst im Lager der Liberalen vielfach und unverhohlen die Ansicht geäußert wurde, im Interesse der Preßfreiheit, deren Fahne ja die Liberalen so hoch halten und die auch den Nichtliberalen nicht verkürzt werden dürfe, sei eine Freisprechung durchaus wünschenswerth und stehe dieselbe auch sicher zu erwarten.

Wir müssen nun unsern Lesern die Anklageschrift der Linzer Staatsanwaltschaft selbst trotz ihres großen Umfanges vorführen, da sie zum richtigen Verständnisse des Proceßes am besten geeignet erscheint und wir dieses kirchengeschichtliche Document in der Linzer theol. praktischen Quartalschrift für die Nachwelt hinterlegt wissen wollen. Dieselbe lautet demnach, wie folgt:

Der Hirtenbrief beginnt mit dem Sage, daß noch nie die Schlange, d. i. der böse Geist, der Lügner von Anbeginn und der Vater der Lüge eine solche Schlaueit entwickelt habe, wie in unseren Tagen, um die

Gläubigen der christlichen Wahrheit zu entfremden und sie zu den verwerblichsten Irrthümern zu verleiten; nach dieser einleitenden Bemerkung wird gesagt:

„Vorzüglich sind es seit Monaten die österreichischen Staatsgesetze vom 25. Mai 1868, an welchen die Lüge ihre ganze Kraft erprobt.“

„Es ist nicht auszusprechen, wie viel Irriges in dieser Hinsicht bereits von Einzelnen und von Versammlungen, in Wort und Schrift, namentlich in den Tagesblättern behauptet, und wie vieler Menschen Sinn durch solche Behauptungen bereits jämmerlich verderbt wurde.“

„So will ich euch denn über diese Gesetze die Wahrheit sagen. Ich will zu diesem Ende die folgenden zwei Fragen beantworten:

„1. Welches ist der Inhalt jener Gesetze?

„2. Wie haben katholische Christen in Betreff derselben zu denken und zu handeln?“

Zur Beantwortung der ersten Frage werden nun die erwähnten Staatsgesetze mit den Bestimmungen des Concordats verglichen, und es wird dabei, in Beziehung auf das Schulgesetz vom 25. Mai 1868, gesagt (Seite 4): „Seine Majestät hatten sich verpflichtet, den Diöcesanschulen-Oberaufseher aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern zu ernennen“; und (Seite 5): „bei Gelegenheit des Concordats-Abschlusses erhielt der heilige Stuhl von der österreichischen Regierung das Versprechen, daß die bestehenden Gesetze in Betreff der religiösen Kinder-Erziehung in ihrer Geltung verbleiben werden.“

Zur Beantwortung der zweiten Frage werden einige Grundsätze angegeben, nach denen die Christgläubigen ihr Denken und Handeln in Betreff der Gesetze vom 25. Mai 1868 einrichten sollen.

Der erste Grundsatz lautet: „Das Concordat bleibt vor Gott und dem Gewissen in allen seinen Theilen in voller Kraft“; und wird dann gesagt: „Das Concordat ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag, und ein solcher kann einseitig nicht aufgehoben werden. Versprechen macht halten — ein Mann ein Wort; — es ist merkwürdig, mit was für Gründen man den Concordatsbruch rechtfertigen will; man beruft sich auf die Staatsgrundgesetze, deren Ausfluß sie seien, aber die Staatsgrundgesetze sind nicht etwas vom Himmel Gefallenes, sondern ein Menschenwerk, das wie jedes andere Menschenwerk nach der höchsten Norm, dem Gesetze Gottes, zu beurtheilen ist; man beruft sich auf die in Oesterreich eingetretene Verfassungs-Änderung, aber der Kaiser konnte den von ihm berufenen Theilnehmern an der Gesetzgebungs-Gewalt keine andere Macht erteilen, als Er selbst hatte; — alle Gründe, die zur Rechtfertigung des Concordatsbruches angeführt werden, dienen in der Wirklichkeit nur zur Verstärkung des Beweises, daß der Bruch sich nicht rechtfertigen lasse; hinter allen diesen Reden steckt eigentlich der Gedanke: die Kirche hat überhaupt kein Recht, auch kein Recht nur zu existiren, aber man wagt es nicht solches geradezu auszusprechen.“ (S. 6.)

Bei dem zweiten Grundsatz: „Die göttlichen Wahrheiten „und Gesetze bleiben ohne Ausnahme „in Kraft“ wird gesagt: Jedes „menschliche Gesetz bekommt seine innere Sanktion oder Weihe nur dadurch, daß es der Ausdruck des göttlichen Willens ist; es ist als solcher „anzuerkennen, so lange der Widerspruch mit demselben nicht offen vorliegt; wo aber solcher offen vorliegt, entbehrt es der verbindenden „Kraft, und kommt die apostolische Regel in Anwendung: Man muß „Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Seite 7.)

Dem dritten Grundsatz: „Auch die Lehren der Kirche, die „nicht geradezu Glaubenslehren sind, und die Gesetze der Kirche bleiben „in voller Kraft“ wird die Belehrung beigelegt, „die sogenannte Civilehe ist schon wegen des Hindernisses der Heimlichkeit, weil sie nämlich „nicht vor dem Pfarrer eingegangen wird, ungültig, also keine Ehe und „ein pures Concubinat (wilde Ehe), daher ein ganz unsittliches Verhältniß, und, wie der heilige Vater in der gedachten Allokution sagt, „etwas ganz Verwerfliches. Ein solches Concubinat ist um so verwerflicher, als es sich mit dem ehrwürdigen Namen der Ehe zu brüsten „wagt. Möge daher kein Christgläubiger je eine Civilehe eingehen! — Die Civilehe ist etwas so Abscheuliches, und die in ihr Lebenden „sind öffentliche Sünder in einem solchen Grade, daß ihr, wenn sie vor- „kommen sollte, mit kirchlichen Strafen entgegentreten werden müßte.“ (S. 9.)

Dann wird bezüglich der Friedhöfe gesagt: „Zu den kirchlichen „Gesetzen, die hier in Betracht kommen, gehört auch jenes, kraft dessen „der Kirche das Recht über den katholischen Friedhof zu verfügen zukommt. Der Friedhof ist ja eine von ihr geweihte Stätte für die Leichname ihrer Gläubigen, welche da der Auferstehung harren. Daher hat „nur sie zu bestimmen, wer und von wem dort zu begraben sei. Daß „Verfügungen über den Friedhof, welche auf Gesundheits- Rücksichten „und Bauvorschriften beruhen, der Staatsgewalt zukommen, ist dabei „außer Zweifel. Uebrigens hat die Kirche, namentlich in der Kirchenprovinz Wien, selbst dafür gesorgt, daß die Gebote der Humanität hinsichtlich des Begräbnisses der Andersgläubigen volle Beachtung „finden.“ (S. 9.)

Bezüglich des Schulgesetzes wird bei dem vierten Grundsatz: die natürlichen „Ansprüche der Kirche auf die Volksschule bleiben „in voller Kraft“ gesagt: „Was der Liberalismus mit der Trennung „der Schule von der Kirche beabsichtige, haben die Bischöfe in ihrer „Adresse an den Kaiser gesagt: er beabsichtigt die Entchristlichung der „Jugend.“ (S. 10.)

Nach der Ausführung des fünften Grundsatzes, lautend: „Die Pflicht der Ehrfurcht und Treue gegen den Kaiser bleibt in voller „Kraft“, schließt der Hirtenbrief mit einer Ermahnung zur Standhaftigkeit „im Glauben und in der Anhänglichkeit an die Kirche. (S. 11 und 12.)

In den eben hervorgehobenen Stellen zur Ausführung der Grundsätze unter 1—4 wird

ad 1 in Bezug auf die den Satzungen des Concordats entgegenstehenden Bestimmungen der neuen Gesetze über die Ehe, die Schule und die interconcessionellen Verhältnisse, der kaiserlichen österreichischen Regierung der Bruch des Concordates, als eines zweiseitigen, vor Gott und dem Gewissen in allen seinen Theilen in voller Kraft aufrecht zu erhaltenden Vertrages, zum Vorwurfe gemacht; es wird den Gründen, womit der Concordatsbruch gerechtfertigt wurde, der Grundgedanke unterschoben, daß die Kirche überhaupt kein Recht, ja nicht einmal das Recht, auch nur zu bestehen, habe; es werden

ad 2 jene Gesetze als dem göttlichen Willen widersprechend, und daher aller verbindlichen Kraft entbehrend, bezeichnet;

ad 3 wird dem Ehegesetze in Betreff der Civilehe die Tendenz der Begünstigung ganz unsittlicher Verhältnisse unterlegt, und wird der gesetzlichen Bestimmung in Beziehung auf Begräbnisse entgegengetreten;

ad 4 wird dem Schulgesetze die Tendenz der Entchristlichung der Jugend unterlegt; diese Stellen des Hirtenbriefes enthalten somit Beschuldigungen, Vorwürfe und Verdächtigungen gegen die gesetzgebende Gewalt, deren Verbreitung durch den Druck und durch die angeordnete Verkündigung von der Kanzel in unverkennbarer Weise geeignet wäre, zur Verachtung wider die Regierungsform und die gesetzgebende Gewalt, deren oberster Factor Se. Majestät der Kaiser ist, mithin gegen die Staatsverwaltung aufzureizen, und zum Ungehorsam, Widerstand und zur Auflehnung gegen jene Gesetze zu verleiten. Es begründet daher der in Rede stehende Hirtenbrief den objectiven Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 lit. a und b St. G. B., und es ist darauf die obenerwähnte Bestimmung des Strafgesetzes gemäß §. 28 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 anzuwenden, weil die in Rede stehende strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde.

Dießfalls ist der hochwürdigste Herr Bischof Franz Josef Rudigier verantwortlich, weil er den Hirtenbrief erlassen und dessen Drucklegung veranlaßt hat, was er in seiner Beschwerdeschrift vom 2. October v. J. (Nr. J. 10) zugestand. §§. 135 und 140—1 St. P. O.

Bei dieser Verantwortlichkeit ist außer dem objectiven Thatbestande auch die Frage, ob der Hirtenbrief in der im §. 65 a und b St. G. B. vorgesehenen bösen Absicht erlassen und zum Drucke geleitet wurde, — also die Frage der subjectiven Zurechnung — vom wesentlichen Belange.

Der Herr Bischof hat leider es mit seiner Hirtenpflicht als nicht vereinbar angesehen, über die Absicht, in welcher er allen Gläubigen seines Bisthums die in dem Hirtenbriefe niedergelegten Belehrungen und Weisungen erteilte, gegenüber dem weltlichen Gerichte nähere Aufklärung zu geben, hat sich geweigert, die in dieser Richtung von dem

Herrn Untersuchungsrichter bei der eingeleiteten mündlichen Vernehmung an ihn gestellten Fragen zu beantworten, und beharrte auf dieser Weigerung auch dann noch, nachdem ihn der Untersuchungsrichter aufmerksam gemacht hatte, daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

Auch die in der Beschwerdeschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofes vom 2. October v. J. (Nr. J. 10) enthaltenen Mittheilungen geben über die fragliche Absicht keine nähere Aufklärung.

Es ist daher in Erwägung zu nehmen, welche Absicht der Hirtenbrief aus seinem Inhalte erkennen läßt.

Der Hirtenbrief erklärt in der Eingangsansprache es als seinen Zweck, den Gläubigen über die österreichischen Staatsgesetze vom 25. Mai 1868, betreffend die Ehe, Schule und interconcessionellen Verhältnisse, die Wahrheit zu sagen, sie zu belehren, welches der Inhalt dieser Gesetze ist, und wie katholische Christen in Betreff derselben zu denken und zu handeln haben; dieser Aufgabe ist er in seinen Ausführungen durchgehend getreu geblieben.

Es geht daraus unzweifelhaft die Absicht hervor, es sollen alle dieser Erklärung folgenden Auseinandersetzungen, Belehrungen, Mahnungen und Weisungen, sowie die dabei geradezu aufgestellten und nebenbei erwähnten Grundsätze, als auf die Staatsgesetze vom 25. Mai 1868 und auf keinen anderen Gegenstand bezugnehmend, aufgefaßt und verstanden werden.

Diese Folgerung führt nothwendig zur weiteren Folgerung, daß

1. wenn auch in der Stelle des Hirtenbriefes bezüglich des Concordatsbruches (Seite 6) der dort behauptete Grundgedanke: „Die Kirche „hat überhaupt kein Recht, auch kein Recht nur zu existiren, aber „man wagt es nicht, solches geradezu auszusprechen“ — nicht ausdrücklich der Staatsverwaltung, der gesetzgebenden Gewalt, bezüglich der Staatsgesetze vom 25. Mai 1868 unterschoben wird;
2. wenn auch in der Stelle des Hirtenbriefes, betreffend die Civilehe (Seite 9) nicht ausdrücklich der Staatsverwaltung bezüglich des Staatsgesetzes vom 25. Mai 1868, womit die eventuelle Eheschließung vor der weltlichen Behörde gestattet wird, die Tendenz der Begünstigung ganz unsittlicher Verhältnisse unterlegt wird;
3. wenn auch in der Stelle des Hirtenbriefes bezüglich der Trennung der Schule von der Kirche (Seite 10) nicht ausdrücklich gesagt wird, daß dem Schulgesetze vom 25. Mai 1868 die Tendenz der Entchristlichung der Jugend zu Grunde liege, und eine solche Tendenz ausdrücklich nicht der Staatsverwaltung, sondern dem Liberalismus unterlegt wird; — dennoch die in diesen Stellen des Hirtenbriefes enthaltenen Beschuldigungen und Verdächtigungen nur im Hinblick auf die Staatsgesetze vom 25. Mai 1868 und gegen dieselben und

somit auch indirekt gegen die gesetzgebende Gewalt, welche diese Gesetze geschaffen hat, ausgebracht wurden.

Liberalen Anschauungen und Partei-Ansichten, in wie weit solche bereits in Staatsgesetzen Ausdruck gefunden haben, können bei Besprechung dieser Gesetze einer abfälligen, verdächtigenden Kritik nicht unterzogen werden, ohne daß dadurch zugleich die betreffenden Gesetze und die gesetzgebende Gewalt herabgewürdigt erscheinen; daher kann die von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe in seiner Beschwerdeschrift vom 2. October v. J. vorgebrachte Einwendung, daß seine Auslassungen im Hirtenbriefe bezüglich der Trennung der Schule von der Kirche und der Civilehe nicht gegen die Regierung, sondern gegen Partei-Ansichten und gegen den Liberalismus gerichtet seien, als stichhältig nicht zur Geltung gebracht werden.

Als weitere Folgerung ergibt sich, daß auch (§. 7) die Regel: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen“ eben im Hinblick auf die Staatsgesetze vom 25. Mai 1868 zur Anwendung empfohlen wurde.

Der Vorwurf des Concordatsbruches (§. 6) ist geradezu gegen die Gesetzgebungs-Gewalt gerichtet, sowie die diesem Vorwurfe beigelegte Behauptung, „daß Se. Majestät der Kaiser den von ihm berufenen „Theilnehmern an der Gesetzgebung keine andere Macht ertheilen konnte, „als Er selbst hatte“, gegen die Staats- und Regierungsform, welche diese Organe der Gesetzgebung bedingt, gerichtet erscheint.

Bezüglich des (§. 9) aufgestellten Satzes:

„Nur die Kirche habe zu bestimmen, wer und von wem in den „katholischen Friedhöfen zu begraben sei“, kann wohl kein Zweifel obwalten, daß derselbe den in dem Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, betreffend die interconcessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf Begräbnisse enthaltenen Bestimmungen entgegengesetzt werden wollte.

Alle hervorgehobenen Stellen des Hirtenbriefes lassen sowohl an und für sich als auch im Zusammenhange des Hirtenbriefes betrachtet, erkennen, daß damit beabsichtigt und angestrebt werde, der Bevölkerung Mißachtung gegen die Mairgesetze einzufößen, derselben glauben zu machen, daß diese Gesetze aller verbindenden Kraft entbehren, sie zum Ungehorsam, Widerstand und zur Auflehnung gegen diese Gesetze anzureizen und zu verleiten, sowie zur Verachtung wider die Regierungsform und Staatsverwaltung aufzureizen; die den Mai-Gesetzen entgegentretenden Erklärungen werden ja den Gläubigen als Richtschnur für ihr Denken und Handeln gegenüber diesen Gesetzen hingestellt.

Die Annahme des nach §§. 1 und 65 a und b St. G. B. erforderlichen bösen Vorsatzes erscheint daher gerechtfertigt, und zwar auch im Sinne des §. 268 St. P. O.

Es läßt sich nicht annehmen, daß der hochw. Herr Bischof bei Verfassung des Hirtenbriefes und bei Veranlassung des Druckes desselben sich in einem Irrthume befand, der das Strafbare in dem Inhalte nicht erkennen ließ; da es keinem österreichischen Staatsbürger freistehen kann, zur Verachtung wider die Regierungsform und Staatsverwaltung aufzureizen und zum Ungehorsam, Widerstand und zur Auflehnung gegen die Gesetze anzueifern und zu verleiten. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht darum, den hochwürdigsten Herrn Bischof als Lehrer des christlichen Glaubens und als kirchliches Oberhaupt seines Sprengels wegen der Lehren, die er im Hirtenbriefe in Ausübung seines Hirtenamtes über Gegenstände des christlichen Glaubens und über Grundsätze und Dogmen der katholischen Kirche erteilt, vor einem weltlichen Gerichte zur Verantwortung zu ziehen.

Der Anlaß zum strafgerichtlichen Verfahren beginnt vielmehr erst dort, wo die Grenze der Objectivität der Belehrung und des geistlichen Berufes überschritten, wo das Staatsgesetz zum Anlaß der Verdächtigung und zur Herabwürdigung der gesetzgebenden Gewalt genommen, die gesetzgebenden Factoren verderblicher Tendenzen beschuldigt, das erlassene Staatsgesetz als ein Ausfluß irreligiöser Anschauungen und sittlich verwerflicher Grundsätze dargestellt, und hiedurch nicht nur die gesetzgebenden Factoren, sondern auch die Staats- und Regierungsform selbst, welche die Organe der Gesetzgebung bedingt, in der öffentlichen Meinung der Vertrauenswürdigkeit beraubt und den Staatsgesetzen die Achtung und der Gehorsam versagt werden.

Auf Grund der im Vorstehenden erwähnten objectiven und subjectiven Momente erhebt die Staatsanwaltschaft gemäß §. 10 des Gesetzes vom 9. März 1869 (betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen) hiemit gegen den Herrn Bischof Franz Josef Rudigier die Anklage wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 28 des Pressegesetzes vom 17. Dezember 1862 und nach §. 65 lit. a und b des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, strafbar nach §. 65 dieses Strafgesetzes.

So die Anklageschrift. Wer derselben mit Aufmerksamkeit folgt, der ist über den Standpunkt vollkommen im Klaren, von dem aus der bischöfliche Hirtenbrief vom 7. Sept. v. J. von Seite der Staatsbehörde beanständet wird, und wir können füglich von dem Plaidoyer des Staatsanwaltes, womit derselbe insbesondere den Geschwornen gegenüber die Anklage begründet, Umgang nehmen, da in demselben keine neuen Momente auferstehen. Wir sind aber auch der Meinung, daß schon

durch die Anklageschrift auch der Standpunkt zur Genüge bezeichnet sei, von welchem aus insbesondere die Vertheidigung zu führen gewesen, und wir müssen es bedauern, daß dieß nach unserer Anschauung wenigstens nicht in der vollsten Weise geschehen ist. Der ex offio Vertheidiger des angeklagten Bischofes stellt sich nämlich mehr auf den politischen als auf den hier einzig und allein maßgebenden kirchlichen Standpunkt, und ist namentlich bemüht, im Interesse der Preßfreiheit der liberalen Partei, zu welcher er außer sich selbst wohl auch das Richter-Collegium und die Geschwornen rechnet (mehrere ausgeloste Geschworne waren vom Staatsanwalt abgelehnt worden, aber wohl nicht aus dem Grunde, weil sie nicht zur liberalen Partei zählten) gegenüber der klerikalen oder ultramontanen Partei, zu der wohl der Bischof von Vinz, vielleicht gar als deren Haupt, gehört, Duldung und Schonung zu empfehlen. Dadurch erscheint denn der Sache eine ganz andere Richtung gegeben und wir möchten es sehr in Frage stellen, ob gerade von diesem Gesichtspunkte aus die liberale Partei mit dem Ausgange der Verhandlung zufrieden sein kann.

Sodann stellt die Vertheidigung mehrfach die Sache so dar, als vertrete der hochwürdigste Bischof in seinem Hirtenbriefe nicht so sehr die wesentlichen Lehren und Rechte der katholischen Kirche als vielmehr die „ultramontane Richtung des Katholicismus“, und dieß mußte ihrem Clienten aus einem doppelten Grunde abträglich sein, einmal weil wohl die ersteren, nicht aber die letztere eine wahre Berechtigung in Anspruch zu nehmen vermögen und alsdann, weil auf diese Weise der Mangel der bösen Absicht, auf den ohne allen Zweifel eben das besondere Gewicht zu legen war, weit weniger entschieden hervortrat oder doch dessen entsprechende Würdigung nicht wenig erschwert wurde.

Wir sind der Ansicht, die Vertheidigung hätte sich ganz vorzüglich um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der beiden Sätze der Anklageschrift drehen sollen: „Es handelt sich im vorliegenden

Falle nicht darum, den hochwürdigsten Herrn Bischof als Lehrer des christlichen Glaubens und als kirchliches Oberhaupt seines Sprengels wegen der Lehren, die er im Hirtenbriefe in Ausübung seines Hirtenamtes über Gegenstände des christlichen Glaubens und über Grundsätze und Dogmen der katholischen Kirche ertheilt, vor einem weltlichen Gerichte zur Verantwortung zu ziehen“; — und: „Der Anlaß zum strafgerichtlichen Verfahren beginnt vielmehr erst dort, wo die Grenzen der Objectivität der Belehrung und des geistlichen Berufes überschritten, wo das Staatsgesetz zum Anlaß der Verdächtigung und zur Herabwürdigung der gesetzgebenden Gewalt genommen, die gesetzgebenden Factoren verderblicher Tendenzen beschuldigt, das erlassene Staatsgesetz als ein Ausfluß irreligiöser Anschauungen und sittlich verwerflicher Grundsätze dargestellt, und hiedurch nicht nur die gesetzgebenden Factoren, sondern auch die Staats- und Regierungsform selbst, welche die Organe der Gesetzgebung bedingt, in der öffentlichen Meinung der Vertrauenswürdigkeit beraubt und den Staatsgesetzen die Achtung und der Gehorsam versagt werden.“

Von der Richtigkeit des einen oder des andern Satzes hängt nach unserer Anschauung die ganze Entscheidung in der fraglichen Sache ab, wobei freilich die andere Frage erst recht in den Vordergrund tritt, wer denn überhaupt zur Entscheidung einer derartigen Frage eigentliche Competenz besitze. Wäre nun so die Sache in das rechte Licht gestellt gewesen, so hätten im betreffenden Falle die Existenz und die Lehrfreiheit der katholischen Kirche, sowie sie durch die selbst von Seite der Staatsgewalt noch aufrecht erhaltenen Artikel des Concordates, ja sogar durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 garantirt sind, die beste Antwort gegeben auf die Worte der Anklageschrift:

„Liberale Anschauung und Partei-Ansichten, in wie weit solche bereits im Staatsgesetze Ausdruck gefunden haben, können bei Besprechung dieser Gesetze einer abfälligen verdächtigenden Kritik nicht unterzogen werden, ohne daß dadurch zugleich die betreffenden Gesetze und die gesetzgebende Gewalt herabgewürdigt erscheinen.“

Oder könnte wohl füglich noch von einer entsprechenden Garantie der Existenz der katholischen Kirche sowie ihrer Lehrfreiheit die Rede sein, falls die katholische Lehre gegenüber liberalen Anschauungen und Partei-Ansichtigen nicht mehr zur Geltung gebracht werden dürfte aus dem Grunde, weil etwa

solche bereits in Staatsgesetzen Ausdruck gefunden haben? Offenbar hieße das nichts anders, als die katholische Lehre habe sich den „liberalen Anschauungen und Partei-Ansichten“, in wie weit solche bereits im Staatsgesetze Ausdruck gefunden haben, einfach zu accomodiren oder dieselbe dürfe sich zum Mindesten nicht in die Oeffentlichkeit wagen. Aber das Eine wie das Andere wäre in gleicher Weise gegen die göttliche Stiftung und den göttlichen Beruf der katholischen Kirche.

Ob bei bestimmterer Innehaltung besagten Standpunktes von Seite der Vertheidigung der Wahrspruch der Geschwornen anders gelautes hätte, wissen wir nicht. Soviel aber scheint sicher zu sein, daß mit der Schuldigspredung des hochwürdigsten Bischofes von Linz seitens der Geschwornen und durch das unter Annahme vieler Milderungsgründe erfolgte Urtheil von vierzehn Tagen Kerker der bereits seit 12. Sept. v. J. schwebende Proceß wohl kaum seinen Abschluß gefunden haben dürfte; eher dürfte die eigentliche Phase desselben erst mit dem 12. Juli d. J. begonnen haben. Sp.

Miscellanea.

Allocution des heil. Vaters vom 25. Juni 1869.

Venerabiles Fratres!

Novam, et catholicæ Ecclesiæ, eiusque immunitati, libertati, et iuribus, ac vel ipsi civili societati maxime infestam legem a Subalpino Gubernio editam, ac promulgatam cum summo animi Nostri dolore in hoc amplissimo vestro consessu deplorare cogimur, Venerabiles Fratres. Atque hic Nos loquimur de lege, qua idem Gubernium, post tot ac innumeros fere ausus, et iniurias Ecclesiæ, eiusque sacris ministris, rebusque illatas, Clericos militari conquisitioni subiicere non dubitavit. Ecquis non videt quam damnosa,

et quam hostilis Ecclesiae sit haec lex, quae Ecclesiae ius ab ipso Christo Domino ei tributum impedit, et coarctat eligendi idoneos, ac necessarios ministros, qui ab eodem Christo ad divinam suam religionem tuendam, propagandam, ad animarum salutem usque ad consummationem saeculi procurandam constituti fuerunt; quaeque potissimum eo unice spectare videtur, ut in hac infelicissima Italia, si fieri unquam posset, catholica Ecclesia funditus deleatur et exterminetur?

Nobis certe verba desunt ad eiusmodi legem denuo improbandam ac detestandam. Quisque noscit, Nos pro Apostolici Nostri ministerii munere haud omisisse Nostro officio studiosissime perfungi, et omnes Venerabiles Fratres sacrorum in Italia Antistites cum summa eorum nominis laude iustissimas suas fecisse querelas, reclamaciones, et expostulationes, ut huiusmodi lex nunquam locum haberet. Atque utinam hac occasione abstinere Nos possemus, Venerabiles Fratres, a lugendis gravissimis malis et damnis, quibus sanctissima nostra religio nunc in Austriaco etiam Imperio et Hungariae Regno miserandum in modum affligitur ac divexatur. Notitiae autem, quae de Ecclesiae rebus ex Hispaniarum Regno ad Nos perveniunt, nullam consolationem, quin immo tristitiam et moerorem Nobis afferunt.

Russicum vero Gubernium pergit catholicam insectari Ecclesiam, et ab omnibus fere Dioecesibus suos, vi etiam adhibita, eiicere Episcopos, eosque in exilium pellere, proptereaquod Christi hic in terris Vicarii vocem ac mandata, prout debent, audire et exequi volunt, nec sinit, eosdem Episcopos ab illis Imperii finibus egredi, etiamsi maxima Ecclesiae utilitas id omnino postulet. Ac magis in dies omni modo impedit, quominus illi fideles cum Nobis et hac Apostolica Sede libere communicare queant.

Sed inter gravissimas, quibus vexamur, angustias, non mediocri certe solatio Nobis est pastoralis zelus, summo-

pere laudandus, quo Sacrorum Antistites rem catholicam viriliter tutantur, et sanctissimae fidei nostrae principia integra servare et Ecclesiae unitatem propugnare contendunt adversus multiplices insidias et conatus, quibus impii homines suos errores propagare conituntur. Ac futurum confidimus, ut universus catholicus Clerus illustria Episcoporum suorum exempla pro viribus imitari, et aemulari conetur.

Interim istos omnes Christi, eiusque Sanctae Ecclesiae hostes etiam atque etiam monemus, ut tandem aliquando serio considerent quam terribilis sit Deus in suis, eiusque Ecclesiae hostibus puniendis.

Nos autem non desistamus, Venerabiles Fratres, ferventissimis, humillimisque precibus misericordiarum Patrem orare et obsecrare, ut omnes miseros errantes de perditionis via ad rectum veritatis, iustitiae, salutisque tramitem reducat, utque catholicam Ecclesiam ubique terrarum novis ac splendidioribus triumphis quotidie magis exornet et augeat.

Apostolisches Schreiben vom 13. Mai 1869 an die katholischen Vereine Deutschlands.

Dilectis Filiis Sociis Catholicarum Sodalitatum Germaniae — Bambergam.

Pius PP. IX.

Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Verbis satis explicare haud possumus, quantam laetitiam, voluptatemque Nobis attulerint vestrae Litterae ad Nos datae cum quinquagesimus anniversarius appeteret dies, quo divinum Sacrificium primitus omnipotenti Deo obtulimus. In eisdem enim Litteris, Dilecti Filii, omni ex parte se mirifice ostendit singularis vestra erga Nos, et hanc Petri Cathedram pietas, et observantia, eximiusque erga catholicam religionem amor, et ardens studium, quo immortales

Deo agitis grates, quod Personam humilitatis Nostrae a tot nefariis inimicorum hominum insidiis, conatibusque liberavit, et ab Ipso humillimis, ac ferventissimis precibus exposcere non cessatis, ut Nos salvos, incolumesque tueri, et Ecclesiam suam sanctam tot, tantisque malis afflictam novis, ac splendidioribus triumphis in dies exornare, et augere velit. Equidem vel maxime delectati sumus hisce egregiis vestris sensibus, qui Ecclesiae filiis dignissimi summas merenter laudes. Itaque gratissimum Nostrum animum Vobis profiteri summopere gaudemus, ac Deum Optimum Maximum humiliter, et enixe adprecamur, ut Vos omni vera felicitate replere, et uberrimis caelestis suae gratiae donis ditare velit. Atque horum auspicem, et praecipuae nostrae in Vos benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem toto cordis affectu Vobis, Dilecti Filii, peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 13. Maii Anno 1869.

Pontificatus Nostri Anno Vicesimotertio.

Pius PP. IX.

Concil-Jubiläums-Ablafß betreffend. Der Ablafß eines außerordentlichen Jubiläums, zu welcher Gattung auch dieses Conciliums-Jubiläum gehört, kann nach der allgemeinen Regel bekanntlich nur einmal gewonnen werden. Diese allgemeine Regel ist aber für dieses (Concil-) Jubiläum aufgehoben, denn, wie das Pastoralblatt von Münster in Nr. 6 mittheilt, hat die S. Poenitentiaria unterm 1. Juni d. J. fünfzehn ihr bezüglich der Fakultäten des Concil-Jubiläums vorgelegten Fragen erledigt, und die vierzehnte derselben: „Ob Derjenige, welcher schon einmal den Jubiläums-Ablafß gewann, denselben von Neuem gewinnen könne, wenn er nur die vorgeschriebenen guten Werke nochmals ausführe,“ bejahend beantwortet.

Zur Arbeiterfrage.

1. Fabriks = Gesetzgebung.

Als eines Tages der große Redner und derzeitige englische Minister Bright nicht bloß von der Protectionisten-Partei, sondern sogar von seinem eigenen politischen Anhang wegen seiner Sympathie für die Arbeiterklassen und seinen Bemühungen, ihrem socialen Elende abzuhelpen, ein Communist und Umsturzmänn gescholten wurde, da sprach er die bekannten Worte:

„Wenn ich am Fuße des Vesuv's stehe, und merke an dem Zittern und Beben der Erde, daß ein Ausbruch bevorsteht, und ich sage den Leuten: der Ausbruch kommt, richtet Euch darnach — bin ich dann derjenige, der daran Schuld ist, daß der Berg Feuer auswirft? Nein, nicht ich bin Schuld, denn ich beobachte nur, was vorgeht, und auf Grund dieser Beobachtungen sage ich Ihnen, daß furchtbare Zeiten über Europa kommen werden, wenn man nicht rechtzeitig durch eine weise Gesetzgebung diesem Ausbruche vorbeugt.“

Das mächtige und reiche England hat diesen Wink befolgt und man ist daselbst Schritt für Schritt dazu gekommen, daß im Grundsatz zur früheren Theorie, Alles laufen zu lassen, wie es läuft, der Staat sich einmischet, und es ist in diesem Lande der Freiheit eine ausgebildete Fabriks = Gesetzgebung entstanden.

Ist auch jetzt die Lösung der socialen Frage noch nicht reif, bedarf es, um mit den Worten des französischen Kaisers zu sprechen, „des Zusammenwirkens aller Intelligenzen, um dieß unverdiente Elend zu bannen“ und den jetzigen Arbeiter zu

seinem eigenen Unternehmer zu machen, so kann und muß der Staat den Arbeiterklassen wenigstens durch eine ausgebildete Fabriks-Gesetzgebung beistehen und helfen.

Das haben selbst die liberalen Bourgeois im Wiener-Bretterhaufe zuletzt eingesehen, indem sie ihrem Referate die Worte an die Spitze stellten:

„Der Staat hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, für jene Staatsangehörige, die sich nicht selbst schützen können, so weit sein Arm reicht, zu sorgen und ungerechte Gewalt von ihnen abzuwehren.

Der Arbeiter untersteht einem fremden Willen und ist nur ausnahmsweise in der Lage, verderbliche Einflüsse, welche seine körperliche und geistige Entwicklung hemmen, von sich abzuwehren.

Wo nun solche verderbliche Einflüsse und Uebelstände nicht bloß vereinzelt, sondern systematisch auftreten, da ist der Staat berechtigt und verpflichtet, Gesetze zu erlassen, damit nicht ein körperlich, geistig und sittlich verkommenes Geschlecht heranwache und die Erreichung des Staatszweckes unmöglich mache.“

Wir wollen nun die einstweilige Staatshilfe durch eine weise „Fabriks-Gesetzgebung“ ins Auge fassen und die Gesetze, die zum Wohle der Arbeiter und zur Anbahnung einer gründlichen Lösung der sozialen Frage nöthig sind, näher benennen.

1.

Das meiste Gewicht legte die Arbeiterklasse auf den sogenannten Normal-Arbeitstag, den Frankreich seit dem Jahre 1848 bereits hat und auch England in hohem Maße genießt.

In England allerdings gilt der Normal-Arbeitstag nur für die erwachsenen Frauen, nicht aber gesetzlich auch für die Männer; indessen hat sich doch, da fast bei allen größeren Unternehmungen Frauen engagirt sind, die Sache thatsächlich so gestaltet, daß der Normal-Arbeitstag, der gesetzlich für die Frauen gilt, thatsächlich für Alle maßgebend ist.

Frankreich hat dießseits des Oceans direct den Normal-Arbeitstag angenommen, und dieses ist jedenfalls der einfachste und natürlichste Weg.

Es muß nämlich gesetzlich bestimmt werden, „daß bei allen großen Betriebs-Unternehmungen, gleichviel welcher Art, nur in bestimmten Stunden, mit den und den Pausen gearbeitet werde.“ Und dieser Normal-Arbeitstag muß ernstlich durchgeführt werden mit strengen Strafbestimmungen und mit entsprechender Einsetzung von Beamten, die weiter gar nichts zu thun haben, als dieß zu überwachen.

Es ist dieß die Einsetzung von Fabriks-Inspectoren, wie sie in England in so segensreicher Weise seit mehreren Jahren bestehen.

Diese Einrichtung muß auch bei uns in einer Weise durchgeführt werden, daß man eine feste Garantie hat, daß diese Sache ernst genommen werde.

Aber nun die Frage, warum wird denn der Normal-Arbeitstag von allen Arbeitern und Social-Politikern für so wichtig gehalten?

Könnte man nicht Bedenken haben, angebliche Freiheits-Bedenken, wie sie Minister Giskra, Kuranda und Consorten laut ausgesprochen haben? Diese Herren machen sich gewissermaßen eine Ehre daraus, daß sie die Freiheit des erwachsenen Arbeiters durch den Normal-Arbeitstag nicht beschränken wollen, obwohl es sich hier gar nicht um die Freiheit des Arbeiters, sondern um seine Scheinfreiheit handelt.

Es mag paradox klingen, ist aber vollkommen richtig: der Arbeiter ist frei, wenn er gezwungen wird, nur so und so lange arbeiten zu dürfen, und dankt für die Freiheit, die ihn zwingt, so und so viel länger zu arbeiten jeden Tag.

Das Capital hat einen maßlosen Heißhunger die Arbeitszeit zu verlängern.

Bevor in England der Normal-Arbeitstag in der Fabriks-Gesetzgebung eingeführt wurde — und die englischen Verhältnisse sind für den ganzen Continent maßgebend — hat England regelmäßige tägliche Arbeitszeit gehabt von 15, 16, 17 und 18 Stunden; ja es sind sogar Arbeitstage vorgekommen von 20 Stunden.

Hier ist es also offenbar keine wirkliche Freiheit, die vorliegt, weder eine Freiheit auf Seite der Arbeiter, noch der Fabrikanten.

Die Arbeiter sind durch die Macht der socialen Verhältnisse gezwungen, einzuschlagen und sich der freien Concurrrenz zu unterwerfen. Die Fabrikanten sind es aber auch. Es kann nicht ein Einzelner kürzere Zeit arbeiten lassen, als ein Anderer, er riskirt sonst, daß er dadurch zu Schaden kommt; auch er untersteht der Zwangsgewalt der freien Concurrrenz. Es ist also nöthig, daß hier ein Factor eingreife, der mächtiger ist, als die freie Concurrrenz, und dieser Factor ist der Staat.

Die Freiheitsbedenken also sind nicht weit her und erweisen sich als nichtig; die Vortheile aber, die der Arbeiterklasse durch den Normal-Arbeitstag zufließen, sind leicht zu begreifen.

Es ist ja doch schon an sich viel angenehmer und weniger aufreibend, täglich nur 10 Stunden zu arbeiten, als 15 bis 16 Stunden.

Aber es liegt im Normal-Arbeitstag auch ein sociales Moment von größter Bedeutung, und zwar sowohl in Bezug auf den Lohn, als auch die gesellschaftliche und politische Geltung.

Nach dem heutigen Lohnwerthgesetze ist nämlich der Lohn deshalb stets auf so niederer Höhe, weil nach der jetzigen Lage der Arbeiterklasse überhaupt nur die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse in den Arbeitern aufkommen können. Wenn es nun möglich ist, daß höhere Bedürfnisse in den Arbeitern aufkommen, dann muß nothwendig der Lohn steigen. Das gesteht und erkennt selbst die herrschende Schule an, sie selbst hat ja dieses

Gesetz aufgestellt. Es zeigt sich dieß z. B. ganz deutlich an der Sonntagsarbeit.

Am Sonntage geben jetzt die Arbeiter das Meiste aus, es ist ihr Erheiterungs-, ihr Zerstreuungs- und Erholungstag. In dem Augenblicke, wo die regelmäßige Sonntagsarbeit eingeführt wird, wird auch der Lohn tiefer fallen; denn die Extrabedürfnisse, die der Arbeiter noch außer dem gewöhnlichen Lebensunterhalte hat, fallen weg, und der Lohn kann deshalb herabgedrückt werden.

Umgekehrt, wird dem Arbeiter der Sonntag freigegeben, oder der Normal-Arbeitstag eingeführt, so daß der Arbeiter jeden Tag einige Stunden frei hat, dann entstehen neue Bedürfnisse in ihm, und dann findet die Arbeiterklasse in sich auch die nachhaltige Kraft zu verlangen, daß ihr Lohn demgemäß erhöht werde.

Das ist nun die eine Seite des socialen Momentes.

Die andere Seite ist, daß in Folge dessen nothwendig auch seine gesellschaftliche und politische Geltung zunimmt. Denn in demselben Augenblicke, wo unter sonst gleichen Umständen der Lohn zunimmt, wird offenbar der Ueberschuß oder der Reingewinn des Capitalisten herabgemindert. In Folge dessen vermindert sich aber auch der Einfluß der Capitalistenklasse, die ja zuletzt doch nur auf ihrem Reichtume, auf ihrem Capitalgewinne beruht; denn selbst die sogenannte höhere Bildung, wenn sie anders in so hohem Maße vorhanden sein sollte, ist ja nur eine Folge davon, daß das nöthige Geld zur Ausbildung vorhanden ist.

Der Normal-Arbeitstag bewirkt also, daß es der Arbeiterklasse ermöglicht wird, durch die Macht des Staates der Macht des Capitals insoweit einen Damm entgegen zu stellen, daß die Arbeiterklasse ein menschenwürdigeres Dasein führen kann und daß sie auf dieser Grundlage dann einen socialen und politischen Einfluß gewinnt. Wir begreifen also, warum die Arbeiterklasse ein solches Gewicht auf ein staatliches Gesetz zur

Einführung des Normal-Arbeitstages legt; wir begreifen aber auch, warum die Bourgeois, die jetzt das politische Heft in Händen halten, davon nichts wissen wollen.

Freilich wollen sie mit dem wirklichen „Grunde“ nicht herausrücken, sondern bringen allerhand Vorwände vor, wie wir es ja selbst im Wiener Arbeiter-Ausschusse erlebt haben.

Ein Theil behauptet, durch eine solche Verkürzung würde der „National-Reichthum“ zu Grunde gehen, und es werde zu wenig producirt werden. Die Erfahrung hat aber diese Einwendung widerlegt. Es hat sich gezeigt, daß, wenn die Arbeitszeit herabgesetzt und ein Normal-Arbeitstag eingeführt wird, die Arbeit an Intensität um so viel zunimmt, als sie an Extensität verliert. Es wird kräftiger und ausdauernder gearbeitet; der Einzelne strengt sich mehr an.

Herr Steffens und Ritter von Ribbig meinten, man solle die Einführung des Normal-Arbeitstages der freien Vereinbarung der Capitalisten und Arbeiter überlassen.

Auf diesen Vorwand erwidert Herr Dr. Schweizer ganz richtig:

„Wenn ich einerseits sehe, daß die Arbeiterklasse immer entschiedener und einiger auftritt, und wenn ich andererseits sehe, daß die Fabrikanten vermöge der Erfahrungen in England und Frankreich und anderwärts mit der Zeit einsehen müssen, daß der Normal-Arbeitstag die Production nicht herabmindert, so ist es allerdings nicht unmöglich, daß es einmal zu einer solchen Vereinbarung komme.“

Aber, meine Herren, wozu denn den weitschweifigen langen Weg, wenn man einen kurzen, einfachen hat? Bedenken Sie doch, welche Conferenzen, Versammlungen, Schreibereien und Weitläufigkeiten nothwendig sind, bis eine derartige Institution durch freie Vereinbarung national wird. Findet man eine Einrichtung gut und nützlich, wozu ist denn dann die

Gesetzgebung da, als rechtzeitig die Sache von vorn-
herein ein für alle Mal einzuführen?"

2.

Ein anderes wichtiges Gesetz für die Arbeiterklasse ist die Erklärung der Coalitions-Freiheit, d. h. das vom Staate anerkannte Recht der Arbeiter, beliebig zusammen zu treten und ihre Forderungen in Lohnsachen und sonstiger Beziehung zu erheben.

Dieses Coalitionsrecht ruht auf der Grundlage und im innersten Wesen des herrschenden ökonomischen System's.

Bekanntlich beruht die liberale Oekonomie auf dem Gesetze der freien Concurrenz, nach welchem die Arbeit nichts weiter ist, als eine Waare, die der Arbeiter nach dem Arbeitsmarkte bringt, und deren Preis sich nach dem Gesetze vom Angebot und Nachfrage bestimmt. Wenn es nun dem Capitalisten freisteht, den Preis zu bestimmen, den er für die Arbeit gibt, so muß es doch auch dem Arbeiter freistehen, den Werth seiner Arbeit zu ermessen.

Dieß kann nun der einzelne Arbeiter für sich allein nicht. Dem Unternehmer gegenüber steht er vereinzelt immer als verlornen Mann da; er ist nicht frei, sondern dem willkürlichsten Drucke preisgegeben und muß seine Arbeit verkaufen um jeden Preis.

Ganz richtig sagt darüber der conservative Social-Politiker Huber aus Vernigerode: „Wenn der Nachbar, dem ich seinen Acker abkaufen will, am Ertrinken ist und ich ihn nur unter der Bedingung rette, daß er sich mit meinem Preise begnügt, so ist dieß Alles, was man will, nur kein ehrlicher Handel nach Nachfrage und Angebot.

Soll deshalb dieses Angebot ein freies sein, so muß der Arbeiter das Recht haben, sich mit seines Gleichen zu verbinden, damit er durch die Anzahl das gleiche Gewicht bekomme, welches der mit Geld und Gut ausgestattete und mit dem Hun-

ger des Arbeiters verbündete Capitalist besitzt.“ Sehr gut sagte deshalb der bekannte Justizrath Wagener in der Coalitions-Debatte zu Berlin vom Jahre 1865: „Das Coalitionsrecht läßt sich bei der heutigen Productionsweise der Arbeiter nicht länger mehr verweigern. Es liegt doch ein unerträglicher Widerspruch darin, daß man die Arbeiter mit ihrem Lohne stets auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage verweist, ihnen aber die Verwirklichung eines solchen Angebotes unmöglich macht. Denn niemals wird dieses Angebot durch den Einzelnen regulirt, sondern durch die Summe und Anschauung aller in einem Gewerbe Beschäftigten.“

Ueberhaupt zeigte sich bei dieser Debatte die merkwürdige Erscheinung, daß alle parlamentarischen Parteien, selbst die Ultraconservativen, für die Gewährung des Coalitionsrechtes sprachen und stimmten.

Uebrigens ist auch nach Gewährung des Coalitionsrechtes die Macht zwischen den zwei streitenden Parteien, Capital und Arbeit, noch immer verschieden genug, und zwar zu Ungunsten der Arbeiter.

Denn in diesem socialen Kampfe sind nicht Wind und Sonne gleich vertheilt, sondern auf der einen Seite steht der Capitalist in Allianz mit seinem vollen Geldsacke, seinen vollen Speichern, seinem Credite und im factischen Besitze der vom sauren Schweiße der Arbeiter angelegten Kranken- und Unterstützung-Cassen; auf der andern Seite die Arbeiter, wohl in Allianz mit Ihresgleichen, aber auch in Allianz mit ihrem leeren Geldbeutel, ihrem hungrigen Magen, und was noch mehr wirkt, mit ihren nach Brod schreienden Kindern, die sich leider mit bloßen Redensarten nicht abspesen lassen.

Kommt noch dazu, daß der Fabriksherr seinen Arbeitern bei den Kaufleuten, Traiteuren, Victualienhändlern, die meist Creaturen desselben sind, den Credit kündet, was wird eine Arbeitseinstellung (Strike) nützen, wenn nicht schon in den

nächsten Tagen Hilfe von Außen kommt? Mit Recht sagt deshalb der Redacteur der Volksstimme und zugleich Arbeiterführer in Wien: „Das Coalitionsrecht, so sehr es auch von uns allen gewünscht wird, wird doch dem Arbeiterstande von keinem andauernden Nutzen sein. Denn die Arbeiter leisten in diesem socialen Kriege nur passiven Widerstand, während die Unternehmer die Offensive ergreifen können. Fast immer endigen die Strikes damit, daß die Arbeiter nach vielem Verluste von der Noth gezwungen werden, die Arbeit wieder aufzunehmen, ohne das geringste Resultat erzielt zu haben. Aber es bleibt doch in der heutigen Oekonomie der einzige und unentbehrliche Regulator.“

Und warum ist denn doch das Coalitionsrecht unentbehrlich und den Arbeitern so sehr erwünscht?

Die Antwort darauf gibt uns Edmund Börg mit folgenden treffenden Worten:

„Man muß nicht so sehr fragen, was durch das Coalitionsrecht und die einzelnen Strikes erreicht wurde, sondern vielmehr, was durch dasselbe verhindert wurde. Welches würde heute die Lage der Arbeiterwelt in England und auf dem Continente sein, ohne das Dasein und die stete Drohung der Coalition?“

Wie wäre das englische Arbeitervolk abgelohnt worden, wenn es sich nicht durch großartige Anwendung des Coalitionsrechtes Schritt für Schritt so verzweifelt gewehrt hätte? Und welchen Einfluß hätten niedrige Arbeitslöhne in England sofort weiter auf die Lage der Arbeiter in allen Theilen der Welt ausgeübt?“ Man muß also beim Coalitionsrechte nicht so sehr fragen, was es in einem besonderen Falle genützt, sondern wie viel es verhindert hat oder wie Herr Huber aus Wernigerode sagt: „Wie oft eine Verminderung des Lohnes oder sonstige Erschwerung unterblieben ist, weil der Capitalist den durch einen Strike

zu erwartenden Schaden höher anschlug, als den etwa zu erhoffenden Vortheil."

Was aber für den Social-Politiker die Gewährung des Coalitionsrechtes so wünschenswerth macht, ist die Hoffnung und Aussicht, daß sich aus diesen Coalitionen die Keime großartiger Associationen und Institutionen entwickeln, welche sodann die Quelle einer positiven Organisation der Arbeit bilden würden, und die Lösung der socialen Frage anbahnen.

3.

Ein drittes dem Arbeiterstande nothwendiges und in jeder Beziehung heilsames Gesetz wäre ein strenges staatliches Verbot der Sonntagsarbeit.

Ich sage strenges und mit großen Strafen belegtes Verbot; denn z. B. bloße Geldstrafen von 10 oder 20 fl. bewirken weiter nichts, als ein Rechen-Exempel für den großen Fabrikanten, ob er besser und geschickter thut, die Strafe zu riskiren, oder geschickter thut, das Gesetz zu übertreten, um mehr Werth aus der Arbeitskraft herauszuzwacken. z. B. Ein Fabrikherr hat 500 Arbeiter in der Fabrik beschäftigt, von denen jeder im Durchschnitte per Tag einen Tauschwerth von 1 fl. fabricirt. Die Arbeitskraft braucht aber zu ihrer Erhaltung nur den Werth von $\frac{1}{2}$ fl., der etwa in 6 Stunden schon erzeugt wird. Die übrige Zeit arbeitet er nur für den Capitalisten, der nun 250 fl. unbezahlter Arbeit einsackt, oder das Wertherzeugniß von 3000 unbezahlten Arbeitsstunden.

Was liegt ihm nun an 10 oder 20 fl. Strafe? Es müßte Gefängnißstrafe und zwar ernstliche Gefängnißstrafe sein, sonst ist jede gesetzliche Verfügung illusorisch.

Ein solches strenges staatliches Gesetz zum Schutze der „Sonntagsfeier“, wie segensreich müßte es für Leib und Seele des Arbeiters, wie gewichtig in ökonomischer Beziehung sein!

Die Arbeiter sind wenigstens in Deutschland und England noch nicht so sehr dem Christenthume entfremdet, daß sie

nicht diesen Tag benützen würden, um ihrer abgehegten Seele wieder religiösen Trost und Kraft zuzuführen, und die ganze Tragweite der vom Liberalismus entstellten und entweihten Worte: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit kennen zu lernen. Denn wo ist wahre Freiheit? Einzig und allein bei dem, der gesagt hat: „Die Wahrheit wird euch frei machen“. „Wer aber Sünde thut, ist ein Knecht der Sünde“ und wäre er von Millionen umgeben! Der Arbeiter findet also im Gottesdienste die „Freiheit“ der Kinder Gottes.

Wo findet der „Arbeiter“ Gleichheit? Nirgends in der Welt als in seiner Pfarrkirche, im Angesichte seines in Brodsgehalt gegenwärtigen Heilandes. Hier und hier allein ist Gleichheit; hier ist Niemand zu vornehm und Niemand zu gering, Niemand zu reich und Niemand zu arm, hier ist kein erster und letzter Platz, hier sind nur — Christen, und an einer und derselben Communionbank sieht er neben dem Fürsten den Bauer und neben dem Millionär den Bettler.

Und wo ist Brüderlichkeit zu finden? Wo anders schöner und reiner als in der Pfarrkirche, wo alle Anwesenden nichts anderes sind als Erlöste, versammelt um ihren gemeinsamen Erlöser, nichts anderes als Eine einzige große Familie unter dem gemeinsamen Haupte Jesus Christus, der hier allein geistig vernehmbar zuruft: „Kommet her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken.“

Wir fragen: Was hat die Arbeiterklasse nicht bloß ökonomisch und physisch, sondern auch moralisch so weit herabgedrückt als der unmenschliche Raub des auch den Arbeitern von Gott geschenkten Sonntages? Und soll es nicht bloß ökonomisch, sondern auch moralisch vorwärts gehen, so ist ein strenges Gesetz zum Schutze der Sonntagsfeier nöthig.

4.

Ein viertes dem Arbeiterstande nöthiges Gesetz ist das Verbot, oder einstweilen wenigstens die Regelung und Einschränkung der Frauen- und Kinder-Arbeiten, deren verderbliche

und demoralisirende Wirkungen wir bereits früher geschildert, und die seitdem noch greller und einschneidender im belgischen und norddeutschen Parlamente besprochen wurde, ja deren Regelung sogar vom Bourgeois-Arbeiter-Ausschusse in Wien mit Einhelligkeit beantragt und vorgeschlagen wurde. Wie muß es da aussehen, wenn es selbst diesen Herren zu „arg“ ist!

Hat aber der Arbeiter den Normal-Arbeitstag, das Coalitionsrecht, den Sonntag, und zu Hause seinen einfachen aber glücklichen Herd an der Seite einer häuslichen und gottesfürchtigen Gattin, dann kann er ruhig und ohne gefährliche Umsturzpläne den Tag abwarten, wo die Lösung der socialen Frage, die volle Freiheit der „Arbeit“ reif geworden und diese große Culturfrage unseres Jahrhunderts entschieden ist. Das ist einstweilen die wahre „Staatshilfe“, die Niemandens Recht kränkt und nur dem allzugroßen „Reingewinn“ und „Ueberschuß“ des Capitalisten etwas nahe geht, der aber trotzdem noch immer genug vom „Arbeiterertrage“ einstecken kann.

2. Gotteshilfe.

Zu Anfang dieses Jahres versammelten sich mehrere norddeutsche protestantische Pastoren, um über die sociale Frage und ihre erspriessliche Lösung zu berathen.

Der erste Punkt der Berathung betraf die sogenannte „Selbsthilfe“, und alle Mitglieder erklärten einstimmig, daß bei der heutigen Productionsweise dieselbe unmöglich ausreiche.

Sodann kam das Thema auf die „Staatshilfe“, und auch hier begegneten sich die Ansichten Aller in dem Ausspruche: daß es Recht und Pflicht des Staates sei, die Arbeiter gegen die ausbeutende und erdrückende Macht des Capitals in Schutz zu nehmen.

Aber noch einer dritten „Hilfe“ wurde Erwähnung gethan, die bei Besprechung der socialen Frage fast immer übersehen und übergangen wird, nämlich der „Gotteshilfe“, der Mitwirkung und des beseligenden Einflusses der christlichen Reli-

gion auf die erspriessliche Lösung dieser hochwichtigen Frage. In der That ist der Kirche Christi, dem erleuchtenden Einflusse ihrer Lehre und der Kraft ihrer thätigen und erfindungsreichen Liebe eine große Aufgabe und Thätigkeit in der socialen Frage vorbehalten, und wir dürfen mit gläubiger und vertrauensvoller Zuversicht auch erwarten, daß dieselbe Kirche, die schon so oft die Gesellschaft von Barbarei und Untergang errettete und schon so große und inhaltschwere Aufgaben löste, sich auch hier als die wahre Braut des „Erlösers“ bewähren wird.

Daß der Kirche Christi in dieser Frage wirklich eine große Rolle vorbehalten, betonte erst unlängst der geistreiche Bischof von Orleans, indem er in seinem letzten Werke: „Das Concil“ unter Anderem folgendes schrieb:

„Und wie steht es mit jener Frage, welche die Vernunft mit einer furchtbaren Einbildungskraft aufwirft, aber nicht ebenso leicht beantwortet, mit jener Frage, über die Organisation der Gesellschaft, über Arbeit, Arbeitslohn und Arbeiten?

Es ist nun der Beruf der Concilien, die Grundsätze des Evangeliums rein vor jeder sie verfälschenden Auslegung zu erhalten. Muß demnach jede große Rundgebung der evangelischen Wahrheiten, jede Aufklärung der hierüber vorhandenen Dunkelheiten und Mißverständnisse, jedes Einverständniß der Völker mit dem Christenthume als ein Werk zugleich des socialen und religiösen Fortschrittes erscheinen, so wird gewiß das nächste Concil für die neue Zeit eine Morgenröthe und kein Sonnenuntergang sein.“

Der erleuchtete und tiefblickende Kirchenfürst und Schriftsteller hofft sich also schon vom nächsten Concil einen mächtigen Fortschritt in der Lösung der socialen Frage durch den heilsamen Einfluß des „Geistes des Christenthumes“.

Und in der That ist auch die Arbeiterfrage zunächst nur eine Gesellschaftsfrage; doch wird die auf religiösem Ge-

bierte sich verbreitende Aufklärung und Erleuchtung auch ihren hellen Reflex auf die „Gesellschaft“ werfen, gleichwie einst die sociale Frage des Alterthums, die „Slaverei“, durch den mächtigen und beseligenden Einfluß der aufblühenden Kirche eine so gründliche und durchgreifende Lösung fand, ohne auch nur im Geringsten die alte Welt in furchtbare Convulsionen und Revolutionen zu stürzen und das „Eigenthum“ in Frage zu stellen.

Dieselbe Kirche Christi, die damals die sociale Frage fast unmerklich und doch so durchgreifend löste und das Antlitz der Gesellschaft erneuerte; dieselbe Kirche, die zur Zeit der Völkerwanderung und des später einbrechenden Islams die Gesellschaft vor dem Zurücksinken in Barbarei bewahrte, dieselbe Kirche besteht noch immer, und wird auch diesmal die menschliche Gesellschaft vor dem neuen hereinbrechenden Heidenthume erretten, das um so schrecklicher wäre, als doch ein gewaltiger Unterschied darin liegt, nicht zu glauben, weil man den wahren Glauben nicht kennt, oder nicht zu glauben, weil man den wahren Glauben nicht will.

Doch nun die Frage, was kann und soll schon jetzt vom Klerus, dem Gesamtdiener der Kirche Jesu Christi, geschehen, um eine segensreiche Lösung dieser Frage vorzubereiten und gewaltsame Ausbrüche von der Gesellschaft fern zu halten?

2.

Die erste Pflicht des Klerus besteht nun darin, sich in dieser Frage gut zu orientiren und feste Stellung zu nehmen, und nicht etwa erst auf dem geistigen Kampfplatze erscheinen, wenn das Terrain schon halb oder ganz verloren und die Arbeiterklasse wegen Indolenz des Klerus politischen Verschwörern und kirchenfeindlichen Elementen verfallen ist.

Man täusche sich nicht, diese Bewegung wird sich nicht auf die industriellen Arbeiter einschränken, sondern sich auf alle Lohnarbeiter, also auch auf die „ländlichen Arbeiter“ ausdehnen.

Ist auch die ländliche Arbeiterklasse derzeit physisch und moralisch noch besser daran, so wird doch gar bald bei zunehmender Verarmung des Bauernstandes und fortschreitender Grundzerstückelung auch Grund und Boden dem Capitale anheimfallen und die Bodenvirtschaft nach den Gesetzen der heutigen capitalistischen Produktionsweise betrieben werden.

Dann steht der Landarbeiter auf demselben ökonomischen Standpunkte wie der Fabrikarbeiter, dann ist auch er als der moderne Trion an das Rad des ehernen Lohngesetzes gebunden und ein moderner Proletarier geworden, ohne Aussicht, es je über den gewöhnlichen Tagelohn hinauszubringen.

Dann ist auch die letzte Organisation der Arbeit vor dem Geldsacke zusammengebrochen und es gibt dann auch auf dem Lande keine andere Organisation als: Lohnarbeiter und Capitalist.

Denn ob der Lohnarbeiter aus Leder Stiefel, aus Garn Gewebe macht, ob er das Eisen aus der Erde holt oder den Grund und Boden bestellt, das ändert dann gar nichts am Wesentlichen des Lohnverhältnisses, welches eben darin besteht, daß ihm unter dem trügerischen Scheine eines freien Vertrages ein Theil des von ihm erzeugten Werthes zu Gunsten des Capitalisten entzogen wird.

Daß diese Aussicht auf eine agrarische Frage nahegerückt sei, zeigt uns unter Anderem auch der allmählig sich vollziehende Uebergang der einstigen Aristokratie in das Lager der Bourgeoisie, theils durch eheliche Verbindungen, theils durch Allianz zum gemeinsamen Schacher.

Wie mancher Guts herr von 1847 ist heute nichts anderes mehr, als ein branntweinbrennender oder viehmästender Bourgeois und seine einstigen Grundholden nichts anderes als moderne Proletarier, die aufsichtslos von der Hand in den Mund leben, zugänglich für jenes verderbliche Wort: „Laßt uns leben und fröhlich sein, denn morgen sind wir todt.“

Bereits haben die ländlichen Arbeiter in Thüringen und einigen anderen norddeutschen Districten ihre Solidarität mit den Fabrikarbeitern ausgesprochen und sich an den allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein angeschlossen, und die Stunde ist vielleicht näher, als wir es ahnen, wo Land- und Stadtarbeiter, durch gleichen Druck gebeugt und durch gleiche Rache angetrieben, mit furchtbarer Macht der „Gesellschaft“ gegenüberstehen und mit ihr Abrechnung halten.

Die sociale Frage kann deshalb nicht groß genug gedacht werden, und es gilt deshalb vor Allem: mit warmen Herzen und ruhigem und vorurtheilslosem Kopfe diese Frage zu studiren, um sie den Händen halbverrückter Phantasten und Allweltsverschwörer zu entreißen, welche die Arbeiter nur als schätzbares Material für ihre gottverhassten Pläne betrachten.

2.

Eine zweite Bedingung ist sorgfältige Pflege der religiösen Bedürfnisse des Arbeitervolkes durch ausreichende Seelsorge.

Als Johannes im Gefängnisse zwei seiner Jünger zu Jesu sandte, damit sie aus seinem eigenen Munde die Versicherung hörten, daß Er derjenige ist, der da kommen soll, da erfolgte diese Versicherung nicht mit der einfachen Erklärung: Ja, ich bin wirklich der Messias, sondern mit dem kräftigen Hinweis auf seine Thaten, und unter diesen Erlösungsthaten glänzte ganz besonders der Hinweis: „Den Armen wird das Evangelium gepredigt.“ Trug der göttliche Heiland alle Menschen, Keinen ausgenommen, in seinem göttlichen Liebesherzen, so erscheinen doch in den heiligen Evangelien die „Armen“ als seine besonderen Lieblinge, und die erste Seligpreisung in seiner ersten Predigt trifft die „Armen“.

Und wie der Heiland, so haben nach seinem erhabenen Vorbilde die größten Heiligen der Kirche bei Verkündigung der evangelischen Wahrheit ganz besonders der „Armen“ sich ange-

nommen, um ihnen für die vielen Entbehrungen des Erdenlebens einen reichen geistlichen Ersatz, und gegen die vielen Versuchungen einen festen Schild, und für ihre sociale Lage ein „Ideal“ in dem „armen“ Jesu zu geben.

Um nicht in die Anfänge der Kirche zurückzugehen, erinnern wir nur an Franciscus von Assisi, Dominicus, Ignatius von Loyola, Vincentius von Paula, Josef Salesantius, Alfons von Liguori &c.

Unter allen „Armen“ sind aber die Fabrikarbeiter die „Allerärmsten“, da sie nicht bloß mit den größten physischen Entbehrungen, sondern auch mit den größten Gefahren und Versuchungen zum Unglauben und zur Sittenlosigkeit zu kämpfen haben.

Wie noth thut diesen „Armen“ der Trost der Religion, um bei der täglichen rastlosen Arbeit vom frühesten Morgen bis zum spätesten Abend und dann Angesichts der täglich hereingreifenden Noth und Entbehrung einerseits und des zur Schau getragenen Luxus und Uebermuthes andererseits, um ferner bei der Ausichtslosigkeit es bei dem heutigen „socialen Verhängnisse“ niemals über den Hungerlohn bringen zu können — nicht der Verzweiflung und dem Verbrechen anheimzufallen!

Rührend und ergreifend zeichnet Cardinal Diepenbrock in einer flämischen Uebersetzung die sociale Lage des Arbeiters, indem er einen armen Knaben ein Lied singen läßt, das mit den Worten beginnt:

Schon wieder ist ein Tag vorbei
Voll Kummer und Verdruß;
Ich plage mich so viel ich kann,
Und bleibe doch ein armer Mann,
Der stets sich plagen muß.

Wie noth thut dem Arbeiter bei der systematischen Verhöhnung gegen Religion, Kirche und ihre Diener eine ausreichende und eifrige Verkündigung der christlichen Wahrheit und ein unablässiger Hinweis auf die falschen Propheten, die in

Schafskleidern herumgehen, inwendig aber reißende Wölfe sind, d. h. bestrebt sind, das innere Leben des Arbeiters, seinen heiligen Glauben zu zerreißen und zu tödten!

Wie noth thut ferner den Arbeitern bei so vielen Gefahren gegen die Sittlichkeit, und zwar oft von einer Seite, wo man es kaum glauben sollte, nämlich von Seite der Vorgesetzten und Vorsteher, ein innerer Haltpunkt, um den Muth und die innere Kraft zu bewahren, mit christlicher Würde und Entschiedenheit sagen zu können: „Geh hinweg von mir, Satan!“

Man spricht so oft in verächtlichem und wegwerfendem Tone von dem sogenannten „Fabriksgesindel“ und hat keine Ahnung von den Versuchungen, denen gerade diese Leute und ganz besonders der weibliche Theil ausgesetzt ist durch schlechtes Beispiel von Oben, durch schlechte Reden und Töden und durch massenhaftes Zusammenwohnen von Personen jeden Geschlechtes und jeden Alters.

Gewiß, wenn irgend eine Menschenklasse den vollen Trost der Religion und zu diesem Behufe eine ausreichende Seelsorge benöthigt, so sind es die Fabriksarbeiter.

Mit Recht sagt Franz von Florencourt in seiner berühmten Conversionschrift: „Zu jeder großen Fabrik sollte eigentlich eine Kloster-Gemeinde hingebaut werden,“ theils um die Arbeiter bei dem Ringen um das tägliche Brod an das Sursum corda! und ihre wahre und höhere Bestimmung zu erinnern, theils auch, um für ihre religiösen Anliegen und Bedürfnisse eine ausgiebige seelsorgliche Hilfe zu erhalten.

Niemals hätten die Feinde des Christenthumes und jeder positiven Religion bei den Arbeitern so vielen Schaden angerichtet, hätte man nicht gerade diese arme Menschenklasse oft so stiefmütterlich behandelt.

Es war im Jahre 1860, als ich in W... mit einem Priester zusammen traf, der mit noch drei Anderen in einer Pfarre von nahezu 36.000 Seelen angestellt war. Auf meine

Frage, wie denn vier Priester den vielen seelsorglichen und bureaukratischen Ansprüchen einer solchen Pfarre genügen könnten, erhielt ich die naive Antwort: „Man muß aber bedenken, daß die Hälfte davon lauter Fabrikarbeiter sind.“

Bei solcher Auffassung, die leider nicht vereinzelt dasteht, darf es uns nicht wundern, wenn die Arbeiter-Bewegung eine kirchenseindliche geworden, wenn die Arbeiter in dem Klerus nicht mehr ihren von Gottes Gnaden aufgestellten Vertreter und Beschützer, sondern nur den politischen „Stand“ betrachten, der in Allianz mit Adel und Bourgeoisie darauf ausgeht, sie zu bevormunden und auszubeuten.

Bei solcher Anschauung begreifen wir den Ausspruch Dr. Schweizer's, des dritten Nachfolgers Vasalles: „Lange Zeit — es wäre ungerecht, es zu läugnen — ist auch die Kirche Christi ihrem Meister gefolgt, lange Zeit war sie eine treue und gute Mutter und Schützerin der Armen und Bedrückten. Auch gab die Kirche damals, was freilich heute und nach unseren Begriffen entbehrlich sein kann, damals aber jedenfalls ein Vortheil war, dem Gemüthe den Trost einer besseren Welt im Jenseits, und dieser Trost senkte sich labend in manches kummervolle Herz, wie ein Thau auf die lechzende Blume.“

Ist auch diese Anschauung, als wäre nur „einst“ die Kirche eine treue und gute Mutter der Armen „gewesen“, übertrieben, so muß man doch aufrichtig eingestehen, daß man vielfach den riesigen Umschwung in der Industrie vollständig ignorirte, und bei dreis- bis vierfacher Seelenzahl die Zahl der Seelsorger in solchen Industriebezirken doch dieselbe geblieben ist. Und dann schlägt man die Hände zusammen und entsetzt sich über die zunehmende Entchristlichung der Arbeiter; aber „sammelt man denn Trauben von den Dornen und Feigen von den Disteln?“

Daß aber in dem Arbeiter auch jetzt noch ein dem Christenthume empfängliches Herz schlage, erzählt uns der bekannte

Social = Politiker Ruhn in den histor. polit. Blättern. „Wer den Pariser Arbeiter vom Jahre 1848 mit dem vom J. 1868 vergleichen würde, dem würde eine große Verschiedenheit nicht entgehen. Obwohl der heutigen Regierung feindselig, steht er doch so vielfach seiner Kirche als treuer Sohn gegenüber. Da er nur zwölfstündige Arbeitszeit hat, geht er oft schon am frühen Morgen in die Kirche, feiert seinen Sonntag und hält gewissenhaft seine Osterbeicht. Und woher denn dieser auffallende Umschwung? Von den rastlosen Bestrebungen der Jesuiten durch Gründung von zahlreichen Missionsstationen in Mitte der Arbeiterviertel, die religiösen Anliegen und Bedürfnisse der Arbeiter zu befriedigen.“

Daß der Arbeiter vom Hause aus religiös gesinnt sei, hatte ich oft Gelegenheit zu bemerken. Wie oft standen die Arbeiter in der Osterzeit oder im Advente oder zu einer Jubiläumszeit schon um vier Uhr Morgens vor der Kirchenthüre, und hielten hungrig und im kühlen Gewande ruhig und andächtig den ganzen Morgen und Vormittag aus, bis die Reihe zum Beichten endlich an sie kam! Wie andächtig benahmen sie sich bei einem Verschgang, wo nicht bloß das Krankenzimmer, sondern auch das Vorhaus mit Andächtigen und Betenden angefüllt war! Wie dankbar benimmt sich dieses sogenannte „Gesinde“ gegen solche Priester, die ihnen ein warmes, opferwilliges Herz entgegenbringen! Vor drei Jahren starb ein in der ganzen Diocese hochgeachteter Priester, der durch sieben Jahre alle Sonn- und Festtage in der Fabrikspfarre Kl. den Gottesdienst versah. Der Zulauf zu seinen Predigten, in denen er so gut und klug die Verhältnisse der Fabrikleute zu berühren wußte, war der Art, daß schon eine halbe Stunde früher die Kirche „getaucht“ voll war. Bis zwölf Uhr saß er oft im Beichtstuhle, um die Beichten der „Arbeiter“ aufzunehmen.

Als dieser eifrige Priester vor drei Jahren, noch in den schönsten Jahren, starb, da war die Trauer und Theilnahme unter den Arbeitern so groß, daß viele auf den Tagelohn

„verzichteten“, um nur dem braven „R....“ die letzte Ehre zu erweisen.

Soll deshalb der Arbeiterstand nicht eine Beute gottloser Verschwörer, soll sein für den Trost der Religion so empfängliches Herz nicht verbittert und verwildert werden, so thut eine sorgfältige Pflege seiner religiösen Interessen durch eine ausreichende Seelsorge dringend noth.

Aber nicht bloß vom religiösen und sittlichen, sondern auch vom social-politischen Standpunkte wird diese Bedingung gefordert.

Der nordamerikanische General Cluseret hat unlängst eine höchst lehrreiche Schrift über die moderne Gesellschaft veröffentlicht, in der es unter Anderem heißt:

„Was die Auflösung der Gesellschaft bewirkt, nicht Ihr seid es, nicht ich bin es, nicht diese oder jene Person ist es, sondern das verhängnißvolle Resultat ihrer Organisation. Sie stirbt, weil sie nicht leben kann. In das alte verbrauchte Räderwerk, welches des Oeles bedurfte, goß man Essig, und es wurde vom Rost zerfressen. Alles knirscht. Was aber der gegenwärtigen Organisation den Todesstreich versetzt, das ist die gänzliche Abwesenheit der Organisation der Arbeit.“

Diese Organisation anzustreben, der Atomisirung des vierten Standes Einhalt zu thun, die Elemente, die in unaufhaltsamer Auflösung begriffen sind, wieder zu sammeln und aufs Neue in zeitgemäße Formen zu binden, das ist die große Aufgabe unseres Jahrhunderts.

„Ob es dieses vermag? das hängt davon ab, ob diese Aufgabe mit oder ohne Christus und seine Kirche gelöst wird,“ sagt ganz richtig Bischof Ketteler.

Der Jude Lasalle hat diese Aufgabe ohne Christus und seine Kirche versucht und noch selbst erleben müssen, daß seine Gründung nicht im mindesten einen positiven Keim gepflanzt hat, aus dem ein neuer „Stand“ der Arbeiter herauswachsen

könnte. Die Ursache davon bezeichnet Edmund Jörg ganz richtig mit den Worten: „Lafalle hat das Menschen-Material nicht zusammengebracht, welches Träger einer neuen Organisation des Erwerbslebens hätte werden können. Er sah sich mit seiner riesigen Aufgabe vor die Frage gestellt, „wo denn in den Massen unserer Tage der Geist wieder zu finden sei, der die alten Corporationen und Stände gebildet und für Jahrhunderte gekittet hat?“

Die Kirche hat das einst gethan. Aus der revolutionären Selbstsucht, oder überhaupt aus dem nackten materiellen Interesse wird ein solcher Geist nie mehr hervorgehen.

Soll der vierte Stand aus sich selbst heraus auf autonomem Wege gebildet werden, so kann das nur durch eine geistige und sittliche Erneuerung im arbeitenden Volke selbst geschehen, und in dieser Beziehung sagt man mit allem Rechte: Nur das Christenthum könne der Welt und insbesondere dem Arbeiterstande gründlich helfen, denn nur durch den Abfall vom Geiste des Christenthums ist auch die sociale Frage geworden, was sie jetzt ist.

Professor A. B. Huber hat selbst unter den materiell ganz üppig gedeihenden Pionnieren von Rochdale den sehnsüchtigen Seufzer vernommen: „Wo finden wir eine neue Liebeskraft, daran liegt es doch hauptsächlich.“

Derselbe Professor ist der begeisterte Vobredner des Genossenschaftswesens, insbesondere der englischen Productiv-Associationen. Und doch klagt auch er über die religions- und kirchenfeindliche Gesinnung in fast allen Genossenschaften, auch er vermißt schmerzlich die „Weihe der menschlichen Gesinnungen und Stimmungen durch das Christenthum,“ woraus zuletzt doch nur einzig und allein eine wirklich nachhaltig wohlthuende, würdige Gemeinschaft hervorgehen könnte.

Ja, wie wenig ohne diese christliche Gesinnung und bei der dadurch herbeigeführten Verhärtung der Geister auch der

glücklichste Associationstrieb geeignet ist, die feste Basis einer neuen socialen Organisation im Gegensatz zum liberalen Oekonomieismus abzugeben, das beweist sich am Besten an diesen berühmten Pionnieren von Rochdale.

Diese Anstalt, sagt Edmund Jörg, besteht aus 1600 Actionären und 500 Arbeitern, von welchen nicht alle zugleich Actionäre sind. Nach den Statuten sollte allen Arbeitern der Fabrik, gleichviel ob sie Actionäre sind oder nicht, außer dem üblichen Arbeitslohne auch ein gleicher Antheil am Geschäftsgewinne zufallen, wie den nicht arbeitenden Actionären. Aber im Jahre 1861 brach unter den letzteren und jenen Arbeitern, welche zugleich Actionäre sind, eine Agitation dagegen aus, daß auch die nicht mit Actien theilhabenden Arbeiter einen Antheil am Reingewinne haben sollten, und fünf Achtel der Arbeiter-Actionäre stimmten für Aenderung der Statuten.

Und wie motivirten sie diesen ungerechten und selbstsüchtigen, dem Arbeiterprogramme diametral entgegengesetzten Antrag?

Sie beriefen sich einfach „auf den ganz allgemeinen Brauch in der gesammten industriellen Welt, daß die Arbeit mit dem üblichen Arbeitslohne abgefunden sei, und dieser durch Nachfrage und Angebot bestimmt werde.“

Also auch in dieser Association, welche doch die Herrschaft des ehernen Lohngesetzes brechen, eine neue Organisation der Arbeit anstreben, Capital und Arbeit vereinigen wollte, wieder der Gegensatz von Capital und Arbeit — gewiß eine widrige und eckelhafte Carricatur!

Wie mit den englischen, so steht es auch mit den französischen Productiv-Vereinen, alle kränkeln, und die Hauptursache des Kränkels ist der Mangel an der Tugend der „freiwilligen Disciplin“ und der „Liebeskraft“, und wenn wir fragen, warum mangelt diese Disciplin? weil der Arbeiterstand eben ist, wie er ist, entchristlicht und demoralisirt durch liberale Brodherren und jetzt durch gott- und gewissenlose Arbeiterführer.

Sind einmal in der menschlichen Gesellschaft Religion und Sitte untergraben, wo ist da und in welchem Theile der Gesellschaft noch eine Disciplin möglich?

Und wie sehr wird dieselbe bei der projectirten neuen Organisation der Arbeit vorausgesetzt und gefordert!

Der Arbeiter soll sich willig und gehorsam der Auctorität der einmal gewählten Leitung unterwerfen, sich begnügen mit dem Ausmaße des von ihm bestimmten Lohnes, nicht murren, wenn der minder Geschickte den gleichen Lohn und Gewinn erhält; er soll Hingabe und Gemeisinn gegen alle seine Mitarbeiter zeigen u., und nun die Frage: Sind Gehorsam, Vertrauen, Selbstverleugnung, Genügsamkeit, Gemeisinn und Nächstenliebe nicht solche Tugenden, wie sie nur allein und echt in Gottes heiligem Garten und in seiner Kirche wachsen? Und sehen wir nicht außerhalb desselben in allen Productiv-Bereinen kalte Selbstsucht, Parteihaß, Mißtrauen, Neid, Corruption und alle Arten niedriger Ränke?

Soll nun eine neue Organisation der Arbeit Ersprießliches und Segensreiches leisten, so thut vor Allem eine Erneuerung der christlichen Gesinnung noth, denn nur ein guter Baum kann gute Früchte bringen.

Diese Gesinnung und Liebeskraft kann aber nur erzeugt werden durch eine sorgfältige Pflege des religiösen Lebens der Arbeiter, indem die Fabriks-Seelsorger jede Gelegenheit benützen, Kanzel und Beichtstuhl, Schule und Krankenbett, um das Leben des Arbeiters wieder zu weihen und zu heiligen.

Wie der barmherzige Samaritan beim Anblicke des ausgeplünderten und halbtodten Juden von Jericho, von Mitleid gerührt, Del und Wein in seine Wunden goß, ihn verband, auf sein Lastthier hob und in die nächste Herberge brachte, so muß auch der Seelsorger nach diesem Vorbilde beim Anblicke des vom Capitale ausgebeuteten, physisch und moralisch verwundeten Arbeiters Mitleid empfinden, sich desselben annehmen, die christliche Wahrheit und die heil. Gnadenmittel

ihm mittheilen und ihn wieder zurückführen in die wahre geistige Herberge, in die Kirche Jesu Christi, wo er einzig und allein jene Kraft und Genesung finden kann, die zu seiner großen Aufgabe nöthig ist.

Hoffen wir, daß man die Arbeiter-Bewegung und die großartige Veränderung im Erwerbsleben nicht mehr länger in maßgebenden Kreisen ignorire, sondern durch eine ausreichende Seelsorge dem Arbeiterstande zu Hilfe komme, und damit die sociale Frage eine wahrhaft glückliche Lösung finde, und der schreckliche Strom einer alles verheerenden socialen Revolution und die „Burschen mit wallendem Vockenhaare und den erzenen Fußsohlen“ der heutigen Gesellschaft erspart bleiben. Videant Consules!

3.

Eine dritte Pflicht, die an den Klerus herantritt, ist die eifrige Pflege der christlichen Nächstenliebe durch Gründung sogenannter Humanitäts-Anstalten.

Die Arbeiterfrage ist wohl keine eigentliche Frage der Armuth, wofür sie so viele conservative Politiker anzusehen gewohnt sind, sondern berührt vielmehr eine höchst zahlreiche Klasse von Menschen, deren unwürdige gesellschaftliche Stellung durch die Entwicklung der modernen Gesellschaft hervorgerufen wurde: nämlich die Lohnarbeiter, welche durch ihrer Hände Arbeit den täglichen Unterhalt gewinnen müssen.

Das Alterthum löste diese Arbeiterfrage durch die Sklaverei, es bot nämlich einem Theile (in Athen 20.000 Bürger) Genuß, dem andern (in Athen 400.000 Sklaven) Arbeit und Rechtlosigkeit.

Dem Alterthum ist darüber freilich kein Vorwurf zu machen; haben ja selbst christliche Völker noch vor dreihundert Jahren in Amerika die Sklaverei wieder eingeführt und mußte erst vor einigen Jahren ein unerhört blutiger und langwieriger Bruderkrieg zur Ausrottung dieser socialen Institution geführt werden, und auch dieser Krieg wurde von den Nordstaaten

nicht aus religiösen und humanen, sondern vielmehr aus mercantilen und politischen Rücksichten geführt.

Die Arbeiterfrage ist also zunächst keine Armenfrage, sondern eine Gesellschaftsfrage, die sich die große Aufgabe gestellt, die aus Rand und Band gehende Gesellschaft, die bald nur mehr aus einigen Millionären und Millionen abhängiger Proletarier bestehen wird, wieder zu organisiren, die zerstreuten Elemente zu sammeln und in zeitgemäße Formen zu bringen.

Trotzdem fällt der christlichen Charitas in der Lösung dieser Culturfrage eine höchst wichtige Rolle zu, indem sie einerseits die Wunden heilen soll, welche die zum System erhobene Selbstsucht und Menschenverachtung so vielen unserer armen Mitmenschen geschlagen hat, und anderseits die vielen der Kirche entfremdeten Proletarier-Gemüther wieder mit Vertrauen und Liebe gegen die Braut des Erlösers erfüllt.

Wie einst Gott in der Wüste für die von giftigen Schlangen gebissenen Juden durch Moses ein hölzernes Kreuz mit einer ehernen Schlange aufrichten ließ, so daß, wer immer vertrauensvoll hinblickte, wieder heile und gesund werde, so hat auch Gott in die von Selbstsucht und Menschenverachtung erfüllte Welt eine Anstalt, seine heilige Kirche, mit dem sich täglich darin aufopfernden Christus hineingestellt, damit Jeder, wer will und Vertrauen hat, daselbst Heil und Rettung finde.

Wir wiederholen deshalb nochmals, die Arbeiterfrage ist durchaus keine Armenfrage, und wäre auch nach Gründung der großartigsten Anstalten christlicher Nächstenliebe noch immer ungelöst; wohl aber kann die christliche Charitas fürchtbare, verzweifelte Ausbrüche der Proletarier wie ein himmlischer Blitzableiter von der Gesellschaft abhalten, einer unreifen und unheilvollen Lösung vorbeugen, die Herzen der Armen den Verführern abwendig machen und das Eintreten der Kirche Gottes für eine segensreiche Lösung ermöglichen.

Wenn es in der heiligen Schrift heißt: „Der Glaube ist es, der die Welt überwindet,“ so wissen wir auch, was dieß für ein Glaube ist, nämlich der in Liebe thätige Glaube, der gleich im Anfange des Christenthums nach dem Zeugnisse der Apostelgeschichte so viele heidnische Gemüther der aufblühenden Kirche zuwendete, so daß die schon damaligen Heiden sagten: „Seht, wie sie einander lieben.“

Wöchte deshalb der katholische Klerus diesen wichtigen Punkt nicht übersehen. Wie einst der göttliche Heiland das hungernde Volk in der Wüste nicht anschauen konnte, ohne in die Worte auszubrechen: „Mich erbarmet dieses Volk!“ und durch sein zweifaches Wunder zeigte, daß ihm nicht bloß das geistliche, sondern auch das leibliche Elend der Menschen am Herzen liege; wenn dann die Apostel, kaum daß das Reich Gottes sich auf Erden entfaltete, Diakonen einsetzten, die sich um das leibliche Wohl der Armen annehmen sollten; wenn ferner die Kirche durch alle Jahrhunderte hin durch Gründung von Anstalten für jede denkbare Noth und menschliche Gebrechlichkeit so Vieles und Großes that: — wie könnte das jetzige katholische Priesterthum da gleichgiltig bleiben, wo es sich um das physische und moralische Loos so vieler Millionen Mitmenschen handelt! Unter den Anstalten, die für die Arbeiterklasse am wichtigsten sind, gehören:

1. Kinderbewahr-Anstalten.

Wenn man bedenkt, daß die Fabrikmutter schon um vier Uhr Morgens mit ihrem Gatten und ihren halberwachsenen Kindern von acht Jahren angefangen und sodann aufwärts in die Fabrik wandern, und ihre kleineren Kinder entweder ganz allein oder nur unter Obhut einer alten arbeitsunfähigen Nachbarin zurücklassen muß, dann begreift man die große Bedeutung der sogenannten „Krippen“ für die armen Fabrikfinder. Denn ohne diese müßten sie oft physisch und moralisch verkümmern. Solche Kinder, sind sie noch sehr klein,

lauern in der dunstigen Stube beisammen, werden siech und krüppelhaft, bekommen keine ordentliche Nahrung und Wartung, und in Folge dessen lassen sich die traurigen Folgen für Gesundheit und Wachsthum solcher Kinder an den Fingern abzählen. Sind die Kinder schon etwas älter, dann laufen sie freilich rudelweise den ganzen Tag auf der Gasse herum, beunruhigen durch ihren Heidenlärm die Anwohner und werden schon frühzeitig im ABC der Viederlichkeit und Unbotmäßigkeit abgerichtet. Von Gebet und frommen Uebungen ist bei solchen Kindern natürlich selten eine Rede, und wenn solche Kinder anfangen die Schule zu besuchen, so können sie oft nicht das heilige Kreuz machen oder das Vaterunser hersagen. Und doch sind die ersten Eindrücke die bleibendsten und dauerndsten.

Wie glücklich deshalb Eltern und Kinder, wenn eine Kinderbewahr-Anstalt in der Nähe ist, wo die Eltern ihre Kinder hinschicken und anvertrauen können, und wo die armen Wärmchen nicht bloß sorgsame Aufsicht und entsprechende Beschäftigung, sondern auch um einige Kreuzer, oft sogar ganz umsonst, eine kräftige und nahrhafte Suppe finden, und was das Wichtigste ist, auch mit der Milch des Christenthumes genährt und zum Gebete und frommen Uebungen angehalten werden! Man vergleiche einmal bei den Anfängern in der Schule jene Kinder, die in einer „Anstalt“ gewesen mit jenen, die verwahrlost ihre ersten Kinderjahre zugebracht, und der große Unterschied in Bezug auf körperliche und geistliche Entwicklung wird allsogleich auffallend zu Tage treten.

Wer also will, daß die Fabriksjugend nicht schon in ihrer ersten Entwicklung leiblich und geistlich verkümmere, und der Verwilderung und Verwahrlosung anheimfalle, der wende sich aus allen Kräften um die Gründung einer unter geistlicher Leitung stehenden Kinderbewahr-Anstalt.

2.

Ein zweiter wichtiger Umstand, der zur sittlichen Hebung des Arbeiterstandes viel beitragen könnte, ist die eifrige Sorge

für Unterbringung lediger weiblicher Arbeiterinnen in christlichen Familien und Häusern.

Die christliche Familie mit ihrer Würde und Gnadenfülle bietet dem Arbeiter unberechenbare Vortheile. Wo die Religion die Grundlage ist, da muß Unfrieden und Verdruß weichen, da wird Keuschheit und Sittsamkeit herrschen, sowie Mäßigkeit und Sparsamkeit. Keinen besseren Schutz gegen die zwei Hauptübel des Arbeiterstandes — Unglaube und Unsittlichkeit — als die christliche Familie. Die Seele der christlichen Familie ist aber unstreitig die Frau, die es vermag, den Arbeiter an den häuslichen Herd zu fesseln, nach und nach für Religion und Tugend zu gewinnen und von ruchlosen Plänen und Verbindungen abzuhalten.

Wie ist aber der Segen einer christlichen Familie denkbar, wenn schon die ledige Arbeiterin in Grund und Boden verdorben und verwüstet ist! Man gehe einmal in einen Fabriksort und betrachte daselbst die ledigen Arbeiterinnen, und man muß beim Anblicke solcher moralischer Versunkenheit erschrecken. Raub der Schule entwachsen, fangen sie schon die unsittlichen Bekanntschaften an, und die Taufbücher gewähren einen trostlosen Anblick von der moralischen Versunkenheit der weiblichen Fabriks-Jugend.

Und woher denn diese trostlose Erscheinung? Gar vielfach von den Fabrikswohnungen, indem weibliche Fabrikarbeiter oft bei solchen Leuten gegen wöchentliche Bezahlung zu „Bette“ gehen, wo auch männliche Fabrikarbeiter sind, und so ist der Verführung und Unsittlichkeit Thür und Thor geöffnet.

Wie gut wäre es nun, wenn Sorge getroffen würde, daß christliche Hausbesitzer und Familien nur Personen einerlei Geschlechtes in ihre Wohnungen nehmen, und so die nächste Gelegenheit zur Sünde und zum wüsten Lebenswandel verschwinde? Könnte man nicht mit den betreffenden Hausbesitzern, Familien und Bettvermiethern Rücksprache halten, denen es ökonomisch gleichgiltig ist, wer das Wochengeld zahlt,

und denen es des guten Rufes wegen gewiß auch lieber ist, Concubinate und sündhafte Bekanntschaften ferne zu halten?

Eines Tages wurden mir eilf Concubinate in einem einzigen Miethhause angezeigt, und auf meine Anfrage an den Hausherrn, wie er denn solche „wilde“ Verbindungen zulassen könne, meinte er: „Was kummere ich mich um meine Inwohner und Bettgeher? Wer zahlt, der zahlt; aber aufrichtig gestanden, wäre es mir selbst lieber, wenn ich ordentliche Leute im Hause hätte.“

Wie viel wäre mit einer richtigen Organisation der Wohnungen gewonnen, und zugleich wie vielen unglücklichen Arbeiter-Ehen wäre vorgebeugt!

Ein gewichtiges Mittel zur sittlichen Hebung der weiblichen Fabrikarbeiter und in Folge dessen auch der Arbeiterfamilien wäre die Gründung eines Frauen-Vereines, durch welchen die jüngeren ledigen Fabrikarbeiterinnen Gelegenheit fänden, weibliche Handarbeiten zu erlernen, in den Elementar-Schulgegenständen sich weiter auszubilden und zugleich durch gesellige Vereinigung sich in angemessener Weise von der Einsamkeit ihrer täglichen Beschäftigung zu erholen. Kleine religiöse Ansprachen an Sonn- und Feiertagen würden gewiß die sittliche Haltung und das religiöse Bewußtsein mächtig fördern und heben.

Gottlob bestehen schon solche höchst zeitgemäße Vereine, namentlich auch in Vinz, der bereits durch fünf Jahre heilsam und segensreich wirkt.

Dieser Verein hat sich die schöne Aufgabe gestellt, unter Leitung von Ordensschwestern diesen vom elterlichen Hause oft weit entfernten Arbeiterinnen ein Hospiz zu eröffnen, wo sie Wohnung und Pflege gegen möglichst geringe Einlagen von ihrem Wochenlohne und doch auch einigen Ersatz für die Wohlthaten eines christlichen Diensthauses finden können.

3.

Ein drittes wichtiges Mittel zur Hebung des Arbeiterstandes, und zwar des männlichen Theiles desselben, wären

Arbeitervereine oder sogenannte „Arbeiter-Casinos“, in welchen die Arbeiter durch Lesung und Ansprachen Belehrung und zugleich gesellige Unterhaltung finden könnten. Bereits haben sich in einigen Gegenden von Rheindeutschland solche Vereine mit dem glücklichsten Erfolge gebildet.

Wenn man bedenkt, wie die Sturmvoegel der Revolution sich jetzt überall um die Arbeiter annehmen, und dieselben als Mauerbrecher und Pionniere gegen Kirche, Staat und Gesellschaft ausnützen wollen; wenn man die furchtbare sociale Gefahr ins Auge faßt, sobald der Arbeiterstand entchristlicht und gottlos ist, — dann begreift man, daß man keine Anstrengung scheuen darf, um die bereits schon von Neid und Mißtrauen erfüllten Arbeiter wieder für die Kirche und die Gesellschaft zu gewinnen. So großartig auch die „Idee“ der Gesellen-Vereine war und ist, so darf man doch nicht vergessen, daß das ehrbare Handwerk täglich immer mehr und mehr vom Großbetriebe erdrückt wird, und der Gesellenstand bald im sogenannten Arbeiterstande wird aufgegangen sein.

Es thut deshalb Noth, daß auf diesen Umstand baldigst Rücksicht genommen wird, und in den Arbeiter-Casinos die männlichen Arbeiter gesammelt und vereinigt werden. Diese Casinos hätten dann auch die Aufgabe, die Kranken-, Spar- und Altersversorgungs-Cassen unter sich zu gründen und die Verwaltung derselben den willkürlichen und despotischen Händen der Fabriksherren und Directoren abzunehmen.

Auf diese und ähnliche Weise könnte die Arbeiterklasse gehoben und für die Lösung der socialen Frage vorbereitet und gezeitigt werden. Denn noch einmal, soll diese Frage glücklich gelöst werden, so kann es nur durch eine geistige und sittliche Erneuerung im arbeitenden Volke geschehen, und es gäbe keine sociale Frage, wenn nicht früher die Societät vom Christenthume abgefallen wäre.

Gleicht nun das moderne Proletariat mit seinem Massenelende, seiner Desorganisation, seinen vielen leiblichen und moralischen Gefahren und Schäden mitten in unserer so hochgepriesenen Civilisation dem Lahmgebornen an der schönen Tempelpforte in Jerusalem, so kann ihm auch nicht anders, wie Graf Montalembert so geistreich bemerkt, geholfen werden, wie eben diesem Lahmgebornen vor mehr als 1800 Jahren.

Um die neunte Stunde gingen nämlich Petrus und Johannes hinauf in den Tempel und trafen hier den lahmen Bettler, der in Mitte dieser Pracht ein Bild des Elendes und des Jammers bot. Da sprach Petrus, das Oberhaupt der Kirche, der erste Statthalter Jesu Christi: „Schau uns an,“ und als er in der Hoffnung auf eine Gabe sie angesehen hatte, sprach der Apostel zu ihm: „Gold und Silber, was du so sehnlich wünschest, haben wir nicht, was wir aber haben, geben wir dir. Im Namen Jesu steh' auf und wandle.“ Und indem er ihm die Hand reichte, hob er ihn auf, und auf der Stelle wurden seine Füße fest, und er konnte sich bewegen.

So ist es gleichfalls mit der heutigen Gesellschaft und ihrem Proletariate, das uns mitten aus aller Pracht, aus allen Entdeckungen, Erfindungen, Reichthümern zc. entgegenrinst und zuruft: Helft uns! Kann da geholfen werden? Ja, ruft Montalembert, wenn sie die Kirche anschauen wollen, wenn sie von ihr das Almosen der Wahrheit und des Lebens verlangen, jene milde und doch zu gleicher Zeit starke Hand ergreifen wollen, die immer noch zu ihrer Rettung ausgestreckt ist! — dann, aber auch nur dann wird die Gesellschaft leben, sich wieder aufrichten, die Atome vereinigen und in heilsame Formen binden; dann wird sie wieder feststehen auf fester Grundlage und aufhören, jeden Tag bis in das Innerste erschüttert zu werden. Wenn nicht, so wird sie unter furchtbaren Convulsionen ihrer Auflösung entgegengehen; denn auch in der Gesellschaft kann

Niemand ein anderes Fundament legen, als welches gelegt hat Jesus Christus gestern und heute, und immerdar derselbe, nämlich der Heiland der Welt.

R.

Zur Lehre vom Ehehinderniß der nachgebildeten Schwägerschaft.

Das „Ringer Diöcesanblatt“ brachte in Stück XV des vorigen Jahrganges den „Wortlaut der sogenannten confessionellen Gesetze vom 25. Mai und dießfällige Erklärungen und Weisungen“. Unter den letzteren „II. In Betreff des Ehegesetzes,“ findet sich:

„20. Es wird nicht außer Acht zu lassen sein, daß durch die (vollzogene) Civilehe zwischen dem einen Theile und dem Blutsverwandten des andern Theiles eine unehrbare Schwägerschaft begründet wird und eventuell daher ein Theil mit dem Blutsverwandten des andern bis einschließlich zum zweiten Grade eine kirchlich gültige Ehe ohne Dispens der competenten kirchlichen Behörde nicht schließen könnte.“

Dem bloßen Abschlusse der Civilehe scheint also keine ähnliche Folge eingeräumt und somit der Ansicht beigetreten zu werden, welche Dr. Schulte in seinem „Handbuch des katholischen Eherechtes“ §. 24, S. 182, mit diesen Worten ausspricht: „Wenn bei einer Ehe, welche in forma tridentina abgeschlossen werden mußte, diese verabsäumt ist, soll nach ausdrücklicher Erklärung des Concils dieß gar keine Wirkung hervorbringen, nicht einmal eine contractliche. Hieraus folgt, daß auch aus einem solchen kein imped. publ. hon. oder aff. entstehen kann.“ In seinem „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes“ 2. Aufl. beschränkt sich derselbe Gelehrte darauf, dieser seiner Meinung S. 413, Anm. 6, unter Verweisung auf sein „Handbuch“ also zu erwähnen: „Dasselbst ist auch der Beweis,

daß aus einer wegen fehlender tridentinischer Form nichtiger Ehe dieß Ehehinderniß nicht hervorgeht."

Fragen wir nun aber, wie führt Dr. Schulte in seinem „Handbuch“ den Beweis für seine Meinung? Er verweist einfach auf drei Entscheidungen der S. C. C., die in der von ihm und Dr. Richter besorgten Ausgabe der „*Canones et Decreta Concilii Tridentini*“ Aufnahme gefunden p. 222 n. 7 und n. 8 und p. 264 n. 101. Mir scheint aber, gerade keine dieser Entscheidungen spricht zu Gunsten der Meinung des gedachten Gelehrten; nicht 7 und 8, die nur erklären, eine ohne durch das Tridenter Concil vorgeschriebene Form eingegangene Ehe sei völlig ungiltig und habe auch nicht die Wirkungen eines Eheverlöbnißes, nicht 101; denn die vorgelegte Frage, lautend: „*An impedimentum iustitiae publicae honestatis oriens ex matrimonio puro et non conditionato, rato et non consummato, sed nullo, non tamen ex defectu consensus, non excedat primum gradum seu potius extendatur ad quantum in casu etc.*“ behandelt eben nicht speciell unseren Gegenstand, die Wirkungen des Abschlusses einer Civilehe, abgesehen davon, daß die am „6. Dezember 1722“ gegebene Entscheidung lautet „*Ad mentem.*“

Nach meiner Meinung steht es Ritscher in seinem „*Eherechte der katholischen Kirche*“, S. 152 S. 402, besser zu, für seine der Schulte's entgegengesetzte Ansicht herbeizuziehen die Stelle aus der nach Richters Behauptung in seinem „*Lehrbuch des Kirchenrechtes*“, 4. Aufl., S. 541, Anm. 17, aus der Feder Prosper Lambertini's (Benedict XIV.) geflossenen, die erwähnte unter n. 101 abgedruckte Resolution einleitender Erörterung: „*Communior autem et receptior videtur sententia, quod ex matrimonio rato et non consummato, licet contracto sine parrocho et testibus proveniat impedimentum publicae honestatis, quia licet illud nullum sit, non est tamen nullum ex defectu consensus, nec in horum sententia restringitur impedimentum ad primum gradum, sed extenditur ad quartum.*“

Vielleicht darf auch heute noch Rutschker's Ansicht die allgemeinere genannt werden, jedenfalls stimmt ihm bei Michner in seinem „Compendium Juris Ecclesiastici“ Ed. alt. p. 550, wo er ganz gut nach meiner Meinung schreibt: „quoties nullum est matrimonium (das non ist hier ausgelassen wohl durch ein Druckversehen) consummatum, modo non sit nullum ex defectu consensus, toties oritur impedimentum publicae honestatis. Idque valet etiam in matrimonio, quod nullum est propter defectum formae Tridentinae ideoque etiam in matrimonio mere civili, quoties partes non intendunt contrahere coram ecclesia. Nam si id intendant, censetur contractus sponsalitiis, causans honestatem publicam ex sponsalibus.“ Auch in der Eichstädter Pastoral-Instruction vom Jahre 1854 ist zu lesen: „Si impedimentum (publicae honestatis) oritur ex matrimonio rato irritat usque ad 4. gradum consanguinitatis inclusive sive validum sive invalidum et clandestinum fuerit matrimonium, nisi sit invalidum ex defectu consensus. Ex praemissis sequitur, quod hoc impedimentum publicae honestatis cum ex matrimonio rato et non consummato, quantumvis nullo, quia clandestino oriatur, ex illis quoque proveniat matrimoniis, quae mere civilia nominantur.“ Noch sei es gestattet hieherzusetzen die Aeußerung von Porubszky in seinem „Jus ecclesiasticum“ Ed. sec. p. 701 n. 89: „Oritur justitia publ. honestatis e matrimonio civili quoque, non enim est nullum e defectu consensus, sed solemnitatum;“ denn mit den Worten des letzten Satzes ist, wie mir scheint, der einzige Entscheidungsgrund kurz und ganz richtig angegeben.

Handelt es sich nämlich um die Entscheidung der Frage, ob der Abschluß einer Civilehe das impedimentum publicae honestatis oder justitiae publicae honestatis hervorbringe, so scheint mir die Antwort ganz und gar davon abzuhängen, wie, aus welchem Grunde sich der Beantwortende erklärt die Nichtigkeit, die Ungiltigkeit einer ohne Beachtung des tridentinischen Gesetzes über die Form vorgenommenen Eheabschließung, ob ex defectu consensus oder aus einem anderen Grunde, also, wie Porubszky sagt, ex de-

fectu solemnitatum; denn darin, kann man sagen, sind die Rechtsgelehrten einstimmig, wie es heißt in dem schon erwähnten Referate von Prosper Lambertini: „quod impedimentum justitiae publicae honestatis procedens ex matrimonio rato et non consummato, licet invalido praeterquam ex defectu consensus extenditur usque ad quartum gradum“, zu deutsch das Ehehinderniß „der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit“ oder „der öffentlichen Ehrbarkeit, der öffentlichen Wohlständigkeit“, auch „der uneigentlichen — nachgebildeten — Quasi-Schwägerschaft“, so genannt, weil es die öffentliche Ehrbarkeit, die öffentliche Wohlständigkeit zu fordern scheint, daß eine Person, die mit den Blutsverwandten einer zweiten durch Abschluß einer Ehe mit eben dieser in nahe Beziehung getreten war, mit einer dieser Blutsverwandten nach Auflösung des ersten ehelichen Verhältnisses sich nicht verheirate, gleichwie die durch Schwägerschaft in Folge der Consummation der Ehe mit einer gewissen Person eben deren Blutsverwandten verbundene Person auch nicht nach dem Tode jener eine von diesen ehelichen kann — also dieses Ehehinderniß verbiete jeder der zwei Personen, die eine Ehe abschlossen, auch in dem Falle, daß sich die Ehe später aus einem anderen Grunde, als weil wenigstens Ein Theil es am rechten Willen, diese Ehe zu schließen, hatte fehlen lassen, als ungiltig herausstellte, eine der anderen bis zum vierten Grade blutsverwandte Person zu ehelichen.

Demnach ist also die Frage die, ist die ohne Beobachtung der tridentinischen Form eingegangene Ehe nichtig ex defectu consensus, weil es den zwei Personen fehlte am rechten Willen? Gewiß nicht! An dem rechten, d. h. aufrichtigen, ernstlichen Willen, sich gegenseitig, als einander wohlbekannte Personen, ohne Zwang und ohne Furcht vor Gewaltthätigkeit von irgend woher zu heiraten, wird es in der Regel bei solchen Leuten, die ohne Pfarrer, d. h. vor anderen Personen, etwa einer weltlichen Behörde eine Ehe einzugehen versuchen, oder wie sie wohl meinen, wirklich eingehen, nicht fehlen.

Nach dem Gesagten, weil eine Civilehe als eingegangen „absque paracho“ im Allgemeinen nicht als ex defectu consensus, sondern als ex defectu solemnitatum in declaratione consensus ungiltig gelten muß, wird also die Civilehe als Quelle des trennenden Ehehindernisses der nachgebildeten Schwägerschaft oder der öffentlichen Ehrbarkeit anzuerkennen sein.

Doch wie verhält es sich mit Schulte's Beweisführung, wenn er in seinem „Handbuch“ schreibt: „Wenn bei einer Ehe, welche in forma tridentina abgeschlossen werden mußte, diese verabsäumt worden ist, soll nach ausdrücklicher Erklärung des Concils dieß gar keine Wirkung hervorbringen, nicht einmal eine contractliche.¹⁾ Hieraus folgt, daß auch aus einer solchen kein imp. publ. hon. oder aff. entstehen kann.“ Soweit Schulte. Ist seine Folgerung richtig? Mir scheint, nein. Denn die Worte des fraglichen Trienter Decretes „eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat“, diese Worte, sage ich, wollen sicher weiter nichts als den Abgang des Pfarrers oder der Zeugen oder aller dieser als trennendes Ehehinderniß festsetzen, allenfalls noch andeuten, daß ein solcher vermeintlicher versuchter Eheabschluß auch nicht einmal als Eheverlöbniß aufgefaßt oder geltend gemacht werden dürfe, wie auch die S. C. C. mehrmals entschieden hat, z. B. (bei Rutschker II. 10) am 18. Juni 1595: „Matrimonium sine praesentia parochi coram testibus per verba de praesenti contractum, etiam copula subsecuta et irritum et nullum esse, et in sponsalia de futuro minime resolvi.“ Nur so können und dürfen wohl auch die Worte Schulte's: „Wenn

¹⁾ „Qui aliter,“ sagt das Concil sess. XXIV. de ref. matr. cap. I. quam praesente paracho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

bei einer Ehe, welche in forma tridentina abgeschlossen werden mußte, diese verabsäumt ist, soll nach ausdrücklicher Erklärung des Concils dieß gar keine Wirkung hervorbringen, nicht einmal eine contractliche,“ verstanden werden; denn entweder ist eine Ehe gültig und dann hat sie alle Wirkungen einer sacramentalen Ehe, oder sie ist nicht gültig, dann hat sie gar keine Wirkungen weder einer sacramentalen Ehe, noch auch einer anderen, weil es eben unter Christen nur Ehen gibt, die gültige, also sacramentale sind, und von einer Trennung von Sacrament und Vertrag bei den Ehen der Christen keine Rede sein kann, wie ja Schulte selbst schreibt im „Lehrbuch“ S. 381: „Insoferne daher der Consens zur Ehe der äußeren Erscheinung nach sich auch herausstellt als ein Vereinbaren, Vertragen über Etwas und die Ehe somit auf gleiche Art beginnt, als die auf dem gegenseitigen Willen beruhenden Rechts-Verhältnisse überhaupt, kann man sagen, die Ehe werde durch einen Vertrag. Gleichwohl ist es unmöglich und dem Rechte völlig widersprechend, in der Ehe eine Scheidung zwischen Ehevertrag und Sacrament anzunehmen, letzteres für ein bloßes Accessorium zu jenem zu erklären, gültige Eheverträge ohne sacramentalen Charakter zuzulassen oder überhaupt die Ehe als ein Vertrags-Verhältniß im Sinne des Privatrechtes aufzufassen.“¹⁾ Warum die Ehe ungültig ist, ob wegen Nichtbeachtung der durch das Trienter Concil vorgeschriebenen Form oder wegen durch das Gesetz oder sonstwie entstandener Unfähigkeit wenigstens einer von zwei Personen eine rechtlich gültige Ehe zu wollen, das ist für diese Frage gleich.

¹⁾ Die kirchliche Lehre über das Verhältniß des Eheversprechens zum Ehesacramente hat namentlich Pius IX. dargelegt, indem er in seinem die Schriften des Turiner Kirchenrechts-Professors Johann Nep. Ruyz verurtheilenden Schreiben vom 22. August 1851 erklärt: „plura quoque de Matrimonio falsa asseruntur: . . . Matrimonii Sacramentum non esse nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile . . .“; ja in seinem Schreiben an König Victor Emanuel, datirt vom 9. September 1852, sagt der heilige Vater geradezu:

Soll eine aus irgend einem Grunde ungiltige Eheabschließung, besser versuchte Eheabschließung irgend eine Folge oder Wirkung haben, so muß das durch ein kirchliches Gesetz ausdrücklich festgesetzt oder durch Gewohnheit Recht geworden sein. So ist z. B. eine in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen versuchte Eheabschließung zweier Personen, die noch nicht in die Jahre der Pubertät eingetreten sind, wenigstens als ein Eheverlöbniß aufzufassen, wie Rutschke's Eherecht II. S. 10—12 nachweist, zum Schlusse diese Stelle aus §. 17 in Dr. Schulte's Eherecht anführend: „Eine während der Impubertät eingegangene Ehe war nach dem vortridentinischen Rechte als ein Verlöbniß anzusehen, welches zwar bis zum Eintritte der Pubertät aufrecht erhalten werden mußte, jedoch für den unmündigen Theil, respective für beide Unmündige, nach deren Eintritt in der Art unverbindlich war, daß es in dessen oder in deren Willkür stand, die Aufhebung desselben zu beantragen, welche dann auch vom Richter ausgesprochen werden mußte (capp. 7. 8. 10—12 de despons. impub. N. 2).

Dasselbe ging dann aber, wie überhaupt ein jedes im früheren Rechte durch hinzukommende *copula carnalis* in eine vollgiltige Ehe über (capp. 6. g. 14. de despons. impub. — cp. unic in 6^{to} N. 2). In dem früheren Rechte hat das Concil von

„estque ecclesiae catholicae doctrina, Sacramentum non esse qualitatem quamdam accidentalem, contractui adjunctam, sed matrimonio ipsi essentialiter inhaerere,“ welche Erklärung Pius IX. wiederholte in der am 27. September desselben Jahres im geheimen Consistorium an die Cardinäle gerichteten Allocution mit diesen Worten: „cum nemo ex Catholicis ignoret, aut ignorare possit, matrimonium esse vere et proprie unum ex septem Evangelicae legis Sacramentis a Christo Domino institutum, ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum atque ideirco quamlibet aliam inter Christianos viri et mulieris, praeter Sacramentum, conjunctionem, cujuscunque etiam civilis legis vi factam, nihil aliud esse nisi turpem atque exitialem concubinatum ab Ecclesia tantopere damnatum; ac proinde a conjugali foedere Sacramentum separari nunquam posse.“

Trient nichts geändert, weshalb jenes überall gilt, soweit nicht die nothwendige tridentinische Form ein Anderes mit sich bringt. Eine in forma tridentina mit dem impedimentum aetatis abgeschlossene Verbindung gilt als Verlöbniß, weil das alte Recht hier keine Aenderung erleidet und die feierlichere Form dem Verlöbniße noch größere Festigkeit gibt. Wo hingegen das Tridentinium beobachtet werden mußte und nicht beobachtet ist, gilt sie auch nicht als Verlöbniß.“

Es fragt sich nun, ist es durch ein kirchliches Gesetz ausdrücklich festgesetzt oder doch durch Gewohnheit Recht geworden, daß eine ungiltige Eheabschließung doch das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit hervorbringe? Es soll die Antwort Sanchez geben, der in seinem klassischen Werke „De Sancto Matrimonii Sacramento“ lib. VII. disp. 70 schreibt: „Vix reperitur textus disponens ex matr. rato oriri impedimentum publicae honestatis. . . . Quare dicendum est colligi deducto argumento a fortiori. Si enim ex sponsalibus consurgit publica honestas (wie später der Beweis geführt werden wird) impediens matrimonium cum consanguineis sponsae illius de futuro, a fortiori consurget ex matrim. rato, quod fortius vinculum est, majorem conjunctionem importat.“ Darum hat auch die S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. (in der citirten Ausgabe der Trienter Beschlüsse p. 263, col. 1) entschieden: „ex matrimonio rato et non consummato oriri impedimentum publicae honestatis, non autem affinitatis.“ Freilich ist in dem Angeführten von einer ungiltigen Eheabschließung als Quelle des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit ausdrücklich keine Rede. Aber in der schon erwähnten Erörterung behufs der am 6. December 1722 gegebenen Congregations-Entscheidung wird ausdrücklich gesagt, daß dieselbe Cardinals-Congregation am 18. Juli 1611 entschieden habe auch „ex matrimonio rato et non consummato, licet invalido consurgere impedimentum justitiae publicae honestatis“. Und warum hat die Congregation also entschieden?

Genügende Antwort auf diese Frage ist nur möglich, wenn vorausgeht eine Erörterung des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, soweit es entsteht aus einem Eheverlöbniß. Ueber diesen Gegenstand schreibt Dr. Schulte in seinem „Handbuch“: „Wie die Ehe und die *copula carnalis illegitima* eine Affinität begründen, nahm man auch an, daß aus dem bloßen Verlöbniße ein ähnliches Verhältniß entspringe. Das hiedurch entstehende Ehehinderniß nennt man *J. publicae honestatis* oder *quasi affinitatis*, Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlauständigkeit. Es führten nothwendig hiezu Bestimmungen des römischen Rechtes, die Bedeutung der Sponsalien für die Ehe, deren kirchliche Eingehungsform, und endlich, weil es oft nicht zu bestimmen war, ob nicht eine wirkliche Ehe vorliege. Im römischen Rechte war die Ehe unmöglich zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters und umgekehrt, dem Bräutigam und der Mutter der Braut, und man begriff deshalb die Verlobten und die Eltern derselben unter der Benennung von *gener*, *socer*, *nurus* und *socrus*.

Es liegt hier freilich keine Affinität vor; gleichwohl scheint die öffentliche Ehrbarkeit zu fordern, daß Eltern nicht mit denen in die Ehe treten, welche zu ihren Kindern in einem so nahen Verhältnisse gestanden haben. Der Name *imped. publicae honestatis* ist somit ein sehr passender. In Folge der kirchlichen Bedeutung der Sponsalien, worin man nicht ein bloß contractliches Verhältniß sah, wurde diese Rücksicht überwogen durch die Pflicht der Kirche, für deren Aufrechthaltung zu sorgen, zumal meist der Eid dieselben bestärkte. Man nahm eine der wirklichen Affinität analoge, eine nachgebildete Schwägerschaft an und ging, hierauf fortbauend, weiter über zur analogen Ausdehnung des Verbotes der Ehe zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern, so daß sich auch hier zuletzt die Grenze mit dem siebenten Grade abschloß.“

Es dürfte von Interesse sein, kurz aus dem *Corpus Juris Canonici* einen Ueberblick der Geschichte der kirchlichen Gesetz-

gebung bezüglich dieses Ehehindernisses hier einzuschalten. Leider sind auch die hieher gehörigen Canonen mehrfach falsch überschrieben. Sie finden sich Causa XXVII. qu. 2. Da wird nun c. XV. zugeschrieben einem Papste Julius, es müßte also der I. sein, der standhafte Beschützer des heil. Athanasius gegen die Eusebianer. Doch sicher hat Richter mit vollem Rechte diesen, sowie den vorhergehenden Canon, der von Gregor, vermuthlich dem I., herrühren soll, für falsch inscribirt erklärt; denn hier wird bestimmt: „Si quis desponsaverit uxorem vel subarrhaverit et sive praeviente die mortis, sive irruentibus quibusdam aliis causis minime eam cognoverit, neque ejus superstes frater, neque ullus de consanguinitate ejus eandem sibi tollat in uxorem ullo unquam tempore“ und „Si quis uxorem desponsaverit vel eam subarrhaverit, quamquam postmodum praeviente die mortis ejus nequiverit eam ducere in uxorem, tamen nulli de consanguinitate ejus licet accipere eam in conjugio. Quod si inventum fuerit factum, separetur omnino“ — während der älteste, echte, hieher gehörige c. 32 entnommen dem 757 in Compiègne gefeierten Concil¹⁾, nur verfügt: „Si quis sponsam filii sui oppresserit et postea filius ejus eam duxerit, pater postmodum non habeat uxorem, nec mulier virum. Filius, qui patris

¹⁾ Auch c. 12 ist wohl einem Gregor zugeschrieben und zwar dem I., der in einem Briefe an Kaiser Mauritius c. a. 595 also geschrieben haben soll; Schulte meint, er stamme wahrscheinlich von dem 721 unter Gregor II. gehaltenen Concile. Er lautet: „Qui desponsatam puellam proximi sui acceperit in conjugium, anathema sit ipse et omnes consentientes ei . . . Sicut nulli Christiano licet de sua consanguinitate vel quam cognatus suus habuit, in matrimonium assumere; ita et de consanguinitate uxoris suae,“ wobei zu bemerken, daß zwischen den beiden hier angeführten Sätzen sich die Bemerkung findet „nam divinae legis est mos, sponsas appellare conjuges“, wofür hingewiesen wird auf das Deuteronomium, cap. XXII, wo gesagt werde: „si quis cujuslibet hominis desponsatam puellam in agro, vel in quolibet loco oppresserit vel abduxerit in domum suam, moriatur, qui uxorem proximi sui violavit“, wornach „uxorem“ erklärt wird dahin: „non quae jam uxor erat, sed quae a parentibus uxor fieri debebat.“

facinus ignoravit, aliam accipiat.“¹⁾ Vielleicht ließen sich aus dem Texte unschwer gegen die Aufnahme desselben in einer Geschichte des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit Bedenken erheben. Das geht aber nicht beim vorhergehenden c. 31, entnommen dem im J. 895 zu Tribur abgehaltenen Concile, der lautet: „Quidam desponsavit uxorem et dotavit eam et cum ea coire non potuit: quam clanculo frater ejus corruptit et gravidam reddidit. Decretum est, ut, quamvis nupta esse non potuit legitimo viro, desponsatam tamen fratri frater habere non possit: sed moechus et moecha fornicationis quidem vindictam sustineant, licita vere conjugia eis non negentur.“ Wir haben hier einen Canon aus dem Ende des IX. Jahrhunderts, der das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit vorhanden beweiset, aber nur im ersten Grade.

Es ist aber dieser Canon zugleich der jüngste in Gratian's Decret, das uns beschäftigende Ehehinderniß betreffende. In Gregors IX. Decretalensammlung findet sich in N. 1 als cap. III eine der Ueberschrift zufolge von Papst Eugen, wohl III., herrührende Bestimmung (ich habe vor mir die Böhmer'sche Ausgabe des Corpus) in diesen Worten: „Juvenis ille, qui puellam, nondum septennem, duxit, quamvis aetas repugnaret, ex humana tamen fragilitate forsán tentavit, quod complere non potuit. Quia igitur in his, quae dubia sunt, quod certius existimamus, tenere debemus: tum propter honestatem ecclesiae, quia ipse conjux ipsius fuisse dicitur, dum propter praedictam dubitationem, mandamus quatenus consobrinam²⁾ ipsius puellae, quam

¹⁾ In der vor mir liegenden, von dem fleißigen Banzer Benedictiner Dominicus Schram besorgten Ausgabe der von dem unglücklichen Erzbischofe von Toledo, Bartholomäus Carranza, 1546, zum ersten Mal zu Rom edirten „Summa Conciliorum“ lautet der c. 10 Concilii Compendiensis so: „Si pater sponsam filii sui oppresserit et postea filius eam acceperit, pater ejus postea non habeat uxorem et ipsa foemina non habeat virum, quia non dixit, quod pater ejus cum ipsa mansisset: filius vero ejus, qui nesciens fecit, accipiat mulierem legitimam.“

²⁾ Eigentlich die Tochter der Schwester der Mutter des Jünglings; den consobrini sind die Kinder zweier Schwestern; patruales die Kinder zweier

postmodum duxit, dividas ab eodem.“ Damit hätten wir die Ausdehnung unseres Ehehindernisses auf den zweiten Grad. Ganz allgemein bestimmt aber Alexander III. im cap. VIII: „Sponsam alterius nullus consanguineorum aliquando sibi potest matrimonio copulare.“ Consanguinei waren aber damals die Personen der sieben Grade, die alle untereinander nicht heiraten durften und nach der alexandrinischen Bestimmung auch nicht die einer von ihnen verlobte Person. Da aber das IV. Lateranconcil unter Innocenz III. bestimmte (cap. 8. N. 14): „Prohibitio quoque copulae conjugalis quantum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat;“ so konnte selbstverständlich von der Zeit an auch keine Rede mehr sein von einem Ehehindernisse zwischen den Blutsverwandten eines Verlobten im fünften oder einem noch entfernteren Grade und dessen Braut. Seitdem sind nur noch zwei, aber sehr wichtige Bestimmungen betreff des in Frage stehenden Ehehindernisses getroffen worden, und zwar hat die erste von Bonifaz VIII. als cap. unicum des I. tit. IV. lib. in desselben Papstes Decretalensammlung Platz gefunden. Ihre Tragweite rechtfertiget vollkommen eine wörtliche Aufnahme; sie lautet: „Ex sponsalibus puris et certis, etiamsi consanguinitatis, affinitatis, frigiditatis, religionis aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus, oritur efficax ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia vel matrimonia, non autem ad praecedentia dissolvendum, impedimentum justitiae publicae honestatis. Quare ille, qui sponsalia pure ac determinate cum aliqua muliere contraxit, et postmodum cum secunda, prioris consanguinea, idem fecit, ex priorum sponsaliorum vigore, (quibus per publicae honestatis justitiam, ex secundis sponsalibus subsequutam, minime derogatur) ad matrimonium contrahendum cum prima remanet obligatus. Ille vero, qui sponsalia cum aliqua

Brüder; amitini die Kinder eines Bruders und einer Schwester; siehe Binder, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes, I. Aufl. 3. Heft, S. 94.

muliere sub conditione contraxit, si postmodum ante conditionis eventum cum alia, prioris consanguinea, per verba contraxerit de praesenti, cum secunda remanere debet: cum ex sponsalibus conditionalibus ante conditionem exstantem, sicuti consensum non habentibus et incertis, nulla publicae honestatis honestatis justitia oriatur.“ Also welche Eheverlöbniſſe ſchaffen das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nach dieſer Decretale und welche nicht? Die unbedingten, gewiſſen, beſtimmten Eheverlöbniſſe, ſei es auch, daß ſie ungiltig ſind, weil dem Eheabſchlusse der ſich das Eheverſprechen Gebenden irgend ein Ehehinderniß entgegenſteht, wenn nur der Wille ſich zu verloben bei beiden Theilen vorhanden war — alle derartigen Eheverlöbniſſe ſind Quelle des gedachten Ehehinderniſſes, das aber nicht entſteht aus einem bedingten Verlöbniſſe, ehe die Bedingung erfüllt iſt, auch nicht aus unbeſtimmten (z. B. mehreren Perſonen zugleich gemachten) Eheverſprechen und auch nicht aus Eheverſprechen, die ſolche nur den Worten nach waren, zu denen aber beiden Theilen oder doch einem der ernſtliche Wille fehlte.

Analog wurde aber das uns beſchäftigende Hinderniß auch immer angenommen als Folge eines Eheabſchlusses, also gelten die Beſtimmungen der bonifazianischen Decretale auch für den Eheabſchluß, ſoweit er Quelle und Grund ſein und werden ſoll des Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit. Demnach ſchuf also vor dem Trienter Concil die Erklärung zweier Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes fortan ſich als Eheleute betrachten und behandeln zu wollen, unſer Ehehinderniß, wenn auch ſolche Erklärung keine giltige Ehe begründen konnte, weil ein Ehehinderniß beiden Perſonen oder doch einer entgegenſtand, wenn nur der Wille, ſich zu ehelichen, ſo viel an ihnen lag, beiderſeits vorhanden war und zwar unbedingt. Wie, in welcher Form dieſer eheliche Wille ſeine Erklärung, ſeinen Ausdruck erhielt, das war ganz gleichgiltig für unſeren Gegenſtand. Iſt daran durch das Trienter Concil etwas geändert worden?

Mit dem fraglichen Ehehinderniß beschäftigt sich ep. III. de ref. matr. Es lautet: „Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunq[ue] ratione valida non erunt, sancta synodus prorsus tollit. Ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.“ Seit dieser Bestimmung also begründen aus was immer für einem Grunde ungiltige Sponsalien das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit gar nicht und das von giltigen geschaffene obwaltet nur zwischen dem einen Brauttheile und des anderen Blutsverwandten des ersten Grades. Nun ist die Frage, sind auch diese Modificationen analog überzutragen auf das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, insoweit es Folge eines Eheabschlusses?

Auf diese Frage hat die authentische Antwort mit „Nein“ gegeben Papst Pius V. in seiner Constitution „Ad Romanum“ wo er sagt (Rutschker IV. S. 399):

„Ut omnis difficultas dubitatioque tollatur, attendentes, quod sponsaliorum appellatione, qua dictum Concilium (tridentinum) utitur, nonnisi improprie matrimonium verbis de praesenti conceptis contractum continetur, quodque agitur de correctione Juris veteris, quo casu secundum proprietatem verborum dumtaxat procedendum est, praesertim cum longe majorem rationem prohibitionis in matrimonio per verba de praesenti contracto, quam in sponsalibus de futuro vigere a nemine dubitatur: ideirco motu proprio, auctoritate apostolica tenore praesentium declaramus et definimus, decretum consilii tridentini omnino intelligendum esse et procedere de sponsalibus de futuro dumtaxat, non autem in matrimonio sic, ut praefertur, contracto, sed in eo durare adhuc impedimentum in omnibus illis gradibus et casibus, in quibus de jure veteri ante praedictum decretum Consilii introductum erat, et ita ab omnibus judicari debere mandamus atque statuimus.“

Also auch nach dem Trienter Concil ist ein Eheabschluß, besser die Erklärung des ehelichen Willens zwischen zwei Per-

sonen Quelle des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit dann, in den Fällen und soweit, in den Graden, wie es ehedem war; also wenn nur die zwei Personen ihrerseits den Willen haben sich zu ehelichen, wenn ihm auch durch das Kirchenrecht die Kraft genommen ist, eine gültige Ehe zu begründen, d. h. wenn auch einer gültigen Ehe dieser zwei Personen ein Ehehinderniß entgegensteht, vorausgesetzt, daß ihre Willenserklärung unbedingt geschah, ist diese Quelle des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit so, daß der weibliche Theil keine dem männlichen bis einschließlich im vierten Grade verwandte Mannsperson und umgekehrt der männliche keine dem weiblichen bis zu diesem Grade verwandte Weibsperson heiraten kann. Damit ist nun die Frage beantwortet, die oben gestellt wurde, warum die S. C. C. am 18. Juli 1611 entschieden habe: „ex matrimonio rato et non consummato, licet invalido consurgere impedimentum justitiae publicae honestatis.“

Nach der gewiß zu beachtenden Meinung ihres berühmten Secretärs, Prosper Lambertini, hat aber dieselbe Behörde auch authentisch entschieden, daß dieses impedimentum weiter reiche, als das aus Eheverlöbniß stammende, also über die Verwandten des ersten Grades hinaus, auf welche manche es einschränken zu dürfen meinten, aber, wie mir scheint, ohne Grund, jedenfalls mit Unrecht, da ja Pius V. ausdrücklich erklärt hatte, nur insoweit das fragliche Ehehinderniß aus einem Eheverlöbniß hervorgehe, habe das Trienter Concil es beschränkt. Es wurde nämlich am 3. Dezember 1607 gedachter Congregation die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob ein gewisser Bartholomäus, der mit einer gewissen Maria eine Ehe geschlossen und vollzogen hatte, die dann für ungültig erklärt worden war, weil nachgewiesen wurde, daß beide im vierten Grade blutsverwandt seien, heiraten dürfe eine gewisse Cavallaria, eine Blutsverwandte der Maria im dritten Grade; und die Congregation entschied: „non posse contrahere obstante illi tum impedimento publicae honestatis, tum affinitatis“, was der gelehrte

Secretär mit diesen Worten erläutert: „publicae quidem honestatis propter matrimonium licet nulliter contractum, affinitatis vero propter idem matrimonium consummatum.“¹⁾

Daß aber die Congregation erklärte, Bartholomäus könne Cavallaria auch nicht heiraten, „obstante illi impedimento publicae honestatis,“ beweiset die Richtigkeit der Auffassung der Constitution des Papstes Pius V., welche annimmt, bis zum vierten Grade einschließlicb bringe ein, wenn auch ungiltiger Abschluß, so er nur nicht aus Mangel an ehelichem Willen der oder wenigstens des einen der Contrahenten ungiltig, das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nach wie vor dem Trienter Concil hervor.

Und auch dann, wenn die Ungiltigkeit einer Ehe Folge ist der Vernachlässigung des Trienter Decretes über die Form der Eheabschließung, muß das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit als wie sonst aus einer, jedoch nicht wegen Mangel des ehelichen Willens, wenigstens des einen Theiles, ungiltigen jedoch versuchten Eheabschließung entstanden, angenommen werden, nach der Erklärung des Papstes Pius V., daß auch nach dem Trienter Concil „in matrimonio contracto durare adhuc impedimentum in omnibus illis gradibus et casibus, in quibus de jure veteri ante praedictum decretum concilii introductum erat“, was so viel heißt, als das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht aus jedem nicht in seiner Wirksamkeit an eine Bedingung geknüpften, frei von Irrthum, Furcht und Zwang, mit vollem Bewußtsein vorgenommenen Eheabschluß, sei der-

¹⁾ Zum Verständniß dieser Schwägerschaft will ich aus Rutschker IV. S. 372 eine Bemerkung Giraldi's hieher setzen: „quandoquidem copula in tali matrimonio (in einer ungiltigen oder annullirten, jedoch in gehöriger Form eingegangenen Ehe, also in matrimonio putativo, wenn wenigstens Ein Theil vom Ehehinderniß beim Eheabschluß keine Wissenschaft hatte,) habita bona fide dici nequeat formaliter fornicaria, sed materialiter dumtaxat ideoque attendenda est juris communis dispositio, ita ut neuter ex contrahentibus inire possit matrimonium cum consanguineis alterius respective usque ad quartum gradum inclusive.“

selbe auch aus was immer für einem sonstigen Grunde ungiltig, ohne Wirksamkeit. So verstanden auch, wie schon oben angeführt worden ist, die Pianische Erklärung die meisten Canonisten; ich will nur noch die kurze, aber entschiedene und, wie ich meine, gut begründete Stelle hersetzen, die Rutschker Bd. 4, S. 401, entlehnt dem Werke Monacelli's tom. 2. fori eccl. lit. 16. „Qui matrimonium contraxit cum Berta et postea ante consummationem declaratum fuit nullum ob metum cadentem in constantem virum, poterit deducere in uxorem sororem ejusdem Bertae, quia tali casu nullum ei obstat impedimentum (versteht sich vorausgesetzt, daß dem Eheabschlusse nicht ein giltiges Eheverlöbniß vorausgegangen) ut declaravit S. C. C. 22 Mart. 1664: secus si matrimonium esset nullum ob non servatam formam concilii aut ex alia causa, quia tunc oriretur imped. j. p. h. S. C. C. 8. Nov. 1584 et in Caesenaten. 18. Juni 1611. Causa disparitatis est, quia in primo casu nullus adest consensus (qui est causa efficiens et formalis contractus) et sic inde ortum habere non potuit imp., non autem sic in secundo casu, in quo consensus non deficit sed solemnitas; similiter non sic, quando adest impedimentum, quod contractum dirimit jure ecclesiastico positivo.“

Diesen Worten möge sich anreihen die große Auctorität des heil. Alphons M. von Liguori, der in seiner „Theologia moralis“ lib. VI. cp. III. Dub. II. n. 1064 die Frage: an inducatur hoc impedimentum publicae honestatis ex matrimonio nullo eo, quod fuerit clandestinum? also beantwortet: I. sententia negat et hanc tenent Sanchez... Secunda verior affirmat, welche Ansicht der gelehrte Heilige auch ausspricht im „Homo apostolicus tr. 78. n. 65, wie Rutschker IV. S. 400 versichert.

Uebrigens sei noch einmal hingewiesen auf die wichtige Bemerkung Michner's: „Idque (daß unser Ehehinderniß entstehe) valet etiam in matrimonio mere civili, quoties partes non intendunt contrahere coram ecclesia. 1) Nam si id inten-

1) Was bei uns, wo vorderhand nur so viel durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 art. II. gewährt wurde: „Wenn einer, der nach den Vorschriften

dant¹⁾ censetur contractus sponsalitiis, causans honestatem publicam ex sponsalibus“ (also nur bezüglich der im ersten Grade mit einer der zwei die Erklärung gegeben habenden Personen Verwandten).

Ist aber das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit einmal entstanden, dann ist es nach der übereinstimmenden Lehre der Kanonisten bleibend, selbst auch in dem Falle, daß die Person, mit der das Eheverlöbniß abgeschlossen oder die Ehe einzugehen versucht worden, sterben würde, wie auch ersichtlich wird aus der oben angeführten, am 3. Dezember 1607 erlassenen Congregations-Entscheidung. Demnach könnte also ein gewisser A., der heiratete bloß nach der ihm durch das Staatsgesetz vom 25. Mai 1868 gegebenen Erlaubniß eine gewisse B., wenn er etwa nach deren Tode heiraten wollte gültig und kirchlich eine gewisse C., deren Großvater ein Bruder gewesen war der Mutter der B., die also im dritten Grade berührend den zweiten mit A. quasi verschwägert ist, eben wegen des imp. publicae honestatis, einer Folge des Abschlusses eines matrimonium wenn auch invalidum und nur wegen dieses Hindernisses sein Vorhaben nicht ausführen; denn die affinitas illegitima, in die er zur C. getreten durch Vollziehung seiner ungültigen Ehe, die aber auch keine putative oder vermeintliche, mit der B., reicht nicht über den zweiten reinen Grad hinaus.

des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung der Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben,“ so ziemlich unmöglich sein dürfte.

¹⁾ Was dort, wo die Erklärung, sich ehelichen zu wollen, vor einer Staatsbehörde abzugeben, ehevor solches vor dem Pfarrer geschieht, allgemein vorgeschrieben ist, gewiß sehr häufig vorkommt.

Nur in dem Falle, daß A. vor seiner Verheirathung mit der B. mit der C. ein gültiges Eheverlöbniß eingegangen hätte, stünde seiner Ehe mit der C. nach Auflösung des sogenannten ehelichen Verhältnisses mit der B. das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht entgegen, denn diesem Hindernisse ist es eigen, wie die Eichstädter Pastoral-Instruction sagt (bei Rutschker IV., S. 404): „quod retro non agat, videlicet quod sponsalia pura et certa per subsequens matrimonium ratum et non consummatum cum persona prioris sponsae consanguinea initum intra 4 gradus consanguinitatis non dissolvantur, ac proinde imped. hoc ex posteriori matrimonio sive valido sive invalido ortum, locum quidem habeat in reliquis consanguineis secundae (sponsae sagt, nach meiner Meinung minder passend, die Instruction,) excepta tamen priore sponsa.¹⁾ §.

Literatur.

Bibliothek der Kirchenväter. Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung, herausgegeben unter der Oberleitung von Dr. Fr. X. Reithmayr. 1. Die Schriften der apostolischen Väter, 1. Rempten. Verlag der J. Kösel'schen Buchhandlung.

„Unsere Gegenwart hat mit der Zeitlage, welcher die patristische Literatur entstammt, viele und augenfällige Verwandtschaft. Als die christliche Religion eintrat in die Welt,

¹⁾ Der Grund davon findet sich in: cp. un. in 6to. IV. 1, wo es heißt, wie schon oben angeführt wurde: „Ex sponsalibus puris et certis, etiamsi . . . sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus, oritur efficax ad impediendum et dirimendum sequentia sponsalia vel matrimonia, non autem ad praecedentia dissolvendum, impedimentum justitiae publicae honestatis. Quare ille, qui sponsalia pure ac determinate cum aliqua muliere contraxit et postmodum cum secunda, prioris consanguinea, idem fecit, ex priorum sponsalium vigore (quibus per publicae honestatis justitiam, ex secundis sponsalibus subsecutam, minime derogatur) ad matrimonium cum prima remanet obligatus.“

hatte sie die Finsterniß eines vieltausendjährigen Götterwahnnes mit ihrem himmlischen Lichte zu durchbrechen und zu erhellen, die Gesinnung und Gesittung der Menschen zu erneuern und ins Göttliche zu verklären. Die Zeit der Friedensherrschaft des Christenthumes, des historischen wenigstens, scheint es, ist herum. Wie man allenthalben gewahrt, rüstet sich die moderne, vom Glauben losgerissene Wissenschaft aller Zweige dagegen zum offenen Kampfe. So steht denn auch die Kirche Christi oder wir in der Kirche wieder wie in den Jahrhunderten des Anfangs vor der Nothwendigkeit, uns zu gürten und zu waffnen, um dermalen, wie ehemals das von Alters her gelagerte Dunkel zu bewältigen, so jetzt die heranziehende Dämmerheit des modernen Heidenthumes zurückzudrängen und zu zerstreuen.“

Vom Herzen stimmen wir diesen sehr beachtenswerthen Worten bei, mit denen in dem Vorworte unter Anderem der auf dem Gebiete der theologischen Literatur rühmlichst bekannte Münchener Professor, Dr. Reithmahr, das Unternehmen, dessen Oberleitung derselbe übernommen, rechtfertigt. In der That, mehr als je verlangt unsere Zeit von jedem Katholiken eine energische Thätigkeit im Interesse seines Glaubens und nach den Grundsätzen seines Glaubens, soll anders jener drohenden Katastrophe entgegengearbeitet werden, welche wohl nicht die katholische Kirche als solche, aber wohl die lauen und lässigen Katholiken unter ihrem Schutte zu begraben vermöge. Woher sollte aber das katholische Herz nach der heiligen Schrift für diesen wichtigen Kampf Trost und zugleich Aufmunterung schöpfen als eben aus den Schriften der christlichen Urzeit, wo der Glaube so lebendig blühte und das Leben so sehr dem Glauben entsprach. Wir wünschen daher diesem ganz zeitgemäßen Unternehmen den besten Erfolg und zweifeln keinen Augenblick, daß unter einer so anerkannt tüchtigen Oberleitung dem gestellten Programme genau auch werde entsprochen werden.

Es soll nämlich eine sorgfältige Auswahl aus der Reihe der griechischen, lateinischen und syrischen Schriftsteller der

patristischen Zeit getroffen und dabei die ausgewählten Werke selbst vollständig in getreuer Uebersetzung gegeben werden. Für die Auswahl selbst aber soll das allgemeinere Interesse und namentlich das erbauliche Moment maßgebend sein. — Diese Bibliothek der Kirchenväter wird in Lieferungen (Bändchen) von 6—9 Bogen im bequemen Taschen- (sog. Klassiker-) Format erscheinen und kostet jede Lieferung nur 4 Sgr. Jeden Monat werden wenigstens 1 und höchstens 3—4 Bändchen ausgegeben werden. Jeder Subscribent verpflichtet sich zur Abnahme der ersten 24 Bändchen, nach deren Erscheinen die Abonnements-Verbindlichkeit sich auf je eine Serie von 16 Lieferungen erstreckt. Einzelne Werke und Bändchen werden nicht abgegeben.

Das uns vorliegende erste Bändchen enthält die Briefe des heiligen Clemens von Rom, das Sendschreiben des Apostels Barnabas und die ersten echten Briefe des heiligen Ignatius von Antiochien; alles in getreuer faßlicher Uebersetzung und mit vorausgeschickter passender Einleitung und kurzen Anmerkungen, von Dr. J. Chrysostomus Mayer. Die Ausstattung ist gut. Die im Programme für die erste Serie in Aussicht gestellte Auswahl kann nur gebilligt werden. Sp.

Die confessionslose Volksschule. Ein ernstes Wort an alle christlichen Eltern. Vom Definitor Dr. Dubelman, Pfarrer in Guskirchen. Commissions-Verlag von A. Henry in Bonn. gr. 8. 32 S.

Vorliegende kleine Broschüre beleuchtet in klarer, populärer Weise das Wesen der confessionellen und confessionslosen Volksschule. Sollte dieselbe zunächst jenen Bestrebungen entgegenarbeiten, welche nunmehr auch in Preußen von liberaler Seite gegen die Confessionalität der Volksschule gerichtet sind, so verdient dieselbe auch bei uns in Oesterreich eine recht weite Verbreitung, wo ja das neueste Volksschulgesetz dem Principe der „Confessionslosigkeit“ praktische Geltung verschaffen will.

Besteht aber bei uns ebenso wie in Preußen der Schulzwang, so müssen die österreichischen Katholiken eben so gut wie die preußischen confessionelle öffentliche Schulen verlangen; denn „christliche, ihrer eigenen Confession mit Ueberzeugung anhängende Eltern,“ sagt mit Recht unser Verfasser, „verlangen für ihre Kinder christliche, nach ihrem Bekenntnisse eingerichtete öffentliche Volksschulen.“ Nur die vom Verfasser zur Abwehr empfohlenen Mittel reichen für unsere Verhältnisse nicht mehr aus, da es sich in Preußen bis jetzt noch um Fernhaltung dessen handelt, was bei uns schon vorhanden ist, und es werden an deren Stelle alle jene gesetzmäßigen Mittel treten, mit denen der getreue Katholik im festen Anschlusse an seine Kirche für die Interessen seines heiligen Glaubens thätig zu sein hat, und die er auch sicherlich nicht unbenützt lassen wird, falls er nur das rechte Verständniß von der Sachlage besitzt, wozu eben besagte Broschüre recht gut beizutragen geeignet ist.

—1.

Die kirchlichen Zustände in Oesterreich und das allgemeine Concil in Rom. Von Ignaz Schöpf. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 1869. gr.8. 104 S. 60 fr.

Die pastorellen Zustände der Diöcese Gurk erscheinen nach der hier gegebenen Schilderung in einem traurigen Lichte. Da wir die dortigen Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung kennen, so müssen wir die Verantwortung ganz dem Herrn Verfasser überlassen, der übrigens für jedes seiner Worte einstehen zu wollen erklärt und mit Recht sagt, er sei auf dem praktischen und literarischen Gebiete kein „Peregrinus in Israel“. Ob aber derselbe seine Absicht, „durch diese Briefe über Pastoral sein Scherflein beizutragen, daß diese so traurigen Zustände erfreulicheren Platz machen“, durch die Veröffentlichung dieser seiner gemachten Erfahrungen erreichen werde, möchten wir sehr in Frage stellen. Allerdings ist vor Allem Kenntniß des Uebels zur Anbahnung einer Heilung desselben nothwendig,

und ebenso sind auch wir keine Freunde einer hie und da beliebten Vertuschungs-Theorie; unter den gegenwärtigen Verhältnissen jedoch dünkt uns dieser gewählte Weg nicht als der beste, selbst den Fall vorausgesetzt, daß der Verfasser in seinem Eifer für die gute Sache nicht doch in mehr als Einer Hinsicht etwas zu schwarz gesehen hat. Dagegen müssen wir zu unserer Freude constatiren, daß die da gerügten, pastorellen Zustände auf die Diöcese Vinz wohl keine Anwendung finden können.

Sp.

Die Entstehung und Ausbreitung des Christenthumes in den ersten drei Jahrhunderten. Vorträge, gehalten im Winter 1864 bis 1865 von Karl Harder, Prediger. I. Theil. (188 Seiten.) Neuwied (Rheinpreußen) und Leipzig. Verlag der J. H. Neuser'schen Buchhandlung.

In Göthe's „Faust“ kommt die Stelle vor: „Manch' Komödiant könnt' einen Pfarrer lehren!“ So könnte man auch in Bezug auf die vorliegenden kirchengeschichtlichen Conferenz-Vorträge sagen: „Dieser protestantische Prediger könnte manchen katholischen Conferenzredner lehren!“ natürlich nicht in Bezug auf Tendenz, sondern nur auf geschickte Auswahl und kunstreiche Gruppierung des Stoffes, dann eine eben so zierliche, als schwungvolle Darstellungsweise. Der Verfasser ist offenbar ein Meister in seiner deutschen Muttersprache, im klassischen Alterthume und in den philosophischen und rationalistisch-protestantischen Systemen der Neuzeit gleichmäßig zu Hause. Daß gegenüber der katholischen Kirche, die S. 175 als „eine vollständig ausgebildete Priesterherrschaft, nach dem Vorbilde des Judenthums, nur mit viel größeren Ansprüchen und mit bedeutenderer Macht“ bezeichnet wird, und den protestantischen Orthodoxen, die S. 55 mit den Pharisäern zusammengestellt werden und auch S. 15—16, dann 62—64 übel genug wegkommen, gewaltig viel auf „Geist“ gepocht wird, versteht sich bei der Jacobi-Schleiermacher-

Schenkel'schen Richtung des Autors von selbst. Doch wird nicht nur mit „Geist“ herumgeworfen, sondern derselbe im anerkennenswertheften Maße entwickelt. Die Charakteristiken von Paulus und Johannes, ja auch von Petrus und Jacobus, die bei den Protestanten gewöhnlich übel wegkommen, und ihrer Lehre sind psychologische und stylistische Cabinetsstücke. Katholischen Laien wäre das bestechend geschriebene Büchlein höchst gefährlich.

B.

Die Liturgie der Quatembertage, erklärt von M. W. Quadt, Caplan zu St. Peter in Aachen. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Aachen, 1869. Druck und Verlag von Alb. Jakobi und Comp. 8. 141 S. Preis 12 Sgr.

Inhaltsreich und sinnig ist die kirchliche Liturgie, wie überall im Leben der Kirche, so zeigt sich auch hier das Walten und Wirken des göttlichen Geistes. Es kann daher nur gebilligt werden, und es trägt sicherlich nicht wenig bei zur regen Theilnahme am kirchlichen Leben, wenn die verschiedenen kirchlichen Liturgien einer entsprechenden Betrachtung und Erwägung unterzogen werden.

In diesem Sinne will denn auch unser Verfasser „einen kleinen Baustein hinzufügen zu jenem Materiale, welches ältere und neuere Zeiten zum Aufbaue einer umfassenden und erschöpfenden Exegese des gesammten kirchlichen Ritus aufgehäuft haben.“ Und er kommt dieser sich gestellten Aufgabe ganz gut nach. Den Stoff in drei Abschnitte theilend, behandelt derselbe zuerst das „Geschichtliche“, nämlich das Alter und die Zeiten der Quatemberfasten, die äußere Feier der Quatembertage, die Ordination an den Quatembertagen und die Bedeutung der Quatemberfasten. Sodann bespricht er die „gemeinsamen Eigenthümlichkeiten“: die Wahl der Wochentage, die Stationen der Quatembertage, die Zahl der Perikopen, die fünfte Lection aus Daniel, Cap. 3, und die sonstigen Eigenthümlichkeiten des Ritus. Zuletzt werden die zweite und dritte Collecte, die

Adventsquaterember, die Fastenquaterember, die Pfingstquaterember und die Herbstquaterember nach ihren „besonderen Eigenthümlichkeiten“ in Erwägung gezogen.

Der Verfasser erweist sich durchgehends als einen tüchtigen Kenner der kirchlichen Liturgie und ist mit der betreffenden Literatur wohl vertraut.

Da das Werkchen wegen seiner wissenschaftlichen Haltung weniger für Nichttheologen geeignet erscheint, so möchten wir dasselbe insbesondere Geistlichen empfehlen, und zwar namentlich aus dem Grunde, damit dieselben dadurch angeregt würden, von diesem Gegenstande mehr oder weniger in die Predigten einzuflechten; denn wir sind der Meinung, der Hauptgrund, daß heutzutage selbst sonst gute Katholiken auf die Quateremberfasten wenig oder gar nichts halten, sei darin zu suchen, daß man kein richtiges Verständniß hievon besitzt.

—r.

Die Unfehlbarkeit des Papstes und das allgemeine Concil.

Von Viktor August Dechamps, Erzbischof von Mecheln. Autorisirte deutsche Ausgabe. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1869. gr. 8. 116 S. Pr. 50 fr.

Vorliegende Abhandlung verbreitet sich über einen Gegenstand, der in der neuesten Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat. Wie es sich wohl von selbst versteht, so ist der hochwürdigste Autor von der Wahrheit der Unfehlbarkeit des Papstes vollkommen überzeugt, und er versteht es auch trefflich, diese Wahrheit faßlich und überzeugend nachzuweisen. Ausgehend von der natürlichen Unfehlbarkeit oder von der natürlichen Gewißheit zeigt er sodann, wie die Kirche oder die religiöse Gesellschaft das Mittel sei, wodurch Gott die Gelehrten wie die Ungelehrten von der natürlichen Gewißheit der Vernunft zur übernatürlichen Gewißheit des Glaubens führe. Von dieser übernatürlichen Unfehlbarkeit nun selbst handelnd bespricht er ihre Natur, Nothwendigkeit, ihren Gegenstand, ihren Träger oder das Organ

derselben. Dem wohlunterrichteten Katholiken begegnen da wohl keine neuen Gedanken, es thut aber insbesondere heut zu Tage Noth, die alte Wahrheit immer wieder aufs Neue der Welt vorzuhalten. Nachdem der Autor weiter die Ungläubigen auf die Thatsache des achtzehnhundertjährigen Bestandes des Papstthumes ebenso wie des der Kirche hingewiesen, und nachdem er in einigen Sätzen die Unwissenheit der freidenkerischen Presse bezüglich der Natur und des Gegenstandes der päpstlichen Unfehlbarkeit auseinandergesetzt hat, tritt er den Beweis für dieselbe selbst an, den er auf die bekannte Weise führt, bespricht dabei den Fall des Viberius und des Honorius und zeigt, was von besonderem Interesse ist, daß der Glaube an die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche in Glaubenssachen selbst im französischen Klerus, und zwar nicht bloß jetzt, sondern auch in der Blüthezeit des Gallikanismus, wahrhaft allgemein sei. Kurz den Einwurf abweisend, daß die päpstliche Unfehlbarkeit die allgemeinen Concile nicht überflüssig mache, und die Art und Weise darlegend, an der man einen dogmatischen Akt des heiligen Stuhles oder eines allgemeinen Conciles erkenne, spricht sich unser Autor ferner dahin aus, daß die Definition der Unfehlbarkeit des heiligen Stuhles durch das Concil nicht bloß möglich, sondern auch opportun sei. So sehr wir mit der Möglichkeit einverstanden sind, so wenig können wir uns von der Opportunität überzeugen; wir meinen, man dürfe in dieser Hinsicht sich nicht zu sanguinischen Hoffnungen hingeben. Auch deucht es uns, daß die klare Bestimmung des *ex cathedra loquens a priori* nicht wenig schwierig sei, eine Schwierigkeit, die auch wohl unser Autor unterschätzt, und eine Bestimmung, auf die wohl alles ankommt, soll überhaupt die Sache praktischen Werth haben und soll nicht nur einfach die Form der Controverse eine andere werden.

Im letzten (13.) Capitel werden als die Irthümer, mit denen sich das Concil insbesondere zu beschäftigen hat, der Rationalismus und der Liberalismus bezeichnet. „Daselbe

wird offenbar machen," heißt es da sehr gut, „daß der Rationalismus nicht die Vernunft und der Liberalismus nicht die Freiheit, und daß das angebliche freie Denken und die freie Wissenschaft nichts anderes sei als eine Sclavin, die sich vor jedem Hauche der beständig wechselnden Tagesmeinung beuge, und daß unter diesen modernen Namen uralte Irrthümer sich verbergen, oder vielmehr der Irrthum, der hundertmal besiegt immer wiederkehre und bis zum Ende der Zeiten nicht aufhören werde, gegen die Wahrheit zu kämpfen.“

Vom Liberalismus wird auch sehr zutreffend bemerkt, er stelle den heidnischen Staat, die Theokratie ohne Gott, d. h. den vollständigsten und schlimmsten Despotismus her.

Im sehr schätzenswerthen und beachtungswürdigen Anhang wird endlich nachgewiesen, wie sich die Declaration von 1682 ganz mit Unrecht auf die beiden Decrete der vierten und fünften Sitzung des Concils von Constanz berufen habe. In keiner Weise können dieselben gegen die Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen geltend gemacht werden. Sp.

Die Jungfrau von Orleans von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans. Mit Genehmigung des hochw. Herrn Verfassers übersetzt von August Meier, Präsekt am fürstbischöflichen Anaben-Seminär in Breslau. Zum Besten einer in Charlottenburg bei Berlin zu erbauenden Herz Jesu-Kirche. Zweite Auflage. Breslau, Verlag von Goerlich und Koch. 1869. kl. 8. 78 S. 45 fr. v. W.

Für wen ist nicht Johanna d'Arc, die heldenmüthige Jungfrau von Orleans, eine begeisterte Erscheinung, und sollte er dieselbe auch nur aus Schiller's herrlichem Drama kennen? Welch glanzvolles Bild wird aber erst von ihr der geborne Franzose und der als Redner so sehr gefeierte Bischof Dupanloup entwerfen? Und in der That, es tritt uns überall eben nur die Meisterhand entgegen, die hier den Pinsel geführt. Was aber die Sache noch interessanter macht, ist der

Umstand, daß uns der geistreiche Bischof nach durchaus authentischen Dokumenten Johanna d'Arc schildert als Jungfrau, als Kriegerin und Märthrin, und daß er dieselbe in dieser dreifachen Beziehung uns als eine Heilige darstellt, würdig, von der Kirche in die Zahl der canonisirten Heiligen aufgenommen zu werden. Fühlen wir uns demnach unwillkürlich zur so anspruchslosen, wahrhaft reinen und frommen Jungfrau hingezogen, staunen wir die heldenmüthige und gottvertrauende Kriegerin an, so wissen wir wahrlich nicht, ob wir die standhafte Märthrin mehr bemitleiden als lobpreisen sollen. Bischof Dupanloup faßt aber die Sache auch von dem richtigen Standpunkte aus ins Auge. „Richten wir“, sagt er, „die Augen nach Oben; wir sehen dann in einem andern Lichte. Die Heilige mußte mit der Verurtheilung gekrönt werden; Gott hat für Frankreichs Befreierin diesen höheren Ruhm aufbewahrt; er wollte der ältesten Tochter der Kirche eine Märthrin schenken, die die Wunden seines Sohnes an sich trägt. . . So verlangt es das Gesetz. Man ist nur um diesen Preis ein Erlöser, ein Ebenbild Christi.“

Sodann versteht es der gewandte Verfasser so trefflich die Aehnlichkeit hervorzuheben, welche zwischen dem Leiden unsers Erlösers und dem Martyrium Johanna's obwaltet, daß man davon ganz überrascht ist. Ohne Zweifel wird daher auch der Leser dem Bischofe zustimmen, wenn er gegen Ende seiner ausgezeichneten Rede sagt: „Ich gestehe, man kann diese Blätter der Geschichte, ihre beiden Proceffe, in denen sie noch ganz wie lebend, und wenn ich so sagen darf, in all ihrem Glanze erscheint, nicht aufschlagen und lesen, wie ich es soeben gethan, ohne die unwillkürliche Ueberzeugung zu hegen, daß man vor einer Heiligen, vor einer Gesandten Gottes steht. Ein ungewöhntes Gefühl durchzieht uns dabei, man wähnt sich wie in eine unbekannte Atmosphäre versetzt, wo tausend Blitze die Seele mit einer Wonne und einem höheren Schauer durchbeben, und man bricht in heiligem Entzücken in den Ruf aus:

Das ist eine Heilige! Hier war Gott!" — Die Uebersetzung ist mit nur wenigen Ausnahmen correct und flüssig.

Sp.

Kirchliche Beiläufe.

VI.

Je näher uns der Stunden unaufhaltsamer Lauf dem 8. December bringt, dem Tage, an welchem die von Pius IX. einberufene allgemeine Kirchen-Versammlung in Rom, der ewigen Stadt, ihren Anfang nehmen soll, desto lebhafter wird die Bewegung, welche seit dem 29. Juni v. J., dem Datum der Ausschreibung derselben, die Geister allenthalben erfaßt hat, desto nachhaltiger äußert sich das Interesse, das man allüberall diesem größten Ereignisse des neunzehnten Jahrhunderts zuwendet: Da ist auf der einen Seite freudige Zuversicht und vertrauensvolle Hoffnung, welche in unserer schwer bedrängten Zeit das außerordentliche Heilmittel als den ersehnten Rettungsanker begrüßt, da ist auf der anderen Seite verbissener Ingrimm und schlecht verhehlte Furcht, welche dem Zustandekommen eines ökumenischen Concils mit nicht geringem Bangen entgegenfieht. Und merkwürdig genug, in der Blüthezeit des Indifferentismus, in den Tagen, in welchen man die katholische Kirche so vielfach als eine abgethane Sache ausschrie, und in denen man insbesondere für das römische Papstthum längst den Sarg gezimmert wähnte, da konnte ein kräftiges Lebenszeichen der katholischen Kirche, ein entschiedener Schritt des römischen Papstes sich als ein elektrischer Funke erweisen, der das gesammte Lager der Ungläubigen und Irrgläubigen, der Apatholiken und Auckatholiken, und wie sie alle heißen mögen, die geheimen und offenen Feinde Christi und seiner auf Erden gestifteten Kirche, in so gewaltige Aufregung versetzt! Wir wollen da gar nichts sagen von den Fortschritts-Protestanten, welche zu Worms im Angesichte des jüngst errichteten Luther-

Monumentes nicht minder gegen das positive Christenthum überhaupt wie gegen das bevorstehende allgemeine Concil protestirten; wir wollen ganz absehen von den albernen, ja oft geradezu wahnwitzigen Declamationen und Resolutionen, welche nach freimaurerischem Zuschnitte in Vereins- und Volks-Versammlungen in und außer Oesterreich losgelassen wurden; wir wollen auch schweigen von dem blinden Lärme und von den feuerlosen Blitzen, womit aufgeklärte Journalisten ihrem denksfaulen Lesepublikum Angst und Schrecken einjagten; aber um so mehr hervorheben und betonen müssen wir, wie Pius IX. mit seiner allgemeinen Kirchen-Versammlung selbst dem Fortschritte huldigenden Ministern schlaflose Nächte bereitet hat.

Oder ist es nicht eine Sache von besonderer Bedeutung, und läßt es nicht die Größe und die Macht Roms im besondern Lichte schauen, wenn der bayerische Ministerpräsident Fürst Hohenlohe Noten an die verschiedenen europäischen Höfe richtet, um zur Sicherung der staatlichen Interessen gegenüber den Bestrebungen des Concils ein gemeinsames Vorgehen zu erzielen? Schade nur, daß derselbe nirgends einen rechten Anklang fand, und daß er in den Antworten mitunter Dinge zu hören bekam, die man bei einem Katholiken wohl als bekannt voraussetzen sollte. So hebt namentlich der Protestant Graf Beust in seiner Antwort hervor, daß eine Regierung, welche die Freiheit der verschiedenen Confessionen zum Grundsatz erhoben habe, dieses Prinzip nicht aufrecht erhalten würde, wenn sie einschränkende Präventiv-Maßregeln einschläge.

„Bislang sei keine Regierung, schreibt Graf Beust weiter, über die etwaigen Beschlüsse des Concils besorgt. Ueber den Verlauf des Conciles bestünden dormalen nur Vermuthungen. Bislang sei darüber nicht zu urtheilen, ob für die Angelegenheiten, welche die Confession und staatsrechtliche Rechte berühren, Gefahr vorhanden sei. Die Bischöfe würden wohl eine genaue Kenntniß der praktischen Nothwendigkeit unseres Zeitalters nach Rom mitbringen. Die Regierungen seien vollkommen in der Lage, etwaige kirchliche Entschlüsse, welche nicht ohne staatliche Genehmigung (?) auszuführen sind, abzuwarten. Bei etwaigem Uebergriffe (?) des Concils in die Rechtssphäre der Staatsgewalt würden

einzelne Staaten neben Abmahnungen übereinstimmende Berathungen zur Wahrung der Hoheitsrechte des Staates nicht ausschließen.“

Wenn aber der katholische Minister selbst durch diese glatten und honigsüßen Worte seines protestantischen Collegen nicht beruhigt werden kann, was soll man erst dazu sagen, wenn derselbe bei den theologischen Fakultäten der bayerischen Universitäten Trost sucht und denselben Gutachten über das auf den 8. Dezember einberufene allgemeine Concil abverlangt? Wahrlich, auf den heiligen Vater in Rom und auf den Gang des bevorstehenden Concils wird ein derartiges Vorgehen sicherlich wenig Einfluß nehmen und jedenfalls ist es eben der auf den allgemeinen Concilen thätige göttliche Factor, der uns die gedeihlichen Resultate des Concils sicher stellt.

Unbekümmert um dieses mannigfache Getriebe geht daher auch der edle Greis Pius IX. seine Wege und sucht mit kundigem Blicke und sorgsamem Auge die Vorbereitungen zum großen Concile dem erwünschten Abschlusse immer näher zu bringen. Bereits hat auch der Sekretär des Concils, der gelehrte Bischof von St. Pölten, Msgr. Dr. Fessler, seine Thätigkeit begonnen und schon denken die Bischöfe an die Abreise nach Rom, ja aus den entfernteren Gegenden hat ohne Zweifel bereits mancher Bischof die Reise nach Europa angetreten.

Wie beschaffen wird aber die Haltung der verschiedenen Regierungen gegenüber dem Concile sein? Manche haben sich wohl schon im entschieden feindlichen Sinne geäußert, so namentlich Rußland, welches seinen katholischen Bischöfen den Weg zum Concile verschließen will. Andere, wie die sogenannten, oder besser gesagt, ehemals katholischen Regierungen schwanken noch immer in Hinsicht einer Vertretung auf dem Concile, und insbesondere gilt dieß von der französischen Regierung. Ueberhaupt wird es aber in dieser Beziehung gar viel auf die sonstigen Beziehungen der Staaten zu Rom ankommen, und wenn dieß irgendwo gilt, so ist es ganz vorzüglich bei Oesterreich der Fall.

Von ganz besonderem Interesse ist uns daher auch die Depesche des Grafen Beust an den Grafen Trauttmannsdorf vom 2. Juli d. J., welche die jüngsten diplomatischen Verhandlungen der österreichischen Regierungen bespricht und die demnach unsere besondere Beachtung verdient.

Wir übergehen den langen Rückblick, welchen die sehr umfangreiche Depesche auf die kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wirft, und welcher das naive Zugeständniß enthält, daß die josephinische Gesetzgebung „sich in einem grellen Widerspruche mit gewissen Dogmen der katholischen Kirche befand“, und daß die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten, namentlich seit dem Kölner Conflict, immer lästiger und empfindlicher wurden.

Ebenso wollen wir uns nicht abmühen, dem Grafen Beust die Ungereimtheit auseinanderzusetzen, die unbestreitbar darin liegt, daß der Papst aus dem Grunde, weil die Verfassung von 1849 der Kirche in Oesterreich einen Theil ihrer Rechte zurückgegeben hat, den neuäraischen Constitutionalismus segnen soll, welcher der Kirche ihre Rechte wiederum nimmt; und wir wollen mit demselben auch über die Anschauung nicht rechten, die er vom Concordate hat, das dem straff centralisirten und von einer absoluten Macht regierten Feudalstaate vom J. 1855 entsprochen habe, aber durch die Ereignisse des Jahres 1866 vollends unhaltbar geworden sei.

Wenn es aber Eingang der Depesche heißt: „Nach Ihren letzten Berichten ist eine Art Stillstand in der fortschreitenden Verbesserung unserer Beziehungen zum heiligen Stuhle eingetreten. Ein Vorkommniß der jüngsten Zeit, der Linzer Zwischenfall, hat vor Allem dazu beigetragen, die alte Empfindlichkeit wieder zu erregen und neues Mißtrauen gegen die Absichten der k. k. Regierung wachzurufen“ — so lauten diese Worte der Depesche wenig erbaulich und hoffnungsvoll. Doch Graf Beust ist Diplomat, und will noch dazu ein gewandter Diplomat sein, und daher hofft er auch noch mit Rom fertig zu werden. Gegen Ende der Depesche zögert der-

selbe demnach auch nicht, die Fragen bejahend zu beantworten, ob eine Verständigung zwischen der gegenwärtigen k. k. Regierung und dem heiligen Stuhle möglich sei, insolange beide auf so verschiedenen Standpunkten stehen und in so wichtigen principiellen Fragen auseinandergehen.

Wenn er aber zu diesem Ende die Bedingung aufstellt, man werde sich über kurz oder lang in Rom gegenüber der österreichisch-ungarischen Monarchie zu besserer und zeitgemäßerer Anschauung bekehren, so begreifen wir ganz gut, daß dem Protestanten die rechte Würdigung der katholischen Verhältnisse fehle, hätten jedoch im Grafen Beust einen besseren Kenner der römischen Diplomatie vermuthet. Oder berechtigt zu einem günstigeren Urtheile die gar nicht classificirbare Anschauungsweise von der Freiheit der katholischen Kirche, wornach dieselbe in der „wahren Freiheit des Handelns“ liege, und nicht in der „Aufrechthaltung von Doctrinen, die mit der Entwicklung des Staates unvereinbar sind, und deren Wert in Zukunft selbst in den Augen des römischen Hofes nur ein problematischer sein kann?“ Und glaubt der österreichische Reichskanzler und Minister des Aeußern, in Rom sei man so schlecht unterrichtet oder so ungeschickt, daß man seiner Versicherung, „die drei großen Postulate der katholischen Kirche: die Freiheit des Verkehres der Bischöfe mit dem heiligen Stuhle, die Freiheit des Verkehres der Bischöfe mit ihren Diöcesanen in Glaubenssachen, und der Schutz und die Erhaltung der Kirchengüter seien in der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenwärtig gewährt und mit verfassungsmäßigen Bürgschaften umgeben“ — nicht einen entsprechenden Hintergrund werde zu geben wissen mit dem Hinweise auf das ungescheut sich breitmachende Bestreben der liberalen Partei nach Losreißung der österreichischen Kirche von Rom, auf die mit dem Aufwande aller Kräfte betriebene Agitation für offene oder doch verdeckte Aufhebung der Klöster und auf das Verfahren in Sachen einzelner bischöflicher Hirtenbriefe?

Wenn endlich in der Depesche Rom der Rath ertheilt wird, „der gemäßigten Fraktion des österreichischen Episcopates in wirksamer Weise eine Unterstützung zu bieten,“ so wird dabei ganz übersehen, daß die Verschiedenheit der Haltung, welche die einzelnen österreichischen Bischöfe namentlich in der Schulfrage beobachten, ihren Grund einzig und allein in den individuellen Verhältnissen der einzelnen Diöcesen haben, keineswegs aber in einer verschiedenen Auffassung der modernen Anschauungen und Bestrebungen.

Wie werden sich also die kirchlichen Verhältnisse in unserem Oesterreich noch entwickeln und gestalten? Wir sind wahrlich keine Schwarzseher und möchten so gerne das Beste hoffen, aber was unseren Hoffnungs-Barometer am meisten herabgedrückt hat, das ist die persönlich gemachte Wahrnehmung, daß Oesterreich bei den deutschen Katholiken die alten Sympathien gründlich eingebüßt habe, eine Wahrnehmung, die für den guten Patrioten nicht minder schmerzlich sein muß wie für den guten Katholiken.

Möchte doch die Gnade der Vorsehung der so sehr bedrängten Kirche überhaupt und insbesondere der österreichischen Kirche durch das erste vaticanische Concil recht bald einen naturgemäßen und segensreichen Frieden bescheeren.

Sp.

Miscellanea.

Den Concil-Jubiläums-Ablas betreffend. Ueber den Passus des Breve vom 11. April d.: „praeter consueta quatuor anni tempora, tribus diebus etiam non continuis, nempe quarta et sexta feria, et sabbato jejunaverint“ hat die Sacra Congregatio Indulgentiarum et SS. Reliquiarum unter dem 10. Juli d. J. unter Anderem folgende Erklärungen erlassen:

1. Zu den Fasttagen, welche man zur Gewinnung des Ablasses hält, darf man nicht schon aus einem anderen Titel

verpflichtet sein. 2. In Folge eines besonderen Indultes können die Religiosen des heiligen Franziscus, welche vom 2. November bis Weihnachten zu fasten gehalten sind, während dieser Zeit durch ein einziges an den drei vorgeschriebenen Tagen beobachtetes jejunium der doppelten Verpflichtung des Gebotes und des Jubiläums entsprechen, wenn sie nur an diesen drei Tagen, selbst im Falle einer etwaigen Dispens hievon, nur Fastenspeisen essen. 3. Das Gleiche gilt von den Gläubigen für die vierzigtägige Fastenzeit. 4. Welche ob ihres Alters, wegen schwerer Arbeit oder einer andern rechtmäßigen Ursache zum jejunium (zur einmaligen Sättigung) nicht verpflichtet sind, sind dazu gehalten, um den Ablass zu gewinnen; jedoch kann der Beichtvater, wenn sie dieses nicht wohl leisten können, das jejunium in andere gute Werke abändern. 5. Die drei vorgeschriebenen Fasttage können auf verschiedene Wochen vertheilt werden.

Authentische Erklärung bezüglich der oratio de Spiritu Sancto während des gegenwärtigen Gebetsjubiläums. Unterm 3. Juli l. J. hat die S. R. C. bezüglich der vom Papste anbefohlenen oratio de spiritu sancto folgende Erklärung erlassen: Dubium VIII. An collecta de Spiritu sancto debeat omitti in diebus primae, et secundae classis? Resp. „Negative, et in festis primae classis dici debet sub unica conclusione; in festis vero secundae classis cum conclusione.“ Diese Erklärung hat der heilige Vater unter dem 8. Juli bestätigt und deren Einhaltung anbefohlen (servari mandavit).

Casus juridicus. Am Sonntage in der Frohnleichnam-Octave hat ein Pfarrer durch Uebersehen eine Proclamation von Brautleuten unterlassen. Da aber seitens derselben der Hochzeitstag bereits angelegt war und ein Aufschub der Feier Unannehmlichkeiten bereitet haben würde, so nahm er die Proclamation am nachfolgenden Donnerstage, an welchem wegen des Schlusses der bezeichneten Octave außergewöhnlich viele An-

dächtige in der Kirche versammelt waren, beim feierlichen Hochamte vor. Konnte dieß giltiger Weise geschehen und casu quo non aus welchem Grunde nicht? — Antwort: Ohne specielle Erlaubniß des Bischofes konnte die Proclamation de jure communi an jenem Tage nicht vorgenommen werden. Nach der *sententia communis* sind nämlich die bezüglichlichen Worte des Concils von Trient „*diebus festivis*“ nur von denjenigen Tagen zu verstehen, welche *ex praecepto ecclesiae* festlich begangen werden, keineswegs aber von den in einzelnen Gemeinden oder Orten hergebrachten *festi merae devotionis*. Auch hat der heil. Stuhl ausdrücklich entschieden, daß die abgeschafften Feiertage in dieser Hinsicht nicht zu den Festtagen im Sinne des Concils von Trient zu rechnen seien. Der Grund hievon aber ist folgender: Mögen sich auch an diesen und anderen Tagen die Pfarrangehörigen in großer Zahl im Gotteshause einfinden, so hat das Concil die eigentlichen Sonn- und Festtage doch wohl deshalb bevorzugt, weil an diesen das Volk nicht bloß zur Kirche gehen kann, sondern auch muß, und weil eben deshalb die Gegenwart Vieler mit Recht vorausgesetzt werden darf, während eine solche Unterstellung an anderen Tagen doch nur eine zweifelhafte Grundlage hat.

Quaestio ritualis. Hat der Celebrant, wenn er auf dem Wege zum oder vom Altare einem andern Priester begegnet, diesen zu begrüßen, und wie? — Antwort: In der Regel soll derselbe Niemanden begrüßen, selbst dann, wenn er von Anderen zuerst begrüßt wird. Bloß dann, wenn der Celebrant an dem Bischofe oder einem noch höheren Prälaten vorübergeht, hat er vor demselben die *capitis inclinatio* zu beobachten, und ebenso, wenn er vor dem versammelten Chorklerus herschreiten muß, nach beiden Seiten *decent* zu incliniren. Trägt er den Kelch, so geschieht jede dieser Verbeugungen mit bedecktem Haupte, um der Gefahr des Herabfallens der Patene u. s. w. vom Kelche vorzubeugen; geht er aber *junctis manibus* einher, so wird zu den Verbeugungen auch das Haupt entblößt. *Coram exposito ss. Sacramento* unterbleiben jedoch die bezeichneten Inclinationen, weil alsdann die Verehrung dem Allerheiligsten zugewendet wird.

Dr. Jacob Gasselsberger.

„Consummatus in brevi explevit tempora multa.“
Sap. 4, 15.

Ein zahlreicher Leichenzug bewegte sich am 9. Jänner 1869, am Samstag innerhalb der Oktav von Epiphanie, durch den Ort Aspach bei Altheim im Innkreise. Ungeachtet der schlechten Jahreszeit und des ihnen minder gelegenen Tages hatten 23 Priester zur Leichenfeier sich eingefunden, von denen beinahe alle in Aspach das heilige Meßopfer darbrachten. Es wurde ja ein würdiger Priester der Diöcese zur letzten Ruhe bestattet und zwar am Tage, an welchem er 19 Jahre zuvor die Priesterweihe empfangen hatte, Jacob Gasselsberger, Doctor der Theologie, Curat-Beneficiat in Aspach, geistlicher Rath, ehemals Professor der speciellen Dogmatik und Fundamental-Theologie an der bischöflich theologischen Diöcesan-Veranstalt in Linz und Prosynodal-Examinator.

Daß in den Hesten dieser Quartalschrift dem uns leider so früh entrißenen Priester ein kleines Denkmal gesetzt werde, erwarten alle seine Freunde und Bekannten, erwarten namentlich seine gewesenen Schüler, welche den Lehrer im treuen, dankbaren Andenken bewahren, fordert des Abgeschiedenen Stellung zu dieser Quartalschrift.

Bekanntlich hat die von dem regulirten Chorherrn von St. Florian, Franz Freindaller, gegründete und herausgegebene „Linzer Monatschrift“ und dann „Quartalschrift“ für ihre Zeit einen bedeutenden Ruf gehabt. In der Absicht, eine solche

theologisch-literarische Erscheinung wieder ins Leben zu rufen, sind schon im Jahre 1840 die zwei Professoren Augustin Rechberger (später Domkapitular) und Josef Reiter nach Wien gereist, haben persönlich manche Schritte und zugleich eine schriftliche Eingabe an die k. k. Censurbehörde um Bewilligung ihrer Herausgabe gemacht; es erfolgte aber nicht allein keine Bewilligung, sondern nicht einmal eine Antwort. So standen damals die Preßverhältnisse in Oesterreich. Im Jahre 1848 fiel diese Schranke und unter der Redaction des jetzigen Herrn Domdechantes, Dr. Johann Schiedermahr, und Augustin Rechberger fing im Jahre 1848 die theologisch-praktische Quartalschrift zu erscheinen an; im Jahre 1850 änderte sie sich in eine Monatschrift unter der Redaction der Herren August Rechberger und Fr. Baumgarten. Im Jahre 1852 übernahm letzterer, damals Cooperator, jetzt Stadtpfarrer und Dechant in Wels, allein die Redaction und führte sie mit Umgestaltung der Monatschrift in eine „Quartalschrift“ mit Fleiß und Geschick fort bis zu Ende des Jahres 1860. Da sollte die Quartalschrift übergehen an den Lehrkörper der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Linz, der am 20. October 1860 die beiden Collegen Dr. Gasselsberger und Dr. Hochhuber, welche schon in Salzburg mitsammen studirt hatten, mit der Redaction betraute. Obwohl G. schon im Beginne seiner Professur kränzlich, ja leidend war, widmete er doch mit unverdrossenem Fleiße und mit vieler Umsicht seine Kräfte der Redaction bis zum Jahre 1865, wo nach dem Erscheinen des ersten Quartalsheftes die Krankheit ihn nöthigte, Linz zu verlassen und die Redaction an die Professoren Dr. Plakolm und Dr. Sprinzl überging.

Gleichzeitig hat G. auch, entsprechend dem Wunsche des im Herbst 1858 in Wien abgehaltenen Provincial-Concils, die Disputationen aus der Dogmatik unter den Alumnen des Seminares ins Dasein gerufen, organisirt und geleitet, und sein Nachfolger im Lehramte, Dr. Sprinzl, war der Erste, den

er für eine solche Disputation am 3. December 1859 aus-
ersehen hatte.

In Bezug auf äußere Erlebnisse und auffallende That-
sachen liegt freilich in G.'s Leben kein reiches Leben vor uns.
Zur Ansammlung eines solchen Reichthumes war sein Leben
theilweise zu kurz, namentlich aber der gesunden Tage viel zu
wenige. Gerade in den Jahren, wo des Mannes Wirken in
vollster Kraft sein sollte, hatte G.'s strebsamer Geist mit einem
sehr leidenden Körper zu ringen; das unheilbare Lungenleiden,
ein Erbstück seiner Mutter, hatte früh seine physische Kraft
gebrochen, 17 Jahre trug er einen siechen Körper herum. Desto
reicher war, wie aus seinen vielen Aufzeichnungen hervorgeht,
sein innerliches Leben, welches dem bekannt ist, der Herzen
und Nieren durchforscht. Anlage, Wille und Streben war aber
in G. reichlich vorhanden, um auch äußerlich Vieles zu wirken,
und er hat auch als angehender Priester es gezeigt. Nichts
war ihm schmerzlicher in den Leidensjahren, als nichts oder
fast nichts arbeiten zu können. „Glücklich, der arbeiten kann,“
seufzte er oft. „Nisi in Te, mi Jesu, quotidie fulcrum invenirem,
vix solitudinem ferrem“ sagt sein Tagebuch. Wie wissen Jene,
die ihn besuchten, von seinem Bedauern zu erzählen, daß selbst
das Schreiben ihm so viele Schmerzen verursache!

Gott hat es anders gewollt. „Wer den Besten seiner
Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten.“ G. genoß
die Liebe und Achtung seiner Diöcesanen, besonders aller Priester,
welche mit ihm in irgend eine Berührung kamen, und welche
große Hoffnung auf ihn setzten; G. war geliebt und geachtet
von seinem hochwürdigsten Bischöfe, der ihn nur mit schwerem
Herzen scheiden ließ von der Professur, der auch die Nachricht
von seinem gewiß nicht überraschenden Hinscheiden mit innigem
Bedauern vernahm.

J. G. war geboren den 14. November 1825 in der
Ortschaft Buchleithen, Pfarre Ampflwang, im Hausruckkreise.
Seine Eltern waren geachtete Bauersleute. Sein Vater Johann

hatte aus zweimaliger Ehe siebzehn Kinder, zwölf derselben von unseres Jacobs Mutter, von denen er das sechste war. Die Kinder erster Ehe fühlten nie, daß sie eine Stiefmutter haben. Der Knabe Jacob wuchs zur Freude seiner guten Eltern heran. Da er elf Jahre alt war, wünschten der damalige, schon verstorbene Herr Pfarrer von Ampflwang, Friedl, und dessen Cooperator Josef Schwarz, derzeit Pfarrer in St. Marienkirchen bei Schärding, daß der Knabe studire. Da gab es einen harten Strauß: der Knabe wollte, die Eltern aber wollten nicht. Woher zum Studiren Geld nehmen bei solcher Kinderzahl? Allein der Pfarrer gab nicht nach, der Cooperator gab Unterricht, und zu Michaeli 1838 wanderte der kleine Jacob nach Salzburg als Bettelstudent. Die ersten paar Jahre ging es hart, die erbetenen Kosttage stillten oft wenig den Hunger. Da aber das Studentchen gute Zeugnisse brachte, kamen bald die Unterstützungen reichlicher. Da zudem der Studiosus schon in der dritten und vierten Schule mit andern Mitschülern correpetirte, und dann bald gute Instructionen erhielt, hatte der Vater um seinen Sohn Jacob sich nimmermehr zu bekümmern.

In der ersten Lateinschule war der zukünftige Dogmatik-Professor schon in Gefahr, wo nicht in die Häresie, doch in eine atermystische Richtung hineingezogen zu werden. Seine erste Zimmerfrau war nämlich eine eingefleischte Böschlianerin, sprach zu dem kleinen Jacob nur von Böschl, der bekanntlich durch einige Jahre Cooperator in Ampflwang gewesen war, hielt ihn dadurch nicht bloß vom Studiren ab, sondern suchte ihn auch für ihre Ansichten zu gewinnen.

Dessen überdrüssig, suchte der Knabe nach einem Jahre eine andere Zimmerfrau. Diese pflegte, als G. schon im Seminar in Linz war, ihn den anderen Studirenden als ein Muster und Vorbild eines Studenten vorzustellen, und die wohl nicht, aber ohne sein Verschulden, in Erfüllung gegangenen Worte beizusetzen: Ihr werdet noch sehen und erleben,

daß G. einmal Domherr oder gar Bischof wird. Die sehr geachteten Eltern des nun auch seligen Stiftsdechantes von Seefirchen, Dr. Staller (ehedem Kanonikus des Collegiatstiftes Mattsee), bei denen G. etliche Jahre wohnte, liebten ihn wie ihr eigenes Kind, und auch er bezeugte ihnen fortwährend große Anhänglichkeit und Dankbarkeit. „Daß ich als Student nicht verunglückt bin, verdanke ich größtentheils dieser Heimat in der Fremde,“ schreibt er noch im December 1859 an einen Freund.

In der fünften Gymnasialklasse wurde er Hauslehrer bei dem Magistratsrath und Baumeister Paschinsky, und nach zwei Jahren Erzieher und Lehrer der jungen Herren von Vanser, in welcher Stellung er bis zum Eintritte ins Priesterseminar in Linz verblieb. Unter solchen Verhältnissen entging er auch allen Gefahren eines sich selber überlassenen Studentenlebens. Er stand im besten Rufe, er besuchte auch während der Lycealstudien täglich die heilige Messe, wozu die sogenannten Hörer des I. und II. Jahres der Philosophie nicht verpflichtet waren. Dabei war er fröhlich und heiter und verschmähte nicht, an Ferialtagen im Kreise heiterer Freunde und Collegen zu erscheinen. Er galt in den damaligen Studienjahren schon als ein tiefer Denker, war ein geschwornener Feind des gedankenlosen Memorirens, weshalb er auch einer besonderen Achtung von Seite der Lycealprofessoren sich erfreute.

Die Ferien brachte G. in den ersteren Studienjahren fast ausschließlich in seiner Heimat zu, wo sich der Cooperator Schwarz seiner liebevoll annahm. Wenn es ihm in seinem einsamen Thale doch etwas langweilig werden wollte, flog er bisweilen über den Hausruch herüber, um in Hohenzell einige Tage bei einem Schulfreunde (dem jetzigen Herrn Pfarrer Simon Hartinger von Siegharting) zuzubringen, der hinwieder ihn in die Heimat begleitete; oder er kam auch nach Eberschwang, wo Johann Bauchinger (jetzt Pfarrer von Niedau) war. Im Jahre 1842 wurde Franz Xaver Lentner Pfarrer von Hohenzell,

bekanntlich ein großer Mäcenas aller Studirenden. Ein Fall seiner Gastfreundschaft gegen sie verdient bekannt zu werden.

Im Jahre 1844 kamen 29 Studenten, welche sich nach vorhergegangener Verabredung in Ried zusammengefunden hatten, nach Hohenzell, um dem allgeliebten Herrn Pfarrer eine Ovation darzubringen. Mit einer improvisirten Fahne stellten sie sich in Reih und Glied vor dem Pfarrhose auf und riefen dreimal mit jugendlicher Begeisterung: „Vivat reverendissimus Franciscus Xaverius Lentner, Maecenas noster!“ Der ehrwürdige Hausherr erschien alsbald freundlich lächelnd unter dem Hausthore. „Wie komme ich zu dieser Ehre?“ sprach er. „Ihr bringt mich wahrlich ein wenig in Verlegenheit, so viele Gäste habe ich heute nicht erwartet, und die Uhr zeigt schon bald die eilfte Stunde. Wenn Ihr Euch zurechtfindet in meinem Hause und mit Knödl und Fleisch vorlieb nehmet, so möget Ihr alle meine Gäste sein.“ „Gaudeamus igitur“ wurde angestimmt und zwei Mann hoch in den Pfarrhof eingezogen. Gesättigt wurden alle; auch über Durst hörte man nicht klagen, denn ein Eimer Bier, welchen der freigebige Hauswirth herbeischaffen ließ, wurde geleert bis zum letzten Tropfen. Daß auch G. bei diesem Einfalle in das Pfarrhaus thätigen Antheil genommen, ist wohl selbstverständlich. Er gewann schon bei der ersten Vorstellung im Jahre 1842 die Liebe und das Wohlwollen des Pfarrers Lentner in hohem Grade — ja er wurde bald dessen Liebling und hielt sich in den Ferien alljährig öfters und mehrere Tage im Pfarrhose zu Hohenzell auf.

Diese Besuche setzte G. auch als Professor fort, und Herr Bauchinger, damals Cooperator in Hohenzell, kann erzählen, mit welcher Sehnsucht Pfarrer Lentner ihn jedes Mal erwartete, ihm den Wagen, wohin er nur wollte, entgeschickte, vom Herrn Cooperator ihn abholen ließ, ihm weit entgegenging und sich selig fühlte während der Tage, wo G. in seinem Hause war. Dieser hat auch den kranken Pfarrer öfters besucht, für ihn Frühmessen an Sonn- und Feiertagen gehalten und den am

8. August 1861 Verstorbenen mit Wehmuth zu Grabe begleitet. Schreiber dieser Zeilen hatte bei einer besonderen Gelegenheit in Ried Lentner's Zuneigung, ohne es zu ahnen oder zu wissen, sich erworben. Eben im Jahre 1861 hatte er auf G.'s Zureden versprochen, in den Ferien Hohenzell zu besuchen. Da kam plötzlich vor Ausführung des Entschlusses die Nachricht von Lentner's Tode.

Sein Nachfolger in der Pfarre Hohenzell, Herr Dechant Johann Dettl, früher Dechant in Braunau, hat bei seiner bekannten Freundlichkeit auch den verstorbenen G. gerne zu sich geladen und dieser ihn eben so gerne besucht. Wie lieb der Hingeshiedene dem Herrn Dechante und seiner Gemeinde Hohenzell gewesen, zeigt der Bericht in Nr. 6 der „Katholischen Blätter“ im Jahre 1869, Seite 46, den wir ganz hieher setzen:

„Hohenzell. Der Trauer-Gottesdienst für Herrn Professor Gasselsberger fand von Seite der Bevölkerung große Theilnahme. Herr Gasselsberger war kein geborner Hohenzeller, hat aber schon als Student im Hause seines Gönners, des sel. Pfarrers Lentner, welcher überhaupt ein großer Studentenfreund war, so wie später als Priester und Professor an der Seite seines Freundes, des Herrn Cooperator's Bauchinger, gegenwärtig Pfarrer in Riedau, manche Ferien hier zugebracht und sich durch sein solides, in Ernst und Heiterkeit sich stets gleich bleibendes Benehmen die allgemeine Hochachtung in so hohem Grade erworben, daß sein Andenken auch hier für lange unvergeßlich und gesegnet bleibt. In manchem Auge, auch Männerauge konnte man Thränen sehen, als Zeugen aufrichtiger Verehrung und innerer Wehmuth über den frühen Verlust eines Mannes, welcher eine Zierde des Priester- und Gelehrtenstandes gewesen ist.

Ich war in der That gerührt darüber, denn die Pfarrgemeinde hat damit eben so sehr den Verstorbenen als sich selbst geehrt und einen thatsächlichen Beweis geliefert, daß die

Achtung vor dem Priesterstande unverwüßlich im Herzen unseres Volkes lebt, zumal wenn die Träger dieses Standes zugleich Träger des Glaubens und der Wissenschaft sind, wie es der verstorbene Professor in so seltenem Grade gewesen ist. Heute, so dachte ich bei dieser Leichenfeier, heute könnten hier junge Priester und Studirende sich erbauen, diese, indem sie die schönen Nachwirkungen eines schönen Ferien-Studentenlebens lebendig vor sich haben; jene, indem sie das christliche Volk für einen verstorbenen edlen Priester, der ihm sonst ferne stand, beten und weinen sehen!“

Ähnliche Trauer-Gottesdienste wurden auch in Siegharting, Niedau, Aßtätt, Roßbach u. s. w. gehalten, ebenso in der Seminarikirche in Linz am 22. Jänner, dem der hochwürdigste Bischof, die Seminar-Vorstände, die Professoren und sämtliche Alumnen betwohnten.

G. war auch schon von den Studienjahren her und so lange ihm seine schwindenden Kräfte zu reisen erlaubten, im Pfarrhose zu Neukirchen bei Frankenmarkt und hierauf in Aßtätt ein willkommener und gern gesehener Gast. Herr Pfarrer Hingsammer, ein bekannter Freund und Unterstützer der Studirenden (Herr A. in W. kann besonders davon erzählen), betrauert an ihm einen dankbaren und edelmüthigen Freund. Auch in vielen andern geistlichen Häusern war G. schon als Student, und um so mehr später, bei seiner Bescheidenheit und ungeheuchelten Frömmigkeit gern gesehen, geachtet und geliebt.

Was G. während der Studien von seinen Freunden und Wohlthätern genoß, zahlte er in späteren Jahren, so viel er konnte, an Andere zurück; manch einer, der schon Priester ist, weiß von seiner Unterstützung zu erzählen, besonders der Sohn seiner Schwester Anna, Johann Ev. Hemetsberger, derzeit Cooperator in Rainbach bei Schärding, den G. aus eigenen Mitteln studiren ließ. „Ich will,“ schrieb er einem seiner Freunde, „einen Knaben meiner Schwester in Buchkirchen her-

abnehmen, um einen Studenten daraus zu machen. — Könnte ich einmal der Kirche einen braven Priester geben, kein Opfer reuete mich, . . der gute Erfolg würde mich unendlich erfreuen.“ Zum Schreiber dieser Zeilen sagte er, er wünsche statt seiner kränklichen Person der Diöcese einen gesunden Priester geben zu können.

G. hatte von Kindheit an den Vorsatz, sich dem geistlichen Stande zu widmen, und dieser Vorsatz blieb fest, obgleich die Versuchungen, demselben untreu zu werden, nicht mangelten.

Er genoß während der Lyceal-Studien ein nicht unbedeutendes Stipendium, welches es ihm ermöglicht hätte, seine Studien an einer Universität zu vollenden; eine einträgliche Hauslehrerstelle in Wien war ihm angetragen. G. verzichtete auf Alles und trat am 30. September 1846 als armer Alumnus ins bischöfliche Seminar in Linz — gewiß ein Beweis seines Berufes zum Priesterthume.

Am 9. Jänner 1850 während des 1. Semesters des vierten Jahres der Theologie wurde er mit drei andern Alumnus (von welchen nur Dr. Hochhuber noch am Leben ist) in Salzburg vom Cardinal Fürst Schwarzenberg zum Priester geweiht (Bischof Gregorius Thomas war schon krank) und primicirte am Feste der Vermählung Mariä den 23. Jänner in Ampflwang.

Nach Beendigung der theologischen Studien kam G. zur Seelsorge in die Pfarre Gallneukirchen, und somit kam der einstige Dogmatiker wieder auf einen Boden, wo vom Jahre 1806 an Martin Boos aus Baiern manchen länger fortwuchernden häretischen Samen ausgestreut hatte.

G. widmete sich diese kurze Zeit mit Liebe der Seelsorge und erinnerte sich späterhin gerne an dieselbe. Er wurde aber nach Verlauf der zwei Monate August und September abberufen und in das höhere geistliche Bildungs-Institut zum heil. August in Wien gesendet, um das Doctorat der Theologie

zu nehmen. Am 4. October 1850 kam er dort an. „Nun sitze ich,“ schrieb er am Abend desselben Tages in sein Tagebuch „im Frintaneum. Kleines Stübchen, wie lange wirst du mich beherbergen? Der heil. Schutzengel sei mein Mitbewohner, der heil. Jacob mein Lehrer, Maria meine Mutter, Jesus mein Ziel!“

In Wien schien anfänglich nicht so sehr die Sache, als die Persönlichkeit einiger Güntherianer ihn anzuziehen, indem es seinem Gemüthe widerstrebte, sie bei ihrem nicht in Abrede zu stellenden Eifer, ihrem Bestreben, den Pantheismus zu bekämpfen, oft zu hart angegriffen zu sehen. Bald aber erkennt er, daß die Anhänger Günther's sich durch ihren leidenschaftlichen Ton gegen Andere selber richten und schließt ab im Jahre 1851 mit den Worten: „Credo, quod et quia Ecclesia docet, et cum gratia Dei idem credam in aeternum.“

Im Institute widmete er sich, neben seinen Studien für die Rigorosen, deren er in Wien drei machte, und neben den anderweitigen Obliegenheiten für die Priester in demselben, ganz vorzüglich dem Beichtstuhle. Es ist erbaulich zu lesen, wie sehr ihm am Herzen lag, seine Beichtkinder zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit zu führen. Schon in dieser Zeit trat die Lungentuberkulose stark hervor. G. war bettliegerig und mußte dann auf einige Zeit aufs Land zur Erholung; er war vom 11. Mai bis 12. Juli 1853 in Brunn am Gebirge.

Als durch die Beförderung des Herrn Augustin Reehberger auf die Pfarre Waizenkirchen die Lehrkanzel der Dogmatik in Linz erledigt war, machte G. in Wien am 24. und 25. Februar 1853 den Conkurs für dieselbe mit und trat im Herbst 1853 die Professur an. Damals wurde die Dogmatik im 3. Jahrgange der Theologen gelehrt; später trug er die specielle Dogmatik für die Theologen des II. Jahres und die Fundamentaltheologie für die des I. Jahres vor. Bei seiner Ernennung schrieb er schon am 25. Juli ins Tagebuch: „Utinum sanus evadam!“ Fügt aber gleich bei: „Der Herr hat meinen

Namenspatron gefragt: *ultram calicem bibere possit?*“ In Briefen im August und September desselben Jahres klagt er über Blutspucken, Husten und daß man ihm die Lungenstucht in Aussicht stelle.

Leider zeigte sich sein Lungenleiden bald in bedenklicher Weise. Den 12. November 1854 spie er vieles und reines Blut und im Sommer 1855 mußte er sich schon suppliren lassen. Damals war sein Freund und Studiengenosse Simon Hartinger Cooperator in Roßbach (bis zum October 1856). Dieser war die veranlassende Ursache, daß G. Ende September 1855 nach Roßbach kam und dort das erste Mal bis zum Herbst 1856 verblieb. Schon einige Tage nach seiner Ankunft stellte sich ein heftiges Blutbrechen ein. Die treue Pflege und gute ärztliche Hilfe that dem Uebel wieder Einhalt. Anfangs October 1856 konnte G. wieder zur Professur zurückkehren.

In Roßbach gewann er einen neuen Freund, den Herrn Franz Xaver Hübner, Pfarrer daselbst, bei welchem er auch in der Folge sich immer in den Ferien erholte, wo er gut aufgenommen und gepflegt war, so daß es allgemein hieß: Wäre Hübner nicht, G. wäre schon längst todt. Letzterer seinerseits liebte Roßbach sehr und sah darin die Quelle der Verlängerung seines Lebens. Der dem Pfarrhose benachbarte Wald war seine Erholung. Da und dort wurden Bänkehen aufgerichtet als Ruheplätze für den Kranken. Die Umwohnenden selber errichteten solche, wenn sie sahen, daß er an einem Punkte gerne verweile. Ueberhaupt bezeugte ihm die Pfarrgemeinde Roßbach ihre Liebe und Hochachtung oft in unzweideutiger Weise.

Während des ersten Aufenthaltes vom Jahre 1855 auf 1856 machte G., sobald er nur einmal das Zimmer verlassen konnte, seine Gänge in den Wald, selbst während der Winterkälte, wenn die Witterung nicht gar zu ungestüm war. Wenn er nur etwas konnte, ging er, um die heilige Messe zu lesen, in die ziemlich entfernte Pfarrkirche, dagegen war es ihm sehr

gelegen, als er zu schwach dazu war, in der Hauskapelle des Pfarrhofes sie lesen zu können.

Die letzte längere Zeit brachte G. in Roßbach zu vom Jahre 1865 auf 1866, das er mit schwerem Herzen verließ, um das Beneficium in Aspach anzutreten. Er hatte natürlich die ganzen Jahre und je länger desto mehr nur mit großer Mühe und Anstrengung und mit mancher Unterbrechung seine Vorlesungen gegeben.

Den 16. August 1864 schrieb er seinem Freunde: „Meine langen Ferien beginnen schon. Dr. Sprinzl supplirt mich.“ G. war damals zwei Monate in Siegershausen, die andere Zeit, bis Ende September, wo er wieder nach Linz ging, in Roßbach. Im Jahre 1865 um Ostern sah er sich genöthigt, seine Vorlesungen ganz einzustellen. Im 2. Semester des Schuljahres 1865 supplirte für ihn der gegenwärtige Herr Pfarrer von Feuerbach, Michael Enzenhofer, damals Viceregens des Seminars, während Dr. Sprinzl, gleichzeitig Supplent der Moraltheologie, die Fundamental-Theologie supplirte, aber vom October 1865 an, nach Besetzung der Lehrkanzel der Moral, G.'s Stelle ganz versah.

G. hatte, ehe er Linz um Pfingsten 1865 verließ, sich ganz für den Eingang in das andere Leben völlig bereitet. Er war so herabgekommen, daß ein Doctor Medicinä sich äußerte, er habe nur mehr so viel Lunge, um noch acht Tage zu leben. Eben darum begleitete aus Besorgniß ein College den Abreisenden bis Niedau, wo er Nachtstation hielt und Herr Bauchinger mit den Pferden des Herrn Dechantes Dettl ihn nach Hohenzellabholte, von wo die Pferde des Herrn Pfarrers Hübner in Begleitung des Herrn Cooperators Obermüller ihn nach Roßbach brachten.

In seinem lieben Roßbach unter sorgfamer Pflege erholte er sich so weit, daß er sich um das schon länger erledigte Sebastiani-Curatbeneficium in Aspach bewerben konnte. Daß er mit schwerem Herzen der ihm so lieben Professur entsagte,

ist leicht begreiflich; allein er sah ein, daß die Supplirung derselben endlich ein Ende nehmen müsse. Der Besitzer der Herrschaft Kiegerding als Patron präsentirte ihn, und weil ihm die Reise nach Linz zu beschwerlich gewesen wäre, ließ er sich durch einen Stellvertreter am Herz Jesu-Feste, 7. Juni 1866, investiren. In dem ganz netten Beneficiatenhause, zu dem ein Gärtchen gehörte verlebte G. die letzten Lebensstage an der Seite seines Freundes, des Herrn Dechantes Dr. Josef Vechner, der früher als Professor der Pastoral zugleich sein College gewesen, und im Jahre 1863 auf die Pfarre Aspach befördert worden war. G. wurde mit Liebe gepflegt von seiner Schwester Josefa, welche von seinen sieben lebenden Geschwistern allein noch unvermält ist, und um der Pflege des Bruders willen einem Heiratsantrage entsagte.

Hier in Aspach wäre G. Gelegenheit geboten gewesen, in der großen Pfarre und der schönen Pfarrkirche, in welcher er in der eigenen Sebastiani-Kapelle seine Stiftmessen zu absolviren hatte, seine Liebe zur praktischen Seelsorge zu bethätigen; allein er konnte bei seinem Leiden nur mit großer Ueberwindung den eigentlichen Pflichten seines Beneficiums genügen und selbst das war in der letzten Zeit nicht mehr möglich. Seine Liebe zur Seelsorge hat er nicht bloß in Gallneukirchen, und dann durch eifriges Beicht hören in Wien und in den ersten Jahren der Professur auch in der Domkirche in Linz, sondern allenthalben, wohin er kam, besonders in Hohenzell gezeigt. Er ging auch zu den Kranken, ging in die Schule u. s. w. Nach des Pfarrers Lentner Tode stand er die Ferien hindurch dem Provisor Bauchinger in Ermanglung eines Cooperators völlig als solcher bis zum Beginn des Schuljahres zur Seite. Für die Kinder in Hohenzell war er κατ' ἔξοχην „der Herr Professor“, besonders im Andenken von der Zeit an, da er nach der bischöflichen Visitation Bilder für die Schulkinder vom hochwürdigsten Herrn Bischofe zur Vertheilung gebracht hatte. Als einmal während seiner Anwesenheit der Cooperator zu den

Priester-Exercitien nach Vinz gereist war, hatte G., der seine Stelle vertrat, einen ziemlich weiten Versehgang. Als er nach geschehener Function aus dem Hause heraustrat, glitschte er an den nassen Brettern aus, so daß er der Länge nach auf dem schmutzigen Boden lag. Das gab ihm Stoff zum Scherze, länger unterschrieb er sich: Dein gefallener Mitbruder; und für die Wunden wurde er entschädigt mit dem Geschenke eines zahmen Vogels. Die Vöglein liebte er überhaupt schon in gesunden Tagen, und noch mehr in den Tagen des einsamen Leidens, wo sie ihm Erheiterung boten. „Wenn nur etwas schreit,“ pflegte er zu sagen, und es war ihm schmerzlich in der letzten Zeit seines Lebens, wo starke Schwerhörigkeit sich allmählig einstellte, die lieben Vöglein nicht mehr zu hören. „H. soll mit einem nicht zu theuren und doch recht lustigen Vogel kommen,“ schrieb er noch den 14. März 1863 an seinen Freund, Herrn Pfarrer Rindinger von Siegertshaus, mit welchem er zwanzig Jahre in vertraulichem Briefwechsel gestanden, bei welchem er sich auch öfters längere Zeit aufgehalten hatte. Dr. Altum's Buch: „Der Vogel und sein Leben“ würde ihm viele Freude verursacht haben.

Im Jahre 1868 hat Schreiber dieses G. nicht mehr gesehen, aber alle Nachrichten über ihn in den letzten Monaten dieses Jahres besagten, er werde das Ende desselben nicht mehr erleben, so verändert, so gealtert, so entkräftet sei er. Dazu gesellten sich häufige Zahnschmerzen und andere Leiden, und eine Schwäche, die ihm kaum das Sitzen gestattete. Gleichwohl erstreckte er seine Tage bis zum 5. Jänner 1869 Abends. Mit bischöflicher Erlaubniß las er einige Zeit, seit dem 29. Juli 1868 in einem Nebenzimmer die heil. Messe, wo man kaum glauben konnte, daß er noch stehen könne. Seine Liebe zu diesem heil. Opfer hat er oft in seinen Notizen sehr erbaulich ausgesprochen. Die letzten vier Wochen vermochte er nimmer zu celebriren, mußte größtentheils im Bette liegen, empfing aber noch dreimal das allerheiligste Sacrament.

In den letzteren Monaten war er so schwerhörig, daß er fast nur seine Schwester noch verstand. Da er vor Schwäche selber nur mehr wenig reden konnte, war er doch sehr beflissen, Neuigkeiten zu vernehmen, er las Briefe, etwas aus den Zeitungen und war immer bei vollem Bewußtsein. Er hatte Freude an Besuchen, bei welchen namentlich die Herren Dechant Lechner und Cooperator Lehrer ihm manche Dienste erwiesen. Wie es bei der Lungen sucht immer der Fall zu sein pflegt, hing auch G. bis an sein letztes Ende sehr am Leben. Wohl erkannte er, daß sein Ende herannahe. Schon den 14. März 1857 steht in seinem Tagebuche: „Utrum adhuc rigorosum faciam, an vero prius ad sepulcrum descendam?“ Er hat wirklich das vierte Rigorosum noch bald darnach gemacht und wurde zum Doctor der Theologie promovirt.

Am 24. August 1868 schrieb er seinem Freunde L.: „Da meine Tage gezählt sind, habe ich Dir in sehr vertraulicher Weise zu schreiben“, und that dieses zum letzten Male an eben denselben am 8. September. Am 20. November und 1. Dezember steht in seinem Tagebuche: „Curro ad sepulcrum“; „Incipit mensis ultimus anni, forsitan et vitae.“ Am 7. December las er die letzte heilige Messe und ließ sich am 8. das heilige Viaticum reichen. Bei alledem aber stieg doch wieder eine Hoffnung in ihm auf, noch das Frühjahr zu erleben, drückte er den rührenden und gewiß höchst genügsamen Wunsch aus, noch einmal in seinem Gärtchen zu sitzen; ja er ließ sich, wie sein College Waldeck, aus der Ferne noch ein oder das andere Medicament kommen, das die Zeitungen als die Lungen sucht sicher heilend anrühmten, zu einer Zeit, wo man schon immer seine Auflösung befürchtete.

Wie der ganze Verlauf seiner Krankheit ein sehr langsame war, der nur aus seiner äußerst geordneten Lebensweise, seiner großen Enthalt samkeit und Selbstbeherrschung, seiner immer gleichen Ruhe, besonders aus seiner Geduld und Ergebung im Leiden sich erklärt: so ging auch seine Auflösung

ganz allmählig vor sich. Der eigentliche Todeskampf währte wohl $2\frac{1}{2}$ Stunden, in denen er gar kein Zeichen mehr gab, nur stufenweise schwächer und schwächer Athem schöpfte. Am Vortage seines Todes fragte er nochmals um seinen Freund, Pfarrer Hübner, erwartete dessen Besuch, vermuthlich um eines Anliegens willen, welchem der gute Herr Pfarrer ohne Vorwort entsprochen hat.

Einen eigenen Eindruck machte es auf den Schreiber dieser Zeilen, als er kurz vor dem Leichenzuge G. noch auf der Bahre sah. Bei der gänzlichen Abmagerung traten Nase, Backenknochen u. s. w. stark hervor, die Augen aber standen vollständig offen, wie wenn er Alle im Zimmer herum ansehen wollte, oder als wollte er zeigen, er schaue jetzt, was er bisher so lebhaft geglaubt, er sehe jetzt klar das, nach dessen Erkenntniß er stets lebhaft gestrebt hatte. Man sagte mir, G. habe in der letzten Zeit schon mit offenen Augen geschlafen, was aus der gänzlichen Vertrocknung seiner Säfte sich erklären läßt.

Herr Dechant Vechner, welcher wußte, daß G. seine größte Freude an der Professur gehabt hatte, überließ die Einsegnung der Leiche und die Abhaltung des ersten Requiems dem Senior der theologischen Lehranstalt in Vinz.

So ruhen nun G.'s Gebeine in Mitte der Gemeinde Aspach, harrend der Auferstehung.

In seinem aus 15—20 Zeilen bestehenden Testamente dankt er noch Allen, „die ihm Liebes erwiesen haben.“ Er wünschte ein einfaches Leichenbegängniß, einen einfachen Grabstein, und wie er dem Herrn Dechante mündlich sagte, eine einfache Angabe, wer er war, ohne alles Lob; „auf einem Grabsteine und im Tode gefalle ihm das nicht, wenn ein Mensch noch mehr sein will als ein armer Sünder.“

Ohne alles Vermögen vom Hause aus, bei einem bescheidenen Einkommen in einer nicht langen Reihe von Jahren, bei immerwährender Kränklichkeit oder Krankheit, umgeben von Verwandten, die mit Glücksgütern nicht gesegnet waren, konnte

G. nicht Vieles hinterlassen. Was er hinterließ, erhielten bis auf zwei zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Legate seine Geschwister zu gleichen Theilen. Er hatte im Leben nach Kraft seiner Mittel die wohlthätigen Zwecke unterstützt, war Mitglied mehrerer Wohlthätigkeits-Vereine, auch des Museum Francisco-Carolinum, so lange er in Linz war. Herr Dechant Lechner hatte die Mühe auf sich genommen, die ganze Erbschafts-Angelegenheit in Ordnung zu bringen.

G. hatte eine ungemein zärtliche Liebe zu seinen Eltern, und ganz besonders zu seiner Mutter. Alle, die sie kannten, schildern sie als ein wahrhaft gottesfürchtiges und einnehmendes Weib. „Ich hatte,“ schreibt einer von G.'s Freunden, „eine besondere Ehrfurcht vor diesem schlichten Weibe, und erinnere mich noch lebhaft an jene mütterlichen Ermahnungen, welche sie ihrem scheidenden Sohne und mir, dessen Reisegefährten, auf den Weg zur Musenstadt mitgab.“

Als sie den 10. December des Jahres 1852 starb, beklagte G. auch der vielen Geschwister wegen innig ihren frühen Tod. Die Todesnachricht erhielt er damals in Wien ohnehin erst zu einer Zeit, wo die Beerdigung schon vorüber war. Seinen Vater, der im 82. Lebensjahre gestorben ist, konnte er selber am 8. October 1858 conduciren. So bald er konnte, ließ er den Eltern Denkmäler setzen auf ihr Grab.

In einem Stücke bedauerte er in späteren Tagen, der Mutter wehe gethan zu haben. Als Salzburger Student war er nämlich auch nach Studentensitte ein Raucher. Wenn er nun in den Ferien zu Hause in der Stube rauchte, that der Rauch der Mutter wehe. Später sagte er öfters: Jetzt, wo ich selber krank bin, sehe ich erst ein, wie lästig ich damals mit meinem Rauchen der Mutter gefallen bin! Da er später manchmal die Mutter eines feinen Freundes sah, pflegte er zu sagen: Es ist mir stets, als ob ich meine Mutter reden hörte. — Daß er auch für die Geschwister ein aufopfernder Bruder gewesen, wissen diese selbst am besten.

In seinem Herzen war Raum für innige warme Freundschaft. Daß sie mit Diesem und Jenem der Alters- und Standesgenossen eine besonders intime gewesen, versteht sich von selber. Freundlichen Umgang liebte er überhaupt, auch mit solchen, die nicht auf gleicher Stufe des Wissens mit ihm standen. Wohin er kam, erwarb er sich Freunde, so auch solche in St. Augustin in Wien, mit welchen er die ganzen Jahre her correspondirte, z. B. schrieb er oft an einen Domherrn in Ungarn, an den Dechant von Zauernigg in Oesterr. Schlesien u. s. w. Er war sehr genau in Beantwortung der Briefe; obgleich seine Correspondenz eine ziemlich große war, wünschte er dieselbe Genauigkeit auch von Anderen, und rügte es gleich auf seine Weise, wenn ein Punkt seines Briefes unbeantwortet blieb.

Hatte er solche Freude an Briefen und Besuchen seiner Freunde, wie machte ihm erst eine ungemein große Freude ein Schreiben seines hochwürdigsten Herrn Bischofes! und dann erst ein Besuch! Am 26. October 1868 hatte Hochderselbe auf einer Visitationsreise einen Umweg gemacht, um G. besuchen zu können. Am 27. darauf, also nicht lange Zeit vor seinem Hinscheiden, schrieb er noch an einen seinigen Jugendfreund, und drückte die große Freude aus, daß der Hochwürdigste ihn besucht und ihn für die bevorstehende Wanderung liebevoll gestärkt habe. Am Schlusse des Schreibens bemerkt er: „Ich wünsche Dir, daß es auch bei Dir heuer noch zur bischöflichen Visitation kommt. Der Bischof ist ein gar lebenswürdiger Gast.“ Wie groß war seine Freude, als der Oberhirt auch ihm ein Andenken aus Rom zustellen ließ. G. hatte überhaupt seinem Oberhirten die zarteste Rücksicht zu verdanken. Hochselber sorgte möglichst, daß G. ungeachtet seiner Kränklichkeit Professor bleiben konnte, stellte ihm, wenn er ausfahren wollte, seinen Wagen zur Verfügung, lud ihn zur Erholung ein auf sein Gut in Gleink, wo G. wirklich im Jahre 1855 über zwei Monate war, ehe er nach Roßbach ging; denn schon

damals supplirte für ihn Herr Michael Enzenhofer im 2. Semester die Dogmatik, und eben so im ganzen Schuljahre 1856 und wieder im 2. Semester 1865.

Wie G. sich Jene zu Freunden machte, mit denen er in Berührung kam, so zog ihm sein immer gleiches sanftes priesterliches Benehmen auch aller Orten die Hochachtung und Liebe der Gemeinde zu. Seine Collegien schildern ihn schon als Studirenden in Salzburg als eine anima candida. Wer ihn kannte, weiß, daß er wahr durch und durch gewesen.

In Gesellschaft, wie bei der Andacht, stimmte sein Aeußeres zu seinem Inneren. Wenn die Bürde des Lebens oder richtiger die Symptome der Krankheit, als Sticken, Blutspeien, Husten, Brustschmerzen u. s. w., nicht zu sehr auf ihm lasteten, war er heiter, und wenn er einen Scherz sagte oder hörte, spielte ein eigenes Lächeln um seinen Mund.

Eine besonders hervorragende Tugend G.'s war seine Genauigkeit, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe.

Wie er überhaupt strenge gegen sich und nachsichtig gegen Andere war, hielt er auch mit beinahe zu genauer Strenge an seiner Tagesordnung fest, so daß ihm zur eigentlichen Erholung und Erheiterung, selbst da er schon leidend war, wenig Zeit übrig blieb, und selbst in den Ferien wurde diese Tagesordnung genau gehalten; z. B. in Roßbach nach der heiligen Messe und Frühstück Lectüre oder Studium bis 11 Uhr, dann bis halb 12 Uhr Spaziergang, Mittagmahl, wieder kleine Recreation bis 1 Uhr, bis 4 Uhr wieder Lectüre. Alles geschah so pünktlich und genau, daß oft gleichzeitig um 11 oder 4 Uhr seine und des Cooperator's Thüren sich öffneten zum Spaziergange oder zu einer Recreation. In diese Ordnung brachten nur Besuche oder besondere Ereignisse eine Störung. Als G. schon mehr leidend war, liebte er Nachmittags mit seinen Freunden ein Stündchen zu spielen. Darum sagte er, als er im Jahre 1860 in den Ferien nach Roßbach kam, scherzend zum neuen Herrn Cooperator: Hätte ich gewußt, daß Sie kein

Tarockspieler sind, Sie wären mir nicht Cooperator in R. geworden. Allein es war bald abgeholfen dem Mangel, ein paar Sectionen des Dogmatikers genügten, das Spiel in Gang zu bringen.

Von G.'s großer Genauigkeit zeigt vorzüglich sein in vielen Heftchen fortlaufendes Tagebuch, deren jedes ein besonderes Motto trägt. Darin sind die Tages-Ereignisse, Alles, was sich auf sein äußeres und inneres Leben bezieht, bis ins Kleinste verzeichnet. Referent, welcher mehrere derselben sah, wußte nicht, sollte er mehr die Beharrlichkeit oder oft die Tiefe der Gedanken, den Ernst der Entschlüsse bewundern. „Meditabar de“ etc. „Saepe Kempensis me docet“ etc. „Nulla dies sine oblatione pro Te Domine.“ „Utinam totis viribus Tibi soli, mi Deus, laborarem.“

G.'s Reisen beschränken sich fast nur auf die Besuche der ihm befreundeten geistlichen Häuser in den Diöcesen Linz und Salzburg. Theils wünschte man überall seine Gegenwart, so daß keine Zeit zu anderen Reisen blieb, theils gebrachen die Mittel dazu, und in dem letzten Decennium seines Lebens und länger schon die nöthige Gesundheit.

Als er von der Reise eines seinigen Freundes nach Rom im Jahre 1851 hörte, schrieb er ihm: „Du bist ein glücklicher Mann; eine solche Reise dürfte mehr Nutzen und Wissen bringen, als eine Menge Bücher. Ich werde es nie nachahmen können, da immer Geldmangel mein Erbe sein wird. Ast, ut me intelligas, ich klage nicht über zu wenig Geld, denn bis jetzt hatte ich, was ich bedarf; ich meine nur, solche Reisen blühen mir nicht.“ Von den Jahren 1865 und 1866 an wird G. nur mehr kleine Excursionen in der Nachbarschaft gemacht haben, zur Mutter Gottes nach Schmolln über Henhart, dessen Herr Pfarrer Mathias Pürstinger öfters zu ihm gekommen, nach Altheim, dessen Herr Dechant Johann Köckinger ihm sehr befreundet war und oft ihn besuchte. Der weiteste Ausflug war wohl der zur Primiz seines Neffen Hemetsberger im

August 1866. Gleichzeitig mit dieser wurde sein Freund Dr. Staller in Seefirchen beerdigt und fünf Tage darnach dessen Mutter, der er so viel Dank widmete, deren Leichenbegängnissen er nicht beiwohnen konnte, wie auch nicht dem seiner am 27. Juli 1867 verstorbenen Schwester Franziska. Diese und ein ein paar Jahre früher verstorbener Bruder erlagen in beinahe gleichem Alter dem Uebel, an welchem er selber litt, daher auch ihr Tod ihn lebhaft erinnerte, was ihm binnen Kurzem bevorstehe. Besonders rührend war dem Schreiber dieses seine Theilnahme an den Leiden und Krankheiten Anderer, wovon sein Tagebuch zeigt, wie Rechberger, Aichinger, Pammesberger, Waldeck, Kadner, Robert Kiepl u. s. w., wie er auch mit christlicher Liebe das Andenken von Todestagen früherer Collegen, z. B. der mit ihm zu Priestern geweihten Schauer, Wiesinger, beging. Mit heiligem Ernste beging er jedes Jahr die Erinnerung an seine kurz hintereinander folgenden Weihetage von der Tonsur bis zum Priesterthume: Sollte Gott gerade darum diese Tage die letzten seines Lebens und den Tag seiner Priesterweihe seinen Sterbetag haben sein lassen?

„Je empfänglicheren Gemüthes, beweglicheren Geistes und lebendigeren Wesens der Mensch ist, desto tiefer wirken große Zeitereignisse auf ihn ein. Entweder stoßen sie ihn ab, daß er mit aller Fülle der Kraft ihnen entgegentrete und es versuche, insoweit er es vermag, dem Andränge derselben einen Damm zu setzen; oder sie ergreifen ihn, daß er in ihre Mitte trete und sie lenkend bewältige. Auf irgend eine Weise möchte er ihrer Herr werden.“ So sagt Hurter. Auch G. wünschte sehnlichst in die Ereignisse, welche das Jahr 1848 in seinem Gefolge hatte und hat, sei es abwehrend, sei es fördernd, einzugreifen. Aber die physische Kraft, redend und handelnd hervorzutreten, war durch seine Krankheit zu seinem Leidwesen gebrochen. Alles auf kirchlichem und politischen Gebiete ergreift ihn tief. Mit welchem Jubel schreibt er am 8. December 1854

in sein Tagebuch, was eben in Rom bezüglich der Empfängniß Mariä ausgesprochen wurde! Wie interessirt ihn das Leben in den katholischen Vereinen! Die Lage Oesterreichs in den Jahren 1859 und 1866 ging ihm sehr zu Herzen. Manche landtägliche und reichsräthliche Verhandlungen der letzten Zeit schmerzten ihn sehr, und so schwer das Schreiben ihn ankömmt, muß er doch seinem Schmerze kurzen Ausdruck geben. Beim ersten Bruche des Concordates bemerkt er: „Catholici nolunt esse sub lege incarnati filii Dei, sed sub sua.“

Was G.'s schriftliche Arbeiten anbelangt, ist ohnehin schon bemerkt worden, daß das Schreiben für ihn bei seinem Zungenleiden eine peinliche Arbeit war. Gleichwohl zählt die Quartalschrift — von anderen kleineren Aufsätzen nichts zu sagen — eine Reihe größerer Abhandlungen vom Jahre 1854 an bis zum Jahre 1867. Jeder Jahrgang enthält mehrere, meistens sind es ausführlicher bearbeitete Pfarrconcurs-Fragen. Es wäre viel zu lange, die Reihe dieser Aufsätze hier anzuführen. Die letzte Arbeit aus seiner Hand in der Quartalschrift scheint der Aufsatz zu sein im zweiten Hefte des Jahres 1867: „Ist es zeitgemäß, von der Katholicität der Kirche Christi zu sprechen?“ Im ersten Hefte des Jahres 1864 von Seite 82 bis 102 hat er auch ein Buch, das ein Anonymus unter dem Titel: „Das österreichische Concordat vor dem Richterstuhle im Reichsrathe“ geschrieben, gehörig beleuchtet. Zum Schlusse wollen wir aus der scharfen Entgegnung einige Einleitungsworte hier anführen: „Wenn ich daran gehe, auf Einiges zu antworten, so geschieht es nur, um meinem verletzten Gefühle und dem der Standesgenossen einen derartigen Ausdruck zu geben, den der Pamphletist mit aller Sophisterei nicht mehr zu seinen Gunsten soll deuten können. Und träten heute meine geistlichen Mitbrüder in Conferenzen zusammen, so würde er (der Anonymus) sehen, ob ich oder er in der Wahrheit sich befinde. Ich wünschte sehr, daß es zu solch einem Ausdrucke der wahren öffentlichen Meinung des oberösterreichischen Klerus

käme. Wir wollen und werden nicht immer stumme Hunde bleiben; im Auslande wundert man sich bereits mit Recht, daß der österreichische Klerus sich Alles schweigend gefallen lasse. Die Feinde der Kirche mögen es erfahren, daß nicht die Judasse die Mehrzahl bilden, daß sich das Verhältniß von einstens (11 : 1) nicht verschlimmert habe.“

Wenn es dem hingeschiedenen Freunde gegönnt ist, herniederzuschauen auf die Diöcese, der er angehört und welche er so sehr geliebt hat, wird er wohl das angedeutete Verhältniß zu seiner Freude viel günstiger finden.

Ruhe in Gott, theurer Freund! Gedenke unser in Liebe, wie wir in Liebe Deiner gedenken. R.

Die Feier der Messe für die Verstorbenen.

(Fortsetzung.)

XXI.

Die Requiemsmessen am Allerseelentage.

Weil nicht alle Verstorbenen theilnehmende Freunde haben, welche für sie beten und das Opfer darbringen und wohl Viele im Reinigungsorte der Erlösung harren, an die auf der Welt sonst Niemand mehr gedenkt: so hat die vom Geiste der Liebe geleitete katholische Kirche einen allgemeinen Jahrtag angeordnet, und an demselben suffragia generalia zu feiern befohlen, damit Keiner der abgeschiedenen Gläubigen der nothwendigen Hülfeleistung entbehre.

Dieser allgemeine Jahrtag — der Allerseelentag — wird jetzt regelmäßig am Tage nach dem Allerheiligensfeste, am 2. November, wenn dieser nicht mit einem Sonntage oder einem gebotenen Festtage zusammenfällt, ¹⁾ solenn gefeiert.

¹⁾ Wenn auf den 2. November ein Sonntag oder ein gebotener Festtag fällt, so wird die Allerseelenfeier auf den 3. No-

Wann dieser Tag (der 2. November) zuerst der Gedächtnißfeier für alle armen Seelen gewidmet worden ist, kann nicht genau angegeben werden. So gewiß es ist, daß vom Anfange an Gebete und Opfer für die in der Gemeinschaft der Kirche Verstorbenen — sowohl im Allgemeinen für

vember mit denselben Privilegien verlegt. Dieß verlangen die Rubriken des Missales („Si Ild^a dies Novembris fuerit Dominica, dicta Commemoratio Defunctorum sit sequenti feria Ild^a) und auch die Entscheidungen der Congregation der Riten. 281. Augusten. Consuetum esse in ecclesia et dioecesi Augusten., ut, si dies Commemorationis omnium defunctorum venerit in Dominica, celebretur ipsa die dominica et non transferatur in feriam Ild^{am} sequentem; (et ut in missis defunctorum sacerdos det in fine benedictionem populo): et quia Episcopus dictam consuetudinem tollere procuravit, clerus ejusdem civitatis et dioecesis a S. R. C. quæsivit, an episcopus id liceat facere? Et eadem S. R. C. respondit: „Abusum esse et non consuetudinem, ut Commemoratio omnium defunctorum celebretur in die dominica (et ut in missis pro defunctis in fine detur a Celebrante benedictio), et ideo reformationem episcopi circa praemissa laudavit, ut scilicet ad usum romanae et universalis ecclesiae praedicta reducantur, prout reducenda esse censuit et declaravit die 24. Sept. 1603. — Der Grund dieser Verlegung der Allerseelenfeier ist derselbe, wie der des Verbotes der Anniversarienseier an Sonn- und gebotenen Festtagen. (Siehe Quartalschrift Jahrg. XXI. 1868. Seite 40.) „Nam,“ so sagt Guyet (Heortolog. l. IV. c. 23. q. 2), et celebritatem aequè obscurat, imo magis luctuosum hoece officium, quam jejunii observatio, aut genuum flectio, quod utrumque tamen die dominico interdictum concilia et Patres proclamant, et habetur cap. Quoniam, extra. de feriis. Mysteriorum vero, quae dominico die repraesentantur, quum praecipuum sit, ac maximum Resurrectio — tum Christi Domini jam facta, qua „velut Oriens“ (inquit Ambrosius serm. 61) „discussis inferorum tenebris emicuit“; tum etiam nostra futura aliquando in renovatione saeculi . . . ; nihil utriusque hujus resurrectionis signo discrepantius accidere potest, quam ipsa mortis effigies, in officio defunctorum graphice exarata et ad vivum exhibita. Unde etiam lex est omnium ecclesiarum bene ordinarum, ne a Vespera Sabbati usque in pomeridianum tempus Dominicae, Anniversaria aliaque defunctorum officia decantentur, exceptis solis exequiis, seu ad praesentiam corporis insepulti, quod necessitatis est. Hanc vero legem longe adhuc satius est servare in Commemoratione omnium defunctorum, tum, quia nulla peculiaris urget necessitas, tum, quia sic convenitur cum caeteris ecclesiis, apud quas ut plurimum ea transfertur.“

Alle, als auch im Besonderen für Einzelne — stets dargebracht worden sind ¹⁾; so läßt sich doch nicht nachweisen, daß das Gedächtniß aller Verstorbenen auch schon in den ersten Zeiten der Kirche an einem bestimmten Tage gefeiert und an demselben Gebete und Opfer für sie dargebracht worden wären.

Zuerst soll der heilige Odilo, Abt von Clugny (um das Jahr 998), die Gedächtnißfeier für alle armen Seelen am Tage nach dem Allerheiligensfeste zu begehen, in den ihm untergebenen Klöstern angeordnet haben. So bezeugt Petrus Damiani, welcher (Vita s. Odilon. Opp. tom II. p. 279.) schreibt: „Venerabilis Pater Odilo per omnia monasteria sua constituit generale decretum, ut, sicut primo die Novembris juxta universalis ecclesiae regulam omnium Sanctorum solemnitas agitur, ita sequenti die in psalmis et eleemosynis et praecipue Missarum solemnibus omnium in Christo quiescentium memoria celebretur.“ Die besondere Veranlassung, wodurch Odilo zu dieser Anordnung bewogen wurde, gab ein von Jerusalem kommender Geistlicher, der auf dem Wege verschiedene Visionen über den Zustand der Seelen im Jenseits hatte. Als Odilo dieselben vernommen, habe er die Einführung der Gedächtnißfeier aller Seelen beschlossen.

Das Beispiel des heil. Odilo ahmten die Bischöfe allenthalben nach; die römischen Päpste thaten dasselbe, gaben dadurch indirect ihre Approbation und so wurde der Gebrauch

¹⁾ „Ecclesiae non satis est, pro defunctis raro et certis quibusdam occasionibus orare; nulla prorsus est liturgia, quae non habeat orationem pro defunctis, idque ex apostolica traditione. „Exstat oratio pro defunctis in liturgiis omnibus ecclesiae tum orientalis, tum occidentalis. Hoc ab Apostolis traditum universa per totum orbem observat et observavit ecclesia, ut pro defunctis inter sacrificandum oret“, ait Pouget Instit. Cathol. tom. 2.“ Bened. XIV. de Sacrif. Missae Sect. I. n. 296.

der Clugnyhacenser Mönche allmählig in der ganzen Kirche eingeführt.¹⁾

Die Suffragia generalia, welche den Inhalt der Gedächtnißfeier am Allerseelentage bilden, bestehen in der Recitation des officium defunctorum und in der Feier der Messe de Requiem.

Von der Meßfeier am Allerseelentage, welche uns hier allein beschäftigt, gelten nun folgende kirchliche Bestimmungen:

1) Das Benedictiner Brevier erzählt vom heil. Odilo an dessen Festtage (1. Jan. Noct. II. Lect. VI): „Primus Commemorationem Christ fidelium mortuorum post diem festum Omnium Sanctorum in suis monasteriis fieri praecepit: quem postea ritum universalis ecclesia recipiens comprobavit. Zwar wollen berühmte Auctoren und darunter besonders Baronius (in not. in marty. ad diem 2. Novemb.) und Papst Benedict XIV. (annot. tom. II. par. 5. num. 143.) dem Allerseelentage ein noch höheres Alter zuschreiben. Sie berufen sich nämlich auf Fortunatus Amalarius, der beinahe um 200 Jahre älter ist, als der heil. Odilo, und der (lib. de ord. Antiph.) schreibt: Post officium Sanctorum inserui officium pro mortuis; multi enim transierunt de praesenti saeculo, qui non illico sanctis conjunguntur, pro quibus solito more Officium agitur.“ Die Worte „solito more“ scheinen den genannten Auctoren genügend darzuthun, daß jene Gedächtnißfeier oder das genannte Officium schon früher im Gebrauche gewesen sei.

Dagegen bemerkt jedoch Guyet (Heortol. I. IV. cap. 23. q. 2) mit Recht, daß Amalarius nicht, wie jene lesen: „Post officium“ schreibe, sondern „Post officia“ Sanctorum inserui officium pro mortuis; multi enim etc.“ „Quibus verbis“, sagt Guyet, „astruitur usus officii defunctorum, a praedicto authore (Amalario) in suo Antiphonario (cap. 65) inserti post officia propria et communia Sanctorum, uti etiam nunc insertum habetur in nostris Breviariis; at nequaquam significatur dicendum ejusmodi officium postridie festi Omnium Sanctorum, cum nullatenus ibi agatur de festo Omnium Sanctorum, sed de officiis dicendis in festis Apostolorum, Martyrum Confessorum etc., ut patet ex praecedenti capite 64., cujus titulus est; „De sponsoriis communibus Sanctorum.“ Et vero non habetur in Amalario: „post officium Sanctorum“ ut legunt Baronius in notis et Gavantus, sed: „post officia.“ Potuit vero ea ratio (sc. adducta ab Amalario: „multi enim transeunt de praesenti saeculo, qui“...) efficere, ut instituta postmodum Commemoratione defunctorum haec ipsi dies, nempe 2. Novembris decerneretur.

1. Mit Ausnahme der Conventmesse, wo dazu eine Verpflichtung besteht, dürfen und sollen am Allerseelentage alle übrigen Messen de Requiem gelesen werden, selbst dann, wenn auf diesen Tag ein duplex minus fällt. Dieß ist ausgesprochen in folgendem Decrete:

3127. Urbis. Pro parte Prioris S. Mariae de pace in Urbe Congregationis Canonic. reg. Lateran. pro adimplimento sui officii in conficiendo proprio Ordinis calendario pro anno proximo supplicatum fuit apud S. R. C. pro declaratione: An in die Commemorationis omnium Fidelium defunctorum fieri possit officium de duplici minore occurrente, vel translato? Et quomodo dicendae sint missae privatae: an de Sancto, vel de Requie?

Et eadem S. C. „quoad officium respondit: affirmative; quo vero ad missas privadas, dicendas de Requie tali die, quocunque decreto in contrarium non obstante.“ Et ita declaravit die 5. Octob. 1686.

Dieselbe Entscheidung hat die Congregation der Riten wiederholt gegeben, so am 19. Juni 1700 (3565. Curien. ad dub. 5.), 5. Mai 1736 (4044. Einsidlen. alia dubia ad dub. 11) 4. Juni 1817. (4536. ad dub. 10.)

Der Grund dieser Entscheidungen liegt in der großen Solennität, mit welcher die Suffragien am Allerseelentage in der ganzen Kirche begangen werden sollen.

Ein wesentlicher Bestandtheil dieser Solennität besteht nämlich darin, daß sowohl das officium defunctorum als auch (mit Ausnahme der Conventmessen) alle Messen, auch die Privatmessen de Requiem, an diesem Tage ritu duplici gefeiert werden. Nun aber behauptet sich der ritus duplex bei Zusammentreffen mit einem Feste oder Tage ritus semiduplicis gegen letzteren; und deshalb werden am Allerseelentage auch alle Privatmessen de Requiem gelesen, obwohl die Tagesmesse entweder de die II^{da} infr. oct. Om. SS. oder auch

de festo semid. occurrenti zu celebriren ist. Sollte aber auch am Allerseelentage ein festum duplex minus (occurrens, vel translatum) gefeiert werden; so sind doch auch in diesem Falle selbst die Privatmessen de Requiem vor den Messen des festum duplex privilegirt, und zwar deshalb, weil ein festum duplex minus gewöhnlich mit gar keiner oder doch nur mit einer sehr geringen, die Commemoratio omnium fidelium defunctorum aber mit einer sehr großen Solennität verbunden ist.¹⁾

So wird sowohl die Vorschrift der Rubriken gewahrt, wornach während der Octav des Allerheiligensestes festa duplicia occurrentia und translata gefeiert werden sollen — als auch die Gleichförmigkeit in der Zeit der Allerseelenfeier überall ermöglicht — und auch die geziemende Rangordnung in entsprechender Weise aufrecht erhalten.

Mit dem eben Angeführten ist jedoch nur die allgemeine Regel ausgesprochen, indem das festum duplex minus gewöhnlich ohne besondere Solennität begangen wird. Sollte aber ein festum dupl. min., mit welchem die Allerseelenfeier occurriert, ausnahmsweise irgendwo mit einer

¹⁾ „Cum dies 2. Novembris Defunctorum suffragiis ab universa ecclesia sit specialiter consecrata, peculiarique sollemnitate et duplici officio exulta, ob festum semiduplex, vel duplex minus, quod vel nullius aut minimae est sollemnitatis, et certe non tantae, quantae est praefata Commemoratio, hanc Congregatio (sc. S. R.) diminute et sine congruentibus missis, fortasse defunctis etiam magis proficuis, celebrandam minime censuit; sed potius esse dispensandum pro hoc particulari casu super rubricis et decretis, in festo duplici missas de requiem inhibentibus, quemadmodum jam eadem die ex ecclesiae instituto abripiuntur diei infra octavam, cui juxta rubricas conveniret esse conformes, ut de Requiem celebrantur. Qua sola dispensatione consulitur rubricis, admittentibus infra octavam duplex occurrens et translatum, — non abruptur convenientia cum reliqua ecclesia in celebratione hujusce communis celebritatis, — et modo valde apposito debitus servatur praeferentiae ordo.“ Cavaliere l. c. tom. III. cap. I. dec. II. n. III.

größeren äußeren Feierlichkeit, — obwohl nicht als festum de praecepto — gefeiert werden, dann ist dasselbe weiter hinaus zu verlegen und zwar deßhalb, weil sonst durch die mit ihr verbundene äußere Solennität der Trauergottesdienst für die armen Seelen zu sehr gestört würde. In diesem Sinne sind folgende Entscheidungen aufzufassen, welche die Congregation der Riten auf specielle Anfragen erlassen hat.

3817. Viterbien. In ecclesia Viterbien, et per totam dioecesim die 3^{to} Novembris celebratur officium sub ritu dupl. min. Sanctorum martyrum Valentini et Hilarii, quorum corpora in ecclesia cathedrali asservantur magna populi devotione et concursu et cum proximum sit, quod eodem die 3^{to} Novembris concurrat Commemoratio omnium fidelium defunctorum translata, occurrente Dominica die praecedenti secunda die Novembris; quaeritur: an sit transferendum officium praedictum SS. martyrum Valentini et Hilarii, vel potius Commemoratio defunctorum?

Et S. eadem R. C. censuit: „Transferendum esse officium SS. martyrum dummodo festum non sit de praecepto.“ Et ita declaravit et servari mandavit die 5. October 1709.“

3887. Brixinen. Cum festum Sti. Pirminii episcopi Moldensis a Clericis regularibus Soc. Jesu civitatis Oeniponti, dioecesis Brixinen, die 3^{to} Novembris sub ritu dupl. min. celebretur, cumque eadem die aliquando occurrat Commemoratio Fidelium defunctorum; propterea ex parte Clericorum regularium praedictorum S. R. C. humillime supplicatum fuit, declarari: An, occurrente festo Sti. Pirminii episcopi eadem die Commemorationis omnium defunctorum, possint ipsi, aut etiam debeant transferre festum Sti. Pirminii ad aliam diem non impeditam currentis Octavae; an vero, non obstante officio Commemorationis defuncto-

rum, sit faciendum officium de S. Pirminio, an saltem missa solemnus dicti Sancti celebrari possit?

Et S. eadem R. C. respondit: „Transferendum esse officium S. Pirminii.“ Die 11. Julii 1716. ¹⁾

¹⁾ Zum näheren Verständniße der oben angeführten zwei Decrete der Congregation der Riten erlauben wir uns hier auch noch die Bemerkungen Garbellini's zu denselben beizufügen:

„Regula generalis est, quod in die Commemorationis omnium Fidelium defunctorum fieri possit officium de festo ritu dupl. min., vel occurrente, vel etiam translato, cum omnibus tamen missis privatis de Requie. Ita respondit S. R. C. in una Urbis, in Curien., et in Einsidlen Ne quis tamen secum reputet, S. C. in aliam quandoque abiisse sententiam, cum de occurrente fieri posse negaverit, quod dicendum erit potiori jure de translato (sc. dupl. min.). Non enim primam repudiavit sententiam, quae firma manet; sed prae oculis habuit casuum diversitates et peculiares circumstantias, quae concurrebant: ideoque juxta eorundem casuum et circumstantiarum varietatem, respondens, non declinavit a regula, sed limitationem posuit.

Translationem festi dupl. min. occurrentis fieri debere respondit tam in Viterbien. 5. Octob. 1709, quam in Brixinen. 11. Julii 1716; sed in utroque casu res erat de festis, quae, etiamsi essent rit. dup. min., nihilominus magnam habebant extrinsecam solemnitatem.

In Viterbien. agebatur de festo SS. martyrum Valentini et Hilarii, quorum corpora in ecclesia Cathedrali asservantur, magna populi devotione et concursu: tantaque erat festi celebritas, ut dubitatum fuerit, quod esset de praecepto servandum. Merito igitur responsum: Transferendum esse officium SS. martyrum, adjecta conditione, dummodo festum non sit de praecepto; nam, si fuisset de praecepto, fuisset etiam de eo faciendum, translata ad aliam diem Commemorationem Fidelium defunctorum, uti fit, quando haec concurrit cum Dominica.

In Brixinen. res erat de S. Pirminio episcopo, cujus festum transferendum dixit S. C., non quia insignes reliquiae asservantur in ecclesia Societatis Jesu Oeniponti, ut putat Meratus ad Gavantium (part. 1. tit. 5. n. 10., et in Indiculo decretorum n. 631); sed potius ob extrinsecum apparatusum populique frequentiam, de qua Pittonius (in opusculo de Commemoratione omnium Fidelium defunctorum §. 2 n. 12. ubi) ait: „Ego enim, qui semel atque iterum fui Oeniponti, rationem translationis esse puto, quia S. Pirminius est in magna veneratione apud populum illum, et in ejus festo, ut ibi audiui, est copiosus concursus et adornatur ecclesia pulcherrimo apparatu. Ad quid ergo pompa cum luctu, ad quid luctus cum pompis? . . .“

Wir haben hier noch zu bemerken, daß der Ausdruck: missae „privatae“ (dicendae de Requie tali die sc. Comm. Oom. Fidd. deff.) vorzüglich im Gegensatze zur Conventmesse zu verstehen sei, wo zu dieser eine Verpflichtung besteht; denn

2. in Collegiat-, Cathedral- (und Kloster-) Kirchen sind am Allerseelentage zwei Conventmessen zu celebriren: Die erste de die infr. Oct. oo. SS., v. de semid., v. de dupl. min. oder auch de octava occurrente — nach der Terz; die zweite de Requiem — nach der Non. Alle Privatmessen werden, wie schon erwähnt, de Requie gelesen.

3496. S. Germani montis Cassini. Capitulo et Clero ecclesiae Collegiatae S. Germani montis Cassini humiliter a S. R. C. declarari supplicantibus: an in die Commemorationis omnium defunctorum, in qua quotannis occurrit dies octava Dedicationis ejusdem Collegiatae, sint missae privatae celebrandae de defunctis, vel de octava?

S. eadem R. C. respondit: „Missas privatas dicendas esse de mortuis et **cantandas** esse **duas** missas, unam scilicet de die octavae, et alteram de mortuis, juxtae rubricas. Quando vero dies octavae incidat in Dominicam, omnes missas esse celebrandas de die Octavae, cum Commemoratio omnium defunctorum transferatur in diem sequentem.“ Et ita declaravit die 27. Sept. 1698. ¹⁾

quamobrem excipiuntur (sc. transferuntur) duplicia minora (a die Com. Om. Fidd. deff.) si fiant cum extrinseco apparatu populi frequentia ut palam fit ex laudalis decretis in Viterbien et Brixinen. (Decreta authentica Vol. III. pag. 85. ad decret. 4556. dub. 10. nota (4).

¹⁾ Zu diesem Decrete gibt Cavaliere (l. c. decr. IV. n. II) folgenden Commentar: „Missae privatae dicendae sunt de Requiem“, seu de Defunctorum Commemoratione, cui tamquam solemniori conceduntur, ut superius (dec. II. n. III.) dicebamus. Sed quid de missa solemnī, seu con-

Was die Application der Messen de Requiem am Allerseelentage betrifft, so ist es dem Geiste der Kirche allerdings am entsprechendsten, wenn dieselbe pro omnibus fidelibus defunctis gemacht wird. Es besteht jedoch dazu kein allgemein verbindendes kirchliches Gebot. — Auch die Pfarrer haben an sich keine Verpflichtung, am Allerseelentage pro omnibus fidelibus deff. (wie etwa an Sonn- und Feiertagen pro populo) — zu appliciren; sowie ja auch das Volk an diesem Tage durch kein Kirchengebot zur Anhörung der heil. Messe verpflichtet ist, noch jemals war. ¹⁾ Es steht vielmehr jedem Priester, wenn er nicht besondere Verpflichtungen übernommen hat, ganz frei, ob er die mittleren Früchte des heil. Opfers für Alle, oder bloß für Einige oder Einzelne Abgeschiedene appliciren will und er kann dafür auch ein Stipendium übernehmen.

In folgenden Entscheidungen der Congregation der Riten ist dieß deutlich ausgesprochen:

2241. Dalmatiarum. dub. 9. Utrum in die Commemorationis omnium fidelium defunctorum

ventuali? „Et cantandae sunt duae missae conventuales“ praesens adjicit sanctio, „una scilicet de die octavae“, aut de festo, si hoc occurrat, ne dies octava, aut occurrens festum negligatur penitus, „et altera de Requiem“, ne occurrenti Commemorationi sollemnis missa desideretur. „Juxta rubricas“ nedom generales, quae de festo et signanter etiam de die infra octavam Omnium Sanctorum conventualem praescribunt missam, sed etiam particularem die II. Novemb. positam: „In ecclesiis cathedralibus et collegiatis dicuntur duae missae, una de octava post Tertiam, altera principalis pro defunctis post Nonam.“

¹⁾ 4705. Rothomagen. Quum professores Seminarii Rothomagensis S. R. C. humillime rogarint, ut declarare dignaretur, utrum missa die 2. Nov. in Commemoratione fidelium defunctorum sit de praecepto, et, — quatenus affirmative — utrum praeceptum istud audiendi sacrum memorata die sublatum fuerit per constitutionem sa. me. Pii Papae VII. pro reductione festorum; S. eadem C. ad Vaticanum sub signata die coadunata in ordinariis Comitibus . . . respondendum censuit: „Negative ad utrumque.“ die 16. Martii 1853.

omnes sacerdotes in missis de Requiem debeant sacrificium applicare pro omnibus defunctis: an vero possint ad libitum eorum pro aliquibus tantum applicare? R. „Ad libitum.“ S. R. C. 4. Aug. 1663.

3819. Ordinis Capucinorum. dub. 5. An in die Commemorationis omnium fidelium defunctorum licitum sit applicare missas in particulari ad libitum celebrantis, et a petentibus easdem missas eleemosynam accipere, uti tenent nonnullae ecclesiae — seu potius debeant applicari missae secundum intentionem S. matris ecclesiae pro omnibus fidelibus defunctis, licet pro missis dentur eleemosynae?

R. „Detur decretum die 4. Aug. Dalmatiarum 1663.“ S. R. C. 14. Dec. 1709.

4119. Aquen. dub. 4. Applicatio fructus sacrificii in die Commemorationis omnium fidelium defunctorum — potestne fieri ad libitum sacerdotum, an praescripta est pro omnibus generatim fidelibus defunctis? Gavantus monet, faciendam esse pro omnibus. Citatur tamen decretum anni 1663. negans obligationem. Estne verum, an apocriphum?

R. „In die Commemorationis omnium fidelium defunctorum applicatio sacrificii potest fieri ad libitum sacerdotis vel pro omnibus fidelibus defunctis, vel pro aliquibus tantum. Fuit alias declaratum ab hac S. C. in una Dalmatiarum 14. Aug. 1663, et in una Ordinis Capucinorum 14. Dec. 1709.“ S. R. C. 2. Sept. 1741.

Die Application der Messen de Requiem am Allerseelentage ist sonach im Allgemeinen freigestellt: pro omnibus fidelibus defunctis, vel pro aliquibus tantum.

Nur mit der missa principalis de Requiem, welche in Collegiat- und Cathedralkirchen am Allerseelentage als zweite Conventmesse post Nonam zu celebriren ist,

verhält es sich anders. In den genannten Kirchen ist nämlich auch die Conventmesse, welche „in prima die cujusque mensis non impedita“ gelesen wird, den Rubriken ¹⁾ zu Folge, „generaliter pro defunctis Sacerdotibus, benefactoribus et aliis“ zu appliciren. Um so mehr ist daher anzunehmen, daß ihnen diese Pflicht auch am Allerseelentage obliegt, da dieser Tag in viel höherem Grade den suffragiis generalibus defunctorum bestimmt ist, als der erste freie Monatstag. ²⁾ „Die Rubriken schreiben vor (so sagt Papst Benedict XIV.) daß an manchen Tagen zwei oder selbst drei Conventmessen gelesen werden müssen. Gene, welche auch diese zweite und dritte Messe freiwillig für die Wohlthäter appliciren, loben wir gar sehr und bestärken sie in ihrem Eifer; wenn solches in einer Kirche bereits Gewohnheit ist, befehlen wir, daß es dabei sein Verbleiben habe; wo es aber Gewohnheit noch nicht geworden, stellen wir die Application der zweiten und dritten Conventmesse frei, wenn nur in dem Memento der Verstorbenen der Wohlthäter der Kirche nicht vergessen wird.“ Benedict XIV. Constit. Cum semper oblatas. 19. Aug. 1744.

¹⁾ „Prima die cujusque mensis (extra Adventum, Quadragesimam et tempus paschale) non impedita officio duplici, vel semiduplici dicitur missa principalis generaliter pro defunctis sacerdotibus, benefactoribus et aliis.“ (Rub. gen. Miss. tit. V. n. 1.)

²⁾ „De Missa conventuali (sc. principali de Requiem in Com. Om. Fidd. deff.) succedit quaestio et cum ecclesiae, quae nec cathedrales sunt. nec collegiatae, ad ejusdem celebrationem non teneantur, utique nec ad applicationem; et ideo, cum apud easdem applicatio sit libera, poterit etiam per receptionem stipendii obligari. — Secus est de ecclesiis cathedralibus et collegiatis, quae ad celebrandas et applicandas conventuales missas manent obstrictae, ita, ut hae cunctae benefactorum suffragio sint reservatae praeter illas, quae prima die mensis non impedita defunctis decantantur; hae namque ex Rubr. tit. V. missalis sunt applicandae generaliter „pro defunctis sacerdotibus, benefactoribus et aliis“, — quibus indubitanter adjungi debet missa Conventualis Commemorationis generalis defunctorum, quae est dies suffragiis generalibus magis destinata, quam sit dies prima mensis non impedita.“ (Cavaliere l. c. Tom. III. Cap. I. ad decr. VI. n. VII.)

4. Es ist — wenn auch kein ausdrückliches Gebot, so doch — der sehnlichste Wunsch der Kirche, daß am Allerseelentage — sowie alle Messen (mit der bereits genannten Ausnahme) de Requiem celebrirt — so auch dieselben den Verstorbenen applicirt, d. i. nur diesen die mittleren Früchte des Opfers zugewendet werden sollen.

Deshalb sind am Allerseelentage alle Altäre privilegiert, d. i., „den Seelen der verstorbenen Gläubigen, für welche das heil. Opfer (auf was immer für einem Altare) dargebracht wird, ist fürbittweise ein Ablass bewilliget, so daß die Seelen kraft des Schazes der Kirche, d. h. der Verdienste Jesu Christi, der allerseeligsten Jungfrau und der Heiligen von den Qualen des Fegfeuers befreit werden.“¹⁾

Decretum Urbis et Orbis.

Cum ex veteri more et laudabili ecclesiae instituto die **2. Novembris Omnium Defunctorum memoria** recoli eorumque animae ab universis Christifidelibus orationibus, eleemosynis aliisque piis operibus et ecclesiae suffragiis, potissimum vero acceptabili SS. missae sacrificio juvari soleant, SS. D. N. Clemens P. XIII. ex paterna sua charitate erga omnes fideles tam vivos, quam defunctos, animabus eorum, qui ex hac mortali vita in gratia et cha-

¹⁾ So erklärt das Altarprivilegium Papst Pius VI. im Breve vom 30. August 1779. — Episcopus S. Flori in Gallia exposcit: Utrum per indulgentiam altari privilegiato annexam intelligenda sit indulgentia plenaria animam statim liberans ab omnibus purgatorii poenis; an vero tantum indulgentia quaedam, secundum divinae misericordiae beneplacitum applicanda?

S. C., votis consultorum auditis, respondit: Per indulgentiam altari privilegiato annexam, si spectetur mens concedenti et usus clavium potestatis, intelligendam esse indulgentiam plenariam, quae animam statim liberet ab omnibus purgatorii poenis; si vero spectetur supplicationis effectus, intelligendam esse indulgentiam, cujus mensura divinae misericordiae beneplacito et acceptationi respondet.“ Ita S. C. declaravit die 28. Julii 1840. (Bgl. Maurel „die Ablässe“ II. Aufl. Seite 300.)

ritate Dei, nondum tamen omnibus mundanis sordibus expiatis, decesserunt, de inexhausto cath. ecclesiae thesauro abundantius suffragari quam maxime cupiens, ut celerius a purgatorii poenis liberatae ad aeternam gloriam per Dei misericordiam pervenire valeant, de consilio VV. S. R. E. Card. Indulgentiis et s. Reliquiis praepositorum universali hoc decreto perpetuis futuris temporibus valituro benigne concedit, **ut missa die praedicta Commemorationis fidelium defunctorum a quocunque sacerdote saeculari vel regulari, cujuslibet ordinis et instituti celebranda gaudeat privilegio, ac si esset in altari privilegiato celebrata**, decernendo tamen, ut nonnisi consuetam eleemosynam unusquisque sacerdos pro dicta missa licet privilegiata, accipiat et in ea tantum quantitate, quae a synodalibus constitutionibus, seu a loci consuetudine regulariter praefinita fuerit. Quibuscunque in contrarium facientibus non obstantibus. Datum Romae 19. Maji 1761. ¹⁾

Wie aus dem vorstehenden Decrete erhellt, ist es das sehnlichste Verlangen der Kirche, daß die armen Seelen recht bald aus den Peinen des Reinigungsortes befreit und durch Gottes Erbarmungen zur ewigen Glorie gelangen mögen.

Deshalb eröffnet sie zu Gunsten der Verstorbenen vorzüglich am Allerseelentage ihre Gnadenschätze, privilegirt alle Altäre und will, daß ihre Ablässe den Verstorbenen besonders auch durch die Feier des heil. Meßopfers zugewendet werden.

Nun aber erfolgt die Zuwendung des Ablasses mittelst der Feier des heiligen Opfers nur unter folgenden Bedingungen: a) daß für denjenigen oder diejenigen Verstorbenen, welchen man den Ablass zuwenden will, auch das heil. Opfer (die mittlere Frucht desselben) applicirt und b) daß die Messe, in-

¹⁾ Mühlbauer „Decreta authentica“ Tom. I. pag. 675.

soferne dieses durch die Rubriken gestattet ist, de Requiem in schwarzer Farbe gefeiert werde.¹⁾

Es ist somit auch der sehnlichste Wunsch der Kirche, daß am Allerseelentage alle Messen nur für die Verstorbenen applicirt und de Requiem in schwarzer Farbe celebrirt werden.

5. In jenen Kirchen aber, in welchen der Allerseelentag in die Zeit des 40stündigen Gebetes fällt, dürfen alle Messen de Requiem — mit Ausnahme des Altares der Aussetzung — nach Belieben auch in Paramenten von violetter Farbe gefeiert werden.

4477. Romana, seu Urbis ecclesiae S. Ignatii. Cum in ecclesia S. Ignatii Urbis expositio SSmi. Eucharistiae Sacramenti, quae dicitur quadraginta horarum, singulis fere annis incidat in diem Commemorationis omnium fidelium defunctorum et praeses ejus ecclesiae anceps haeserit, num liceat, durante tali expositione, recitare officium et celebrare missas defunctorum in dicta ecclesia, humilli-

¹⁾ 5123. Bellicen. Altare majus sacelli juris Julii e Baronibus de Jerphanion in Castro vulgo de Epirre, intra fines dioecesis Bellicen., ex concessione sa: me: Gregorii Papae XVI. quotidiano gaudet privilegio. Quum autem supponeret ipse Baro, quod ad lucrandam indulgentiam altarsi privilegiati omnino requiratur, ut quilibet sacerdos in eo celebrans in sacris paramentis adhibere debeat colorem nigrum, uti exigunt decreta S. R. C., id grave admodum experiri fatetur; ac proinde SS. D. N. Pium IX. pontificem maximum enixis precibus rogavit, ut apostolicum elargire dignaretur Indultum, cujus vigore cuicunque sacerdoti in memorato altari celebranti liceat uti vestibus sacris coloris officio diei respondentis et plenariam quotidie indulgentiam lucrari. Hujusmodi preces quum Secretarius infra scriptus retulerit in ordinariis Comitibus ejusdem S. R. C. ad Quirinale hodierna die habitis S. ipsa C. respondendum censuit: „Enunciata decreta intelligenda esse de **missa defunctorum, seu de Requite**, quae omnino in casu **dicenda est, quando a Rubrica permittitur**; nam juxta Constitutiones summorum pontificum romanorum Alexandri VII. Clementis IX., et Innocentii IX., **indulgentia altaris privilegiati in duplicibus lucratur per celebrationem missae officio diei respondentis et cum colore paramentorum conveniente, cum applicatione sacrificii.**“ S. R. C. 22. Julii 1848.

m is precibus petiit a S. R. C. resolutionem infrascriptorum dubiorum:

1. An in ecclesiis, in quibus expositum manet SS^mum. Eucharistiae Sacramentum fidelium adorationi, in turno perpetuae adorationis, quae dicitur 40 horarum occurrente die Commemorationis omnium fidelium defunctorum, liceat recitare officium defunctorum et celebrare missam solemnem et etiam missas privatas itidem defunctorum?

2. Et quatenus affirmative: an adhiberi debeant paramenta coloris violacei potius, quam coloris nigri?

3. Et an eodem casu excipiendum sit altare, in quo habetur expositum SS^mum Sacramentum?

Et S. eadem C. . . . rescribendum censuit:

Ad 1. „Affirmative.“ Ad 2. „Arbitrio superioris localis.“ Ad 3. „Affirmative.“ Die 16. Septembris 1801.

6. Wenn am Allerseelestage eine Begräbnißmesse praesente corpore celebrirt werden soll, so ist dazu (für Laien und niedere Kleriker,¹⁾ das zweite Formular „ut in die obitus“ zu wählen, auch in dem Falle, als in der betreffenden Kirche, in der etwa nur Ein Geistlicher angestellt ist, außer der Begräbnißmesse keine andere (de communi Defunctorum) mehr gefeiert werden könnte.

1554. Ulysbonen. dub. 4. Si in ipsa die Commemorationis omnium fidelium defunctorum obierit nonnullus; utrum pro illius anima sit celebranda missa omnium defunctorum de eadem die, velut in die obitus?

R. „Ultra missam de communi defunctorum celebrandam missam ut in die obitus, praesente corpore defuncti.“ S. R. C. 14. Apr. 1646.

¹⁾ Vgl. Quartalschrift, XX. Jahrg., pag. 79, 80.

3149. Tridentina. Nomine cleri civitatis Tridentinae institutum fuit a. S. R. C. declarari: An ipsa die Commemorationis omnium fidelium defunctorum praesente cadavere, debeant cantari et celebrari missae omnium defunctorum de eodem die, vel ut in die obitus?

Et S. ead. C. juxta alias resoluta in Ulysbonen. 14. Apr. 1646 respondit: „Ultra missam de communi defunctorum cantandam esse missam ut in die obitus praesente cadavere defuncti; missas autem privatas dicendas esse de communi.“ Die 20. Sept. 1687.

Die Vorschrift, welche in den vorstehenden Decreten mit den Worten: „**ultra** missam de communi defunctorum“ ausgedrückt ist, nämlich: daß im gegebenen Falle, wenn nämlich die missa „ut in die obitus“ zu celebriren ist, die missa Commemorationis omm. fidd. deff. nicht unterbleiben solle, bezieht sich nach Cavaliere (l. c. decr. VII. n. II.) nur auf Collegiat- und Kathedralkirchen, nicht aber auch auf andere Kirchen, welche zur Feier von Conventmessen nicht verpflichtet sind.

Indeß soll doch auch in letzteren, wenn daselbst mehrere Geistliche angestellt sind, die missa de Commem. omm. fidd. deff. nicht unterlassen und, wenn ihre solenne Celebration nicht möglich wäre, so soll sie wenigstens privatim gelesen werden.

Die Celebration der Begräbnißmesse ist übrigens, wie sich wohl von selbst versteht, mit den Worten „celebrandam missam ut in die obitus“ keineswegs schlechtthin geboten, sondern nur — auch am Allerseelentage — als erlaubt ausgesprochen. Ein Gebot und resp. also auch eine Verpflichtung zur Feier der missa „ut in die obitus“ besteht nur dann, wenn die Angehörigen des Verstorbenen eine solche verlangen und dafür ein Stipendium entrichten. In diesem Falle muß nämlich die Messe nach der Intention des Stipendiengegers mit jenen Orationen genommen werden, welche den Umständen, unter

welchen, und den Personen, für welche celebrirt werden soll entsprechen. ¹⁾

XXII.

Die Seelenmessen in die Commemorationis, omnium defunctorum alicujus Ordinis.

Der Gebrauch der katholischen Kirche am Allerseelentage gleichsam einen allgemeinen Jahrtag für alle verstorbenen Gläubigen zu begehen, haben einzelne religiöse Genossenschaften nachgeahmt und speciell für ihre Angehörigen eine ähnliche Einrichtung getroffen, indem sie an einem bestimmten Tage des Jahres für alle aus ihrer Mitte Abgeschiedenen ein allgemeines Anniversarium veranstaltet haben. Ein solches Anniversarium begeht z. B. der Orden des heil. Benedict am 14. November, nach dem Feste Omnium Ss. Monachorum ordinis, welches letztere von den Ordensgenossen am 13. Nov. gefeiert wird.

Es ist dieß die Commemoratio omnium defunctorum Ordinis, welcher von der Kirche nahezu dieselben Vorrechte eingeräumt sind, wie der Commemoratio omnium Fidelium defunctorum am 2. November.

Es dürfen nämlich an dem für die Commemoratio defunctorum alicujus Ordinis bestimmten Tage, auch wenn an demselben ein festum duplex (occurrens sive etiam translatum) zu feiern ist, in allen Ordenskirchen eine missa solemnis de Requie nach der Non,

¹⁾ „Dici debet missa cum orationibus, quae congruunt circumstantiis et personis, in quibus et pro quibus dicitur, et sic ut in die obitus, anniversario, diebus 3., 7., 30., aut pro particulari defuncto juxta casuum varietatem. Qui namque dant stipendium nedum sibi obligari intendunt fructum satisfactionis, sed etiam impetrationis, orationum et precum. Quae dicta sunt sine laesione rubricarum, quae liberum faciunt, epistolas et evangelia unius missae in altera usurpare, ita ut haec libertas nec per praesens decretum (sc. S. R. C. 14. Apr. 1646) censeatur adempta, ne quidem in die Commemorationis omnium defunctorum et solum in praecepto sint positae respectivae orationes. (Cavaliere l. c. cap. I. decr. VII. n. I.) Vgl. Quartalschrift, Jahrg. XXI. (1868), Seite 256. n. 1.

die übrigen Messen aber auch als stille Requiemsessen pro defunctis Fratribus Ordinis celebrirt werden. Die Conventmesse ist nach der Terz de festo occurrente zu feiern.

4044. Einsidlen. Alia dubia 11. Jam in omnibus Congregationibus Ordinis Benedicti post festum omnium Sanctorum (sc. monachorum Ordinis) 13. Novembris celebratur sollemnis Commemoratio omnium defunctorum Confratrum dicti Ordinis. Quid si illa die 14. Novembris alicubi adsit festum duplex translatum, aut occurrens? Eritne hujusmodi duplex ulterius transferendum, vel duplex celebrandum et tamen peragendum cum officio defunctorum et dicendae omnes missae pro defunctis confratribus, praeter unam de festo? Vel eritne officium alia die dicendum et tunc non amplius in celebrando convenient monasteria Ordinis nostri?

R. „Commemoratio omnium defunctorum non est transferenda; sed, si die illa occurrat festum duplex minus, seu translatum, fiet officium de festo duplici cum missa solemni post Tertiam; officium vero defunctorum recitandum erit post Laudes et omnes missae privatae dicentur pro defunctis in paramentis nigris.“ S. R. C. 5. Maji 1736.

Dieses Decret ist zwar zunächst auf Anfrage einer speciellen religiösen Genossenschaft, nämlich des Benedictinerordens erlassen worden; es wird jedoch von den Rubricisten ohne Bedenken auf alle geistlichen Orden und religiöse Genossenschaften unterschiedslos ausgedehnt, ja von Merati geradezu seines particulären Characters entkleidet und in ganz allgemeiner Fassung hingestellt. „Annua commemoratio omnium defunctorum alicujus Ordinis, seu Communitatis non est transferenda, si illa die occurrat festum duplex minus, etiam translatum, sed fiat officium etc. (wie oben).

Der Grund der allgemeinen Anwendung dieser Entscheidung liegt in der Gleichförmigkeit der Feier Commemorationis omnium Confratrum defunctorum Ordinis, welche

in allen Kirchen der verschiedenen religiösen Orden in ganz gleicher Weise nothwendig, oder doch sehr wünschenswerth ist. Um dieser so nothwendigen Gleichförmigkeit willen ist ja auch die Commemoratio omnium fidelium defunctorum am 2. November in der ganzen Kirche mit dem bereits (n. XXI) angeordneten Vorrechten ausgestattet worden. Was aber die Commemoratio Omm. fidd. deff. für die ganze Kirche ist, das ist die Com. deff. omm. Confratrum Ordinis für die einzelnen religiösen Ordens-Genossenschaften. Zu letzteren gehören in der Regel mehrere Klöster und Kirchen. Da in diesen die Gleichförmigkeit in der Feier der Commemoratio omnium Confratrum defunctorum anders kaum erzielt werden kann; so wird das vorstehende Decret sammt den in denselben enthaltenen Privilegien mit Recht auch auf alle Orden und religiösen Genossenschaften ¹⁾ ausgedehnt, für welche derselbe Grund dazu vorhanden ist, nämlich: „ut convenient monasteria Ordinis in celebrando.“

Keine Anwendung findet jedoch dieses Decret auf solche Genossenschaften, Collegien, Capitel, Confraternitäten, welche zwar eine Mehrheit von Personen in sich fassen, jedoch nur zu einer und derselben Kirche („ad eandem ecclesiam individuum“) gehören. Unter dieser Voraussetzung bedarf es nämlich zur Einhaltung der Gleichförmigkeit keines Privilegiums, da eine Verschiedenheit nicht stattfinden kann. Will demnach eine solche Communität für ihre verstorbenen Mitglieder in duplici ²⁾ Requiemsmessen feiern, so bedarf sie dazu einer besonderen Vergünstigung.

4669. Marsorum. dub. 55. Anniversaria, quae celebrantur a Capitulis, Collegiis, Confraterni-

¹⁾ „Communitates, quae non solum personarum, — ad Eam ecclesiam individuum attinentium — pluralitatem important, sed etiam pluralitatem ipsarum ecclesiarum.“ (Cavaliere l. c. cap. VII. decr. I. n. III.)

²⁾ Außer dem Begräbniß, Dritten-, Siebenten-, Dreißigsten- und Jahrestage und jenem Tage quo primum accipitur nuntium de obitu alicujus.

tatibus etc. pro omnibus in genere Canonicis, Confratribus etc. defunctis, — possuntne celebrari, si in illis diebus occurrat officium duplex?

R. „Negative juxta decretum praesertim in Corduben. diei 5. Dec. 1733.“ S. R. C. 12. Nov. 1831.

Tuden. 5050. dub. 16. Sub die 5. Maji 1736. S. R. C. decrevit: Annua Commemoratio omnium defunctorum alicujus Ordinis, seu Congregationis non est transferenda, si in die illa occurrat duplex minus etiam translatus, sed fiat officium de duplici cum sola missa solemni post Tertiam. Officium vero defunctorum recitandum erit post Laudes sub ritu duplici et omnes missae privatae dicantur pro defunctis in paramentis nigris.“ Quaeritur nunc ergo: an tale Indultum extendatur ad omnes qualescunque Congregationes, sive Confraternitates, etiam saeculares utriusque sexus in aliqua ecclesia etiam legitima auctoritate constabilitas?

R. „Negative, sed quibus indultum est.“ S. R. C. 23. Maji 1846.

Zu dem für den Benedictiner-Orden am 5. Mai 1736 erlassenen Decrete haben wir Folgendes noch zu bemerken: In demselben werden ausdrücklich wohl nur die „missae privatae pro defunctis in paramentis nigris“ erwähnt. Ist aber aus Anlaß der Gedächtnißfeier Om. Confr. deff. alicujus Ordinis die Celebration von Privat-Requiemsmessen erlaubt, so um so mehr die eines solennen Amtes, indem ja sowohl von den Rubriken, als auch von den Entscheidungen der Congregation der Riten den gesungenen Aemtern durchgehends immer größere Vorrechte eingeräumt werden, als den Privat-, d. i. stillen Messen. Uebrigens hat die Congregation der Riten auf eine deshalb gestellte Anfrage am 8. März 1738 auch ausdrücklich die Feier der solennen Requiemsmesse erlaubt. „Quando Anniversarium, seu officium solemne pro animabus omnium defunctorum Confratrum alicujus Congregationis, sit in festo

ritus duplicis minoris, potest cantari missa de Requiem, secus, si occurrat in festo altioris ritus.“ (Mühlbauer. Decr. auth. Tom. I. pag. 334. n. 18.) — Diese solenne Requiemsmesse aber ist, wie dieß aus anderen Entscheidungen S. R. C., 3. B. vom 17. Sept. 1696 und 22. Jänner 1701 erhellt, in den betreffenden Ordenskirchen nach der Non zu feiern.

Wenn die Commemoratio omnium defunctorum Ordinis mit einem Sonntage oder einem gebotenen Festtage oder mit einem Feste höheren Ranges, als: mit einem duplex majus (occurrans, sive etiam translatum), oder mit einem Feste I. oder II. Classe occurrit, so wird sie auf den folgenden nicht gehinderten Tag (duplex minus) mit denselben Privilegien verschoben, wie dieses auch bei der Commemoratio omnium Fidelium defunctorum der Fall ist. — Sollte das duplex minus, an welchem die Commemoratio Deff. Ordinis occurrit, mit einer besonderen Solennität verbunden sein, so wird dasselbe weiter verlegt, die Commemoratio aber gefeiert, gerade so und aus demselben Grunde, wie und warum dieß im gleichen Falle auch geschehen soll, wenn der Allerseelentag mit einem derartigen duplex minus zusammenfällt. (Vgl. die Ausnahme in der vorausgehenden Nummer unter litera 1.)¹⁾

¹⁾ „Si incidat festum altioris ritus, Commemoratio erit transferenda; decretum enim (sc. S. R. C. 8. Mart. 1758.) per ea verba: „secus si occurrat in festo altioris ritus“ missam solemnem ac consequenter et privatas de Requiem haberi non posse declarat, ac proinde translationi committit eandem Commemorationem, quam congruentibus missis, saltem solemnibus, carere non decet. . . Et quidem, si festum (dupl. min.) speciali sollemnitate instructum, magis transferri debet, quam minus apte in suo die celebrari; quidni id faciendum erit de Commemoratione hujusmodi, quae non minori sollemnitate gaudet? — Idcirco autem Commemoratio praevalet duplici minori et cedit duplici altioris ritus, quia et ipsa duplicis ritus minoris est, sed majoris sollemnitatis; at cum major sollemnitas non praevaleat

Aus dem bisher Angeführten ergibt sich, daß die Commemoratio defunctorum alicujus Ordinis und die Commemoratio omnium Fidelium defunctorum dieselben Privilegien besitzen. Nur in einer Beziehung unterscheidet sich das Vorrecht der Ersteren vor dem der Letzteren, nämlich:

Die mit der Commemoratio defunctorum alicujus Ordinis verbundenen Requiemsmessen dürfen nicht, wie jene am Allerseelentage, auch für Einen oder mehrere andere Verstorbene, nicht zum Orden gehörende, sondern sie müssen immer nur für die verstorbenen Mitglieder des Ordens applicirt werden, weil das Privilegium nur zu Gunsten der Verstorbenen, deren Commemoration gehalten wird, erlassen wurde. Die Congregation der Riten hat sich hierüber deutlich ausgesprochen.

5050. Tuden. dub. 16. An (verba sc. decreti 5. Maji 1736 in Einsidlen.) „omnes missae privatae dicendae pro defunctis in paramentis nigris“ — intelliga(n)tur solummodo de missis, quae applicantur in suffragium defunctorum **ip-siusmet** Congregationis, — vel intelliga(n)tur de omnibus omnino missis, quae dicuntur in illa ecclesia, etiamsi non applicentur pro defunctis confratribus, sed pro aliis quibuscunque defunctis ad libitum et intentionem celebrantis?

R. „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.“ S. R. C. 23. Maji 1846.

Wenn demnach ein Ordenspriester am Gedächtnistage der verstorbenen Mitglieder seines Ordens die mittleren Früchte des heil. Opfers nicht für diese, sondern für Andere zu appliciren gedenkt, so darf er in duplici auch nicht die Messe de Requiem, sondern soll die Messe de festo celebriren. Es ver-

quando in altero est ritus altior, idcirco cedit duplici altioris ritus, cujusmodi sunt duplicia (majora), I. & II. Cl.“ (Caval. l. c. cap. VIII. dec. II. n. IV.)

hält sich hier, wie Cavaliere ¹⁾ beispieisweise anführt, gerade so wie mit der Feier der Exequienmesse. Sowie nämlich diese nicht bloß zur Erhöhung der Solennität der Begräbnißfeier, sondern vorzüglich zur Hilfe des Abgeschiedenen, dessen Exequien eben begangen werden, privilegiert ist, und deshalb in duplici de Requiem nur dann celebrirt werden darf, wenn sie für den Verstorbenen auch applicirt wird: ebenso sind auch die Requiemsmessen in Commemoratione deff. Ordinis nicht allein um der größeren Feierlichkeit willen auch in duplici gestattet, sondern ganz besonders zum Troste jener armen Seelen, für welche eben die Commemoration begangen wird, und sollen daher auch nur diesen applicirt werden, sonst sind sie nicht privilegiert. (Fortsetzung folgt.) Sch.

Pfarrconkurs - Fragen im Jahre 1869.

I. Frühjahrconkurs den 6. und 7. April. ²⁾

E theologia dogmatica:

- 1) Num et quo sensu est Papa infallibilis? Quā de causa quoque jure aevi nostri genius Papae infallibilitatem tantopere abhorret?
- 2) Ex parte dogmaticae catholicae vindicetur ecclesiae quoad matrimonia mixta procedendi ratio.

E theologia morali:

- 1) Quid est conscientia dubia, quae principia circa hanc ad honeste agendum sunt tenenda?
- 2) Quaenam peccata fidei sunt opposita? Infidelitatis distinctio et malitiae gravitas exhibeatur.
- 3) Quid est dominium, quodnam competit clericis in bona ipsorum varia?

¹⁾ l. c. cap. VII. de cr. II. n. II.

²⁾ Zahl der Concurrenten: 4 Weltpriester.

E jure canonico:

- 1) Quinam articuli concordati Austriaci legibus publicis 25. mensis Maji emissis praeprimis laesi sunt?
- 2) Quid praescribunt leges recentiores austriacae de educatione prolium religiosa in matrimoniis mixtis?
- 3) Exponatur impedimentum matrimonii, quod dicitur criminis.

E theologia pastorali:

- 1) Welche Eigenschaften sollen im Allgemeinen die Actionen beim Predigtvortrage haben und wie sollen die einzelnen Actionen geschehen?
- 2) Erklärung des päpstlichen Reservatfalles „absolutio complicitis in puncto sexti praecepti.“
- 3) Wie soll der Seelsorger vorgehen bei erkrankten öffentlichen Sündern und wie bei solchen Kranken, die den seelsorglichen Beistand zurückweisen?

Predigt:

Text: „Hütet euch vor den falschen Propheten, die in Schafsfleibern zu euch kommen, inwendig aber reißende Wölfe sind.“ (Matth. 7, 15.)

Thema: Ueber die Wachsamkeit und Vorsicht gegen Verführer, schlechte Bücher und Schriften.

Katechese:

Die wahre Kirche ist apostolisch.

Paraphrase:

Das Evangelium am Feste der heiligen Apostel Petri und Pauli.

II. Herbstconkurs den 5. und 6. October. ¹⁾

E theologia dogmatica:

- 1) Quid intelligitur sub dogmate? —
Quaenam est conciliorum oecumenicorum ad dogmata tum definita quum definienda relatio?

¹⁾ Zahl der Concurrenten: 12 Secular- und 2 Regularpriester.

2) Exponatur et vindicetur immaculatae B. M. V. conceptionis dogma.

E theologia morali:

- 1) Quaenam virtutes dantur theologicae, quando et quomodo est quaelibet earum exercenda?
- 2) Quid intelligitur sub compensatione occulta, quaenam requiruntur conditiones, ut ipsa possit permitti?
- 3) Ad quid tenetur possessor dubiae fidei?

E jure canonico:

- 1) Exhibeantur primaria momenta, quibus a se differunt concilia oecumenica, provincialia et synodi dioecesanae.
- 2) Quod discrimen intercedit inter affinitatem ex copula licita atque affinitatem ex copula illicita quoad originem et quoad impedimentum ex utraque proveniens, et quid de utraque valet juxta codicem civilem Austriacum?

E theologia pastora:

- 1) Welches sind die Mittel und Haupteigenschaften eines guten Vortrages?
- 2) Erklärung des bischöflichen Reservatfalles „perjurium coram judicio forensi vel politico vel criminali factum.“
- 3) Welche Wichtigkeit für die Kirche hat die Arbeiterfrage, und wie könnte der Seelsorger in seinem Kreise zu einer glücklichen Lösung derselben beitragen?

Predigt:

Thema: Von der unwürdigen Communion.

Text: Matth. 22, 11, 12.

Katechese:

Die wahre Kirche ist allgemein.

Paraphrase:

Epistel am 3. Sonntage nach Ostern (I Petri 2, 11 bis 19).

Literatur.

Die Kirche Christi und ihre Zeugen oder die Kirchengeschichte in Biographien durch Friedrich Böhlinger. Erster Band, zweite Abtheilung: Die griechischen Väter des dritten und vierten Jahrhunderts. Erste Hälfte: Clemens und Origenes. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller. 1869.

Wer im Jahre 1868 „eine ganz neue Arbeit“ über Origenes zum Drucke befördert, der soll doch nicht unbeachtet lassen, was über denselben Mann, der „unstreitig als Lehrer und Schriftsteller vorzügliche Verdienste um die Kirche sich gesammelt,“ Möhler in seiner von Dr. Reithmair herausgegebenen Patrologie, Döllinger in „Hippolytus und Kallistus“, Hagemann in seinem Buche „die römische Kirche und ihr Einfluß auf Disciplin und Dogma in den ersten drei Jahrhunderten“, und zuletzt der Professor an der römischen Sapienza, Alois Vincenzi, geschrieben: „In S. Gregorii Nysseni et Origenis scripta et doctrinam“, wenn auch diese Männer Katholiken sind, deren sorgfältiges Studium der protestantischen Literatur leider noch immer gar wenig Nachahmung von der anderen Seite findet, sicher nicht zum Vortheile der betreffenden Literatur, wie neuerdings das nun zu besprechende Buch beweist. Selbes behandelt zuerst „die Lebensgeschichte des Origenes“, in der die zwei Perioden unterschieden werden: „die alexandrinische und die palästinenische“; gibt dann unter der Ueberschrift „Origenes als Apologete“ die Hauptpunkte in der Polemik des Celsus und in der Apologie des Origenes an; beschäftigt sich dann von Seite 178—345 mit der Gnosis des Origenes, wornach ein Abschnitt folgt mit dem Titel: „Die heil. Schrift und Origenes“, und schließt 384—407 mit einer „Charakteristik“ dieses Mannes, „mit dessen geistiger Höhe die sittliche Hand in Hand geht, dessen ganzes Leben man mit ungetheilter Hochachtung verfolgen kann“, wiewohl „allerdings noch gnostische

und ascetische Eigenthümlichkeiten und Einseitigkeiten seiner Physiognomie das bestimmtere Gepräge geben.“ Nach Böhlinger nämlich „muß man den Charakter der origenistischen Gnosis nicht bloß spirituell, sondern transcendent nennen“, ja nach ihm „möchte es fast scheinen, als wäre für D. geistig nicht bloß gleichbedeutend mit transcendent, sondern geradezu mit unnatürlich, welche Transcendenz und Unnatur, die Entschuldigung finden mag in der allgemeinen Richtung der Zeit auf das Transcendente in religiösen Dingen, allerdings nur die Rehrseite der origenistischen Spiritualität und Gnosis, nicht ihr Kern. Wer bis zu diesem dringt, findet reelle Ideen geistiger und sittlicher Art, von denen diese Gnosis beherrscht wird, das Interesse der Theodicee und der Freiheit der vernünftigen Wesen.“ Doch war D. „eine durch und durch geistig angelegte und auf's Geistige gerichtete Natur und Persönlichkeit, zwar im Ringen um den Geist, in geistiger Arbeit begriffen, hat sich aber noch nicht herausgearbeitet auf die reine geistige Höhe“ versteht sich seines Biographen, der, „wenn heutzutage Bildung und Kritik dahin geführt haben, in dem eigentlichen und wahren Christenthume, d. h. demjenigen Jesu selbst, gereinigt von allen den Uebertünchungen, mit denen das Originalbild zugedeckt ward, den Ausdruck einer ebenso tiefen und innigen, als einfachen und wahren Gottes- und Menschenliebe, eine Religiosität und Sittlichkeit zu erkennen, die eben, weil so echt menschlich, darum auch allgemein menschlich zu werden Kraft und Verus habe“, leider eingestehen muß, daß „wie die Kirche überhaupt, so besonders D. auf einem ganz anderen Standpunkte das Christenthum anzuschauen steht. Es ist ihm so wenig bloß einfachste, menschlichste Religion oder Moral, daß er vielmehr darin die Enthüllung der verborgensten Weisheit sucht und findet; was übrigens allerdings nur seinen Anschauungen von der Person des Religionsstifters, von Jesus Christus, als dem Logos-Gott entspricht, anstatt daß er den wirklichen und wahrhaftigen, d. h. den geschichtlichen Menschen Jesus zum Kern

und Stern seiner Christologie und seines Christenthumes überhaupt macht, während ihm ohnehin nicht gelungen ist, das Problem eines Gottmenschen in dem specifischen Sinne dieses Wortes zu lösen, nur darum, weil das Problem in der That ein unlösbares ist, wogegen die einzig wahre und vollkommen zureichende Form des gottmenschlichen Ideals ist Einwohnung des göttlichen Logos in den Seelen der Propheten und anderer gottbegeisterter Männer. Was bedarf es auch mehr als einer Seele, die allezeit in der Liebe Gottes brennt wie das Eisen im Feuer!" Soviel zur „Charakteristik“ des Verfassers vorliegender Biographie des D., zu deren erstem Theile, also der Biographie im engeren Sinne, ich nun einige Bemerkungen machen will.

Die Erzählung des Eusebius von der durch D. an sich selbst vorgenommenen Entmannung „lediglich als eine Sage“ zu erklären, genügen die angeführten Gründe nicht, um so weniger, da jene schon Redepenning in seiner trefflichen Monographie über Origenes, die freilich B. im Vorwort ganz anders be- richtiger verurtheilt, gegen Schnitzer's und Baur's Einwendungen, wie Hefele scheint, sieghaft vertheidiget hat.“ cf. Freib. Kirchenlex. VII. 827.

Auch das geht nicht mehr, einfach zu behaupten, wie es S. 47 geschieht, nach seiner Verurtheilung durch zwei Synoden in Alexandrien unter Vorsitz des Bischofes Demetrius sei D. „nicht mehr dorthin zurückgekehrt,“ nachdem Döllinger (Hippolytus und Kallistus S. 261—266) den Beweis angetreten und wohl auch geführt hat, daß des Demetrius Nachfolger und Schüler, dann Gehilfe des D., Heraklas ihm das Predigen in Alexandrien wieder erlaubt und ihn erst dann, als er abermals irrite Lehren vortrug, zum zweiten Male verwiesen habe. Seither kehrte D. nicht mehr zurück, wiewohl auf Heraklas im Jahre 248 wieder ein seiniger Schüler, Dionysius der Große, Bischof wurde. — Nicht ganz klar ist B., wenn er Seite 46 schreibt: „Der von der alexandrinischen Synode gefaßte Be-

schluß gegen D. wurde den Bischöfen in Circularschreiben mitgetheilt und von allen, mit besonderer Beflissenheit von dem römischen, anerkannt, mit Ausnahme der Kirchen von Phönizien, Palästina, Arabien und Achaja.“ Versteht er etwa unter der „besonderen Beflissenheit“ die im Jahre 231 oder im folgenden zu Rom unter Papst Pontian gehaltene Synode, die wohl zumal nach Vincenzi's Bemühen, sie zu bestreiten, noch manchem Zweifel unterliegen mag, auf der aber nach Döllinger wahrscheinlich des D.'s Lehre und Handlungsweise, bezüglich der Zermürfnisse zwischen Hippolytus und Kallistus, verworfen wurde? Das ist insbesondere eine große Lücke der überhaupt ungenügenden Lebensgeschichte des D., daß ganz übergangen wird die Frage, ob D. in näheren Beziehungen zu Hippolyt gestanden, der doch zu jener Zeit nur allein noch außer Clemens von Alexandrien und etwa Julius Africanus als gelehrter Theolog in Betracht kam. Diese Frage beantwortet Döllinger bejahend und genauer dahin, daß er „für Hippolyt gegen Kallistus Partei genommen,“ während Hagemann ihn „Bundes- und Gesinnungsgenossen des Hippolyt“ in seiner Polemik gegen den römischen Bischof sein, in den zwischen jenen Beiden geführten Lehrstreitigkeiten aber „auf dem Standpunkte der Vermittlung zwischen beiden Gegensätzen stehen“ läßt.

Hätte dann, um nur noch das zu erwähnen, B. das Werk Vincenzi's nicht übersehen, vielleicht übersehen wollen, so hätte er, anstatt in aller Kürze die Lebensgeschichte des D. zu schließen, mit den Worten: „Sein Grab wurde noch lange in Thyrs gezeigt“ seinen Lesern sagen können, daß nach einer Mittheilung des jetzigen Erzbischofes von Thyrs „das Grab des D. sei an der Seite des Episcopiums unter dem ehemaligen Kloster der Mönche von St. Salvator, wo einst eine dem heil. Johannes geweihte Kirche unter dem Namen des D. erbaut war.“

Ein Mann, wie D., „der mit so glänzenden Gaben des Geistes einen so unermüdblichen Fleiß gepaart,“ war leicht

begreiflich „ein im höchsten Grade fruchtbarer Schriftsteller“. Leider ist der größte Theil seiner geistigen Schöpfungen verloren gegangen, was noch mehr bedauern läßt das verhältnißmäßig wenig Erhaltene, dessen beste Ausgabe allerdings die Mauriner ist, die allein nebst der Handausgabe von Commatsch B. in einer Note erwähnt, mit völliger Uebergang der Verdienste des gelehrten Bischofes von Avranches, Daniel Huetius, und der mitunter so glücklichen und verdienstvollen Arbeiten unseres Jahrhunderts bezüglich einzelner Werke des D.

B. selbst macht uns mit den Werken des D. in der Ordnung bekannt. Noch in den der Lebensgeschichte gewidmeten Blättern gibt er ausführliche Inhaltsangaben der c. 236 für die Freunde Ambrosius und Proctatus verfaßten „Ermunterung zum Martyrium“ und des auch von seinem Freunde Ambrosius veranlaßten Tractates „über das Gebet“. Dem Werke „gegen Celsus“ widmet er den zweiten Abschnitt seines Buches. Darin wird B. wohl Recht haben, daß der Verfasser des „Wort der Wahrheit“ kein verkappter Epikuräer gewesen, wie noch jüngst Dr. Kellner in „Hellenismus und Christenthum“ wollte, aus welchem Buche der Plan des Angriffes wie die Abwehr ganz gut kennen gelernt werden kann, sondern ein Platoniker, wohl kaum ein „vollbürtiger“, sondern vielmehr, wie Hefele sagt, einer jener eklektischen Platoniker, welche die Periode des systematischen Neuplatonismus vorbereiteten.“ Daß Celsus den Werth des Christenthumes verkannt habe, das gibt B. zu, auch daß die Schuld dieser Verkennung allerdings zunächst in Celsus selbst liegt; „sie liegt aber auch mit in dem Christenthume seiner Zeit, in dessen mythischen Umhüllungen und dogmatischen Bestimmungen, die den sittlichen und religiösen Kern verdeckten, gleichwohl damals schon wie fast immer in den Vordergrund gestellt wurden, aber auch zu allen Zeiten der eigentliche Gegenstand der Angriffe auf das Christenthum waren,“ wie es ja nach B. „zu einem guten Theile dogmatische Voraussetzungen waren, welche den Abscheu vor dem Heidenthume begründeten,

die eben von Christen, welche eine äußerliche und momentane Unterwerfung unter die römischen Staatsgesetze einem Martyrium vorzogen, nicht getheilt wurden“; leider daß „der letzte und höchste, ja der einzig sichere und wahre Maßstab in dieser Sache, der ethische nämlich, in jener Zeit weit mehr als billig vor dem dogmatischen in den Hintergrund trat.“ Mir ist nur leid, daß ein Mann mit solchen Grundsätzen an eine Darstellung der „Gnosis des D.“ geht und die auch noch unterbricht mit beurtheilenden Bemerkungen. In diesem dritten Abschnitte nun muß besonders das Werk „über die Principien“ berücksichtigt werden. Ob B. so ganz Recht hat, unter diesen Principien „Gott, Welt, Seele oder Freiheit und Schrift“ zu verstehen, nach denen D. das Ganze in vier Bücher getheilt hat, mag dahingestellt bleiben; wenn er aber die Rusin'sche Uebersetzung, wenige Abschnitte ausgenommen, als treue, obschon freiere Nachbildung des Grundtextes erklärt, wird er wohl das Richtige gesagt haben. Schade nur, daß er nicht mit Einer Silbe der Wiederherstellungs-Versuche des ursprünglichen Inhaltes von Redepenning und Schnizer gedenkt. Gerade nun dieser dritte Abschnitt wäre wohl hie und da anders geworden, hätte sich B. mit Vincenzi's Arbeit bekannt gemacht. Er würde dann z. B. wohl nicht geschrieben haben: „Von ewigen Höllestrafen weiß D. nichts oder nur in dem Falle, als die Seele ewig dieselbe ungebesserte bliebe, — eine Annahme, die ihm um so weniger denkbar ist, als sie ihm mit der Güte Gottes, wie mit der creatürlichen Freiheit, schwer sich vereinigen läßt. Er glaubt daher auch nicht an einen Teufel, der unwiederbringlich ewig Teufel bliebe.“ (Vgl. Theolog. Literaturblatt 1866, Nr. 14.)

Wenn B. den Ausspruch thut: „Größer als der Exegete ist der Apologete, größer als der Apologete der Dogmatiker, wenn dieser Ausdruck bei einem Manne der Gnosis erlaubt ist; so kommen wir nun im vierten Abschnitte, der seinen biblischen Studien gewidmet ist, zur Beurtheilung der schwächsten Seite des D. Und wirklich, nach B. hätte D. „die Mehrzahl seiner

exegetischen Arbeiten wohl besser nicht geschrieben“, sind seine „so zahlreichen exegetischen Schriften, soweit es sich um die Erforschung des Textes handelt, also für eine gesunde wissenschaftliche Schrifterklärung,“ da er ja „von dem, was man heut zu Tage grammatisch = historische Interpretation nennt, nicht eine Ahnung hat, völlig werthlos, wie interessant sie auch in mancher anderen Hinsicht sein mögen.“ „Dagegen kann man, zumal wenn man jene Zeiten bedenkt, und daß er ohne die neueren Hilfsmittel, ohne Wörterbücher und Konkordanzen zu arbeiten hatte, seine außerordentliche Bibelfenntniß nicht genug anerkennen, die es ihm möglich macht, zu beurtheilen, wie selten oder oft ein Wort in dieser oder jener Bedeutung vorkomme und überall zahlreiche Parallelstellen anzuführen.“ Dagegen zeigt wieder sein Brief an Julius Africanus, „wie sehr er seinem Gegner an unbefangenen kritischen Urtheile nachstand;“ darum „nimmt er aber auch alle evangelischen Berichte, die einen wie die andern ohne alle Kritik als historisch wahr und treu an.“

Mit dem Vorstehenden meine ich genug gesagt zu haben über diese Behandlung des D. von einem Manne, nach dem es „doch so nahe liegt einzusehen, daß eben nur das, was der Welt angehört, der eigentliche Gegenstand der Wissenschaft ist und sein kann, und daß nur die sogenannten weltlichen Wissenschaften den Anspruch machen können, Wissenschaften zu sein.“ Daß die Behandlung des Clemens durchaus nicht erschöpfend sein kann, auch nicht sein will, ist schon daraus ersichtlich, daß sie nur verslochten ist in die Lebensgeschichte des D. S. 8—18 und 22—23.

Habe ich gegen Ende meiner Besprechung der zweiten Hälfte der ersten Abtheilung dieses Werkes in dieser Quartalsschrift 1864, Seite 254, mir einen Zweifel erlaubt über den Beruf Böhringer's eine „Geschichte der Kirche in Biographien“ zu schreiben, so wird man es begreiflich finden, daß ich solchen Zweifel auch nach Bekanntschaft mit vorgeführter Fortsetzung

derselben aufzugeben nicht Willens bin, in der B. sich dahin ausspricht, „daß dem Celsus Jesus nicht bloß kein Gott, sondern nicht einmal mehr ein edler Mensch war, soweit habe ihn getrieben der Gegensatz zu den Christen, auf die die größere Hälfte der Schuld fällt, da sie bereits fast allgemein von Jesu als Gott sprachen und allen historischen Boden verloren hatten, dem sie den dogmatischen substituirt.“ H.

Dr. Johann Bapt. v. Hirscher's nachgelassene kleinere Schriften.
Herausgegeben von Dr. Hermann Nolsus. Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1868.

Liebe und Verehrung haben in diesem Nachlasse einem theuren Verstorbenen ein würdiges Denkmal gesetzt; der gezeierte Professor der Moralthologie und Religionslehre an der Universität zu Freiburg (geb. in Alt-Ergarten 1788, gest. am 4. September 1865) hält uns in dem angezeigten Sammelwerke zuerst Vorträge über die vorzüglichsten Wahrheiten der geoffenbarten Religion, weil sich nach seiner begründeten Ueberzeugung der Unglaube viel mehr breit macht, als der Irrglaube dieß je gethan, und der Zweifel aus den Lehrsälen der Wissenschaft unter die Denkenden im Volke dringt, und arge Verwüstung anrichtet.

Es würde zu weit führen, in den reichen Inhalt und fesselnden Gedankengang dieser 14 Vorträge nach Gebühr einzudringen; handelt es sich doch in denselben „um die vorzüglichsten Wahrheiten der geoffenbarten Religion“, also um einen Gegenstand, welcher sowohl der Sache nach, als auch in Anbetracht, daß er von einem Hirscher ist bearbeitet worden, unser ungetheiltestes Interesse verdient.

Religion, bemerkt der um katholische Wissenschaft hochverdiente Hirscher, liegt wesentlich schon im Begriffe eines Geschöpfes; Religion (versteht sich in ihrer Art) ist daher überall, wo Geschöpfe sind. „Die ganze Erde und was

auf der Erde ist — Alles hat in seiner Weise Religion. Gebunden an sein großes Centrum kreist der Erdball seit Jahrtausenden um die Sonne — nicht weichend zur Rechten oder Linken. Ihr Kreislauf ist ihre Religion. Und geht das große Tagesgestirn auf, das alleleuchtende und allseg nende, so fühlt sich alles Lebendige gegen sie hingezogen, und begrüßt sie mit Jubel.“ . . . An diese Thatsache knüpft nun der gelehrte Professor die „sehr wichtigen Betrachtungen“, daß 1. die Religion keine Erfindung der Menschen ist, „ausgedacht und den Volksmassen vorgespiegelt von listigen Pfaffen und herrschsüchtigen Gewalthabern; 2. daß Diejenigen keineswegs zu fürchten sind, welche die Religion von der Erde wegtilgen möchten; 3. endlich daß man, ob ein Mensch auch alle Religion abgethan zu haben scheine, darum nicht verzweifeln, und einen solchen Menschen nicht aufgeben dürfe.

Wir haben diese Punkte aus dem zweiten Vortrage über „Allgemeinheit der Religion“ nur zu dem Zwecke unseren Lesern vor Augen geführt, damit dieselben selbst in der Lage sich sehen, darüber wenn auch nur einigermaßen ein Urtheil fällen zu können, wie der schulgerechte Fachmann in den Vorträgen die Wissenschaft im Leben zur Gestaltung kommen läßt.

Sind in den „Vorträgen über die vorzüglichsten Wahrheiten der geoffenbarten Religion“ — Fragen in den Kreis der öffentlichen Besprechung gezogen worden, welche den akademischen Lehrer und den Seelsorger in gleichem Maße wie „die Denkenden im Volke“ beschäftigen, so bringt der zweite Theil des Hirscher'schen Nachlasses von Seite 235—316 jenen Abschnitt der heiligen Geschichte in erzählungs- und betrachtungsweise Behandlung für Kinder, damit die Kleinen in dem wohl unterrichtet werden, was sich „von der Erschaffung der Welt bis zum Auszuge des Volkes Israel“ zugetragen.

So oft uns die biblische Geschichte — den Kleinen erzählt — in irgend einem Buche niedergelegt zu Gesichte kommt,

müssen wir jederzeit an den evangelischen Text denken: „Viele sind berufen, Wenige aber auserwählt.“ Viele, gar Viele haben den Beruf, die unmündige Jugend auf die Großthaten des allmächtigen und allerbarmenden Gottes hinzuweisen und zur Haltung seiner Gebote anzueifern; haben aber auch alle Berufene das so nothwendige Geschick in diesem eben so schwierigen als wichtigen Amte? Wie Manchen könnte man doch in einem gewissen Sinne die Worte des großen Kirchenlehrers zurufen: „Si non es vocatus, fac, ut voceris!“

Daß nun Hirscher's Erzählung und Betrachtung der biblischen Geschichte „von der Erschaffung der Welt bis zum Auszuge des Volkes Israel“ dem selbstthätigen Katecheten gar treffliche Dienste leisten kann, wird derjenige auf's Wort hin glauben, welcher in Erwägung zieht, daß des Verbliebenen „Katechismus der christkatholischen Religion“ wiederholte Auflagen erlebte, ein Beweis, daß Hirscher als Lehrer der Kinder zu den „wenigen Auserwählten“ gerechnet werden muß.

Der dritte und letzte Theil des Hirscher'schen Nachlasses enthält „vermischte Aufsätze“, unter welchen uns die auf Seite 345—348 angeführten „Themate zur Behandlung der Zeitfragen“ am meisten gefallen haben. Der Prediger und Seelsorger findet in diesen Thematen ein überaus fruchtbares Materiale zur eigenen Bearbeitung und Verwerthung niedergelegt.

Hirscher's „nachgelassene kleinere Schriften“, deren Erlös für die von dem Verbliebenen gestifteten Rettungsanstalten bestimmt ist, hat der Herausgeber biographische Notizen über den unsterblichen Freiburger Professor, sowie eine Aufzählung der literarischen Werke desselben vorausgeschickt, so daß selbst in dem Falle, als das Porträt des Seligen den „kleineren Schriften“ nicht beigegeben wäre, ein ganzes Bild seines Wirkens und Strebens aus dem Hirscher'schen Nachlasse uns entgegentreten würde.

Ein Exemplar dieses Bildes wird ein Jeder um so lieber sich zu verschaffen suchen, als dasselbe mit Recht in die Kategorie derjenigen einzureihen ist, von welchen Altmeister Göthe so treffend bemerkt:

„Halte das Bild der Würdigen fest! Wie leuchtende Sterne
Theilte sie aus die Natur durch den unendlichen Raum.“

N. E.

Kirchliche Zeitläufte.

VII.

„Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 ist der Boden, auf dem die Regierung steht, von dem sie nicht weichen darf und von dem sie sich nicht verdrängen lassen wird; jeder Versuch in dieser Richtung müßte zum entschiedenen Nachtheile der Partei ausfallen, die ihn wagen sollte; denn er könnte nur zu dem Resultate führen, daß die Regierung selbst den gesetzgebenden Körpern jene Maßregeln vorschlagen würde, die sie bisher bekämpft hat.“ Mit diesen geharnischten Worten trat im oberösterreichischen Landtage der Regierungs-Vertreter Graf Hohenwart-Gerlachstein dem hochw. Bischöfe von Linz entgegen, als dieser in der Schulgesetz-Debatte die Gründe entwickelte, aus denen der oberösterreichische Klerus seine Mitwirkung bei der neuäraischen Schulreform ablehne. Wurde diese Erklärung von Oberösterreich's Statthalter mit den lebhaftesten Bravos von Seite der liberalen Abgeordneten aufgenommen, so heißen wir dieselbe nicht minder willkommen, da sie mehr als etwas anderes jeden Zweifel darüber benimmt, was die österreichische Kirche, was die Katholiken Oesterreichs von der dermaligen Regierung zu erwarten haben. Oder ist man im Ernste der Meinung, man werde diesen durch eine solche entschiedene Sprache so sehr imponiren, daß sie die neu-

äraischen Errungenschaften als eben so viele Dogmen eines neuen k. k. österreichischen Katholicismus anzusehen belieben?! Wahrlich, die Kirche hegte nie den geringsten Zweifel, und allen wahren und aufrichtigen Katholiken war es von jeher und insbesondere seit der Allocution vom 22. Juni 1868 klar, welches principielle Urtheil über die confessionelle Neugestaltung Oesterreichs zu fällen sei; nur darin gingen, namentlich in der Schulfrage, die Meinungen auseinander, auf welchem Wege die katholischen Interessen factisch besser gewahrt würden: ob durch gänzliche Enthaltung oder durch entsprechende Betheiligung bei der Durchführung der neuen Schulgesetze; auch nicht ein einziger österreichischer Bischof hat sich im Principe für die confessionslose Schule erklärt und kann es überhaupt nicht.

Doch wir sind billig und anerkennen die Consequenz der gegenwärtigen Regierung, wenn sie sich von dem Boden, auf dem sie steht, und den sie sich ganz vorzugsweise selbst geschaffen, nicht verdrängen lassen will, wobei sich uns freilich unwillkürlich die Frage aufdrängt, ob es denn nicht echt constitutionell sei, mit allen gesetzlichen Mitteln auf eine entsprechende Abänderung bestehender Gesetze hinzuwirken, selbst auf die Gefahr hin, daß damit die dermalige Regierung diesen ihren Boden unter ihren Füßen verlieren und sich so bei ihrer Consequenz veranlaßt sehen sollte, an andere Persönlichkeiten das parlamentarische Regime abzutreten. Uns scheint, einer echt parlamentarischen Regierung müsse es einzig und allein darum ganz vorzugsweise zu thun sein, daß stets und überall der wahre Wille des Volkes zum Ausdrucke und zur Geltung gelange, und dieß selbst dann, wenn sie dabei von dem Boden, auf dem sie steht, verdrängt würde, müßte ja sonst der Boden, oder müßten die Persönlichkeiten, die auf diesem Boden stehen, das Privilegium der Unfehlbarkeit in einem Grade beanspruchen, der der dogmatischen Unfehlbarkeit der katholischen Kirche gewaltige Concurrrenz machte!

Was will es aber gar heißen, wenn geradezu kategorisch erklärt wird, „ein Versuch in dieser Richtung könnte nur zu dem Resultate führen, daß die Regierung selbst den gesetzgebenden Körpern jene Maßregeln vorschlagen würde, die sie bisher bekämpft hat?“ Entweder bewegen sich nämlich die gesetzgebenden Körper eben auf dem Boden, auf welchem die Regierung steht, und es sind jene Maßregeln der Ausdruck des wahren Volkswillens: mit welchem Rechte werden sie dann überhaupt von einer parlamentarischen Regierung bekämpft? Oder aber es hat das eine oder das andere nicht Statt: Wird alsdann nur gegenüber dem Ultra-Liberalismus die Regierung ihre Consequenz zum Opfer bringen, oder im zweiten Falle etwa entgegen dem wahren Volkswillen jenen ultra-liberalen Maßregeln Vorschub leisten wollen?

Wir unsererseits sind überhaupt der Ansicht, die dermalige Regierung werde auf die Dauer in keinem Falle dem Drängen der liberalen Heißsporne zu widerstehen vermögen. Hat sie dem Linzer Landtage die Religionslehre aus der Oberrealschule hinausdecretiren lassen, so wird sie auch gegenüber dem Wiener und Klagenfurter Landtage nichts dawider haben, wenn auch in letzterem der Gurker Fürstbischof nachgewiesen hat, es stehe dieß sogar im Widerspruche mit dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868. Und hat dieselbe den oberösterreichischen Reichsrathsabgeordneten den Gefallen erwiesen, die Dotation des Linzer Bisthumes auf 12.600 fl. zu reduciren, so erwarten wir eben nicht den energischsten Widerstand gegen die Beschränkung oder gänzliche Beseitigung der geistlichen Virilstimmen in den Schulräthen, wie die Linzer und Wiener Landtage die betreffende Regierungsvorlage zu amendiren beliebt haben. Auch den von den Linzer und Grazer Landtagen neuerdings erhobenen Ruf nach allseitiger Aufhebung des Concordates werden die gegenwärtigen liberalen Minister wohl kaum länger mehr überhören dürfen, wenn sie es nicht mit der eigenen Partei gründlich verderben wollen. Uebrigens sind wir schon

an und für gegen halbe Maßregeln und dürfte es insbesondere der Schaden der Kirche nicht sein, wenn man überall und allseitig die liberalen Principien zur consequenten Durchführung brächte. Liegt es ja doch auf der Hand, wie sehr gerade die confessionelle Reform zur Hebung und Stärkung des katholischen Bewußtseins in Oesterreich beigetragen hat! Man denke in dieser Hinsicht nur an die vielen neu entstandenen katholischen Vereine, an die glänzende Versammlung der oberösterreichischen Katholikenvereine in Gmunden zu Anfang August, an die glänzenden Resultate der General-Versammlung des Grazer conservativen Vereines in Graz um die Mitte September, die sich würdig anreichte an die letzte Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands zu Düsseldorf; man erinnere sich nur an die außerordentlich vielen Adressen, die ob der bekannten Vorfälle aus Nah und Fern, aus Oberösterreich, aus allen Theilen des weiten Kaiserreiches, aus Deutschland, ja aus ganz Europa an den Bischof von Linz gerichtet worden sind, und man übersehe nicht, um nur noch Eines zu erwähnen, die zahlreichen Petitionen, die im Interesse einer katholischen Schulreform in dem Linzer Landtage eingebracht wurden: und man wird sich liberalerseits weiter keiner Täuschung hingeben können, wäre dieselbe auch noch so süß.

Oder hat nicht der liberale Baron Weiss im oberösterreichischen Landtage mit seinem famosen Vergleiche der Kirche Gottes mit einer alten Schwiegermutter, die zu nichts mehr taugt, als daß sie den Kindern schöne, sinnige Märchen erzähle, unwillkürlich der Brust eines dem Bauernstande angehörigen Abgeordneten einen wohl eben nicht parlamentarischen, aber sehr bezeichnenden Ausruf entlockt, der bereits im katholischen Oberösterreich einen mächtigen Nachhall gefunden? Und sind die bisher in Ungarn mit der sogenannten katholischen Autonomie erzielten Erfolge etwa geeignet, den wahren Katholiken zu begeistern für die Zeit, welche nach dem oberösterreichischen Abgeordneten Dr. Wiser eben heranrückt, und in

der sich auch die Laienschaft in der Kirche geltend zu machen suche; ja, hat nicht bereits der von einem Mitgliede der Linken des Pester Reichstages eingebrachte Gesetzentwurf über die Religionsfreiheit in Ungarn, der unter Anderm die Ehe für einen Civilvertrag erklärt, die geistlichen Ehegerichte aufheben will und alle staatsrechtlichen Privilegien der Kirche abschaffen läßt, gewaltige Aufregung unter den ungarischen Katholiken hervorgerufen und die Bischöfe Ungarns selbst auf den Boden des Concordates hingedrängt?

Man lasse nur Aeußerungen, wie: „Den Religionsunterricht wollen wir nicht einführen (in der Oberrealschule), nicht weil wir ihn nicht wollen, sondern weil wir ihn nicht einrichten können, wie wir wollen; bevor die Kirche sich nicht den Strömungen der Zeit accomodirt, die große Reihe unabänderlicher, durch die Forschungen festgestellter (?) ewiger Wahrheiten anerkennt, kann der Religionsunterricht leicht für den jungen Mann verderblich werden, denn er könnte das Religionsbuch bei Seite werfen und nach der Pshsik greifen, wo er Beweis, vollen Beweis hat“ (Dr. Zeitgeb im Klagenfurter Landtag) — oder: „Der Landtag habe unbekümmert darum, ob die Krone das Gesetz sanctionire oder nicht, durch sein Votum den Beweis zu führen, daß die Kirche nach der December-Verfassung kein Recht, auch nicht das geringste, auf die Schule habe“ (Dr. Schindler im Wiener Landtag) — oder: „Der praktische Liberalismus bestehe in der Ausschließung des Klerus von jeder politischen Thätigkeit“ (Baron Weiss im Linzer Landtag) — nicht bloß nur geflügelte Worte sein, sondern man lasse sie zu Thaten werden: selbst dem Befangenen werden sodann die Augen aufgehen, und nur um so größer wird der Eifer all der Enttäuschten sein, das Versäumte nachzuholen. Man hebe nur die Pfarrarmen-Institute auf und übergebe deren Vermögen in die Verwaltung der Gemeinde, wie es der kärnthnerische Landtag beschlossen, oder man gestatte dabei noch der Kirche, das in den Gotteshäusern Gesammelte frei zu verwenden, wie

es dem Wiener Landtage gefallen; man lasse sich nur Schritt für Schritt auf der liberalen Bahn vorwärts drängen: und nur um so entschiedener und nachhaltiger werden die Katholiken Oesterreichs die constitutionellen Rechte handhaben.

Doch nein, wir lieben zu sehr unser Vaterland, als daß wir dessen Lebenskraft noch länger einer gefährlichen Probe ausgesetzt wünschten. Jetzt, wo die Segnungen des Liberalismus bereits in mehr als zweifelhaftem Lichte sich zu zeigen beginnen, jetzt, wo der Bestand Oesterreichs mehr als je bedroht erscheint, jetzt wünschten wir lebhafter als je ein baldiges und entschiedenes Einlenken der Regierung in die Bahn einer wahrhaft katholischen Politik, da nach unserer innigsten Ueberzeugung bei der Eigenthümlichkeit seiner Verhältnisse Oesterreich nur als ein katholisches groß und mächtig sein kann. Sp.

Miscellanea.

Ein Bayerischer General-Pfarr-Concurs. Um unseren Lesern die Art, wie der General-Pfarr-Concurs in Baiern abgehalten wird, vor Augen zu führen, theilen wir den Bericht, welchen das „Bamberger Past. Bl.“ über einen solchen Concurs liefert, hier mit.

Pfarr-Concurs-Prüfung. Als Mitglieder der Prüfungs-Commission des vom 6.—9. Juli l. J. in Bamberg abgehaltenen Pfarr-Concurses waren gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Sept. 1854 §. 5 bestimmt: Herr Generalvikar und Domcapitular Dr. Carl Thumann, als Vorstand der Prüfungs-Commission; der Königl. Regierungsrath Herr Josef Zimmerer, als zur Prüfung über die kirchlich-politischen Gegenstände (ad II.) von der Königl. Regierung von Oberfranken abgeordneter Commissär; ferner als Mitglieder des Domcapitels: die Herren Domcapitularen Dr. Anton Schmid, Königl. Eyc. Professor, und Josef Groh; dann als Professoren der Theologie: Herr geistl. Rath und Königl. Eyc. Rectoratsverweser und Professor Dr. Adam Martinet und Herr geistl. Rath und Eyc. Professor Dr. Valentin Loch; als Stadtpfarrer: Herr Domcapitular und Dompfarrer Georg Engert; endlich der Regens des Klerikal-Seminars: Herr geistl. Rath Josef Sträß. —

Die für die schriftliche Bearbeitung festgesetzten Thesen waren folgende:

I. Rein geistliche Prüfungs-Gegenstände. 1) Aus der Moralthologie: Vom kirchlichen Fasten werde angegeben; 1) worin dasselbe bestehe: a) hinsichtlich der Quantität, b) hinsichtlich der Qualität der Speisen; 2) wer dazu verpflichtet sei; 3) welche Ursachen davon entbinden; 4) inwiefern dadurch das religiöse Leben gefördert werde. 2) Aus der Kirchengeschichte: Einigungsversuch zwischen der lateinischen und griechischen Kirche auf dem Concil zu Florenz. 3) Aus der Pastoral: Cajus hat einen Todtschlag begangen; er blieb aber als Thäter glücklich verborgen und fiel auf ihn auch nicht der leiseste Verdacht, da er mit dem Gemordeten allzeit, wenigstens äußerlich, in freundschaftlichem Verhältnisse gestanden. Dagegen fiel der Verdacht auf einen Unschuldigen. Dieser wurde eingezogen, verhört, und da er sich aus Abgang rechtlicher Behelfe nicht gefezlich rechtfertigen kann, eingekerkert. Des langen Glendes und endlich des Lebens müde, gibt er sich als Verbrecher an, um seiner Qualen entledigt zu werden. Auf dieses Geständniß hin wird der Unschuldige, der eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Da dieß der wahre Mörder Cajus hört, läßt ihm sein Gewissen keine Ruhe mehr, und er entdeckt sich in der Beicht als den Mörder. Es fragt sich: a) was hat der Beichtvater ihm zu sagen und wozu ihn anzuhalten? b) durch welche Mittel hat der Beichtvater ihn dahin zu vermögen, daß er sich seine Entscheidung resp. seinen Rath gefallen lasse? c) was kann und soll der Beichtvater selbst in der Sache thun? 4) Aus der Homiletik: Text: Es erhob sich ein großer Sturm auf dem Meere, so daß das Schifflein mit Wellen bedeckt wurde: Er aber schlief. Matth. VIII., 24. Thema: Die Fahrt Jesu mit seinen Jüngern auf dem galiläischen Meere — ein Bild des menschlichen Lebens. I. Theil: Glückliche Fahrt, so lange Christus im Schifflein mit uns wacht, d. h. so lange der Glaube in uns fest und lebendig ist. II. Theil: Stürmische Fahrt, wenn Christus schläft, d. h. der Glaube in uns geschwächt oder gar erstorben ist. Schluß: Rettung, sobald Christus wieder aufwacht, d. h. der Glaube in uns wieder auflebt. 5) Aus der Dogmatik: Nach Röm. 6, 23 ist das ewige Leben eine Gnade, gratia, nach Matth. 5, 12 ist das ewige Leben ein Lohn, merces, nach Röm. 8, 17 ist das ewige Leben ein Erbe, haereditas. Diese Bezeichnungen scheinen sich gegenseitig auszuschließen; es ist daher dogmatisch nachzuweisen, warum und inwiefern dem ewigen Leben jede dieser Bezeichnungen zukomme. 6) Aus der Exegese: Luk. 2, 22—35. Maria Reinigung und Darstellung Jesu im Tempel zu Jerusalem. 7) Aus der Katechetik: Eine Kirchenkatechese über den 11. Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses: Auferstehung des Fleisches. 8) Aus dem Kirchenrechte: Das Beneficium ecclesiasticum: 1) Begriff, 2) Eintheilung, 3) Errichtung, 4) Erlangung, 5) Verlust desselben. II. Thesen aus den kirchlich-politischen Fächern. a) Schulwesen: Welche Vorschriften bestehen bezüglich des Anmeldens

um Schulstellen? Worauf soll sich die Thätigkeit des Geistlichen bei seinen Schulbesuchen erstrecken? b) Kirchenvermögens-Verwaltung: Unter welchen Voraussetzungen können zur Bestreitung von Kultusbedürfnissen Umlagen erhoben werden? Wer hat hierüber Beschluß zu fassen? Besteht für derartige Umlagen ein gesetzlicher Maßstab oder nicht? Wenn ein Mitglied einer Kirchengemeinde Grundstücke in einer auswärtigen politischen Gemeinde besitzt, welche aber gleichfalls zur nämlichen Kirchengemeinde gehört, kann er bei Repartition der Umlage auch bezüglich dieser auswärtigen Grundstücke zur Concurrrenz gezogen werden oder nicht, und aus welchen Gründen? c) Armenwesen: Fabrikant K. aus Fürth, welcher in der Gemeinde Bronn ein Wohnhaus und Grundstücke besitzt, ohne jedoch dortselbst zu wohnen, wurde zu den Umlagen für Armenzwecke zur Concurrrenz gezogen. Derselbe weigerte sich aber, den ihm in Bronn zurepartirten Betrag von 3 fl. 6 fr. zu bezahlen, indem er behauptet, daß er für Armenzwecke an seinem Wohnorte Fürth bereits einen jährlichen Beitrag von 24 fl. geleistet habe und daher in Bronn, wo er bezüglich seines Besitzes nur als Inasse erscheine, nicht abermals zu gleichem Zwecke angelegt werden könne. Der Armenpflugschaftsrath in Bronn hat nun in einem wohlmotivirten Antrage an das königl. Bezirksamt B. seine Ansprüche an den Fabrikanten K. bezüglich seiner Concurrrenz-Verbindlichkeit zu Armenzwecken in Bronn näher darzulegen und zu begründen. d) Kirchenstaatsrecht: Der katholische Pfarrer zu Stillnau, königl. Bezirksamtes Lindau, verkündigte im Monat Juni 1868 am Schlusse der Predigt, daß der Käsereigehilfe Johann Tell aus Appenzell in der Schweiz, geboren am 1. März 1852, zur katholischen Kirche übergetreten sei, eine Beicht bereits abgelegt habe und während des Hochamtes die heilige Communion empfangen werde. Der protestantische Pfarrer zu Engelthal, wohin die wenigen Protestanten von Stillnau eingepfarrt sind, beschwerte sich wegen der an sich unerlaubten Convertirung eines Minderjährigen und führt hiebei noch besonders an, daß Tell jedenfalls anzuweisen wäre, seinen vorhablichen Austritt aus der protestantischen Kirche anzumelden und sich eine Bescheinigung darüber ausfertigen zu lassen. Der katholische Pfarrer zu Stillnau, vom königl. Bezirksamte hierüber zur Verantwortung aufgefordert, hat nun sein Verfahren in dieser Angelegenheit in einem Schreiben an das königl. Bezirksamt Lindau unter Anführung der einschlägigen Bestimmungen zu rechtfertigen.

Instructio de Communione amentibus vel concedenda, vel non concedenda.

Alia, quae ad administrationem Eucharistiae pertinet, quaestio haec est, num etiam usu rationis carentibus hoc Sacramentum dispensari possit. Distinguunt Theologi inter

illos, qui usum rationis nunquam habuerunt, atque inter illos qui prius habuerunt. Iis, qui rationis usum nunquam habuerunt, Eucharistiam dispensare non licet; iis, qui habuerunt et in periculo mortis versantur, Eucharistiam dispensare modo licet, modo non licet. Non licet, si impie vixerint et ante morbum, quo usu rationis privati sunt, signa contritionis non ediderint, licet, si pie vixerint vel ante morbum signa contritionis ediderint; neque periculum dehonestationis Eucharistiae, vomitus, exspuitionis vel aliud cujusdam incommodi timendum est. Haec est doctrina Doctoris Angelici, qui ad quaestionem propositam haec scribit: „Aut igitur nunquam habuerunt usum rationis, sed sic a nati-
 „vitate permanserunt; et sic talibus non est hoc Sacramen-
 „tum exhibendum, quia in eis nullo modo praecessit hujus
 „Sacramenti devotio; aut non semper caruerunt usu rationis,
 „et tunc, si prius, quando erant compotes suae mentis, ap-
 „paruit in eis devotio hujus Sacramenti, debet eis in articulo
 „mortis hoc Sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur peri-
 „culum vomitus vel exspuitionis.“ (Summ. Theol. p. 3. qu. 80. art. 9.) Et haec est etiam communis doctrina omnium Theo-
 logorum, quae comprobatur etiam auctoritate Catechismi Romani, cujus verba haec sunt: „Amentibus praeterea, quia
 „tunc a pietatis sensu alieni sunt, sacramenta dare minime
 „oportet, quamquam si, antequam in insaniam inciderint,
 „piam animi voluntatem prae se tulerint, licebit eis in
 „fine vitae, ex concilii Charthaginensis decreto Eucharistiam
 „administrari, modo vomitionis vel alterius indignitatis et
 „incommodi periculum nullum timendum sit.“ Pars. 2. cap. 4 num. 69. (Acta et Decreta Synodi dioecesanæ Paderbornensis anno 1867. Part. II. Sect. II. de S. Eucharistiae Sacramento.)

Ueber die Missionen des Jesuitenordens schreibt die „Kath. Bewegung“ (Jahrg. 2, S. 481):

„Ende 1868 waren aus der deutschen Provinz allein 60 Patres, Scholastiker und Laienbrüder in der Mission Bombay, bei den Deutschen in Chili wirkten 5, bei den Deutschen am La Platastrom 2 Jesuiten. Außerdem waren und sind verschiedene deutsche Patres in der Seelsorge für die Deutschen in Paris, Rom, Belgien thätig. Die Mission unter den Hindus, über die uns Bischof Meurin zu Düsseldorf so viel Interessantes mittheilte, hat ihren Mittelpunkt in Bombay bei der Kirche der Mutter Gottes, an der 11 Jesuiten wirken. Dasselbst ist auch eine Druckerei. Außerdem befindet sich in Bombay ein Seminar und ein

Noviziat; eine Schule, zwei Pfarreien und eine Station werden versehen. An diesen Anstalten sind 29 Jesuiten thätig. Die Schule und das Waisenhaus auf der Insel Salsette versehen 4 Jesuiten. 10 Missionäre wirken auf den Pfarreien und Stationen Ahmednugpur, Belgaum, Dharwar, Kirkee, Poona, sämmtlich in Deffan gelegen. Stationen befinden sich noch in Deesa (Guzerat), Hyderabad Kottree, Kurrachee (Sind). — Im Jahre 1869 hat die deutsche Provinz eine Mission in Südbrasilien und eine in Nordamerika erhalten. Nach letzterer ist bereits der dritte Zug von Missionären abgegangen. — Von 8584 Ordensmitgliedern — darunter 2504 Laienbrüder, die der Orden 1868 zählte, waren 1595 in den Missionen thätig und zwar 773 Väter, 273 Scholastiker, 549 Laienbrüder. Nach den 21 Provinzen, die der Orden zählt, geordnet, waren gesendet: von Rom 62, Neapel 42, Sicilien 50, Sardinien 110, Venedig 31, Oesterreich 22, Belgien 42, Galizien 5, Deutschland 85, Holland 11, Champagne 228, Paris 108, Lyon 197, Toulouse 120, Aragonien 125, Kastilien 192, Mexiko 19, England 17, Irland 9, Maryland 42, Missouri 78. Jede Mission ist einer bestimmten Ordensprovinz zugetheilt, doch so, daß viele Mitglieder, wie überhaupt in anderen Provinzen, so auch in den Missionen fremder Provinzen aushelfen. Besonders sind viele Mitglieder der deutschen Provinz in den verschiedensten Provinzen thätig. Nach Welttheilen geordnet, waren 1868 thätig: 1. in Europa: 18 Missionäre auf den Inseln im Ägäischen Meere, 11 in Albanien, 22 in Constantinopel, 4 in Dalmatien und Syrien; 2. in Asien: 60 in Bombay, 38 in Ostbengalen (Calcutta) (von der englischen Regierung besonders unterstützt), 7 in Macao in China, 73 in Madura in Indien, 87 in China, 67 in Syrien (Libanon); 3. in Afrika: 84 in Algier, 16 in Fernando-Poo, 79 auf Madagascar und Insel Bourbon; 4. in Süd-Amerika: 48 in Brasilien, 28 in Cayenne, 53 in Chili, 12 in Guiana, 71 in Paraguay, 154 in Columbia, Ecuador und Mittelamerika; 5. in Nord-Amerika: 78 in Kalifornien, 126 in Canada, 14 in Jamaica, 17 in Mexiko, 48 in Maryland (sämmlich auf Missionsstationen), 87 in Missouri (sämmlich auf Missionsstationen), 29 in den Felsengebirgen, 78 in New-Orleans, 110 in New-York, 5 in Neu-Mexiko; endlich 6. auf Oceanien fanden sich 1868: 75 Missionäre und zwar 14 in Südaustralien, 7 in Nordaustralien, 8 auf Java und Flores, 46 auf den Philippinen.“

Die Pastoral-Conferenzen im Jahre 1868.

„Die Pastoral-Conferenzen sind von jeher in der Kirche Gottes als ein vorzügliches Mittel angesehen worden, um in dem Klerus die wissenschaftliche Bildung, die brüderliche Eintracht und das harmonische Zusammenwirken zu fördern“ — mit diesen eben so wahren, als trefflichen Worten inaugurierte unser hochwürdigste Bischof im Diöcesanblatte vom 8. August 1868 St. XVIII die Abhaltung der Pastoral-Conferenzen in der Linzer Diöcese. Allgemein und ungetheilt war der Beifall, den diese so zeitgemäße Maßregel fand, groß der Eifer, mit dem man allenthalben alsbald ans Werk schritt.

Indem wir demnach die Pastoral-Conferenzen vom Jahre 1868 zum Gegenstande eines eigenen Aufsatzes in unserer Quartalschrift machen, glauben wir nicht nur damit den Wünschen unserer verehrten Mitbrüder entgegenzukommen, sondern wir meinen auch, dieß der Ehre des oberösterreichischen Klerus schuldig zu sein, der hier wiederum glänzend an den Tag gelegt hat, wie ihn nicht weniger echt kirchlicher Sinn durchdringe als wissenschaftliche Bildung und reiche Lebenserfahrung auszeichnen. Dabei brauchen wir uns wohl nicht zu rechtfertigen, wenn wir ganz vorzugsweise statistisch verfahren und unser Hauptaugenmerk auf die Conferenz-Arbeiten legen; uns steht ja keine officiële Erledigung der betreffenden Decanatsberichte zu und eben die von den einzelnen Conferenzen gelieferten schriftlichen Ausarbeitungen müssen vor Allem in einer theologisch-praktischen Zeitschrift, die das gemeinsame Organ des

Diöcesan-Klerus für theologische Wissenschaft und Praxis sein soll, die verdiente Berücksichtigung finden.

Die im Jahre 1868 abgehaltenen Pastoral-Conferenzen sind 29 an der Zahl, nämlich Eine des Linzer Stadtklerus und 28 der 28 Landdecanate, und zwar fanden 20 am Sitze des betreffenden Decanates, die übrigen 9 an einem anderen günstig gelegenen Orte innerhalb des Decanats-Bezirktes statt.

Dieselben verliefen innerhalb des Zeitraumes vom 21. September bis 30. December und war die Betheiligung der Geistlichen an denselben folgende: Linz (Stadt) 44, Steyr 27, Wels 26, Altheim 25, Aylbach 24, Freistadt 23, Thalheim 23, Pabneukirchen 21, Spital 21, Enns 20, Ried 18, Sarleinsbach 18, Andorf 17, Gaspoltschhofen 17, Efferding 16, Ralham 16, Schärding 16, Linz (Landdecanat) 15, Gmunden 14, Bischofsdorf 14, Frankenmarkt 13, Schörfling 13, St. Johann a. W. 12, Ostermiething 12, Ranshofen 11, Aspach 10, Wartberg 10, Peuerbach 9, Weyer 7.

Als von der dießjährigen Konferenz zu behandelnde Fragen waren vom hochwürdigsten Ordinariate aufgestellt worden: „1. Um was für Gegenstände handelt es sich bei dem dermaligen Conflict zwischen der Kirche und der Staatsgewalt in Oesterreich? — 2. Wie hat sich der Seelsorger dabei zu benehmen?“ — Zwei Punkte also, die so recht mitten aus dem Leben genommen waren und deren rechte Würdigung in der gegenwärtigen Krisis von ungemeiner Wichtigkeit ist. Mit dem größten Interesse wurde denn auch darüber in allen Conferenzen nach vorausgegangenem gemeinschaftlichen Gebete (in einigen wurde vorher ein feierlicher Gottesdienst abgehalten), die mündliche Discussion gepflogen, mit der größten Sorgfalt wurden alle einzelnen Umstände wohl erwogen und auch mehr oder weniger in Wünschen und Anträgen seiner Ueberzeugung über Wünschenswerthes oder Zuträglichen Ausdruck gegeben. Ueberall war man mehr als je von der Nothwendigkeit der strengsten

kirchlichen Einheit unter den gegenwärtigen Verhältnissen überzeugt und man fühlte sich daher auch gedrängt, gegen den heiligen Vater, und ebenso gegen den Diöcesanbischof die tiefste Ergebenheit und den unverbrüchlichsten Gehorsam an den Tag zu legen. Außerdem kamen in fast allen Conferenzen auch schriftliche Ausarbeitungen der gestellten Fragen zum Vortrage, wodurch die Discussion um so leichter in ein bestimmtes Feld gelenkt und ein um so bestimmteres und sicheres Resultat erzielt wurde.

Nehmen wir aber die Conferenz-Arbeiten selbst etwas näher in Augenschein.

Es sind deren nicht weniger als 59 und sind dabei 3 Conferenzen mit je 4, 8 mit je 3, 7 mit je 2 und 9 mit je Einer Ausarbeitung vertreten. Die meisten derselben umfassen beide Fragen, mehrere behandeln bloß die eine oder die andere Frage oder auch nur einen Theil der ersten Frage. Dabei sind die einen mehr theoretisch gehalten, während die anderen mehr praktisch angelegt sind; einige geben eine principielle Darlegung des bestehenden Conflictes, andere entwickeln hinwiederum die historische Genesis desselben, und wieder andere knüpfen gleich bei den thatsächlichen Verhältnissen an.

Da wird vom Verhältnisse der Kirche zum Staate ausgegangen, dort wird vor Allem die Idee von Religion und Kirche gehörig entwickelt, hier wird uns zuerst der moderne Zeitgeist als der Geist der Lüge im entsprechenden Lichte vorgeführt. Da charakterisirt der Eine die modernen Bestrebungen als gerichtet gegen die kirchliche Freiheit, der Andere gegen unveräußerliche Rechte der Kirche; Dieser spricht von einem Kampfe des Heidenthums und Judenthums gegen das positive Christenthum, Jener von einem Kampfe des Unglaubens und Rationalismus gegen die Kirche, ein Dritter von einem Kampfe der Kirche mit dem alles verneinenden atheistischen Unglauben und seinem Trosse, von einem Kampfe um Sein und Nichtsein. Hier wird der Liberalismus gezeichnet nach seinem Auftreten

auf einzelnen Lehrertagen und im Wiener Gemeinderathe, dort wird derselbe geschildert nach Ursprung, Zielen, Bestrebungen, Waffen und Helfershelfern; da wird er bezeichnet als die *haeresis haeresium*, der leibhafte Antichrist, als der Stolz der Selbstvergötterung, der Vergötterung der Menschheit, als die *abominatio desolationis*. Jener weist hin auf die Bestrebungen des Freimaurerthums, Dieser auf das moderne Schlagwort der Trennung von Kirche und Staat; ein Anderer betont das Prinzip der Revolution gegen göttliche und menschliche Autorität; ein Vierter ist besorgt für das Heil von Millionen unsterblicher Seelen; ein Fünfter redet von einer neuen verstärkten Auflage des Josophinismus.

Da schildert Einer die verschiedenen Kämpfe und Kampfesarten der Kirche in den einzelnen Epochen und insbesondere seit der sogenannten Reformation; hier legt ein Anderer die Aufgabe und das Schicksal der Kirche als *ecclesia certans* dar; dort bespricht wieder ein Anderer insbesondere die Verhältnisse der Kirche in Oesterreich seit Kaiser Josef und noch ein Anderer kommt da auch auf die ungläubige Philosophie des vorigen Jahrhunderts zu sprechen.

Weiters orientiren sich Einige insbesondere an der Allocution vom 22. Juni 1868, Andere betonen namentlich das Concordat vom Jahre 1855 und eine Arbeit führt eigens die Gründe der Opportunität vor, aus denen am Concordate von Seite der Kirche durchaus festzuhalten sei.

Sodann unterziehen Mehrere auch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 einer eingehenderen Erwägung, während die Meisten gleich die konfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 zum Gegenstande ihrer Erörterung machen und dabei auch mehr oder weniger auf damit zusammenhängende Ministerial-Verordnungen, wie namentlich auf den berühmten Giskrafen Erlaß über die Handhabung der Matriken, zu sprechen kommen oder andere schwebende Fragen, wie die Pfarrarmen-Institute, Eintritt in den Ortschaftsrath, berühren.

In der Behandlung der confessionellen Gesetze aber gehen die Einzelnen mehr oder weniger auf die Sache ein, indem sie entweder Punkt für Punkt namhaft machen, wo dieselben mit der katholischen Lehre oder dem kirchlichen Rechte collidiren, oder es werden nur mehr allgemeine Grundsätze zur richtigen Beurtheilung derselben ausgesprochen. So werden insbesondere den Paragraphen des neuen Ehegesetzes die Bestimmungen des canonischen Rechtes gegenübergestellt und dabei entsprechende Winke für die Praxis gegeben. Beim Schulgesetze kommt ferner die sogenannte confessionslose Schule zur Sprache, es werden die Gründe für die neuäraische Schulreform gewürdigt und es wird das Verhältniß der Familie, des Staates und der Kirche zur Schule entwickelt. Beim interconfessionellen Gesetze endlich wird auch die da zu Tage tretende Inconsequenz des confessionslosen Staates sowie der demselben zu Grunde liegende Indifferentismus hervorgehoben und dagegen auf die katholische Lehre von der einen wahren Kirche verwiesen.

Wie aus den bisherigen Ausführungen wohl zur Genüge erhellt, so fand die erste Conferenzfrage in den 59 Conferenz-Arbeiten eine Würdigung, wie sie wohl nicht allseitiger sein und wie sie auch kaum vollständiger gedacht werden könnte. Es thut uns leid, daß wir aus den einzelnen Arbeiten nicht einzelne Abschnitte wörtlich hersetzen konnten; aber wollten wir nicht zu viel Raum dafür aufwenden, so that uns die Wahl wahrlich zu schwer, und wäre auch bei nur einigen wenigen wörtlichen Ausführungen die Symmetrie des zu zeichnenden Bildes in nicht geringe Gefahr gekommen. Dagegen können wir nicht umhin, die vergleichende Zusammenstellung der kirchlichen und der sogenannten bürgerlichen Ehehindernisse, die wir in einer der 59 Arbeiten gefunden haben, hieher zu setzen und zwar nicht nur deshalb, weil dieselbe aus der bewährten Feder eines Fachmannes stammt, sondern auch, weil wir dieselbe für nicht weniger wichtig als interessant halten.

„Ich werde, so schreibt der Verfasser, zuerst erwähnen die impedimenta dirimentia, dann die impedientia des canonischen Rechtes, dann die sogenannten Hindernisse des B. G. B., richtiger prohibitiones legis Austriacae genannt.“

„1. In einigen impedimentis dirimentibus stimmen beide Gesetzgebungen überein, da ist kein Conflict zu beforgen, als: Raserei, Wahnsinn, Kindheit, Unfähigkeit zur Einwilligung, Irrthum in der Person, Unvermögen, Furcht und Zwang (oder widerrechtlicher Zwang), bestehendes Eheband unter Katholiken oder nach §. 111 auch in einer vom Anfange gleich gemischten Ehe, höhere Weihe, feierliches Gelübde.“

„2. Bei einigen Hindernissen ist eine Verschiedenheit in den beiden Gesetzgebungen, aber eine unerhebliche, die nicht leicht eine Schwierigkeit macht.

Hieher gehören: a) Unmündigkeit (bei Mädchen nach dem canonischen Rechte nur bis zum 12. Jahre); b) Entführung, nach dem canonischen Rechte respectiv, nach dem b. G. B. absolut; c) Religions-Verschiedenheit (cultus disparitas). — Das canonische Recht sagt: inter baptizatos et non baptizatos, das b. G. B. scheint hierin strenger, da es sagt: „zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen“ —; d) Gattenmord — hier lautet wieder das b. G. B. strenger: es würde zur Begründung des Hindernisses schon das Nachdemlebenstreben genügen, während das canonische Recht den erfolgten Mord verlangt —; e) Heimlichkeit.

Das ist ein unwichtiger Unterschied, daß unsere Juristen sagen, der Stellvertreter des Pfarrers könnte auch ein Laie sein. Welcher Pfarrer wird einen Laien delegiren? — Sehr wichtig wird aber dieser Unterschied bei der Civilehe, die schon propter clandestinitatem allein kirchlich ungültig ist. Sehr wichtig wird dieser Unterschied, wenn wirklich das Gesetz erscheint *),

*) Wurde am 31. December 1868 sanctionirt.

daß die sogenannte gemischte Ehe sowohl vor dem katholischen Pfarrer, als dem protestantischen Pastor eingegangen werden könne. Im letzteren Falle ist die Ehe propter elandestinitatem ungiltig, so lange der heilige Stuhl uns nur die passive Assistenz gewährt.“

„3. Einige Hindernisse sind wohl beiden Gesetzgebungen gemeinsam, sie weichen aber darin bedeutend von einander ab. Hieher gehören zuerst: a) die *Blutsverwandtschaft*, welche nach dem bürgerlichen Rechte in der Seitenlinie nur bis zum zweiten Grade der canonischen Berechnung, nach dem canonischen Rechte bis zum vierten Grade bei gleichen Seitenlinien sich erstreckt. Dann b) die *Schwägerschaft*. Für's erste ist im Begriffe der Schwägerschaft ein Unterschied. Das canonische Recht läßt die Schwägerschaft nur entstehen *ex copula perfecta* in und außer der Ehe. Das b. G. B. aber läßt sie entstehen aus der bloßen Schließung der giltigen Ehe. Für die Praxis macht das wenig Unterschied. Das Hinderniß aus dem bloßen *matrimonium ratum* nennt das canonische Recht *publicae honestatis* und dehnt es auf den vierten Grad aus, also weiter, als das b. G. B. seine Schwägerschaft. — Die Ausdehnung des Hindernisses der Schwägerschaft *ex copula licita* und des bürgerlichen Gesetzes über Schwägerschaft ist dieselbe, wie bei der Verwandtschaft. — In diesen entfernteren Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, die, namentlich bezüglich der Schwägerschaft, auf dem nächsten allgemeinen Concile wahrscheinlich beschränkt werden dürften, ist den Leuten in jeder Weise die Dispens zu erleichtern, namentlich auch beim dritten Grade berührend den zweiten, in welchem letzten Grade zu wünschen scheint, daß der Ordinarius wieder die *Facultas* zu dispensiren wie ehemals erhielte. Ueberhaupt, wo die Leute Aussicht haben, bürgerlicherseits die Dispens zu erlangen, namentlich bei der Schwägerschaft in den Seitenlinien, soll man ihnen kirchlicherseits die Dispens so weit möglich erleichtern. Kommt ein solcher Fall dem Seelsorger vor, z. B. Einer will

die Nichte seiner verstorbenen Frau heiraten, so berebe er denselben, zuerst um die kirchliche Dispens anzusuchen, mit der Versicherung, er könne stempelfrei dem Ordinariate das Gesuch geben, es werde schnell erledigt werden und die Taxen werden sehr geringe sein. Ist die kirchliche Dispens gesichert, kann er ihm an die Hand gehen, um Erlangung der weltlichen Dispens. Ob nicht in den entfernteren Graden der Verwandtschaft und der Schwägerschaft für etwas dringendere Fälle auch den Herren Dechanten eine Vollmacht eingeräumt werden könnte? —

Wenn aber der Staat so weit ginge, daß er zwischen Stiefvater und Stieftochter, oder Stiefmutter und Stieffohn dispensirt, da wäre es schlimm. Rom dispensirt nicht in diesem Falle. Da wäre die Noth-Civilehe unausweichlich. Ebenso wäre es, um es gleich zu berühren, obwohl es nicht hieher gehört, wenn das bürgerliche Gesetz einmal dem durch richterliches Urtheil getrennten Protestanten zu Lebzeiten des andern Gatten erlaubt, mit einer katholischen Person eine Ehe einzugehen — und andere ähnliche Fälle. Da gibt es kirchlich keine Dispens, da ist die Noth-Civilehe unausweichlich, aber auch die Kirchenstrafe muß eintreten. —

Ehebruch. Ist dieser nicht gerichtlich bewiesen, so macht er in bürgerlicher Beziehung keinen Anstand. Wenn aber die beiden Ehebrecher sich beiderseitig die Ehe versprochen haben, ist er ein canonisches Hinderniß. Ich meine, auch in diesem Falle, der gewöhnlich ein occultus sein und worin deshalb leichter dispensirt wird, werde man die Ertheilung der Dispens vorziehen vor der Veranlassung einer Civilehe.“

„4. Das canonische Recht hat mehrere Hindernisse, welche das bürgerliche Gesetz gar nicht kennt. Das α) Hinderniß des Sklavenstandes hat für uns keine Bedeutung; ebenso scheinen die Zeiten vorüber zu sein, wo man die Leute sub β) conditione heiraten läßt. Auch der Fall γ) der publica honestas aus einer ungiltig geschlossenen

und nicht vollzogenen Ehe dürfte eine überaus große Seltenheit sein; selbst d) die bürgerliche Verwandtschaft durch Annahme an Kindesstatt ist äußerst selten so, daß sie ein canonisches Hinderniß bildet.“

„Wichtiger ist aber die e) geistliche Verwandtschaft, wird aber leicht dispensirt. — Dann besonders die 7) *affinitas ex copula illicita*, bis zum 2. Grade sich erstreckend; es wäre wohl zu wünschen zum Hintanhalten einer etwaigen Civilehe, daß in dieser, die ohnehin meistens ein *impedimentum occultum* sein wird, der Ordinarius Vollmacht habe, zu dispensiren. Hieher kann auch gerechnet werden die *affinitas ex matrimonio invalido sed consumato*. Die *affinitas superveniens* hat ohnehin auf das Eheband gar keinen Bezug. — 9) Das Hinderniß der *publica honestas* aus dem *matrimonium ratum et non consumatum* wurde oben schon berührt. — Das *impedimentum publicae honestatis* aus einem 4) Eheverlöbniß kann schon vorkommen, wird aber leicht dispensirt.“

„5. *Impedimenta impediencia* des canonischen Rechtes.

„a. Eheverlöbniß. (Dasselbe ist in §. 57 der Anweisung für geistliche Ehegerichte und handeln auch davon die §§. 2 bis 10 incl. und 107 bis 112 incl.) Dieses macht, insoweit und so lange es eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe hervorruft, jede Ehe mit einer dritten Person unerlaubt.“

„Hier ist ein Conflict zwischen den beiden Gesetzgebungen vorhanden. Das b. G. B. spricht dem Eheverlöbniß jede rechtliche Verbindlichkeit ab sowohl zur Schließung der Ehe, als zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. Nur der *damnum emergens* kann nach §. 46 angesprochen werden. Das canonische Recht läßt aus dem Eheverlöbniß die *obligatio sponsalitia* entstehen, die stärker ist als die moralische, und zugleich einen Anspruch auf Entschädigung. — Wenn auf eine Klage hin, die auf Grund eines Verlöbnisses eingebracht wird, das Aufgebot oder die Trauung

verweigert würde, könnte das leicht zu einer Civilehe führen. Aber auch diese Gefahr ist zu umschiffen. Erstens muß das Eheverlöbniß vollständig bewiesen werden, was oft so schwer fällt. Ferner ist nach §. 10 und 112 eher dafür zu entscheiden, daß die Verbindlichkeit des Verlöbnisses aufhöre. Dann ist der klagende Theil in der Regel immer beleidigt, verlangt sich den treulosen nimmer zu heiraten, will ihm bloß Verdruß machen oder eine Entschädigung verlangen. Da ist das Verlöbniß schon gelöst und der Anspruch auf Entschädigung bleibt nach §. 8 auch nach Schließung der anderweitigen Ehe und ist dormalen überhaupt dem Gewissen überlassen.“

„b. *Votum simplex*. In zwei Fällen ¹⁾ wird die Dispens leicht vom Ordinarius ertheilt, in zwei Fällen ²⁾ soll sie von Rom eingeholt werden. Man sollte glauben, daß eine Person, die einmal so religiös war, ein solches Gelübde abzulegen, auch die Dispens einholen und abwarten werde, und nicht gleich zu einer Civilehe schreiten wolle. Uebrigens sind die Priester immer zu erinnern, nicht gleich von jungen Personen ein *votum perpetuae castitatis* sich ablegen zu lassen, es kann ja auch auf ein halbes Jahr, auf ein Jahr geschehen.“

„c. *tempus sacratum* bringt auch die Gefahr einer Civilehe.“

„d. Aufgebot. Bezüglich der Vornahme des Aufgebotes stimmen beide Gesetze ziemlich überein. Nur ist der gänzliche Mangel desselben nach dem b. G. B. ein *impedimentum dirimens*. Daß bei gemischter Ehe in Zukunft der protestantische Theil nur in seinem Bethause verkündet werde, dagegen ist nichts einzuwenden.

Zwei Punkte sind, welche für die Pfarrer Schwierigkeit bereiten, die Viele aus weiter Gegend Gefommene in ihrer Pfarrei, z. B. in Fabriken, in Bahnhöfen haben. Es sind die

¹⁾ v. non nubendi, v. ordines sacros suscipiendi.

²⁾ v. perpetuae castitatis, v. ingrediendi in ordinem religiosum.

§§. 61 und 63 der Instruction. Nach diesen sind Minderjährige immer auch noch zu verkünden an den Orten, wo ihre leiblichen oder Wahlältern oder Pflegeeltern oder Vormund den Wohnsitz haben. Ferner sind Jene, deren uneigentlicher Wohnsitz noch kein volles Jahr gedauert hat, im Heimats- oder Geburtsorte zu verkünden. Das macht den Leuten oft Kosten und Zeitverlust, was leicht den Vorwand zu einer Civilehe abgeben könnte. Daher soll wenigstens Dispens, wenn nicht etwa auch den Herrn Dechanten eine Vollmacht zu deren Ertheilung gegeben werden.“

„Ob nicht überhaupt für Fälle, wo der Dechant über eine gewisse Anzahl Stunden entfernt ist, und es sich etwa um Dispens von einem Aufgebote handelt, den Pfarrern eine Vollmacht gegeben werden könnte? Die Leute sind einmal so. Wenn ihnen von Seite der Kirche etwas beschwerlich vorkommt, murren sie gleich. Wenn sie jetzt von der Statthalterei sogar die Dispens vom Aufgebote einholen mußten, konnte es ihnen auch Recht sein. Die Erleichterung bei der Aufgebotsdispens kann um so leichter geschehen, da es eine Zeit gab, die ich sehr gut noch weiß, wo nur das Kreisamt und nie eine geistliche Behörde davon dispensirt hat. Das Hinwegfallen des politischen Eheconsenses wird kaum das Aufgebot wichtiger machen, als es bisher war.“

„e. Mixta religio. Zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind, sollte nach dem Wortlaute des b. G. B. eine Ehe nicht zu Stande kommen. Canonisch wäre sie unerlaubt. Bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen ist der Vorgang so bekannt, daß ich ihn nicht zu erwähnen brauche. Den Reversen über die katholische Kindererziehung ist die rechtliche Verbindlichkeit genommen. Ob ein Vertrag der Ehegatten eine opportuna cautela dafür sei, muß der Bischof entscheiden. Eine solche wäre gewiß der Eid, zu dessen Ablegung sich aber die Leute ungern herbeilassen.“

„f. Ein *interdictum ecclesiae* wird kaum eine Civilehe veranlassen, außer es beträfe eine indispenfable Sache.“

„6. Sogenannte Ehehinderniffe des b. G. B. allein. Daß sie nicht eigentliche Hinderniffe find, wissen wir. Uebrigens wurden sie bisher beachtet und werden in Zukunft um fo sorgfältiger beachtet werden müssen. Anders wäre es, wenn folche kämen, welche dem Geseze Gottes oder einem unabänderlichen der Kirche ganz entgegen wären. Minderjährigheit, Militärstand, Aufgebot (fällt mit dem kirchlichen zusammen) u. f. w. werden immer beachtet; auch die Witwenfrist oder das über feierliche Todeserklärung Angeordnete, bei deren Untersuchung die Behörden sehr genau vorgehen, und die übrigen Anordnungen. Die Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe und zum Tode ist hinweggefallen und so soll es auch der Fall sein mit der gewiß sehr seltenen und schwer beweisbaren sträflichen Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung nach §. 119.“ Soweit der gelehrte Verfasser über den fraglichen Gegenstand.

Es bleibt uns jetzt, um das Bild der Pastoral-Conferenzen vom Jahre 1868 zu completiren, nur noch übrig, auch aus den Beantwortungen der zweiten Conferenzfrage die vorzüglicheren Momente übersichtlich hervorzuheben.

Da wird denn hier das Verhalten des Seelsorgers nach seiner Eigenschaft als miles Christi auseinandergesetzt, dort wird derselbe unter dem dreifachen Gesichtspunkte des Staatsbürgers, Christen und Dieners der Kirche in Betracht gezogen, wieder anderswo seine Stellung als pater animarum, als pater populi (plebanus) dargelegt. Dieser stellt als allgemeinen Grundsatz auf das „*Reddite Caesari quae sunt Caesaris et Deo quae sunt Dei*“ und das „*Obedire oportet Deo magis quam hominibus*“, jener das „*Fratres sobrii estote et vigilate! resistite fortes in fide*.“ Der Eine betont namentlich die Lehrpflicht des Seelsorgers, der Andere begeistert ihn für einen Kampf, in welchem er nicht allein ist, wieder ein Anderer hebt insbesondere den

canonischen Gehorsam hervor und mahnt zu kirchlicher Treue und aufopfernden Seeleneifer, ein Vierter macht praktische Vorschläge in socialer und politischer Hinsicht, ein Fünfter empfiehlt sehr warm die Einführung des Gebetsapostolates. Einer macht aufmerksam, wie heut zu Tage das Ansehen nicht so sehr durch Amt und Stellung, als vielmehr durch persönlichen Werth, durch Wissenschaft und Tugend begründet sei, ein Anderer verwahrt sich dagegen, daß die Seelsorger Staatsbeamte seien, und ein Dritter rath dem Seelsorger Zurückhaltung seines Urtheiles vor liberalen Laien. Einigkeit endlich, ein inniger Anschluß an Papst und Bischöfe, wird überall als unbedingt nothwendig erkannt und auf das wärmste ans Herz gelegt.

Wir schließen demnach diesen unseren Aufsatz, indem wir uns der sicheren Erwartung hingeben, durch denselben erscheine unser Urtheil, das wir bereits Eingangs ausgesprochen, und das wir nochmals wiederholen, ganz und gar gerechtfertigt, daß nämlich den oberösterreichischen Klerus nicht weniger echt kirchlichen Sinn durchdringe, als ihn wissenschaftliche Bildung und reiche Lebenserfahrung auszeichnen.

Ebenso sind wir auch der festen Ueberzeugung, es werde bei den folgenden Pastoral-Conferenzen der Eifer keineswegs erkalten und die Begeisterung durchaus nicht schwinden, und es werden sich demnach in ganz ausgezeichnete Weise eben in der Linzer Diöcese die Pastoral-Conferenzen als ein vorzügliches Mittel erweisen, „um in dem Klerus die wissenschaftliche Bildung, die brüderliche Eintracht und das harmonische Zusammenwirken zu fördern.“

Sp.

Die sociale Lage des Alterthums.

(Fortsetzung.)¹⁾

B. Werth oder Unwerth der eigenen Persönlichkeit.

Läßt die Kenntniß der Vermögens-Verhältnisse bei den alten Völkern schon einen Blick auf die traurigen Verhältnisse der alten Welt thun, so ist dieß noch mehr der Fall, wenn man in Betracht zieht, was der Mensch als Mensch in jenen Zeiten galt. Soll die Person in ihrem wahren Werthe anerkannt werden, so muß ein klares Bewußtsein von der höheren Bestimmung des Menschen vorhanden sein, von einer Bestimmung, welche mit seiner Existenz unmittelbar verbunden ist, unabhängig von seiner Stellung den irdischen Einrichtungen oder auch seinen Mitmenschen gegenüber. Erst wo diese Erkenntniß vorhanden ist, wird der Mensch im vollen Sinne als Mensch anerkannt und nicht als bloßes Werkzeug gebraucht, als Mittel zu Zwecken, die ihm willkürlich auferlegt werden. Aber gerade an dieser Erkenntniß fehlte es im heidnischen Alterthume durchwegs in einem ungemein hohen Grade, und darum wurden auch die Menschen theils in ihrem Verhältnisse zur Gesellschaft, theils einzelnen Glücklichen gegenüber in die jämmerlichste Lage gebracht, einerseits die persönliche Freiheit bis zur Caricatur verkümmert, anderseits geradezu vernichtet.

I. Verkümmern der persönlichen Freiheit.

Verkümmert wurde die persönliche Freiheit in allen heidnischen Staaten; aber verschieden waren die Arten, verschieden die Grade der Verkümmern. Mit dem Besitze der vollen persönlichen Freiheit ist nothwendig die Fähigkeit verbunden, mit den Mitmenschen als mit Seinesgleichen in Verkehr und

¹⁾ Vergl. 21. Jahrgang, Seite 1 ff., S. 161 ff., S. 233 ff.

Verbindung treten und diejenige Stellung unter ihnen erringen zu können, zu welcher die Anlagen und Mittel vorhanden sind.

In diesem Betreffe fehlte es überall, vor Allem in

Indien.

Als das Volk der Arja in die Indus- und Gangesländer eindrang, fand es bereits eine Bevölkerung vor, welche, einer andern Race angehörig, sich durch die Hautfarbe und sonstige Eigenthümlichkeiten von den erobernden Einwohnern, den Arja, unterschied. Auf diesem Theile der Bevölkerung, die sogenannten Sudra, sahen die Sieger wie auf eine schlechtere Art von Menschen herab. Der Sudra durfte kein Grundeigenthum erwerben, mußte sich als Knecht oder Diener des Arja betrachten, sollte auch keine Familienbande mit diesen anknüpfen können. Die Brahmanen lehrten in dem Systeme, welches sie nur allmählig vollständig zur Ausführung bringen konnten, den Sudra sei ihre Bestimmung schon von Natur aus angewiesen, sie seien aus dem Fuße Brahma's hervorgegangen und hätten demnach naturgemäß die Pflicht, den drei oberen Klassen zu dienen. Und selbst auf das religiöse Leben erstreckte sich die Zurücksetzung des Sudra: er hatte keinen Zutritt zu den heiligen Schriften der Inder.

Die eingewanderten Eroberer gehörten zwar einem Volksstamme an, bezeichneten sich auch den Sudra gegenüber mit dem gemeinsamen Namen Dwidja, d. h. die zweifach Gebornen, besaßen aber trotzdem schon sehr frühe die Freiheit, sich einen Stand nach Belieben zu wählen und sich als gleichberechtigt mit dem Stammesgenossen zu betrachten, durchaus nicht. Sie zerfielen in drei Klassen: die Brahmanen, die Kshatrija und die Vaigja. Die Vaigja waren nach der Darstellung der Brahmanen aus dem Schenkel Brahma's hervorgegangen und waren von Natur aus dazu bestimmt, die Heerden zu pflegen, den Acker zu bearbeiten und Handel zu treiben. Der Kshatrija war aus den Armen Brahma's hervorgegangen; seine natur-

gemäße Aufgabe war, das Volk zu schützen. Der Brahmane endlich war aus dem Munde des Brahma hervorgegangen; er hatte die Pflicht zu opfern, die Veda zu studiren und zu lehren, Recht zu geben und zu empfangen. Das war die naturgemäße, Jedem schon von Geburt aus eigene Aufgabe eines Arja, über die er wenigstens insoferne nicht hinauskonnte, als ihm der Uebergang in eine höhere Kaste strenge verboten war. Mochte also der Vaigja noch so viel kriegerischen Muth oder noch so glänzende geistige Anlagen besitzen, er konnte weder Krieger, noch Brahmane werden; mochte der Kshatrija noch so sehr wünschen, das Schwert mit dem Opferrmesser zu vertauschen, sein Wunsch konnte nicht erfüllt werden; und mochte der Brahmane noch so unfähig für sein Amt sein, er blieb doch Brahmane von Geburt mit all den Vorrechten, welche dieser Kaste eigenthümlich waren.

Es war auch das möglichste gethan, um ja das Mitglied einer Kaste von jedem Versuche abzuhalten, in eine höhere Kaste überzutreten. Aufgabe des Menschen war es nämlich, einst wieder in Brahma zurückzukehren, womit die endliche Erlösung von all den Uebeln, welche mit dem Dasein verbunden war, erfolgte. Dazu war aber nothwendig, daß Jeder den Pflichten nachlebte, welche er in seiner Kaste hatte, um so befähigt zu werden, durch die erforderliche Zahl von Wiedergeburten endlich bei seiner letzten Wiedergeburt auf jener Stufe zu erscheinen, auf welcher er in Brahma eingehen konnte. Der Sudra mußte also seine Pflichten genau beobachten, um als Vaigja wiedergeboren zu werden, der Vaigja als Kshatrija, der Kshatrija als Brahmane. Umgekehrt zog die Verletzung dieser Pflichten nach dem Erleiden schauerlicher Höllestrafen die Wiedergeburt in tiefer liegenden Wesen nach sich, aus denen man sich erst durch eine Reihe von Wiedergeburten emporarbeiten mußte.

Diese Dinge konnten nicht verfehlen, dazu zu führen, daß das Kastenwesen und somit die Beschränkung der persönlichen

Freiheit immer mehr befestigt wurde. Dazu kam noch die allmähliche Ueberhandnahme der Sitte, daß nur mehr in die nämliche Kaste geheiratet werden durfte. Anfangs bestand hierin eine minder strenge Praxis. „Das Gesetzbuch gestattet,“ erzählt Dunfer ¹⁾, „auch Weiber aus andern Kasten heimzuführen; es bestimmt nur, daß Sudrafrauen nicht geeignet seien für Männer der drei oberen Kasten, und Weiber der oberen Kasten nicht für sudrische Männer. Den Dwidja wird empfohlen, wenigstens als erste Frau — denn wie im ganzen Orient war auch in Indien bei den Begüterten Vielweiberei Sitte — eine Frau aus ihrem Stande heimzuführen und dann nach der Rangordnung der Kasten weiter fortzufahren, wobei ausdrücklich die Sudrafrauen mit erwähnt werden. Nur soll stets die ebenbürtige Frau die Opfer des Hauses vollbringen. Neben dieser milderen Ansicht findet sich jedoch auch eine strengere im Gesetzbuche, welche der Natur der Sache nach, wie nach der Stelle, welche sie im Gesetzbuche einnimmt, später hinzugefügt worden sein muß. Auch sie verbietet die Heiraten zwischen den Kasten nicht schlechthin; sie bemüht sich aber, von solchen Heiraten dadurch abzumahnern, daß sie die von den Arja verachteten Klassen und Völker als aus verschiedenen Mischungen der Kasten hervorgegangene Menschen darstellt und wenigstens bestimmt anordnet, daß der Brahmane, welcher als erste Frau eine Sudra heimführe, aus seiner Kaste gestoßen werden solle; nach seinem Tode werde er in die Hölle fahren.“ So entstand eine immer schroffere Abschließung und zugleich eine Vermehrung der Kasten und damit eine immer stärkere Verengung des Kreises, innerhalb dessen sich der Einzelne noch frei bewegen konnte. Besonders elend waren die Tschandāla daran, welche aus der Ehe eines Sudra mit einer brahmanischen Frau entstanden sein sollten. Sie sollten nicht in Dörfern und Städten wohnen, und überhaupt keinen festen Wohnsitz haben. Ihre Begegnung

¹⁾ Dunfer II. 131.

verunreinigte den Brahmanen; durch besondere Zeichen kenntlich, sollten sie nur bei Tage in die Ortschaften kommen, damit man ihnen ausweichen konnte. Sie sollten nur die verachtetsten Thiere, Hunde und Esel besitzen, nur zerbrochenes Geschirr. Wenn ein Dwidja einem bettelnden Tschandala Speise reichen wollte, sollte er dieß durch einen Diener auf einem Scherben thun. Glender, als dieser in den Gangesländern wohnende Volksstamm sind nur die Paria, auf der Ostküste des Dekhan. Noch gegenwärtig soll hier die Berührung eines Mitgliedes der höheren Kasten durch einen Paria die Ausstoßung aus der Kaste nach sich ziehen, noch gegenwärtig soll es hier dem Brahmanen freistehen, den Paria, der sein Haus betritt, straflos niederzustoßen.¹⁾

Aus dem Gesagten ist bereits ersichtlich, daß die Frauen großen Beschränkungen der Freiheit unterworfen waren. Hier kommen aber noch einige Secten in Betracht. Die Kinder waren überhaupt Eigenthum des Vaters. Demnach mußte dem Vater die Tochter, welche als Gattin begehrt wurde und dann dem Vater nicht mehr dienen konnte, abgekauft werden. Der Vater konnte demnach auch verfügen, wem er die Tochter gebe; eine Heirat nach gegenseitiger Neigung wird vom Gesetze mißbilligt. Gegen den Verkauf sprechen sich die Gesetze allerdings aus, der Vater sollte die Tochter dem künftigen Gatten schenken; aber sie drangen nur theilweise durch. In Takschasila führten arme Eltern (nach Strabo p. 714) ihre Töchter auf den Markt zum Verkaufe; wessen Angebot dem Mädchen gefalle, der bekomme sie zur Gemahlin. Eine jüngere Schwester sollte ferner nicht vor der älteren verheiratet werden, und ähnlich sollte es bei Brüdern sein. Wie zuvor dem Vater, so war die Frau nach der Heirat dem Manne unterthan. „Niemals,“ sagen die Gesetze Manu's, „ist eine Frau selbstständig.“ Sie durfte nichts thun, was dem Manne mißfallen konnte, selbst wenn sein Be-

¹⁾ Dunker II. 237.

tragen tadelnswerth war. Starb der Mann, so war die Frau von den Söhnen abhängig, in Ermangelung dieser trat sie unter die Vormundschaft des nächsten männlichen Verwandten ihres Gatten. Heiraten sollte sie nach dem Tode ihres Mannes nicht mehr, dem Manne aber war in dieser Beziehung keine Schranke gesetzt. Das stärkste Zeichen der völligen Abhängigkeit des Weibes vom Manne war die Witwen-Verbrennung. „Es war,“ bemerkt Duncker, „die Consequenz jener unbedingten Zugehörigkeit der Frau zum Manne, welche Manu's Gesetze festgestellt hatten, des Gebotes, jedes Schicksal freudig mit ihm zu ertragen, der unbedingten Folge, welche die Frau dem Manne in Indien zu leisten pflegte, der überschwenglichen Liebe und Hingebung der indischen Frauen, die uns das Epos in ergreifenden Beispielen gezeigt hat, jener Tödtung des Leibes, jener Selbstvernichtung endlich, welche den Gipfel des Verdienstes nach der Lehre der Brahmanen ausmachte.“ Diese Sitte wurde so allgemein, daß sich keine Witwe derselben entzog.

Das sind die Hauptpunkte, in welchen in Indien einzelne Volksklassen durch eine eigenthümliche Verzerrung der Verhältnisse eine empfindliche Verkümmernng ihrer Freiheit erfuhren. Dazu kommt noch das Verhältniß des gesammten Volkes zum Könige da, wo Königsherrschaft bestand. Es kann dieses Verhältniß bezeichnet werden als das der Rechtlosigkeit und somit der Knechtschaft dem Despoten gegenüber, das hier um so empfindlicher sein mußte, weil auch die bureaukratische Form der Regierung in einem hohen Grade ausgebildet war. Schon nach den Vorschriften der Gesetze Manu's hatte der König über jedes Dorf, dann über je zehn und zwanzig Dörfer, die einen Kreis bildeten, einen Beamten zu setzen; über je fünf oder zehn Kreise, also über hundert Gemeinden, sollte ein höherer Beamter gesetzt und dann über je tausend Gemeinden ein Obervorsteher aufgestellt werden. Da nun schon Mann sagt: „Die, welche der König zur Sicherung des Landes bestellte, sind in der Regel Spitzbuben, welche sich gerne des Eigen-

thumes der Unterthanen bemächtigen," so ist ersichtlich, daß die Lage der Unterthanen eine höchst üble sein mußte. Wie wenig der Unterthan Recht hatte, veranschaulicht ein Fall aus der buddhistischen Zeit. In Folge des Eindringens vieler Brahmanen in den Buddhadienst konnten die religiösen Observanzen nicht mehr vollzogen werden. Da sandte der König Asoka im Jahre 246 v. Chr. einen Minister an den Haupttempel mit dem Auftrage, dieselben sollten wieder vollzogen werden; und als die Priesterschaft dem Minister antwortete: „Wir werden die Cereemonie des Uposatha (eine solche Observanz) nicht mit den Häretikern vollziehen“, rief dieser: „Ich will das Uposatha vollzogen wissen“, und hieb mit seinem Schwerte den dastehenden Buddhisten der Reihe nach die Köpfe ab. Darüber erschrak zwar nachher der König als über eine Sünde; aber daß man darin eine Rechtsverletzung gesehen hätte, davon ist keine Rede.¹⁾

Das bureaukratische System wurde im Laufe der Zeit noch mehr ausgebildet. Ueber das Reich Palibothra erzählen die Griechen: „Außer den Rätthen des Königs und den Vorstehern der Bezirke, außer denen, welche den Schatz verwalteten und die Steuern auf dem Lande erhoben, gab es Beamte, welche die Flüsse, die Wasserleitungen, die Landstraßen beaufsichtigten und das Land vermaßen; diese Beamten mußten dafür sorgen, daß die Kanäle in Stand gehalten wurden, damit Jeder das zur Berinselung des Ackers erforderliche Wasser habe, sie ließen die Wege bauen und ausbessern, und alle zehn Stadien, d. h. an jedem Fodschana (Viertelmeile) eine Säule setzen, welche die Entfernungen und die Abwege anzeigte. Andere Beamte sorgten in den Städten für die öffentlichen Gebäude, die Tempel und die Häfen, bestimmten die Marktpreise und erhoben die Abgaben des zehnten Theiles von allen verkauften Waaren. Solche Beamte sollen dreißig in jeder Stadt, d. h. doch wohl nur in der größeren und volkreicheren, gewesen sein

¹⁾ Vergl. Räußer II. 273 ff.

und sich in sechs verschiedene Collegien zu je fünf Mitgliedern getheilt haben.“ ¹⁾ Jedem Collegium war ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen; selbst die Aufgabe hatte eines dieser Collegien, den Fremden Einkehr zu schaffen, die Reisenden auszuhorchen und zu überwachen. Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß bei einem solchen Systeme der persönlichen Freiheit die Lebenslust so ziemlich entzogen wurde. Es mußte das in einem um so höheren Grade der Fall sein, als in der späteren Zeit auch der Grundsatz zur Geltung kam, daß Grund und Boden nicht das Eigenthum des jedesmaligen Besitzers, sondern des Königs sei. Zu des Megasthenes Zeit (Ende des 4. Jahrh. v. Chr.) war das Land durchaus königlich, die Landbebauer arbeiteten um den vierten Theil der Früchte.

In Iran oder sagen wir in den persischen Ländern gab es ähnliche Mißstände. Auch hier fand die Eintheilung des Volkes in Kasten statt; die Priester, im Westen Magier, im Osten Athrava genannt, die Krieger, Khshathra, und die Bauern, Vastrja oder Vango heißen. Die in dieser Absonderung gelegene Beschränkung der persönlichen Freiheit war auch hier vorhanden, wenn auch in einem bedeutend milderen Grade, als bei den Indern. Daß hier die Trennung eine minder schroffe wurde, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß Zarathustra's Lehre nicht von Natur aus verschiedene Menschengattungen unterschied. Auch in den Priesterstand konnten Mitglieder einer anderen Kaste eintreten, wenn sie die nöthigen Kenntnisse erwarben. Aber da der Stand erblich war, so läßt sich um so weniger annehmen, daß die Magier den Zutritt zu dem ihrigen erleichtert haben, je größere Vortheile mit demselben verbunden waren. Es waren aber diese sehr bedeutend. Die Magier bildeten als Priester, Wahrsager und Rathgeber des Königs den wesentlichen Theil des Hofes; sie gehörten zu

¹⁾ Dunker II. 258.

den vornehmsten Dienern des Königs und standen nebst den Eunuchen und Weibern seiner Person am nächsten.¹⁾

Auch das Collegium der königlichen Richter scheint aus ihnen gebildet gewesen zu sein. Zudem war ihre Wissenschaft eine so umfangreiche, daß die Aneignung derselben keine leichte Sache war.

Hierin war übrigens die Verkümmernng der Freiheit in einem viel geringeren Grade vorhanden, als bei den Indern. Mehr trat dieselbe in dem Verhältnisse der Landes-Angehörigen zu dem Herrscher hervor. Die Königsgewalt war eine despotische; der Unterthan war Knecht und dem Despoten gegenüber rechtlos. Er hatte nicht bloß keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, konnte also nicht bloß hiedurch der Gewalt des Königs keine Schranken ziehen, sondern er hatte auch keinen Besitz, der sein Eigenthum gewesen wäre; der König war Eigenthümer von Land und Leuten; alle Staatsangehörigen hießen Knechte, „und das Recht, über jeden derselben schalten zu können, auch ohne förmliche Leibeigenschaft, ward ihm von der Nation niemals streitig gemacht.“²⁾ Daraus konnten sich freilich die seltsamsten Verhältnisse entwickeln, z. B. wenn ein Mongole den andern beim Schopf rauft, ist er straffällig, aber nicht, weil er dem andern weh that, sondern weil der Schopf dem Fürsten gehört.³⁾

Diese Rechtlosigkeit dem Fürsten gegenüber mochte freilich vielfach nicht besonders gefühlt werden, weil die persische Regierung nicht bureaukratisch war; aber sie konnte nach Umständen sehr empfindlich werden. Ein Beleg hiefür ist das, was mit Deobazus, einem vornehmen Perser, vorging. Er bat den König Darius, bei seinem Zuge gegen die Scythien, einen seiner drei Söhne behalten zu dürfen; Darius sagte, er solle sie alle behalten; gleich darauf fand sie Deobazus als Leichen.

¹⁾ Heeren, Ideen 10, 457.

²⁾ Heeren, l. c. 428.

³⁾ l. c. 423, Anm.

Die Einrichtung des Kriegswesens war es, welche der persönlichen Freiheit den meisten Abbruch that. Die Perser waren ein eroberndes Volk, und bedurften schon zu dem Zwecke starker Truppenmassen, um die gewonnenen Provinzen zu behaupten. So zahlreich war die bewaffnete Mannschaft, daß der jüngere Chrus in Vorderasien allein 100.000 Mann zusammenbrachte; der Feldherr Abrokamas, der ihm aufstieß, hatte 300.000 Mann. Doch waren diese, sowie die Truppen der Satrapen und die Besatzungstruppen der Städte, größtentheils Miethtruppen. Anders aber war es bei den großen Heereszügen. Bei diesen mußte Jeder, der Grund und Boden besaß, Kriegsdienst leisten. In solchen Fällen ergingen allgemeine Aufgebote durch das ganze Reich; die Nationen von Osten und Westen wurden gleich Heerden zusammengetrieben; wie man fortrückte, wurden die Einwohner der Länder, durch welche der Zug ging, mit fortgetrieben, wobei auch Weib und Kind bei den meisten Nationen mitzog. Es war das ein Zustand, der von wirklicher Sklaverei wenig verschieden war.

Das war die Stellung des Volkes dem Könige gegenüber, und hierin machte es keinen Unterschied, mochte Einer hoch oder niedrig gestellt sein. Auch die Satrapen, welche doch in den Provinzen, deren Verwaltung ihnen anvertraut war, als allgewaltige Despoten schalteten, waren die Knechte des Königs; und nicht bloß wirklicher Ungehorsam, sondern auch schon der Verdacht der Widerspenstigkeit konnte einen Satrapen ins Verderben stürzen. Der König schickte, wie es nach der Niederlage des jüngeren Chrus mit Tissaphernes geschah, einen Bevollmächtigten, welcher den Auftrag hatte, für Hinrichtung des Satrapen zu sorgen. Die Abhängigkeit von dem königlichen Willen erstreckte sich auch in die Familie hinein. Die Königin Vasthi hatte sich geweigert, auf Befehl des Königs zu ihm zu kommen. Sofort wurde sie des Königthumes entsetzt, und Esther trat an ihre Stelle.¹⁾ Dieser Fall zeigt zu-

¹⁾ Esther I—II.

gleich die Stellung, welche das Weib bei den Persern einnahm. Es fand nämlich ein ähnliches Verhältniß auch bei den übrigen Persern zwischen Mann und Weib statt; und die Weisen, welche der König fragte, wie er die Königin strafen solle, hoben bei Abgabe ihres Gutachtens besonders hervor, es solle verhütet werden, daß nicht die Frauen die Befehle ihrer Männer gering achteten; es solle bewirkt werden, daß alle Weiber sowohl der Großen als der Kleinen ihre Männer in Ehre hielten. Frauen und Kinder waren dem Manne und dem Vater unbedingten Gehorsam schuldig. Jeden Morgen sollte die Frau ihren Mann neunmal fragen: Was willst du, daß ich thun soll? In derselben Weise sollten sich die Töchter gegen den Vater, gegen den älteren Bruder oder gegen den Mann, unter dessen Schutze sie standen, verhalten. Töchter sollten auch in Betreff der Verheirathung von den Eltern abhängen; sie sollten, wenn sie heirathsfähig waren, von den Eltern einen Mann verlangen. Von einer Gleichstellung des Weibes mit dem Manne war also auch bei den Persern nicht die Rede.

Zu all Diesem hinzu sehen wir noch eine besondere Beschränkung für die Vornehmen, deren Söhne einst zu Staatsämtern verwendet werden sollten. Ihre Söhne durften nicht zu Hause und nicht nach dem Willen des Vaters erzogen werden, sondern sie mußten ihre Erziehung am Hofe des Königs oder dem eines Satrapen erhalten, wo sie vom fünften bis zum zwanzigsten oder gar bis zum fünfundzwanzigsten Jahre bleiben mußten, um sich neben anderweitiger Ausbildung besonders an unbedingten Gehorsam zu gewöhnen.

So sehen wir auch hier die persönliche Freiheit in mannigfacher Weise verkümmert; und ähnlich, ja in gewissen Beziehungen noch schlimmer stand es in

Aegypten.

Vor Allem finden wir hier das Kastenwesen wieder stärker ausgebildet, als bei den Iranern, wenn auch nicht in der

schroffen Weise der Inder. Erblich waren die verschiedenen Stände jedenfalls; ob aber die Abschließung eine so starke war, daß auch nicht Heiraten von einer Kaste in die andere stattfanden, wissen wir nicht. Die erste Kaste bildeten die Priester, welche zugleich Aerzte, Richter, Baumeister, Zeichendeuter, kurz alles waren, wozu wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich waren. An die Priester reihte sich die Kaste der Krieger an; dann kam die erwerbende Masse, die von verschiedenen Autoren in verschiedene Unterabtheilungen zerfällt wird. Wenn man sie in Ackerbauer, Handwerker und Hirten eintheilt, wird man so ziemlich das Richtige getroffen haben. Als Psammetich im achten Jahrhundert v. Chr. den Griechen Aufnahme in das Land gewährte und eine Anzahl ägyptischer Knaben den ionischen Söldnern zur Erziehung übergab, hatte das die Wirkung, daß eine neue Kaste entstand, die der Dolmetscher, ein Beweis, daß der Trieb zu kastenartiger Absonderung in hohem Grade vorhanden war. Daraus läßt sich auch abnehmen, daß die Gegenüberstellung der Kasten überhaupt eine ziemlich schroffe war. Insbesondere aber war die Kaste der Sauhirten strenge von allen andern geschieden. Von ihnen ist bekannt, daß sie nicht durch Heirat mit andern Kasten in Verbindung treten konnten; auch war ihnen der Zutritt zu den Heilighümern der Aegypter untersagt. Ihr Zustand war dem der Paria in Indien ähnlich.

Außer der hierin begründeten Verkümmern der Freiheit war eine solche auch in der Stellung des Weibes vorhanden. Ein paar Fälle, von denen wir nähere Kunde haben, deuten darauf hin. So heißt es von Josef, dem Sohne des Patriarchen Jakob, daß ihm der König die Tochter eines Priesters zur Ehe gab. Von König Rhampsinit wird erzählt, er habe einem Sohne jenes Baumeisters, welcher seine Schatzkammer so eingerichtet hatte, daß seine Söhne mit Wegnahme eines Steines beliebig aus derselben Schätze wegtragen konnten, zur Belohnung seiner Schlaueit seine Tochter zur Ehe gegeben. Als Abraham,

mit seinem Weibe Sara nach Aegypten kam, wurde Sara sogleich weggenommen, um dem Harem des Königs zugetheilt zu werden.¹⁾

Ganz besonders aber war die persönliche Freiheit in dem Verhältnisse der Unterthanen zu dem Könige verkümmert. Es fehlte auch hier wieder vor Allem an einer Hauptgrundlage der persönlichen Freiheit, an eigenem Besitze von Grund und Boden. Denn abgesehen von der Priesterkaste besaß in Aegypten Niemand Grund und Boden, der ihm zugehörte; die ganze Ackerbau treibende Einwohnerschaft bestand aus Pächtern und Erbpächtern. Und selbst die Priester fühlten sich dem Könige unbedingt unterworfen. Der Aegypter war, wie sich Dunfer ausdrückt²⁾, dem Herrscher gegenüber selbstlos.

Wir haben auch einige Nachrichten, daß das Volk von seinen Königen mitunter wie eine Sklavenmasse behandelt worden sei. Bei Erbauung der zwei größten Pyramiden mußte das ganze Volk Frohndienste leisten; zehn Jahre lang wurde aber allein an der des Cheops gebaut. Und auch in späterer Zeit begegnen wir einer ähnlichen Erscheinung. Bei dem Baue, welchen Necho (616—600) zur Herstellung eines Kanals vornehmen ließ, welcher das rothe mit dem Mittelmeere verbinden sollte, gingen 120.000 Menschen in der heißen Sandwüste zu Grunde.

So zeigt sich in den orientalischen Hauptstaaten, in dem einen mehr, in dem andern weniger eine Verkümmernng der Freiheit, die empfindlich auf die Betroffenen drücken mußte. Fremde, welche in eines der besprochenen Reiche kamen, waren überdies religiös unrein, der Verkehr mit ihnen galt für befleckend. Ihren wesentlichen Grund hatte diese Verkümmernng darin, daß man mit dem Abfalle von Gott auch die Erkenntniß des wahren Werthes der menschlichen Persönlichkeit verloren

¹⁾ Genes. 12.

²⁾ Dunfer I. 92.

hatte; darum werden wir auch im Abendlande, trotz der sonstigen tiefgehenden Verschiedenheiten, dennoch diesen Zug wieder finden. So in

Griechenland.

Wer etwa die Meinung hegte, bei den Griechen sei die persönliche Freiheit über jede Beeinträchtigung erhaben gewesen, der lebte in einem ungeheueren Irrthume. Bei diesem Volke mußte schon der unumwunden ausgesprochene Grundsatz, daß das Recht des Stärkeren, das Recht also, Andere zu unterdrücken, damit man nicht selbst unterdrückt werde, das echt menschliche sei, zu einer starken Verkümmern, ja zur Vernichtung der Freiheit führen. Der Rhetor Aristides, welcher dem zweiten Jahrhunderte v. Chr. angehörte, nannte Diejenigen Sophisten und Pedanten, welche das Naturgesetz, daß der Stärkere den Schwächeren niedertreten dürfe, bezweifeln wollten.¹⁾ Und schon dem Dichter Pindar (5. Jahrhundert v. Chr.) lag der Gedanke nahe, daß die Gewalt berechtigt sei, die Normen des Rechtes zu geben, indem er sich ausspricht, das Gesetz erhebe mit starker Hand die größte Gewaltthat zum Rechte, ein Satz, den er damit begründet, daß Herakles die Kinder des Geryon mit Gewalt weggeführt habe.²⁾

Aus dieser bei den Griechen üblichen Rechtsanschauung ist schon ersichtlich, daß die verschiedenartigsten Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit und der Gleichberechtigung verschiedener Volksklassen stattfinden mußten.

Zunächst fand eine solche statt in dem Verhältnisse der minder berechtigten Klassen den Bürgern gegenüber, also namentlich bei den Periöken Sparta's und den Metöken Athen's. Die Periöken Sparta's, dasselbe, was in Areta die ὑπὸχοοι, in Argos die ὀρνεάται, in Böotien die Σηβαργεῖς waren, durften weder in Sparta ansässig sein, noch an der Volksversammlung

¹⁾ Döllinger, 666.

²⁾ Pindar, Fragm.

und den öffentlichen Aemtern theilnehmen, mußten aber gleichwohl Steuern zahlen und Kriegsdienst leisten. Doch hatten sie den Vortheil, daß sie bedeutendes Vermögen erwerben durften, weil ihnen Handel, Industrie und Ackerbau überlassen war.¹⁾

Die Metöken Athen's, Fremde, welche eines Geschäftsbetriebes wegen in dieser Stadt lebten, durften kein Grundeigenthum erwerben, konnten mit keiner attischen Bürgerin eine rechtsgiltige Ehe schließen, mußten, um bei Gericht Recht suchen zu können, einen Bürger als Vertreter haben, waren verpflichtet, das Metökion zu zahlen, ferner eine Gewerbesteuer, Beiträge zu außerordentlichen Kriegssteuern und noch andere Gaben. Bei öffentlichen Festen mußten sie sich in untergeordneter Weise betheiligen, namentlich Sonnenschirme, Krüge und andere Gefäße in Procession tragen; endlich waren sie zum Kriegsdienste verpflichtet und konnten mit Ausnahme der Reiterei zu allen Waffengattungen verwendet werden. Jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse und jede Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen wurde strenge geahndet, selbst bis zu dem Grade, daß sie in die Sklaverei verkauft wurden. Und dieses Verhältniß pflanzte sich auch auf die Nachkommen fort; eine Naturalisation fand nicht statt. Es bedurfte eines eigenen Staatsaktes, um einen Metöken in einen Xpoteles zu verwandeln, der dann in privatrechtlicher Beziehung und in den Leistungen an den Staat dem Bürger gleich war, aber erst wieder durch einen besonderen Akt das Bürgerrecht erhalten konnte.

Aber auch die Bürger selbst waren durchaus nicht im Besitze gleicher Rechte und Freiheiten. In Athen, wo nach Solon die Leitung des Staates mehr und mehr an die Volksversammlung übergegangen war, hatte die ärmere Klasse durch ihre Mehrzahl die vollständige Herrschaft über die Reichen, und ließ sich auf deren Kosten speisen und unterhalten, wie sie auch die Staatslasten auf dieselben wälzte. Die Rechtspflege

¹⁾ Bippart 193—194.

schützte dagegen nicht, da dieselbe eben in den Händen der Armen war, und überdieß schützende Formen mangelten. Das Recht wurde durch eine der Willkür der Mehrheit übergebene Gesetzgebung bestimmt; die Richter ließen sich nur zu oft durch Neid, Haß, Eigennutz und Partei-Interesse bestimmen, weshalb sich auch die Redner nicht selten nicht an das Rechtsgefühl, sondern an die Leidenschaften und Interessen der Richter wendeten.¹⁾

Wenn das weniger für Sparta als für Athen galt, so entschied hier die persönliche Rechtlichkeit der Richter, eine dieß verhindernde Einrichtung mangelte wenigstens insoferne, als Pyrgurgus das Privatrecht meistens dem Gutdünken der Richter überlassen hatte. Höchstens konnte die Aufsicht der Ephoren ihre Wirksamkeit geltend machen. Außerdem hatte schon in der homerischen Zeit eine solche Ungleichheit der Stände stattgefunden, daß viele Gemeinfreie sich genöthigt sahen, auf den Gütern der Edlen zu leben, und mit deren Knechten die gleiche Arbeit zu verrichten. Auch waren damals die Edlen allein berechtigt gewesen, im Gerichte oder über öffentliche Angelegenheiten abzustimmen; dem Volke wurde nur bekannt gemacht, was geschehen werde. Später kehrte sich, in Athen wenigstens, das Verhältniß um.

Auch im familiären Leben und im Verhältnisse der beiden Geschlechter zu einander war die persönliche Freiheit vielfach verkümmert. Zunächst war das Recht des Hausvaters ein zu großes. Er hatte schon in alten Zeiten das Recht, über Frau und Kinder zu richten, sie an Leib und Leben zu strafen. Er konnte die Frau aus dem Hause verstoßen, neugeborene Kinder aussetzen lassen, bevor er selbe durch Aufheben in seine Familie aufgenommen hatte; Erwachsene konnte er verkaufen und enterben, so lange dieselben nicht durch Einführung in den Geschlechtsverband der Phratrie legitimirt waren. Auch Solon

¹⁾ Döllinger 670.

hob dieses Recht nicht ganz auf. Die Frau war der Gewalt und Vormundschaft des Mannes für immer unterworfen, die Töchter, so lange sie zu Hause blieben, die Söhne bis zur Mündigkeit. Die Zurücksetzung des Weibes trat namentlich darin zu Tage, daß der Sohn berechtigt war, seine Mutter, wenn der Vater gestorben war, wem er wollte, zu verheiraten. Auch das Erbrecht war so zu Ungunsten der weiblichen Familienglieder geregelt, daß das ganze Vermögen auf die Söhne überging, Mutter und Schwestern nur die Nutznießung beanspruchen konnten oder bei Verheiratung eine Mitgift. Die zu Hause bleibende Mutter stand sammt Töchtern unter der Herrschaft des neuen Hausherrn. Auch konnten die Frauen nicht testamentarisch über ihr Vermögen verfügen.¹⁾

In Sparta bestand die Begünstigung, daß auch die Töchter unverhüllt ausgehen durften; mit der Verheiratung nahm aber die Frau den Schleier, um nie mehr unverhüllt außer dem Hause zu erscheinen. Ihre Ausgänge beschränkten sich überhaupt wesentlich auf die Besuche bei Verwandten, und in die Oeffentlichkeit trat sie nur an religiösen Festen und ausnahmsweise bei erschütternden Ereignissen. Doch war bei der Eheschließung nicht, wie bei andern Staaten, das Gutdünken der Eltern entscheidend, sondern es fand freie Wahl statt.

In Athen waren die Beschränkungen viel größer. Der athenische Bürger war, etwa ausländische Königstöchter ausgenommen, bei der Heirat auf die Bürgerstöchter der eigenen Stadt beschränkt, wenn nicht etwa mit einer andern Stadt Epigamie bestand, d. h. das Recht der Wechselheirat mit vollgiltiger Ehe. Söhne aus einer anderen Ehe galten als unecht und waren von dem Bürgerrechte ausgeschlossen. Bei Abschließung kam weder Neigung, noch Entschluß des Brautpaares in Betracht. Die Eltern und Verwandten traten hier maß-

¹⁾ Vergl. Bippart 69 und Ersch und Gruber, 83 Theil patrim.
Ebenso für das Folgende: Bippart 239 ff., 358 ff. Ersch und Gruber, 69. Bd.

gebend auf; verwaiste Erbtöchter zu heiraten, waren die nächsten Verwandten berechtigt. War die Heirat vollzogen, dann nahm die Frau im Hinterhause ihrer neuen Heimat Wohnung und blieb dort abgeschlossen. Sie durfte in ihrer Wohnung nur in Gegenwart ihres Gemahles männlichen Besuch empfangen und dieselbe nur mit Erlaubniß des Mannes verschleiert und in Begleitung von Sclavinen verlassen. Obwohl ihr alle Güter des Hauses anvertraut waren, konnte sie doch nur bis zu dem Werthe eines Medimnos Getreide frei verfügen; und nur so weit war sie durch den Staat gegen einen böswilligen Mann geschützt, daß seit Solon dem Manne nicht gestattet war, sie zu verkaufen oder zu verpfänden, und daß sie in gewissen Fällen beim Archon Eponymos Klage stellen konnte. Im Falle des Ehebruches mußte der Mann die Frau verstoßen, wenn er nicht in Atimie fallen, also in seinen Bürgerrechten verkürzt sein wollte, während er sich ein Nebsweib ins Haus nehmen und mit Hetären Umgang pflegen konnte. Noch mehr mußten die Frauen dadurch erniedrigt werden, daß sie auch eine höhere Bildung nicht erhielten. Wie weit das Recht des Vaters über die Kinder ging, ist schon aus dem oben Gesagten ersichtlich; nur muß noch hinzugefügt werden, daß er eine Tochter wegen Unzucht in die Sclaverei verkaufen konnte.

Daß die persönliche Freiheit auch dem Staate gegenüber in hohem Grade verkümmert wurde, das war ein Ergebnis der Anschauungen, von denen die Hellenen in dieser Beziehung beherrscht waren. Der Grieche, sagt Döllinger ¹⁾, war im eigentlichen Sinne ein politischer Mensch; die Staatsbürgerschaft, die politische, in der Theilnahme an der höchsten Gewalt bestehende Freiheit war sein höchstes Gut; die volle Abhängigkeit vom Staate und die unbedingte Hingebung des Einzelnen an das Ganze, den Staat, war die ihm von Jugend auf anerzogene Gesinnung, und darauf beruhte, darin bestand

¹⁾ Döllinger 664 ff.

seine Sittlichkeit. Der Inbegriff seiner Pflichten war, mit seiner ganzen Persönlichkeit im Staate aufzugehen, keinen eigenen, vom Staate verschiedenen Willen zu haben. Welche Stellung der Einzelne im Staatswesen einnehmen sollte, das war nicht seinem Gutdünken überlassen, sie war vielmehr Jedem schon im Voraus angewiesen. Es lag darum auch nicht in der Befugniß des Einzelnen, ein Staatsamt anzunehmen oder abzulehnen. Wahl oder Loos entschied. Wer das auf ihn gefallene Amt nicht annehmen wollte, mußte hinreichende Entschuldigungsgründe angeben und beschwören.¹⁾ Es war nur eine folgerichtige Anwendung dieses Grundsatzes, wenn in Sparta selbst die Berechtigung zum Leben davon abhing, ob der Staat einen Nutzen habe oder nicht, wenn also von Staatswegen Kinder, die einen derartigen Nutzen nicht versprachen, zum Verhungern ausgesetzt wurden. Und Plato hat hingegen so wenig einzuwenden, daß er vielmehr in seinem Staate anordnet, die Kinder der schlechtesten Eltern sollten dem Hungertode preisgegeben werden.²⁾ Es gab auch kein Gebiet, innerhalb dessen der Grieche bloß als Mensch nach seinem Ermessen frei zu schalten berechtigt gewesen wäre; und wo das Wohl des Einzelnen mit dem Wohle des Staates in Collision kam oder nur zu kommen schien, da mußte der Einzelne weichen und zum Opfer fallen; man schritt über ihn und sein Recht hinweg; daher der Ostracismus in Athen, Megara, Milet, Argos, der Petalismus in Syrakus. Der Zweck des Staatswohles heiligte das Mittel, und in Dingen, bei welchen das Staatswohl irgendwie betheiligt sein konnte, frei sein und nur subjectiver Selbstbestimmung folgen zu wollen, wäre dem Griechen als ein Widerspruch, als eine staatsfeindliche Gesinnung erschienen. Schutz war in den griechischen Republiken zu erlangen für den Einzelnen gegen den Einzelnen, aber nicht gegen den Staat, das war um so

¹⁾ Ersch und Gruber, 83. Band.

²⁾ Plato, *πολιτεία* p. 459.

schlimmer, weil die gesetzliche Verpflichtung jedes Bürgers, Denjenigen gerichtlich zu verfolgen, welcher etwas gegen das Staatswohl verbrochen zu haben schien, dem Unwesen der Sykophanten ein weites Thor öffnete, und bei der Unbestimmtheit des Begriffes Staatswohl der Stoff zu Anklagen nicht leicht fehlen konnte. Die Reicheren fühlten sich besonders unsicher und zogen es daher vor, auswärts zu leben und sich nur hie und da in langen Zwischenräumen in der Vaterstadt sehen zu lassen. Vom peloponnesischen Kriege an wurde das besonders häufig.

War schon bei den gerichtlichen Proceuren wenig Schutz für die Person, so war es noch schlimmer bei dem Ostrakismus, jenem Institute, welches überhaupt nicht den Zweck hatte, ein etwaiges Unrecht zu strafen, sondern nur einen Mann zu entfernen, welchen man, sei es wegen seiner Tüchtigkeit, oder wegen seines Reichthumes oder aus einem anderen Grunde fürchtete, oder welchen Parteihaß entfernt wissen wollte. Wenn 6000 Stimmen für Entfernung eines solchen Mannes waren, so mußte er in Athen binnen 10 Tagen das Land verlassen und durfte erst nach 10, später nach 5 Jahren wieder zurückkehren. Aus diesen und ähnlichen Ursachen ergab sich die Folge, daß Griechenland mit heimatlichen Flüchtlingen angefüllt wurde, welche sich in plündernde und verwüstende Söldnerschaaren zusammenthaten und Jedem um Geld zu dienen bereit waren. Aus einer einzigen Stadt gab es in des Demosthenes Zeiten mehr Verbannte und Flüchtlinge, als in alten Zeiten aus dem ganzen Peloponnes. Und wie diese gegenseitige Unterdrückung fortwucherte, das zeigte sich nach Besiegung des Perseus durch R. Aemilius Paullus in der Schlacht bei Pydea im Jahre 168 v. Chr. Die macedonisch gesinnte Partei bekam nun den Zorn der obenauf gekommenen römischen furchtbar zu fühlen. Der Aetoler Chiskus ließ einmal in einer Rathsversammlung ohne weiters 500 politische Gegner niederstoßen. Der Geschichtsschreiber Polybius und seine 1000 achäischen Leidensgenossen

durften es als Wohlthat betrachten, daß sie nach Italien übersiedeln mußten. Aber auch in

Rom

entwickelten sich ähnliche Zustände. Bei den Römern tritt die Rechtsungleichheit und somit die Verkümmernng der persönlichen Freiheit auf der einen Seite im Gegensatze zu einer ungehörlichen Machtfülle, auf der andern besonders schreiend in den Familien-Verhältnissen hervor. Mit unbeschränkter Machtfülle stand an der Spitze der Familie der Hausvater. Seine Macht war unzerstörbar, so lange er lebte; nicht Alter oder geistige Unfähigkeit, ja nicht einmal der eigene freie Wille konnte diese Macht bei seinen Lebzeiten lösen. Ihm waren gleichmäßig unterthan Slave, Weib und Kind, und zwar eben so gut die Söhne wie die Töchter. Ja bei dem Sohne war die Unterthänigkeit noch stärker als selbst beim Slaven. Dieser konnte ja, da er als Sache galt, mit persönlichen Rechten beschenkt und frei werden; beim Sohne aber, der schon Person war, konnte eine solche Umwandlung nicht eintreten, und darum auch keine Emancipation aus der väterlichen Gewalt; erst in späterer Zeit wurde eine solche als möglich erachtet. Dem Hausvater gegenüber war Alles, was zur Familie gehörte, rechtlos. Er hatte das Recht und die Pflicht, über die Seinigen richterliche Gewalt zu üben und sie nach Ermessen an Leib und Leben zu strafen. Auch einem Dritten konnte er das Kind als Eigenthum übergeben. Wurde die Gewalt des Käufers über den Gekauften gelöst, dann fiel der Sohn wieder in die Gewalt des Vaters; und erst wenn ein Vater seinen Sohn dreimal verkauft hatte, war derselbe nach dem Zwölftafelgesetze der väterlichen Gewalt für immer entzogen.

Auch die Ehefrau konnte von dem Manne verkauft werden. Hier trat jedoch die Religion hindernd in den Weg; wer sein Weib oder einen verheirateten Sohn verkaufte, den traf der Bannfluch, zu dessen Vollstreckung indeß keine irdische

Gewalt vorhanden war. Numa hatte auch gesetzlich verboten, einen verheirateten Sohn zu verkaufen. Außerdem wurde noch so viel gewonnen, wohl durch die öffentliche Meinung, daß der Hausvater seine Gerichtsbarkeit über Weib und Kind in der Regel nicht übte, ohne vorher die nächsten Blutsverwandten beigezogen zu haben. Erst Alexander Severus (222—235) gebot, daß der Vater seinen Sohn bei der Obrigkeit anklagen müsse, ihn nicht ungehört tödten dürfe. Ein neugebornes Kind war nicht legitim, wenn es nicht der Vater, zu dessen Füßen es niedergelegt ward, oder an seiner Stelle eine andere Person vom Boden aufhob. Auch konnte der Vater Kinder aussetzen, wenn er nicht Lust hatte, sie zu erziehen. Hiemit steht das Recht im Einklange, wornach Familienglieder während der Lebzeiten des Vaters kein Eigenthum erwerben konnten. Was sie erwarben, sei es durch eigene Arbeit oder durch fremde Gabe, wurde Eigenthum des Vaters, konnte also von Weib und Kindern nicht veräußert, noch vererbt werden.

Dazu kam noch eine besondere Unterordnung des weiblichen Geschlechtes dem männlichen gegenüber. Wenn die Tochter bei einer vollen Ehe mit Manus aus der väterlichen Gewalt entlassen wurde, gewann sie dadurch nicht eine selbstständige Stellung, sondern trat, wie schon aus dem Gesagten erhellt, in volle Abhängigkeit vom Manne ein. Der Mann konnte namentlich die auf dem Ehebruch betroffene Frau sofort tödten, ja er konnte dieß sogar, wenn sie Wein trank. Bei der minder vollen Ehe ohne Manus blieb die Frau unter der Tutel des Vaters und der Verwandten, trat also nicht in völlige Abhängigkeit vom Manne; aber das Züchtigungsrecht hatte der Mann auch in diesem Falle. Mündigkeit trat für Frau und Tochter auch mit dem Tode des Mannes und des Vaters nicht ein. Nun ging die Herrschaft oder die Hut (tutela), wie man sich milder ausdrückte, auf die männlichen Familienglieder über; es stand also die Mutter ebenso unter der Obhut der Söhne, wie die Schwestern unter der der Brüder. In Er-

mangelung von Söhnen traten die nächsten männlichen Verwandten an deren Stelle.¹⁾

Auch im Verhältnisse der verschiedenen Volksklassen zu einander fand sich eine tiefgehende Rechtsungleichheit. Vollberechtigt war von alten Zeiten her nur der patrizische Bürger. Der Fremde war völlig rechtlos; ihn zu berauben oder zu vertreiben stand Jedermann frei; was der römische Bürger einem solchen abnahm, war herrenlosem Gute gleich rechtlich gewonnen. Wollte der Fremde diesem Lose nicht ausgesetzt sein, so mußte er sich unter den Schutz eines Vollbürgers (*patronus*) stellen, der nun ebenso über ihn, wie über seine Freigelassenen die Schutzpflicht auszuüben hatte. Die Schützlinge der einzelnen Bürgerhäuser, Klienten und Plebejer, hatten an den Rechten der Bürgerschaft keinen Antheil. Einige Ausgleichung dieser Verschiedenheit fand durch die servianische Verfassung im sechsten Jahrhunderte v. Chr. dadurch statt, daß die Militärpflicht und die damit zusammenhängende Verpflichtung, im Nothfalle dem Staate eine Abgabe zu entrichten, was bisher Sache der Bürgerschaft allein gewesen war, auch auf die begüterten Plebejer ausgedehnt wurde; aber dies war, da andere Rechte nicht gewährt wurden, im Wesentlichen doch nur eine Last. Die nichtansässigen Schutzpflichtigen blieben übrigens von diesen Rechten und Pflichten, die immerhin den Keim einer Weiterentwicklung in sich trugen, ausgeschlossen. Aber auch der ansässige Plebejer stand weit hinter dem Patrizier zurück in socialer wie in politischer Beziehung. Sehen wir hier von den socialen Nachtheilen, welche die Plebejer zu tragen hatten, ab, so standen sie auch in den politischen Rechten den Patriziern so schroff gegenüber, daß keine giltigen Wechselheiraten möglich waren, der Plebejer zur Erlangung eines obrigkeitlichen Amtes unfähig war. Hierin erkämpften sich aber die Plebejer allmählig die gleichen Rechte mit den Patriziern, und auch in den socialen

¹⁾ Vergl. Mommsen I. 49 ff. und Böllinger 694 ff.

Beziehungen fehlte es nicht an Versuchen, dem bestehenden Uebelstande abzuhelpfen, freilich ohne nachhaltigen Erfolg.

Ueberhaupt war die nach anderthalb Jahrhunderte dauern- den Kämpfen eingetretene Ausgleichung der Stände keine bleibende; die Ungleichheit trat rasch in neuer und nun empfindlicheren Weise wieder zu Tage. Die vornehmen Familien fingen an, sich enger zusammenzuschließen und Männern, welche nur persönliches Verdienst aufzuweisen hatten, den Zutritt zu den höchsten Aemtern zu erschweren. „Schon schämte sich der Senator, sich bei den Spielen neben dem Plebejer zu setzen; die Trennung der Sitzplätze, die der große Scipio 560 (194 v. Chr.) als Censor verfügt haben soll, war die officiële Ankündigung der Scheidung zwischen Regierenden und Regierten.“ In den Händen der Regierenden waren zugleich ungeheuerer Reichthümer und auch die Mittel, dieselben zu vermehren. „Diese neue Sonderstellung erweckte eine neue Opposition. Es ward der Grund gelegt zu einer neuen Parteibildung, welche die soeben beseitigte Bevorrechtung des Patriziats unter verändertem Namen wieder aufnahm, und der Kampf drohte nur um so schwieriger und erbitterter zu werden, als die Zurücksetzung mehr eine thatsächliche als rechtliche war.¹⁾ Aber hiemit war die Zurückdrängung einer Volksklasse zu Gunsten einer andern noch nicht abgeschlossen. Fühlten sich die niederen Klassen durch die kastenartige Abschließung des neuen Adels beeinträchtigt, so drückten diese beiden Klassen zusammen auf die nicht mit dem römischen Bürgerrechte ausgestatteten, der römischen Oberhoheit unterworfenen Italiker, denen manche Vortheile entzogen waren, namentlich das Recht, mit Bürgern gültige Ehen einzugehen; diese endlich lebten in schroffer Abgeschlossenheit den Nichtitalikern gegenüber, den Kelten, wenn auch letztere gleich ihnen zu Rom gehörten. Seit Beendigung des zweiten punischen Krieges (201 v. Chr.) kamen dazu auch noch die Pro-

¹⁾ Mommsen I. 605.

vinzen mit dem Grundsatz, daß deren Land und Leute nur bestimmt seien, Geld zu machen für ihre Zwingherren." Daß bei einem solchen Grundsatz die Provinzialen einer weitgehenden Willkürherrschaft der Statthalter preisgegeben waren, ist leicht zu begreifen. Schon die Italiker mußten sich manche Rechtsungleichheit gefallen lassen. Man fing bereits im dritten Jahrhunderte v. Chr. an, die Kriegslast durch unverhältnißmäßige Aushebung immer mehr auf ihre Schultern abzuwälzen und sie dagegen in den Vortheilen, welche aus den Kriegen hervorgingen, zu verkürzen. Wie übel waren aber erst die Provinzialen daran! In Sicilien z. B. übten die reichen Grundbesitzer an den freien Proletariern dafür, daß diese bei einem Slavenaufstande (134—132) mit den Slaven gemeine Sache gemacht hatten, dadurch Rache, daß sie dieselben massenhaft unter ihre Slavenschaft steckten. In demselben Sicilien ließ einmal der Statthalter einen vornehmen Mann zum Tode verurtheilen, weil er ihm zu einem Verbrechen die Hand nicht bieten wollte; und selbst römische Bürger, welche auf der Insel wohnten, waren ihres Lebens dem Statthalter gegenüber nicht sicher. Die römischen Statthalter griffen in den Provinzen nach Willkür in die Rechtspflege und Verwaltung ein, fällten Bluturtheile und cassirten Gemeindebeschlüsse, schalteten im Kriege nach Belieben mit der Miliz. Und gegen derartige Dinge war eine Abhilfe entweder gar nicht oder nur sehr schwer zu finden. Denn mit der römischen Staatsaufsicht und den römischen Gerichten sah es in jenen Zeiten erbärmlich aus. Als bei dem oben erwähnten Falle mit den Proletariern in Sicilien auf gerichtlichem Wege helfend eingeschritten wurde, wußten die reichen Grundherren bald von dem Statthalter zu erwirken, daß keine Klage mehr gegen sie angenommen wurde. Als Quintus Scävola als Proprätor von Asia (von 198 v. Chr. an) gegen die verbrecherischen Bedränger seiner Provinz unnahsichtlich einschritt, stellten die Ritter gegen seine Gefährten und zuletzt gegen seinen Legaten Publius Rufus im Jahre 92

v. Chr. Klage. Der Angeklagte vertheidigte sich gegen die unbegründete Anklage unter Verschmähung der Trauergewänder und der Thränen einfach, wurde aber verurtheilt und sein Vermögen confiscirt. Eine genügende Beleuchtung dieser Sachlage liegt übrigens in den Worten Cicero's: „Viel öfter urtheilen die Menschen auf Grund von Haß oder Liebe oder Parteilidenschaft, oder Zorn oder Schmerz, oder Freude oder Hoffnung, oder Furcht oder Irrthum, oder überhaupt einer Leidenschaft, als nach Wahrheit oder einer obrigkeitlichen Vorschrift, oder einer Rechtsnorm oder einer richterlichen Formel oder nach den Gesetzen.“ ¹⁾

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß sich die Unzufriedenheit in den heftigsten PartEEKämpfen Luft machte. Und welch maßloses Elend diese PartEEKämpfe im Gefolge hatten, das zeigte sich noch vor dem Untergange der Republik und vor den hiemit verbundenen Verheerungskämpfen in den Zeiten der PartEEKüupter Marius und Sulla. Als Marius nach seiner Aechtung sich mit Cinna der Stadt Rom (87 v. Chr.) bemächtigt hatte, wurde an der Gegenpartei furchtbare Rache geübt. „Es war beschlossen, nicht einzelne Opfer auszuwählen, sondern die namhaften Männer der Gegenpartei sämmtlich niederzumachen und ihre Güter einzuziehen. Die Thore wurden gesperrt; fünf Tage und fünf Nächte währte unausgesetzt die Schlächtere; einzelne Entkommene oder Vergessene wurden auch nachher noch erschlagen und Monate lang ging die Blutjagd durch ganz Italien.“ ²⁾

Ein Nachspiel ähnlicher Art führte in Rom des Marius gleichnamiger Sohn kurz vor dem Untergange seiner Partei auf. Als Sulla im Jahre 82 v. Chr. Rom in seine Gewalt brachte, traf die Marianische Partei ein ähnliches Loos. Am dritten Tage nach der letzten Entscheidungsschlacht ließ er 3—4000 Gefangene

¹⁾ Cicero de oratore II. 42.

²⁾ Mommsen II. 298.

niedermachen. Als darauf Präneſte fiel, wurden von den 12000 Gefangenen alle römischen Senatoren, faſt alle Präneſtinen und alle Samniten niedergehauen. In Rom ſelbſt wurden von ſeinen Soldaten Schuldige und Unſchuldige niedergemacht. Es heiſt, Metellus habe, nachdem allein 9000 Sulaner getödtet waren, dem Sulla zugeredet, er möge doch Menſchen leben laſſen, über die er herrſchen könne, und möge Diejenigen namhaft machen, welche er beſtrafen wolle. Nun wurde zur Proſcription gegriffen, durch welche noch 4700 Perſonen dem Tode geweiht wurden.

Das war die Folge der von Anfang an vorhandenen und nach kurzer Ausgleichung in anderer Form neuerdings eingeführten Ungleichheit der verſchiedenen Volkſſchichten, der Verkümmernng der perſönlichen Freiheit, der Beſchränkung der Rechte der Einen zu Gunſten der Andern. Die wildeſten Parteikämpfe, welche daraus hervorgegangen waren, hatten alle Volkſſlaſſen mit Elend ohne Maß erfüllt. Bei der Maßloſigkeit dieſes Elendes kann man es unterlaſſen, die Verkümmernng der perſönlichen Freiheit, welche in der Unterordnung des Einzelnen unter den Staat beſtand, noch näher zu ſchildern. Nur ſo viel ſei angedeutet, daß der Vorſteher des römischen Staates nach alten Vorſtellungen dieſelben Rechte den Staatsangehörigen gegenüber beſaß, wie der Hausvater gegen die Hausangehörigen. Mehr Intereſſe bietet eine Betrachtung des Sklavenweſens. Dieſe ſoll in einem nächſten Artikel angeſtellt werden.

Prof. Greil.

Polens Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

oder

seine Größe und sein Verfall, sein Untergang, seine Verdrängniß und seine letzte Hoffnung.

(Eine kurze geschichtliche Studie.)

I. Polen's Vergangenheit — oder seine Größe und sein Verfall.

Isabella II., die nach 35jähriger sturmbewegter Regierung am 30. Sept. v. J. entthronte Fürstin, nannte sich „Katholische Königin von Spanien.“ Sie hieß nicht umsonst: „Katholische Majestät.“ Denn dieser Titel ist von Papst Alexander VI. ihrem Vorfahren Ferdinand IV., dem Katholischen, als Eroberer des letzten mohamedanischen Königreiches der iberischen Halbinsel, Granada's, (1492) für ihn und seine Nachfolger verliehen worden. — Was nun bis zur jüngsten Revolution die Spanier unter den romanischen Völkern waren, die zumeist katholische Nation, das sind die Polen unter den slavischen. Auch die Schicksale beider Völker sind sich sehr ähnlich. So lange die Spanier katholisch und monarchisch waren, blieben sie sich selbst getreu. Sobald aber die Freimaurerei, vom benachbarten Frankreich eingeschleppt, unter ihnen Eingang fand, versanken sie in Bürgerkrieg und Anarchie, die bald wieder in den Militär-Despotismus von Generalen umschlug, welche in einer meuterischen Soldateska ihre Stütze suchten und fanden. So war auch Polen groß, so lange es katholisch und monarchisch war, während des spätern Mittelalters, unter seinen Erbkönigen, den Piasten († 1370) und den Jagellonen († 1572). Als aber im 16. Jahrhundert das Sectenwesen aus Deutschland dort eindrang und bald darauf das bisherige Erbreich in ein Wahlreich, ein machtloses Schattenkönigthum, verwandelt wurde, war es um Polens einstige Macht und Größe geschehen. Die Dissidenten (so hießen in Polen die Nichtkatholiken)

schlossen sich mit dem Sinken des Reiches, die dem Vaterlande schuldige Treue vergessend, an die beutelüfternen Nachbarn Brandenburg = Preußen und Moskau = Rußland an; an jenes die Protestanten in dem zwischen Hinterpommern und Ostpreußen eingeklemmten Westpreußen mit den deutsch-lutherischen, reichen Handelsstädten Danzig, Elbing und Thorn, an dieses die nicht-unirten Griechen im Osten und Südosten „des Königreiches und der Republik Polen!“ Denn diesen ungeheuerlichen, sich selbst wieder aufhebenden Titel führte das unglückliche Wahlreich. In demselben ruhte, nach dem Ausspruche der Polen „beim Könige die Majestät (d. h. der bloße Titel oder die äußere Repräsentation, wozu er jedoch nur 800.000 fl. ö. W. Einkünfte hatte), beim Reichsrathe die Auctorität (das Ansehen des Gesetzgebers), beim Adel die Libertät.“ Diese war eine so zügellose Freiheit, daß ihm die Bildung bewaffneter Bünde, der sogenannten „Conföderationen“, dann die Abhaltung bewaffneter Versammlungen, doch nicht in Städten, sondern nur auf freiem Felde, selbst bei der Königswahl beim Dorfe Wola nächst Warschau bewilligt war. Jeder Abgeordnete des Adels oder sogenannte Landbote (es waren ihrer 182) konnte durch seine Einsprache oder sein „liberum Veto“ nicht nur die eben verhandelte Sache, sondern zugleich alles schon früher auf demselben Reichstage Beschlossene wieder umstoßen; so daß unter der 29jährigen Regierung August's III. (1734—63), zugleich Kurfürsten zu Sachsen, kein einziger Reichstagsbeschuß zu Stande kam. Daher das Sprüchwort: „Es geht zu wie auf dem polnischen Landtage,“ um ein rechtes Durcheinander, wo Niemand weiß, wer Koch und wer Kellner ist, zu bezeichnen.

II. Polens äußerlicher Umfang.

Im 15. Jahrhunderte war Polen das an Flächeninhalt größte Reich Europa's. Denn durch die Vermählung des erst am 14. Februar 1386 zu Krakau mit allen seinen Brüdern und vielen Großen seines Hofes getauften Großfürsten Jagello

von Lithauen mit Hedwig, Königin von Polen, war der Grund zur europäischen Bedeutung dieses Staates gelegt worden. Die mörderische Schlacht von Tannenberg in Ostpreußen (15. Juli 1410), die Jagello, seit seiner Taufe Wladislaw II., König von Polen, über den Hochmeister Ulrich v. Jungingen, welcher dabei fiel, gewann, brach die Kraft des Reiches der Deutschordensritter am Südostufer der Ostsee. 1454 ergab sich Westpreußen mit 484 Quadratmeilen (etwas größer als Tirol ohne Vorarlberg) an König Kasimir IV. von Polen, Jagello's jüngeren Sohn und des heiliggesprochenen Prinzen Kasimir's Vater. Der tiefgedemüthigte deutsche Ritterorden mußte 1466 im Frieden zu Thorn diese Abtrennung nicht nur bewilligen, sondern auch die ihm noch gebliebenen Provinzen Ostpreußen (mit 729 Quadratmeilen, etwas größer als das ganze Erzherzogthum Oesterreich mit Salzburg), dann Kurland und Liefland (mit zusammen 1349 Quadratmeilen, also etwas kleiner, als Baiern mit der Rheinpfalz) auf immerwährende Zeiten von Polen zu Lehen nehmen. An Westpreußen grenzten im Westen die jetzt den Kreis (Bezirkshauptmannschaft) Rauenburg im östlichsten Hinterpommern bildenden Herrschaften Rauenburg und Rütow an, die bis 1657 polnisch waren und auch jetzt noch kirchlich, nicht wie das übrige Pommern zum Berliner Delegatur- (oder Missions-) Bezirk des Bisthumes Breslau, sondern zum altpolnischen Bisthume Kulm in Westpreußen gehören. Sie enthalten zusammen 50 Quadratmeilen, sind also etwas kleiner als das eigentliche Mühlviertel — ohne Linz und dessen Gerichtsbezirk. Aber diese von den beutelüfternen Nachbarn Brandenburg, Schweden und Rußland immer bedrohten und größtentheils von Niederdeutschen und Völkern finnischen Stammes, Esthen und Liven, bewohnten Ostseeländer waren nur der schmale Saum des mächtigen slavischen Hinterlandes, das seit dem Reichstage zu Lublin (1569) zu einem Staatskörper verbundenen Polens und Lithauens. Wie groß dieses Haupt- und Kernland im 15. und 16. Jahrhunderte war,

erhellet daraus, daß Preußen davon in Posen und dem Negebisdistrikte 583 Quadratmeilen (also etwas mehr, als das Erzherzogthum Oesterreich ohne Salzburg), Oesterreich in Galizien mit Krakau 1426 derselben (mehr als Baiern mit Pfalz), Rußland aber den Löwenantheil, nämlich 13.715 Quadratmeilen (fast so viel als Schweden und Norwegen zusammen) erhielt. Zu diesem centralslavischen Tieflande von 15.724 Quadratmeilen, also von mehr als dem doppelten Umfange Norddeutschlands, stand im Abhängigkeits-Verhältnisse das Fürstenthum Moldau von 1387—1456, wozu damals auch die seit 1777 österreichische Bukowina und das seit 1812 russische Bessarabien gehörten. Es umfaßte sonach 1691 Quadratmeilen (fast wie Portugal). Rechnet man also zum polnisch-litthauischen Kernlande noch die Südostgestade der Ostsee, die Moldau im oben bezeichneten Umfange, und das bis 1654 gegen die Russen behauptete Smolensk (mit 1018 Quadratmeilen, also wie Siebenbürgen von 1835—48 und wieder seit 1860), auch das später und bis 1788 türkische Oczakow am schwarzen Meere mit seinem Gebiete zwischen Dnjester und Bog von etwa 700 Quadratmeilen (wie Hannover) hinzu, so ergibt sich für Polen mit seinen Schutzstaaten im 15. Jahrhunderte die erstaunliche Größe von 21.695 Quadratmeilen, also noch etwas mehr als der Gesamt-Flächeninhalt von Spanien und Portugal mit den benachbarten europäischen und nordafrikanischen Inseln, Frankreich, der Schweiz und Luxemburg beträgt.

III. Polens innere Schwäche und schließliche Theilung.

Bei dieser äußerlichen Riesengröße war Polen durch seine reinaristokratische Verfassung doch nur ein Roloß mit thönernen Füßen. Kein europäischer Großstaat war durch inneren Zwietracht so schwach und seinen Nachbarn so wenig furchtbar, als dieser. Die Polen können durch gute Mannszucht zu vortrefflichen Soldaten gemacht werden, da sie abgehärtet und todesverachtend,

wie ihre Nachbarn, die Russen, dabei aber voll fast südlichen Muthes und Feuers sind. Die leichten polnischen Lanzenreiter (Uhlanen) wetteifern durch Flinkheit ihrer Pferde und Behendigkeit ihrer Bewegungen mit den russischen Kosaken und den ungarischen Husaren. Aber jede Vermehrung der im Frieden nicht über 19.000 Mann starken polnischen Armee konnte durch die Einsprache — das liberum Veto — eines einzigen — vielleicht vom Auslande bestochenen — der 182 Landboten vereitelt werden. Ein Aufgebot des Adels in Masse, wie es (außer im Verzeiſlungskampfe von 1794) 1672 das leztmal (gegen die Türken) geschah, mochte gegen einen so undisciplinirten Feind, als diese und ihre damaligen Bundesgenossen, die Kosaken und Tataren, es waren, unter einem Nationalhelden, wie König Johann III. Sobieski es war, den Sieg bei Chorzim am Dnjeſter (11. Nov. 1673) erringen helfen. Es richtete aber gegen ein geregeltes Heer eben so wenig aus, als die ungarische Adelsinsurrektion bei Raab am 4. Juni 1809 gegen die französisch-italienische Armee unter Napoleons I. Stieffsohn Eugen. Die alten Festungen des Landes, wie das einst berühmte Zamosk (zwischen Weichsel und Bug in Russisch-Polen) ließ der sorglose und schwelgerische Adel, ein zweiter König Baltasar von Babylon, verfallen, indem er in vermessener Prahlerei behauptete, daß seine Brust der beste Schutz für das Vaterland sei. So konnte Karl X., Gustav v. Schweden, von Verräthern aus dem hohen Adel Polens gerufen, mit Hilfe des sogenannten „großen Kurfürsten“ Friedrich Wilhelm von Brandenburg ganz Polen bis Krakau erobernd durchziehen, während dessen König Johann II. Kasimir, väterlicherseits der lezte Wasa (aus Schweden), mütterlicherseits der lezte Bagellone, nach Schlesien vor ihm fliehen mußte. Aber das feste Kloster der Paulinermönche auf dem Klaraberge bei Czestochau mit seinem wunderthätigen schwarzen Marienbilde, welches lezttere schon der Wuth der Hussiten entgangen war, hielt eine 38tägige Belagerung durch die Schweden erfolg-

reich aus. Inzwischen hatte Friedrich III. von Dänemark am 1. Juni 1657 an Karl X. Gustav den Krieg erklärt und dadurch denselben von Polen abgezogen, ein österreichisches Hilfs-corps unter dem Belgier de Souches nahm mit den Eingebornen, den Schweden, das feste Thorn an der unteren Weichsel weg, und der Kurfürst von Brandenburg trat im Vertrage von Welau (19. September 1657) vom Bündnisse mit Schweden zurück — freilich nur gegen Lösung des Lehensverbandes seines Ostpreußens mit Polen. Der frühe Tod Karls X. (18. Februar 1660) unter Hinterlassung des erst 5jährigen Karl XI. verschaffte Polen den immerhin noch erträglichen Frieden von Oliva (bis 1829 sehr reiches Cistercienserkloster bei Danzig, seitdem königl. preußisches Schloß) am 3. Mai des nämlichen Jahres. Es trat darin den größten Theil von Plesland mit 883 Quadratmeilen (etwas kleiner als Böhmen) an Schweden ab. Auf dem nächsten Reichstage zu Warschau 1661 sagte dann König Johann II. Kasimir: „Es wird die Zeit kommen, wo die Republik (so hieß Polen auch und zwar amtlich) durch ihre innern Streitigkeiten geschwächt, die Beute ihrer Nachbarn sein wird. Brandenburg wird (West-) Preußen, Moskau Weißrußland und Oesterreich Krakau nehmen.“ Nach mehr als 100 Jahren sollte diese warnende Weissagung sich erfüllen. Polen wurde 1772 und 1795 zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland, 1793 aber nur zwischen diese beiden letzteren getheilt. B.

(Schluß folgt.)

L i t e r a t u r.

Gedanken über die kirchliche Aufgabe der Gegenwart. Von Paul Majunke. Breslau, 1869. Verlag von Görlich und Koch. gr. 8. S. 30.

Kirchliche Aufgabe der Gegenwart: ohne Zweifel ein delikater und zugleich sehr wichtiger Gegenstand, über welchen im

vorliegenden Schriftchen Majunke seine Gedanken veröffentlicht. Bemerkt aber der Verfasser schon von vorneherein, in dem Nachstehenden weder belehren, noch überhaupt irgend Jemanden bemeistern zu wollen, so wird wohl auch Niemand etwas dagegen haben, wenn derselbe für sich die Freiheit der Discussion in Anspruch nimmt, die jedem katholischen Priester gestattet ist, sobald es sich um Dinge handelt, die nicht zur eigentlichen Glaubensnorm gehören.

Der Verfasser versucht nun nichts Geringeres, als eine Lösung des von den Gegnern der katholischen Kirche aufgegebenen oder doch sehr angezweifelten Problems einer Ausöhnung des Katholicismus mit dem Bewußtsein der Gegenwart und noch mehr mit der in Zukunft zu erwartenden inneren Constellation aller Dinge. Zu diesem Behufe stellt er die Frage auf: „Wie kann ein für die Kirche erspriesslicher, ihr Wesen nicht verläugnender *modus vivendi* mit der ihr feindlichen Gegenwart und Zukunft eingegangen werden, und wie können ihr unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt die möglichsten Vortheile zugewendet werden“; und beantwortet diese Frage kurz damit: „Nur dadurch, daß man drüben und hüben von gewissen Vorurtheilen abgeht, auf unserer Seite aber man immer mehr unter Berücksichtigung der concret gegebenen Weltzustände zu regerem und insbesondere mehr praktischem Eingreifen in dieselben, als davon bisher zu merken war, sich entschließt.“

Seinen Satz des Näheren ausführend, kommt M. demnach zuerst auf die Vorurtheile zu sprechen, welche man im Lager der Gegner gegen den Katholicismus hegt; und zwar bekämpft er insbesondere die Ansicht, als ob ein Katholik, namentlich aber ein katholischer Priester, schon von vorneherein nicht „liberal“ sein könne. Natürlich versteht M. „liberal“ im Sinne von „frei, edel und gerecht,“ und verwahrt sich gegen jenen falschen Liberalismus, der keine Achtung vor den Ueberzeugungen Anderer hegt, der die Freiheit nur für sich und nicht für Alle will, und der die wohl erworbenen Rechte des

Nächsten, sobald er sich nicht zu seinen Philosophemen bekennt, unterdrückt. Wenn aber M. der besten Hoffnung ist, es werde dieser Mißbrauch, der mit dem „Liberalismus“ getrieben wird, ganz gewiß schwinden, da jede Phrase gleich der Mode ihre Herrschaft nur einige Zeit behaupte, so vermögen wir uns zu dieser Hoffnung nicht zu erheben. Uns dünkt vielmehr, der Liberalismus müsse überhaupt im Interesse seiner Erhaltung in der Praxis mit seiner Theorie in Widerspruch treten, und jedenfalls flößen uns die gegenwärtigen Träger des Liberalismus sowie dessen jetziges Gebaren viel zu wenig Vertrauen ein, als daß wir es erspriesslich hielten, uns auf den Boden des (echten) Liberalismus zu stellen und von diesem Standpunkte aus unseren Gegnern die Hand zur Versöhnung zu bieten. Dabei sind wir aber ganz und gar nicht der Meinung, es sollte mit dem Schlechten auch das Gute ad acta gelegt werden, und wir zweifeln namentlich keinen Augenblick, das allgemeine Concil werde bei Aufstellung seiner Satzungen den Bedürfnissen der Neuzeit ganz nach Gebühr Rechnung tragen.

Wir können nicht umhin, hieher ein paar Sätze aus dem letzten Sendschreiben des Cardinals Rauscher an seinen Alerus zu setzen, welche auf das Trefflichste die Tendenz des gegenwärtigen Liberalismus schildern. „Die Freiheit,“ heißt es da, „welche der Liberalismus für den Staat fordert, ist nichts anderes als die Verwirklichung aller Herzenswünsche, die er durch die moderne Civilisation zu rechtfertigen pflegt. Um wahrhaft frei zu sein, muß die Verfassung ihm den Weg zur Herrschaft bahnen, und die ihm gehorchenden Kammern sind die höchst berechnete Macht; sie brauche sich weder um ererbte Rechte, noch um geschlossene Verträge zu kümmern. Das Verlangen des Staatsbürgers, als ein unsterbliches Wesen behandelt zu werden, dürfen und sollen sie abschlägig bescheiden; denn es ist ein Ueberbleibsel veralteten Aberglaubens.“

M. geht sofort an den zweiten Theil der von ihm gestellten Hauptfrage, indem er die unserer Partei gewordene

Aufgabe der Gegenwart aufzuzeigen und zunächst darzuthun sucht, wie weit sich unser Entgegenkommen zu erstrecken haben werde.

Da plaidirt denn derselbe im Sinne des modernen Staates, dessen Wesen, wie er sagt, wir ebensowenig abzuändern vermögen, als wir der Erde Stillstand zu gebieten im Stande sind, und der sich auf den Standpunkt der Confessionslosigkeit, i. e. der confessionellen Neutralität stellt, für das Aufgeben aller der Kirche zuständigen staatlichen Privilegien, und dieß zumeist aus dem Grunde, weil dadurch die Kirche nur von einem ihr sehr nachtheiligen Odium befreit würde. Zu diesem Behufe verweist er speciell auf das österreichische Concordat, das den zahlreichen Feinden der Kirche den gewünschten Vorwand zur Bekämpfung derselben abgegeben, während dasselbe anderseits der Kirche doch keinen wahren Segen gebracht habe.

Wir können hier nur das oben Gesagte wiederholen, daß wir an einer wahren und aufrichtigen „confessionellen Neutralität“ des modernen Staates gerechten Zweifel hegen. Was aber das österreichische Concordat betrifft, so legen wir durchaus kein besonderes Gewicht auf die durch dasselbe der Kirche von Seite des Staates garantirten Vorrechte, da von der Theorie zur Praxis, von der documentarischen Verbriefung bis zur lebendigen Bethätigung nach dem Zeugnisse der Erfahrung ein gar großer Schritt ist. Doch sichert dasselbe dem Staate auch zu viele und zu wichtige Rechte, die derselbe keineswegs fahren lassen will, als daß auf dieselben so von freien Stücken verzichtet werden könnte, ganz abgesehen davon, daß ohne Concordat die österreichische Kirche nur um so leichter und um so schneller in den alten josephinischen Schnürleib gesteckt würde.

Als ein zweites Vorurtheil, das auf unserer Seite immer noch vielfach gehegt wird, und durch dessen Entfernung wir unserer Sache nicht wenig nützen, die Situation klären und dem Gegner entgegenkommen würden, bezeichnet M. die pessi-

mistische Präsumtion, der zufolge man die Lage der Dinge für weit schlimmer anzusehen pflegt, als sie wirklich ist. Wir wissen nicht, inwieferne unser Verfasser besonderen Grund zu dieser seiner Behauptung hat, müssen jedoch, inwieweit sein Tadel sich ausdrücklich auch auf österreichische katholische Blätter erstreckt, auf die gegenwärtigen factischen Zustände in Oesterreich und überhaupt auf die in den bekämpften Principien liegenden Consequenzen verweisen, die das gegenwärtige Auftreten der österreichischen Katholiken und die Kampfweise der katholischen Journalistik in Oesterreich wohl vollkommen rechtfertigen.

M. charakterisirt endlich näher das rührige und geschickte Eingreifen in die thatsächlich gegebenen Verhältnisse des gesammten politischen und socialen Lebens, das er oben als zweite Hauptaufgabe bezeichnet hatte, und verlangt neben dem Gebetsapostolate auch einen Apostolat der That, insoferne der Priester vor Allem heutzutage in der Presse eine ausgedehnte Thätigkeit entfalten soll; auch in der Kammer sollte er das Salz der Erde sein, in den Vereinen, in denen die hochwichtige sociale Frage discutirt wird, soll er das Licht der Welt sein, ja in allen Versammlungen, die heute die Macht über das Wohl und Wehe unserer heiligen Kirche haben, sollte der Priester die entscheidende Stimme führen.

Wir können mit diesen Worten unseres Verfassers nur einverstanden sein und nur den Wunsch hegen, es möchten durch dieselben recht viele Priester, die Gelegenheit und das Zeug dazu haben, zu einem solchen Apostolate der That angespornt werden. M.'s interessantes Schriftchen hätte dann gewiß der Kirche einen sehr wichtigen Dienst geleistet und der Verfasser würde sich dadurch ohne Zweifel für seine Mühe reichlich belohnt sehen.

Das ökumenische Concil. Stimmen aus Maria-Laach. Viertes (Doppel-) Heft. Das Concil und die Freiheit der Wissenschaft. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung, 1869. 8. S. 162. Preis 10 Sgr.

Erscheint als „Actenstück“ der lateinische und deutsche Text des apostolischen Sendschreibens, womit Papst Pius IX. allen Christgläubigen aus Anlaß des ökumenischen Concils einen vollkommenen Jubiläumsablaß verleiht, so bringt die Rubrik „Zur Abwehr“ eine Kritik der bekannten Anticoncils-Artikel in der Augsburger allgemeinen Zeitung, sowie Glossen zu der Adresse, welche einige protestantische Theologen der holländischen Stadt Gröningen an Pius IX. gerichtet haben, und die weniger noch durch die Naivität, womit sie der römisch-katholischen Kirche das wahre Evangelium abspricht, als durch die Ignoranz gerechtes Erstaunen erregt, die da bezüglich der katholischen Kirche zu Tage tritt. Da kann es uns wahrlich nicht mehr Wunder nehmen, wenn das protestantische Volk gegen die katholischen Einrichtungen vielfach geradezu ungeheuerliche Vorurtheile hegt! Freilich sollte man bei „gelehrten Pastoren“ mehr Geschichtsfenntniß und wohl auch mehr Gerechtigkeitsfönn voraussetzen dürfen.

Die „Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau“ sodann verbreitet sich mehr oder weniger über 24 literarische Erscheinungen, welche in deutscher, französöischer, italienischer oder englischer Sprache theils für, theils gegen das erste vaticanische Concil Partei nehmen. Man kann da sehen, wie die Einberufung eines allgemeinen Concils auch in protestantischen gelehrten Kreisen eine gewaltige Aufregung hervorgerufen hat, und dieß wird sicherlich früher oder später seine heilsamen Früchte tragen.

Die „Chronik“ endlich enthält das Concil betreffende Nachrichten aus Rom, Italien, Schweiz, Deutschland, Belgien, Frankreich, England, Spanien, Portugal, dem skandinavischen Norden, Norwegen, Rußland, Canada, Jerusalem, dem Orient,

Armenien, Bulgarien, Ostindien, Hinterindien, China und Neu-seeland: allenthalben zeigt sich das größte Interesse für das einberufene ökumenische Concil, und selbst die erbittertsten Feinde der Kirche können über dieses hochwichtige Ereigniß nicht einfach zur Tagesordnung übergehen.

Den größern Theil des vorliegenden Heftes (S. 13—70) aber nehmen die beiden Abhandlungen ein: „Das Concil und die Freiheit der Wissenschaft“, und „die Religionsfreiheit.“ Die erstere Abhandlung beantwortet eingehend die drei Fragen: „Was heißt: Freiheit der Wissenschaft?“; „Welche Freiheit der Wissenschaft ist den Katholiken durch den Glauben versagt?“ und „Ist vom Concil etwas für die Wissenschaft und ihre Freiheit zu erwarten?“ Wir können nicht umhin, ein paar Sätze anzuführen, die sehr trefflich das Verhältniß des gegenwärtigen allgemeinen Concils zu den natürlichen Wissenschaften charakterisiren: „Wir dürfen uns,“ heißt es S. 45, „nach der Analogie mit dem Trienter Concil eine erhebliche Förderung und Stütze des wissenschaftlichen Kampfes gegen den Unglauben vom bevorstehenden Concile versprechen und somit eine noch viel directere Hilfe für die natürlichen Wissenschaften, als in den nächstverfloßenen Jahrhunderten. Wird das Verhältniß von Vernunft und Offenbarung mehr beleuchtet, so muß dieses selbstverständlich für die philosophische Erkenntnißlehre von heilsamer Wirkung sein; werden die Grundsätze über die Bezüge der beiden Ordnungen, Staat und Kirche, gesichtet, so können die Socialwissenschaften, das Naturrecht, die moralischen Wissenschaften überhaupt nicht unberührt bleiben. Wie vielfach sodann wird durch diese concentrirten Untersuchungen im Schooße des Concils das weite Feld der Geschichte, sowohl der profanen, als der kirchlichen, aufgelockert werden; wie bedeutend selbst für Statistik und Völkerkunde mag ein Congreß werden, dessen Mitglieder aus allen Welttheilen mit einer an Ort und Stelle gesammelten genauen Kenntniß der Sitten und Verhältnisse herbeieilen?“

Noch mehr Interesse erregt die zweite Abhandlung über die Religionsfreiheit, die man heutzutage so sehr anpreist als den sittlichen Höhepunkt, als die Blüthe der modernen Civilisation, an welche in der neuen Weltperiode, in die wir treten, alle Früchte der Wissenschaft, der Bildung und öffentlichen Wohlfahrt sich knüpfen sollen. Sehr trefflich wird gesagt, dieselbe bilde nach moderner Auffassung nicht den Gegensatz zu Religionszwang, in welchem Sinne sie ja eine christliche Idee ist, sondern vielmehr den Gegensatz zur Religions-Verpflichtung, sei also als Princip gefaßt nichts anders als der präcise Ausdruck des naturalistischen Nationalismus, ein Princip, dessen Verwerflichkeit vom katholischen Standpunkte nicht im Geringsten fraglich sein kann.

Sodann handelt es sich aber für gewöhnlich nicht so sehr um das grundlegende doctrinäre Princip selbst, als vielmehr um dessen praktische Anwendung auf die menschliche Gesellschaft, und man pflegt demgemäß mit diesem populär klingenden Namen die grundrechtliche Institution eines Staates zu bezeichnen, vermöge welcher derselbe als solcher sich enthält, zu einer bestimmten Religion oder Confession sich zu bekennen, beziehungsweise sie im öffentlichen Leben und in der Gesetzgebung als maßgebende Norm zur Geltung zu bringen, wie dieß bisher insbesondere in Amerika und Belgien in Anwendung kam und neuestens auch in Oesterreich experimentirt werden soll. Zählt in diesem Sinne aufgefaßt die Religionsfreiheit auch unter den Katholiken so manche offene und geheime Anhänger, so werden da einige Selbsttäuschungen und Unklarheiten hervorgehoben, auf deren Rechnung wohl zumeist die katholischen Sympathien zu schreiben sind. So liegt eine solche Selbsttäuschung in einem Rechenfehler im Verzeichnisse der thatsächlichen Resultate des genannten Systems. „Darüber dürfte,“ sagt unsere Abhandlung, „wohl heute kaum mehr ein Zweifel bestehen, daß (mit Ausnahme von Gegenden, in denen die Kirche überhaupt keinen nennenswerthen Besitzstand zu verlieren, sondern in jedem Falle

nur zu gewinnen hat) die letzteren Zahlen (Verlust, namentlich in Folge der confessionslosen Schulen) nicht weniger als die ersteren (Gewinn) eine steigende Progression darstellen und zwar in einer relativen Höhe, welche bei jedem Jahresabschlusse, statt eines Gewinnes oder des Gleichgewichtes, ein unvermeidliches Deficit ergeben muß — ein Deficit nicht an materiellen Gütern, aber an theuer erkauften Seelen. . . . Es ist leider nur zu gut constatirt, daß auf die ungeheuere Zahl katholischer Einwanderer in die nordamerikanischen Freistaaten durchschnittlich ein sehr starker Procent theils in wenigen Jahren, theils in der zweiten Generation in dem wüsten Gemenge von Secten jeder Art, von Gleichgiltigkeit, von Unglauben und Atheismus untergeht, und daß der außerordentliche und erfolgreiche apostolische Eifer, welchen die freie amerikanische Kirche entwickelt, gleichwohl durch seine Wiedereroberungen die positiven Verluste nicht zu decken vermag.“

Als eine andere Selbsttäuschung wird weiter das Vertrauen in die Ehrlichkeit der Gegner namhaft gemacht. „Die beliebte Neutralität des Gesetzes hat aber im Sinne des modernen Staates, dieser Creatur des Liberalismus, nichts weniger als die Bedeutung eines Selbstzweckes. Sie soll nur der Zukunft die Wege ebnen; in geschichtlich katholischen Staaten heißt dieß zunächst nichts anders als die katholische Religion ihres vorwiegenden Einflusses im öffentlichen Leben entkleiden, um vorläufig Raum für einen anderen Einfluß zu gewinnen — den der Loge nämlich.“ — Insbesondere wird endlich betont, man müsse Principien und thatsächliche Zustände wohl auseinanderhalten, man möge sich wohl hüten, in dieser Frage, wie überhaupt in Besprechung kirchlich-religiöser Angelegenheiten Principienfragen und Zweckmäßigkeitsfragen unvorsichtig miteinander zu verwechseln. Wo immer das Eingehen auf staatliche Zustände, die im Sinne der Religionsfreiheit geregelt werden sollten, eine principielle Anerkennung derselben in sich schließt, da ist die Frage der Opportunität so gewiß nicht am

Platze, als die Kirche weder ausdrücklich noch stillschweigend Verzicht leisten kann auf das ausschließliche Anrecht, von den Staaten sowohl wie von den einzelnen Menschen als göttliche Lehr- und Heilsanstalt anerkannt zu werden; ein Anrecht, mit dessen Bewußtsein die katholische Kirche als Reich Gottes auf Erden steht und fällt.

„Es läßt sich ebenso wenig,“ so schließt der sehr interessante Artikel, „vorausbestimmen, welchen *modus vivendi* das Concil dem feindlichen Auftreten des „modernen Staates“ gegenüber schließlich für zweckdienlich erachten wird. Gewiß ist nur Eines: Die versammelte Kirche wird kein Vota an dem Inhalt der bestehenden Glaubenssätze reformiren; sie wird nie mit dem Reiche der Lüge und der Finsternisse, mögen letztere auch mit der falschen Prätension der Wissenschaft und des Fortschrittes auftreten, einen Frieden unterzeichnen, der mit der Sendung, dem Charakter, der Würde, dem unveräußerlichen Rechte des Reiches Gottes auf Erden im Widerspruche wäre; sie wird nie ablassen — und sollte sie auch thatsächlich weder Gehör noch Anerkennung vor den Staatsgesetzen finden — als göttliche Erziehungs- und Heilsanstalt alle Völker in ihre Schule zu rufen und Zeugniß von sich selbst zu geben; sie wird sich nie und nimmer ohne feierlichen Protest aus der Oeffentlichkeit in das Innere der Gewissen als das „ihr einzig zustehende Rechtsgebiet“ verweisen lassen; sie wird ebensowenig den Staat als einen einzelnen Menschen je von der objectiven Pflicht entbinden, dem ganzen Gesetze Christi im Leben und Handeln, so viel an ihm liegt, unterworfen zu sein; nie endlich wird sie, um mit einem Gedanken Bischof v. Ketteler's zu schließen, auf ihre wesentliche Bestimmung verzichten, wie den ganzen Menschen in allen seinen Kräften und Thätigkeiten, so auch die ganze Menschheit in all ihren gesellschaftlichen Gliederungen und Lebensäußerungen zu durchdringen, zu reinigen, zu veredeln und zu heiligen.“

Sp.

Die confessionslose Volksschule vor dem Richterstuhle der Vernunft, der Geschichte und des Gesetzes. Ein Beitrag zur wahren Volksaufklärung von Paul Majunke, Caplan an der St. Michaeliskirche in Breslau. Köln, 1869. Druck und Verlag von J. P. Bachem. H. 8. S. 36.

Mit gewaltigem Ungestüm klopft auch bereits an die Pforten des preußischen Abgeordnetenhauses der Göze des modernen Liberalismus, die confessionslose Volksschule nämlich, um auch die preußischen Katholiken mit ihren Segnungen zu beglücken. Mit Recht ist man daher von katholischer Seite bei Zeiten bemüht, allenthalben über diese brennende Frage die rechte Anschauung zu verbreiten, und namentlich ist es der Breslauer Caplan Majunke, der mit Muth und Geschick durch Wort und Schrift für die katholischen Interessen einsteht. So hat derselbe schon vor längerer Zeit eine gediegene Schrift über die Schulfrage herausgegeben, und vorliegende kleine Broschüre behandelt denselben Gegenstand, jedoch mit ausschließlicher Berücksichtigung der Volksschule und in mehr populärer Darstellungsweise. Er gibt da zuerst den Begriff der confessionslosen Volksschulen und kennzeichnet die Arten derselben, citirt dann dieselben vor den Richterstuhl der Vernunft, dann der Geschichte und dann des Gesetzes, zeigt weiter die Nichtigkeit der Gründe, welche von den Vertheidigern der confessionslosen Volksschulen noch besonders angeführt werden, und gibt endlich an, was die preußischen Katholiken thun sollten, damit sie keine confessionslosen Volksschulen bekämen. Es kann das Schriftchen als eine präcise und populäre Darlegung des principiellen Kampfes, welchen gegenwärtig die Kirche mit dem modernen Staate um die Schule in einem großen Theile Europa's zu führen hat, bestens empfohlen werden.

—1.

Sammlung vermischter Schriften über Kirchengeschichte und Kirchenrecht, von Dr. Josef Feßler, Bischof von St. Pölten. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung, 1869. gr. 8. S. 283. Pr. 2 fl.

Vorliegende Sammlung umfaßt eine Reihe von Schriften, welche der hochwürdigste Bischof von St. Pölten in den Jahren 1850 bis 1860 zur Zeit seiner Thätigkeit im öffentlichen Lehramte einzeln herausgegeben hat und die gegenwärtig sämmtlich im Buchhandel vergriffen sind. Ueber die Veranlassung der neuen Ausgabe, sowie über den Inhalt dieser Schriften sagt der Verfasser selbst im Vorworte Folgendes:

„Wie viel ist seit mehr als drei Jahrhunderten über den Ablass gelogen und geschmäht worden! Der Leser findet hier die wahre Lehre der Kirche über den Ablass in Kürze zusammengestellt und historisch durchgeführt. Insoferne diese Schrift auch den Jubiläumsablass insbesondere nach seiner historischen Seite behandelt, dürfte sie in diesem Augenblicke, da wieder ein Ablass nach Art des Jubiläumsablasses der Welt verkündet wird, nicht unzeitgemäß erscheinen.“

„Wie viel ist über Papst Gregor VII. gelogen und geschmäht worden! Die Darstellung über seinen Geist und sein öffentliches Wirken und seine Kämpfe mit König Heinrich IV. bis zu dem vorläufigen Abschlusse in Canossa, wie sie hier vorliegt, ist einfach aus den besten Quellen geschöpft zur Steuer der Wahrheit. Der Gegner, welchen ich in diesem Aufsatze bekämpfte, hatte so ziemlich alle landläufigen Einwürfe gegen den Papst Gregor VII. zusammengelesen; und weil diese immer wiederkehren, so glaubte ich auch den polemischen Theil des Aufsatzes über Gregor VII. ungeändert aufnehmen zu sollen.“

„Censur und Index sind viel angefochtene Dinge; es lohnt sich wohl der Mühe, diesen Erscheinungen des kirchlichen Lebens auf den Grund zu sehen, und sie in ihrer historischen Entwicklung von den Tagen der Apostel bis in unsere Zeit herab

zu verfolgen. Man wird dann vielleicht gerechter und billiger darüber urtheilen.“

„Der Kirchenbann ist ein Gegenstand, welcher viel besprochen, aber wenig gekannt ist. Ich suchte ihn dem Verständniß der gebildeten Welt näher zu bringen, ohne mich dabei auf gelehrte Untersuchungen einzulassen.“

„Die Aufsätze über die kirchliche Freiheit und über das Studium des Kirchenrechtes, wie solches an der Wiener Universität zum Zwecke einer gründlichen Kenntniß des Kirchenrechtes betrieben wird, sammt dem Beispiele kirchlicher Gesetzgebungsweisheit, wie dasselbe in dem Aufsätze über die abgeschafften Feiertage vor Augen gestellt wird, dürfte an und für sich schon Jedem, der sich mit solchen Gegenständen befaßt, interessieren.“

Es wird wohl Niemand einen Zweifel hegen über das Zeitgemäße besagter Abhandlungen zumal in unseren Tagen, wo man von liberaler Seite mehr als je diese Gegenstände wiederum auf die Tagesordnung setzt, sowie für die Tüchtigkeit sowohl der Name des Verfassers, als auch der denselben bereits gewordene Absatz eintreten. Auch kann es nur erwünscht erscheinen, wenn die einzelnen Broschüren in einem gemeinsamen Bande vereinigt sind.

Sollen wir sagen, was unter diesen vermischten Schriften am meisten interessirt hat, so ist dieß der obwohl ganz kurze Aufsatz über „die kirchliche Freiheit und was dazu gehört.“ Dieselbe versetzt mit Recht unser gelehrter Verfasser in die Möglichkeit, ungehindert von der Staatsgewalt den Gesetzen der Kirche gemäß zu handeln, auch in solchen Dingen, welche dem äußeren Rechtsbereiche angehören. Dabei macht er sodann aufmerksam auf die große Gefahr, welche bei dieser ganzen Sache darin liege, wenn man bei dem Ausdruck Freiheit nicht zugleich an das Gesetz denkt. „Es verhält sich,“ schreibt Dr. Feßler, „auf kirchlichem Gebiete ähnlich wie auf dem politischen. Eine Freiheit, die sich nicht ihrer Schranken im Gesetze

bewußt ist, bringt der Kirche wie dem Staate keinen Segen. Denn Gott hat jedem einzelnen Menschen die Freiheit gegeben, damit er dem Willen Gottes, dem Gesetze des Herrn frei sich unterwerfe und in dieser freien Huldigung sein Glück auf Erden, seine Seligkeit im Himmel finde. Das ist ein durchgreifendes Gesetz der Schöpfung.“

„Dagegen ließe sich,“ fährt derselbe weiter fort, „freilich einwenden: Das möge wohl für die Priester und Laien gelten, die Bischöfe aber können in kirchlichen Dingen selbst Gesetze geben. Diese gesetzgebende Gewalt soll keineswegs geleugnet werden; aber sie ist ja selbst gegründet auf die allgemeinen Gesetze der Kirche und durch diese, denen auch der Bischof unterworfen ist, beschränkt. Also muß nicht bloß der Priester und der Laie die Gesetze der Kirche kennen, um sie getreu zu befolgen und so seine Freiheit recht zu gebrauchen, sondern auch die Bischöfe müssen diese Gesetze gründlich kennen, um dieselben, soweit sie Vorschriften für die bischöfliche Amtsführung enthalten, für ihre Person zu befolgen und ihren Untergebenen, wo es nöthig ist, einzuschärfen, dann aber auch im Einklange mit derselben ihre eigene gesetzgebende Gewalt auszuüben und so im Geiste Christi als treue Verwalter des Hauses Gottes würdig aufzubauen.“

Wir zweifeln nicht im Geringsten, daß die „vermischten Schriften über Kirchengeschichte und Kirchenrecht“ auch in der neuen Ausgabe allenthalben willkommen sein und so Manchem erwünschte Dienste leisten werden. Sp.

Kirchliche Beiläufe.

VIII.

Als Pius IX. bei den sehr zahlreichen bischöflichen Versammlungen zu Rom in den Jahren 1862 und 1867 den Wunsch nach einem allgemeinen Concile äußerte, da mögen wohl sehr

Wenige daran gedacht haben, daß dieser fromme Herzenswunsch so bald in Erfüllung gehen sollte. Aber der greise Pius ist eben ein Mann des felsenfesten Gottvertrauens, des unerschütterlichsten Starkmuthes, und daher zauderte er auch nicht, mit einem Werke Ernst zu machen, das im Plane der Vorsehung lag, trug er nicht das mindeste Bedenken, das entschieden in Angriff zu nehmen, wozu ihn der Geist Gottes antrieb.

Und selbst als am 29. Juni 1868 die Bulle „Aeterni Patris“ erschienen, als durch dieselbe das allgemeine Concil auf den 8. December 1869 einberufen war: da schüttelte wohl noch Mancher ungläubig den Kopf und bedauerte, daß an einem noch so fernen Zeitpunkte die einberufene Kirchenversammlung beginnen sollte; denn die politischen und socialen Verhältnisse Italiens, ja von ganz Europa, stellten es sehr in Frage, ob auch wirklich am genannten Tage die Bischöfe des katholischen Erdenkreises zu einem ökumenischen Concile sich vereinigen könnten.

Doch der Menschen Gedanken sind nicht Gottes Gedanken, und die mächtige Hand des Herrn ist es, welche die Geschichte der Menschheit nach den ewigen Rathschlüssen zum bestimmten Ziele hinlenkt. Was man daher seit drei Jahrhunderten nicht mehr gesehen, was Vielen für unmöglich oder doch höchst zweifelhaft erschienen, das verwirklicht sich in unseren Tagen, das wird Wahrheit mit dem Ende des Jahres des Heiles 1869.

Rührendes Schauspiel: Durchdrungen von dem Ernste der gegenwärtigen Weltlage, erfüllt von der Wichtigkeit des allgemeinen Conciles, gehoben von der Liebe zu der ihnen anvertrauten Heerde verabschieden sich allüberall in wehevoller Stimmung die kirchlichen Oberhirten von den Gläubigen und begleiten sie die lebhaftesten Sympathien, die heißesten Gebete des Klerus und des Volkes auf ihre Reise.

„Begleitet mich,“ so ruft Bischof Martin von Faderborn in seinem Abschiedsschreiben seinen Gläubigen zu, „auf der Reise mit euren frommen Gebeten, wie ich auch meinerseits euch täglich in meinem Gebete

einschließen und besonders dort an den heiligen Gebetsstätten zu Rom euer eingedenk sein werde. Verdoppelt von jetzt ab eure Gebete für den heiligen Vater, für das allgemeine Concil, für alle Stände der heiligen Kirche und ihre mannigfaltigen Bedürfnisse. Seid überzeugt, die Gebete für die heilige Kirche sind Gott ganz besonders angenehm, und so arm und armselig sie auch immerhin sein mögen, so sind sie es doch, die bei Gott Alles vermögen und die mit Gott die ganze Welt regieren.“

Und wahrhaft großartiges Schauspiel: Tag für Tag treffen neue Väter des Concils in der ewigen Stadt ein und schaaren sich um den Mittelpunkt der Einheit, um den heiligen Vater, den großen Pius: Bischöfe aus der Nähe und aus der Ferne; Bischöfe, die über den Ocean herbeigeeilt; Bischöfe, die in allen Theilen der bewohnten Erde zur Ehre Gottes und für das Heil der unsterblichen Seelen thätig sind; und können auch nicht alle die vielen Bischöfe der katholischen Kirche (die Hierarchie der katholischen Kirche umfaßt 766 wirkliche Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe und 228 Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe in partibus infidelium, also im Ganzen 994, und vertheilen sich die Kirchenwürden folgendermaßen: Patriarchen 12, residirende Erzbischöfe ritus latini 75, residirende Erzbischöfe anderer Riten 25, Erzbischöfe in partibus 35, zusammen 135, residirende Bischöfe ritus latini 609, andere Riten 45, und in partibus 193, zusammen 847) bei dem wichtigsten Ereignisse des 19. Jahrhunderts persönlich anwesend sein, hält auch so Manche Krankheit oder Alter oder selbst feindselige Gewalthat ferne, so stehen sie doch im Geiste an der Seite ihrer Brüder, wissen sich doch die Anwesenden mit den Abwesenden gleichen Herzens und gleichen Sinnes.

Und so hat denn der 8. December, der 15. Jahrestag der feierlichen Promulgation des Dogma's der unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria, die feierliche Eröffnung des ersten vaticanischen Concils gesehen, und durch längere oder kürzere Zeit werden nun die Augen der ganzen Welt nach Rom gerichtet sein, werden Freund und Feind, Gläubige und Ungläubige mit gespannter Aufmerksamkeit den Berathungen der Bischöfe folgen, und dieß um so mehr, als dem ersten

vatikanischen Concile eine Aufgabe zugewiesen ist, wie sie noch gar keiner der bisher gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlungen oblag.

„Die Gegner“, so charakterisirt Cardinal Rauscher in seinem letzten Sendschreiben an den Clerus so treffend die gegenwärtige Sachlage, „welche im sechzehnten Jahrhunderte die Kirche bedrohten, sind ohnmächtig geworden. Die Aufklärung duldet, so viel bei ihr steht, keinen ernstlich gemeinten Glauben neben sich. Auch ihre besondere Freundschaft für die Juden beschränkt sich eigentlich auf die Geistesfinder jener, die der Vernunft zu Berlin einen Tempel bauen wollten; den übrigen rechnet sie es zwar zum Verdienste an, daß sie an den neuen Bund nicht glauben, sie möchte ihnen aber auch den alten nehmen. Das viertausendjährige Volk, welches in der Verbannung ist, weil es den Messias verwarf, wird wenigstens der Mehrzahl nach den Glauben an Gott und die Offenbarung festhalten: denn Gott hat von Israel nicht für immer das Angesicht abgewendet; es wird in die Kirche eingehen und Großes thun in dem letzten furchtbarsten Kampfe des Lichtes mit der Finsterniß. Der Protestantismus aber ist von der Aufklärung, die er mit offenen Armen empfing, ganz durchdrungen und zersezt. Er hat noch eine politische Bedeutung, und manchem mit dem Glauben zerfallenen Katholiken erscheint er als eine bequeme Zufluchtsstätte; aber als christliches Religionsbekenntniß hat er Einfluß und Anziehungskraft verloren. Die Protestanten, welche noch aufrichtig an Christus glauben, sind vereinzelt, oder ihr Einfluß beschränkt sich doch auf eng gezogene Kreise. Statt der Irrlehre, die dem Glauben, den sie entstellt, ihre Kraft entlehnt, steht der Kirche nun der Unglaube gegenüber, und zwar ein Unglaube, der die Voraussetzungen der Religion aufhebt: denn die Wissenschaft, durch die man den Glauben für abgethan erachtet, leugnet Gott und den Geist. Hierauf liegt der Schwerpunkt des neuen Christenthums, insoweit er einen Anlauf nimmt, sich durch Denken zu rechtfertigen. Läßt er Gott und Unsterblichkeit auch nur als möglich zu, so ändert sich seine Stellung zu den halbwegs Vernünftigen; denn sie sprechen dann bei sich: Wenn es denn doch wahr sein könnte, so verdient die Sache, daß man ihr näher auf den Grund sehe, und dabei hat er nur zu verlieren. Will er also nicht schlechthin darauf verzichten, etwas einem Beweise Aehnliches vorzubringen, so bedarf er des Glaubensartikels von der unfehlbaren Wissenschaft, welche entdeckt habe, daß über dem Menschen und jenseits des Grabes das Nichts sei. In das Gebiet der Irrlehre greift dieser Frevel an der Wahrheit nur dadurch hinüber, daß er das Gebet der Liebe mißdeutet, um diese Fälschung als Sturmzeug wider das Reich Gottes zu brauchen. Daher sieht die Kirche sich nun berufen, die Rechte der Vernunft und des sittlichen Bewußtseins zu vertreten, um die verblendeten Herzen frei zu machen für den Lichtstrahl des Glaubens, und es

muß hierauf bei allen Verfügungen und Maßnahmen Bedacht genommen werden.“

Aber von nicht minderer Wichtigkeit ist es, daß die gegenwärtig in Rom tagende Versammlung das Verhältniß der Kirche zu der modernen Staatsidee genau kennzeichne, daß jene Grundsätze festgestellt werden, wodurch einerseits den Zuständen der Neuzeit nach Gebühr Rechnung getragen, anderseits aber auch der katholische Glaube vollkommen gewahrt wird.

„So viel der Wellenschlag der Zeit,“ schreibt in dieser Hinsicht wiederum so schön Cardinal Rauscher an besagter Stelle, „mit sich führt, die Lebensaufgabe des Menschen und die Sendung der Kirche läßt er unberührt. Deshalb ist auch in der Stellung der Kirche zur Staatsgewalt und den daraus hervorgehenden Ansprüchen etwas Beharrliches. Die Kirche ist gesendet, die Wahrheit zu lehren, die Gnadenmittel auszuspenden und die christliche Gemeinde auf dem Wege des Heiles zu leiten. Sie ist von ihm gesendet, der das Wort ist, ohne welches nichts ist von Allem, was gemacht ist, und er hat dadurch Allen, die er durch sein Blut erlöste, die Pflicht auferlegt, die Kirche ihrer Sendung nach bestehen und wirken zu lassen. Vielleicht verkennen sie diese ihre Pflicht deshalb, weil sie die Finsterniß mehr lieben als das Licht; vielleicht sind sie in einer Unwissenheit befangen, über deren Schuldbarkeit der Herzenskundige richtet; aber seien auch noch so viele Augen der Sterblichen krank oder erblindet, die Sonne hört darum nicht auf, zu leuchten. Der Heiland sandte seine Apostel wie Lämmer unter die Wölfe, und Glaube, Hoffnung und Liebe erfochten über alle Gewalten der Sünde und des Fleisches einen herrlichen Sieg. Als aber die weltlichen Herrscher in die Gemeinde der Gläubigen eingegangen waren, erfüllten sie die Pflichten, welche die göttliche Sendung der Staatsgewalt auflegt, durch ihre Gesetze mehr oder weniger. Die Kirche erhielt auf diese Weise neue Mittel, für das Heil der Seelen zu sorgen: Deshalb war das ihr Gewährte für alle Christen des Reiches von Wichtigkeit, und es nach Kräften zu vollstrecken und aufrecht zu erhalten, war für den Herrscher und den Erben seiner Macht eine Pflicht gegen Gott, die Kirche und das christliche Volk. Es lag der Kirche ob, dieß hervorzuheben und das Bewußtsein des pflichtmäßigen Verhältnisses niemals ermatten zu lassen. Di je Berufung auf Pflicht und Gerechtigkeit liegt ihr noch ob wie zu alter Zeit, und wenn sich mit dem Eifer der Liebe die aussharrende Kraft des Vertrauens paart, so mag sie in vielen Fällen ungehört bleiben, aber selbst dann ist sie nicht vergeblich, schon darum, weil sie der Wahrheit die Ehre gibt; doch sie ist auch geeignet, eine bessere Zukunft anzubahnen. Nur muß das schlechthin Nothwendige anders betont werden, als das nicht geradezu

Unentbehrliche, und es dürfte gerathen sein, des unmöglich Gewordenen nur insoweit zu gedenken, als es mit einem unveräußerlichen Rechte in Verbindung steht."

In diesem Geiste, in diesem Sinne wird demnach das erste vaticanische Concil an die Lösung seiner Aufgabe gehen, es wird, wie der hochw. Erzbischof von München-Freising in seinem letzten Hirtenbriefe schreibt, nichts beschließen, was gegen die ewigen Grundsätze von Recht und Wahrheit wäre, nichts, was die Freiheit der Völker, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten beeinträchtige, nichts, was im Widerspruche stände mit dem altererbten katholischen Glauben, es wird dasselbe sich nicht in Widerspruch setzen mit den Errungenschaften der Cultur und Civilisation und dieselben keineswegs verdammen.

"Nicht persönliches Interesse ist es," schreibt Hochderselbe sodann weiter, „was die Bischöfe der ganzen Welt in Rom zusammenführt, nicht persönliche, auch nicht irdische und weltliche Angelegenheiten, die da verhandelt und besprochen werden sollen, nicht Parteizwecke, die man zu verfolgen und denen man zu dienen sucht, sondern einzig und allein die Sache Jesu Christi, die Ausbreitung und Befestigung des Reiches Gottes, das Heil der unsterblichen Seelen. Dieses ist es, um was es sich handelt und allein handeln kann. Dieses ist das Programm, welches das Concil seinen Berathungen zu Grunde legen, der oberste Grundsatz, von dem es ausgehen, und das Ziel, welches es verfolgen wird. Es soll werden eine Quelle des Segens für Alle und den Anstoß geben zur geistigen Erneuerung der Menschheit."

Wie also die letzte allgemeine Kirchenversammlung von Trient eine neue Periode in der Geschichte der Kirche eingeleitet hat, wie die tridentinischen Decrete dem wahren Glauben gegenüber der Irrlehre zum Siege verhelfen und eine wahre und heilsame Reform der kirchlichen Disciplin anbahnten: so wird sich auch ohne Zweifel von dem gegenwärtigen ökumenischen Concile ein neuer kirchengeschichtlicher Abschnitt datiren und auch die vaticanischen Decrete werden auf's Neue den Glauben dem Unglauben gegenüber zu Ehren bringen und die kirchliche Disciplin in zeitgemäßer Weise reformiren. Hoffentlich

werden auch Angesichts der Resultate des Concils ein Msgr. Maret, ein Pater Hyacinth, ein Stiftsprobst Döllinger — sich wohl beruhigt fühlen, denn wir möchten diese Männer nicht in die Kategorie jener Lärmmacher registriren, welche nur in schlechter Absicht, aus Haß gegen die katholische Kirche und gegen das Christenthum überhaupt in Ansehung des Concils so viel Staub aufgewirbelt haben; und es wird alsdann sicherlich auch die Bewegung, welche in Folge der Einberufung eines allgemeinen Concils gegenwärtig in die Geister selbst innerhalb der katholischen Kirche gekommen, und die nach dem Plane der Vorsehung gewiß auch ihr Gutes und Heilsames hat, sich in entsprechender Weise regeln und gestalten nach dem echt katholischen Satze: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.“

Haben ja doch die in den ersten Tagen des Monates September in Fulda versammelten Bischöfe Deutschlands in ihrem gemeinsamen herrlichen Hirtenschreiben sagen können:

„Es ist nicht ein eitles Rühmen, sondern eine gnadenvolle und offenbare Wahrheit, daß alle Bischöfe des katholischen Erdenkreises untereinander und mit dem Apostolischen Stuhle in der vollkommensten Einheit verbunden sind, und daß in gleicher Weise Klerus und Volk mit ihren Bischöfen übereinstimmen; und so besteht auch unter den verschiedenen Ständen der Kirche durchwegs herzliche Eintracht, so fühlen sich auch die Katholiken aller Nationen eins und enig in dem Glauben und in der Liebe zur Kirche; die Noth und die Stürme der Zeiten haben diese Liebe nur erhöht, und namentlich hat das liebende Zusammenwirken aller Nationen zum Schutze des hart bedrängten heiligen Vaters dieses Band der Einheit enger und enger geknüpft.“

Und haben ja eben deshalb fast allenthalben so williges Gehör gefunden deren weitere Worte:

„Im Geiste dieser Einheit, als Gesandte Christi, in Christi Namen und aus Christi Herzen ermahnen, bitten und beschwören Wir alle, vor allem Unsere Mitarbeiter im Priesterthume und im heiligen Lehramte, daß sie je nach ihrer Stellung durch Wort, Schrift und Beispiel jene vollkommene Eintracht des Geistes unter gänzlicher Beseitigung aller etwaigen, hier oder dort vorausgegangenen Streitigkeiten pflegen und befördern, und sich alles dessen enthalten, was Zwietracht nähren und die menschlichen Leidenschaften anfachen könnte!“

Wir zweifeln keinen Augenblick, alle Jene, welche in wahrer und aufrichtiger Liebe zu ihrer Kirche an der gegenwärtigen kirchlichen Bewegung activ sich betheiligt haben, werden von ganzem Herzen sich anschließen den schönen Worten, womit Bischof Dupanloup das in Ansehung der Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit an seinen Klerus gerichtete Schreiben schließt und die folgendermaßen lauten:

„Wenn ich mich entschlossen habe, mit Ihnen, meine Herren, und vor der Oeffentlichkeit in diese Details einzugehen, so geschah es, weil ein geheimer Instinct mich antrieb, mehr die Emotionen in meinem Vaterlande zu beschwichtigen, als die Vorwürfe gegen Rom zu steigern. Ich bin davon überzeugt: kaum werde ich den heiligen Boden betreten und das Grab der Apostel geküßt haben, so werde ich mich im Frieden, außerhalb des Kampfes im Schooße einer Versammlung fühlen, welche von einem Vater geleitet und von Brüdern zusammengesetzt ist. Dort werden alle Gerüchte verstummen, werden alle verwegenen Einmischungen aufhören, werden alle Unflugheiten verschwinden, werden alle Wogen und Stürme sich legen. Wir werden an die Heiligen denken, deren Stühle wir einnehmen, wir werden an die Seelen denken, die wir vor Gott vertreten, wir werden an Gott denken, welcher uns sieht und uns richtet wird, wir werden an die Apostel denken, wir werden glauben, noch zu sehen, wie sie Angesichts der zu erobernden Welt und des hörenden Gebieters dastehen, und wenn an der Stelle dieses Souveräns der Geister sein Stellvertreter auf Erden Jedem von uns sagen wird: „Mein Bruder, liebst du mich?“ o glaubt, daß euer greiser Bischof nicht der letzte sein würde, zu antworten: „Vater, du weißt, ob ich dich liebe!“ wie es der milde Bischof von Genf sagte: „In dem Streite um die Liebe für den Statthalter Christi werde ich mich von Niemandem bestiegen lassen. Seit zwanzig Jahren sind meine Haare bleich, meine Hand ist in deinem Dienste ermattet. O heiliger Vater, Gott weiß, daß das letzte Wort meiner Lippen und der letzte Seufzer meines Herzens der Kirche gehören.“

Mit einem vertrauensvollen Blicke auf den 8. December und das an diesem Tage im Vatican zu Rom begonnene allgemeine Concil schließen wir denn unsere dießjährigen „Kirchlichen Zeitläufte“ und erlauben uns nur noch hinsichtlich des gleichfalls auf den 8. December nach Neapel einberufenen sogenannten Freidenker-Concils einige Sätze der Civiltà zu entnehmen, welche diese Versammlung und ihre Bedeutung auf das bezeichnendste charakterisiren:

„Es ist wahrscheinlich, daß Ricciardi sein Concil in Neapel wirklich halten wird. Wir Katholiken sehen das gar nicht ungerne; denn es ist gut, daß die Stadt Gottes und jene andere Stadt, die wir nicht nennen, sich zu gleicher Zeit der Welt offenbaren, damit Jedermann, auch der Einfältigste und Unwissendste, sich über das ökumenische und das anti-ökumenische Concil ein Urtheil bilden, und aus den Verhandlungen und Beschlüssen, aus der Beschaffenheit der Personen, aus dem Verfahren und der Haltung dieser Versammlung entnehmen könne, welche von beiden ernstlicher und besser daran arbeitet, das große Werk der „Civilisation, der Freiheit und des Fortschrittes“ zu fördern und sicher zu stellen, oder die von den Gegnern so oft betonten „edlen Bestrebungen und theueren Interessen der Menschheit“ zu schützen und zu vertheidigen. Wenn aber die Katholiken von der Astersynode von Neapel nichts zu fürchten haben, so hat hingegen die italienische Regierung Grund und Ursache, diese neue Auflage des Genfer Congresses wohl ins Auge zu fassen; sie kann weit gefährlicher werden, als dieser, denn die schwebenden Zeitfragen des Socialismus und Communismus, welche eigentlich dem Programme des Ricciardi zu Grunde liegen, sind seither viel reifer geworden. Allerdings ist ein Programm, welches sich die Aufgabe stellt, allen Jenen Arbeit zu geben, die keine haben, die Existenz aller Jener zu sichern, die nicht arbeiten können, und ein Programm, welches diese seine Aufgabe in einer ganz antichristlichen Weise erfüllen will, etwas an und für sich Lächerliches, wie denn auch das Freimaurer-Concil von Neapel sich gewiß lächerlich machen wird; aber eine Verbindung wahnsinniger Menschen zu einem unsinnigen Zwecke vereinigt ist wohl im Stande, eine Regierung zu stürzen, welche nicht auf die wahren socialen Principien gegründet ist.“

Sp.

Schlußwort und Pränumerations-Einladung.

Wie das Inhalts-Verzeichniß ausweist, so hat die Einzertheologisch-praktische Quartalschrift in ihrem zweiundzwanzigsten Jahrgange eine Reihe von Abhandlungen geliefert, von denen viele sehr zeitgemäße Fragen zu ihrem Gegenstande haben. Sodann erscheint der „Diöcesangeschichte“ nicht wenig Rechnung getragen und verbreitet sich mehr oder weniger eine regelmäßige Folge von „Kirchlichen Zeitläuften“ über die wichtigeren kirchlichen Ereignisse, wie sie in der bewegten Gegenwart theils innerhalb, theils außerhalb Oesterreich sich abspielen. Ferner sind in der Rubrik „Literatur“ nicht wenige literarische Erscheinungen, welche theils unmittelbar, theils mittelbar dem

Gebiete der Theologie angehören, und zwar weniger vom gelehrten, als vom praktischen Standpunkte aus, einer kürzeren oder längeren Besprechung unterzogen worden, und bieten endlich die „Miscellanea“ eine nicht geringe Sammlung von verschiedenen, insbesondere das praktische Interesse betreffenden Notizen.

Kann sich nun die Redaction keineswegs schmeicheln, allen den vielen Bedürfnissen der Gegenwart und allen den gerechten Wünschen der P. T. Herren Leser vollkommen entsprochen zu haben, so ist sie sich doch der redlichsten Bemühung und des besten Willens bewußt, und kann namentlich nicht umhin, zugleich mit der Bitte um fernere Unterstützung allen den verehrten Mitarbeitern den wohlverdienten Dank auszudrücken, nämlich den hochwürdigen Herren: Bergmann, Chorherr von St. Florian; Dullinger, Taubstummenlehrer; Edtl, Chorvikar; Greil, Professor; Pascher, Regens; Bucher, Chorherr von St. Florian; Reichhart, Chorherr von St. Florian; Riepl Robert, Professor; Rupertsberger, Chorherr von St. Florian; Schmieder, Dr., Capitular von Lambach; Schüch Jg., Professor; Siegler, Domherr; Zuber Athanasius, Bischof.

Mit der festesten Zuversicht erwartet daher auch die Redaction eine recht zahlreiche Pränumeration auf den nächsten Jahrgang, und dieß um so mehr, als sie in der Lage ist, den vielen, mitunter sehr gediegenen Pastoralconferenz-Arbeiten in Zukunft eine eingehendere Würdigung zukommen zu lassen, und als voraussichtlich die Acten des gegenwärtigen allgemeinen Concils reichliches Materiale für eine theologisch-praktische Zeitschrift bieten werden. Auch wird unter Anderm eine Abhandlung über den Bosnianismus einen sehr interessanten Beitrag zur Diöcesangeschichte geben.

Endlich mag noch bemerkt sein, daß an der Ausgabe von halben Hefen für den Fall festgehalten werden soll, als eine Zunahme in den Pränumerationen die nicht unbeträchtliche Kosten-erhöhung decken würde, und wäre es der Redaction sehr angenehm, in dieser Hinsicht, sowie überhaupt auch in andern die Quartalschrift betreffenden Dingen die Ansichten und Wünsche des hochw. Klerus zu erfahren.

Die Redaction.



Inhalts - Verzeichniß.

	Seite
A. Abhandlungen:	
1. Zur Orientirung in Sachen des Meßner- und Schuldienstes	1
2. Dürfen in Oesterreich Kinder israelitischer Eltern auf deren Wunsch getauft werden?	16
3. Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde 31, 87, 168, 241	241
4. Die gemischten Ehen und das Gesetz vom 31. December 1868	69
5. Die Armenpflege	104
6. Die Kirchenpatronats-Frage	141
7. Der Vogel und sein Leben!, geschildert von Dr. Bernard Altum	185
8. Zur Arbeiterfrage	213, 281, 349
9. Wie war unser Heiland gekreuzigt?	248
10. Paraphrastische Erklärung der Perikope am Feste der unschuldigen Kinder. (Matth. II. 13—18.)	319
11. Zur Lehre vom Ehehinderniß der nachgebildeten Schwägerschaft	381
12. Die Feier der Messe für die Verstorbenen. (Fortsetzung.)	439
13. Die sociale Lage des Alterthums. (Fortsetzung.)	498
14. Eine kurze geschichtliche Studie über Polen	525
B. Zur Diöcesan-Geschichte:	
1. Pfarreconcurs-Fragen vom Jahre 1868	44
2. Originaltext der Ergebniss-Adresse der sechzehnten Provinzial-Versammlung der katholischen Vereine Oesterreichs an Pius IX.	46
3. Originaltext des Antwortschreibens Pius IX. auf vorstehende Adresse	48
4. Zur ältesten Geschichte der Pfarre Grünau	113
5. Zur Geschichte der Pfarren Pichl und Offenhausen	116
6. Zur Geschichte der Pfarre Neumarkt	120
7. Dr. Jacob Gasselsberger	418
8. Pfarreconcurs-Fragen im Jahre 1869	462
9. Pastoral-Conferenzen im Jahre 1868	485
C. Literatur:	
1. Brischar Joh. Nep. Die katholischen Kanzelredner Deutschlands seit den letzten drei Jahrhunderten. Erster Theil. Specielle Beurtheilung. 1. Abtheilung	49
2. Greith, Geschichte der altirischen Kirche und ihre Verbindung mit Rom, Gallien und Aemilien	54

	Seite
3. Katholische Hausmission	56
4. Andreas Jodof P. Das immerwährende Kreuz und Leiden Jesu Christi	57
5. Reiblinger Ignaz Franz. Geschichte des Benedictinerstiftes Melk in Niederösterreich, seiner Besitzungen und Umgebungen	58
6. Rosen Christian Hermann Dr. Der Katholicismus und die Einsprüche seiner Gegner	121
7. Rieß Florian und Weber Karl, Priester der Gesellschaft Jesu. Das ökumenische Concil	127, 262, 535
8. Ratjes H. G. Dr. Leben, Wirken und Leiden Sr. Heiligkeit des Papstkönigs Pius IX. von seinen frühesten Jugendjahren bis zur Gegenwart	129
9. Alzog Joannes Bapt. Dr. Sancti Patris nostri Gregorii Theologi vulgo Nazianzeni Oratio apologetica de fuga sua	130
10. Nirschl Josef Dr. Das Todesjahr des heiligen Ignatius von Antiochien und die orientalischen Zeidzüge des Kaisers Trajan .	130
11. Nofsus und Pfister. Real-Encyclopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens nach katholischen Prinzipien	194
12. Schwane. Dogmengeschichte der patristischen Zeit	202
13. Jühlich. Von der Kunst. 3. Heft	205
14. Sprinzl Jos. Dr. Die allgemeinen Concile überhaupt und das bevorstehende allgemeine Concil insbesondere	268
15. Schuler G. M. Was sind Gottesleugner eigentlich für Leute .	269
16. Müller, Theologia moralis lib. I. et II.	327
17. Bayse. Hilfsbuch für Weinbesitzer. Kellerbüchlein des wohlverfahrnen Weinwirthes unserer Zeit	333
18. Sonderland, Büchlein vom Papste Pius IX.	334
19. Reithmayr Franz X. Dr. Bibliothek der Kirchenväter, 1. Lieferung	399
20. Dubelmann Dr. Die confessionsslose Volksschule	401
21. Schöpf Ignaz. Die kirchlichen Zustände in Oesterreich und das allgemeine Concil in Rom	402
22. Harber Karl. Die Entstehung und Ausbreitung des Christenthumes in den ersten drei Jahrhunderten	403
23. Quadt M. W. Die Liturgie der Quatembertage	404
24. Dechamps Victor August. Die Unfehlbarkeit des Papstes und das allgemeine Concil	405
25. Dupanloup Felix. Die Jungfrau von Orleans	407
26. Böhlinger Friedrich. Die Kirche Christi und ihre Zeugen, oder die Kirchengeschichte in Biographien	465
27. Nofsus Hermann Dr. Dr. Johann Bapt. Hirscher's nachgelassene kleinere Schriften	472
28. Majunke Paul. Gedanken über die kirchliche Aufgabe der Gegenwart	530

29. Majunke Paul. Die confessionslose Volksschule vor dem Richter-
stuhle der Vernunft, der Geschichte und des Gesetzes 540
30. Feßler Josef Dr. Sammlung vermischter Schriften über Kirchen-
geschichte und Kirchenrecht 541

D. Kirchliche Zeitläufte:

- I.—VIII. 58, 131, 206, 270, 335, 409, 475, 543

E. Miscellanea:

1. Bedingungen der Ablass-Gewährung bei dem Gebete En ego o
bone et dulcissime Jesu 65
2. Congregations-Entscheidung in Betreff der vota triennalia 66
3. Zur Canonisation des C. M. Hofbauer 66
4. De benedictione sponsae 67
5. Das Münchner katholische Casino betreffend 67
6. Abstempung der römischen Obligationen 67
7. Gottesdienst-Ordnung für den Gründonnerstag 1869 68
8. Zur Kreuzweg-Andacht 138
9. Ablassgewährung auf das Gebet: Jesu mitis et humilis corde ect. 139
10. Beicht convertirender Häretiker, die bedingnißweise getauft werden 139
11. Aufschiebung der Ostercommunion 140
12. Nothtaufe der Neugeborenen 140
13. Congregations-Decret bezüglich des Officiums der Messe des heil.
Paul vom Kreuze 211
14. Die Errichtung einer freien katholischen Universität betreffend . 278
15. Ein Predigtthema 279
16. Ueber den Ort zur Abnahme der Beicht 280
17. Fragestellung im Beichtstuhle 280
18. Allocution des heiligen Vaters vom 25. Juni 1869 345
19. Apostolisches Schreiben vom 13. Mai 1869 an die katholischen
Vereine Deutschlands 347
20. Concils-Zubilaums-Ablass betreffend 348, 414
21. Authentische Erklärung bezüglich der oratio de Spiritu sancto
während des gegenwärtigen Gebets-Zubilaums 415
22. Casus juridicus (Cheverkündigung betreffend) 416
23. Quaestio ritualis (Verhalten des Celebranten gegenüber einem ihm
auf dem Wege zum oder vom Altar begegnenden Priesters) . 416
24. Ein bayerischer General-Pfarrconcur 480
25. Instructio de Communione amentibus vel concedenda vel non
concedenda 482
26. Die Missionen des Jesuitenordens 483
- Schlußwort und Pränumerations-Einladung 551

